

# Sittlichkeits Delikte



Krieg 6.8 - 63 G

Bücherverzeichnis

Nr.: 5648

# SITTLICHKEITSDELIKTE

ARBEITSTAGUNG

IM BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN VOM 20. APRIL BIS 25. APRIL 1959

ÜBER BEKÄMPFUNG DER SITTLICHKEITSDELIKTE



HERAUSGEBER  
BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN  
1959

10 NOV 1959

Alle Rechte, auch die der auszugsweisen Wiedergabe,  
Übersetzung und Bearbeitung, des Nachdrucks, der Verfilmung usw.,  
sind ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt in der Bundesdruckerei

## Inhalt

	Seite
<b>Vorwort</b>	
Präsident Dullien, Bundeskriminalamt .....	5
<b>Grundfragen des Sittlichkeitsstrafrechts</b>	
Regierungskriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt .....	7
<b>Die Sexualität des Menschen</b>	
Privatdozent Dr. Dr. Giese, Hamburg .....	15
<b>Schwierigkeiten und Probleme der Gestaltung des Sexuallebens in der Gegenwartsgesellschaft</b>	
Professor Dr. König, Köln .....	21
<b>Sexualität und Rechtsordnung</b>	
Generalstaatsanwalt a. D. Prof. Dr. Bader, Zürich .....	31
<i>Aussprache</i> .....	38
<b>Die Sittlichkeitsdelikte in historischer und internationaler Sicht (Eine kriminologische und rechtsvergleichende Betrachtung)</b>	
Amtsgerichtsrat Dr. Middendorff, Freiburg i. Br. ....	45
<b>Die gleichgeschlechtliche Unzucht</b>	
Professor Dr. Graßberger, Wien .....	59
<i>Aussprache</i> .....	71
<b>Polizei und Prostitution (Großstadt)</b>	
Kriminaldirektor Neukirchner, Stuttgart .....	81
<b>Das Strichjungenunwesen</b>	
Kriminalhauptkommissar Schramm, Berlin .....	89
<i>Aussprache</i> .....	105
<b>Die kriminalpolizeiliche Bearbeitung von Sittlichkeitsdelikten (einschl. vorbeugende Maßnahmen)</b>	
Kriminalamtman Stempfhuber, München .....	109
<b>Die Notzuchtsdelikte (einschließlich Lustmord)</b>	
Regierungs- und Kriminalrat Eigenbrodt, Hannover .....	119
<b>Geschlechtliche Entartungen (aus kriminalpolizeilicher Sicht)</b>	
Kriminaloberrat Dr. Schwarzer, Wuppertal .....	133
<i>Aussprache</i> .....	139



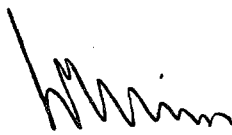
	Seite
Unzucht mit Kindern	
Kriminalhauptkommissarin Gipkens, Düsseldorf .....	143
Suche, Sicherung, Untersuchung und Auswertung von Spuren in Sittlichkeits- strafsachen	
Regierungskriminalrat Dr. Martin, Bundeskriminalamt .....	153
<i>Aussprache</i> .....	169
Kriterien der Beurteilung von Zeugenaussagen	
Professor Dr. Undeutsch, Köln .....	175
Sittlichkeitsverbrecher in psychiatrischer und forensischer Betrachtung	
Professor Dr. Bürger-Prinz, Hamburg .....	185
<i>Aussprache</i> .....	188
Über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte bei Sittlichkeitsdelikten	
Landgerichtsdirektor Dr. Keutgen, Aachen .....	193
Behandlung von Sittlichkeitsverbrechern im Strafvollzug	
Regierungsarzt Dr. Pietsch, Kassel-Wehlheiden .....	203
<i>Aussprache</i> .....	223
Bekämpfung von Schund- und Schmutzliteratur in den Niederlanden	
W. M. Rehorst, Leiter des Nationalen Zentralbüros der IKPO, Den Haag .....	227
Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur in der Bundesrepublik	
Regierungskriminalrat Thomsen, Bundeskriminalamt .....	235
Aus der Arbeit der Filmselfkontrolle, insbesondere die Prüfmaßstäbe bei der Beurteilung von entsittlichenden und verrohenden Momenten in Filmen und Werbeunterlagen (mit Bildmaterial)	
Dr. Krüger, Wiesbaden .....	243
<i>Aussprache</i> .....	256
Die Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten im Rahmen der internationalen Zusam- menarbeit	
Dr. Goldenberg, Abteilungsleiter im Generalsekretariat der IKPO, Paris .....	261
Die Behandlung der Sittlichkeitsverbrechen im Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1959	
Professor Dr. Jescheck, Freiburg .....	267
<i>Aussprache</i> .....	277

## Vorwort

Gerade die Sittlichkeitsdelikte bieten dem kriminologisch Interessierten besondere Ansatzpunkte für Erkenntnismöglichkeiten. Vom Triebleben her und den anhaltenden Versuchen des Menschen, sich mit ihm auseinanderzusetzen, lassen sich die bedingenden Faktoren einer Straftat vielfach deutlicher aufzeigen als dies bei anderen Tatbeständen möglich ist. Dies gilt vor allem für die kriminalpsychologische Forschung; durch sie konnten Einblicke in die Persönlichkeit des Täters, seines Opfers, aber auch in Wert und Unwert von Zeugenaussagen gewonnen werden, die nicht nur für das Gebiet der Sexualdelikte, sondern auch für andere Gebiete der Verbrechensbekämpfung aufschlußreich sind.

Daneben aber führt die philosophisch-anthropologische Betrachtung, soweit sie sich mit den Sexualdelikten befaßt, zwangsläufig zu den Grundfragen unseres Rechtsbewußtseins: zum Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft, ihren beiderseitigen Ansprüchen im Zusammenleben und zu den damit verknüpften Fragen der Moral, der Sitte und des Rechts. Es ist daher erklärlich, daß sich mit den genannten Verbrechen und Vergehen nicht nur diejenigen befassen, die aus engerer Berufsarbeit mit ihnen zu tun haben, sondern auch alle diejenigen, die ihr Wissen und ihren Erfahrungsschatz in diesem Bereich überprüfen und erweitern wollen.

Unter diesem Gesichtspunkt hat auch diese Tagung gestanden, auf der die Vertreter der verschiedensten Wissenschaftszweige zum Wort gekommen sind. Für ihr Gelingen danke ich den Vortragenden und den Diskussionsrednern, deren Beiträge die Tagung wesentlich belebt haben. Einem nunmehr schon alten Brauch folgend, darf ich von ihnen namentlich unsere Freunde, die aus dem Ausland kamen, erwähnen, nämlich Professor Dr. *Bader*, Zürich, Professor Dr. *Graßberger*, Wien, den Leiter des Niederländischen Nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), W. M. *Rehorst*, Den Haag, den Abteilungsleiter im Generalsekretariat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), Dr. *Goldenberg*, Paris, Polizeikommandant Dr. *Früh*, Zürich und Staatsanwalt Dr. *Zbinden*, Luzern.



Präsident des Bundeskriminalamtes

## Grundfragen des Sittlichkeitsstrafrechts

Regierungskriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Eine Tagung, die sich mit der »Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte« befaßt, setzt voraus, daß man zunächst versucht, über die *Art und Bedeutung des menschlichen Geschlechtslebens* Klarheit zu gewinnen.

Biologen und Anthropologen sehen in der Differenzierung der Geschlechter bei Pflanze, Tier und Mensch ein Grundphänomen der belebten Natur. Das menschliche Triebleben unterscheidet sich jedoch wesentlich von dem des Tieres. Das Tier ist triebgebunden (Brunstzeit) und instinkt-sicher, während der Mensch instinktunsicher ist. Diese Unsicherheit findet ihren Ausgleich in der überragenden Bedeutung, die der geistigen Kraft des Menschen zukommt. Die Sexualität des Menschen kann, da sie der *Steuerung durch den Verstand* unterliegt, daher nicht ausschließlich physiologisch und biologisch verstanden werden.

Die Entscheidung, die der Mensch dabei zugunsten der Integration seiner Gesamtpersönlichkeit trifft, entfremdet ihn zwar subjektiv von seinen Trieben, macht ihn jedoch objektiv frei, weil es ihm gelungen ist, sie zu beherrschen und zu lenken. Die bewußte Entscheidung im Sinne einer Lenkung der Triebfunktion gibt ihm zugleich einen festen Standpunkt, hilft ihm seine Instinkt-unsicherheit zu überwinden und schützt ihn vor sich selbst.

Die *Lehre von der schrankenlosen Freiheit der Persönlichkeit* auch im sexuellen Bereich steht zu diesen Feststellungen im krassen Widerspruch. In einer Gemeinschaft, in der die Menschen auf Zusammenleben angewiesen sind, kann das Geschlechtsleben nicht nur eine »höchst persönliche Angelegenheit« der beteiligten Individuen sein; es muß sich in die natürliche Ordnung der Gemeinschaft einfügen. Die *Sozialfunktion der Triebbefriedigung* hat daher den Vorrang vor der Individualfunktion.

Es mag zutreffen, daß sich die Sexualordnung nach den Ergebnissen des *Kinsey-Reports* in der Auflösung befindet. Das gibt uns aber weder das Recht noch die Verpflichtung, erfragte statistische Durchschnittswerte zur Grundlage einer neuen Sexualordnung zu machen. Dafür sind die Untersuchungen Kinseys doch zu einseitig. Kinsey versucht nämlich, das biologische So-Sein zur moralisch-natürlichen Norm zu erheben, wobei er jedoch die Sozialfunktion des Geschlechtstriebes und die relative Freiheit des menschlichen Willens – sog. »relativer Indeterminismus« – völlig außer acht läßt.

Die Beobachtungen Kinseys sind jedoch insoweit richtig, als sie aufzeigen, wie sich die Anschauungen über sexuelle Verhaltensweisen geändert haben. Das hängt u. a. auch damit zusammen, daß dem modernen Menschen die allgemeinen Richtlinien seines Handelns, die ihm durch Erziehung und Tradition übermittelt wurden, weitgehend verlorengegangen sind. Man neigt heute vielfach dazu, falsche Wertvergleiche anzustellen.

Die Jugend, die skeptischer geworden ist, erlebt den Widerspruch zwischen dem sog. Sollensanspruch und der durch die Erwachsenenwelt vorgelebten Wirklichkeit mit kritischem Verstand. Sie glaubt nur noch bedingt an überkommene Werte.

Der »Konsum« ist in unserer Zeit zum Gradmesser des Glücks geworden. Das führt – auch auf dem Gebiet des Geschlechtslebens – zu einer Versachlichung der mitmenschlichen Beziehungen, die in Bindungslosigkeit ausarten kann. Die Aufweichung der Sexualmoral zeigt sich auch in der Ausbreitung der sog. freien Verhältnisse. Die immer mehr um sich greifende »Industrialisierung« unseres gesamten privaten Bereichs trägt ebenfalls dazu bei, daß der Mensch sich in zunehmendem Maße von sich selbst entfernt. Es ist klar, daß die Institution der Ehe und der Familie durch diese Entwicklung allmählich in die Gefahr der Abwertung gerät.

Die *Rückbesinnung* auf Werte, die heute noch ihre Gültigkeit haben, und die *Erweckung neuer Werte*, zu denen auch die Jugend »ja« sagen kann, dürften daher vordringlich sein. Diese *Wertordnung* darf jedoch nicht aus Phrasen bestehen, sie muß in erster Linie vom Vorbild der Erwachsenen ausgehen und in der sozialen Verantwortung beruhen.

Dabei bleibt allerdings zu berücksichtigen, daß die Zeit nicht stehengeblieben ist und daß sich in den allgemeinen Anschauungen über das, was »sittlich« und »unsittlich« ist, ein *Umwandlungsprozeß* vollzogen hat, der nicht ohne weiteres mit Sittenverfall gleichgesetzt werden darf. So ist z. B. die Busenerotik, wie sie uns heute in den Filmplakaten der Lichtspielhäuser in nicht mehr zu überbietender Fülle dargeboten wird, bei weitem nicht so »jugendgefährdend« wie etwa die *Verherrlichung der Gewalt*, die bei primitiven Gemütern einen unwiderstehlichen Nachahmungstrieb auszulösen vermag. Bei aller Anerkennung einer echten Wesensänderung des Begriffs des Unsittlichen darf jedoch nicht verkannt werden, daß eine Wertordnung ohne die Lebensform der Familie undenkbar ist.

Vom Standpunkt der *Rechtsordnung* aus darf daher die Institution der Ehe nicht »verfehlt« werden. Auf dieses Postulat kann keine abendländische Rechtsordnung verzichten, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will.

In der Fortentwicklung dieses Gedankens lautet die *Kernfrage des Sittlichkeitsstrafrechts*:

- Was darf der Gesetzgeber in einer Zeit der Ab- und Umwandlung der Werte noch für strafbar erklären und
- welche Maßstäbe kommen hierfür in Betracht?

Nach dem Vorhergesagten scheint die Kluft zwischen dem Sein und Sollen unüberbrückbar zu sein. Dennoch muß es das unverrückbare Ziel eines wirklichkeitsnahen Strafrechts bleiben, auf dem Gebiet der Straftaten gegen die Sittlichkeit den rechten Ausgleich zwischen den Interessen des Individuums und denen der Allgemeinheit zu finden.

Hierbei kann weder der Gesetzgeber noch der Richter der Stellungnahme zu der Frage ausweichen, welchen Platz die »*Ethik*« im Gebäude des Rechts einnimmt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 5. 1957 (1 BvR 550/52) ist »bei einer in dem Grenzbezirk zwischen privatem und sozialem Bereich liegenden Handlung das Bedürfnis nach Bestrafung eher zu bejahen, wenn feststeht, daß die soziale Gemeinschaft die Handlung *eindeutig* als im Widerspruch zu dem Sittengesetz stehend betrachtet, das sie allgemein als für sich verbindlich anerkennt.«

Das Gericht fährt fort: »Allerdings bestehen Schwierigkeiten, die Geltung eines Sittengesetzes festzustellen. Das persönliche sittliche Gefühl des Richters kann hierfür nicht maßgebend sein; ebenso wenig kann die Auffassung einzelner Volksteile ausreichen. Von größerem Gewicht ist, daß die öffentlichen Religionsgesellschaften, insbesondere die beiden christlichen Konfessionen, aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen, eine Tat als unsittlich verurteilen.«

Der *Bundesgerichtshof* hat in der Entscheidung vom 23. 9. 1954 (III StR 681/53)<sup>1)</sup> zum Ausdruck gebracht, daß selbst ein gewisser Sittenverfall nicht dazu führen dürfe, von einer Bekämpfung der gegen Anstand und Sitte verstößenden Erscheinungen abzusehen. Wesentlich für die Beurteilung der Frage, was das Scham- und Sittlichkeitsgefühl ertrage, sei die »Anschauung des normalen, gesunden Menschen«.

In dem Beschluß des Großen Senats für Strafsachen vom 17. 2. 1954 (NJW 1954 S. 766 ff), der sich mit der Kuppelei an Verlobten befaßt, führt der *Bundesgerichtshof* aus: »Die innere Verbindlichkeit des Rechts beruht gerade auf seiner Übereinstimmung mit dem Sittengebot. . . . Normen des Sittengesetzes gelten aus sich selbst heraus; ihre (starke) Verbindlichkeit beruht auf der vorgegebenen und hinzunehmenden Ordnung der Werte und der das menschliche Zusammenleben regierenden Sollenssätze; sie gelten unabhängig davon, ob diejenigen, an die sie sich mit dem Anspruch auf Befolgung wenden, sie wirklich befolgen und anerkennen oder nicht; ihr Inhalt kann sich nicht deswegen ändern, weil die Anschauungen über das, was gilt, wechseln.«

. . . »Die sittliche Ordnung will, daß sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich in der Einehe vollziehe, weil der Sinn und die Folge des Verkehrs das Kind ist. Um seinerwillen und um der personenhaften Würde und der Verantwortung der Geschlechtspartner willen ist dem Menschen die Einehe als Lebensform gesetzt.«

Gegen die Auffassung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts wird geltend gemacht, daß es »eine vorgegebene und hinzunehmende Ordnung der Werte« nicht gebe und daß

<sup>1)</sup> Becker, Die Mitarbeit der Polizei im Kampf gegen Schund und Schmutz, Polizei – Polizeipraxis, 1956, S. 104 ff.

alle Werte relativ seien. Man müsse versuchen, den Verbrechensbegriff sozial zu bestimmen, individuelle und allgemeine Interessen objektiv gegeneinander abzuwägen und unkontrollierbare metaphysische Argumente, die bisher zur Begründung der Strafbarkeit herangezogen worden seien, über Bord zu werfen. Gerade bei den Sittlichkeitsdelikten sei ein Bedürfnis nach deutlicher Profilierung der Rechtsgüter evident. Strafrechtliche Sanktionen seien nur noch in den Fällen gerechtfertigt, in denen es sich um einen schädlichen Eingriff in die Rechte anderer handele, d. h. um eine *Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern*.<sup>2)</sup>

In Rechtstheorie und -praxis ist man seit jeher bemüht gewesen, *das Recht ethisch zu fundieren*. Von diesem Bemühen gehen auch die zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts aus. Bei näherer Untersuchung stellt man jedoch fest, daß das von den höchsten Gerichten profilierte humanistische Menschenbild der freien und verantwortlichen Persönlichkeit und die von ihnen postulierte unbedingte sittliche Ordnung christlicher Wertvorstellungen keineswegs aus sich heraus gültige ethische Prinzipien darstellen, sondern *metaphysisch vorausgesetzt* werden.<sup>3)</sup> Von ihnen aus rechtliche Folgerungen von *absolutem Wert* ziehen zu wollen, erscheint daher nicht unbedenklich. Dies ergibt sich z. B. aus dem vorhin erwähnten Beschluß des Großen Senats des Bundesgerichtshofs zum Problem der Kuppelei an Verlobten.

Dennoch wird man die Vorstellungen von der personenhaften Würde und Verantwortung des Menschen und den sittlichen Werten, die uns das abendländisch-christliche Erbe überliefert hat, jetzt und bei der Suche nach neuen Wertmaßstäben berücksichtigen müssen. Diese vorausgesetzten Werte dürfen aber nicht zu einer »staatsnotwendigen Fiktion« (*Kohlrausch*) werden, sondern müssen sich an der Realität des Menschen orientieren. Deshalb verlangt auch der Entwurf eines Neuen Strafgesetzbuchs, daß in jedem einzelnen Fall rechtswidrigen Verhaltens geprüft werden muß, ob der Mensch nach seinem Einsichts- und Hemmungsvermögen (§§ 24, 25 E) in der Lage war, der vorausgesetzten Wertordnung gerecht zu werden. Die Bestrafung lediglich auf die *Sozial-schädlichkeit* einer Tat abstellen zu wollen, dürfte gefährlich sein, weil ein Strafrecht, das nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen aufgebaut ist, leicht zu einem Machtmißbrauch führen kann.

Eine Übereinstimmung von »Recht und Ethik« ist daher nur im moralphilosophischen und metaphysischen Sinne gegeben. Eine sexuelle Verhaltensweise kann deshalb in hohem Maße unsittlich sein; sie braucht aber noch nicht strafbar zu sein.

*Strafbar* ist hiernach nicht jede von der Sittenordnung mißbilligte Handlung, sondern *nur die Tat, die rechtswidrig und zugleich vorwerfbar – schuldhaft – ist*.<sup>4)</sup>

Die *Große Strafrechtskommission* hat in dem Entwurf des Neuen Strafgesetzbuchs (veröffentlicht 1959) an dem *Begriff der Unzucht* festgehalten. Sie versteht darunter:

1. die Verletzung der geschlechtlichen Freiheit (Willensentschießungs-, Willensbetätigungsfreiheit),
2. den geschlechtlichen Mißbrauch von Unmündigen und Abhängigen,
3. die gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Männern und
4. die Verletzung des Sittlichkeitsempfindens der Allgemeinheit.

Der Begriff »Unzucht« verlangt von dem Richter ein *Wert- bzw. Unwerturteil*. Deshalb wird er von den Vertretern einer objektiven Verbrechensauffassung als nicht glücklich angesehen. Die enge Verknüpfung zwischen Strafrecht und sexual-ethischer Grundordnung macht es dem Gesetzgeber jedoch gesetzestechisch fast unmöglich, die Straftaten gegen die Sittlichkeit *objektiv* so zu umreißen, daß der Richter nur Tatsachen festzustellen braucht. Es bleibt dem Gesetzgeber daher nichts anderes übrig, als die geschlechtlichen Tathandlungen durch Unwertformeln (sog. normative Tatbestandsmerkmale) auszudrücken.<sup>5)</sup> Das wird allerdings dazu führen, daß der Richter auch in Zukunft in vielen Fällen überfordert sein wird.

Das Problem der *gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Männern* hat die Große Strafrechtskommission vor große Schwierigkeiten gestellt.

*Medizinische Gutachten* empfehlen nahezu übereinstimmend die *Aufhebung des Grundtatbestandes*. Man argumentiert, es sei müßig darüber zu streiten, ob die Homosexualität angeboren

<sup>2)</sup> Jäger, Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten. Eine kriminal-soziologische Untersuchung. Beiträge zur Sexualforschung, 12. Heft, 1957, S. 116 ff, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.

<sup>3)</sup> Weischedel, Recht und Ethik, Heft 19 der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, 1956, S. 29, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

<sup>4)</sup> Bader, Über das Wesen der Sexualität, Beiträge zur Sexualforschung, hier: »Sexualität und Rechtsordnung«, 1. Heft, 1952, S. 13 ff, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.

<sup>5)</sup> Sieverts-Hardwig, Sittlichkeitsdelikte, in »Die Sexualität des Menschen«, hrsg. von Hans Giese, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1955, S. 603.

oder erworben sei. Jedenfalls sei homosexuelles Verhalten primär als »Verfehlung« und nicht als Perversion anzusehen. Solange es sich bei Erwachsenen im Rahmen von Einzel- oder Dauerbeziehungen halte, ohne daß die Öffentlichkeit dadurch gestört werde, sei eine soziale Gefährdung nicht anzuerkennen. Beziehungen dieser Art seien vielmehr geeignet, eine soziale Gefährdung zu verhüten.<sup>6)</sup>

Darüber hinaus wird geltend gemacht:

- der § 175 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 841) sei nationalsozialistisches Gedankengut und habe daher seine Geltung verloren;
- die Vorschrift verstoße auch gegen den Gleichheits- und Gleichberechtigungsgrundsatz nach Art. 3 GG;
- das Recht auf freie geschlechtliche Betätigung gehöre zu den Individualrechten der menschlichen Persönlichkeit und werde durch die Verbotsnorm zu Lasten des Mannes eingeschränkt.

In der bereits zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 5. 1957 sind weder die medizinischen noch die angeführten rechtlichen Argumente als begründet anerkannt worden.

Die Große Strafrechtskommission hat die Abstimmung über die Frage, ob ein strafbarer Grundtatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht beibehalten werden soll oder nicht, vorläufig zurückgestellt.

Ohne im einzelnen auf das Rechtsschutzobjekt, das durch die homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen verletzt bzw. gefährdet sein könnte, oder den Vorwurf der Schuld eingehen zu wollen, ist vom kriminalpolizeilichen Standpunkt aus darauf hinzuweisen, daß die Preisgabe des Grundtatbestandes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen in bezug auf das Zusammenleben in der sozialen Gemeinschaft haben wird, z. B. hinsichtlich der Frage der *Cliquenbildung* in Behörden, Verbänden, Männergemeinschaften usw. Der Homosexuelle als Geheimnisträger wird u. a. eine potentielle Gefahr für die Sicherheit des Staates sein. Das Strichjungenunwesen, das eine spezifische Erscheinungsform der männlichen Homosexualität ist, wird sich vermutlich noch mehr ausbreiten, wenn der Grundtatbestand aufgegeben wird. Die gegenteilige Meinung scheint durch die Erfahrungen Schwedens, das im Jahre 1944 mit der Beseitigung der Strafbarkeit für die unqualifizierte gleichgeschlechtliche Unzucht in erster Linie das Strichjungenunwesen treffen wollte, widerlegt zu sein.<sup>7)</sup> Demgegenüber wird in jüngster Zeit wiederum behauptet, daß die Abschaffung des Grundtatbestandes in der Schweiz, in Holland und in Frankreich keine Zunahme des Strichjungenunwesens herbeigeführt habe.

Wie unterschiedlich die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern auch vom *Standpunkt der Sittenordnung* aus beurteilt wird, ergibt sich aus dem *Griffin-Report*, der die Auffassung der Katholiken in England widerspiegelt, und dem *Wolfenden-Report*, bei dem es sich um eine Regierungsvorlage handelt, über die das Britische Parlament z. Z. zu entscheiden hat. Nach diesen Berichten sollen gleichgeschlechtliche Handlungen, die sich unter Erwachsenen im freien Konsens vollziehen, nicht mehr als strafbare Tatbestände erfaßt werden.<sup>8)</sup>

Die schärfste Kritik der Gegner einer Bestrafung der sog. einfachen gleichgeschlechtlichen Betätigung setzt naturgemäß bei der Frage nach dem *Vorwurf der Schuld* ein. Die Homosexuellen selbst betrachten sich als eine soziale Minderheit, die von der Gesellschaft zu Unrecht terrorisiert werde. Sie behaupten, daß durch ihr Verhalten ein Rechtsschutzobjekt weder verletzt noch gefährdet werde.

*Zusammenfassend* kann gesagt werden, daß die Ursachen der Homosexualität medizinisch ungeklärt sind, daß hinsichtlich ihrer soziologischen Einordnung große Meinungsverschiedenheiten bestehen, daß die Erfolge einer evtl. therapeutischen Behandlung sehr zurückhaltend beurteilt werden und daß eine Bestrafung, soweit sie nach dem Sittenstrafrecht für vertretbar angesehen wird, nur den überzeugen kann, der die Voraussetzungen einer vorgegebenen und überindividuellen Moral als rechtlich verbindlich anerkennt.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der *qualifizierten Tatbestände* der gleichgeschlechtlichen Unzucht (Schutz der Jugend vor Verführung usw.) wird auch von denen vorbehaltlos anerkannt, die sich für eine Aufhebung des Grundtatbestandes einsetzen.

<sup>6)</sup> Giese, Der homosexuelle Mann in der Welt, 1958, S. 218 ff, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.

<sup>7)</sup> Kuhn, Das Phänomen der Strichjungen in Hamburg, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1957/2, S. 112.

<sup>8)</sup> Dieckhoff, Zur Rechtslage im derzeitigen Sittenstrafrecht, 1958, S. 75, Verlag »Kriminalistik«, Hamburg.

Nach der *Polizeilichen Kriminalstatistik aus dem Jahre 1953* wurden 7100 Fälle von Homosexualität neugemeldet. Hiervon wurden 6710 Fälle als aufgeklärt angesehen. Unter den von der Polizei als Täter festgestellten 6903 Personen befanden sich 1255 Jugendliche.

Nach der *Strafverfolgungsstatistik aus dem Jahre 1953* wurden 2869 Personen wegen homosexueller Betätigung abgeurteilt und hiervon nur 2388 verurteilt (einschl. 371 Jugendlichen).

Im Jahre 1957 war das Bild nach der *Polizeilichen Kriminalstatistik* wie folgt:

Neugemeldete Fälle .....	7487
Aufgeklärte Fälle .....	6940
Festgestellte Täter .....	7849
(hiervon 1330 Jugendliche und 112 Kinder)	

Nach der *Strafverfolgungsstatistik (1957)* betrug die Zahl der Aburteilungen 3630 und die Zahl der Verurteilungen 3124 (hiervon 454 Jugendliche).

Wenn sich die Zahlen der *Polizeilichen Kriminalstatistik* und die der *Strafverfolgungsstatistik* auch nicht absolut vergleichen lassen, weil die beiden Statistiken verschiedenen Zwecken dienen und infolgedessen auch von verschiedenen Voraussetzungen ausgehen, so läßt sich dennoch ein leichtes Ansteigen der Gesamtentwicklung feststellen, darüber hinaus aber auch die bemerkenswerte Tatsache, daß die Zahl der Aburteilungen (Verurteilungen) weit hinter der Zahl der von der Polizei als Täter festgestellten Personen zurückbleibt.

Bei der *Bekämpfung des Dirnenunwesens* begegnet man immer wieder dem schon uralten Gegensatz zwischen *Abolitionismus* und *Reglementierung*.

Die von England ausgehende *abolitionistische* Bewegung (Josephine Butler) beruft sich auf die Gleichheit der Geschlechter und sieht in dem Dirnenunwesen in erster Linie ein soziales, weiter aber auch ein ethisches Problem.

Vom *ärztlichen* und *polizeilichen* Standpunkt aus wird die Prostitution als ein »notwendiges Übel« angesehen, das man nicht beseitigen, sondern nur eindämmen kann. Schon nach Thomas von Aquin gehört die Prostitution zur Gesellschaft wie die »Kloake zum herrlichsten Palast.«<sup>9)</sup>

Das Dirnenunwesen, das heute in der Form von Call-girls, Taxi-girls, Anhalter-girls und PKW-girls immer mehr um sich greift und sich in den Gegenden von Truppenkonzentrationen häufig bürgerlich tarnt, indem sich die HWG-Mädchen als »verlobt« bezeichnen, droht immer mehr in den Untergrund abzugleiten. Das ist aber eine Gefahr, die vom Standpunkt des öffentlichen Gesundheitswesens aus nicht gering veranschlagt werden darf. Dirnen, die älter als 20 Jahre sind, dürften nach den bisher gemachten Erfahrungen erzieherisch kaum mehr grundlegend zu beeinflussen sein. Unsere Aufgabe wird daher zur Hauptsache darin bestehen müssen, das heimliche Dirnentum nach Möglichkeit zu begrenzen. Dies kann u. a. dadurch erreicht werden, daß die sog. »*Dirnenwohngemeinschaften*« geduldet und gefördert werden. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. 12. 1955 (BGH NJW 1956 S. 879 f) wird die Vermietung von Wohnraum an Personen über achtzehn Jahren, gleichgültig, ob in einer Wohngemeinschaft oder an einzelne, dann nicht als Kuppelei betrachtet, wenn der Wohnungsgeber nicht mehr getan hat, als den Dirnen eine *Wohnung gegen angemessenes Entgelt* zur Verfügung zu stellen. Diesen Zustand sollte man legalisieren, wenn man nicht daran interessiert ist, die Dirnen auf die Straße zu treiben. Die »*Dirnenwohngemeinschaft*« stellt einen Versuch dar, wie das Problem der Prostitution vom polizeilichen Standpunkt aus leidlich gelöst werden kann, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Abgrenzung zwischen Bordell, bordellartigem Betrieb und Wohngemeinschaft nicht immer leicht sein wird.

Eine andere Form der gewerbsmäßigen Unzucht ist das *Strichjungenunwesen*. Wer die männliche Prostitution in der Wertigkeit – wie es z. T. in der Literatur versucht wird<sup>10)</sup> – so behandeln möchte wie die weibliche Prostitution, verkennt die *verbrecherische Energie*, die in dem Handeln des Strichjungen zum Ausdruck kommt. Die Anknüpfung des Unzuchtsverhältnisses mit dem Homosexuellen ist nämlich oft nur das *Mittel*, um das Opfer erpressen, bestehlen und ausplündern zu können. Schon der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1927 hat die Strichjungenbetätigung als eine Brutstätte des Verbrechertums bezeichnet. Dieser parasitären Lebensform, die

<sup>9)</sup> Bernsdorf, Soziologie der Prostitution, in »Die Sexualität des Menschen«, hrsg. von Hans Giese, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1955, S. 574.

<sup>10)</sup> Jäger a. a. O. S. 82 ff; Dieckhoff a. a. O. S. 36.

sich auch *objektiv* in der Handlungsweise des Strichjungen manifestiert, muß mit der vollen Strenge des Gesetzes entgegengetreten werden.<sup>11)</sup>

Eng verknüpft mit der weiblichen Prostitution ist die *Zuhälterei*. Der Zuhälter ist einer der übelsten Tätertypen. Manche Dirne hätte den Weg in ein normales Leben zurückgefunden, wenn der Zuhälter nicht wäre. Nach kriminalpolizeilicher Erfahrung ist seine Bestrafung mit Zuchthaus nach wie vor dringend geboten. Der Entwurf droht für die Zuhälterei nur noch Gefängnis an, vermutlich weil sich die Bekämpfung einer parasitären Lebensform mit unserer heutigen Auffassung vom Tatstrafrecht nicht vereinbaren läßt. Die Gefährlichkeit und Asozialität des Zuhälters kommt aber auch in seinem *tatbestandsmäßigen* Verhalten zum Ausdruck. Deshalb sollte man wie bei der Beurteilung des Berufsverbrechers nach § 244 des Entwurfs dogmatische Bedenken zurückstellen und an der Strafdrohung »Zuchthaus« festhalten.

Einzelfälle von Zuhälterei kommen auch im *homosexuellen* Bereich vor.

Einen feststehenden *Typus des Sittlichkeitsverbrechers* gibt es nicht. Bei der *Kinderschändung* handelt es sich meist um Ersatzhandlungen geistig oder sexuell defekter Persönlichkeiten. Erschreckend hoch ist der Prozentsatz der *Greise*, die auf diesem Gebiet straffällig werden. Wenn sie in vorgerücktem Alter zum ersten Male strafbar werden, dann ist zu vermuten, daß sich in ihrem Persönlichkeitsgefüge ein *Rückbildungsprozeß* vollzogen hat. Die Triebrichtung wird bei ihnen – wie es in der Jugendzeit der Fall war – unsicher, weil durch den Altersabbau ein Mißverhältnis zwischen sexuellem Wollen und Können eingetreten ist. Sie fürchten sich, Erwachsenen gegenüber zu versagen und weichen deshalb in die Ersatzbefriedigung (Unzucht vor oder mit Kindern) aus. Nicht selten werden die Greise aber auch durch das sexuell neugierige Verhalten der Kinder zu ihrem strafbaren Verhalten provoziert. In der Folge handelt es sich dann meist um ein Zusammenspiel der Beteiligten.

In der Hauptverhandlung vor Gericht entspricht das Auftreten des senilen Täters im allgemeinen dem Charakterbild, das die Tat als solche vermittelt hat, d. h. er versucht zu leugnen und alle Schuld von sich auf das Kind abzuwälzen, besonders dann, wenn die eigene Frau sich unter den Zuhörern im Gerichtssaal befindet.

Da oft Aussage gegen Aussage steht, kommt es wesentlich auf die Glaubwürdigkeit des Kindes oder der Kinder bzw. auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen an. Im allgemeinen ist der Tatrichter aufgrund seiner Lebenserfahrung genügend sachkundig, um sich ein Urteil über die Glaubwürdigkeit eines Kindes bilden zu können (RGSt 76/350 ff; BGH St 3/1952 S. 52 ff).

In besonderen Fällen erscheint es jedoch geboten, einen *Sachverständigen* hinzuzuziehen. Ein derartiger Fall könnte z. B. gegeben sein, wenn es sich um Gruppenaussagen von Kindern (z. B. derselben Klasse) und die Aussagen junger Mädchen handelt, die bereits mehrfach in Sittlichkeitsdelikte verwickelt waren.

Kinderschänder neigen in erheblichem Umfang zum Rückfall. Obwohl für das Delikt Zuchthaus angedroht ist, machen die Gerichte von dieser Strafdrohung nur verhältnismäßig selten Gebrauch. Der Unrechtsgehalt des Tatbestandes der Kinderschändung ist jedoch mindestens so groß wie der des Tatbestandes der Notzucht. Deshalb ist nicht recht einzusehen, daß die Kinderschändung nach dem Entwurf im Regelstrafrahmen nur noch mit Gefängnis bestraft werden soll.

Die Zahlen der *Polizeilichen Kriminalstatistik* und die der *Strafverfolgungsstatistik (1953 bis 1957)* weichen im Rahmen ihrer eigenen Darstellung nicht so wesentlich voneinander ab, daß hieran besondere Bemerkungen anzuknüpfen wären. Auffallend ist lediglich, daß z. B. nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (1954) von 11 299 als Täter festgestellten Personen 631 Kinder waren, während die Statistik 1957 von 11 330 festgestellten Tätern 1021 Kinder als Täter ausweist. Das bedeutet eine Zunahme des Anteils der Kinder an der Gesamt Täterzahl auf diesem Gebiet um 62 0/0.

Der *Angriff auf die Selbstbestimmungssphäre der Frau (Notzucht)* ist infolge der Kriegs- und Nachkriegseinflüsse immer schamloser und roher geworden. Bei den Tätertypen handelt es sich vielfach um Jugendliche im Pubertätsalter und heranwachsende junge Männer, die sich infolge der Zielunsicherheit ihrer Triebrichtung oft zu Banden zusammenschließen, um ihre Untaten auszuführen. Die Altersgruppe der 18- bis 25jährigen hat die höchste Kriminalitätsziffer.<sup>12)</sup>

Rein rechtlich enthält der Tatbestand der Notzucht keine besonderen Schwierigkeiten. Vom Tatsächlichen her jedoch ist der Kriminalbeamte oft vor kritische Lagen gestellt, da bei der Auf-

<sup>11)</sup> Kuhn a. a. O. S. 99 ff.

<sup>12)</sup> Bschor, Mschr. f. Krim., Heft 5-6, 1958, S. 146 ff.



klärung von Notzuchtsverbrechen falsche Anschuldigungen und die sog. *vis haud ingrata* (die nicht unwillkommene Gewalt) nicht selten von wesentlicher Bedeutung sind. Auch hier bleibt zu berücksichtigen, daß das Opfer, das sich leichtfertig in Situationen begibt, denen es weder physisch noch psychisch gewachsen ist, für die Tat indirekt mitverantwortlich ist. Den stärksten Widerstand leisten in der Regel junge verheiratete Frauen.

Beim Vergleich der *Polizeilichen Kriminalstatistik* mit der *Strafverfolgungsstatistik* fällt besonders auf, daß die Zahl der wegen Notzucht abgeurteilten bzw. verurteilten Personen erheblich geringer ist als die Zahl der von der Polizei als Täter festgestellten Personen. So wurden z. B. von der Polizei im Jahre 1957 4015 Personen (davon 507 Jugendliche) als Täter festgestellt, während nach der Strafverfolgungsstatistik (1957) nur 1224 Personen wegen Notzucht abgeurteilt und hiervon tatsächlich nur 932 (davon 172 Jugendliche) verurteilt wurden, d. i. etwas mehr als  $\frac{1}{4}$  der von der Polizei als Täter festgestellten Personen.

In *kriminalpolizeilicher* und *gerichtsmedizinischer* Hinsicht spielen noch

- die Suche, Sicherung, Untersuchung und Auswertung von Spuren und
- die Erforschung der Täterpersönlichkeit von Sittlichkeitsverbrechern

eine bedeutsame Rolle.

Bei der Spurensuche, -sicherung, -untersuchung und -auswertung müssen der Kriminalbeamte, der Fachmann der naturwissenschaftlichen Kriminalistik und der Gerichtsmediziner eng zusammenarbeiten, damit beim sog. »ersten Angriff« die Fehler vermieden werden, die später eine Aufklärung des Verbrechens unmöglich machen.

Jede sexuelle Perversion hat auch ihre *charakterologischen* und *soziologischen* Wurzeln.<sup>13)</sup> Antriebsüberschuß und Antriebsarmut, die im Sinne der Sozialfunktion des Geschlechtstriebes nicht genügend durchgeformt sind, führen in die Kriminalität. Vom Perversen muß aber die Beherrschung seiner Triebe ebenso verlangt werden wie vom geschlechtlich natürlich reagierenden Menschen.

Die »*Behandlung*« des Sittlichkeitsdelinquenten ist daher nicht in erster Linie vom Arzt, sondern vom Richter zu erwarten. Die *strafrechtlichen Sanktionen* dürften im allgemeinen ausreichen.

Vom *Strafvollzug* her sollte jedoch erwogen werden, ob eine *kriminalbiologische* Behandlung der Sittlichkeitsverbrecher während der Strafverbüßung oder der Dauer der Sicherungsverwahrung nicht zweckmäßiger wäre als ihre derzeitige Behandlung. Ein *Bewahrungsgesetz* für seelisch defekte oder abnorme Kriminelle, nach dem Sittlichkeitsdelinquenten ihrer Eigenart entsprechend behandelt werden, würde sicherlich auch der Verhütung von Sittlichkeitsdelikten dienen.<sup>14)</sup>

Auf diesem Gebiet sind noch viele unausgeschöpfte kriminalpolitische Möglichkeiten gegeben.

Die *Sicherungsaufsicht*, die nach dem Entwurf u. a. in den Fällen der Notzucht, der Unzucht mit Kindern, der Unzucht mit Schutzbefohlenen und der schweren Unzucht zwischen Männern angeordnet werden kann, wird nach den früher gemachten Erfahrungen sicherlich auch dazu beitragen, die Rückfallkriminalität zu vermindern.

Bei der *Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur* hat die Kriminalpolizei wesentliche Aufgaben *vorbeugender Art* zu erfüllen. Leichter würden diese Aufgaben jedoch für den Ermittlungsbeamten und vor allem für den Richter zu bewältigen sein, wenn *objektive* Merkmale gefunden werden könnten, welche die Verbreitung, Vervielfältigung, Ausstellung oder Ankündigung von Schriften und Sachen als unzulässig erscheinen lassen. Der Entwurf geht – wie bisher – von dem normativen Tatbestandsmerkmal »unzüchtig« aus. Nach dieser Begriffsbestimmung wird der Richter auch in Zukunft ein Werturteil darüber abgeben müssen, ob im Einzelfall eine Schrift oder eine Sache »nach der Anschauung des normalen, gesunden Menschen« gegen das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verstößt oder nicht. Es ist klar, daß die Entscheidung sowohl nach dem Ort, an dem sie gefällt wird, als auch nach der Persönlichkeit des beurteilenden Richters jeweils verschieden sein wird.

Dieser kurze Überblick über einige Themen, die auf dieser Arbeitstagung behandelt werden sollen, mag genügen, um aufzuzeigen, wie vielschichtig das Problem des Sittlichkeitsstrafrechts ist und wie schwierig es in der Praxis sein wird, zu *allgemein* befriedigenden Ergebnissen zu kommen.

<sup>13)</sup> Wiethold, Sittlichkeitsverbrechen, Hdw. Krim., Elster und Lingemann, Berlin und Leipzig, II. Bd. 1936, S. 615 ff.

<sup>14)</sup> Wiethold, Kriminalbiologische Behandlung von Sittlichkeitsverbrechern, Beiträge zur Sexualforschung (1952), 2. Heft, S. 37 ff.

## Die Sexualität des Menschen

Privatdozent Dr. Dr. Hans Giese,

Leiter des Instituts für Sexualeforschung an der Universität Hamburg

Von *Gehlen* stammt der gut formulierte Satz über den Menschen, das riskierte Wesen, dem konstitutionell die Chance innewohne, zu verunglücken. Zerlegt man diesen Satz in seine wesentlichen Bestandteile, dann erhält man folgende drei Grundeinsichten, die zu Beginn einer Tagung über Sittlichkeitsdelikte in Erinnerung gebracht werden können:

1. Die menschliche Natur ist ständig gefährdet. Was man als Ruhe, Gelassenheit, Friede, Selbstverständnis usw. bezeichnet, ist nicht einfach vorgegeben, sondern erst ein Erwerb, der einen Verlauf hat – Geschichte, Zeit, Reife. Alles das liegt wesensgemäß erst in der Zukunft.
2. Dem grundsätzlichen Risiko, der grundsätzlichen Gefährdung des Menschen, entspricht wie eine Gleichung der *Tatbestand des Verunglückens*. Daß der Mensch so eminent häufig verunglückt, berechtigt nicht zu einem pharisäerhaften Erstaunen, an sich noch nicht einmal zum Vorwurf. Das Verunglücken ist nicht nur ein mögliches, sondern auch ein *notwendiges* Schicksal des Menschen.
3. Der Tatbestand des Verunglückens enthält eine Chance, pointiert gesagt: die Chance überhaupt des Menschen, aus seinen natürlichen Bedingungen etwas Besonderes, Individuelles, Angemessenes zu machen, m.a.W. natürliche Bedingungen in kulturelle Werte zu verwandeln.

Der Satz von *Gehlen* soll auch deshalb am Anfang genannt werden, weil er sich besonders gut und eindrucksvoll bewahrheitet, wenn man sich ganz speziell der Sexualität des Menschen in der humanbiologischen und psychopathologischen Sicht zuwendet. Sittlichkeitsdelikte stellen zumeist ein Verunglücken dar. Es ist gut und lehrreich, wenn man sich daher von vornherein darüber klar ist, daß ein solches Verunglücken im Bereich der Sexualität und Sittlichkeit ein sehr *allgemein-*menschliches Schicksal ist, das in der Natur jedes einzelnen aufgesucht werden kann und das grundsätzlich eben *nicht* erstaunlich ist.

Als die *Kinsey*-Berichte in den USA erschienen, haben sie dort einen Wirbelwind (keinen Sturm) entfacht. Als Beispiele für eine prinzipiell falsche Grundhaltung der Sexualität des Menschen gegenüber sollen nur zwei Ergebnisse von *Kinseys* Befragungen genannt werden, die schockiert haben:

- daß ungefähr die Hälfte aller verheirateten Männer zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Ehe außerehelich kohabitiert, und
- daß jeder zweite Mann, unabhängig von seinen Pubertäts Erfahrungen, irgendwann einmal homosexuelle Kontakte kennengelernt hat.

Beide Aussagen haben die Öffentlichkeit, auch die wissenschaftliche Öffentlichkeit, in Bewegung gebracht und erstaunt. Wie kann der Mensch, hieß es z. B., etwas als unerlaubt, unsittlich oder ungesetzlich verwerfen und bestrafen, das eine so hohe Häufigkeitszahl, also auch eine so hohe Dunkelziffer, hat!

An dieser Stelle zeigt sich aber bereits der Kurzschluß der verbreiteten Überlegungen. Erstaunlich ist nämlich nicht die Häufigkeitszahl des Verunglückens, erstaunlich ist nicht die reale Häufigkeit homosexueller oder außerehelicher Erfahrungen. Erstaunlich vielmehr – jedenfalls für mich – ist, daß es so viele sind, die nicht verunglücken, die diese Erfahrungen nicht gemacht haben, oder besser gesagt: daß die andere Hälfte der Befragten *diesen* Risiken gegenüber *nicht* versagt hat.

Es würde sich lohnen, im Einzelfall nun der Frage nachzugehen, welche Anstrengungen gemacht worden sind, um diesen Erfolg zu erreichen. Denn daß es ein Erfolg ist, der Anstrengungen vermuten läßt, daran ist aus Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, nicht zu zweifeln.

Diese Beispiele sollten darüber belehren, daß Fehlhaltungen der Sexualität, und darunter auch mögliche Sittlichkeitsdelikte, keineswegs etwas Besonderes, kein Herausfallen aus den Grenzen der menschlichen Natur, bedeuten. Wir alle sind sehr viel wahrscheinlicher Sittlichkeitsdelinquenten in irgendeiner Form als sog. geordnete Menschen. Wir alle sind nicht »von Natur aus« geordnet. Wir alle müssen erst zu einer Ordnung gelangen. Wir alle haben nichts mehr als eine Chance zur Führung eines geordneten Lebens. Die Ordnung liegt nicht auf der Straße. Die Ordnung ist immer die Ausnahme. Gottlob ist es so, denn unser Leben wäre ja sonst schon das, was wir uns erst nach dem Tode erhoffen.

Ein Einführungsreferat über die Sexualität des Menschen kann natürlich nicht vollständig sein. Es können nur einzelne Gesichtspunkte zur Sprache gebracht werden, die zwar willkürlich herausgegriffen werden, doch mit dem Gesamthema der Tagung: »Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte« in Zusammenhang stehen.

Bei Sittlichkeitsdelikten handelt es sich um Straftaten, hinter denen sehr direkt die Sexualität steht. Die Sexualität des Menschen – d. h. sein Geschlecht – zeigt sich in verschiedenen Äußerungsformen des Lebens, nicht nur in einer einzigen. Die verschiedenen Erscheinungsformen bedürfen auch verschiedener wissenschaftlicher Methoden, um näher erkannt und bestimmt zu werden. Diese verschiedenen wissenschaftlichen Methoden werden z. B. innerhalb der medizinischen Sexualwissenschaft, wie ich sie vertrete, auch angewandt. Es ist ein wichtiger methodischer Unterschied zwischen einer Spermauntersuchung und einer psychiatrischen Exploration. In dem einen Fall handelt es sich um eine naturwissenschaftliche Untersuchung, die den naturwissenschaftlichen Kategorien, der Zahl und dem Zählbaren, gerecht wird, in dem anderen Fall um eine (einfach gesagt) geisteswissenschaftliche Untersuchung, die sich um die Erkennung der *Originalität* des Einzelalles – wo er aus der Reihe des Zählbaren heraussfällt – bemüht. Um zu einer richtigen Beurteilung irgendeines Sittlichkeitsdelinquenten zu gelangen – richtig in kriminalistischer, forensischer und schließlich auch gesetzespolitischer Hinsicht –, ist es notwendig, sich darüber klar zu werden, welche Erscheinungsform der Sexualität in diesem speziellen Fall im Vordergrund steht und das Delikt verursacht hat. Mit den Worten von Gehlen gerragt: Welches natürliche Risiko der Sexualität das Verunglücken bewirkt hat.

Für die Diagnostik der Sexualität kommen *drei Hauptgesichtspunkte* in Frage, schlagwortartig gesagt: *Geschlechtskörper, Wir-Bildung, Heterosexualität*.

Im folgenden sollen diese drei Hauptgesichtspunkte etwas erläutert werden:

#### I.

Die Sexualität zeigt sich zunächst im *Körper des Menschen*, streng genommen: so wie in der Leiche, im anatomischen Präparat. Der Mann hat einen Penis, die Frau eine Vagina. Dem äußeren Genitalorgan entspricht normalerweise – was die Geschlechtszugehörigkeit angeht – das innere Genitalsystem unter Einschluss der zentralnervösen Bedingungen, das hormonale System, die erblichen Bedingungen. Alles dies (und noch viel mehr) präsentiert Sexualität. Alles dies präsentiert aber auch mögliche Störungen, abnorme Anlagebedingungen, krankhafte Veränderungen usw. Es gibt z. B. Geschlechtskrankheiten, gesteigerte Triebhaftigkeit infolge endokriner Dysfunktion, herabgesetzte Triebhaftigkeit infolge einer Leberschrumpfung, so wie alles das auch umgekehrt usw. Es gibt ferner Schädigungen, die die Sexualität unmittelbar betreffen. Etwa in solchen Fällen, in denen ein Mann geneusch Frau ist – d. h. zur Zeit der Befruchtung als Frau bestimmt war –, in allen übrigen Körperbeständen aber (Genitalorgan, endokrines System usw.) Mann ist und auch als Mann sexuell reagiert. Nur eben: er bleibt zeugungsunfähig (Klinefelter-Syndrom). Dann gibt es Schädigungen, die die Sexualität erst sekundär in Mitleidenschaft ziehen. Zum Beispiel frühkindliche Hirnschädigungen, die eine abnorme Persönlichkeitsentwicklung und schließlich abnorme sexuelle Verhaltensweisen bedingen, oder nur – ein anderes Beispiel – so etwas wie eine schiefe Nase, die die sexuelle Partnerwahl erschweren, ja sogar hindern kann.

Das alles sind Beispiele, die zeigen sollen, daß die Sexualität zunächst und vor allem ein Tatbestand des körperlichen Befundes ist. Es gibt also ganz spezielle *Risiken des Geschlechtskörpers*, welche Sittlichkeitsdelikte verursachen können. Gesteigerte Triebhaftigkeit kann z. B. Exhibitionis-

mus bedingen, und das sehr oft (gerade bei diesem Sittlichkeitsdelikt ist die Prognose nach Kastration gut, weil dadurch die Triebhaftigkeit herabgesetzt wird). Sie kann auch, unter den Voraussetzungen der Sexualnot, z. B. in Gefängnissen, an Bord von Schiffen usw., zu homosexuellen Handlungen führen u. ä. m. Altersveränderungen des Gehirns können die bekannten Altersdelikte verursachen, durch Verlust der Hemmungen, wie man es einfach bezeichnen kann. Ein Hirntumor kann dazu führen, daß Kinder schon Erwachsene sind (Pubertas praecox), sich bereits vermehren oder zu Delinquenten irgendeiner Art werden.

## II.

In zweiter Beziehung zeigt sich die Sexualität als *Verlangen nach Wir-Bildung*. Hier ist nur von dem charakteristischen Verlangen, der *Tendenz* der Sexualität zur Paarung, die Rede, um aus dem Ich heraus zum Wir zu gelangen, wenn auch nur – wie z. B. bei der Selbstbefriedigung – auf dem Wege der Phantasie. Die Tatsache dieses Verlangens erkennt man bei der Betrachtung des menschlichen Körpers nicht, ebenso wenig wie man bei der Betrachtung einer Geige nicht erkennen kann, wie sie sich »spielen« läßt. Der Blick ist zwar an das Auge gebunden, aber das Auge belehrt als Organ über diesen Blick in keiner Weise. Die Tatsache des Verlangens ist aber gleichwohl gegeben, und jedermann kennt sie auch. Sie ist soziologisch von größter Bedeutung.

Die Sexualnot ist ein einfaches Beispiel, das über den Tatbestand des sexuellen Verlangens nach Wir-Bildung belehrt, speziell unter besonders extremen Bedingungen. Irgendetwas wird zur Befriedigung des Triebes herbeigeschafft, ähnlich wie in der psychologischen Situation der Hungersnot. Das Irgendetwas kann ein anderer Mensch, der eigene Körper, ein Tier, ein Gegenstand sein. Die Sexualnot belehrt darüber, daß jeder Mensch nicht nur ein Genitalorgan usw. hat, sondern auch einen Geschlechtstrieb, daß er sexuellen Stimmungen der Sympathie und Antipathie unterliegt, daß er gestimmt oder verstimmt sein kann, dies auch ohne jegliches Zutun.

Zahlreiche Sittlichkeitsdelikte lassen das bloße Walten reiner Triebhaftigkeit, bloßer dranghafter Unruhe, erkennen, besonders bei homosexuellen Männern *nach* Zeiten der Karenz, d. h. nach Zeiten des Nichttuns, die das Verlangen nicht abschwächen, sondern noch steigern können. Man kann hier – wie in ähnlichen heterosexuellen Fällen – von einem gefährlichen »Sichhineinmanövrieren« in eine Sexualnot sprechen.

Die Sexualnot war ein extremes Beispiel, das über die *mögliche* Stärke des Triebes belehrt. Unter regulären Bedingungen lebt der Mensch aber nicht in einer solchen Ausnahmesituation, sondern regulär lebt er, wie man sagt, relativ kultiviert, und zwar vermöge seiner Fähigkeit, sich selbst souverän gegenüberzutreten zu können. In der Regel essen die Menschen nicht irgendetwas an irgend-einer Bude aus der Hand, sondern mit Messer und Gabel. In der Regel essen sie mit Appetit, und entsprechend reagiert die Sexualität in der Regel eins mit der Erotik. Man hat einen bestimmten Partnertyp, ein bestimmtes Schönheitsempfinden, man trifft eine bestimmte Wahl, eine bestimmte Entscheidung, und normalerweise »legt sich der Mensch fest«. Seine sexuelle Funktion ist geradezu auf eine solche Festlegung angewiesen, damit Gewohnheitshaltungen entstehen können. In der Regel baut sich der Mensch zur Befriedigung seines Hungers und seiner Sexualität ein Haus, in dem er wohnt, bei-wohnt, bei-schläft, Ge-wohn-heit entwickelt, dann schließlich Treue, Trauung, Vertrauen mit bzw. bei einem einzigen – eigenen und eigentümlichen – Partner sucht. Diese Regel, welche erst Brutpflege, Familienbildung usw. garantiert, ist eine wichtige Norm. Sie spielt sogar eine führende Rolle im Umkreis der wichtigsten sexuellen Fehlhaltung, nämlich der homosexuellen. Auch dort gibt es *eheähnliche*, sozusagen feste und auf Ausschließlichkeit begründete Beziehungen, die die »Leistung« dieser Norm auch noch im Bereich des Abnormen zu erkennen geben.

Die Redensart über den polygam »veranlagten« Mann, der ständig seine Frau betrügt, ständig neue Verhältnisse durchkostet und mal diese, mal jene sexuelle Praktik ausprobiert, ist – zum Troste der Frauen sei es gesagt – in der Hauptsache ein Gerede. Wir Männer sehen uns offenbar gerne so, ebenso wie wir jedes Denkmal gern auf einen Sockel stellen. Dieses Gerede wird durch alle sexualwissenschaftlichen Bücher hindurchgeschleppt. Real betrachtet ist der Mann, ebenso wie die Frau, prinzipiell auf Bindung angewiesen. Ohne Bindung kann er nicht optimal potent sein, droht ihm, sofern er bindungslos bleibt, die Gefahr des Don-Juanismus, d. h. der Perversion, usw. Das sexuelle Verlangen nach Wir-Bildung bleibt, wenn es nicht zu dauerhafter und tragfähiger Wir-Bildung führt, ungesättigt, unerfüllt. Man erkennt das sehr deutlich bei den promiskue auftretenden, die Anonymität in bezug auf Ort der Partnerwahl und Person des Partners währenden Perversionen, die den Inhalt zahlreicher Sittlichkeitsdelikte ausmachen können. Man ist von der Apersonalität mancher

Straftaten dieser Art oft geradezu erschüttert, etwa im Zusammenhang mit Lustmorden, bei denen die Kohabitation erst mit der Leiche vorgenommen wird, aber auch bei sadomasochistischen Orgien u. ä. m.

### III.

Der dritte und letzte Haupt Gesichtspunkt betrifft den sexuellen Vollzug, der im Dienste der Art-erhaltung und Fruchtbarkeit steht. *Heterosexualität* ist für den Menschen *nicht selbstverständlich* mit dem Geschlechtstrieb einfach vorhanden, sondern will erst *in Erfahrung gebracht* werden. Heterosexualität heißt Fremdgeschlechtlichkeit, und insofern bedeutet Aufnahme einer heterosexuellen Beziehung soviel wie: Entdeckung der Fremde. Das *radikale* Mißglücken solcher Erfahrung und Entdeckung stellt das homosexuelle Verhalten dar: eine Entwicklung am anderen Geschlecht vorbei oder ein Stehenbleiben in der Sphäre des eigenen Körpers. Es gibt auch nicht so radikale, äußerlich noch normale (heterosexuelle) Verhaltensweisen, die darüber belehren, daß der Weg zum anderen Geschlecht irgendwo verbaut ist, wenn auch normale Kohabitationen vorkommen. Ganz prinzipiell handelt es sich darum, daß der einzelne Mensch tatsächlich zunächst nichts weiter als sein eigenes Geschlecht kennenlernt und hat, daß ihm also dieses bekannt und vertraut ist. Das andere Geschlecht ist dem eigenen *vorerst immer fremd*. Das spiegelt sich ganz deutlich in jeder einzelnen lebensgeschichtlichen Entwicklung wider; man denke nur an die Pubertät, an die homoerotische Phase in dieser Zeit, an die – genau genommen – gleichgeschlechtliche Praktik der Selbstbefriedigung usw. *Das Vertrautwerden mit dem Heterosexuellen ist an Reife gebunden*. Dafür spricht auch, daß in Krisenzeiten häufig wieder puberale Verhaltensweisen auftauchen und angenommen werden. Weil Heterosexualität jenen komplizierten und differenzierten menschlichen Entwicklungsgang voraussetzt, darum ist wohl der Geschlechtstrieb des Menschen so zielunsicher und geradezu zum Verunglücken disponiert. –

Die drei Hauptgesichtspunkte: Geschlechtskörper, Wir-Bildung, Heterosexualität, die hier sehr summarisch *skizziert* worden sind, sollten einen Eindruck von der Fülle der verschiedenen und unterscheidungsbedürftigen Risiken vermitteln, die das sexuelle Leben angehen, formen und zerstören können. In einem konkreten Fall, etwa dem eines Sittlichkeitsverbrechers, kommt es darauf an, die einzelnen riskanten Details herauszufinden, die zu dem Delikt geführt haben. Das Herausfinden dieser riskanten Details ist gewöhnlich außerordentlich schwer. Nur ganz selten gleicht ein Fall dem anderen, gibt es »lehrbuchgerechte« Fälle. Die Ursache einer homosexuellen Entwicklung zum Beispiel ist niemals eindeutig. Es kann die bereits erwähnte »schiefe Nase« sein zusammen mit erblich bedingter Selbstunsicherheit, es können aber auch Milieuschwierigkeiten usw. sein. Es kann sich schließlich um ganz andere Hintergründe handeln. Man sollte den Sachverständigen mißtrauen, die alles wissen und alles erklären können, denen auf den ersten Blick alles klar ist!

Es ist hier aber noch auf etwas ganz anderes einzugehen, nämlich auf den Umkreis der *Verantwortlichkeit*. Das Verunglücken berechtigt zwar an sich nicht – wie anfangs gesagt wurde – zum Vorwurf, noch nicht einmal zum Erstaunen. Aber die Art und Weise, in der jemand, der verunglückt, die ihm zugleich damit zufallende Chance ergreift oder verkennt, macht ihn verantwortlich. Das *Verhalten* gegenüber einem unentrinnbaren Schicksal ist so gut wie nie nur eine *Reaktion*, sondern so gut wie immer eine *Antwort*. Anders als bei der Reaktion, die sozusagen reflektorisch abläuft, geht es bei einer Antwort um Angemessenes oder Unangemessenes. Hier spielt die vielberedete Freiheit eine Rolle, sogar eine maßgebliche Rolle. Freilich keine grenzenlose Freiheit – die Grenzen werden vornehmlich von den jeweils gültigen körperlichen Bedingungen festgelegt –, aber doch eine noch immer souveräne Freiheit. Hierzu als *Beispiel* das homosexuelle (hs.) Verhalten:

Ob man die homosexuelle Betätigung prinzipiell unter Strafe stellen soll oder nicht, das ist – wie bekannt – ein heißes Eisen, ein heftig umstrittenes Problem. Ich selbst teile die Ansicht derer, die die Liquidierung des Grundtatbestandes für richtig halten. Solange aber das Gesetz existiert, werden wir es mit homosexuellen Straftätern zu tun haben; denn ein Gesetz, das existiert, kann man nicht einfach ignorieren. Die Gesetzesbrecher müssen infolgedessen auch verfolgt werden. Beim Homosexuellen müssen wir davon ausgehen, daß von ihm der gleichgeschlechtliche Körper mit der gleichen Intensität begehrt wird wie von dem Heterosexuellen der andersgeschlechtliche Körper. Es geht also um die Frage nach dem als angemessen empfundenen Gegenüber, um die Frage nach Schönheit, letztlich um das Gleiche, das uns alle bewegt, wenn wir einen bestimmten Typ – lange Haare, blond, blaue Augen – bevorzugen. Über das Schönheitsempfinden des einzelnen kann man nicht streiten. Es ist sehr töricht, z. B. aus rassischen Gründen sagen zu wollen, eine arische Frau dürfe keinen Juden oder Neger für »schön« halten. Ebenso intolerant ist es, in Schönheitsfragen, die immer sehr individuell sind, mit der Sittlichkeit operieren zu wollen. Die Sittlichkeit erweist sich nämlich nicht im Bereich des

Schönheitsempfindens, sondern im Bereich des Verhaltens gegenüber dem als schön Empfundene. Es gibt keine unsittlichen Reaktionen, wohl aber unsittliche Haltungen. Verantwortlich sind der hs. Mann oder die hs. Frau nicht dafür, daß sie homosexuell reagieren – dies ist eine Frage möglicher Exkulpierung, zumindest mildernder Umstände; verantwortlich ist der hs. Mann oder die hs. Frau aber für sein (ihr) Verhalten gegenüber dem Tatbestand homosexueller Reagibilität. Wenn also z. B. ein hs. Mann irgendeinen anderen Mann oder gar einen Jugendlichen auf der Straße zur Erwidern der abnormen Zielwünsche zu verleiten sucht, ihn gar dazu verführt oder ihn unter Ausnutzung irgendwelcher Situationen oder Mittel bedrängt, dann ist das fraglos unverantwortlich, schuldhaft, vorwerfbar und auch strafwürdig. Hier wird die mögliche souveräne Freiheit gegenüber einer festliegenden körperlichen Bedingung – dem homosexuellen Verlangen – gerade dazu benutzt, um ein Delikt zu begehen. Dieser Straftäter kann nicht behaupten, wenn nichts anderes – z. B. Krankhaftes – hinzukommt, er sei nicht zur Verantwortung zu ziehen. Anders ist aber der zu beurteilen, der seine homosexuellen Neigungen zu steuern sucht, sich einen gleich-abnorm gearteten Partner sucht, mit diesem zusammenbleibt, treu zusammenbleibt, etwa auch zusammenwohnt und zusammenarbeitet. Es gibt solche sonderbaren abnormen Beziehungen, die alle Hochachtung verdienen. Hier wird Souveränität zu erkennen gegeben, eine Orientierung an der Norm, die auch noch Abnormes *kultivieren* kann. Eine solche Antwort können wir nur akzeptieren, wenn wir auch eine andere Sprache sprechen. Aus solchen Haltungen kann man lernen, daß es dem Menschen tatsächlich möglich ist, ein Verunglücken zur Chance zu machen, den engen Raum vorgegebener Möglichkeiten zu differenzieren.

Dies ist nun aber eine sehr *allgemeinverbindliche* Lehre, die für die gesamte Sexualität des Menschen gültig ist. Dem homosexuellen promiskuen Verhalten steht das heterosexuelle *völlig gleich*. Der Ehebruch ist nicht darum unsittlich, weil er gegen das biblische Gebot verstößt, sondern der Heilige Schreiber hat seinerzeit, als er das Gebot niederschrieb, einen tatsächlich unsittlichen Tatbestand formuliert. Der Ehebruch ist zumeist unsittlich und unverantwortlich – er wäre sogar, wenn man will, strafwürdig im forensischen Sinne –, weil er *nur ein Verunglücken ohne Zutun* darstellt. Die Chance des Ehebrechers ist diese: angesichts des möglichen oder des verwirklichten Ehebruchs die Frage nach dem Wert der eigenen Ehe zu stellen und zu beantworten. Es ist die gleiche Chance, die auch der Homosexuelle oder sonstwie Abartige ergreifen kann, wenn er dem Sog der Leidenschaft zu verfallen droht. Die Sexualität will Partnerschaft, aber eine ausschließliche Partnerschaft, normalerweise um Arterhaltung und Zusammenleben leisten zu können. Beides verlangt ein Zusammenwohnen und vor allem die Entwicklung von Gewohnheit, Aufeinandereingehen und Vertrauen. Diese Chance gibt die Sexualität jedem einzelnen – auch dort noch, wo er verunglückt.

Es gibt nun aber auch Formen des Verunglückens, die keine Chance der Bewährung mehr zulassen, nämlich die wirklich krankhaften Erscheinungsformen der Sexualität, das Gebiet der *Psychopathologie* – und nicht mehr Psychologie – der Sexualität. Nicht wenige Sittlichkeitsdelikte sind nicht mehr Willkürakte, so wie man etwa sein Hemd wechselt, sondern Willkürakte »zwanghafter« Art, diktiert von einem krankhaften Geschehen. An dieser Stelle erst ist es erlaubt, von *sexuellen Perversionen* zu sprechen. Sexuelle Perversionen sind Krankheiten im medizinischen Sinne, die einer Heilbehandlung bedürfen. Die Diagnose »Perversion« orientiert sich nicht primär an der Praktik. Vieles wird im Volksmund als »pervers« bezeichnet, was gewiß nicht pervers, sondern nur abartig ist. Andererseits wird manches für normal gehalten, ja gepriesen, was eindeutig in den Bereich der Perversion gehört, wie etwa die staatlich gelenkten Zuchtstellen angeblich rassisch hochwertiger Männer im 3. Reich (sog. Don-Juanismus). Es gibt zahllose sexuelle Abarten ohne besonderes Gewicht, und es gibt einzelne sexuelle Perversionen, die sehr stark wiegen.

Die Unterscheidung zwischen sexueller Abart und sexueller Perversion ist im einzelnen Fall von differentialdiagnostischer Bedeutung, etwa um festzustellen, ob es sich bei einem sadistischen Delikt um das bloße Nachgeben gegenüber sadistischen Impulsen handelt, das jedem einmal passieren kann, wenn er sich gehen läßt, oder um eine Zwangshandlung im Verlauf einer sadistischen sexuellen Perversion, für die der Betreffende nicht mehr voll oder überhaupt nicht verantwortlich sein kann. Um so etwas unterscheiden zu können, muß man wissen, daß es sog. »*Leitsymptome*« sexueller Perversionen gibt, d. h. Äußerungen einer zugrundeliegenden psychischen Krankheit, die in allen Stilbildungen der Sexualität gleichförmig auftreten können, also auch beim normalen heterosexuellen Vollzugsakt. Solche Leitsymptome sind:

1. *Freistellung einzelner Qualitäten der sinnlichen Wahrnehmung*, z. B. des Sehens beim Voyeur und Exhibitionisten, des Tastens beim Sodomasochisten, des Schmeckens bei der Koprophagie usw. oder des Sehens und Hörens bei manchen Exhibitionisten, des Tastens und Riechens bei

manchen Fetischisten usw. Hier spielen auch wichtige erbliche Bedingungen eine Rolle. Es gibt in dieser Hinsicht besondere »Begabungen«. Nur angedeutet werden kann ferner die wichtige Tatsache, daß die Sinne die Grundlage einer jeden höheren Hirntätigkeit bilden, daß sie allein uns die Kenntnis der Außenwelt vermitteln und daß das Überwachen der Sinnesreize unmittelbar nach der Geburt einsetzt. Die sexuellen Perversionen scheinen mir primär eine ins Maßlose gesteigerte Hinwendung an die Sinnlichkeit der Welt darzustellen, was dazu führt, daß die Dinge einem schließlich aus der Hand gleiten und eine sonderbar-eigenwillige Rolle, wie ein Signal, übernehmen, um letztlich die *Potentia coeundi* gänzlich zu beherrschen.

2. Hand in Hand damit geht eine *gesteigerte Phantasietätigkeit* gerade dort, wo der abnorm-krankhafte Mechanismus sich kaum noch realisieren läßt, ferner auch dort, wo er neben einer normalen sexuellen Beziehung läuft und die allmählich nachlassende Sexualfunktion phantastischer Hilfestellungen bedarf.
3. Die im Bereich des Normalen so wie des Abnormen als Endzustand nach einem sexuellen Vollzugsakt sich einstellende »Be-friedigung« *fehlt* bei den krankhaften Verläufen. Die Kranken berichten, daß die Häufigkeit des Verkehrs dem Bedürfnis nicht mehr entspricht. Objektiv tritt die ganz charakteristische *Steigerung der sexuellen Frequenz* in Erscheinung, die erstaunliche Ausmaße annehmen kann, nicht selten bis zu 5–6mal am Tag, allerdings zumeist periodisch auftretend.
4. Die *Periodizität* weist auf *körperliche* Veränderungen in der Sphäre des Affektiven hin, auf Verstimmungszustände vom Charakter dranghafter motorischer Unruhe mit erheblichen Vegetativbeschwerden und Schlafstörungen, dies gerade in Zeiten selbstgewollter oder erzwungener Enthaltsamkeit (Gefängnis, U-Haft, Klinik). Es tritt hier jene relative (relativ zum abnormen Signal) »Sexualnot« in Erscheinung, die fraglos aus dem Bereich des Psychologischen herausfällt und bei Fragen nach der Zurechnungsfähigkeit sorgfältig geprüft werden muß. Offenbar setzt an dieser Stelle die von v. *Gebattel* beschriebene *Süchtigkeit* an, die Progression des Geschehens.
5. Hinsichtlich der *Stilbildungen* ist zu sagen, daß diese jedwede Festigkeit vermissen lassen, vielmehr ständigen *Wechsel* zu erkennen geben, extrem in der schon erwähnten Stilform des Don-Juanismus. Dabei wird stets die Hinwendung zum Bereich der *Anonymität* deutlich, die immer stärkere Faszinationskraft erhält, z. B. zur Bordellstraße, zum Umkreis der Bedürfnisanstalten, der Bahnhöfe usw. An die Stelle der konkreten Anonymität kann selbstverständlich auch eine abstrakte treten, in der *Abbilder* der Wirklichkeit (Fotos, Magazine, Fetische) die führende Rolle spielen, oder aber Tiere, Leichen u. dgl. Hierher gehört auch in manchen Fällen die Fixierung an ein *bestimmtes Lebensalter*, gleich ob sehr jung oder sehr alt, die – als Stilbildung gesehen – wesensgemäß keine Stabilität begründen kann.
6. Psychisch wirken diese krankhaft Anomalen unaufrichtig, verschlossen, mißtrauisch. In ihrem Lebenslauf können sich erhebliche Daten der *Asozialität* bemerkbar machen, auch im Gewand scheinbarer sozialer Einordnung. Deutlich ist immer – wie gesagt – die dranghaft-unruhige Getriebenheit in stimmungsmäßiger Hinsicht.

Alle diese Leitsymptome, die hier nur in gedrängter Kürze erwähnt werden konnten und die gleichermaßen für den Bereich des Homosexuellen wie des Heterosexuellen gelten, lassen den Faktor der Arterhaltung und Familienbildung allmählich gänzlich in den Hintergrund treten. Der Verlauf läßt immer *Isolierung* erkennen. Eine etwa vorhandene Familie kann dabei völlig zerfallen. Perverse, d. h. krankhafte Stilformen der Sexualität brauchen nicht unbedingt zum Sittlichkeitsdelikt zu führen; sie führen aber oft dort hin. Selbstverständlich sind *diese* Sittlichkeitsstraf-täter dann aber anders zu behandeln als diejenigen, die das Gleiche mit Willkür und Vorsatz tun.

Für den nicht krankhaften sexuellen Täter ist die Strafe auch als ein »Heilmittel« anzusehen, da man dem Abirrenden immer wieder die »Norm« vorhalten muß.

Damit bin ich am Schluß meiner Ausführungen über die Sexualität des Menschen angelangt. Sie konnten – wie bereits eingangs betont – nicht vollständig sein, sondern nur einen ungefähren Eindruck vermitteln. Es mag genügen, wenn es mir in dieser kurzen Zeit und zu Beginn dieser Tagung gelungen ist, die Einsicht zu wecken bzw. zu fördern, daß die Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte nicht nur das Anziehen einer Polizei-Uniform voraussetzt. In dieser Uniform befindet sich nämlich der gleiche Mensch wie jener es ist, der gegen das Gesetz verstoßen hat. Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten bedeutet vielmehr, eine *Bildungsaufgabe* zu übernehmen, die einen jeden von uns angeht, ganz in der Stille für sich allein.

## Schwierigkeiten und Probleme der Gestaltung des Sexuallebens in der Gegenwartsgesellschaft

Professor Dr. René König, Universität Köln

Als ich mir überlegte, welches Material ich zu meinem Thema vorlegen sollte, befand ich mich vor einer Alternative. Ich sah nämlich einerseits die Möglichkeit, einiges aus der Forschung vorzutragen. Das wäre zweifellos ganz interessant gewesen und hätte am Schluß einige Hinweise, einige Fakten vermittelt, die einigermaßen gesichert sind. Ich mußte aber sofort feststellen, daß diese Fakten, die wenigen gesicherten Ergebnisse, außerordentlich unzusammenhängend sind; die große Schwierigkeit besteht darin, daß wir vor lauter Einzeltatsachen den »roten Faden« verlieren. Dies ist im übrigen keine neue, sondern eine bedauerlicherweise schon sehr alte Erfahrung, die auch hin und wieder zu aufsehenerregenden Publikationen geführt hat. Ich möchte als ältere Publikation in deutscher Sprache nur das Buch von Robert Michels »Sittlichkeit in Ziffern?« nennen, das den Erkenntniswert der allgemeinen Moralstatistik anzweifelt. Als ich aber so weit war in meinen Überlegungen, sagte ich mir, daß es vielleicht besser sei, nicht an die Darstellung dieser Einzelergebnisse heranzugehen; vielmehr erschien es mir wichtiger, bei dieser Gelegenheit und in diesem Zusammenhang als Soziologe zu sprechen und einerseits einige *strukturelle* Aspekte, die dem Thema zugrunde liegen, zu entwickeln und andererseits die ungeheure Schwierigkeit aufzuzeigen, die sich unserer Erkenntnis in den Weg stellt und welche *Gesetzlichkeiten* hinter dieser Schwierigkeit liegen. Denn wenn die außerordentlichen Dunkelziffern, die auf diesem Gebiet überall die Regel sind, nur ein Zufall wären, dann wäre die Frage gar nicht der Erörterung wert, und wir könnten einfach auf bessere Zeiten hoffen. Die Wahrheit ist aber die, daß ganz bestimmte Gesetzlichkeiten einer adäquaten Erkenntnis im Wege stehen. Diese Gesetzlichkeiten sind zentral mit wesentlichen Kulturwerten unserer westlichen Zivilisation verbunden, worunter ich alle sog. fortgeschrittenen Industriegesellschaften verstehe, die durch ein ganz bestimmtes Kulturideal miteinander vereint sind. Es scheint mir daher für heute wichtiger, diese Frage ganz klar ins Auge zu fassen, und zwar gerade deshalb, weil in den letzten Jahrzehnten in dieser Beziehung einige neue, interessante theoretische Ansätze entwickelt worden sind, die wahrscheinlich noch nicht so bekannt sind, wie es vielleicht wünschenswert wäre. So möchte ich also versuchen, diese Probleme zu erörtern, um nachher den Anschluß an die unmittelbare Problematik zu finden, die uns zu dieser Tagung zusammengeführt hat und die auch in dem Thema meines Referats ausgedrückt ist.

Wir wissen alle, daß die Probleme der Gestaltung des Sexuallebens in der Gegenwartsgesellschaft gerade in den letzten zwölf Jahren zum Teil in größter Öffentlichkeit diskutiert worden sind. In diesem Zusammenhang brauche ich nur den »Kinsey-Report« zu nennen. Andererseits aber muß man feststellen, daß sich die Probleme trotz dieser weitgespannten Diskussion nur wenig geklärt haben, weil sich die Diskussion nämlich meistens an Nebensächlichkeiten geklammert und die wesentlichen Fragen gar nicht erst aufgegriffen hat, speziell in Europa. Allerdings ist dies nicht rein zufällig, sondern aufgrund einer ganz bestimmten Gesetzmäßigkeit geschehen, die Kinsey und seine Mitarbeiter seinerzeit zu überwinden versucht hatten. Wie sich gezeigt hat, sind sie jedoch *nicht* imstande gewesen, die Öffentlichkeit derart zu überzeugen, daß sie in die Lage gesetzt worden wäre, unbefangen an diese Fragen heranzutreten. Das Hauptargument, das in der Debatte um den Kinsey-Report vorgebracht wurde, war methodologischer Natur. Regelmäßig wurde nämlich die Auswahl, die Kinsey getroffen hatte, bezweifelt und daran die weitere kritische Erörterung angeknüpft. Nun muß man aber feststellen, daß keines der kritischen Argumente, die angeführt worden sind, nicht bereits bei Kinsey selbst erwähnt wurde. Was die öffentliche Meinung gegen ihn eingewandt hat, war von ihm schon weitgehend in dem methodischen Teil seines I. Bandes selbstkritisch geprüft und gewürdigt worden.



Um diesen merkwürdigen Vorgang zu erklären und damit zu dem *ersten Teil* meines Berichtes zu kommen, darf ich etwas weiter ausholen. Wir haben schon mehrfach feststellen können, daß es in der empirischen Sozialforschung eine Reihe von Gegenständen gibt, die die Forschung nicht nur nicht herausfordern, sondern sich ihr im Gegenteil zu entziehen versuchen: tritt man an sie heran, so ist es, als ob ein Vorhang herabfiele. Dazu gehören insbesondere dreierlei Gegenstände: solche *aus dem Leben der Politik*, aus dem Leben *des Geschlechts* und aus dem Leben *der Religion*. Hier pflegen bei jeder Diskussion und auch bei jedem Versuch einer objektiven Erforschung des tatsächlichen Verhaltens aus der Wirklichkeit selbst außerordentliche irrationale Kräfte frei zu werden, welche die Forschung zu verhindern suchen. Das folgende bekannte Beispiel möge das veranschaulichen:

Im Januar 1953 erschien in der »New York Times« ein Bericht, nach dem sich aufgrund einer Meinungsbefragung herausgestellt haben sollte, daß in Deutschland die nationalsozialistische Stimmung im Ansteigen sei. Es handelte sich damals um die ersten engeren Kontaktaufnahmen der Bundesrepublik mit den Vereinigten Staaten, und es war klar ersichtlich, daß diese plötzlich in der »New York Times« lancierte Meldung eine Art Störungsmanöver war. Denn zunächst einmal ging es um keine adhoc-Untersuchung, sondern um eine solche, die in routinemäßigen Abständen wiederholt wurde. Außerdem hatte sich gar kein spezielles Ansteigen gezeigt, sondern nur eine ganz normale Oszillation nach oben und nach unten. Im Ergebnis war also kein Grund zur Beunruhigung gegeben. Da ich mich damals nicht in Deutschland, sondern in den Vereinigten Staaten aufhielt, konnte ich feststellen, welche Wirkung dieser Artikel auf die amerikanische Öffentlichkeit ausübte. Um zu erfahren, wie die Öffentlichkeit in Deutschland auf diesen Artikel reagiert hatte, hatte ich einen meiner Mitarbeiter veranlaßt, die Materialien zu sammeln. Dabei ergab sich folgendes: Die deutsche Presse nahm zu dem Artikel sehr intensiv Stellung, doch nicht in der Weise, daß sie schrieb: »Schaut Euch doch die Ergebnisse einmal genau an! Darin ist ja nichts von dem enthalten, was behauptet wird. Erstens handelt es sich nicht um die erste Untersuchung dieser Art, sondern es sind schon Dutzende vorher gemacht worden. Zweitens sind die angegebenen Zahlen absolut überhaupt nicht beunruhigend, sondern geben ganz normale Oszillationen wieder. Also, warum die ganze Erregung?« Entgegen einer solchen sachlichen Darstellung war die Berichterstattung aber so gehalten, daß irrationale Kräfte frei wurden, die überhaupt nichts mit der Sache zu tun hatten, die aus einer ganz anderen Dimension stammten und durch die die Forschungsmöglichkeiten selbst in Frage gestellt wurden. Zum Schluß nahm selbst der Bundeskanzler zu den Veröffentlichungen Stellung, indem er behauptete, daß es unmöglich sei, aus 1500 Fällen die Meinung eines ganzen Volkes zu rekonstruieren. Aus dieser Stellungnahme ist jedoch zu entnehmen, daß er das hier fragliche Problem gar nicht erkannt hatte. Meinungsumfragen gibt es heute tagtäglich in der ganzen Welt. Daß es berühmte Fälle von Irrtümern gibt, darf dabei nicht irritieren, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß sich meist sehr leicht nachweisen läßt, warum diese Irrtümer entstanden sind.

Anstatt also in dieser Sache festzustellen, daß es sich einerseits um ein politisches Störmanöver und andererseits um eine ganz normale, routinemäßige Untersuchung handelte, die im übrigen nichts Schwerwiegendes ergeben hatte, erging man sich in langen Angriffen gegen die Meinungsforschung, dann gegen die Sozialforschung überhaupt und verfehlte damit völlig den Gegenstand.

Dieses Beispiel wurde etwas ausführlicher erörtert, weil von ihm aus auch die Probleme der Gestaltung des Sexuallebens in der Gegenwartsgesellschaft verständlicher gemacht werden können. Die Voraussetzung dafür ist die Hypothese, daß in den drei bereits genannten Gedankenkreisen ähnliche Verhältnisse vorliegen, also bei der Betrachtung der politischen, der sexuellen und der religiösen Phänomene.

Bei der *Betrachtung sexueller Tatbestände* werden offenbar ebenfalls emotive Kräfte frei, die mit der Sache nichts zu tun haben. Diese emotiven Kräfte stören nicht nur die Diskussion, sondern haben auch die Tendenz, einen Schleier über die Dinge zu legen, so daß die faktische Erkenntnis des Geschehens ungeheuer schwer, wenn nicht gar unmöglich wird. Wir stehen hier gelegentlich vor »Zementmauern«, die sich kaum überwinden lassen. Dies ist um so schlimmer, als hier nicht der Zufall waltet, sondern eine Gesetzmäßigkeit eigener Natur, die die Erkenntnis grundsätzlich verhindert und gleichzeitig einen zentralen Wert unseres Kulturlebens insgesamt darstellt.

Schon vor mehr als zwanzig Jahren hat der belgische Rechtshistoriker Jean Haesaert dieses Problem in einem sehr interessanten Buch behandelt, in dem er vor allem die verschiedenen Formen der Vergehen gegen die guten Sitten untersucht und sie einerseits einer historischen und andererseits einer sozial-psychologischen, ja sogar einer psychoanalytischen Betrachtung unter-

zieht. Dabei stellt er fest, daß die sog. Vergehen gegen die guten Sitten im Grunde etwas sind, das sich historisch sehr leicht lokalisieren läßt, speziell wenn es sich um sexuell-gefärbte Vergehen handelt. Diese Formen scheinen nämlich nur vom modernen Menschen als unangenehm empfunden zu werden und keinerlei Konstante in der Menschheit darzustellen. Dinge, die wir z. B. als Exhibitionismus empfinden würden, werden von anderen Kulturen, die nicht zum Kreis der westlichen Industriekulturen gehören, unter Umständen überhaupt nicht bemerkt. Sie nehmen infolgedessen auch keinen Anstoß daran; entsprechend fallen diese Erscheinungen auch nicht unter einen Straftatbestand. Dies ist eine an und für sich verblüffende Tatsache, die mit rein juristischen Anschauungsmitteln nicht zu erklären ist. Deshalb stellte sich Haesaert auch die sehr legitime Frage, warum es zu einer solchen merkwürdigen Einstellung kommen kann. Gleichzeitig wies er aufgrund seiner historischen Bildung nach, daß solche Einstellungen und Aversionen gegen die Darstellung des Sexuellen in speziellen Abschnitten der Geschichte wiederkehren. Nach Haesaert muß eine bestimmte kulturelle Atmosphäre vorausgesetzt werden, damit an bestimmten sexuellen Tatbeständen überhaupt Anstoß genommen wird. Das heißt natürlich nicht, daß sonst eine allgemeine Gleichgültigkeit gegenüber den Tatbeständen des Sexuallebens bestünde. Nirgendwo in der menschlichen Gesellschaft wird das Geschlechtsleben als eine gleichgültige Größe hingenommen. Im Gegenteil: die strengsten und unabdingbarsten Regelungen, die wir kennen, schließen fast immer an sexuelle Tatbestände an. Sie erhalten mitunter eine fast religiöse Verbindlichkeit. Es handelt sich dabei um geregelte Vorstellungen des Geschlechtslebens, die der Gesellschaft insgesamt zu eigen sind; an dem Geschlechtsleben als solchem wird kaum jemals Anstoß genommen. Darauf ist es zurückzuführen, daß viele Tatbestände, die von uns z. B. als strafwürdig angesehen werden, für den größeren Teil der primitiven Menschheit nicht strafwürdig sind. Hierher gehören etwa die verschiedensten Formen der Perversionen, die für die primitive Menschheit maximal als lächerlich gelten; sie werden einfach als komisch empfunden, aber einen eigentlichen Anstoß nimmt man an ihnen nicht. Hingegen zeigt sich, daß in unseren westlichen Kulturen ein ganz bestimmter Affekt gegen diese Erscheinungen insgesamt zu bestehen scheint, der von Anfang an die Annäherung an den Gegenstand außerordentlich erschwert. Mit der Entwicklung dessen, was wir die »moderne Kultur« nennen, ist eine wachsende Empfindlichkeit gegenüber den Tatbeständen des Sexuallebens eingetreten. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem Anwachsen der »Reizbarkeit«, auch von dem »nervösen Charakter« der Gegenwart: alle diese Vorstellungen scheinen mir etwas Richtiges zu implizieren. Gleichzeitig kommt ein zweites hinzu, das davon nicht lösbar ist, nämlich ein größeres Interesse an der Einzelperson als solcher und ihrer Integrität, so daß auch eine Bestrafung desjenigen ins Auge gefaßt werden kann, der die Person-Sphäre durch die Demonstration sexueller Tatbestände verletzt. Hierdurch werden aus diesen Erscheinungen allmählich Straftatbestände, was sie ursprünglich nicht sind. Wir müssen uns also mit einem Doppelten vertraut machen. Einmal der *wachsenden Empfindlichkeit* gegenüber der Darstellung des Sexuellen, zum anderen einem *wachsenden Interesse* an der *Integrität der Person*, und zwar nicht nur im allgemeinen, d. h. an Leib und Leben, sondern bis in die persönliche und nervöse Integrität.

Die hier angedeuteten Überlegungen sind in äußerst interessanter Weise von einem Soziologen weitergeführt worden, der ein Schüler von Karl *Mannheim* ist, nämlich von Norbert *Elias*, in seinem zentral wichtigen Buch über den »Prozeß der Zivilisation«, das in Deutschland so gut wie unbekannt geblieben ist. Norbert Elias emigrierte unmittelbar nach 1933; das Buch erschien 1939 in Basel in einem Verlag, der unmittelbar danach bankrott wurde, so daß die Bestände dieses Buches weit verstreut sind und es in den meisten Bibliotheken in Deutschland fehlt. Norbert Elias behandelt in diesem Werk – in Parallele zu dem Buch von Haesaert – den Prozeß der Zivilisation als eine historische Entwicklungsspanne; dabei wird ein wesentlicher Beitrag zum Aufbau der modernen Person sichtbar, wenn ich so sagen darf: die sozial-vermittelte Raffinierung der sozial-kulturellen Persönlichkeit. Als Quellen greift er auf sehr interessante Materialien zurück, nämlich auf Erziehungsbücher und auf Manierenbücher. Im Zentrum der Betrachtungen steht u. a. das Buch des *Erasmus von Rotterdam* »De more puerilium«, in dem eine Art Erziehungslehre für Jugendliche gegeben wird, in dem aber auch eine ganze Menge von rein körperlichen Vorgängen analysiert werden und versucht wird, diese in das Gesamtinventar der Kultur einzubauen. So finden wir darin die verschiedenen Keime dessen, was wir heute beobachten können, also z. B. die eigenartigen Empfindlichkeiten des modernen Menschen, die sich nicht nur gegenüber dem Sexuellen regen, sondern gleichzeitig gegenüber einer Fülle von anderen Vorgängen des körperlichen Lebens. Elias prägt dabei den interessanten Begriff der »Schamsperre«, zu der er genau wie Haesaert bemerkt, daß sie sich gewissermaßen mit dem Prozeß der Zivilisation rückwärts ver-

schiebe. Da, wo ursprünglich weitgehende Unbefangenheit herrschte und bei bestimmten Bevölkerungsschichten immer noch herrscht, hat sich eine Umwandlung vollzogen, die bewirkt, daß bei den oberen und mittleren Klassen, speziell bei den mittleren Klassen, der Gesellschaft außerordentliche Affekte frei werden, die eine normale, unbefangene Betrachtung der Dinge völlig unmöglich machen. Diese Gruppen reagieren mit einer dauernden Animosität und umgeben die Dinge mit dem Geschmack des Anrühigen und Geheimnisvollen. Gleichzeitig richtet sich ein allgemeines Tabu gegen das bloße Aussprechen sexueller Tatbestände, was natürlich genau die entgegengesetzte Wirkung hat, speziell bei jungen Menschen, nämlich die Neugierde zu wecken, statt abzuschrecken.

Hieraus folgt, daß Dinge, wie sie z. B. die Psychoanalyse entwickelt hat, nicht etwa Konstanten, sondern historisch geworden sind. Wir müssen also damit rechnen, daß es in unserer Einstellungsweise gegenüber solchen Tatbeständen Züge gibt, die einzig unter ganz bestimmten kulturellen Voraussetzungen möglich werden. Am Ende wird sich ergeben – um das einmal vorwegzunehmen –, daß ein großer Teil unseres kulturellen Erbes die Tendenz hat, den Zugang zur Betrachtung der Phänomene des geschlechtlichen Lebens zu verschließen. Das ist der eigentliche Grund, der unsere Erkenntnisse auf diesem Gebiet nicht zufälligerweise so ungemein mager macht, sondern mit soziologischer Gesetzmäßigkeit. Der Sozial-Forscher wird nämlich allzu leicht ein Opfer der bestehenden kulturellen Vorstellungen, die jedesmal aktiviert werden, wenn es um solche Probleme geht. Damit wird aber die Erkenntnis nicht nur belastet, sondern praktisch z. T. völlig unmöglich gemacht. Dabei steht, wenn wir von der Erfahrung der Wirklichkeit ausgehen, auf der anderen Seite fest, daß die Verhältnisse unsere höchste Aufmerksamkeit erfordern, wenn nicht bestimmte Schwierigkeiten sich bis zur Ausweglosigkeit häufen sollen. Als zweites kommt hinzu, daß diese emotive Empfindlichkeit nicht nur die Erfahrung der Gegenwart fälscht, sondern daß sie gleichzeitig von der Vergangenheit ein falsches Bild gibt. Das falsche Bild von der Vergangenheit sieht etwa folgendermaßen aus: Man spricht speziell bei der heutigen Jugend von einer ausgesprochenen sexuellen Verwahrlosung, wobei man nicht einmal zwischen Gefährdung und Verwahrlosung unterscheidet (es wäre wohl besser von Gefährdung als von Verwahrlosung zu sprechen). Dem stellt man das Bild einer früheren Welt gegenüber, in der diese Verwahrlosung nicht die Regel gewesen sein soll. Es gibt aber nichts Falscheres als diese Gegenüberstellung. Aus vielen Zeugnissen heute noch lebender einfacher Gesellschaften sind wir weitgehend darüber orientiert, daß z. B. das bäuerliche Leben dem Geschlechtlichen gegenüber ganz ungewöhnlich unbefangen ist. Zahlreiche ältere Untersuchungen, etwa in Süddeutschland oder in Österreich oder neuere in Holland und in Schweden, zeigen z. B., daß in reinen Landgebieten häufig ein recht freier Sexualverkehr bis zu einem bestimmten Alter anzutreffen ist und daß erst von einem bestimmten Alter an – das gleich erläutert werden soll – die Verhältnisse sich ändern. Diese Änderung geschieht etwa dann, wenn man ein Verlöbnis eingehen möchte. Nicht selten sind auch die Spiele der Kinder bereits sexuell gefärbt. Doch können die Verhältnisse in verschiedenen Gebieten sehr unterschiedlich sein. In diesem Zusammenhang sind auch die Fälle zu erwähnen, die unmittelbar zum Brauchtum des alten Bauerntums gehören. Gelegentlich hat sich das sogar statistisch bemerkbar gemacht, indem z. B. die illegitimen Geburten ganz außerordentlich anstiegen, wie zeitweise in Oberbayern. Das ist aber keineswegs Ausdruck einer Verwahrlosung, sondern ganz im Gegenteil der Ausdruck einer außerordentlich festen Tradition, wonach der Bauernjunge einfach vor der Heirat wissen will, ob das Mädchen, das er heiraten möchte, imstande ist, zu konzipieren, da die Geburt eines Erben für die Wahrung des bäuerlichen Eigentums eine maßgebliche Rolle spielt. Dementsprechend bedeutet auch hier eine Mußehe keinerlei Belastung für die spätere Ehe, während – wie wir wissen – unter anderen Verhältnissen eine Mußehe, speziell für die Mittelschichten, ein schweres Handicap ist, das die spätere Ehe sehr gefährden kann. Wir müssen uns also hüten, von der Vergangenheit ein falsches Bild zu entwerfen. Das kann zur Folge haben, daß bestimmte Klassen in unserer gegenwärtigen Gesellschaft, die z. T. noch ältere Sitten verkörpern, von den Mittelklassen mißverstanden werden. So wird etwa die unbefangene Einstellung der Unterklassen gegenüber sexuellen Tatbeständen von Anfang an als ein Indiz sexueller Gefährdung oder gar sexueller Verwahrlosung genommen, obwohl es sich vielleicht nur um die Fortführung alter Volkssitten handelt. Solche Volkssitten können sich auch in der Stadt unter neuen Verhältnissen spontan neu bilden. So finden wir sehr häufig sog. »illegitime« Verbindungen bei Jungarbeitern. In Wahrheit gilt aber diese Illegitimität nur für uns; die Sache sieht ganz anders aus, wenn wir erfahren, wie das Verhältnis von den Betroffenen selbst und wie es vor allen Dingen von ihrer Umgebung empfunden wird. Das Interessante daran ist, daß diese »Verhältnisse« von den anderen gewissermaßen als eine Zwischenform zwischen der legitimen Form der Ehe

und den sog. »freien Verhältnissen« respektiert werden. Diese Erscheinung hat in vielen Ländern auch den Gesetzgeber beschäftigt, speziell in den angelsächsischen Ländern, aber auch z. B. in der Sowjetunion. In unserem Rahmen ist dies aber von keiner wesentlichen Bedeutung. Es interessiert nur, weil mit diesen Konzeptionen, die nun einmal zu unserem zentralen Kulturgut gehören, nicht nur die Erkenntnis der Gegenwart außerordentlich erschwert, sondern gleichzeitig ein falsches Bild von der Vergangenheit entworfen wird. Das Ergebnis ist klar; es liegt die Versuchung ungemein nahe, daß jedesmal, wenn ein Verhalten gefunden wird, das in irgendeiner Weise vom normalen oder von dem, was für normal gehalten wird, abweicht, Alarm gerufen wird. Von da aus wieder ergibt sich eine zu kritische Einstellung gegenüber der Wirklichkeit und – wie bereits betont – ein dauernder und regelmäßiger Mangel an Unbefangenheit, der uns die Erkenntnis dessen, was wirklich ist, außerordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich macht.

Andererseits gibt es natürlich einige Punkte, in denen wir etwas besser dastehen, als es eben angedeutet wurde. Nachdem bis jetzt nur das Negative vorgetragen wurde, möchte ich auch die andere Seite aufzeigen; denn erst wenn wir ein Gleichgewicht zwischen den beiden Gegensätzen finden, können wir hoffen, einen Weg zu finden, der uns weiterführt. Wir dürfen nicht zu negativ sein, aber auch nicht zu naiv.

Wenn wir versuchen, aus den wenigen uns zur Verfügung stehenden Daten *positive Ergebnisse* herauszuarbeiten, stehen wir immer vor der gleichen Schwierigkeit: wir haben bestimmte Daten über ein äußeres Verhalten; so ist z. B. der Kinsey-Report voll von solchen Daten. Was uns aber weitgehend fehlt, ist die Kenntnis der dazugehörigen Motivation des Verhaltens; gerade dies finden wir aber bei Kinsey auch nicht. In dem Augenblick jedoch, in dem wir die Motivationsfrage aufrollen, beginnt die ganze kulturelle Tradition zu spielen, die sich in solchen Motiven verkörpert. Es wäre für uns von äußerster Bedeutung, wenn wir diese beiden Seiten des Problems zusammenschließen könnten. Wir können es nur gelegentlich, und wir alle kennen solche Fälle; aber diese Fälle haben eine ganz besondere methodologische Bewandnis. Sie zeichnen sich nämlich allesamt bis heute dadurch aus, daß sie Einzelfallstudien darstellen, bei denen wirklich nach beiden Richtungen hin, nach dem reinen Verhalten und auch nach der Motivationsseite hin, einigermaßen erschöpfende Untersuchungen durchgeführt werden. Von Einzelfällen aus kann man weitgespannte Theorien entwickeln. Die Psychoanalyse muß das regelmäßig tun. Aber die Frage ist natürlich zu wissen, welche Stellung diese Phänomene in unserer Gesellschaft einnehmen und wie groß die rein *zahlenmäßige Bedeutung bestimmter Verhaltensweisen und Motivationskomplexe* bei bestimmten Bevölkerungsgruppen ist. Hier aber beginnt das totale Dunkel; denn von einer noch so ausgeklügelten Einzelfallanalyse werden wir nie den Weg zu einer solchen weiteren Analyse finden. Umgekehrt liegt es am Gegenstand selber, daß er von sich aus gewissermaßen die Erkenntnis verhindert, so daß uns eine über die ganze Nation sich erstreckende Analyse oder Erhebung vor lauter falsche Daten bringen würde. Wir müssen uns also fragen: gibt es irgendeine Möglichkeit, diese praktisch katastrophale Lage zu überwinden?

Es gibt nun in der Tat eine solche Möglichkeit. Allerdings läßt uns diese Möglichkeit vorläufig noch in einer gewissen Abstraktheit verharren. Wir müssen uns nämlich zunächst einmal die grundsätzlichen, strukturell bedingten Situationen vergegenwärtigen, in denen bestimmte Konflikte, wie sie geschildert wurden, mit speziellem Bezug auf das Sexualverhalten zum Ausdruck kommen. Diese strukturellen Möglichkeiten sind also solche, die zentral zu unserem Gesellschaftssystem gehören. Wir sprechen von Struktur immer dann, wenn eine Institution in einem bestimmten Zusammenhang von Dauer ist.

Die *erste Frage* lautet also: welches sind nun diese *strukturellen* Probleme, die für uns irgendwie relevant werden können?

Eine *zweite Frage*, die sich unmittelbar anschließt und die nur eine Konsequenz der ersten ist, ist folgende: Offensichtlich bestehen in unseren Gesellschaften bestimmte Untergruppen, von deren tatsächlichem Verhalten und von deren Motivationskomplexen wir sehr wenig wissen, weil sie den unseren nicht entsprechen, und das könnte gerade für die Erfahrung des Geschlechtlichen von größter Bedeutung sein. Denn es könnte grundsätzlich so sein, daß bestimmte Bevölkerungsklassen ganz anders reagieren und dementsprechend bei bestimmten anderen Bevölkerungsklassen grundsätzlich dauernd Anstoß in bezug auf ihr geschlechtliches Verhalten erregen müssen. Man spricht hier von *Subkulturen*, die in der Tat in unserem Zusammenhang von der größten Bedeutung sind.

Aber bevor wir an die Frage dieser Subkulturen herangehen, die auch regional und lokal außerordentlich verschieden sein können, müssen wir die zuerst aufgerollte Frage in Angriff nehmen, nämlich die, ob es strukturell determinierte Situationen gibt, in denen sich solche Konflikte, wie ich sie andeutete, regelmäßig wiederholen.

Wir wollen von diesen Situationen hier nur eine erwähnen, nämlich die *Problematik der Jugend* in ihrem Spannungsverhältnis von jung zu alt, wobei wir noch einen biologischen Tatbestand hinzunehmen müssen, der den Soziologen als solchen nichts angeht, nämlich das eindeutige Faktum der Akzeleration der Sexualentwicklung in den großstädtischen Kulturen. Da unsere Industriekulturen weitgehend großstädtisch sind, auch da, wo sie sich nicht in Städten abspielen – weil sie eben einen neuen städtischen Lebensstil entwickelt haben –, muß dies mehr und mehr für die Jugend von heute eine allgemeine Situation werden, die sich in notwendigen Konflikten zwischen der Jugend- und Erwachsenenwelt auswirken muß. Wenn wir die älteren Gesellschaften betrachten, gerade in bezug auf das Sexualverhalten der Jugendlichen, werden wir regelmäßig feststellen, daß einer häufigen sexuellen Freizügigkeit später feste Institutionen folgen, die von den Betreffenden freiwillig akzeptiert werden. Sie leiten unkanalisiertes Sexualverhalten plötzlich in bestimmte Kanäle, die allgemein anerkannt und für richtig gehalten werden, so daß zwar abweichendes Verhalten vorkommt, aber nur in relativ geringem Maß. Das abweichende Verhalten als solches ist ja auch nicht das Problem, sondern das wirkliche Problem ist nur das in zahlenmäßig größeren Mengen auftretende abweichende Verhalten, das alsdann ein Signal für eine akute Krise in irgendeinem Bereich unseres Gesellschaftslebens darstellt. Wenn wir das Buch von Bronislaw Malinowski über die Trobriand-Insulaner lesen, werden wir erkennen, was gemeint ist. Wir finden in der von ihm beschriebenen mütterrechtlichen Gesellschaft insofern ein Unikum, als die Mädchen von einer ungewöhnlichen sexuellen Aggressivität sind, und zwar gilt das nur für die Zeit vor der Ehe. Dabei zeigt das Liebesleben dieser Mädchen in der Tat eine Freizügigkeit und Hemmungslosigkeit, die in keiner Weise eingeschränkt ist; es wird aber allgemein anerkannt und toleriert. Von einem bestimmten Alter an jedoch hört das von einem Tage zum anderen auf, und jetzt beginnt ein zweites Leben, für das die Gesellschaft sehr genaue Regeln des Verhaltens bereithält. Genauso frei, wie man vorher war, genauso reglementiert wird das Leben jetzt plötzlich, d. h. mit dem Beginn des Verlöbnisses und der Heirat. Bezeichnend für diese Gesellschaften ist aber, daß ganz deutliche Vorstellungen bestehen über das, was in jedem besonderen Abschnitt erlaubt ist. Gleichzeitig wird äußerlich, und zwar institutionell, dokumentiert, wann der eine Zustand aufhört und der andere anfängt, so daß bei den Beteiligten gar kein Zweifel darüber auftauchen kann, was jeweils in einem bestimmten Falle erlaubt und was nicht erlaubt ist. Dementsprechend dürfen wir uns nicht wundern, daß es in diesen Gesellschaften zwar abweichendes Verhalten gibt, aber es kommt trotzdem nicht in einem solchen Umfang vor, daß es alarmierend wirken könnte. Ähnlichen Vorstellungen begegnen wir nicht nur bei primitiven Völkern, sondern bei allen europäischen Gesellschaften, bis etwa an die Schwelle des Industriezeitalters. Überall gibt es bestimmte Vorstellungen darüber, was der Jugend erlaubt ist, von welchem Alter an etwas erlaubt ist, wann man nachsichtig sein kann und wann man nicht mehr nachsichtig sein kann. Das trifft man im übrigen nicht nur gegenüber der Jugend, sondern genauso gegenüber dem Alter an.

Zwei Kulturen sind in dieser Hinsicht sehr aufschlußreich untersucht worden, nämlich die *japanische* und die *iberische* im allgemeinsten Sinne, also nicht nur die Spanien betreffende, sondern überhaupt die der ganzen iberischen Welt. Hierbei zeigt sich folgendes: im Gegensatz zu der geforderten, unerhört strengen Zurückhaltung des jungen Mädchens hat die verheiratete Frau bereits eine größere Freiheit; die alten Frauen haben eine fast unbegrenzte Freiheit, speziell in Gesprächen. So können wir es z. B. leicht erleben, daß uns sehr vornehme, spanischsprechende alte Damen die obszönsten Witze erzählen. Das ist aber nichts Besonderliches, sondern ein kulturelles Muster, das der Frau freistellt, von einem bestimmten Alter an auch in den Mittelklassen Worte zu benutzen, deren Benutzung für andere Altersklassen als nicht korrekt gilt. Es ist äußerst interessant festzustellen, daß ein ähnliches Verhalten in Japan existiert, wo der Moralkodex des Alltagslebens von einer geradezu ungeheuren Strenge und Konsequenz ist, indem man für alle Teilsituationen des Lebens ganz bestimmte und durch alten Brauch überlieferte und verbrieft Regeln kennt. Kleine Kinder auf dem Lande werden z. B., was das sexuelle Verhalten und das sexuelle Spiel anbetrifft, fast völlig freigelassen. In dem Augenblick, in dem die Vorbereitungen zum Verlöbnis beginnen, werden die Mädchen praktisch von ihrer Umgebung abgeschlossen; die jungen Männer auch. Dann kommt die strenge Zeit einer durch komplizierteste Vorschriften geregelten Ehe, die eine merkwürdige Konventionalität zeigt, bis im höheren Alter insbesondere bei der Frau plötzlich alle Hemmungen wieder wegfallen und ihr die Möglichkeit gegeben wird,

sich in ihren Gesprächen und in ihrem äußeren Verhalten genauso zu geben, wie sie will. Es wäre interessant zu wissen, wieviel von dem, was wir als seniles Irresein bezeichnen, darauf zurückgeht, daß unsere Gesellschaft für alte Menschen noch keinen ausgeprägten Verhaltenskodex bereithält. Ich lasse das offen, aber ich bin der Meinung, daß es ein Gegenstand ist, der der Diskussion wert wäre.

Es bestehen also ganz bestimmte kulturelle Vorstellungen über das richtige Verhalten zu bestimmten Zeiten, gleichzeitig aber ist der Übergang von einer Situation in die andere *institutionell* vorgegeben, so daß kein Irrtum möglich ist. Jeder weiß, wie er sich zu verhalten hat. Es scheint aber ebenso eindeutig zu sein, daß mit dem Zusammenbruch der alten Volkskulturen, der mit dem Industrialismus einsetzte, nicht etwa die Sitten verwahrlost sind, sondern daß eine außerordentliche *Unsicherheit* über das richtige Verhalten Platz gegriffen hat, nicht nur deshalb, weil die Verhältnisse plötzlich in eine beschleunigte Entwicklung gekommen sind, sondern gleichzeitig deshalb, weil alle institutionellen Zäsuren im Leben mehr und mehr in ihren Grenzen verwischt worden sind. Wir können sagen, daß sich bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts noch eine Art Erinnerung an diese Dinge, speziell im Landleben, erhalten hat. Dies gilt besonders ausgeprägt für traditionalistische Kulturen, also etwa für alle alpenländischen Kulturen – von den französischen Seealpen durch die Schweiz nach Österreich bis hin nach Jugoslawien. Auch in anderen Teilen Europas hat man die alten Erinnerungen noch lange wachgehalten; trotzdem können wir sagen, daß sie in unserer Periode weitgehend eingeebnet worden sind.

Durch die Akzeleration in der Sexualentwicklung ist aber das Vorhandensein von klaren und eindeutigen Regelungen auf dem Gebiet des Sexualverhaltens zu einer ausgesprochenen Notwendigkeit geworden. Das ergibt sich insbesondere aus dem Konflikt zwischen der Jugend- und Erwachsenenwelt, durch den auch eine strukturell bedingte Gefährdung der Jugend gegenüber jeder Form des sexuellen Verhaltens gegeben ist. Es ist also nicht so, daß der eine oder der andere schuldig wäre, sondern wir haben es vielmehr mit allgemeinen sozialen Determinanten zu tun, bzw. umgekehrt mit »Lücken« in unserem moralischen Determinationssystem, die ganz bestimmte Probleme überhaupt nicht mehr berühren. Wenn wir noch die zugespitzte Empfindlichkeit und Emotivität gegenüber der Behandlung dieser Fragen hinzunehmen, so können wir ermeszen, welcher akute Zustand hier vorliegt.

Gemeinhin wird die *Sexualerziehung* in der Familie geleistet. Dies ist vielleicht nach der gegebenen Lage die größte Belastung. Wir müssen in diesem Punkte ganz offen sein. Es fällt nämlich auf, daß die Familie offensichtlich in älteren Gesellschaften allein nicht imstande gewesen ist, spezielle Regelungen des Sexualverhaltens zu entwickeln. Es ist wohl immer so gewesen, daß die *Gesamtgesellschaft* diese Regelungen schuf, die sich unter Umständen sogar in bestimmten Institutionen, wie etwa den »Jugendweihen«, »Reifeweihen« u. ä. m. manifestierten. Diese Weihen wurden von der Gesamtgesellschaft gefeiert. Für uns ist diese Situation einer institutionellen Regelung nicht mehr gegeben. Daraus folgt die Notwendigkeit, daß die Familie etwas tun muß, mit dem sie wahrscheinlich überfordert sein wird. Wir wissen, daß die Probleme der Sexualerziehung heute vielleicht wichtiger sind, als das Studium des Sexualverhaltens als solchen; auf dem letztgenannten Gebiet sind die Schwierigkeiten noch viel größer. Andererseits sind auch einige erfreuliche Ansätze zu erkennen, die uns einiges erhoffen lassen. In diesem Zusammenhang darf auf einen Film hingewiesen werden, den viele sicherlich kennen und der seinerzeit einiges Aufsehen erregte; ich denke an den Film von Vittorio de Sica: »Domani sarà troppo tardi« – »Morgen ist es zu spät«, in dem speziell die Unfähigkeit der Familie geschildert wird, die Sexualerziehung unter den gegebenen Umständen mit Aussicht auf Erfolg zu leisten. Als Konsequenz wird schließlich gefordert, daß die Sexualerziehung Sache der Schule sein müsse, die die Möglichkeit habe, an diese Probleme unbefangener als die Familie heranzutreten. Das, was als das Positivste am Familienzusammenhang zu werten ist, daß er nämlich den Menschen in der intimen Sphäre gestaltet, beginnt insofern ein beträchtliches Handicap zu werden, als das unbefangene »Sich-Aussprechen« auf diesem Gebiet praktisch fast unmöglich geworden ist. Dabei sollen noch gar nicht einmal die Probleme berücksichtigt werden, die uns erst die Psychoanalyse zu verstehen gelehrt hat, daß nämlich zwischen Kindern und Eltern bestimmte Fixationen bestehen können, die eine Freiheit in dieser Auseinandersetzung grundsätzlich unterbinden. Diese Erörterung würde uns weiterführen zu der Frage einer Sexualerziehung, die institutionell zu verankern wäre, damit sie freikommt von der nur durch die Person bestimmten starken Emotivität, in der diese Dinge behandelt zu werden pflegen.

Das hier zu behandelnde Problem hat in der Tat einen *doppelten Aspekt*. Auf der einen Seite haben wir die außerordentlichen Schwierigkeiten, die einer unbefangenen Analyse des Geschlechtsverhaltens in unseren fortgeschrittenen Industriegesellschaften entgegenstehen. Diese Schwierigkeiten sind dergestalt, daß sie nicht nur dem Durchschnittsmenschen die Annäherung erschweren und die Unbefangenheit nehmen, sondern daß sie auch den Wissenschaftler belasten. Dafür ein konkreteres Beispiel: Denken wir nur an die Problematik der Ehescheidungen! Über die wesentliche Motivation, die bestimmte Menschen zur Scheidung führt, wissen wir nach wie vor nichts. Wann fängt die Problematik an? Vor dem Richter doch gewiß nicht. Also müssen wir eine außerordentlich weit gespannte Vorgeschichte ansetzen und weiter voraussetzen, daß die Betroffenen, um die es geht, aufgrund der Situation und der engagierten Emotivität selbst nicht imstande sind zu beurteilen, wo die ausschlaggebenden Faktoren liegen: Wenn dem schon hier so ist, in wieviel höherem Ausmaß muß das der Fall sein, wenn wir es mit Dingen zu tun haben, die die Emotivität so stark beschäftigen wie eben das Sexualverhalten. Wir stehen hier vor lauter verschlossenen Türen. M. E. ist es besser, daß wir uns das zunächst einmal eingestehen, damit wir uns nicht über die Reichweite unserer Erfahrungen irgendwelchen Illusionen hingeben. Unsere gesicherte Erfahrung ist ausgesprochen mager. Wir ersetzen sie nur allzu leicht durch falsches Moralisieren, durch alle möglichen Ersatzvorstellungen mehr oder weniger ideologischer Natur, die nicht etwa interessant sind durch das, was sie aussagen, sondern höchstens dadurch, daß sie für bestimmte Dinge symptomatisch sind. So können wir vielfach diese Einstellung der öffentlichen Meinung als Indiz für eine bestimmte gefühlsmäßige Verfassung der Öffentlichkeit nehmen. Wir müssen aber versuchen, durch diesen Schleier von Emotivität hindurch zu den eigentlichen Wirklichkeiten zu gelangen.

Das Ergebnis sieht also äußerst unerfreulich aus, und es ist wohl auch so. Dennoch glaube ich, im zweiten Teil meines Berichtes angedeutet zu haben, daß wir nicht ganz so negativ zu denken brauchen, wie es zu Beginn meiner Ausführungen scheinen mochte; denn wir haben doch gewisse Möglichkeiten, uns dem Sog der Emotivität zu entziehen, indem wir die *eigentliche Strukturbetrachtung ins Zentrum* schieben und uns fragen: wo liegen unabhängig von meinen persönlichen Gefühlen die objektiv in der Konstellation unserer Gesellschaft verankerten Situationen, die diese Unsicherheiten verringern müssen? Ich habe anzudeuten versucht, wo sie liegen und gleichzeitig anzudeuten versucht, daß bei der Untersuchung dieser Frage noch ein anderer Faktor aus einer anderen Dimension hinzugenommen werden muß, nämlich die eindeutig festgestellte Akzeleration in den städtisch-großstädtischen Zivilisationen. Das, im Zusammenhang mit der bestehenden Unsicherheit, muß Probleme und Konflikte schaffen, die nicht mehr nur in einzelnen Fällen zutage treten, sondern in einem abweichenden Verhalten großer Teile der Bevölkerung, speziell aber der Jugendlichen. Wir haben erkannt, daß wir noch im höchsten Alter solchen Problemen wiederbegegnen können, daß diese Probleme von medizinisch-psychiatrischer Seite sehr gut, aber von soziologischer und sozial-psychologischer Seite aus noch sehr wenig untersucht worden sind. Wir stehen erst im *Anfang einer eigentlichen sozial-psychologischen Untersuchung der Stellung des Alters in unseren Gesellschaften*. Es bahnt sich aber bereits eine ganze Menge von Erkenntnissen über die Stellung der Jugend an, wobei sich zeigt, daß die Konflikte sehr häufig gerade über das Sexuelle hin ausgeglichen werden bzw. zum Ausbruch kommen. Das zu erklären, mag eine weitere Aufgabe sein, die unsere allgemeine Kulturatmosphäre und die Behandlung des Sexuellen in ihr betrifft, z. B. die dauernde Überschätzung des Sexuellen, was aber eine Folge davon ist, daß wir aufgrund der geschilderten Verhältnisse das Phänomen des Sexuellen nicht mehr recht in unseren kulturellen Haushalt einzuordnen wissen. Auf der anderen Seite aber finden wir eine Situation, die sich mit einer gewissen Notwendigkeit herstellt und von der wir von vornherein prognostisch angeben können, bei welchen Gruppen sie sich besonders klar manifestiert, nämlich bei bestimmten Gruppen von Jugendlichen, die aus unteren sozialen Schichten stammen, speziell aber solchen, die zusätzlich einer gewissen Mobilität unterlegen sind, die also z. B. die alten Lebensformen des ländlichen Lebens in die Stadt tragen.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich noch einmal wiederholen, daß ich nicht versuchen wollte, ein Mosaik von einzelnen Tatsachen vorzuführen, sondern lediglich einige Leitgedanken zu entwickeln, an Hand derer man vielleicht das komplizierte Gespinnst wird aufnehmen können, das vor uns liegt, und dessen Erkenntnis durch die geschilderte Situation so außerordentlich belastet ist. Es ist im übrigen sehr eigenartig zu sehen, daß die Versuche zur Durchbrechung dieses Schleiers unverhältnismäßig jungen Datums sind. Wenn wir bedenken, welchen Schwierigkeiten in der öffentlichen Meinung seinerzeit die Psychoanalyse und die Tiefenpsychologie insgesamt begegnete, als sie zum ersten Mal diese Probleme aufgriff, dann darf man nicht resignieren, wenn man fest-

stellen muß, daß auch hier noch immer die gleichen Schwierigkeiten bestehen. Um so dankenswerter ist es, daß einige hervorragende Gelehrte schon jetzt von verschiedenster Seite her an diese Probleme herangetreten sind, vom Standpunkt des Juristen, des Soziologen (speziell des Kultursoziologen), des Psychologen und Tiefenpsychologen aus. In den Vereinigten Staaten liegt bereits eine sehr reiche Forschung tiefenpsychologischer Natur zu diesem Problem vor; aber es hat keinen Sinn, auf Grund der andersgearteten Verhältnisse in Amerika dieses Material heranzuziehen, weil die Einstellung zum Sexuellen in den Vereinigten Staaten, also in einem von puritanischen Ideen stärkstens geprägtem Lande, eine grundsätzlich andere ist als in den kontinentaleuropäischen Gesellschaften. So mußte ich mich darauf beschränken, einige allgemeine Linien aufzuzeigen, die in Zukunft die empirische Forschung nicht nur herausfordern, sondern ihr auch einige Richtlinien geben können.



## Sexualität und Rechtsordnung

Generalstaatsanwalt a. D. Prof. Dr. Karl S. Bader, Universität Zürich

Als ich vor nahezu einem Jahrzehnt anlässlich einer Tagung des Instituts für Sexualforschung in Frankfurt a. M. über »Die Veränderung der Sexualordnung und die Konstanz der Sittlichkeitsdelikte« erstmals berichtete und einige Jahre später (1952) bei der Königsteiner Tagung des genannten Instituts das Thema meines heutigen Vortrages – Sexualität und Rechtsordnung – behandelte, knüpfte ich vor allem an die Beobachtungen des mitten in der Verbrechensbekämpfung der Nachkriegszeit stehenden Staatsanwalts an. Damals ging es insbesondere um zwei Problemkreise: einmal um die Erläuterung und Begründung der Tatsache, daß die Sittlichkeitsdelikte – übrigens im weitesten Verstand des Wortes – die exorbitante Steigerung der Gesamtkriminalität nicht, jedenfalls nicht in gleichem Umfang, mitgemacht hatten; sodann, vor allem bei meinem in Königstein erstatteten Bericht, um das Phänomen der Eigenständigkeit einer sog. Sexualordnung. Dieser Begriff, in Antinomie zur Rechtsordnung gesehen, bedurfte der Bestimmung und Rechtfertigung, die sich aus der Sicht des Kriminalsoziologen ergaben. Es gibt, so sahen wir damals, eine auf schwer kontrollierbare Weise entstehende, funktionierende und außerordentlich festgefügte Ordnung sexuellen Verhaltens, die bei aller Variabilität im einzelnen das Zeichen einer konventionellen Beharrlichkeit aufweist – eine Ordnung, die ihre Richtlinien dem gesellschaftlichen Zusammenleben des durch Bipolarität im Geschlecht bestimmten Menschen verdankt.

Die Fragestellung war schon damals nicht mehr neu. Von Amerika aus hatten der Kinsey-Report und alles, was in seinen Bann geraten war, Biologen und Soziologen aufhorchen lassen. Die Biologen, unter ihnen besonders die Mediziner, zeigten sich, an Mitteilungen aus der Intimsphäre des Menschen gewöhnt, nicht so sehr durch die Einzelbeobachtungen, als vielmehr durch deren weitgehende Gleichartigkeit überrascht; den Soziologen waren Frageform und (wirkliche oder scheinbare) Gesetzmäßigkeit auf einem gerade soziologisch wenig zugänglichen Gebiet der Verhaltensforschung zum mindesten ungewohnt. Seitdem ist zur Aufhellung der Dinge mancherlei geschehen; vor allem die Gesellschaft für Sexualforschung hat das Thema in einer Reihe fachwissenschaftlicher Monographien weiter behandelt und, wenn das Bild von wogender Flut erlaubt ist, geglättet. Vielleicht, daß dabei Sondererscheinungen, wie die Homosexualität, etwas stark im Vordergrund standen und da oder dort Mißtrauen erweckten. Zum Allgemeinbesitz ist das hier Erarbeitete jedenfalls längst nicht geworden, am allerwenigsten zum Gemeinbesitz der Juristen und Kriminalisten.

Damit sind wir denn auch erst richtig bei unserem Thema angelangt. Wenn wir »Sexualität und Rechtsordnung« einander konfrontieren, ergibt sich daraus alsbald ein *Spannungsfeld*. Die Allgemeingültigkeit beanspruchende Rechtsordnung sieht es nicht gerne, wenn andere »Ordnungen« anerkannt und ihr gegenübergestellt werden. Sie behauptet eine Art Monopol, wo es um die Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen geht, die von der Rechtsordnung und der sie bewahrenden, auslegenden und anwendenden Schicht der Juristen – begreiflicherweise, aber über Gebühr – »verrechtlicht« werden. Was sich nun einmal nicht verrechtlichen läßt, wird als »außerrechtlich« mit leiser Geringschätzung abgetan und für rechtlich bedeutungslos erklärt. Man kann Urteile deutscher und ausländischer Gerichte lesen, die den offenkundig sexuellen Hintergrund forensischen Geschehens in einem Umfang verschweigen, der nicht durch das Gebot der Sittlichkeit gerechtfertigt wird. Erst vor kurzem hat ein schweizerischer Gerichtsberichterstatte mitgeteilt, daß die Anklageschrift gegen einen des Totschlages im homosexuellen Milieu Angeschuldigten mit keinem Wort den eindeutig und enorm sexuellen Gehalt des kriminellen Geschehens erwähnte.

Es wäre nun aber ganz verfehlt, hierin allein eine Sonderform juristischen Denkens zu erblicken. Vielmehr zeigt sich, daß die hier geübte Zurückhaltung einer viel allgemeineren, weit tiefer gehenden und geradezu Gemeingut gewordenen *Abwehrhaltung* entspricht. Man will – und vom Standpunkt der Konvention her gesehen: man darf – einfach nicht von gewissen Dingen reden, die in

den Bereich des ungenannt Bekannten verwiesen werden. Man vereinfacht biologisch, psychologisch und soziologisch höchst komplizierte Vorgänge nicht oder doch nicht nur aus Prüderie. Sie mag mitunter eine Rolle spielen. Das Entscheidende ist aber nicht die Scham, wobei wir dahingestellt sein lassen, ob es sich um echte oder falsche Scham handeln mag, sondern in tiefere soziologische Schichten reichende Konvention, die, wiederholen wir es vorerst nur, Schutz und Abwehr bedeutet. Damit ist zunächst nur eine Behauptung als Ausgangspunkt gegeben. Im folgenden haben wir die bloße Feststellung zu ergründen, zu beweisen und zu erklären.

Der Vortragende könnte nun das, was er 1952 formuliert hat, einfach wiederholen, wenn es sich nur um die Bekanntgabe der Phänomene handelte. Er kann und will sich damit aber nicht begnügen, und zwar aus zweifachem Grund. Einmal ist es seitdem zu einer zwar nicht breiten, aber doch recht einläßlichen Diskussion gekommen. Im deutschen wissenschaftlichen Bereich hat sich vor allem Herbert Jäger – in seiner Monographie über »Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten« – ungewöhnlich freimütig, gelegentlich u. a. auch Thomas Würtenberger, weit konventioneller und zurückhaltender, geäußert. Die Plattform der Beobachtungen ist dadurch breiter, wenn auch eigentlich nicht bequemer geworden; die Gegensätze und Antinomien wurden vielfach deutlicher, tiefer aber auch die Abgründe, in die man von solcher Plattform aus blickt.

Der zweite Grund für eine halbwegs gültige Neuformulierung liegt für den Referenten jedoch im eigenen Erleben. Seit mehr als einem halben Jahrzehnt hatte ich und habe ich nun Gelegenheit, die Dinge unmittelbar in einem Lande zu verfolgen, das jene von mir 1950 beschworene »Veränderung der Sexualordnung« nicht oder jedenfalls nicht in auch nur annähernd gleichem Umfang mitgemacht hat. Die Schweiz, von Krieg und Nachkriegswirren nur am Rande berührt, in ihrem Bevölkerungsstand trotz nicht unbedenklicher Hereinnahme fremder Arbeitskräfte keineswegs durcheinandergewirbelt wie etwa Deutschland und Österreich, hat sich weithin konstante Lebens- und Verhaltensformen bewahrt. Hier haben sich, wenigstens im Durchschnitt, die Funktionen von Ehe und Familie erhalten; hier steht die Mehrzahl der Bewohner noch immer zu einem allerdings längst nicht mehr unumstrittenen, aber eben doch wirksamen Patriarchat; hier bedeutet Sexualität im Normengrund Ein- und Zuordnung, eben »Ordnung« in einem umfassenderen Ordnungsschema. Der Kriminalist und Soziologe wird diese Tatsachen nicht fälschlich idealisieren, schon deswegen nicht, weil das nicht in den »ordo« Passende auch dort durchaus vorhanden ist. Charakteristisch ist aber, daß die Diskrepanz zwischen Sein und Sollen in anderen, höchst bezeichnenden und kontraststarken Formen hervortritt. Zu vergleichender soziologischer Betrachtung sind diese Verhältnisse ungewöhnlich geeignet, und ich meine, daß aus dem Gesichtspunkt der vergleichenden Soziologie heraus das 1952 Eruierte um einiges präziser, zugleich aber auch farbiger und nuancenreicher gesagt werden kann. Deswegen glaubte ich, mich dem Anruf des Bundeskriminalamtes gerade im Rahmen dieser Tagung nicht versagen zu dürfen, und ich hoffe, daß es sich unter all diesen Umständen bei meinen Darlegungen nicht um bloße Wiederholung, sondern um Ergänzung und Neufassung handelt.

\* \* \*

Daß die Rechtsordnung den *Begriff* der Sexualität nicht kennt, wurde schon ehemals hervorgehoben und braucht nicht weiter zu verwundern. Handelt es sich doch um einen terminus der Wissenschaftssprache, der junger Herkunft ist. Was er, breit wie er ist, umfaßt, erscheint in Gesetz, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft unter anderen Worten, die jedoch nicht synonym sind. Die Wissenschaft hat das Wort aus dem lateinischen *sexus* abgeleitet; und wenn wir das Wörterbuch zu Rate ziehen, so bedeutet *sexus* für den Römer eindeutig und mit der für die lateinische Sprache charakteristischen Präzision »geschlechtliche Prägung« oder »geschlechtliche Polarität«; *hominum genus in sexu consideratur, virile an muliebre sit*, sagt Cicero: die Gattung Mensch erkennt man am Geschlecht, sei es männlich, sei es weiblich. Die Wendung zeigt mit aller Prägnanz, daß das lateinische Wort *sexus* unverwischbaren Sinn hat und mit unserem Wort »Geschlecht« nur unzulänglich übersetzt wird; denn wir können auch von der *species* Mensch insgesamt als dem »Menschengeschlecht« sprechen oder das Wort für Familie, Familienart usw. verwenden. Die deutsche Rechtssprache erweist sich dann aber als gelehriger Schüler des Römischen; sie engt den Begriff des »Geschlechts« stärker als die Umgangssprache auf die geschlechtliche Prägung ein, so daß *sexus* und Geschlecht in Rechts- und Gesetzessprache von heute tatsächlich einander entsprechen.

Die *geschlechtliche Prägung* des Menschen ist dann aber für Gesetz und Recht ein Vorgegebenes. Sehen wir einmal von modernen Fragen der potentiellen Geschlechtsveränderung oder einer durch

Insemination künftighin vielleicht möglichen, künstlichen Bestimmung des Geschlechts ab, so geht das Recht von der Zweigeschlechtlichkeit der Gattung Mensch aus. Die ehemals, etwa im gemeinrechtlichen Schrifttum, breit und umständlich erörterte Figur des Hermaphroditen, des »Mann-Weib-in-einem-Menschen«, ist für die moderne Rechtsordnung kein Problem mehr; sollte es ihn geben, so hätte er sich für ein bestimmtes, etwa für das äußerlich überwiegenderes Geschlecht zu entscheiden. Zugehörigkeit zu einem der beiden Geschlechter hat natürlich auch heute noch weittragende Bedeutung für die Rechtsordnung. Es ist klar und wird vorausgesetzt, daß ein Mann nur eine Frau heiraten kann und umgekehrt. Dabei sprechen wir in diesem Zusammenhang noch nicht davon, daß ein Mann nur eine Frau zur Ehe führen kann und vice versa, sondern nur von der Polarität, die sich auch sonst im Recht noch vielfach äußert: daß etwa die Heiratsfähigkeit der Frau früher beginnt als diejenige des Mannes, daß Mutter und Vater, Tochter und Sohn in Restbeständen verschiedene Ansprüche haben. Im übrigen ist das moderne Recht im Zeitalter der Gleichberechtigung der Geschlechter bemüht, die biologischen Unterschiede rechtlich auszugleichen, und es braucht heute nicht unsere Sorge zu sein zu prüfen, ob es darin nicht etwa zu weit geht und zu unnatürlichen Fiktionen führt.

Viel komplizierter wird der Sachverhalt, wenn es nicht um die Tatsache der vorgegebenen geschlechtlichen Prägung des Menschen, sondern um sein *geschlechtliches Verhalten* geht. Hier nun gelangen wir zu den eigentlichen und bewegenden Fragen. Gesetz und gesamte Rechtsordnung setzen voraus, daß ein solches Verhalten der Zweigeschlechtlichkeit der Gattung Mensch entspreche. Daraus ergibt sich zunächst zweierlei: einmal daß das Recht des abendländischen Kulturkreises nur geschlechtliche Beziehungen zwischen Mann und Frau, heterosexuelles Verhalten also, billigt, sodann daß im Kern nur geschlechtliche Akte geduldet und gefördert werden, die ein Ehepartner des einen Geschlechtes mit einem des anderen Geschlechtes vornimmt. Was außerhalb dieser beiden polaren Beschränkungen an sexuellen Handlungen geschieht, ist im Grundsatz rechtswidrig. Daraus folgt a priori die rechtliche Ablehnung der Homosexualität und der Polygamie (oder Polyandrie).

Das Recht hat aber noch weitere Kriterien geschaffen, wobei es sich auf Kultur und Sitte beruft. Dabei erinnern wir uns, mehr in Form der geschichtlichen Reminiszenz, daran, daß ursprünglich, im archaischen Recht, auch im alten Recht der germanischen Völker, *Recht und Sitte* ungeschiedene, identische Bereiche waren. Die Loslösung des Rechts von der Sitte ist das Ergebnis einer langen und späten Kulturentwicklung. Das bedeutet, daß nicht mehr alles, was der Sitte zugehört, selbsttätig auch Recht ist. Trotzdem hat auch die Aufklärungsepoche der Neuzeit das Recht von der Bindung an das Sittliche nicht befreit. Für uns handelt es sich heute nicht darum, die Beziehungen zwischen Recht und Sitte, Rechtlichem und Sittlichem, weiter zu verfolgen; das ist Gegenstand teils der Rechtsgeschichte, teils der Rechtsphilosophie und allgemeinen Rechtslehre. Wohl aber ist wichtig für uns zu erkennen, daß die Sitte nach wie vor, auch nach der Trennung der Bereiche, für das Recht eine höchst bedeutsame Rolle spielt: zwar nicht mehr bei der Bestimmung dessen, was »Recht« ist, wohl aber im Recht selbst zur Bestimmung von Wertungskategorien. Und damit kommen wir zu der für unsere heutigen Betrachtungen wohl entscheidenden Frage: was das Recht seinerseits als sittlich anerkennt.

Allerdings müssen wir auch hier nochmals vom Recht des Juristen auf Distinktion Gebrauch machen. »Sittlichkeit« bedeutet einerseits mehr und anderes als Sitte: im Gegensatz zu dieser, die sich äußerer Verhaltensformen bemächtigt, ergibt »Sittlichkeit« eine mehr nach innen gekehrte Wertung. Sittlich ist für die Rechtsordnung, was der *Sittenordnung* entspricht. Und nun tut sich das auf, was die Juristen zwar für diesen allgemeineren, nicht gern aber für den speziellen Bereich des Sexuellen gelten lassen: es gibt neben der Rechtsordnung eine breitere, nicht vom Staat geschaffene und nicht vom Recht allein getragene Sittenordnung, deren Träger die Gesellschaft, das soziale Kollektiv ist. Was im einzelnen von der Gesellschaft für sittlich gehalten wird und wer die tragenden Kräfte sind, die eine Zuordnung zum Sittlichen oder Unsittlichen vornehmen: dies zu bestimmen, führt wiederum weit über unsere heutige Aufgabe hinaus. Es muß uns genügen festzustellen, daß es diese Sittenordnung gibt und daß sie dem Recht vielfältig als Richtschnur und Leitmaß dient.

Sittlichkeit bedeutet nun aber gerade für Recht und Rechtswissenschaft weit mehr als geduldetes sexuelles Verhalten. Wenn etwa im Zivilrecht von sittlichem oder unsittlichem Verhalten, von Sittenwidrigkeit usw. die Rede ist, so ist in der Regel nicht oder jedenfalls nicht nur sexuelle Zucht gemeint. Es bedarf also eines weiteren Vorganges der Einschränkung, bis wir zu jener Begriffsbestimmung gelangen, die sich mit dem spezifisch Sittlichen im Rahmen einer in die Sittenordnung

einmündenden Sexualordnung identifiziert. Sie tritt am deutlichsten im Begriff der *Sittlichkeitsdelikte* hervor. Denn mit diesem terminus zielen wir nicht auf Verstöße gegen das Sittengesetz überhaupt, sondern auf Zuwiderhandlungen gegen die geschlechtliche Zucht ab. Hier tritt nun das Sexuelle unmittelbar in den Bereich des Rechts, und zwar besonders nachdrücklich in den engeren Bereich des *Strafrechts*. Wenn der 13. Abschnitt des Besonderen Teiles unseres Strafgesetzbuches »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit« unter normierte Strafe stellt, dann ist hier eben jene Einschränkung vorgenommen, die »Sittlichkeit« mit geordnetem und geduldetem sexuellem Verhalten gleichsetzt.

Haben wir erst diesen Weg mit der nötigen Umsicht abgeschritten, so gelangen wir an den Punkt, von dem aus wir erkennen, daß wir inzwischen sozusagen über das nächste Marschziel hinausgeraten sind. Sittlichkeitsdelikte im Sinne des Strafgesetzbuches sind nämlich nur ganz bestimmte Verhaltensweisen, die vom Gesetz eng umschrieben und mit genau genormten begrifflichen Merkmalen versehen sind: Blutschande, Unzucht mit Abhängigen, Unzucht zwischen Männern, Unzucht mit Tieren, Unzucht mit Willenlosen oder Willensschwachen, Notzucht, Beischlaferschleichung, Kuppelei, Zuhälterei, Verführung, öffentliches Ärgernis, Verbreitung unzüchtiger Schriften und anstößige Berichterstattung. Daß eng mit diesem Kreis auch andere Deliktsarten, etwa solche, die sich gegen Ehe und Familie richten, zusammenhängen, ist allgemein bekannt und anerkannt; man pflegt daher auch gelegentlich von Sittlichkeitsdelikten im weiteren Sinne zu sprechen, wenn etwa Bigamie und Ehebruch in den Kreis der Sittlichkeitsverbrechen einbezogen werden. Entscheidend ist für diese Abgrenzungen die Bestimmung des verletzten Rechtsgutes: greift der Delinquent Rechtsgüter an, die über den sexuellen Bereich hinausragen, dann spricht das Gesetz nicht von Sittlichkeitsdelikten im eigentlichen Sinne.

Der Kriminalist, der täglich mit dieser Begriffssprache des Gesetzes zu tun hat, weiß nun aber, daß es außer diesen ausdrücklich sog. Sittlichkeitsdelikten zahlreiche deliktische Verhaltensformen gibt, die wir als *Sexualdelikte* bezeichnen. Mit der Sexualität des Menschen hängen, wenn auch zum Teil nur mittelbar, wie etwa bei der Kuppelei, zwar alle spezifischen Sittlichkeitsdelikte zusammen; aber nicht alles, was wir Kriminalisten und Kriminologen als Sexualverbrechen bezeichnen, ist ein »Sittlichkeitsdelikt«. Wir pflegen von einem Sexualverbrechen etwa zu sprechen, wenn ein Mensch aus *sexuellen Motiven* getötet oder verletzt wird. Für uns ist der Transvestit, der Frauenkleider stiehlt, oder der Zopfabschneider nicht nur ein Dieb oder Injurant, sondern ein Sexualdelinquent. Das Gesetz vermeidet auch hier, in den das Sexuelle aufdringlich zur Geltung bringenden deliktischen Handlungen, die termini *sexus*, Sexualität. Nur einmal, bezeichnenderweise in der durch späte Novellengesetzgebung geschaffenen Neufassung des § 211 StGB., bei der symptomatisch gehaltenen Bestimmung des Begriffes des Mörders, taucht, fast ein wenig schamhaft, der »Geschlechtstrieb« im Sinne des Tatmotivs oder, wie das Gesetz es nennt, des »Beweggrundes« auf. Die Fassung ist außerordentlich bezeichnend für die Gesamtwertung der Sexualität: die »Befriedigung des Geschlechtstriebes« ist eines der Motive, die neben der Mordlust und neben der Habgier zu den »niederen Beweggründen« gezählt werden; Mörder im Sinne des Gesetzes ist also, soweit es sich um die Berücksichtigung der Motive handelt, »wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen ... einen Menschen tötet«. Ob die Neufassung des § 211 StGB. als geglückt gelten kann, ist hier nicht zu untersuchen; damit wird sich die im Gang befindliche Strafrechtsreform auseinanderzusetzen haben. Wir greifen die Stelle hier nur heraus, weil sie uns, fast schlagartig, etwas vom Verhältnis zwischen Sexualität und Rechtsordnung aufzeigt.

\* \* \*

Damit kehren wir zu Überlegungen zurück, die uns schon 1950 und 1952 beschäftigt haben, nämlich zum Problem der *Einschätzung der Sexualität* durch die Rechtsordnung. Daß das Gesetz nicht von Sexualität spricht, haben wir ja nunmehr gesehen. Bleibt zu fragen, was Gesetz und gesamte Rechtsordnung von der Sexualität halten, wo diese ihren Platz im Wertungsschema des Rechts zugewiesen erhält.

Eines ergibt sich zunächst mit aller wünschenswerten Deutlichkeit. Das Recht sieht in sexuellen Beziehungen zwischen Menschen verschiedenen Geschlechts ausschließlich und abschließend die Voraussetzung der *Fortpflanzung*. Dies mag, nach den Erfahrungen unserer Generation, prima vista überraschend, fast ein wenig anstößig klingen. Wir denken alsbald, allzu unmittelbar, an nationalsozialistische Methoden der Bevölkerungspolitik, die zum Schutz und zur Vermehrung der gepriesenen nordischen Rasse ebenso bereit war, Zeugung und Geburt in den eigenen Reihen zu fördern,

wie ihr mißliebige Arten auszurotten. Die Pseudobiologie, die damals getrieben wurde, bedeutete in Wirklichkeit aber nur einen ins Unerträgliche übersteigerten, selbst vom eigenen Volk abgelehnten und vielfach bespotteten Fortpflanzungswahn, der von Selbstüberheblichkeit diktiert war. Heute erkennen wir die Abwegigkeit solcher Fortpflanzungsmanie aus der Distanz von anderthalb Jahrzehnten klarer als ehedem. Wir können aber auch nicht verkennen, daß die Bewertung der Sexualität als Mittel der Fortpflanzung sehr viel älter und allgemeiner ist. Es tritt allerdings auch deutlicher hervor, wo die Unterscheidungsmerkmale liegen. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Zeugung zum sozusagen staatspolitischen Akt erhoben. Die Rechtsordnungen früherer Epochen und anderer europäischer Völker, auch die Rechtsordnung unserer Gegenwart, lassen dem Spiel und Vorspiel der biologischen Kräfte breiteren Raum. Auch sie trieben und treiben, in verschiedenen Formen, aktive Bevölkerungspolitik, zu der etwa die Hilfe für kinderreiche Familien, die Fürsorge für die werdende Mutter und für das Kind und zahlreiche andere sozialpolitische Maßnahmen gehören. Wir wissen alle, welche enorme Erfolge mit solchen Formen der Volksvorsorge unser westliches Nachbarvolk erzielt hat: und doch huldigt man dort keineswegs einem simplen Biologismus und unterliegt schon gar nicht der Versuchung, die außerhalb des Fortpflanzungsaktes liegenden erotisch-sexuellen Beziehungen gering zu schätzen.

Die Wurzeln der Zurückdrängung des Sexualbereiches in das Ehebett liegen aber weit tiefer. Das christliche Altertum hat sie der Lascivität spätrömischer Lebensformen mit hohem sittlichem Anspruch entgegengesetzt. Das Mittelalter verband germanische Auffassungen, von denen uns der Puritaner Tacitus berichtet, mit christlichen Ideen: der *ex thoro legitimo natus* wird dem illegitim Erzeugten gegenübergestellt, den die Rechtsordnung beschwert und behindert: mit Ausschluß von Handwerk und Zunft, von Ämtern und Ehren. Zur Verketzerung gerade des Sexuellen kam es jedoch im durchaus sinnenfreudigen Spätmittelalter erst unter dem Einfluß der Spätscholastik. Das Sexuelle wird in die *Sphäre des grundsätzlich Unreinen* verdrängt und für sündhaft erklärt; die fleischliche Sünde wird immer mehr zur Sünde schlechthin, zum Hauptübel, aus dem alle anderen menschlichen Nöte abgeleitet werden. Renaissance und Aufklärung versuchten, jeweils mit ihren Stilen und Denkmitteln, dem Bedürfnis des Menschen nach Austausch in geschlechtlicher Polarität zum Durchbruch zu verhelfen, und ein Rechtslehrer vom Range des Thomasius konnte es wagen, selbst die Alleinherrschaft der Einehe mit vernunftrechtlichen Überlegungen anzugreifen. Andererseits drängten Calvinismus und Puritanismus das überbordende Geschlechtsleben der späten Söldnerzeit zurück, und hier liegen die Wurzeln dafür, daß gerade die protestantischen Staaten das Sexuelle wohl über Gebühr bekämpften: Kirchen-, Zucht-, Ehe-, Kleidungs- und sonstige Ordnungen wurden nicht müde, das Sechste Gebot zum Dreh- und Angelpunkt gesellschaftlicher Normen zu machen. Ein Restbestand dieses Denkens ist auch in unserer modernen Rechtsordnung erhalten geblieben, während die romanischen Völker und Staaten bei aller Betonung des katholischen Dogmas von der sakramentalen Bedeutung der Einehe dem Spielbereich erotisch-sexueller Wünsche weit mehr Verständnis und gesündere Formen der Regulierung zur Verfügung stellen.

Dabei wird das Verhältnis von Gesellschaft und Staat zur *Prostitution* immer wieder zum Kernstück sexualpolitischer und damit auch rechtlicher Problematik. Das Spätmittelalter mit seiner Unbefangenheit räumte der Dirne einen festen Platz in der ständischen Ordnung ein. Bei Kaiserempfängen zur Zeit des »letzten Ritters«, Maximilians I., setzte man mit naiver Offenheit »die schönen Frowen« an die herrschaftliche Tafel. Neben dem Puritanismus war es der verheerende Siegeszug der Syphilis, der »Franzosen«, wie die Krankheit in deutschen Quellen kurzerhand genannt wurde, der staatliche Maßnahmen gegen das Dirnenwesen verlangte. Eigentümlich wirkte sich dieses Schutzbedürfnis unter dem Einfluß des Puritanismus aus. Jetzt kam es zu jener staatlich geförderten Doppelmoral, die das Sexuelle in Freudenhäuser verbannte, um nach außen hin die Reinhaltung der Ehe und die Unangreifbarkeit der Töchter zu sichern. Reste dieses Denkens haben sich in unserer Rechtsordnung, stärker noch in Rechtsordnungen anderer Länder erhalten.

Im großen Zug der Entwicklung gesehen kann man jedoch sagen, daß sich hier bedeutende *Wandlungen* vollzogen haben, nicht zuletzt in den Staaten, deren Gesellschaftsordnung durch Kriege und Bevölkerungsverschiebungen größten Umfanges gestört worden ist. Die von mir 1950 beschworene »Veränderung der Sexualordnung« ist eine Folgeerscheinung solcher Vorgänge: das Verhältnis der Geschlechter zueinander hat sich verändert, gelockert – nicht nur in der von Moralisten so oft angeprangerten Großstadt, sondern auch auf dem Dorfe. Ich will hier das 1952 Gesagte nicht wiederholen; es ist seitdem von anderer Seite ergänzt und bestätigt worden. Als Ergebnis kann man feststellen: man räumt im sozialen Bereich Erotik und Sexualität mit fast auffälliger Bereitschaft weit größere Bewegungsfreiheit ein. Das hat allerdings eine unverkennbare *Doppelwirkung*, an der

auch der zunächst um die rein tatsächlichen Vorgänge bemühte Soziologe nicht vorbeigehen darf: einerseits sind unzweifelhaft die Beziehungen der Geschlechter untereinander unbefangener und natürlicher geworden, und man kann hierin einen *Gesundungsvorgang* erblicken, vor allem wo gleichzeitig ein starker Bedeutungswund für die Prostitution damit verbunden ist; andererseits sind wir soweit, daß sich, etwa in der Überschwemmung mit Entblößungsszenen in Film und Literatur, ernsthafte *Zerfallserscheinungen* zeigen, die neben der Ehe auch die Familie und über Familie und Jugend hinaus Gesellschaft und Staat gefährden. Auch Länder, die vom Kriegsgeschehen nicht oder nur am Rande betroffen worden sind, können sich solchen Einflüssen nicht ganz entziehen.

Prüfen wir nunmehr von hier aus, was aus dem Faktischen und Soziologischen in unsere *Rechtsordnung* übergegangen ist, so zeigen sich auch hier mannigfache Veränderungen. Zwar wird, wir sahen es schon, im Kern der Rechtsordnung der Bann gegen die außerhalb der Ehe sich vollziehenden Sexualbedürfnisse aufrechterhalten. Trotzdem sahen sich Gesetz und Rechtsprechung genötigt, immer neue Konzessionen zu machen. Die Anfänge dieser *regressiven Entwicklung* liegen weit zurück. Während man im 18. Jahrhundert noch durchweg, wenn auch reichlich willkürlich, die einfache Unzucht zwischen erwachsenen Personen zweierlei Geschlechts, das stuprum, bestrafte, versagten die Strafgesetze des 19. Jahrhunderts in zunehmendem Maße die Strafwürdigkeit. Es blieb nunmehr zwar bei der sittlichen Mißbilligung außerehelichen Geschlechtsverkehrs; Pönalität hielt man aber nur noch in Sonderfällen für nötig, etwa wenn die Unzucht an bestimmten geschützten Orten, in oder bei Kirchen, gelegentlich auch wenn sie im elterlichen Hause – eine Nachwirkung des Hausfriedens und der väterlichen Hausherrschaft – begangen worden war, oder bei gewerbsmäßiger Unzucht. Auch außerhalb des Strafrechts gelangte man mehr und mehr dazu, Sexualbeziehungen zwischen Mann und Frau außerhalb der Ehe sozusagen für rechtlich neutral zu erklären; die Rechtsordnung nahm sich der Dinge nur noch an, wo weitere Rechtsschutzinteressen bejaht wurden. Auf diesem Stadium der Entwicklung sind auch die großen Kodifikationen des Bürgerlichen Rechts zu Beginn unseres Jahrhunderts stehengeblieben. Das Bürgerliche Gesetzbuch z. B. sieht Schadensersatzansprüche nur noch bei Verlöbnißbruch, familien- oder schuldrechtliche Ansprüche im übrigen nur noch bei außerehelicher Schwängerung vor. Die Abbauvorgänge griffen auch auf die in den Bereich der Sittlichkeitsdelikte im engeren Sinne gehörigen Sexualakte über, so vor allem auf homosexuelle Handlungen, die in manchen Staaten ganz, in anderen teilweise für straflos erklärt wurden; in Deutschland kam man, zum Teil in Fortführung altbiblischer Gedanken, zur Bestrafung nur der männlichen, anderswo nur der gewerbsmäßig oder mit Jugendlichen begangenen Homosexualität. Die Blutschande verlor den Charakter des Kapitalverbrechens; aus dem todeswürdigen Delikt von einst wurde eine Verletzung der Familienbande, an die Stelle des Feuertodes trat die Freiheitsstrafe. Die Bestialität wurde von manchen Strafgesetzen ganz aus dem Bereich des Pönalen entfernt. Immer mehr wird an die Stelle des Strafrichters der Arzt gesetzt, wo es sich um echte Abirrungen, um Perversionen des Geschlechtstriebes, handelt. Was als Perversität anzusehen sei, unterlag selbst wiederum starken Auffassungswandlungen. Konnte man zu Beginn des 18. Jahrhunderts aufgrund des Gutachtens einer deutschen Juristenfakultät noch den irregulär ausgeführten Geschlechtsverkehr zwischen Ehegatten mit dem Feuertod bestrafen, so blieb nunmehr alles, was in die eheliche Intimsphäre gehörte, dem richterlichen Zugriff verschlossen. Allenfalls über den Scheidungsprozeß kommen derartige Dinge heute noch vor die Schranken des Gerichts, wobei man gelegentlich feststellen kann, daß unsere bürgerlich denkenden Richter von Kinsey-Report und ähnlichen Untersuchungen wenig berührt sind. Heiß umstritten ist nach wie vor die Frage der Rechtswidrigkeit des Geschlechtsverkehrs zwischen Verlobten, wobei wir uns in diesem Zusammenhang damit begnügen können festzustellen, daß Rechtsprechung und Volksmeinung hier recht verschiedenen Auffassungen huldigen. Wenn auch neuerdings wieder deutsche Gerichte feststellen, daß es zur Aufgabe der Gerichte gehöre, zur moralischen Erziehung der »unteren Schichten« des Volkes beizutragen, dann kann man sehr in Zweifel stellen, ob damit Erfolge erzielt werden können, in Zweifel ziehen auch, ob unsere Juristen etwas von dem Problem vernommen haben, mit dem wir uns zuletzt befaßten: von der Veränderung der Sexualordnung in Stadt und Land.

Auch sonst ist es zu allerlei »Durchbrüchen« gekommen. Nicht nur in nationalsozialistischer Zeit unter den Einwirkungen des Krieges, als man Ferntrauung und selbst nachträgliche Heirat mit dem bereits Toten gestattete, um voreheliche Beziehungen vor dem Gesetz zu rechtfertigen und Abkömmlingen die Stellung des ehelichen Kindes zu geben. Gerade der Schutz des unehelichen Kindes und seine von Verfassung und Gesetz postulierte Gleichstellung fordern immer wieder Recht und Rechtsprechung zu Zugeständnissen heraus. Ein Kapitel aus der jüngsten deutschen

Rechtsentwicklung stellen die in das Sozialrecht, sozusagen auf Umwegen, eingeschlichenen »Onkelehen« dar. Man möchte geradezu von einem *Abbröckelungsvorgang* sprechen, dem der Wall der gesetzlichen Bindungen auf diesem Gebiet ausgesetzt ist. Es handelt sich hier, im Bericht des Kriminalsoziologen, nicht darum, die Entwicklung vom Standpunkt ethischer Grundlagen aus zu würdigen; auch er, der Kriminalsoziologe, wird an den Fakten vieles auszusetzen haben und die Gefahren nicht verkennen. Aber seine Aufgabe ist es ja, in erster Linie zu erforschen und festzustellen, was tatsächlich geschieht und wie sich die Rechtsordnung von Gesetzes wegen und im forensischen Bereich zum Sexualproblem verhält.

Wir haben damit, wie ich glaube, erreicht, was Aufgabe dieses Referates war. Es gäbe zu einem so komplizierten und heiklen Thema noch viel, noch sehr viel zu sagen: Beobachtendes und Kritisches, Rechtspolitisches und Rechtsethisches. Wir müssen uns für heute bescheiden. Bescheiden insbesondere auch dort, wo wir die jüngere Entwicklung der Sexualkriminalität in unsere Untersuchungen einzuziehen hätten. Hier kann ich das Wort den übrigen Referenten überlassen. Allerdings sei es mir erlaubt, schon im voraus einen leisen Zweifel zu äußern. Es ist in der Publizistik viel von einer beängstigenden Steigerung der Sittlichkeitsdelikte die Rede und unzweifelhaft geschieht vieles, geschehen Dinge, die da und dort über den Umfang des Bekannten und Gewohnten hinausgehen. Trotzdem möchte ich an meiner These, die seit 1950 in der kriminologischen Literatur mehrfach erörtert, auch kritisch erörtert worden ist, festhalten: im Kern des biologisch bestimmten sexuellen Geschehens liegt eine sichere Konstante und die »Konstanz der Sittlichkeitsdelikte«, wie ich das Problem seinerzeit genannt habe, scheint mir, bei allen Abwandlungen im einzelnen, auch durch die jüngste Entwicklung nicht widerlegt zu sein. Es gibt, wenn wir befremdliche Formen und höhere Zahlen in der Sexualkriminalität feststellen, stets zweierlei zu bedenken: einmal daß auf diesem Gebiete sozusagen nichts unmöglich, die Streubreite des Geschehens also unendlich groß ist; sodann daß alles, was wir aus der sexuellen Intimsphäre in unserer Arbeit vernehmen, von allgemeinen soziologischen und psychologischen Elementen abhängig ist: von sich wandelnder Anzeigefreudigkeit, von der Intensität der Verbrechenverfolgung, vom Alkoholismus, von den Wohn- und Arbeitsverhältnissen und vielem anderem mehr. Auch die Rechtsordnung selbst ist, wie wir gesehen haben, solchen Veränderungen unterworfen, und fast möchte man sagen: im Verhältnis von Sexualität und Rechtsordnung ist das sonst als so statisch bekannte und oft als schier unwandelbar bezeichnete Recht die eher variable Größe. Das Leben, alles in allem genommen, erweist sich eben vielfach als beständiger, hartnäckiger und stärker als das Recht.

#### Zur zitierten Literatur:

Wir verweisen auf die Angaben bei *Bader*, Die Veränderung der Sexualordnung und die Konstanz der Sittlichkeitsdelikte, in: Zeitschrift für Sexualforschung I (1950) Heft 3/4 S. 214 ff und *Bader*, Sexualität und Rechtsordnung, Beitrag zur Sexualforschung I (1952) S. 13 ff. Weitere Hinweise bei *Herbert Jäger*, Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten, Beitrag zur Sexualforschung 12 (1957). Vgl. auch *O. Tschadek*, Die Problematik des Rechtsschutzes der Fortpflanzung, Beiträge zur Sexualforschung 16 (1959) S. 77 ff, *M. Rottenberg*, Das Sittlichkeitsverbrechen und seine strafrechtliche Behandlung (Zürich 1957).

## A U S S P R A C H E

*Professor Dr. Dr. Leferenz, Heidelberg*

Herr Kollege *Giese* hat einen Unterschied gemacht zwischen dem sog. normalen abartigen Sexualtäter, also dem Täter – beispielsweise dem Homosexuellen –, der nicht anders einzuordnen sei als ein Notzuchtsverbrecher, und dem Perversen, dem er Krankheitswert zuschreibt, und bei dem er der Auffassung ist, daß er unter Umständen sogar wegen dieser krankhaften Besonderheit nach § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB zu exkulpieren sei. Die Frage lautet nun: Wie ist diese Unterscheidung zu treffen, und ist sie überhaupt zu treffen?

Die Auffassung des Herrn Kollegen *Giese* stützt sich auf die Neo-Anthropologie, wie sie insbesondere von *Gehlen* vertreten wird – eine Anthropologie, die ja der Freiheit einen gewissen Spielraum läßt, die in gewisser Weise Freiheit begründet. Bei dieser Betrachtungsweise handelt es sich aber nicht um eine rein empirische, um eine Seins-Wissenschaft, sondern um eine Philosophie, um eine Metabiologie, wenn man so sagen darf. Mit dieser Philosophie, mit dieser Anthropologie ist jedoch die Freiheit des Menschen empirisch nicht zu beweisen. Der Gutachter, der einen Sexualtäter auch in bezug auf seine Freiheit beurteilen soll, steht damit vor der Schwierigkeit zu entscheiden, ob es sich bei dem jeweiligen Täter um einen sog. Abnormen, Nur-Abnormen handelt, oder ob tatsächlich eine Perversität krankhaften Charakters vorliegt. Diese Entscheidung kann aber auf der empirischen Ebene, auf der Ebene des psychologischen oder biologischen Seins nicht getroffen werden. Die Ausführungen von Herrn *Giese*, daß man dem Gutachter mißtrauen soll, der auch in dieser Beziehung zu eindeutigen Aussagen kommt, möchte ich daher voll und ganz unterstreichen.

*Professor Dr. Klug, Universität Mainz*

Ich möchte an Herrn Dr. *Giese* folgende Frage richten: In einer Zwischenbemerkung war zum Ausdruck gebracht worden, daß die Strafe bei dem sexuell abartig oder pervers Veranlagten u. U. therapeutische Wirkung haben könne. Ich habe nicht mehr genau in Erinnerung, auf welche der beiden Gruppen dies bezogen war. Mir sind solche Fälle nicht bekannt. Ich wüßte auch nicht, wie der Strafvollzug aussehen sollte, der hier greifbare Erfolge erzielen will. Liegen auf diesem Gebiet nun bereits irgendwelche praktischen Erfahrungen vor?

Die historische Tendenz in der Beurteilung der Sexualität durch das Recht – wie sie uns in dem Referat von Herrn Professor Dr. *Bader* aufgezeigt wurde – war außerordentlich eindrucksvoll. Vielleicht könnte man sie in Parallele setzen zu der etwas älteren, aber nicht weniger eindrucksvollen Entwicklung der Behandlung von Geisteskranken im Recht, die ja letztlich auch darauf hinauslief, die mit ihrer Beurteilung zusammenhängenden Probleme – wenn auch nicht ganz, so doch in ihrem wesentlichen Kern – aus dem Strafrecht herauszunehmen. Es wäre nun interessant zu hören, ob statistisches Material vorhanden ist, anhand dessen man erkennen kann, wie der Sittlichkeitsverbrecher vielleicht in Analogie zu dieser Entwicklung allmählich aus den Händen des Richters in die Hände des Arztes kommt. Natürlich wird es nicht leicht sein, derartige Vorgänge statistisch zu erfassen, aber vielleicht gibt es doch Material, das dem Herrn Vortragenden bekannt ist.

Die Diskussion über die Beibehaltung bzw. Abschaffung des Grundtatbestandes der Homosexualität ist z. Z. ziemlich lebhaft. Wie man hört, hat sich die Große Strafrechtskommission eine abschließende Stellungnahme vorbehalten. Um der Diskussion Substanz zu geben, wäre es von besonderem Interesse, einmal nach den schweizerischen Erfahrungen etwas über dieses Problem zu hören. In dem einleitenden Referat von Herrn Dr. *Niggemeyer* kamen ja die sich gegenüberstehenden Meinungen deutlich zum Ausdruck. Wenn die Berichte, nach denen sich nach Abschaffung des Grundtatbestandes der Homosexualität im Grunde nichts verschlimmert hat, stimmen sollten, dann spricht m. E. auch nichts dagegen, diesen mehr in den psychiatrischen Bereich gehörenden Tatbestand aus dem Strafrecht herauszunehmen. Möglicherweise hat sich aber nach den schweizerischen Erfahrungen bereits einiges positiv oder negativ geändert. Deshalb wäre es aufschlußreich, etwas Konkretes darüber zu erfahren.



Privatdozent Dr. Dr. Giese, Hamburg

Von der Strafe als Heilmittel zu sprechen, ist natürlich etwas pointiert. Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, daß es – auch aus der Sicht des Arztes – Sexualverbrecher gibt, die nicht notwendig im Verlauf einer krankhaften Veränderung oder einer krankhaften Besonderheit straffällig geworden sind. M. E. sollte man daher z. B. einem Homosexuellen oder einem heterosexuellen Pädophilen oder einem Exhibitionisten oder wer es auch sein mag, nicht nur Milde zeigen, die ja in der Atmosphäre des ärztlichen Sprechzimmers selbstverständlich ist, sondern ihm auch vorhalten, daß es innerhalb der Medizin so etwas gibt wie ein Maß-Halten-Müssen – sozusagen als Erfolg einer Therapie –, und daß das Maß-Halten auch darin bestehen kann, daß man seine Triebe und seine Affekte beherrschen lernt. Die »Strafe als Heilmittel« ist nach meiner Auffassung so zu verstehen, daß in geeigneten Fällen versucht werden sollte, dem Sittlichkeitsdelinquenten klarzumachen, daß er sich steuern muß und im Rahmen der ihm verbleibenden Möglichkeiten auch steuern kann.

In diesem Zusammenhang erinnere ich mich eines etwas drastischen Falles: Als ich als junger Hospitant in die Psychiatrie zu Professor Behringer kam, ereignete es sich eines Tages, daß ein alter Mann, der offensichtlich einmal ein Herr gewesen war, an die Wand pinkelte. Professor Behringer hielt ihm das vor und sagte: »Was tust Du denn da, das gehört sich doch nicht«. Auf meine erstaunte Frage, weshalb er dem doch immerhin sehr altersabgebauten Menschen diese Vorhaltung gemacht habe, sagte er zu mir: »Ja, man muß einem die Normen immer wieder vorhalten; irgend etwas bleibt stets hängen«. In diesem Sinne wollte ich die »Strafe als Heilmittel« aufgefaßt wissen.

Professor Dr. Bader, Zürich

Die Parallele, die Herr Professor Dr. Klug zwischen Geisteskranken und Sittlichkeitsverbrechern und ihrer Behandlung durch das ältere Strafrecht zieht, ist sicherlich richtig gesehen; dennoch zeigt sich auch hier wieder, daß Ungleiches schlecht miteinander zu vergleichen ist. Das ältere Strafrecht – der Rechtshistoriker kann nicht darauf verzichten, bei einem solchen Appell etwas in die Geschichte zurückzugreifen – hat den geisteskranken Sittlichkeitsverbrecher verschieden behandelt. In manchen archaischen Kulturen, auch in Primitivkulturen sah man die Geisteskranken – ethnologisch betrachtet – als die Bevorzugten, als diejenigen an, die die Götter lieben; im mittelalterlichen Strafrecht vor allem begegnet uns der Geisteskranke aber als Verbrecher, mit dem man zunächst nichts anzufangen vermag, den man aber im Prinzip dem Verbrecher gleichstellt. Allmählich hat sich in dieser Beurteilung tatsächlich eine Rückbildung vollzogen. Die Dinge laufen aber doch verschieden. Beim Geisteskranken hat man im Verlauf der großen strafrechtlichen Entwicklung erkannt, daß man mit der äußeren Anknüpfung an das Geschehen, also an den äußeren Erfolg, allein nicht zum Ziel kommt. Deshalb ist auch die Behandlung des Geisteskranken viel eher zu vergleichen etwa mit der Behandlung des noch nicht Reifen, des Jugendlichen, der ursprünglich auch wie ein erwachsener Verbrecher bestraft wurde. Nach den mittelalterlichen Quellen war es nicht selten, daß 7-, 9- und 11jährige als Sittlichkeitsstraftäter verurteilt wurden, während es sich in dem von mir in meinem Vortrag erwähnten allmählichen Abbau der Pönalität auf dem Gebiete des Sittlichkeitsstrafrechtes doch um etwas anders geartete Vorgänge handelt. Bei den von mir gemeinten Vorgängen wird langsam der Pönalismus selbst eingeschränkt. Das ist aber nach meiner Ansicht eine Auseinandersetzung, die noch in die große Linie der Trennung von Recht und Sitte gehört. Wir befinden uns noch in dieser großen Auseinandersetzung, wobei wir uns selbst als Straffjuristen oder als Kriminalisten echter Rückfälle bewußt werden, wenn wir etwa aus dem einen Bereich in den anderen übergreifen. Ich glaube, daß eine solche vergleichende Behandlung sicherlich zu aufschlußreichen Erkenntnissen führen würde; aber ich würde es dabei belassen, weil es sich um verschiedene Bereiche handelt, die auch ihren verschiedenen Ablauf genommen haben.

Herr Kollege Klug hat dann gefragt, welche Erfahrungen die Schweiz mit der Aufhebung der Strafbarkeit des Grundtatbestandes der Homosexualität gemacht hat. In diesem Punkte vermag ich leider kein Urteil zu fällen. Ich könnte nur aus zweiter Hand berichten. Danach gibt es gewichtige Stimmen, die erklären, die Straflosigkeit habe sich bewährt, und andere, die behaupten, die Zustände hätten sich verschlimmert. Aber vielleicht kann uns Herr Polizeikommandant Dr. Früh etwas aus seiner reichen Zürcher Erfahrung hierüber sagen.

Abschließend möchte ich mir noch ganz kurz eine Bemerkung zum Referat des von mir sehr verehrten Herrn Kollegen Giese, mit dem ich ja beinahe schon zehn Jahre durch eine enge Zusammenarbeit verbunden bin, gestatten. Er hat den Begriff der »Sexualnot« erwähnt. Dieser Begriff ist durchaus gängig und hat auch seine Berechtigung. Wenn ich ihn aufgreife, dann tue ich das nicht, um ihn abzulehnen, sondern um zu seiner sparsamen Verwendung zu raten. Solche Begriffe nützen sich sehr schnell ab, und man neigt dann in der praktischen Kriminalistik dazu, sie zu übernehmen. Vokabeln wie »Sexualnot« sind vor allem bei Strafverteidigern außerordentlich beliebt. Ich würde es deshalb schon für gut halten, daß wir uns hier etwas zurückhaltend äußern. Es gibt doch eine Reihe von Beobachtungen, die zeigen, daß gerade beim längeren Fernhalten, vor allem des Mannes, vom Sexualobjekt des anderen Geschlechtes eine starke Rückbildung der

Potenz, der Libido eintritt, so daß wir m. E. nicht immer die einfache Gleichung aufstellen dürfen: Wer lange genug von seiner Frau oder überhaupt von einer Frau entfernt ist, der gerät in Sexualnot, sondern wir müssen doch wohl sagen: es kann solche Stauungsvorgänge geben, aber die Erscheinungen sind auch häufig mit Rückbildungsvorgängen verbunden, die eher zu einer Verminderung des Begehrens führen als zu einer Steigerung. Vielleicht kann Herr Dr. Giese dazu noch etwas sagen.

*Privatdozent Dr. Dr. Giese, Hamburg*

Normalerweise und unter gesunden Verhältnissen ist es so, wie Herr Professor Dr. Bader die Dinge geschildert hat. Im Rahmen einer sexuellen Perversion ist es allerdings anders. In diesem Falle ist die Sexualnot als ein Tatbestand, als ein mehr oder weniger psychologisch objektivierbarer Tatbestand anzusehen und nicht nur als eine Schutzbehauptung der Verteidigung. Bei einer sexuellen Perversion kommen die Dinge tatsächlich nicht zur Ruhe, sondern führen in der Form eines circulus vitiosus, eines schraubenartigen Verlaufes, zu einer immer größeren Steigerung der Appetenz, allerdings Hand in Hand damit auch zu einem Nachlassen der Fähigkeit. Das Verlangen nach dem Vollzug gerät auf die Bahn der Verstimmung, und dadurch erhält sie diese dranghafte motorische Unruhe, wie ich es ausgeführt habe. Die Sexualnot soll also nur in diesem Zusammenhang gesehen werden. Bei den Perversionen spielt im übrigen nicht nur der Tatbestand der Sexualnot, sondern vieles mehr eine bedeutsame Rolle, wodurch die Frage der Zurechnungsfähigkeit überhaupt in den Mittelpunkt gestellt wird.

*Polizeikommandant Dr. Früh, Zürich*

Zu der von Herrn Professor Dr. Klug angeschnittenen Frage nehme ich wie folgt Stellung:

Das schweizerische Strafgesetzbuch wurde bekanntlich im Jahre 1942 eingeführt. Nach meinen damaligen Erfahrungen bei der Stadtpolizei Zürich machte sich schon vorher eine gewisse Aktivität der Homosexuellen bemerkbar – offenbar im Hinblick auf die zu erwartenden neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Nach meinem persönlichen Eindruck nahm man bereits etwas »Vorschuß« auf die Regelung, wie sie in der vorbereitenden Kommission erörtert worden war. Es existierten zu jener Zeit schon homosexuelle Kreise und Lokale, in denen sich die Homosexuellen trafen. Die Polizei kannte diese Kreise und deren Treffpunkte ziemlich genau. Nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches konnte beobachtet werden, daß die Homosexuellen in der Öffentlichkeit etwas frecher wurden – in der Beziehung, daß sie in der Nähe gewisser Bedürfnisanstalten, von bestimmten Lokalen oder in Parkanlagen zudringlicher auftraten, offenbar weil sie die Aufmerksamkeit der Polizei nicht mehr in gleicher Weise zu fürchten hatten. Die Polizei hat daraus die Folgerung gezogen und sich mehr dem Strichbubenunwesen zugewandt. In der letzten Zeit sind bei uns – vielleicht etwas massierter – auch Morde an Homosexuellen vorgekommen. Die Homosexuellen haben sich bei der Aufklärung dieser Straftaten nicht mehr im Hintergrund gehalten; teilweise versuchten sie sogar, die Polizei zu unterstützen. Zahlenmäßig läßt sich das im einzelnen nicht belegen. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß ein wesentlicher oder zunehmender Unterschied in der Aktivität der Homosexuellen unter sich kaum feststellbar ist. Die Frage, ob sich die Abschaffung des Grundtatbestandes in der Schweiz positiv oder negativ ausgewirkt hat, muß m. E. – im Hinblick auf die Gesamtentwicklung – vorerst noch offen bleiben.

*Landgerichtsdirektor Dr. Seibert, München*

Ich möchte noch einmal kurz die Frage aufgreifen, die Herr Professor Dr. Leferenz angeschnitten hat, und zwar die Frage, wie sich vor allem in der Praxis – das interessiert uns Richter in erster Linie – der abartige Sexualverbrecher von dem Perversen unterscheiden läßt. Herr Dr. Giese hat erklärt, daß der abartige Sexualverbrecher ein zwar nicht mit normalen Maßstäben zu messender Mensch sei, daß er aber doch immerhin in gewissem Sinne Entscheidungsfreiheit besitze, während der Perverse aus einer Zwangslage heraus handle und – so hat es Herr Professor Dr. Leferenz verstanden, und so verstehe auch ich es – offenbar einem Zurechnungsunfähigen nach § 51 Absatz 1 StGB gleichgestellt werden soll. Herr Dr. Giese hat weiter ausgeführt, daß sich der Abartige vom Perversen oder der Perverse vom Abartigen durch sog. Leitsymptome unterscheidet, also durch besondere Stigmata – möchte ich sagen –, deren Feststellung mir aber so schwierig erscheint, daß sie für die forensische Praxis wohl kaum von Bedeutung sein werden. Es läuft also schließlich wieder darauf hinaus, daß der Richter gezwungen sein wird, da er selbst das Vorhandensein dieser Stigmata – vorausgesetzt, daß sie überhaupt ein echtes Kriterium darstellen – nicht feststellen kann, einen Sachverständigen beizuziehen. Das hätte dann wiederum zur Folge, daß praktisch in jedem Fall eines Sittlichkeitsverbrechens ein Sachverständiger

diger herangezogen werden müßte. Das ist aber das, was wir uns am allerwenigsten wünschen. Langsam darf man es den Richtern nicht übelnehmen, wenn sie den Sachverständigen immer kritischer betrachten. Herr Dr. Giese hat selbst gesagt, daß man dem Sachverständigen nicht alles glauben kann und nicht alles glauben darf. Wenn man aber dem Sachverständigen nicht alles glauben darf, er andererseits jedoch der einzige ist, der uns den Unterschied zwischen dem noch verantwortlichen Abartigen und dem nicht mehr verantwortlichen Perversen klarmachen soll, wenn also mit anderen Worten ein Sachverständiger immer gewisse Wünsche offenläßt, dann sehe ich keine Möglichkeit, diese Unterscheidungsmerkmale im Strafprozeß praktisch zu verwerten. Im übrigen hat Herr Dr. Giese m. E. übersehen, daß es nicht nur abartige und perverse Sittlichkeitsverbrecher gibt, sondern auch völlig normale Sittlichkeitsverbrecher. In meiner Praxis als Vorsitzender einer Strafkammer sind sie mir sogar in der Überzahl begegnet. Ich weiß nicht, ob man einen Notzüchter, der aus einer besonderen Tatsituation heraus oder meinetwegen auch aus einer gewissen Sexualnot heraus eine Notzucht begeht, als einen Abartigen oder sogar als einen Perversen bezeichnen kann. Man wird wohl auch einen Mann, der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht vor Gericht steht, und der bekennt, diese gleichgeschlechtliche Unzucht nur deshalb begangen zu haben, weil er – obwohl heterosexuell veranlagt – einmal etwas anderes erleben wollte, nicht als abartig im Sinne einer psychischen Störung bezeichnen können. Es gäbe zweifellos noch eine Menge anderer Fälle, die hier angeführt werden könnten, und in denen vom Gericht einwandfrei festgestellt wurde, daß es sich bei den Angeklagten um völlig normale Sittlichkeitsverbrecher handelte. Es würde mich nun interessieren, von Herrn Dr. Giese zu hören, wie er sich erstens in der forensischen Praxis die Unterscheidung zwischen dem Abartigen und dem Perversen vorstellt, und zweitens, ob er der Meinung ist, daß jeder Sittlichkeitsverbrecher irgendwie abartig oder pervers ist, oder ob er auch die Existenz völlig normaler Sittlichkeitsverbrecher einräumt.

*Ltd. Kriminaldirektor Sangmeister, Berlin*

Herr Dr. Giese hat vorhin gesagt, daß es nach seiner Auffassung im wesentlichen ein Gerede sei, wenn man von einer polygamen Veranlagung spreche. Herr Dr. Giese hat diese Auffassung auch – relativ kurz – begründet, doch m. E. noch nicht ganz überzeugend. Nach seinem Dafürhalten ist der Wunsch zur Bindung, und zwar der Wunsch zur dauerhaften Bindung – das scheint mir das Entscheidende zu sein –, eine biologisch erklärbare Tatsache. Wenn dieser Wunsch nur eine Folge des Sittengesetzes, der Konvention oder der uns gesetzten Norm wäre, dann – möchte ich meinen – wäre für den Homosexuellen die Gefahr des Partnerwechsels eine sehr viel größere als für den heterosexuellen Menschen. Wir haben gehört, daß nach dem Kinsey-Bericht etwa 50% aller befragten Männer in den Vereinigten Staaten irgendwann einmal während ihrer Ehe außereheliche Beziehungen gehabt haben. Herr Dr. Giese hat schon darauf hingewiesen, daß immerhin die Hälfte der befragten Männer keine außerehelichen Beziehungen gehabt haben wollen. Aber auch bei den 50% der befragten Männer, die angegeben haben, irgendwann einmal außereheliche Beziehungen gehabt zu haben, möchte ich – ohne daß ich den Kinsey-Bericht im einzelnen kenne – meinen, daß bei der Art der Fragestellung das »irgendwann einmal« die ausgesprochene Ausnahme war. Das bedeutet aber m. E., daß der Prozentsatz der Männer, die sich von der Bindung freigemacht haben, in Wirklichkeit erheblich geringer sein wird.

Nach unseren praktischen Erfahrungen in der Bekämpfung der Homosexualität ist die Partnersuche bei den Homosexuellen unter dem Gesichtspunkt des recht häufigen Partnerwechsels sehr intensiv ausgeprägt, wobei vielleicht auch das Bemühen um Bindung vorhanden sein mag, aber um eine Bindung – da es keine Konvention auf diesem Gebiet gibt –, die vielleicht nur eine Woche, vielleicht auch nur ein paar Monate dauert. Abgesehen von dem Streben, den Partner häufig zu wechseln, stellen wir fest, daß sich das Ziel der Wünsche meist immer auf den jüngeren Partner richtet, der schließlich nicht mehr jung genug sein kann. Damit wären wir aber bei dem qualifizierten Tatbestand des homosexuellen Verhaltens und damit auch bei der Frage, die Herr Dr. Niggemeyer in seinem Einführungsreferat angeschnitten hat: Sollte man, um der Gefahr der Herbeiführung qualifizierter Tatbestände, die nach unserer Auffassung strafbar bleiben sollen, wirksamer begegnen zu können, nicht auch den Grundtatbestand in irgendeiner Form erfaßt sein lassen? Oder aber, wenn man auf diesem Gebiete liberalisieren will – darüber kann man natürlich diskutieren und die verschiedensten Auffassungen haben –, sollte man nur dasjenige homosexuelle Verhalten tolerieren, das in gewissem Sinne eheähnlich ist? In diesem Falle hätten wir es dann – allerdings auch schon de lege lata – nicht mit Männern zu tun, an die die Kriminalpolizei ohnehin nie herankommt. Die Männer, mit denen wir es zu tun haben, sind eben nicht die Männer, die eheähnliche Beziehungen zueinander haben, sondern solche Männer, die ständig auf Partnersuche sind.

*Privatdozent Dr. Dr. Giese, Hamburg*

Als Theoretiker habe ich es nicht sehr schwer, die Frage nach dem Unterschied zwischen Abart und Perversion zu beantworten. Selbstverständlich kann diese Frage nur ein Sachverständiger beurteilen. Wenn ich auch vorhin die Sachverständigen etwas schlecht gemacht habe, so ist es trotzdem eine Tatsache, daß nur ein Sach-

verständiger klären kann, ob es sich im Einzelfall um etwas Psychologisches oder um etwas Psychopathologisches handelt. Das ist ja gerade das, womit wir Psychiater uns tagtäglich zu beschäftigen haben: Ist bei diesem oder jenem Patienten etwas Krankhaftes vorhanden, das körperlich, geistig oder neurotisch bedingt ist? Diese Beurteilung ist nicht leicht. Man kann aber einem Richter nicht zumuten, die Kleinarbeit, die zu dieser Beurteilung notwendig ist, selbst zu machen.

Grundsätzlich möchte ich jedoch in diesem Zusammenhang sagen: der Begriff des normalen Sittlichkeitsverbrechers stellt eine Verschiebung des Normbegriffs dar. Ein Sittlichkeitsverbrecher ist in dem Normsinne, wie ich ihn hier vorgetragen habe, selbstverständlich nie normal. Im Bereich der Sexualität von Norm zu sprechen, ist äußerst schwierig. Ich bin dieser Frage absichtlich aus dem Wege gegangen, und ich möchte auch jetzt nur kurz darauf eingehen.

Eine Grundvoraussetzung, von der man ausgehen muß, wenn man sich mit dem Problem der Sexualität befaßt, ist die, daß die Sexualität der Arterhaltung dient. Diese Dienstleistung wird vom Menschen in einer so bemerkenswerten Häufigkeit nicht erfüllt, daß man sich fragen muß, ob nicht in dem häufigen Versäumen dieser Dienstleistung etwas human-biologisch Besonderes liegt, was uns vom höheren Tier unterscheidet. Wenn man aber von der Arterhaltung ausgeht, obwohl sie zumeist – wie gesagt – versäumt wird, dann muß man auch hier mit der Frage nach der Norm ansetzen. Man wird also sagen: eine der wichtigsten Normen ist die Fruchtbarkeit. Wenn wir nun weiter deduzieren: normal ist die fruchtbare Kohabitation, abnorm ist die unfruchtbare Kohabitation, dann beginnt das Abnorme bei der Geburtenregelung und geht über die Homosexualität, über den Exhibitionismus usw. in die Perversion hinein. So gesehen ist bereits der Verkehr mit dem Präservativ abnorm. An sich ist das auch richtig; denn in dem Augenblick, in dem der Mensch sich sozusagen willkürlich von seiner unwillkürlichen Aufgabe, mit seiner Sexualität zu zeugen und zu empfangen, trennt, gerät er in Gefahr, eine fundamentale natürliche Leistung zu versäumen. Und je mehr er in diese Gefahr hineingerät, umso mehr muß er sich in seinen eigentlichen menschlichen Aufgaben bewähren. Es ist also keineswegs erschreckend, wenn wir erkennen müssen, daß das Bild des sexuellen Verhaltens in der Hauptsache abnorme Verhaltensweisen zeigt.

Die Entscheidung der Frage, wann ein abnormes Verhalten situationsgerecht und angemessen ist und wann nicht, und zwar entweder aus Willkür oder z. B. eines krankhaften Vorganges wegen, wozu auch die Perversion gehört, dem Richter zu überlassen, wäre einfach eine Überforderung. Wenn ich an meine eigene Praxis als Sachverständiger zurückdenke, vor allem daran, wie oft ich mit allen möglichen Fragen von allen möglichen Gerichten in Anspruch genommen wurde, und wieviele Sachverständige immer wieder gehört wurden, dann ist das m. E. ein Beweis dafür, daß die Justiz in vielen Fällen auf den Psychiater nicht verzichten kann.

Zu der »polygamen Veranlagung« möchte ich folgendes sagen: Polygamie ist ein Verhalten. Ein derartig differenziertes Verhalten kann aber nicht einfach nur eine Veranlagung sein. Wir haben z. B. die Anlage zu sprechen, aber wir haben sicherlich nicht die Anlage, sächsisch zu sprechen. Das Sächsisch-Sprechen ist ein Verhalten, eine Form des Verhaltens der Sprache gegenüber. In dem Wort »polygame Veranlagung« liegt daher bereits eine begriffliche Unklarheit. Wenn man sich nun überlegt, daß die normale Sexualfunktion des Mannes, die außerordentlich frühzeitig erwacht, mit etwa 18 Jahren körperlich voll ausgereift ist, außerordentlich schnell anspringt und im Laufe der Jahre erst ganz allmählich abklingt, und auf der anderen Seite bedenkt, daß sie sehr lange braucht, um – physiologisch gesehen – in Erregung zu kommen, daß sie außerdem Jahre benötigt, um den Zustand zu erreichen, in dem von einer optimalen Sexualfunktion die Rede sein kann, nämlich zwischen 30 und 40, wenn man weiter berücksichtigt, daß die männliche und weibliche Sexualität physiologisch aufeinander eingestellt sind und sich erst gegenseitig anpassen müssen, dann liegt der Schluß sehr nahe zu sagen: das Sich-aneinander-gewöhnen, das Sich-einander-anpassen setzt von Natur aus eine Bindung – die nicht gleichbedeutend mit Ehe zu sein braucht – voraus, die zur Erreichung der optimalen Sexualfunktion notwendig ist. Wenn beim Homosexuellen das Verlangen nach einem bestimmten Menschen auftaucht und so etwas wie eine Dauerbeziehung kultiviert wird, wobei die gemeinsame Arbeit eine Brücke geben kann, dann ist die Bindung in diesem Falle mehr eine sittliche als eine natürliche Leistung; denn bei gleichgeschlechtlichen Wesen sind die Schwierigkeiten, die zwischen verschieden-geschlechtlichen Wesen im Aneinanderanpassen der Funktion gegeben sind, nicht vorhanden.

✓ Staatsanwalt Grunau, Duisburg

Ich darf an das anknüpfen, was Herr Dr. Giese zuletzt hinsichtlich der Polygamie erwähnte. Er bezeichnete die Polygamie als ein Verhalten. Vielleicht kann Herr Dr. Giese das sagen, weil wir die Bezeichnung für das, was wir wirklich meinen, noch nicht haben. Wir bezeichnen zwar das Verhalten, nämlich die Auswirkung dessen, was möglicherweise angeboren ist, mit Polygamie, bezeichnen aber nicht das, was angeboren ist. M. E. ist noch nicht widerlegt, daß die Art, sich – möglicherweise von Natur aus – vielen Frauen nähern zu wollen, nicht doch angeboren ist. Ich meine also, daß die Bedenken, die Herr Kriminaldirektor Sangmeister äußerte, durchaus berechtigt sind. Die Gründe, die Herr Dr. Giese zum Beweis dafür, daß der Mann nicht polygam veranlagt sei, angeführt hat, überzeugen noch nicht ganz. Vielleicht hat auch das Sittengesetz nur etwas zur Norm erhoben, was für die Gemeinschaft notwendig ist.

Zu Beginn seines Vortrages bezeichnete Herr Dr. Giese das Verunglücken des Menschen als sein notwendiges Schicksal. Das scheint mir eine sehr prekäre Formulierung zu sein. Abgesehen davon, daß das Schicksal immer unabhängig, unausweichlich notwendig ist, könnte man, wenn diese Formulierung zuträfe, auf den Gedanken kommen, daß Gesetzgebung, Ethik oder andere Wertordnungen nur deshalb geschaffen wurden, um das, was an sich »natürlicherweise« vorhanden, aber für die Gemeinschaft schädlich ist, zurückzudämmen.

*Dr. Goldenberg, Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation – IKPO – (Interpol) Paris*

Ich möchte einige Gedanken vortragen, die mehr methodologischer Art sind. Es scheint mir, daß während der Diskussion verschiedene Fragen durcheinandergeworfen worden sind. Ich glaube zum Beispiel nicht, daß man Ehe und Geschlechtsleben verwechseln darf.

Was wir gewöhnlich Geschlecht oder Sexus oder Libido nennen, prägt sich in den verschiedenen Bereichen des menschlichen Lebens verschieden aus. Wenn wir vom ethischen Standpunkt ausgehen, werden wir in das Geschlechtsleben Affekte, Treue und andere Tugenden hineinlegen. Gehen wir vom biologischen Standpunkt aus, werden wir von Fortpflanzung und von Zeugung reden. Gehen wir von einem soziologisch-ökonomischen Standpunkt aus, werden wir den Begriff der Ehe in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellen. Dieser Begriff ist im übrigen nur in der christlichen Welt religiös gefärbt. In der antiken und auch in der gesamten nicht-christlichen Welt stellt er mehr ein wirtschaftlich-soziologisches Problem dar als eine Frage des Geschlechtslebens. Wenn wir diese Frage vom religiösen Standpunkt aus betrachten, dann kommen wir zu dem Problem der Vereinigung der Seelen, die sich in der katholischen Lehre widerspiegelt, und die eine Wiederverheiratung unmöglich macht. Sehen wir die Frage vom Standpunkt der Libido aus, d. h. dem Erlebnis körperlicher und geistiger Freude, so hat das wieder nichts mit Ehe zu tun.

In einem jeden dieser Bereiche gibt es nun Normales und Anomales. So kann es z. B. für den Mitteleuropäer anomal sein, daß jemand außerhalb seiner Ehe irgendwelche geschlechtlichen Bindungen hat. Das bedeutet aber, daß der Mensch, der eine solche Auffassung vertritt, seine religiöse Weltanschauung verwechselt

1. mit seiner Libido,
2. mit seinen ethischen Anschauungen über die Treue,
3. mit seinem metaphysischen Standpunkt von der Vereinigung der Seelen und
4. mit dem seltsamen Begriff der Ehe.

Die Ehe in der antiken Welt war gleichbedeutend mit der ökonomischen Ausbeutung der Frau. Bei vielen primitiven Völkern wird die Frau dem Gast noch heute als Gastgeschenk dargeboten.

Soweit das Thema »Polygamie« diskutiert wurde, darf nicht vergessen werden, daß es heute noch verschiedene Gesellschaftsformen gibt, in denen die Polygamie beinahe Zwang und Norm ist. In gewissen Gegenden der Welt, wie z. B. in Tibet, ist die Polyandrie (Vielmännerei) heute noch Sitte. Die Wahl der jeweiligen Eheform hängt oft wesentlich von der Frage ab, ob ein Volk in gewissen Zeitläufen mehr Frauen oder weniger Frauen, mehr Kinder oder weniger Kinder braucht.

Wir können nicht einfach von Sexus sprechen, wenn wir nicht genau unseren Standort kennen. Im übrigen ist es mir unverständlich, daß der Standpunkt der Psychoanalytiker bisher überhaupt nicht erwähnt wurde.

In der Diskussion wurde auch der Begriff der anomalen Bindung, der Perversion usw., erörtert. Über das, was anomal ist, gibt es – wie wir bereits gehört haben – die verschiedensten Meinungen. Jeder Mensch hat seinen Lebenskreis, und dieser Lebenskreis geht den anderen Menschen nichts an, solange der andere nicht dadurch gestört oder in seinen Interessen beeinträchtigt wird. Wir können aber das, was anomal ist, nicht definieren. Ich will ein Beispiel erzählen: Wenn wir die anglo-amerikanische Gesetzgebung nehmen, dann gibt es – auch unter Eheleuten – verschiedene Arten des heterosexuellen Zusammenlebens, die mit Gefängnis geahndet werden. In anderen Ländern ist diese Art des Zusammenseins vollkommen normal und straflos. Herr Professor Bader hat u. a. ausgeführt, daß in den romanischen Ländern die Auffassung von Ehe und Geschlechtsleben eine andere sei. Ich will auch dafür ein Beispiel geben: In der französischen Troubadour-Literatur des 11. und 12. Jahrhunderts spielte bekanntlich die Verehrung und Liebe zu einer verheirateten Frau eine hervorragende Rolle. War das nun normal oder anomal? Man muß es als anomal bezeichnen, wenn wir von der heutigen katholisch-protestantischen Einstellung in Deutschland ausgehen. Aber mit dieser Einstellung können wir nicht in allgemein-gültiger Form über Sexualdelikte sprechen. Wir sollten uns davor hüten, im west- und mitteleuropäischen Raum Religion mit Wirtschaft und Geschlechtsleben mit Ehe zu verwechseln. Ich hielt es für notwendig, auf diese Widersprüche einmal hinzuweisen.

# Die Sittlichkeitsdelikte in historischer und internationaler Sicht

(Eine kriminologische und rechtsvergleichende Betrachtung)

Amtsgerichtsrat Dr. Middendorff, Freiburg i. Br.

## A. Historischer Überblick

### I. Einleitung

In vielen Ländern werden die geltenden Strafbestimmungen für einen Teil der Sittlichkeitsdelikte entweder als überholt und lebensfremd oder aber auch als ungenügend und wirkungslos angesehen, und man verlangt gerade auf diesem Gebiet durchgreifende Reformen.<sup>1)</sup> Diese Situation legt es nahe, sich rückblickend zu orientieren, welche Regelungen auf diesem Gebiet früher bestanden haben und weiter einen Vergleich anzustellen, wie ähnlich oder verschieden die Lage heute in den einzelnen Staaten ist. Dieser Rückblick und Vergleich kann natürlich nur verhältnismäßig allgemein sein und muß sich auf einige Länder beschränken.

Die Schwierigkeiten beginnen schon bei der Frage, wie der *Begriff der Sittlichkeit* zu definieren ist. Nach *Kröner's* philosophischem Wörterbuch ist Sittlichkeit »der Inbegriff dessen, was für „gut“ gehalten wird«. Das sittliche Gefühl ist nach *Kant* die empfundene Abhängigkeit des Privatwillens vom allgemeinen Willen. Für unsere Zwecke ist dieser allgemeine Begriff der Sittlichkeit auf den Bereich der geschlechtlichen Sittlichkeit zu beschränken, die nach *Sauer* in dem Komplex der »kulturell-sexualethischen Wertanschauungen« besteht, die den Maßstab für das soziale Leben und die staatliche Regelung bilden; man findet diese »sexual-ethische Lebensordnung«, wenn man von dem »gesunden, von Staat und Kultur gebilligten Durchschnittsempfinden der Allgemeinheit über Sexualfragen« ausgeht. In diesem Sinne definiert *Sauer* den Begriff der Unzucht als »erheblichen Verstoß gegen die sexual-sozialethische Lebensordnung, gegen das gesunde, von Staat und Kultur gebilligte Durchschnittsempfinden der Allgemeinheit über geschlechtliche Vorgänge, d. h. über Handlungen, die auf Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet sind.«<sup>2)</sup> Unter den vom Durchschnittsempfinden mißbilligten Handlungen lassen sich solche unterscheiden, die der Staat unter Strafe stellt und solche, die er trotz dieser Mißbilligung straflos läßt; unter den Straftaten gibt es einige, die im Laufe der Geschichte fast immer strafbar waren – wie die Unzucht mit Kindern und mit geringen Ausnahmen die Blutschande –, und andere, die in Theorie und Praxis schon immer starken Schwankungen und Wandlungen unterlagen, wie die Prostitution und die Homosexualität.

Diesen Wandlungen soll in der vorliegenden Abhandlung nachgegangen werden, und zwar zunächst in bezug auf drei Epochen unserer eigenen Geschichte. Weiter soll als Beispiel eines romanischen Landes Italien untersucht werden, und dann soll noch ein Blick geworfen werden auf die Verhältnisse in den USA und zum Schluß auf die Entwicklung der Sittlichkeit in Rußland vor und seit der kommunistischen Revolution.

### II. Die Germanen

In vielen Geschichtsbüchern wird die hohe Sittlichkeit der Germanen gerühmt und besonders der Sittenlosigkeit des alten Rom gegenübergestellt. Man schildert eingehend, wie die »Barbaren aus dem Norden« das römische Reich vernichten, dessen Untergang angeblich durch seine Sittenlosig-

<sup>1)</sup> Siehe hierzu Dieckhoff, Zur Rechtslage im derzeitigen Sittenstrafrecht, Hamburg 1958.

<sup>2)</sup> Sauer, System des Strafrechts, Besonderer Teil, Köln 1954, S. 419 ff.

keit beschleunigt, wenn nicht sogar hervorgerufen wurde. Diese Anschauungen wirken bis in die Gegenwart hinein, und in der Zeit Hitlers berief man sich gerne auf die germanische Sittlichkeit.<sup>3)</sup>

Die Wahrheit liegt – wie immer – in der Mitte. Die Germanen waren, wenn wir unsere Maßstäbe anlegen, teils ausgesprochen sittlich, teils war ihr Verhalten aber auch für uns unverständlich. Bei den meisten germanischen Stämmen wurde die Geschlechtsehre der Frau sehr hoch gehalten. Bei den Dithmarschern z. B. konnte ein Mädchen, das seine Ehre verloren hatte, von seinen Angehörigen lebendig begraben oder unter das Eis eines Flusses geschoben werden (Im deutschen Recht findet sich im übrigen bis zum Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 eine Bestimmung, wonach die Verführung einer unbescholtenen Frauensperson bestraft wird). Schon einfache Liebkosungen unterlagen gewissen Sanktionen. Ein Mann, der es wagte, die Hand einer Frau gegen deren Willen zu streicheln, mußte nach der Lex Salica 15 Kühe als Sühne bezahlen. Das Streicheln des Unterarms kostete bereits 30, das des Oberarms 35 Kühe. Das Berühren der Brust mußte dagegen mit 45 Kühen bezahlt werden, zur damaligen Zeit schon ein ganzes Vermögen.<sup>4)</sup>

Bei der Bestrafung der Unzucht gab es allerdings wesentliche Unterschiede, je nachdem, wer diese Tat beging. So galt in der fränkischen Zeit die Unzucht eines »Freien« mit einer freien Frau nur als ein minderschweres Vergehen gegen die Sippe der Frau und führte zu einer Bußzahlung, wenn der Schuldige die Frau nicht heiraten wollte. Für Unzucht des »Freien« mit einer fremden »Unfreien« mußte man ihrem Herrn eine Buße zahlen. Dagegen wurde der Knecht, der mit einer »Freien« verkehrte, mit dem Tode bestraft.<sup>5)</sup> Vom heutigen Standpunkt aus ist es sehr schwer zu verstehen, daß der Germane seine Frau kaufte und sie auch als veräußerliches Eigentum betrachtete; er konnte sie weiterverkaufen, und es kam auch vor, daß er sie beim Würfelspiel einsetzte und verlor. Besiegte Volksstämme, die die ihnen auferlegten Kriegstribute nicht zahlen konnten, überließen dafür den Siegern Weiber und Kinder, wie z. B. die Friesen den Römern.

In alten deutschen Bauernrechten war festgelegt, daß es impotenten Männern gestattet war, sich einen »Ehehelfer« zu halten, der dann mit der Frau die Kinder zeugte.<sup>6)</sup>

Die germanischen Fürstenhöfe standen z. B. den byzantinischen Herrschern an Unsittlichkeit in nichts nach. Es sei an die Geschichte der Langobardenkönige erinnert, wie auch an die Ausschweifungen merowingischer Königinnen, die durch die Erzählungen des Gregor von Tours bekannt wurden.<sup>7)</sup>

Über die Prostitution bei den germanischen Stämmen liegen nur wenige Nachrichten vor. Bei den Westgoten und den Franken gab es zur Zeit der Völkerwanderung sehr strenge Gesetze gegen Dirnen. Man glaubt, daß es schon deswegen bei den Germanen – jedenfalls zur Zeit ihrer großen Wanderungen – nur wenig Prostitution gegeben hat, weil die Abwesenheit von der Heimat den Männern eine größere Promiskuität gestattete.<sup>8)</sup>

Es finden sich auch einzelne Nachrichten über Homosexualität und männliche Prostitution bei den Germanen. Allgemein war bei ihnen der gleichgeschlechtliche Verkehr unter Männern sehr verpönt und wurde hart bestraft, z. B. nach dem Gesetzbuch der Westgoten mit Kastration oder dem Feuertode. Andere germanische Stämme pflanzten Homosexuelle im Sumpf zu versenken.<sup>9)</sup>

Auf der anderen Seite berichtet *Prokop* in seinem »Gotenkrieg«, der ganze Stamm der Heruler habe sich widernatürlichen Lastern hingegeben.<sup>10)</sup>

Die gegen Homosexuelle verhängten Todesstrafen waren keine staatlichen Strafen in unserem Sinne, sondern wahrscheinlich Menschenopfer, die zur Versöhnung der erzürnten Götter dargebracht wurden. Im übrigen gab es kein modernes Strafrecht, sondern nur eine Art von Notwehrrecht des Verletzten; ihm konnte dieses private Racherecht gegen eine entsprechende Buße abgekauft werden (Kompositionensystem). Erst später wandelte sich diese private Buße allmählich in eine staatliche Strafe um. Beim Übertritt der Germanen zum Christentum begünstigte zunächst die Kirche das Kompositionensystem und wandte sich gegen die vorhandenen Formen der Todesstrafe.<sup>11)</sup>

<sup>3)</sup> Huber, Verfassungsrecht des großdeutschen Reiches, 2. Aufl., Hamburg 1937/39, S. 498.

<sup>4)</sup> Quanter, Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung, Berlin 1904, S. 35.

<sup>5)</sup> Hiss, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2. Teil, Weimar 1935, S. 145.

<sup>6)</sup> Quanter, a. a. O. S. 35 und 39 ff.

<sup>7)</sup> Bühler, Die Kultur des Mittelalters, Kröner-Band Nr. 79, S. 93.

<sup>8)</sup> Borelli/Stark, Die Prostitution als psychologisches Problem, Berlin 1957, S. 16.

<sup>9)</sup> Kuhn, Das Phänomen der Strichjungen in Hamburg, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes Wiesbaden 1957/2, S. 11.

<sup>10)</sup> Bühler a. a. O. S. 93.

<sup>11)</sup> Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1947, S. 21 ff.

### III. Das Mittelalter

Ein einheitliches Bild über Sittlichkeit und Sittlichkeitsdelikte des Mittelalters läßt sich nur außerordentlich schwer gewinnen, da es die verschiedenartigsten Rechtssysteme gab. Allgemein konnte man jedoch z. B. eine Unterscheidung in der rechtlichen Beurteilung der Unzucht feststellen, je nachdem, ob der unzüchtige Verkehr mit »Buhlerinnen« stattfand oder ob er in der Verführung eines unbescholtenen Mädchens bestand. Im letzteren Falle forderte die Kirche zuerst im Anschluß an das mosaische Recht die Heirat und Ausstattung des Mädchens, später nur noch eines von beiden. Die weltlichen Rechte schlossen sich oft den kirchlichen Vorschriften an. Im 14. und 15. Jahrhundert ließen oberdeutsche Stadtrechte dem Manne die Wahl zwischen Heirat und öffentlicher Strafe. Einzelne norddeutsche Stadtrechte sahen für den Verführer die Todesstrafe vor. Im allgemeinen wurde allein der Mann bestraft, nur sehr selten auch die Frau. Die Unzucht zwischen Juden und Christen wurde als Ketzerei angesehen und zuweilen sogar der Sodomie gleichgestellt. Der Schwabenspiegel drohte, wenn beide »Beteiligte« auf frischer Tat ertappt wurden, den Feuertod an.

Andere Qualifikationen der normalen Unzucht bestanden in der Unzucht zu heiligen Zeiten oder an heiligen Orten oder in der Unzucht, die in Verbindung mit dem Bruch eines Treueverhältnisses begangen wurde. So konnten in Straßburg Knechte, die sich mit den Töchtern ihrer Herren einließen, ertränkt, und Mägde, die mit den Söhnen Unzucht trieben, geblendet und auf ewig verbannt werden.<sup>12)</sup>

Über die Sittlichkeit in bürgerlichen und adligen Kreisen liegen einige bezeichnende Schilderungen vor. So heißt es in einer Beschreibung, die für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts für Wien gilt, folgendermaßen: »Die Anzahl öffentlicher Dimen ist sehr groß, und nur wenige Frauen lassen sich an einem Manne genügen. Häufig kommen Edelleute zu schönen Bürgerfrauen. Dann trägt der Mann Wein auf, den vornehmen Gast zu bewirten, und läßt ihn hierauf mit der Frau allein. Die alten, reichen Kaufleute nehmen junge Mägde zur Ehe, und diese heiraten, zu Witwen geworden, alsbald ihre Hausknechte, mit denen sie schon lange zuvor „des Ebruchs oft gehept hand“. Man sagt auch, daß viele Weiber ihrer überlästigen Männer durch Gift sich entledigen, und gewiß ist, daß Bürger, welche den unzüchtigen Umgang ihrer Frauen und Töchter mit Hofjunkern nicht leiden wollen, häufig von diesen ungestraft umgebracht werden.«<sup>13)</sup>

Mit dieser Schilderung stimmt eine andere Chronik des 15. Jahrhunderts überein, die von Gottfried Frh. v. Zimmern rühmend berichtet: »Er war von Jugend auf ein gottesfürchtiger, vielbetender Herr, der sich stets daheim hielt. In summa: er ist ein schlichter, frommer, alter, deutscher Schwab gewesen . . . wiewohl er nie verheiratet gewesen, sind ihm doch viele Kinder geschenkt worden, die Töchter hat er in Frauenklöster getan . . . ein Sohn wurde Priester.« In einem Ratsprotokoll von Straßburg aus dem Jahre 1409 heißt es: »Meister und Rat sind überein gekommen, daß, wer ein uneheliches Verhältnis hat, sei es Mann oder Frau, niemand ausgenommen, der soll den unehelichen Mann oder die uneheliche Frau von sich treiben und ein jeglicher zu seinem ehelichen Mann oder seiner ehelichen Frau zurückkehren und wieder mit ihm oder mit ihr zusammenleben, und das soll zwischen jetzt und dem nächsten Sonntag geschehen.«<sup>14)</sup>

Auf der anderen Seite enthielten einzelne Rechte gerade für Ehebruch besonders strenge Strafvorschriften. Männer wurden zu Tode gemartert, Frauen ertränkt. In späterer Zeit wurde der Mann lediglich mit dem Schwert hingerichtet, die Frau auf Lebenszeit ins Kloster verwiesen.<sup>15)</sup> Man versuchte sich im 15. und 16. Jahrhundert vor Ehebrechern dadurch zu schützen, daß man hier und da den Frauen Keuschheitsgürtel anlegte und den Schlüssel mitnahm.<sup>16)</sup>

Die Notzucht wird im Mittelalter fast überall mit dem Tode, meist mit Enthauptung bestraft. In manchen Rechten unterscheidet man zwischen der Notzucht an einer ehrbaren Frau und an einem »fahrenden Weibe«. Zum Tatbestand der Notzucht gehört nach der Auffassung des Mittelalters, daß die Frau bei der Tat geschrien hat. Zuweilen wird auch im Gesetz verlangt, »daß sie nachher allen Leuten, die sie antrifft, mit Geschrei die Tat verkündet, mit zerrissener Wat, mit gewundenen Händen, mit weinenden Augen und mit gestäubtem Haar«. In manchen Rechten trifft die Todesstrafe nur den auf frischer Tat ertappten Täter.<sup>17)</sup> Das Mühlhauser Rechtsbuch von 1200 kannte die Bestrafung aller zur Tatzeit im Hause Anwesenden, die der genotzüchtigten

<sup>12)</sup> Hiss a. a. O. S. 146 ff.

<sup>13)</sup> Scherr, Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, Meersburg 1929, S. 242.

<sup>14)</sup> Bühler a. a. O. S. 292.

<sup>15)</sup> Quanter a. a. O. S. 70.

<sup>16)</sup> Morus, Eine Weltgeschichte der Sexualität, Hamburg 1956, S. 136.

<sup>17)</sup> Hiss a. a. O. S. 152 ff.



Frau auf ihr Geschrei nicht Hilfe brachten. Ihnen sollte siedendes Blei in die Ohren gegossen werden.<sup>18)</sup>

Die Prostitution war im Mittelalter vor allem im Anschluß an die Kreuzzüge weit verbreitet. Thomas von Aquin sagte über sie: »Die Prostitution gehört zur Gesellschaft wie die Kloake zum herrlichsten Palast. Die Prostitution gleicht der Kloake des Palastes, wenn sie beseitigt wird, wird der Palast ein unreiner, stinkender Ort.« Es war demnach nur konsequent, wenn im Mittelalter die Dirnen oft wie ein zünftiges Gewerbe organisiert waren. So wählte die Dirnenzunft in Nürnberg alljährlich eine Bordellkönigin, die für die Ordnung im Bordell zu sorgen hatte und die von der Obrigkeit bestätigt und vereidigt wurde. Die nicht zunftgemäßen Winkeldirnen wurden verfolgt.<sup>19)</sup>

Als Kaiser Sigismund die Stadt Bern besuchte, wurden der hohe Gast und seine Begleiter dadurch besonders geehrt, daß ihnen der Rat den freien Besuch »by den schönen Frawen im Gäßlin« ermöglichte und aus städtischen Mitteln die hohe Rechnung beglich.<sup>20)</sup>

Daß dieser Fall keine Ausnahme war, sehen wir, wenn wir in der Lebensbeschreibung von Wilwolt von Schaumburg lesen: »Herr Wilwolt richtete (zu Gent) ein Bankett her, lud dazu den obersten englischen Kapitän mit seinem trefflichsten Adel und viel andere große Herren und mächtige Leute ein . . . dazu hatte er von Brügge und Flandern die allerhübschesten Frauen, die da sein möchten, dazu die besten Spielleute bestellt. Da fingen sie an zu tanzen und waren fröhlich, und zur Nacht verehrte er einem jeden Herrn eine hübsche Frau, mit ihr nach des Landes Gewohnheit zu schlafen. Des morgens wurden sie ihm alle gütlich wieder abgeliefert, wofür er sich höflich bedankte. Er beschenkte eine jede gebührend und schickte sie ehrlich nach Hause.«<sup>21)</sup>

Mittelpunkt des Dirnenwesens waren die »Frauenhäuser«, von denen selbst die kleinsten Städte eines oder mehrere besaßen. Bezeichnend für diese Zeit sind Magistratsverordnungen, die verbieten, Mädchen in die Frauenhäuser aufzunehmen, »die noch keine Brüste haben«, und das Verbot, Knaben im Alter von 12 bis 14 Jahren als Besucher einzulassen, so aufgezeichnet im Erlaß des Ulmer Rates von 1527.<sup>22)</sup>

Außerdem war der Betrieb in den Badehäusern für die Anschauungen der Zeit charakteristisch. Männer und Frauen badeten völlig nackt, teilweise in großen Bassins, die von Galerien für die Zuschauer umgeben waren. Man hielt sich vom Morgen bis zum Abend im Badehaus auf, das nicht nur von Dirnen, sondern von aller Welt besucht wurde.

Auch in den Badeorten herrschte ein außerordentlich lockeres Leben. Ein Badesegen des Mittelalters lautet: »Für die unfruchtbaren Frauen ist das Bad das beste, was das Bad nicht tut, das tun die Gäste.«<sup>23)</sup>

Neben den »ortsfest« organisierten Dirnen gab es Tausende von »Fahrenden Fräulein«. Sie waren überall dort anzutreffen, wo Krönungsfeiern, Turniere, Reichstage und Konzilien stattfanden. Die »weibliche Gesandtschaft«, die sich zum Konzil von Konstanz einfand, wird auf etwa 1000 Personen geschätzt.<sup>24)</sup>

Das Leben in kirchlichen Kreisen war ebenfalls von der allgemeinen Sittenlosigkeit angesteckt. Das Konkubinat von Priestern wurde zwar mit Geldstrafen belegt, aber kirchliche Behörden griffen bei der Bekämpfung von Mißständen oft nicht entschieden durch, um die Straf gelder weiter zu erhalten. Man beschrieb diese Praxis mit dem Wort: »Die Hure bringt unserem Prälaten mehr ein als die Nonne.«<sup>25)</sup>

Die widernatürliche Unzucht wurde im Mittelalter als Ketzerei bezeichnet und scheint in Deutschland nicht so verbreitet gewesen zu sein wie zur gleichen Zeit in Italien. Immerhin kam sie nicht selten vor – trotz der angedrohten Todesstrafe. In Speyer wurde im Jahre 1477 eine Dirne wegen lesbischer Liebe ertränkt.<sup>26)</sup>

Auch über die männliche Prostitution finden sich Nachrichten. Nach dem Bericht eines Kölner Pfarrers vom Ende des 15. Jahrhunderts lebten damals in Köln über 200 Päderasten. Die Kölner Geistlichkeit rät, von ihrer Bestrafung abzusehen, um das Übel nicht noch weiter zu verbreiten.<sup>27)</sup>

Im ganzen läßt sich vom Mittelalter wohl mit Recht behaupten, daß es eine sehr lockere Zeit gewesen ist, in der man aber auch, aus dieser Art zu leben, keinen Hehl machte.

<sup>18)</sup> Eberhard Schmidt a. a. O. S. 60.

<sup>19)</sup> Bernsdorf, Soziologie der Prostitution, in: Die Sexualität des Menschen, hrsg. von Giese, Stuttgart 1955, S. 574.

<sup>20)</sup> Quanter a. a. O. S. 8.

<sup>21)</sup> Bühler a. a. O. S. 322 ff.

<sup>22)</sup> Unsere Jugend, Heft 9, 1953, S. 399.

<sup>23)</sup> Friedell, Kulturgeschichte der Neuzeit, 18.–22. Aufl., München 1927, S. 144 ff.

<sup>24)</sup> Borelli/Starck a. a. O. S. 17.

<sup>25)</sup> Bühler a. a. O. S. 54; siehe auch Friedell a. a. O. S. 145 und: Erasmus von Rotterdam, Vertraute Gespräche, Köln 1947, S. 594 ff.

<sup>26)</sup> Hiss, a. a. O. S. 166 ff.

<sup>27)</sup> Hiss a. a. O. S. 167; Kuhn a. a. O. S. 11.

#### IV. Die bürgerliche Gesellschaft um 1900

Die Gesellschaft der Jahrhundertwende machte demgegenüber einen äußerlich oft untadeligen Eindruck, tatsächlich waren jedoch Entartungserscheinungen festzustellen.<sup>28)</sup> Man forderte einen gewissen äußerlichen »bürgerlichen Anstand« und verschwieg im übrigen die tatsächlichen Probleme, so daß Stefan Zweig in seinen Erinnerungen schrieb, er und seine Freunde seien in einer »ungesund stickigen, mit parfümierter Schwüle durchsättigten Luft« aufgewachsen.<sup>29)</sup> Manche Einseitigkeiten der Lehre Freuds sind nur als Reaktion auf diese verlogene Atmosphäre zu verstehen. Man schätzte um die Jahrhundertwende, daß es in Berlin rund 50000 unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Dirnen gab. Stark verbreitet war die Kinderprostitution. In Rixdorf bei Berlin trieb z. B. ein etwa zehnjähriges, schon syphilitisches Mädchen mit einer Schulklasse von Jungen »gewerbsmäßige Unzucht«. Die Jungen mußten dem Mädchen jeweils einen Groschen bezahlen. Das Geld hatten sie von ihren Eltern unter dem Vorwand erhalten, sie müßten Schulhefte kaufen.<sup>30)</sup>

#### V. Italien

Im alten Rom behief man sich ähnlich wie bei den germanischen Stämmen zunächst lange Zeit mit privaten Strafen im Rahmen der hausväterlichen Zucht. Eine staatliche, und zwar sakrale, Strafe traf aber z. B. die vestalischen Jungfrauen, die ihr religiöses Keuschheitsgelübde gebrochen hatten. Sie wurden eingemauert. Erst in der Kaiserzeit trat eine erhebliche Verwilderung der Sitten ein. Es wurden öffentliche Strafen gegen Entführung und Notzucht, gegen Unzucht mit Mädchen, mit anständigen Frauen und Mündeln, gegen Blutschande, Ehebruch und Kuppelei angedroht. Berühmt, aber vergeblich waren die Versuche des Kaisers Augustus, durch strenge Gesetze und harte Strafen die alte römische Zucht wieder herzustellen. So drohte z. B. das julianische Gesetz vom Jahre 17 v. Chr. die öffentliche Todesstrafe für Ehebrecher an. Augustus verbannte seine eigene Tochter Julia, weil sie geradezu das Leben einer öffentlichen Dirne geführt hatte. Einen Höhepunkt der Unsittlichkeit erreichte das Leben in Rom zur Zeit des Kaisers Claudius, dessen Frau Messalina zu einem Symbol für ausschweifende Unsittlichkeit geworden ist.<sup>31)</sup> Charakteristisch für die Zeit des Kaiserreichs sind die Verse Ovids, insbesondere in seiner »Ars amatoria«.

Die Prostitution war in Rom straff organisiert. Mit der Einholung der »licentia stupri« war eine behördliche Eintragung und eine Besteuerung verbunden. Man verordnete auch den Dirnen eine bestimmte, sie kennzeichnende Kleidung. Zunächst bestand die Mehrzahl der Dirnen aus Sklavinnen, und angesehenen Leuten, wie Cato und Brutus, liehen Sklavinnen zu Wucherpreisen aus. Eine Arbeitssklavin kostete oft nur 120,- DM, eine Lustsklavin erreichte dagegen den Preis von 4000,- DM. Nach Catos Auffassung erfüllten die Bordelle als »sittliche Anstalten« den guten Zweck, die Jugend von der Verführung ehrbarer Ehefrauen abzuhalten. Innerhalb der Dirnenzunft gab es sehr genaue Unterschiede, z. B. zwischen denen, die nur nachts arbeiteten, denen, die am Tage und in der Nacht ihrem Gewerbe nachgingen oder denen, die sich in der Nähe der Bäche, der Gräber oder bei den Wirtshäusern aufhielten. Die nachts arbeitenden Dirnen wurden »Nachtlichter« genannt.

Vorübergehend gab es eine gesetzliche Regelung, nach der des Ehebruchs überführte Frauen während einer gewissen Zeit den Beruf der Dirne ausüben mußten. Zur Zeit des Kaisers Trajan zählte man in Rom etwa 32000 Dirnen. Das griechische Hetärenwesen fand allmählich auch in Rom Eingang, und berühmte römische Dichter besangen die Frauen des gehobenen Dirnenstandes (Hetären), und Staatsmänner und Dichter ließen diese Frauen an ihren Gastmählern teilnehmen.<sup>32)</sup>

Homosexualität und homosexuelle Prostitution waren im alten Rom geduldet. Die Lustknaben wurden auf dem Marsfelde feilgeboten und entweder verkauft, verpachtet oder auch verliehen. Der Kaufpreis für einen besseren, musikalisch ausgebildeten Lustknaben betrug umgerechnet zwischen 1560,- DM und 2340,- DM. Die männliche Prostitution verbreitete sich allmählich so stark, daß Kaiser Domitian Knaben unter sieben Jahren das Prostituiertenverbot und Kaiser Justinian die männliche Prostitution sogar mit der Todesstrafe bedrohte.<sup>33)</sup>

Die schlimmsten Auswüchse der Sittenlosigkeit waren in der Kaiserzeit auf ein paar tausend reiche Großstadtfamilien beschränkt, und selbst in diesen Kreisen trat in den Jahren um 50 n. Chr. wieder eine Besserung ein. Es ist deshalb verfehlt, wenn man den Niedergang der Weltmacht

<sup>28)</sup> Flesch, *Gehirn und Veranlagung des Verbrechers*, Berlin 1929, S. 104.

<sup>29)</sup> *Die Welt von Gestern*, Stockholm 1944, S. 71 ff.

<sup>30)</sup> Quanter a. a. O. S. 330 ff.

<sup>31)</sup> Quanter a. a. O. S. 58 ff.

<sup>32)</sup> Borelli/Starck a. a. O. S. 12 ff.

<sup>33)</sup> Kuhn a. a. O. S. 10.

Rom auf die Sittenlosigkeit zurückführen will.<sup>34)</sup> Über das Verhalten der unteren Schichten wissen wir zu wenig und können nichts Bestimmtes aussagen.

Dasselbe gilt im wesentlichen auch für die Zeit der Renaissance. Jakob Burckhardt verdanken wir einige Schilderungen, die sich vorwiegend auf das Leben der Bürger und der Adligen beziehen. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts gab es in Italien Philosophen und Bußprediger, die das nationale Unglück, Krieg und Not, mit der großen Sittenlosigkeit der Bevölkerung in Verbindung brachten. Es sind keine von jenen Bußpredigern, welche bei jedem Volke und zu jeder Zeit über die schlechten Zeiten zu klagen sich verpflichtet glauben, sondern ein *Machiavelli* ist es, der mitten in einer seiner wichtigsten Gedankenreihen es offen ausspricht: »Ja, wir Italiener sind vorzugsweise irreligiös und böse . . . weil die Kirche in ihren Vertretern das übelste Beispiel gibt.« Nach Burckhardt scheute sich das Mittelalter überhaupt nicht vor der gewöhnlichen Hurerei; das Besondere am Italien der Renaissance liegt aber nach ihm darin, »daß die Ehe und ihr Recht vielleicht mehr und jedenfalls bewußter als anderswo mit Füßen getreten wird. Die Mädchen der höheren Stände, sorgfältig abgeschlossen, kommen nicht in Betracht; auf verheiratete Frauen bezieht sich alle Leidenschaft.« Überraschend ist dabei, daß das Familienleben jedoch bei weitem nicht so gestört oder gar vernichtet wird, wie dies unter ähnlichen Umständen im Norden wohl geschehen wäre. Man wollte auf keinen Fall auf die Familie verzichten, wenn man auch die durch sie gezogenen Grenzen beständig überschritt. Weiter war für diese Zeit bedeutsam, daß die Frau der Renaissance eine sehr hohe, wenn nicht gar eine höhere Stellung einnahm als der Mann. Die Frau höherer Stände war oftmals auch hochgebildet und individuell sehr entwickelt. Sie nahm infolgedessen oft die Ehebrüche ihres Mannes nicht ohne weiteres hin, sondern rächte sich im gleichen Maße. Dies ging so lange gut, als die einzelnen Liebesaffären nicht an die Öffentlichkeit drangen. Wenn dies jedoch der Fall war, kam es nicht selten zu gewaltsamer Rache, verbunden mit Morden, um die Familienehre wiederherzustellen. Unbedenklich setzte man sich auch über das Beichtgeheimnis hinweg, und es kam vor, daß der Beichtvater der Frau vom Manne bestochen wurde, um etwas über Ehebrüche zu verraten.

In all diesen Fällen griff der Staat nicht ein; es blieb dem Verletzten und seiner Familie vorbehalten, Rache zu nehmen. Zahlreiche Schriftsteller dieser Zeit beschreiben mit Vergnügen, mit welchen Schlichen und auf welchen Wegen Ehemänner betrogen werden.<sup>35)</sup>

Der Prostitution der Renaissance-Zeit widmet Burckhardt ebenfalls einige Ausführungen. Auch in dieser Zeit gab es berühmte Kurtisanen, die an die Tradition der griechischen Hetären anknüpften und die von berühmten und geistreichen Leuten besucht wurden. Im übrigen zählte man 1490 in Rom etwa 6800 Dirnen, im Vergleich zur Bevölkerungszahl eine sehr hohe Anzahl.<sup>36)</sup>

Im modernen Italien haben sich viele Züge der Zeit der Renaissance erhalten, so die spielerische Auffassung von der Liebe, die Hochschätzung der Familie, aber auch der ebenso unbedenkliche Bruch der ehelichen Treue. Der berühmte italienische Journalist *Indro Montanelli* nennt Italien geradezu das »Land ohne Ethik«, in dem auf der anderen Seite Ästhetik und Sitte um so wichtiger sind und außerordentlich streng beachtet werden. So ist beispielsweise das Küssen in der Öffentlichkeit verboten, und für das Betreten von Kirchen gelten strenge Bekleidungs Vorschriften.

Nach Montanelli ist der Italiener auf dem Gebiet der Liebe wenig echt, sondern ein großer, virtuoser Schauspieler. »Die Italiener stellen die Liebe her, wie sie Automobile machen, Lambrettas oder Spaghettis, sie gehört zu den Verbrauchsgütern.« Montanelli bringt in diesem Zusammenhang ein Beispiel, das sowohl für den Italiener als auch für die Amerikanerin in einem gewissen Alter bezeichnend ist. Während seines letzten Besuches in den Vereinigten Staaten fiel Montanelli ein Fernsehprogramm für alleinstehende Frauen auf. In diesem Programm spielte ein Italiener zweimal in der Woche diesen Frauen eine Liebes- oder Eifersuchtsszene vor, und zwar »mit der Überzeugungskraft und der Geschicklichkeit, zu der nur die Männer fähig sind, die nichts von alledem wirklich empfinden.« Dieses Programm hatte eine derartige Durchschlagskraft, daß der »Liebeschauspieler« täglich mehr als 2000 Briefe aus allen Teilen Amerikas erhielt, in denen es etwa hieß: »Endlich fühle ich mich als Frau, wenn ich Ihnen lausche.«

Daß es sich bei vielen Liebesaffären und Ehebrüchen des Italieners eben nur um Schauspielerei handelt, macht es eher verständlich, daß er diese Dinge mit dem Festhalten an der eigenen Familie so gut vereinbaren kann.

Diese Schilderungen gelten indessen auch nur für die sog. bürgerlichen und städtischen Bevölkerungskreise, von den Zuständen auf dem Lande ist bis heute weniger bekannt geworden.

<sup>34)</sup> Bühler, Die Kultur der Antike, 2. Bd., Kröner-Band Nr. 188, S. 271 und 473.

<sup>35)</sup> Jakob Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien, Kröner-Band Nr. 53, S. 404 ff.

<sup>36)</sup> Burckhardt a. a. O. S. 372 ff; Friedell a. a. O. S. 194.

## VI. Die USA

Als Nordamerika von Osten her entdeckt und allmählich besiedelt wurde, fanden die Einwanderer viele Indianerstämme vor mit ganz unterschiedlichen Kulturen, die sich in ihrer Eigenart zum Teil bis in die neueste Zeit erhalten haben. Die Anthropologin Ruth *Benedict* hielt sich lange Zeit bei den Pueblo-Indianern im Südwesten der Vereinigten Staaten auf und berichtet in ihrem Buch »Urformen der Kultur« von den Sitten und Gebräuchen dieser Indianer. Nach ihr zeigen sich in der Einstellung der Pueblo-Indianer zwar gewisse Formen, die wir als puritanisch bezeichnen würden, im wesentlichen aber finden wir ganz andere Anschauungen. So kennen die Zuñi den Begriff der Sünde nicht, leiden auch nicht unter einem »Schuldkomplex« und betrachten den Geschlechtstrieb nicht als eine ununterbrochene Reihe von Versuchungen, denen man unter Einsatz der ganzen Willenskraft zu widerstreben habe. »Keuschheit als Lebensgrundsatz wird von ihnen entschieden mit Mißbilligung betrachtet, und in ihren Erzählungen wird niemand schärfer kritisiert als spröde Mädchen . . . . Sexualität ist für sie ein Bestandteil glücklichen Lebens.« Diese Einstellung einer glücklichen, unkämpferischen Harmonie haben die Pueblo-Indianer auch gegenüber den übernatürlichen Mächten; sie kennen nicht die Auffassung von der Welt als eines Kampfes zwischen Gut und Böse. In den Beziehungen zu den Mitmenschen fehlt jedes kämpferische Moment.<sup>37)</sup>

Auch die Homosexualität wird von den Zuñis nicht als etwas Strafwürdiges angesehen. Nicht nur bei ihnen, sondern auch in einem großen Teil Nordamerikas gab es die Einrichtung der sog. »Berdaches«, das sind Männer, die bei der Erreichung der Pubertät oder auch später Weiberkleider anlegten und sich mit weiblichen Arbeiten beschäftigten. Zuweilen »heirateten« sie auch und lebten mit anderen Männern zusammen. Die »Berdaches« galten als führend auf den Gebieten weiblicher Handfertigkeiten, als Ärzte für bestimmte Krankheiten und bei einigen Stämmen als geniale Organisatoren für gesellige Veranstaltungen. Sie besaßen demnach eine ausgesprochen geachtete gesellschaftliche Position und ihre nach unseren Begriffen abnorme Veranlagung wurde von der Gemeinschaft der Indianer anerkannt.<sup>38)</sup> Nach einer anderen Quelle wurden um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bei den Pueblo-Indianern die kräftigsten Männer jedes Dorfes ausgewählt, um sie geschlechtlich impotent zu machen und zu religiöser Päderastie zu verwenden.<sup>39)</sup>

Während wir in der Kultur der Pueblo-Indianer eine alle Bereiche durchziehende Harmonie feststellen, gilt dies keineswegs für einige andere Stämme, z. B. die Comanchen, Cheyenne und Kiowas, die weiter nördlich in den großen Ebenen lebten. Im Gegensatz zu den Zuñis waren sie Nomaden und Büffeljäger. Die Mitglieder dieser Stämme zeigten ein rücksichtsloses, individualistisches Streben nach kriegerischem Erfolg, das häufig in einen Gegensatz zur Stammesordnung geriet. Ein Mittel, um erhöhtes persönliches Prestige zu gewinnen, bestand darin, daß man die Frau eines anderen Stammesmitgliedes entführte und sie zum Ehebruch verleitete. Der Entführer wurde von seinen Stammesgenossen gefeiert, auf der anderen Seite aber sah man sich um der Gesamtordnung willen gezwungen, Entführung und Ehebruch in irgendeiner Form zu bestrafen. Oft rächte sich der beleidigte Ehemann direkt und bestrafte seine Frau, wenn er sie wieder erreichen konnte, teilweise sehr grausam. Von 45 Ehebrecherinnen bei den Comanchen wurden sieben getötet und fast alle anderen verstümmelt.

Für die Cheyenne war es besonders charakteristisch, daß sie ein ganz ausgeprägtes Keuschheitsideal pflegten; sie schätzten die Jungfräulichkeit außerordentlich hoch ein, und ein Mädchen, das sich verführen ließ, war für immer entehrt. Es konnte nicht damit rechnen, jemals geheiratet zu werden. Auf der anderen Seite betrachtete man eine Frauenentführung dann nicht als unmoralisch, wenn die Frau Grund hatte, mit ihrer Ehe unzufrieden zu sein.<sup>40)</sup>

Die ersten Kolonien an der Ostküste der USA wurden von englischen Einwanderern besiedelt, unter denen vor allem die Puritaner hervorragten. Für sie war jede Sünde gleichzeitig auch ein Verbrechen; die Ursprünge dieser Haltung können wir bis auf *Calvins* Herrschaft in Genf zurückverfolgen. Calvin ging sogar so weit, die Freundschaft zu verbieten, weil jede Freundesliebe Gott etwas wegnähme.<sup>41)</sup> Man kann die übermäßig strenge Haltung der Puritaner eher verstehen, wenn man sie als Reaktionserscheinung auf die Laxheit der Moralbegriffe im England des 16. und 17. Jahr-

<sup>37)</sup> Benedict, *Urformen der Kultur*, Hamburg 1955, S. 100 ff.

<sup>38)</sup> Benedict a. a. O. S. 200 ff.

<sup>39)</sup> Klimmer, *Die Homosexualität*, Hamburg 1958, S. 110.

<sup>40)</sup> Willems, *Innere Widersprüche im Gefüge primitiver Kulturen*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Heft 2, 1956, S. 206 ff.

<sup>41)</sup> Zitiert bei Muralt, *Wahnsinniger oder Prophet?*, Zürich 1946, S. 188.

hunderts ansieht.<sup>42)</sup> In den Neu-England-Kolonien übten die Puritaner-Geistlichen im 18. Jahrhundert eine vollkommene Diktatur über Geist und Gemüt aus.<sup>43)</sup> Die Gleichstellung zwischen Sünde und Verbrechen ging soweit, daß z. B. im frühen Massachusetts jedes Gesetz auf eine Bibelstelle, und zwar vorwiegend aus dem Alten Testament, zurückgeführt wurde. Es war u. a. verboten, Kinder, die außerhalb der Ehe geboren wurden oder die innerhalb von sieben Monaten nach der Eheschließung zur Welt kamen, zu taufen, wenn nicht zuvor die Eltern öffentlich ihre Sünden bekannten. Die Strafen für Sittlichkeitsdelikte waren außerordentlich hart,<sup>44)</sup> und die seltsamsten »Delikte« wurden geahndet. So wurde in Boston der Schiffskapitän Kimble zu zwei Stunden Sitzen im Stock verurteilt, weil er sich unzüchtig verhalten hätte. Seine »Unzucht« bestand darin, daß er nach der Rückkehr von einer 3jährigen Seereise seine Frau auf den Treppenstufen seines Hauses »öffentlich« und außerdem am Sabbath geküßt hatte.<sup>45)</sup>

Es ist wohl nicht von ungefähr, daß in den puritanischen Neu-England-Staaten auch die Hexenverfolgung blühte. Man beschuldigte die Hexen des verbrecherischen Umgangs mit dem Teufel. Als Beispiel sei auf die große Hexenverfolgung in Salem im Jahre 1692 hingewiesen.<sup>46)</sup>

Die puritanische Tradition hat sich – vor allem in den Neu-England-Staaten – bis zum ersten Weltkrieg, in Resten auch noch bis heute erhalten. So ist es z. B. im Staate Connecticut verboten, Schutzmittel zu gebrauchen.

In den Jahren des ersten Weltkrieges, insbesondere nach der Rückkehr der Soldaten in die Heimat, änderten sich langsam die alten sexual-ethischen Vorstellungen. Als Beispiel hierfür sei das Buch des berühmten Jugendrichters von Denver, Judge *Lindsey*, angeführt, in dem er die »Revolution der modernen Jugend« schildert. Lindsey eilte jedoch mit seinen modernen Vorstellungen seiner Zeit weit voraus und mußte heftige Angriffe über sich ergehen lassen.

Auch die Gerichte bemühten sich vergebens, die alten Vorstellungen über das, was sittlich und unsittlich sei, mit ihren Urteilen zu stützen. Der ehemalige Direktor des Zuchthauses von San Quentin in Kalifornien, *Duffy*, berichtet in seinen Lebenserinnerungen von geradezu unglaublich klingenden Fällen: so erhielt ein Arzt wegen »Notzucht« acht Jahre Zuchthaus. Er hatte ein ganzes Jahr lang ein Verhältnis mit einer jungen Frau gehabt und diese vollständig ausgehalten. Als sein Geld zur Neige ging, zeigte ihn die Frau wegen »Notzucht« an. »Dies war kein isolierter Fall, sondern ziemlich typisch für viele sog. Notzuchtsverbrechen, für die Männer jahrelange Strafen erhielten.«<sup>47)</sup>

Vor diesem Hintergrund kann man auch ermessen, welchen großen Schock die in den letzten Jahren veröffentlichten Bücher des Biologen und Zoologen Dr. *Kinsey* über das sexuelle Verhalten des Mannes und der Frau der amerikanischen Öffentlichkeit versetzten. Die Bücher bildeten nach Morus für Amerika »das Ende einer großen Illusion«. Die statistischen Grundlagen Kinseys mögen ungenau sein, die von ihm gefundenen Ergebnisse sind jedoch im ganzen recht bemerkenswert. So gibt Kinsey an, die Hälfte aller von ihm befragten, verheirateten Frauen hätten bereits vor ihrer Eheschließung geschlechtliche Beziehungen mit Männern unterhalten. Während die Frauen der älteren Generation ihren Männern in geringerem Umfang untreu geworden waren, waren es von den Frauen, die in diesem Jahrhundert geboren waren, über die Hälfte. Der Prozentsatz der Untreue steigt mit der besseren Schulbildung. Von den Männern hatten 85% vor der Ehe Geschlechtsbeziehungen unterhalten, und 40% waren in der Ehe ihren Frauen untreu geworden. Mit besonderem Nachdruck kritisierte Kinsey die geltenden Gesetze und Strafbestimmungen für Sittlichkeitsdelikte. Nach ihm müßten bei rigoroser Durchsetzung der Strafgesetze 85% aller Frauen und 95% aller Männer bestraft werden.

Ein großer Teil der von Kinsey befragten Männer scheint auch zum mindesten gelegentliche homosexuelle Erlebnisse gehabt zu haben; 37% gaben homosexuellen Verkehr nach ihrer Pubertät zu. Von den Frauen hatten 17% bis zum Alter von 30 Jahren und 20% bis zum Alter von 45 Jahren homosexuelle Erfahrungen.<sup>48)</sup>

Unter dem Eindruck seiner statistischen Ergebnisse kommt Dr. Kinsey zu dem Schluß, die Macht des bewiesenen faktischen Verhaltens sei so stark, daß sich die bis heute theoretisch geltenden Normen sittlichen Verhaltens dementsprechend ändern und an die Praxis angleichen müßten.<sup>49)</sup>

<sup>42)</sup> Zur Geschichte der englischen Moralgesetzgebung insbesondere in bezug auf die Homosexualität siehe: *The British Journal of Delinquency*, Juli 1958, S. 8 ff.

<sup>43)</sup> Benedict a. a. O. S. 209 ff.

<sup>44)</sup> Elliott, *Crime in Modern Society*, New York 1952, S. 259 ff.

<sup>45)</sup> Taft, *Criminology*, 3. Aufl., New York 1956, S. 358.

<sup>46)</sup> *Encyclopedia of Criminology*, hrsg. von Branham/Kutash, New York 1949, S. 71.

<sup>47)</sup> *The San Quentin Story*, New York 1950, S. 108 ff.

<sup>48)</sup> Klimmer a. a. O. S. 30 und 139.

<sup>49)</sup> Siehe hierzu Schelsky, *Soziologie der Sexualität*, Hamburg 1955, S. 51 ff. und Lutz, *Das Menschenbild der Kinsey-Reporte*, Stuttgart 1957.

Die Panik in der amerikanischen Öffentlichkeit, die der Veröffentlichung der Bücher von Dr. Kinsey folgte, war so stark, daß einige »Panikgesetze« erlassen wurden. Die Gerichte schritten außerordentlich streng gegen wirkliche und angebliche Sexualverbrecher ein und legten zuweilen wenig Wert auf die Feststellung der Tatsachen.<sup>50)</sup> So wurde beispielsweise im Staate Missouri im Jahre 1953 ein 60jähriger Neger wegen Notzucht zu 99 Jahren Gefängnis verurteilt und dies aufgrund der Aussage eines 11jährigen Mädchens, das seine Aussage fünf Jahre später widerrief.<sup>51)</sup>

Wenn schon in etwa der Hälfte der Staaten der USA sogar der einfache vor- oder außereheliche Geschlechtsverkehr strafbar ist,<sup>52)</sup> ist es selbstverständlich, daß man sich bemüht, die Prostitution einzuschränken, wenn nicht gar auszurotten. Auf der anderen Seite ist die Prostitution in den USA weitaus besser organisiert als in anderen Staaten. Es gibt große, sich über das ganze Land erstreckende Organisationen, sog. »crime syndicates«, die wie eine normale Wirtschaftsorganisation aufgezogen sind, über umfangreiche Kapitalien verfügen und qualifiziertes Personal beschäftigen. Neben der Organisierung der Prostitution werden Einfuhr und Weiterverkauf von Rauschgiften und Einrichtung und Unterhaltung von Spielhöllen betrieben.

Neben der Straßenprostitution hat sich eine sogenannte »bessere« Prostitution in Form der »Call-Girl-Ringe« entwickelt. In einer aufsehenerregenden Radiosendung im Januar 1959 in New York behauptete der bekannte Reporter Edward R. Murrow, diese Form der Prostitution sei zu einem Bestandteil des amerikanischen Geschäftslebens geworden. Prominente Geschäftsleute würden von Fall zu Fall Call-Girls engagieren, um ihre Geschäftspartner mit ihrer Hilfe zum Abschluß günstiger Verträge zu bewegen. Ein einziges Call-Girl verdiene schätzungsweise durchschnittlich 10000 bis 25000 Dollar im Jahr. Die Call-Girls stammten aus allen Berufen; sie seien beispielsweise Sekretärinnen, Lehrerinnen, Mannequins, Tänzerinnen oder Hausfrauen, die sich etwas zusätzliches Geld verdienen wollten. Eine Stunde »Unterhaltung« koste 50 Dollar, mehrere Stunden 100 Dollar.

Wenn auch Kinsey berichtet, die Homosexualität unter Männern komme ziemlich häufig vor, weist Gorer in seinem Buch über die Amerikaner doch darauf hin, wie sehr der normale amerikanische Mann fürchte, homosexueller Einstellung verdächtigt zu werden; die normalen Freundschaftsbeziehungen unter Männern litten geradezu unter diesem Komplex. Es sei auch bisher einzig und allein Amerika gewesen, das homosexuell veranlagte Männer vom Heeresdienst ausgeschlossen habe. Es werde oft behauptet, der leichteste Weg, dem Heeresdienst zu entgehen, sei der, sich vor der ärztlichen Untersuchung die Achselhöhlen zu rasieren und starkes Parfüm zu benutzen.<sup>53)</sup>

Es braucht nicht betont zu werden, daß die Blutschande in den USA als außerordentlich schweres Verbrechen gilt. Bezeichnend für die besondere moralische Empörung, die in diesen Fällen vor allem die Geschworenengerichte befällt, ist es, daß von 89 Inzestfällen in Wisconsin über die Hälfte der Täter nicht wegen dieses Inzestes, sondern wegen Notzucht bestraft wurde, da für Notzucht höhere Strafen als für Blutschande verhängt werden können.<sup>54)</sup>

Die Notzuchtsdelikte und die ihnen folgenden Strafverfahren sind oft in überaus unheilvoller Weise mit den ungelösten Rassenproblemen verquickt. Von den im Jahre 1957 wegen Notzucht zum Tode verurteilten und hingerichteten zehn Tätern waren allein acht Neger. In amerikanischen Soziologien und Kriminologien wird immer wieder darauf hingewiesen, daß man in Strafverfahren wegen Notzucht in den Südstaaten der Aussage einer weißen Frau ohne weiteres zu glauben geneigt ist und allein auf eine unsichere Aussage hin einen Neger verurteilt. Von den Gerichten im amerikanischen Süden wird der einfache Geschlechtsverkehr zwischen einem Neger und einer weißen Frau oftmals als Notzucht angesehen, während es auf der anderen Seite bis vor kurzer Zeit »fast unmöglich« war, daß ein Weißer wegen einer wirklichen Notzucht, begangen an einer schwarzen Frau, bestraft wurde.<sup>55)</sup>

Die Abtreibung wird in den USA an vielen Stellen gewerbsmäßig in sog. »Abtreibungsmühlen« betrieben. In einem derartigen Unternehmen werden rund ein Dutzend Frauen täglich »behandelt«. Die Mindestgebühr beträgt etwa 100 Dollar.<sup>56)</sup>

Während die Ehescheidung in den USA in vielen Staaten, vor allem in Nevada, sehr einfach zu erreichen ist, gilt die Bigamie als ein schweres Delikt. Der Mormonenstaat Utah wurde 1890

<sup>50)</sup> Mannheim, Group Problems in Crime and Punishment, London 1955, S. 205 ff.

<sup>51)</sup> Final Report on California Sexual Deviation Research, Sacramento 1954, S. 34.

<sup>52)</sup> Taft a. a. O. S. 8.

<sup>53)</sup> Gorer, Die Amerikaner, Hamburg 1956, S. 85 ff.

<sup>54)</sup> Elliott a. a. O. S. 120 ff.

<sup>55)</sup> Taft a. a. O. S. 136.

<sup>56)</sup> Bates, The Abortion Mill: An Institutional Study, The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science, Nr. 2, 1954 S. 157 ff.

erst in die Union aufgenommen, nachdem die Mormonenkirche der bis dahin praktizierten Vielehe abgesagt hatte. In abgelegenen Gegenden hielten sich jedoch Mormonengemeinden, die weiter die Vielehe übten, bis in die neueste Zeit. 1953 entdeckte man an der Grenze zwischen Arizona und Utah ein derartiges Mormonendorf, in dem beispielsweise ein Mann fünf Frauen und 20 Kinder hatte. Er selbst war das Zweitälteste von 33 Kindern, seine Mutter hatte 26 Geschwister gehabt. Er selbst hatte zunächst zwei Frauen nacheinander geheiratet und dann die zwei Frauen seines tödlich verunglückten Bruders übernommen und später noch eine fünfte Frau geheiratet.

## VII. Rußland

Ein Grundzug des russischen Charakters ist die Maßlosigkeit. Von dieser Maßlosigkeit sprechen auch alle Berichte, die sich mit der Zeit vor der Revolution von 1917 beschäftigen; gerade auf dem Gebiet der Sexualität und der Sexualdelikte äußert sich diese Eigenschaft in furchtbarer Weise. Von den sehr zahlreichen Beispielen sollen nur einige erwähnt werden. *Stern* berichtet, daß ein junger Mann einen Monat lang von den Nonnen eines Frauenklosters festgehalten und »in wilder Gier durch Liebesdienste zu Tode erschöpft« wurde. Schließlich fürchteten die Nonnen einen Skandal und ermordeten den Mann. Sie versenkten ihn, in Stücke geschnitten, in einen Brunnen. Im ersten Weltkrieg wurde der Mönch Rasputin bekannt, der einen unheilvollen Einfluß nicht nur auf die Politik, sondern auch auf die Sittlichkeit der Hofgesellschaft ausübte. Er verkündete allen Damen mit großer Eindringlichkeit seine Lehre: »Das Wesen des Christentums ist Reue. Damit aber der Mensch bereuen kann, muß er sündigen.«

Im 19. Jahrhundert war die Sekte der Skopzen in Rußland weit verbreitet. Ihre männlichen Mitglieder wurden entsprechend dem Ritus der Sekte kastriert, die Frauen gräßlich verstümmelt.

Das Familienleben im alten Rußland war im allgemeinen »trostlos«. Der Familienvater war absoluter Herrscher, der insbesondere seine Frau oft brutal mißhandelte. Maxim Gorki gibt eine bezeichnende Schilderung: »In einem Dorf, in das ich zufällig gekommen war, erblickte ich die folgende Szene: »Ein nacktes Weib mit aufgelöstem Haar stand wie ein Pferd an eine Fuhre angeschirrt, und die Bauern saßen im Wagen und prügeln mit den Peitschen auf sie ein. Weil sie ihrem Mann nicht treu gewesen war. Abseits stand der Pope und munterte sie, ohne ein Wort zu sagen, noch dazu auf.« Als Gorki gegen diese Mißhandlung einschritt, wurde er ebenfalls mißhandelt und schwer verletzt.

Der französische Botschafter *Paléologue*, der mehrere Jahre am Zarenhof war, schreibt in seinen Erinnerungen: »Die Geschlechtsmoral ist in den Dörfern sehr tief gesunken . . . . Die Länge der winterlichen Nächte, der Mangel an Beleuchtung, die Enge der Wohnstätten, das dichte Zusammenhocken der Bewohner begünstigen die schmachvollsten Geschlechtsverirrungen. Nichts ist alltäglicher als Blutschande zwischen dem Hausvater und seiner Schwiegertochter . . . . Die Statistiken der städtischen Prostitution erbringen für die Sittenlosigkeit auf dem Lande bezeichnende Beweise . . . ., in Petersburg, Moskau . . . . sind mehr als die Hälfte, manchmal drei Viertel der Prostituierten Bäuerinnen und meistens junge, ja kleine Mädchen, welche ihre Eltern selbst den Besitzerinnen der öffentlichen Häuser zuführen. Ich habe mich beim Polizeipräfekten über einige Einzelheiten erkundigt. Er antwortete mir: „Ich kann Ihnen nicht genau die Anzahl der Frauen nennen, die in Petersburg von der Prostitution leben, . . . . aber es muß ungefähr 40000 geben, davon mindestens 50% Bäuerinnen. Gewöhnlich fangen sie im zartesten Alter an, kaum daß sie reif sind . . . . Gewöhnlich üben sie ihren harten Beruf nicht lange aus . . . . die meisten sind durch Alkohol, Syphilis oder Schwindsucht unwiderruflich verloren.«<sup>57)</sup>

Die bolschewistische Revolution änderte diese Zustände grundlegend. Die neue Politik fußte auf Aussprüchen von Marx und Engels (Marx war ein guter Ehemann und Familienvater), wonach die bürgerliche Ehe als eine Form ausschließlich privaten Eigentums unterdrückt werden müsse. Lenin setzte der »schmutzigen und niedrigen« bürgerlichen Ehe die reine proletarische Ehe entgegen. Im Sinne dieser Tendenzen erließ die bolschewistische Regierung schon im Dezember 1917 ein Gesetz, das die kirchliche Trauung abschaffte, durch standesamtliche Registrierung ersetzte und gleichzeitig die Ehescheidung durch bloße Registrierung einführte. Diese Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt mit der Ehegesetzgebung von 1926, welche die Ehescheidung noch mehr erleichterte und die freie Liebesgemeinschaft der Ehe gleichsetzte. Für die Ehescheidung genügte eine einseitige Erklärung beim Registeramt, im Sinne von *Kurski*, der sagte: »Das absolute Scheidungsrecht ist eine der Errungenschaften der Oktoberrevolution.«

<sup>57)</sup> Maßloses Rußland, hrsg. von Harvest, Zürich 1949, S. 23, 278, 276, 508 und 529. Siehe auch Tschizewskij, Das heilige Rußland, Russische Geistesgeschichte I, Hamburg 1959, S. 120.

Die Umkehr war schon 1936 ersichtlich, als *Stalin* die neue Verfassung verkündete und die offizielle Rehabilitierung der Familie aussprach, die nunmehr »die Keimzelle der sozialistischen Gesellschaft« wurde. Die Scheidung war jetzt nur noch bei Zustimmung beider Ehegatten möglich. Es wurde für sie eine Gebühr erhoben, die für die erste Scheidung 50 Rubel betrug, für die zweite 150 Rubel und für die dritte und alle weiteren 300 Rubel.

1944 wurde die Scheidung noch weiter erschwert, die Gebühren wurden stark erhöht und betragen »im Rückfall« bis zu 2000 Rubel, d. h. für die große Masse der Bevölkerung war die Scheidung unmöglich gemacht. Gleichzeitig wurden Konkubinat und Bigamie unter Strafe gestellt. Die Rolle der Familie wurde in den folgenden Jahren immer stärker betont. Im Jahre 1955 schrieb *Chruschtschow* in der *Prawda*: »Die guten Bürger sind diejenigen, die eine Familie gründen.« Für kinderreiche Familien hat man eine Reihe von Auszeichnungen eingeführt; eine Mutter von 10 Kindern erhält den Titel »Heldenmutter«, für 7 bis 9 Kinder gibt es die Auszeichnung »Ruhm der Mutter« und für 5 bis 6 Kinder die »Medaille der Mutterschaft.«

Die Gesetzgebung über die Abtreibung lief dieser Entwicklung parallel. 1920 wurde die Abtreibung gestattet, wenn sie in öffentlichen Spitälern durch Ärzte erfolgte. Diese erleichternde Entwicklung setzte sich bis 1926 fort; in diesem Jahr wurde die Abtreibung auch in privaten Kliniken erlaubt. 1936 wurde die Abtreibung bis auf ganz seltene Ausnahmen streng verboten. Im Jahre 1955 wurde das Abtreibungsverbot wieder aufgehoben, da – wie eine Verlautbarung besagte – die sowjetische Frau nunmehr das kulturelle Niveau erreicht habe, das sie befähige, in dieser Frage individuell zu entscheiden. Die heimliche Abtreibung bleibt jedoch nach wie vor strafbar. Man wollte und will mit diesem Gesetz vor allem die in den früheren Jahren durch heimliche Abtreibungen stark gesunkene Geburtenzahl wieder heben.<sup>58)</sup>

Aus der neuesten Zeit hat *Mehnert* aufgrund seiner zahlreichen Reisen in die Sowjetunion einige Streiflichter auf die russischen Verhältnisse geworfen. Danach ist man heute in der Öffentlichkeit »ausgesprochen prüde«. »Wie im viktorianischen England oder im wilhelminischen Deutschland, vielleicht sogar noch spürbarer, ist das Geschlechtliche ein Thema, über das man nicht spricht.« *Mehnert* beobachtete, daß im Frühjahr 1956 eine Kußszene auf einer Kinoreklame in Moskau als Sensation empfunden wurde. *Mehnerts* Gesamteindruck ist etwa dieser: »Im ganzen herrscht in der Sowjetunion eine durchaus unerotische Atmosphäre.« Die Prostitution tritt, soweit sie überhaupt vorhanden ist, kaum in Erscheinung. In Archangelsk wurde *Mehnert* einmal eine Prostituierte gezeigt, wobei aber die Bemerkung angeknüpft wurde, es sei in Wirklichkeit eine GPU-Agentin, die auf die ausländischen Matrosen angesetzt werde. Mit diesen Eindrücken *Mehnerts* stimmt es überein, wenn die Moskauer Gewerkschaftszeitung »Trud« im Februar 1957 eine Liste der Prostituierten von Moskau veröffentlichte mit der Bemerkung: »Sie sind eine Schande für unser Volk, sie begehen ein Verbrechen gegen unsere Moral.« Die Liste enthielt nicht mehr als zwei Namen. In demselben Jahr berichtete die Presse z. B. auch von der Gründung eines »Clubs der Neuvermählten«, in den einzutreten für Geschiedene verboten war.

*Mehnert* verweist allerdings auch darauf, daß diese Anstauung der Triebe in Rußland mit zu den furchtbaren Ausbrüchen sexueller Aggressivität am Ende des zweiten Weltkrieges beigetragen haben könne.<sup>59)</sup>

Das Pathos und die Energie, mit denen man in der Sowjetunion die Unmoral bekämpft, haben sich auch auf Mitteldeutschland übertragen, wo man glaubt, in einer sozialistischen Gesellschaft könne man die Kriminalität und die Prostitution abschaffen.<sup>60)</sup>

## B Rechtsvergleichende Betrachtung

Nicht nur in historischer, sondern auch in rechtsvergleichender Sicht lassen sich auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte große nationale Verschiedenheiten feststellen.

Bei der *Blutschande*, einem Delikt, über das eigentlich Einigkeit bestehen sollte, gibt es schon Zweifel in bezug auf das geschützte Rechtsgut. In einigen Ländern ist es die allgemeine Sittlichkeit, in anderen die Reinheit der Familie, daneben werden auch die Rassenhygiene und die Menschenwürde genannt. In manchen Ländern sind nur die engsten Verwandtschaftsgrade, in

<sup>58)</sup> Dupire, *Jeunesse soviétique* an 40, *L'Enfance dans le Monde*, November 1958, S. 28 ff.; Morus, *Eine Weltgeschichte der Sexualität*, Hamburg 1956, S. 343 ff.

<sup>59)</sup> *Der Sowjetmensch*, Stuttgart 1958, S. 70 ff. Siehe auch Schulz, *Die Notzucht*, Hamburg 1958, S. 150.

<sup>60)</sup> Schüssler, *Das Wesen der Übertretungen im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik und das Verfahren bei der Bestrafung von Übertretungen*, Berlin (Ost) 1956, S. 87 ff.



anderen auch die Schwägerschaftsbeziehungen geschützt. Bemerkenswert ist auch, daß die Blutschande in Italien nur dann strafbar ist, wenn sie öffentliches Ärgernis erregt.<sup>61)</sup>

Der *Ehebruch* ist eine besonders umstrittene Strafvorschrift. Die neuen osteuropäischen Gesetzbücher enthalten ebenso wie das englische Recht und die nordischen Gesetzbücher keine diesbezüglichen Strafbestimmungen. In einem Teil der romanischen Länder wird der Ehebruch des Ehemannes zumeist geringer bestraft als der der Ehefrau und nur dann, wenn der Mann eine Konkubine im ehelichen Haushalt oder offenkundig anderswo (so in Italien) unterhält. In Saudi-Arabien kommt es in unserer Zeit noch vor, daß Ehebrecherinnen zu Tode gesteinigt werden.

*Bigamie und Polygamie* sind im Bereiche des Islam anerkannte Lebensformen. Nach einer alten Tradition soll der Mohammedaner jedoch gleichzeitig nicht mehr als vier Ehefrauen haben. In der Praxis hat die Polygamie auch in den mohammedanischen Ländern keine weite Verbreitung gefunden, weil die große Mehrzahl der Männer zu arm war und ist, um mehr als eine Frau zu unterhalten. In Indonesien bemüht man sich seit einigen Jahren, die Vielehe dadurch abzuschaffen, daß man die Heirat mit einer zweiten oder weiteren Frau von einer besonderen behördlichen Genehmigung abhängig macht, zu deren Erlangung der Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse notwendig ist.

In den Ländern des westlichen Kulturkreises ist, ebenso wie in den Ostblockstaaten, die Doppel-ehe strafbar. Der Tatbestand der Bigamie ist zuweilen schon dadurch gegeben, daß ein Staat die Scheidung, die in einem anderen Staat ausgesprochen wurde, nicht anerkennt. 1959 wurde in Rom ein Strafverfahren wegen Bigamie gegen Sophia Loren und ihren Mann Carlo Ponti eingeleitet, weil Italien die in Mexiko möglichen Fernscheidungen (durch Stellvertreter) nicht anerkennt.

Die *Homosexualität* zwischen Erwachsenen ist in den meisten katholischen Ländern Südeuropas und Mittel- und Südamerikas straffrei, dasselbe gilt von einigen protestantischen Ländern. In England hat sich ein katholisches Beratungskomitee unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Westminster, Kardinal *Griffin*, zu dem Problem der Homosexualität offiziell geäußert und hierzu gesagt: »Es ist nicht Sache des Staates, in den höchst persönlichen Bereich einzugreifen; vielmehr hat er sich darauf zu beschränken, als Verteidiger des Gemeinwohls aufzutreten. Dinge, die zwar sittlich verwerflich sind, aber das Gemeinwohl nicht berühren, gehen den irdischen Gesetzgeber nichts an.« Entsprechend dieser Einstellung hat der *Griffin-Report* die Empfehlung ausgesprochen, das geltende Strafrecht zu ändern und die Strafbestimmungen gegen gleichgeschlechtliche Handlungen auf Fälle zu beschränken, in denen zu verhindern sind: Jugendverführung, Handlungen gegen die öffentliche Sittlichkeit und gewinnsüchtige Ausbeutung des Lasters.<sup>62)</sup> Zu der gleichen Auffassung kam auch der vom britischen Innenminister eingesetzte amtliche Ausschuß, der den sog. *Wolfenden-Report* veröffentlichte.<sup>63)</sup>

Im Bereich des Islam ist allem Anschein nach die Homosexualität stärker verbreitet als in Mitteleuropa; die islamischen Staaten dulden homosexuellen Verkehr vor der Ehe.<sup>64)</sup>

Autoritär regierte Staaten haben immer wieder vor allem aus bevölkerungspolitischen Gründen versucht, die Homosexualität einzuschränken. In Deutschland hielt der Reichsführer SS Heinrich *Himmler* im Oktober 1936 vor SS- und Polizeiführern einen Vortrag, in welchem er sagte: »So müssen wir auch in der Beurteilung der rassevernichtenden Entartungserscheinungen der Homosexualität zurückkehren zu dem nordischen Leitgedanken der Ausmerzung der Entarteten. Mit der Reinerhaltung der Rasse steht und fällt Deutschland.« Hierbei wird man unwillkürlich an eine andere Begründung erinnert, die der 1666 gestorbene große Strafrechtslehrer *Benedict Carpzow* für die Strafbarkeit der Homosexualität gab; als schreckliche Folgen gleichgeschlechtlicher Unzucht zählte er auf: »Erdbeben, Hungersnot, Pest, Sarazenen, Überschwemmungen und dicke, gefräßige Feldmäuse.«<sup>65)</sup>

In dem *Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches*, den *Radbruch* 1922 veröffentlichte, war eine Strafbestimmung über Unzucht zwischen erwachsenen Männern nicht mehr enthalten.

Die Abtreibung ist zwar grundsätzlich in fast allen Ländern der Erde unter Strafe gestellt; es gibt aber eine Reihe von Ausnahmen von dieser Grundregel. In der einschränkenden oder erweiternden

<sup>61)</sup> Materialien zur Strafrechtsreform, 2. Bd., II, Bonn 1955, S. 183.

<sup>62)</sup> Dieckhoff, Der Griffin Report 1956, Hamburg o. J.

<sup>63)</sup> Dieckhoff, Der Wolfenden Report, 1957, Hamburg 1957; siehe auch Heldmann, Die Homosexualität im englischen Strafrecht, ZStW, 70. Band, 3. Heft, S. 517 ff und Dieckhoff, Zur Rechtslage im derzeitigen Sittenstrafrecht, Hamburg 1958, S. 82 ff.

<sup>64)</sup> Klimmer a. a. O. S. 113.

<sup>65)</sup> Dieckhoff, Der Wolfenden Report, a. a. O. S. 6.

Gewährung dieser Ausnahmen zeigen sich beträchtliche nationale Unterschiede.<sup>66)</sup> In Japan verbreitete sich die Abtreibung nach dem zweiten Weltkrieg besonders stark. Die offiziell genannte Zahl der Abtreibungen stieg von 387 000 im Jahre 1949 auf 1 143 000 im Jahre 1954. Die tatsächlichen Ziffern lagen wahrscheinlich erheblich darüber und kamen 1954 vermutlich nahe an die Geburtenzahl heran. Zugleich stieg die Zahl freiwilliger Sterilisierungen im gleichen Zeitraum von 5700 auf 38 000. Die Gebühren für eine Abtreibung betragen in Japan von –,70 bis 40,– DM.

In den sog. unterentwickelten Ländern macht man große Anstrengungen, um die Geburtenverhütung zu propagieren. So beschloß die indische Regierung im Jahre 1959, Indern und Inderinnen, wenn sie es wünschen, die Möglichkeit zu geben, sich in staatlichen Krankenhäusern sterilisieren zu lassen.

Die Prostitution gibt es normalerweise bei fast allen Völkern, wenn auch ihr Umfang und ihre Formen von den jeweiligen sozialen und kulturellen Verhältnissen abhängen. In Zeiten der Armut steigt das Angebot, in Zeiten des Wohlstandes die Nachfrage. Gesellschaften mit sehr strengen Moralbegriffen fördern geradezu die Prostitution, weil für die Männer die Frauen ihrer eigenen Kreise tabu sind. Bertrand Russell drückte diesen Gesichtspunkt einmal so aus, indem er sagte, die Prostituierten seien »die Hüterinnen der Heiligkeit des häuslichen Herdes und der Tugend unserer Frauen und Töchter.«<sup>67)</sup> Neuerdings wurden im Laufe des – wie Bernsdorf in Anlehnung an v. Wiese sagt – rhythmischen Ablaufes der Einstellung zur Prostitution z. B. in Italien die Bordelle wieder einmal verboten.<sup>68)</sup>

### C. Kriminologisches

Aus kriminologischer Sicht ist vor allem die Frage der *Strafzumessung bei Sittlichkeitsdelikten* zu betrachten. Für Sittlichkeitsdelikte werden oft harte Freiheitsstrafen verhängt, auch vor allem gegenüber Homosexuellen, obwohl gerade die Freiheitsstrafen bei dieser Tätergruppe, wie der Griffin-Report sagt, im wesentlichen wirkungslos sind.<sup>69)</sup> Dagegen hat man mit *psychotherapeutischen Maßnahmen* bei Sittlichkeitstätern gute Erfahrungen gemacht. Von 114 leichteren Sexualdelinquenten wurden von denjenigen, die eine Gefängnisstrafe verbüßten, 72% von denen jedoch, die eine psychotherapeutische Behandlung erhielten, nur 25% einschlägig rückfällig.<sup>70)</sup> Diese Beispiele könnten beliebig fortgesetzt werden.

Andere kriminologische Untersuchungen haben ergeben, daß die *soziale Prognose* für Sittlichkeitsverbrecher im allgemeinen günstig ist, und zwar nicht nur bei Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen das Sittlichkeitsdelikt oftmals nur Ausdruck vorübergehender Pubertätserscheinungen ist<sup>71)</sup>, sondern auch bei Erwachsenen. Von 770 männlichen Sexualtätern, die in den Jahren 1946 bis 1949 aus kalifornischen Gefängnissen auf Bewährung entlassen wurden, mußte die Bewährung in 28,7% der Fälle widerrufen werden, während die allgemeine Widerrufsquote für alle Entlassenen 49% betrug. Eine Einschränkung muß in dieser Beziehung im Hinblick auf die homosexuellen Täter gemacht werden. In Belgien stellte man bei Homosexuellen eine Rückfallsquote von 67% fest, während die allgemeine Rückfallsquote für alle Delikte 46,4% war.<sup>72)</sup>

Über die Wechselbeziehungen zwischen Sexualität und Aggressivität liegen noch zu wenig wissenschaftliche Untersuchungen vor, als daß man etwas Sicheres aussagen könnte.<sup>73)</sup>

### D. Schlußfolgerung

Wenn die vorstehenden Ausführungen, die viele Länder und Zeiträume umfassen, in einigen Sätzen zusammengefaßt werden sollen, dann können diese folgendermaßen lauten:

1. Die *Anschauungen über das, was sittlich und unsittlich ist, was nur sündig oder schon strafbar, was schwer und was leicht zu bestrafen ist, wechseln* von Epoche zu Epoche und unterscheiden sich vielfach von Land zu Land. Zeiten größerer Sittlichkeit werden von solchen verbreiteter

<sup>66)</sup> Siehe auch Dieckhoff, Zur Rechtslage im derzeitigen Sittenstrafrecht, a. a. O. S. 26.

<sup>67)</sup> Ehe und Moral, Stuttgart 1951, S. 99.

<sup>68)</sup> Die Sexualität des Menschen, hrsg. von Giese, Stuttgart 1955, S. 583. Für England siehe Fairfield, Notes on Prostitution, The British Journal of Delinquency, Januar 1959, S. 164 ff.

<sup>69)</sup> Siehe auch Klimmer a. a. O. S. 181; v. Hentig, Die Strafe, II, Berlin 1955, S. 277 ff.

<sup>70)</sup> Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag, Bonn 1958, S. 109.

<sup>71)</sup> Hierzu Middendorff, Jugendkriminalologie, Ratingen 1956, S. 36 ff. und Illchmann-Christ in ZStW, Heft 2, 1953, S. 239.

<sup>72)</sup> Revue de Droit Pénal et de Criminologie, Heft 3, 1957, S. 319.

<sup>73)</sup> Für die USA siehe: Lawton/Archer, Das sexuelle Verhalten der Jugendlichen, Bonn 1952, S. 28 ff.

Sittenlosigkeit abgelöst, wobei die geschichtliche Erfahrung lehrt, daß einmal überholte Moralvorstellungen nicht zu neuem Leben erweckt werden können. Ebenso wenig vermögen sich sehr strenge Anschauungen, wie sie z. B. revolutionäre Zeiten mit sich bringen, lange zu halten.

2. Zwischen *Norm und Praxis* muß ein *Spannungsverhältnis* bestehen; dieses darf nicht zugunsten der Norm einseitig verschoben werden – wie im Calvinismus und Puritanismus –, aber auch nicht zugunsten der Praxis, wie es Kinsey wollte. Die Spannung zwischen Norm und Praxis darf aber auch nicht zu groß werden, da sonst die Rechtsordnung Schaden leidet.
3. Die *kriminologische Forschung* kann viel dazu beitragen, die Grundlagen für eine Neuorientierung auf diesem Gebiete zu schaffen.

# Die gleichgeschlechtliche Unzucht

Professor Dr. Roland Graßberger, Universität Wien

Die Bestrafung gleichgeschlechtlicher Unzucht ist vielfach Gegenstand einer heftigen Kritik. In der Auseinandersetzung über dieses Problem treiben die Gegner ihrer Poenalisierung einen viel größeren *Stimmaufwand* als die Anhänger ihrer Bestrafung. Auf diese Weise entsteht oft ein verzerrtes Bild von der Wirklichkeit. Das erschwert es, den Dingen auf den Grund zu kommen. Ich will mich daher bemühen, in meinen Ausführungen nach Möglichkeit von exakt belegbaren Tatsachen auszugehen. Erst dann, wenn durch die Beobachtung eine *gesicherte Ausgangsbasis* gewonnen ist, können mit gutem Gewissen Schlußfolgerungen gezogen und soweit nötig Forderungen erhoben werden.

Wie zu jedem Verhalten, so gehören auch zur gleichgeschlechtlichen Unzucht zwei grundsätzlich verschiedene Erscheinungen: die *Handlung* und die *Person*. Ehe wir uns mit der Persönlichkeit des Homosexuellen auseinandersetzen, soll in Kürze die homosexuelle Unzuchtshandlung beschrieben werden.

## I.

### *Die gleichgeschlechtliche Unzuchtshandlung*

Der sexuellen Betätigung des Homosexuellen sind durch die Anatomie des menschlichen Körpers bereits gewisse Grenzen gezogen. Die Unzuchtshandlung besteht ganz allgemein in einer *Friktion des Gliedes am fremden Körper*. Am nächsten liegt die Möglichkeit, zur Besorgung dieses Geschäftes die Hand heranzuziehen, deren sich der Mensch in der Mehrzahl aller Verrichtungen bedient. Die anscheinend einfachste Form homosexueller Betätigung besteht somit in der *mutuellen Onanie*. In ihr sind beide Partner am Unzuchtsakt in gleicher Weise aktiv und passiv beteiligt.

Die Beobachtung zeigt, daß die homosexuelle Befriedigung nur zu einem verhältnismäßig geringen Prozentsatz auf diese Weise gefunden wird. Diese Aussage und die im folgenden gemachten Feststellungen gründen sich auf ein Studium der Strafakten aller jener Personen, die im Jahr 1936 von österreichischen Gerichten wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verurteilt wurden. Hierbei handelte es sich um 271 Personen, die den Unzuchtsakt beehrten, und um 465 Personen, die von ihnen als Partner umworben waren. Insgesamt konnten auf diese Weise 496 gleichgeschlechtliche Relationen erfaßt werden. In nur 27% dieser homosexuellen Beziehungen erschöpfte sich der Unzuchtsakt in der *mutuellen*, also gegenseitigen *Onanie*.

In 38% der untersuchten Fälle bestand der Unzuchtsakt in einer angestrebten oder ausgeführten *einseitigen onanistischen Betätigung*. Hier findet der Homosexuelle seine Befriedigung entweder darin, daß er den Partner onaniert, oder darin, daß er sich vom Partner durch dessen Manipulation an seinem Glied befriedigen läßt. Die zuerst genannten Fälle stellen die Mehrheit der Unzuchtsakte. In ihnen führt der Homosexuelle meist gleichzeitig mit der Manipulation am fremden Geschlechtsteil eine Friktion am eigenen Glied durch. Schon dieses Erscheinungsbild zeigt eine Verwandtschaft zu den Fällen der Selbstbefriedigung, in denen die Anwesenheit des Partners eine Bedingung der Lust oder der gesteigerten Lust ist.

Nur in 35% der Fälle bestand der Unzuchtsakt im *beischlafähnlichen Verhalten*, wie in einem *Coitus in anum* (13%) oder in *os* (22%). Dem *Coitus in anum* wurden die Fälle gleichgestellt, in denen nur eine Reibung des Gliedes zwischen den Schenkeln des Partners nachgewiesen werden konnte.

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß die Homosexualität, wenn sie als gemeinschädliche Perversion des Geschlechtstriebes durch das Strafrecht wirksam bekämpft werden soll, nicht durch eine bloße

Poenalisierung der beischlafähnlichen Akte erfaßt werden kann, wie dies die Rechtsprechung zum Reichsstrafgesetzbuch seinerzeit getan hat. Dem Tatbestand müssen in dieser Erwägung auch lediglich onanistische Betätigungen unterstellbar sein.

Die eben genannten Zahlen erscheinen insofern ergänzungsbedürftig, als gewisse Unterschiede in der Betätigungsform bestehen – je nachdem, ob der Unzuchtsakt sich zwischen zwei Erwachsenen oder zwei jugendlichen Partnern abspielt oder in der Betätigung eines erwachsenen Homosexuellen mit einem jugendlichen oder kindlichen Partner besteht.

In der folgenden Tabelle sind die Hauptformen der gleichgeschlechtlichen Unzucht für die drei möglichen Kombinationen der Unzucht des Volljährigen mit dem Volljährigen, des Volljährigen mit dem Minderjährigen und des Minderjährigen mit dem Minderjährigen wiedergegeben. Für diese Abgrenzung war nicht das Alter von 18 Jahren, das im allgemeinen zur Charakterisierung der Jugendkriminalität herangezogen wird, maßgebend, sondern die mit Vollendung des 21. Lebensjahres eintretende Volljährigkeit. Der höhere Alterswert wurde hier mit Absicht gewählt, weil sich zeigt, daß eine Reihe von Sittlichkeitsdelikten der Heranwachsenden und Halberwachsenen sich aus deren verzögerter geistigen Reifung ergibt. Das Schutzbedürfnis des in seinen sexuellen Interessen noch nicht Gefestigten geht über das 18. Lebensjahr weit hinaus.

Tabelle 1: Hauptformen der gleichgeschlechtlichen Unzucht

	Volljährige mit Volljährigen		Volljährige mit Minderjährigen		Minderjährige mit Minderjährigen		Insgesamt	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
mutuelle Onanie ..	42	33 %	80	23 %	9	38 %	131	27 %
einseitige Onanie ..	37	29 %	143	42 %	7	29 %	187	38 %
coitus in anum (inter nates) .....	22	18 %	36	11 %	7	29 %	65	13 %
coitus in os .....	25	20 %	83	24 %	1	4 %	109	22 %
Summe .....	126	100 %	342	100 %	24	100 %	492	100 %

Die Tabelle 1 bringt nur in den beiden ersten Kolonnen *verlässliche Werte*, die aus mehreren hundert Beobachtungen gewonnen wurden, während die einzelnen Angaben in der letzten Kolonne, die ausschließlich die Minderjährigen behandelt, bei der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Beobachtungen mit verhältnismäßig großen statistischen Fehlern belastet sind.

Der *markante Unterschied* der drei Kolonnen ist darin zu erblicken, daß dort, wo Volljährige mit Minderjährigen gleichgeschlechtliche Unzucht treiben, die mutuelle Onanie Minimal- und die einseitige Onanie Maximalwerte zeigt. Schon diese Tatsache weist darauf hin, daß dort, wo Volljährige unter sich gleichgeschlechtliche Unzucht treiben und dort, wo am Unzuchtsakt ausschließlich Minderjährige beteiligt sind, gleichgerichtete Interessen viel häufiger aufeinander treffen als dort, wo sich das sexuelle Begehren des Erwachsenen an den Minderjährigen richtet. Dies allein ist schon ein Hinweis auf die Bedeutung der Verführung in den Fällen eines wesentlichen Altersunterschiedes der Beteiligten.

Noch klarer wird diese Tatsache dann, wenn man nicht nur nach den Hauptformen des Unzuchtsaktes fragt, sondern auch die *Beteiligung des Partners* an der von ihm begehrten Unzucht erfaßt. In den Fällen der mutuellen Onanie ist der begehrte Partner – wie schon erwähnt – zumindest rein äußerlich in gleicher Weise am Unzuchtsakt beteiligt wie der Homosexuelle, der sich mit seinem Begehren an ihn gewandt hatte. Von einer aktiven Beteiligung des Partners an der einseitigen Onanie ist dann zu sprechen, wenn der Partner der Aufforderung des Homosexuellen nachkommt,

diesen durch eine Manipulation an seinem Glied zu befriedigen. Besteht hingegen der Unzuchtsakt darin, daß der Homosexuelle sich ausschließlich am Glied des Partners betätigt, dann hat sich in diesem Unzuchtsakt der Partner passiv verhalten. In ähnlicher Weise können wir bei einem Coitus in anum von einer Passivität des Partners sprechen, wenn er sich das Glied des Homosexuellen einführen läßt, während von einem passiven Verhalten des Partners bei einem Coitus in os dort zu sprechen ist, wo der Unzuchtsakt sich in einem Saugen des Homosexuellen am Glied des von ihm Begehrten erschöpft.

Tabelle 2: Beteiligung des Partners an der gleichgeschlechtlichen Unzucht

der Partner verhielt sich	Volljährige mit Volljährigen		Volljährige mit Minderjährigen		Minderjährige mit Minderjährigen		Insgesamt	
	akt.	pass.	akt.	pass.	akt.	pass.	akt.	pass.
mutuelle Onanie ..	100%	.	100%	.	100%	.	100%	.
einseitige Onanie ..	22%	78%	24%	76%	43%	57%	24%	76%
coitus in anum (inter nates) .....	.	100%	11%	89%	14%	86%	8%	92%
coitus in os .....	28%	72%	12%	88%	.	100%	16%	84%
Summe .....	45%	55%	37%	63%	58%	42%	40%	60%

Die Tabelle 2 zeigt, daß der Partner, wenn man die mutuelle Onanie den Fällen einer aktiven Betätigung des Partners zuzählt, in 40% der Unzuchtsakte aktiv und in 60% passiv beteiligt ist. Damit allein ist bereits dargetan, daß die homosexuelle Betätigung viel häufiger dem Bestreben entspringt, den Körper des Partners zu mißbrauchen, als im gemeinsamen Erleben eine sexuelle Entspannung zu finden. Das Ergebnis würde für den Homosexuellen noch ungünstiger sein, wenn man in den Fällen der mutuellen Onanie aus dem Kreis der aktiven Partner die ausscheiden würde, die sich nur um eines materiellen Vorteiles willen oder wegen einer Drohung, vielleicht auch zur bloßen Vermeidung anderen Ungemachs, zur gegenseitigen Betätigung bestimmen ließen.

Das Überwiegen der Passivität des Partners ist – wie die Tabelle zeigt – am schärfsten in den Fällen ausgeprägt, in denen im Unzuchtsakt ein Volljähriger auf der einen Seite einem Minderjährigen auf der anderen gegenübersteht. Sie ist am seltensten dort, wo zwei mehr oder minder Gleichaltrige beteiligt sind, wo es sich also um die Unzucht zwischen Erwachsenen oder zwischen noch nicht reifen Personen handelt. Dennoch wäre es unrichtig, diese beiden Fälle einander gleichzustellen. Bei der Unzucht zwischen Erwachsenen handelt es sich vorwiegend darum, daß zwei Homosexuelle zusammengefunden haben. Bei der Unzucht zwischen Minderjährigen handelt es sich nahezu ausschließlich darum, daß zwei sexuell Unerfahrene im Bemühen nach einer Ausweitung ihrer sexuellen Erlebnissphäre zusammengekommen sind, ohne deswegen sexuell pervertiert zu sein. Im erstgenannten Fall liegt eine Triebabweichung, im letztgenannten hingegen eine viel harmlosere Triebverirrung vor.

Vom sozialpädagogischen Standpunkt aus viel bedeutsamer als die Unzuchtsakte, die sich zwischen Volljährigen oder ausschließlich zwischen Minderjährigen abspielen, sind die, in denen der Homosexuelle seine Befriedigung am minderjährigen, meist jugendlichen, mitunter sogar noch kindlichen Partner sucht. Hier ist nicht nur die Gefahr einer dauernden Störung der sexuellen Persönlichkeitssphäre des Mißbrauchten gegeben, sondern auch die einer Schädigung seiner Gesamt-psyche durch das einen Schock auslösende Erlebnis.

Um einen klaren Aufschluß über die Bedeutung des Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu gewinnen, wurden die 496 sexuellen Relationen unseres Beobachtungsmaterials in der Abb. 1 in der Form einer Korrelationstafel zusammengestellt, wobei in der Horizontalen das Alter des Be-

### Alter des die gleichgeschlechtliche Unzucht Begehrenden

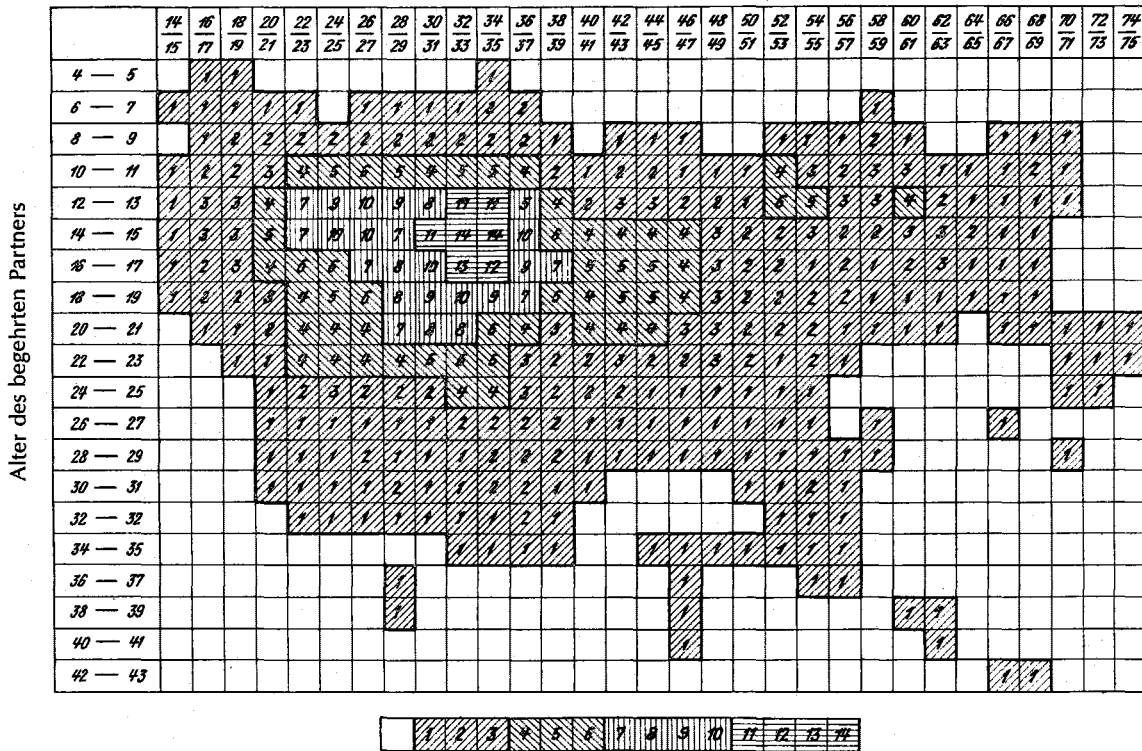


Abb. 1: Alter der aktiven Homosexuellen und der von ihnen in Anspruch genommenen Partner

gehrenden und in der Vertikalen das Alter des von ihm für den Unzuchtsakt in Anspruch genommenen Partners ausgewiesen ist. Diese Tafel läßt erkennen, daß sich die *Begehrlichkeit des Homosexuellen* in erster Linie an Personen im Alter von 10 bis 21 Jahren, also vorwiegend am noch unreifen Jugendlichen entläßt. Sie beweist damit die dominierende Rolle, die dem Schutz der heranwachsenden Jugend im Kampf gegen die Homosexualität zukommt.

Daß durch den Homosexuellen in erster Linie die *Jugend* gefährdet ist, zeigt vor allem auch die Tabelle 3, in der das Alter der Personen angegeben ist, die als Partner des gleichgeschlechtlichen Unzuchtsaktes gesucht wurden. In diesem Zusammenhang sei kurz auf den wesentlichen Unterschied verwiesen, der zwischen der Homosexualität des Mannes und der lesbischen Liebe der Frau besteht.

In Österreich wird die gleichgeschlechtliche Unzucht ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Mann oder der Frau getrieben wird, bestraft. Es steht daher im beschränkten Umfang ein statistisch erfaßbares Material aus dem Gebiet der weiblichen gleichgeschlechtlichen Unzucht zur Verfügung. Dieses zeigt, daß die Lesbierin sich mit ihrem Begehren in erster Linie an die Frau in der Blüte ihrer Jahre wendet.

Die Gefahr der Verführung eines unreifen Mädchens zur gleichgeschlechtlichen Unzucht droht daher in erster Linie nur von seiten seiner Altersgenossen. Der *homosexuelle Akt des Mädchens* ist im allgemeinen nur eine Verirrung des Sexualtriebes und nicht der Ausdruck einer sexuellen Perversion. Dauerschäden, wie sie sich aus der Verführung durch den Erwachsenen ergeben, sind daher im Bereich der lesbischen Liebe viel seltener zu finden als unter den von Homosexuellen mißbrauchten Personen männlichen Geschlechtes. Während 55,7% der von Männern begehrten Partner im Alter unter 18 Jahren standen, waren nur 10,6% der von der Lesbierin erstrebten Partnerinnen Jugendliche.

Was den *Ort der unzüchtigen Betätigung* betrifft, so kann auch hier die Statistik nur ein ungefähres Bild liefern. Ganz allgemein ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der gleichgeschlechtlichen Unzucht des Mannes und der einer Frau festzustellen. Die Frau übt die gleichgeschlechtliche Unzucht vorwiegend im geschlossenen Raum aus, also dort, wo sie vor dem Zutritt Fremder mehr oder minder sicher ist. Der homosexuelle Mann hingegen ist in dieser Richtung viel ungehemmter.

In weit mehr als der Hälfte aller Fälle fanden die gerichtlich erfaßten Unzuchtsakte an frei zugänglichen Stellen, sei es des Hauses, sei es überhaupt außerhalb eines Gebäudes statt. Hierüber gibt die Tabelle 4 Aufschluß, in der wieder männliche und weibliche Unzucht einander gegenübergestellt sind.

Damit wäre wohl das Wichtigste zur äußeren Erscheinung der gleichgeschlechtlichen Unzuchthandlung gesagt, und wir können uns nun einer Betrachtung der *Persönlichkeit* der am Unzuchtsakt Beteiligten zuwenden.

Tabelle 3: Alter der als Partner der gleichgeschlechtlichen Unzucht beehrten Personen

Alter	Männer			Frauen		
	absolute Zahlen	in % der Beehrten	Prozente aufaddiert	absolute Zahlen	in % der Beehrten	Prozente aufaddiert
2- 5 .....	3	0,6	0,6	.	.	.
6- 9 .....	18	3,6	4,2	.	.	.
10-13 .....	109	22,0	26,2	.	.	.
14-17 .....	146	29,5	55,7	8	10,6	10,6
18-21 .....	93	18,7	74,4	12	15,8	26,4
22-25 .....	53	10,7	85,1	12	15,8	42,2
26-29 .....	24	4,9	90,0	12	15,8	58,0
30-33 .....	21	4,2	94,2	7	9,2	67,2
34-37 .....	14	2,8	97,0	9	11,8	79,0
38-41 .....	5	1,0	98,0	6	7,9	86,9
42-45 .....	3	0,6	98,6	4	5,3	92,2
46-49 .....	1	0,2	98,8	2	2,6	94,8
50-53 .....	2	0,4	99,2	2	2,6	97,4
54-57 .....	1	0,2	99,4	1	1,3	98,7
58-61 .....	2	0,4	99,8	.	.	98,7
62-65 .....	1	0,2	100,0	1	1,3	100,0
Summe .....	496	100,0	100,0	76	100,0	100,0

Tabelle 4: Der Ort der gleichgeschlechtlichen Betätigung

Ort der unzüchtigen Betätigung	Absolute Zahlen		In %	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Wohnung .....	114	36	29,2	65,5
Herberge, Hotel .....	32	6	8,4	10,9
Gefängniszelle .....	4	4	1,0	7,3
Krankenhaus .....	2	3	0,5	5,5
Geschäft, Werkstätte .....	6	.	1,5	.
Geschlossene Räume insgesamt .....	158	49	40,6	89,2
Stall, Tenne, Gartenhaus, Schuppen .....	39	2	10,0	3,6
Haushof, Stiegenhaus, Waschküche, Keller ...	10	2	2,6	3,6
Kirche .....	1	.	0,2	.
Kino, Theater, Zirkus .....	3	.	0,8	.
Bad .....	6	.	1,5	.
Pissoir und WC .....	35	.	9,0	.
Zugängliche Räume insgesamt .....	94	4	24,1	7,2
Acker, Wiese, Au und Wald .....	84	1	21,5	1,8
Spiel- und Sportplätze .....	4	.	1,0	.
Straße und Park .....	47	1	12,0	1,8
Auto und Eisenbahnwagen .....	3	.	0,8	.
Im Freien insgesamt .....	138	2	35,3	3,6
Gesamtsumme .....	390	55	100,0	100,0



## II.

### Die Persönlichkeit des Homosexuellen

#### 1. Alter

Eines der charakteristischsten Merkmale des Menschen ist sein *Alter*. Es ist vielfach Ausdruck für das Stadium seiner physischen, geistigen und sozialen Entwicklung. An die Spitze einer Betrachtung der Persönlichkeit des Homosexuellen sei daher eine Darstellung des Altersaufbaues seiner Kriminalität gestellt. Abb. 2 zeigt den Altersaufbau der Personen männlichen Geschlechtes, die in den Jahren 1922–1937 wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verurteilt wurden. Sie umfaßt in gleicher Weise die begehrenden wie auch die begehrten Unzuchtspartner, sofern die letzteren durch Einwilligung in den Unzuchtsakt straffällig geworden sind. Die Kurve zeigt ein höchst charakteristisches Bild, das durch zwei Altersmaxima gekennzeichnet ist.

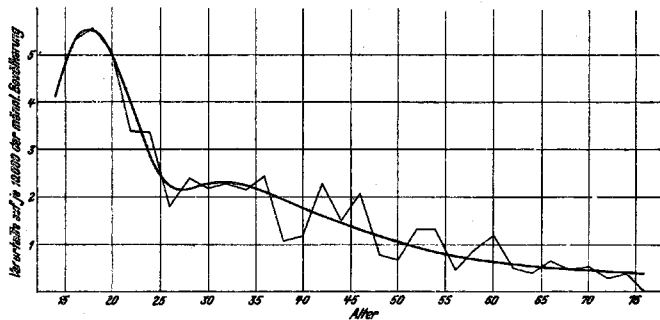


Abb. 2  
Alter der wegen  
gleichgeschlechtlicher Unzucht  
verurteilten Männer

Eine *doppelte Altersspitze* ist nur bei gewissen Sexualverbrechen zu beobachten, sonst aber der Kriminalstatistik fremd. Sie allein weist bereits darauf hin, daß in dem statistisch verarbeiteten Material höchst heterogene Gruppen vertreten sind, deren Straffälligkeit von unterschiedlichen Momenten gesteuert ist.

Die Kurve dominiert ganz allgemein in der Altersgruppe der 17–19jährigen. Nach einem steilen Ansteigen kommt es zu einem leicht verzögerten Abfall. Dieser Kulminationspunkt ergibt sich in erster Linie aus den *sexuellen Verirrungen Jugendlicher*. An ihm ist die Homosexualität als Neigung zur gleichgeschlechtlichen Unzucht fast nur in dem Begehren des sie auslösenden Partners beteiligt. Darüber hinaus handelt es sich um Entwicklungsstörungen in der normalen sexuellen Laufbahn des Heranwachsenden.

Wäre die Homosexualität ausschließlich aus Anpassungsstörungen zu erklären, dann dürfte die Alterskurve nur dieses eine Maximum für die Jugend zeigen und müßte von da ab allmählich gegen das Lebensende zu abfallen. Dies ist nach der Abb. 2 aber nicht der Fall.

Nach dem 30. Lebensjahr steigt die Häufigkeitskurve neuerlich an, um zwischen dem 35. und 40. Lebensjahr ihr zweites *Maximum* zu erreichen. Dies ist um so auffälliger, als die Beobachtung der Sexualität ganz allgemein ein Abklingen der sexuellen Begehrlichkeit schon zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr erkennen läßt. Die fortschreitende Entwicklung dieser Erscheinung müßte daher zu einem Absinken der sexuellen Verfehlungen ab dem 25. Lebensjahr führen, wenn die Vitalität des Geschlechtstriebes allein für die Häufigkeit der perversen Sexualbetätigung maßgebend wäre.

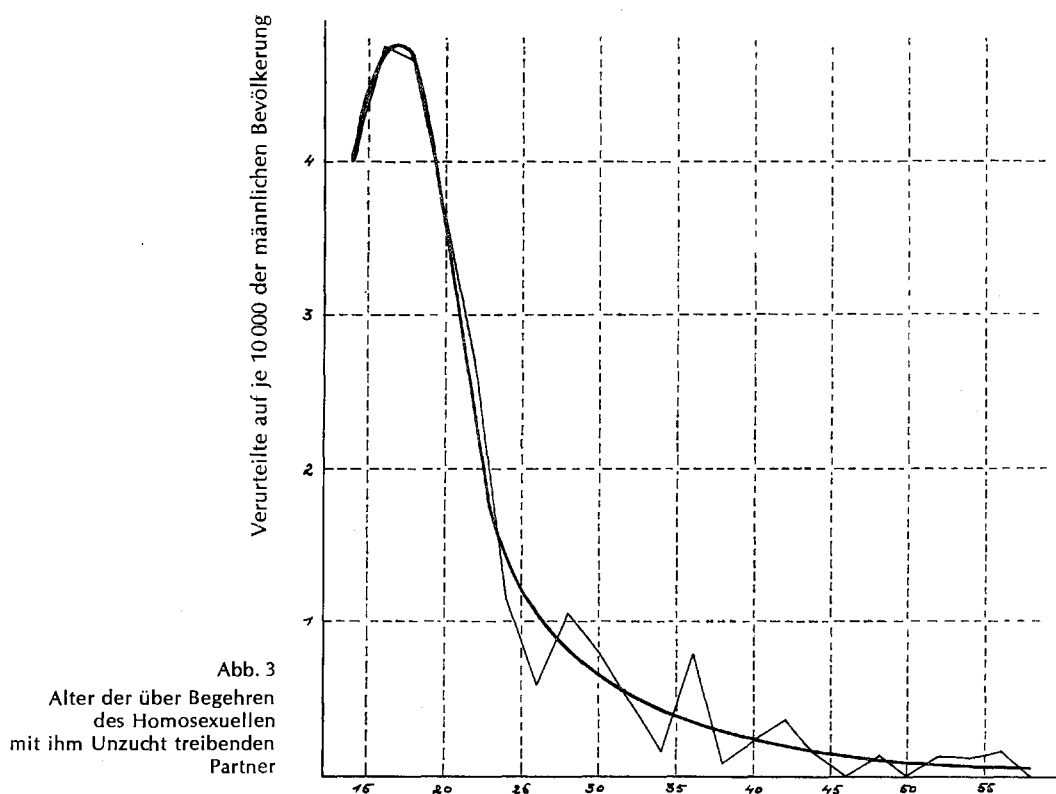
Die Form der in Abb. 2 wiedergegebenen Kurve spricht dafür, daß die Kräfte, die das zweite Maximum erzeugen, nicht erst mit dem 30. Lebensjahr einsetzen, sondern schon *früher am Werk* sind, in der Kurve aber deswegen nicht zum Ausdruck kommen, weil ihre Wirkung in ihrem Anfangsstadium von dem in dieser Altersgruppe noch dominierenden Einfluß der jugendlichen Entgleisung überschattet ist.

Die *Analyse der Einzelfälle* hat gezeigt, daß das zweite Maximum in der Alterskurve durch die Kriminalität der in die gleichgeschlechtliche Unzucht pervertierten Personen zu erklären ist.

Ganz allgemein ist festzustellen, daß auch der homosexuelle Mensch zunächst den normalen Weg geht und daher in seiner Jugend heterosexuelle Erlebnisse sucht, nicht selten sogar eine Ehe schließt. Sehr oft macht er im Lauf seiner sexuellen Erlebnisse erst allmählich die Erfahrung, daß er durch die heterosexuelle Betätigung nicht die erstrebte Befriedigung findet. In dem Maße, in dem

er diese Erkenntnis gewinnt, sucht er das vermißte Triberlebnis in andersgeschlechtlichen Betätigungen. Damit eröffnet sich für ihn unter anderem auch der Weg in die sexuelle Perversion. Mit zunehmender Erkenntnis des Ausbleibens einer Befriedigung in der normalgeschlechtlichen Beziehung häuft sich das Streben nach von der Norm abweichenden Erlebnissen und damit die perverse geschlechtliche Betätigung. Diese Entwicklung findet erst dann ein Ende, wenn die durch das zunehmende Alter ausgelöste Reduktion der sexuellen Begehrlichkeit die Auftriebskräfte kompensiert, die sich aus der fortschreitenden Erkenntnis der unzulänglichen Befriedigung im bisherigen Verhalten ergeben.

Einen tieferen Einblick in die am Zustandekommen der Homosexualität beteiligten Kräfte gewinnt man durch ein Zerlegen der in Abb. 2 wiedergegebenen Kurve in die an ihrem Aufbau beteiligten Komponenten. Eine Scheidung der den Unzuchtsakt begehrenden Personen von denen, die in strafbarer Weise diesem Begehren entsprechen, ergibt zwei Alterskurven mit nur je einem Maximum.

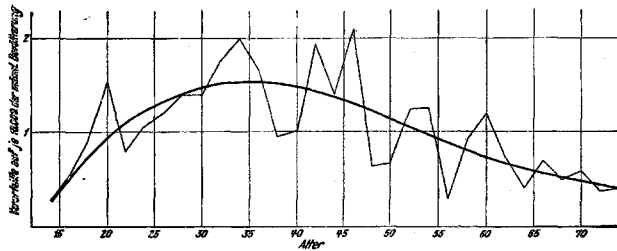


Die Abb. 3 zeigt zunächst den Altersaufbau jener, die über Aufforderung des Homosexuellen in den gleichgeschlechtlichen Unzuchtsakt einwilligten und sich auf diese Weise strafbar machten. Die Kurve zeigt eine ausgeprägte Altersspitze zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr. Von da ab fällt sie rasch ab und erreicht mit dem 60. Lebensjahr ihren Minimalwert. Sie entspricht in dieser Hinsicht weitgehend dem allgemeinen Verlauf der sexuellen Vitalität des Mannes. Nur die in der Jugend beobachteten Werte sind überhöht. Das weist darauf hin, daß die sexuelle Entgleisung des Jugendlichen nicht allein physiologisch bedingt ist.

Ein ganz anderes Bild weist die in Abb. 4 wiedergegebene Altersverteilung der Personen auf, die das Begehren nach einem gleichgeschlechtlichen Unzuchtsakt gestellt haben. Diese Kurve weicht sehr wesentlich von dem Typus sonstiger Altersverteilungen ab. Sie ist sehr breit, nur wenig asymmetrisch und zeigt ein stark verzögertes Absinken. Besonders auffällig ist, daß sie am Ende des Lebens keine Minimalwerte erreicht, wie dies mit dem Abklingen der sexuellen Vitalität gegen Lebensende zu erwarten sein sollte.

Der verzögerte Abfall in den Häufigkeitswerten des Lebensabends ist für eine Reihe sexueller Verfehlungen charakteristisch. Er ergibt sich zum Teil aus dem Bemühen, die im Alter einsetzende

Abb. 4  
Alter der den Unzuchtsakt  
begehrenden Täter



Potenzschwäche durch das Streben nach außergewöhnlichen Reizen zu überwinden. Dazu kommt, daß dem alternden Mann die von ihm in erster Linie begehrte Frau meist nicht zur Verfügung steht, weil deren geschlechtliche Interessen an jugendliche Partner gebunden sind. So ergibt sich für den Alternden, dessen sexuelles Begehren das sexuelle Können und soziale Anschlußvermögen überdauert, sehr oft die Notwendigkeit des Ausweichens in eine Ersatzbefriedigung, die vielfach im Umgang mit dem Kinde und dem unreifen Jugendlichen gefunden wird. Mit der im Knaben verkörperten Jugend wird gelegentlich ohne eine ausgeprägte homosexuelle Neigung dort vorlieb genommen, wo das in erster Linie erstrebte weibliche Geschlecht nicht zur Verfügung steht. Auf diese Weise ergibt sich vor allem unter dem Einfluß einer arteriosklerotisch bedingten Enthemmung eine eigene homosexuelle Alterskriminalität.

So ist es auch zu erklären, daß die Gesamtzahl der wegen homosexueller Betätigung verurteilten Männer im Rahmen der Bevölkerung bis zum 60. Lebensjahr im Zunehmen begriffen ist. Ausmaß und Tempo dieser Entwicklung ergeben sich in höchst anschaulicher Weise aus der Abb. 5, die zum 31. Dezember 1953 die auf je 10000 der männlichen Bevölkerung gleichen Alters in Österreich entfallenden vorbestraften Sexualverbrecher ausweist.

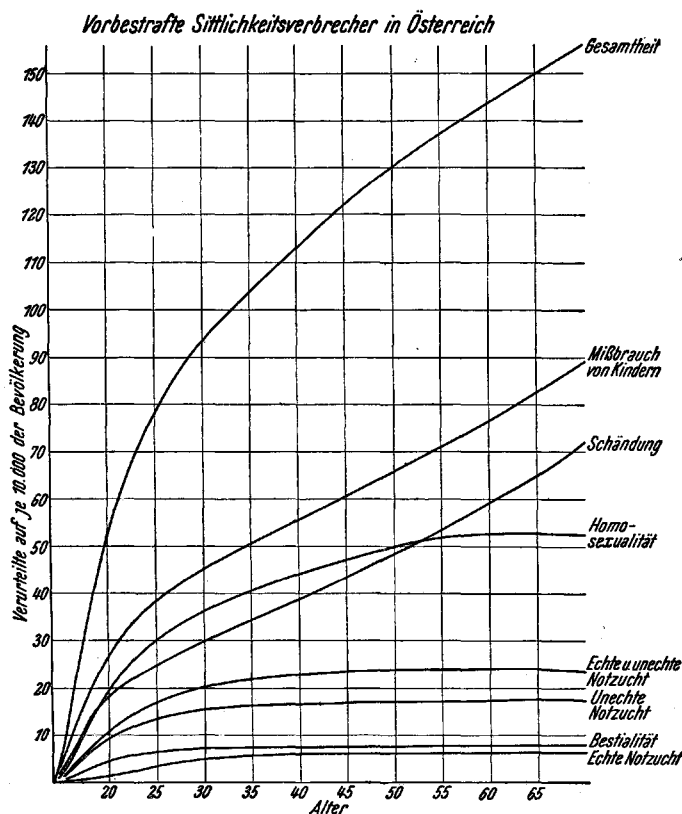


Abb. 5  
Wegen Sittlichkeitsverbrechen  
in Österreich vorbestrafte Männer

Nachdem wir in gewissem Umfang Aufschluß über den Zusammenhang zwischen Alter und homosexueller Betätigung gewonnen haben, können wir versuchen, das Erscheinungsbild der gleichgeschlechtlichen Unzucht in die sexuelle Entwicklung des Menschen einzuordnen.

## 2. Entwicklung

Trotz gegenteiliger vor allem von den Psychoanalytikern aufgestellten Behauptungen, die schon dem *Säugling* erotische Erlebnisse zuschreiben, werden wir davon ausgehen müssen, daß der Geschlechtstrieb im Menschen erst allmählich mit der Reifung seiner Geschlechtsdrüsen erwacht und an Bedeutung gewinnt. Wenn der männliche Säugling gelegentlich an seinem Gliede zupft, so werden wir darin noch keine sexuelle Betätigung, sondern nur die Äußerung seines viel allgemeiner orientierten Greiftriebes zu erblicken haben. Sexuelle Triebregungen stellen sich vielmehr erst in einem viel späteren Alter ein und sind im allgemeinen vor dem 10. bis 12. Lebensjahr nicht zu erwarten.

Der in der Vorpubertät sporadisch, in der Pubertät in einer gewissen Latenz ständig erlebte sexuelle Drang ist zunächst richtungsmäßig nicht gefestigt; er wird oft als solcher auch gar nicht erkannt. Er erzeugt eine seiner mangelnden Befriedigung entspringende allgemeine Unlust und Unruhe, die für die unausgeglichene Motorik und Emotionalität des Pubertierenden charakteristisch ist. Hierzu kommt, daß das sexuelle Begehren in diesem Lebensalter vielfach als rein *physiologisches Bedürfnis* erlebt wird, also bloß *Sexus* ist. Es fehlt ihm die gefühlsbetonte Beziehung zum Objekt.

Erst mit der viel später eintretenden geistigen, vor allem emotionalen Reife erwacht der *Eros* als Bindung des sexuellen Begehrens an die *Zuneigung zu einer Person*. Für die Ausgeglichenheit der menschlichen Persönlichkeit ist es von entscheidender Bedeutung, in welchem Umfang und bis zu welcher Tiefe eine Integration von *Sexus* und *Eros*, von Trieb und Fähigkeit zu hingebender Liebe erreicht wird. Der Weg zu einer solchen auch im Sexuellen ausgeglichenen Persönlichkeit kann nur sehr allmählich gefunden werden. Er ist beschwerlich und von mannigfachen Gefahren der Fehlentwicklung begleitet.

Da der *Körper* des Jugendlichen unter den verbesserten Lebensbedingungen der Gegenwart im allgemeinen rascher reift als sein *Geist* und die Entwicklung der *Gefühlswelt* im Zeitalter der Automation sogar verzögert ist, ergibt sich für den Jugendlichen und Heranwachsenden von heute eine erhöhte Gefahr der sexuellen Entgleisung. Eine Fehlentwicklung ist vor allem dort zu befürchten, wo die frühzeitige physische Reife Drangerlebnisse schafft, mit denen der Intellekt noch nicht fertig zu werden vermag, und wo eine verzögerte oder verkümmerte Ausbildung von Fremdgefühlen eine zeitgerechte Koordinierung von *Sexus* und *Eros* hindert.

Im allgemeinen steht am Beginn der sexuellen Entwicklung des Mannes eine *Periode der Selbstbefriedigung*. Das vor allem unter den Einwirkungen der gefüllten Harnblase am Morgen erigierte Glied lenkt von selbst die Aufmerksamkeit auf sich. Es bedarf daher oft gar keiner Verführung, um onanistische Akte auszulösen, die teils der Vorstellung sexueller Erlebnisse entspringen, teils ohne einen solchen Hintergrund durch bloße Manipulationen an dem auffällig gewordenen Glied ausgelöst werden. In der Regel herrscht in dieser Lebensperiode nur der *Sexus* vor. Der *Eros* ist noch nicht zur Ausbildung gelangt. Die Befriedigung des Geschlechtstriebes ist unter diesen Umständen ein isolierter physiologischer Akt.

In der Größe und Erektionsfähigkeit des Gliedes und in dem Auftreten der sekundären Geschlechtsmerkmale, insbesondere im Umfang der Schambehaarung, werden die Garanten der erreichten Männlichkeit gesehen und daher auch oft mit einem gewissen Stolz wahrgenommen. Wenn es unter solchen Umständen zu einem *Erfahrungsaustausch mit Gleichaltrigen* kommt, bei dem nicht nur die eigene sexuelle Reife unter Beweis gestellt wird, sondern gelegentlich auch mutuelle onanistische Akte gesetzt werden, dann ist in dieser Entgleisung noch kein Anzeichen einer Perversion in die gleichgeschlechtliche Unzucht zu sehen. Eine Abweichung des Geschlechtstriebes von der Norm ist erst dort zu befürchten, wo zu dem sexuellen Begehren eine gefühlsmäßige Bindung tritt.

Eine solche Gefahr ist vor allem dort gegeben, wo das *sexuelle Gemeinschaftserlebnis* Gleichgeschlechtlicher nicht dem Streben nach Anerkennung der eigenen Leistungsfähigkeit oder der bloßen sexuellen Neugier entspringt, sondern von einer Person geleitet und gefördert wird, zu der bereits gefühlsmäßige Bindungen bestehen. Insbesondere dann, wenn in dem Partner das *Vorbild der eigenen Männlichkeit* erblickt wird, wie dies vor allem beim Lehrer und Jugendführer der Fall ist, kann dessen Beteiligung am Unzuchtsakt schwerwiegende schädliche Folgen für die Integration der sexuellen Persönlichkeitssphäre des Jugendlichen nach sich ziehen. Dies ist auch dort zu befürchten, wo zwischen den Beteiligten nur ein verhältnismäßig geringer Altersunterschied besteht, in dem Partner aber der Träger jener Eigenschaften gesehen wird, deren eigener Mangel als besonders schmerzlich empfunden wird. Zu einer gefährlichen Triebabweichung erscheinen vor allem jene Jugendlichen disponiert, die an Minderwertigkeitsvorstellungen leiden. Diese müssen nicht

immer auf einem Mangel an sozialen Qualitäten beruhen, sondern können sich auch darin äußern, daß der Jugendliche den anderen gerade wegen seines asozialen Gehabes, wegen seines unbekümmerten Draufgängertums und wegen seiner Skrupellosigkeit bewundert.

Eine nachhaltige sexuelle Verführung geht in diesen Fällen nicht selten von den *Repetenten einer Schulklasse* aus, die sich oft wegen ihrer größeren Lebenserfahrung des besonderen Ansehens ihrer um einige Jahre jüngeren Kameraden erfreuen. Greift dann in das zunächst harmlose Spiel der in ihrer Leistungsfähigkeit konkurrierenden Onanisten ein homosexuell Interessierter ein, so ist damit eine sehr wesentliche Gefährdung des Heranwachsenden gegeben.

Bei der Beratung von *Strafrechtsreformen* wurde wiederholt die Meinung geäußert, daß unsere Jugend ausreichend geschützt sei, wenn lediglich der zum Unzuchtsakt Verführende bestraft werde, die gleichgeschlechtliche Beziehung als solche aber straflos bleibe.

Eine solche Regelung kann in der Praxis nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen. Ist einmal eine Gemeinschaft mit sexuellem Erlebnishunger geladen, dann ist es oft schwer, den Nachweis zu erbringen, daß der Homosexuelle, der sich bewußt in sie begeben hat, als Verführer aufgetreten ist. Der Erlebnishunger der Jugendlichen sorgt oft schon von selbst dafür, daß diese den ersten Schritt zur Annäherung an den sexuell offenkundig Erfahrenen tun. Ein ausreichender Schutz der Jugend ist daher nur dort gegeben, wo jede gleichgeschlechtliche Betätigung mit dem Jugendlichen unter Strafe gestellt wird. Aufgabe des Richters wird es dann sein, die harmlose sexuelle Spielerei von der gefährlichen homosexuellen Erotik zu unterscheiden.

Ein vorzeitiger Eintritt Dritter in die Sexualsphäre des Jugendlichen und Heranwachsenden darf aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer hierdurch ausgelösten sexuellen Perversion beurteilt werden. Er ist mitunter auch aus dem Grunde höchst bedeutsam, weil er zum Ausgangspunkt einer *Sexualneurose* werden kann.

Für die Entwicklung der sexuell ausgeglichenen Persönlichkeit ist das physiologische Können nicht minder bedeutsam als der dem Gefühlsreichtum entspringende Eros. Jede Störung in der Potenz und in der zeitlichen Koordinierung von Orgasmus und Ejakulation führt dazu, daß im Geschlechtsakt nicht die erstrebte Entspannung gefunden wird, sondern dieser eine Steigerung des unbefriedigten Drangerlebnisses auslöst. Steht am Beginn der sexuellen Erlebnissphäre nicht das lustbetonte Erlebnis, sondern der Schock, dann kann das *Schockerlebnis* in späteren Zeiten perseverieren und zu einer ernsten Störung der sexuellen Funktionen führen. Der brutale Eingriff in die Sexualsphäre ist oft der Ursprung schwerwiegender Sexualneurosen, unter denen die gesamte Persönlichkeit leidet. Dadurch wird auch der einseitige sexuelle Angriff auf den Jugendlichen und den Heranwachsenden höchst gefährlich. Auch er erfordert die volle Aufmerksamkeit des Gesetzgebers und seiner Vollzugsorgane. In diesem Zusammenhang müssen vor allem die in Tafel 2 wiedergegebenen Werte verstanden werden, die vermuten lassen, daß in 60 bis 80% der vom Volljährigen mißbrauchte Jugendliche einseitiges Objekt der Lustbefriedigung war.

Selbst dort, wo das gleichgeschlechtliche Jugenderlebnis zunächst keine besonderen Schädigungen ausgelöst hat, kann es von sehr *nachhaltiger Wirkung* sein. So manche, erst im höheren Lebensalter und dann vor allem unter der Einwirkung alkoholischer Berausung getätigte gleichgeschlechtliche Unzuchtshandlung ist auf nur unvollkommen verarbeitete homosexuelle Jugenderlebnisse zurückzuführen.

Sinkt im Alter die Potenz, dann wird für ihren Verfall alles mögliche verantwortlich gemacht. Beim Neurotiker ist immer wieder das Bestreben erkennbar, Vorfälle, die den eigenen Körper betreffen, überzubewerten und in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu stellen. Führen diese Überlegungen auf Jugenderlebnisse, die seine volle Leistungsfähigkeit unter Beweis stellten, dann wird oft in der äußeren Form dieses Erlebnisses die Voraussetzung für ein Wiedererlangen des früheren Könnens erblickt. Im Nacherleben der damaligen Situation kann mitunter nicht nur der Glaube an die ungebrochene Leistungsfähigkeit, sondern mit ihm unter Umständen sogar die inzwischen eingebüßte Potenz selbst wieder erlebt werden. In dem Bestreben, die dahinschwindenden Kräfte zu bannen, wird das Jugenderlebnis wieder aufgesucht und der verhängnisvolle Anschluß an das zunächst scheinbar störungslos verarbeitete homosexuelle Trauma gefunden.

Damit bin ich bei einem sehr bedeutsamen, für die Beurteilung der Homosexualität vielleicht sogar entscheidenden Problem angelangt. Je mehr ich die Lebensläufe Homosexueller studiere und je tiefer ich Einblick in das Werden ihrer sexuellen Abwegigkeit gewinne, desto mehr zweifle ich an der Existenz einer *angeborenen gleichgeschlechtlichen Neigung*. Um so mehr aber gewinne

ich die Überzeugung, daß die hereditäre Wurzel der Homosexualität, wie überhaupt aller sexuellen Perversionen, in einer *neurotischen Veranlagung* liegt. Damit setzt das verhängnisvolle Spiel ein, das wir so oft beobachten können. Die Neurose ist die Wurzel des Leidens. Das Leiden seinerseits ist wieder die Quelle der in die Neurose führenden Konflikte.

Der sich, seine Bedürfnisse und Leiden meist viel zu ernst nehmende Neurotiker ist zum Scheitern auf einem Lebensgebiet geradezu prädisponiert, in dem die befreiende Lösung nur in dem durch *gegenseitiges Einfühlen* zu erzielenden Gleichklang der Wünsche und Strebungen von zwei Personen gefunden werden kann.

In manchen Fällen liegt die Wurzel des gleichgeschlechtlichen Begehrens in einer *Kontaktunfähigkeit*, die sich aus der Überbewertung der eigenen Persönlichkeit ergibt. Der Neurotiker, dessen Homosexualität auf dieser Grundlage entsteht, überwindet das rein physiologische Durchgangsstadium der durch den Sexus ausgelösten Selbstbefriedigung nicht. In der Furcht, bei der Annäherung an die Frau oder im Verkehr mit ihr zu versagen, strebt er eine bloße Erweiterung der masturbatorischen Praxis an, für die er beim gleichgeschlechtlichen Partner ein höheres Verständnis erwartet. Treten infantile Züge hinzu, dann ist sein Geschlechtsakt gelegentlich nicht frei von narzißtischen Regungen.

*Angstvorstellungen* führen in die Homosexualität nicht nur dort, wo es sich um die Furcht handelt zu versagen oder zur Alimentation herangezogen zu werden oder eine venerische Infektion zu beziehen. In einer Gesellschaft, in der die Hauptlast der sozialen und familiären Verantwortung vom Mann getragen wird und in der Spiel und Sport der Gleichaltrigen immer wieder einen neuen Beweis der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit des Knaben erfordern, ersehnt sich so mancher, der sich schwach fühlt, die augenscheinlich bescheidenere Rolle des mehr in der Zurückgezogenheit lebenden Mädchens.

Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der *weichliche Junge* zum Homosexuellen werden muß. Es ist damit nur festgestellt, daß er für die homosexuelle Verführung besonders anfällig ist. Er kann bei einem sein Geltungsbedürfnis befriedigenden Lebens- oder Berufsziel und zum Mann herangewachsen vor allem an der Seite einer ihn vielleicht nur durch Schmeichelei führenden Frau sogar eine sehr intensive heterosexuelle Praxis entfalten.

Berücksichtigen wir die zuletzt angedeutete Möglichkeit einer Verursachung der homosexuellen Einstellung, dann ist klar, daß die *entscheidende Persönlichkeitsentwicklung* einsetzt, ehe es zur Ausbildung und Erotisierung der sexuellen Bedürfnisse gekommen ist. Die konträr sexuelle Empfindung ist in diesen Fällen nicht die Wurzel, sondern die Folge der dem biologischen Geschlecht widersprechenden Einstellung und Lebensführung.

### 3. *Gefährlichkeit*

Das Zustandekommen einer solchen Fehlentwicklung wird ganz wesentlich durch das *Beispiel* gefördert. Es wäre ein Fehler zu glauben, daß die in der Mode sich äußernden Kräfte des beispielgebenden Verhaltens sich nur auf Äußerlichkeiten wie Kleidung, Wohnungseinrichtung und Kunstgeschmack beziehen. Sie erfassen die ganze Lebensführung im Körperlichen wie im Geistigen und beherrschen auch sehr weitgehend durch den Zwang des Allgemeinüblichen das Geschlechtsleben.

Wer weiß, wie unglücklich sich der Homosexuelle fühlt, hält sich für verpflichtet, alles zu tun, was geeignet ist, eine in die gleichgeschlechtliche Sexualbetätigung führende Fehlentwicklung hintanzuhalten. Dazu gehört vor allem, daß die Homosexualität nicht zur *Mode* wird. Diese Gefahr darf nicht unterschätzt werden.

Der Homosexuelle fühlt sich durch seine Andersartigkeit auch dort, wo die gleichgeschlechtliche Unzucht nicht unter Strafe gestellt ist, irgendwie ausgestoßen vom Glück und im Innersten der Seele, wenn auch nicht immer eingestanden, als Minusvariante des menschlichen Geschlechtes. Er empfindet die Abwegigkeit seines sexuellen Verlangens nicht als eine besondere Begabung oder Leistung, sondern als eine ihm von einem mißgünstigen Schicksal auferlegte *Last*.

Die durch dieses Leiden ausgelösten Gefühle vermögen zu ihrer *Kompensation* höchst bedeutende seelische Kräfte auszulösen. Diese sind nicht selten der Ursprung hervorragender geistiger, vor allem künstlerischer Leistungen. Sie führen andererseits aber auch vielfach zu dem kaum zu bändigenden Streben, die im Sexuellen gelegenen Unterschiede zu nivellieren.

Der Homosexuelle glaubt einen Ausweg aus seinem Dilemma dadurch zu finden, daß er die *Abwegigkeit seines Verhaltens* leugnet. In naiver Kritiklosigkeit sieht er in der harmlosen Entgleisung des jugendlichen Sexus den Beweis einer verkappten homosexuellen Erotik. Wo dieser Anhaltspunkt fehlt, werden in kühner Verallgemeinerung oder durch Umdeutung dem Heterosexuellen gleichgeschlechtliche Regungen imputiert. Das in dem Geltungsstreben der Persönlichkeit triebhaft verankerte Begehren, in der abwegigen Veranlagung »normal« zu sein, findet in solchen harmlosen Überlegungen meist nicht seine Befriedigung. Es ist auch der Ursprung der latenten Bereitschaft des Homosexuellen, seine Umgebung zu gleichgeschlechtlicher Unzucht zu verführen.

Genauso wie vom Süchtigen ein unbändiges Streben ausgeht, den Nächsten zum Rauschgiftmißbrauch zu *verleiten*, genauso sehen wir die Homosexuellen bestrebt, immer wieder und mit oft erstaunlicher Energie darauf hinzuarbeiten, daß auch der Nächste sich gleichgeschlechtlich betätige, damit er durch sein Verhalten bestätige, daß die Homosexualität zu Unrecht den Stempel des Abnormalen trägt.

Soll die Jugend vor einer sexuellen Fehlentwicklung bewahrt werden, dann können wir uns nicht darauf beschränken, die Homosexualität nur dort zu bekämpfen, wo sie ihr Begehren an Jugendlichen zu befriedigen trachtet, sondern dann müssen wir ihr ganz allgemein entgegentreten. Damit allerdings verlangen wir vom Homosexuellen das schwere Opfer einer gewissen Enthaltsamkeit. Wenn er dieses nicht erbringt, wird er auf *Verständnis und Milde* dort rechnen können, wo er seinen Neigungen in der Zurückgezogenheit eines eheähnlichen Verhältnisses nachgeht. Hier ist er im übrigen nicht nur relativ sicher vor Erpressungen, sondern auch einigermaßen geschützt vor polizeilicher Nachstellung. So schafft das individuelle Leben nicht selten einen tragbaren Ausweg, der dem Gesetz infolge seines Anspruches auf allgemeine Verbindlichkeit seiner Anordnungen versagt ist.

Auf *unerbittliche Härte* aber wird der Homosexuelle dort stoßen müssen, wo er sich am kostbarsten Gut der Gemeinschaft vergreift, dem künftigen Lebensglück der heranwachsenden Generation.

## A U S S P R A C H E

*Privatdozent Dr. Geerds, Universität Kiel*

Mit den Ausführungen der beiden Herren Referenten bin ich im wesentlichen einig. Ich möchte lediglich den Kritikern, die sicherlich das Wort ergreifen werden, eine weitere Zielscheibe bieten.

Zu dem Vortrag von Herrn Dr. *Middendorff* möchte ich nur bezüglich des historischen Überblickes, in dem auf die unterschiedliche Beurteilung der Sittlichkeitsdelikte von Epoche zu Epoche hingewiesen wurde, nachtragen, daß man der aus der *Lex Salica* entnommenen Aufzählung der Bußtaxen doch einige Skepsis entgegenbringen muß. Die Rechtshistoriker sind sehr lange davon ausgegangen, daß die Volksrechte, die man besser als *leges barbarorum* bezeichnen sollte, das repräsentative Recht jener Zeit darstellten. Das sollte aber schon deshalb zweifelhaft sein, weil sie in Latein geschrieben sind und sowohl Auftraggeber als auch Schreiber, d. h. vorwiegend Mönche, wahrscheinlich die Rechtsentwicklung bewußt oder unbewußt in ihrem Sinne beeinflußt haben. Es ist nicht berücksichtigt worden – ich darf das vielleicht kurz hinzufügen –, daß sich auch in der *Carolina* schon die Vorschrift des Ehebruchs und der Bigamie findet, für die ebenfalls Todesstrafe vorgesehen war. Dabei wird man berücksichtigen müssen, daß die *Carolina* eigentlich erst im Laufe der Jahrhunderte wirklich geltendes Recht wurde. Aus dem Bereich der Vermögensdelikte möchte ich folgendes Beispiel anführen: Beim zweiten Rückfall war für den Dieb Todesstrafe angedroht. Man darf jedoch nicht verkennen, daß Diebe teilweise bis zu fünf- und sechsmal bestraft wurden, ohne daß die Todesstrafe zur Anwendung kam. Die unterschiedliche Verfolgungsintensität und der fehlende Nachrichtenaustausch mögen das begünstigt haben. Das Beispiel dürfte aber gezeigt haben, wie wichtig es ist, auch auf die soziologischen Hintergründe der Rechtsinstitute und Tatbestände zu achten, sonst laufen wir Gefahr, die Rechtsgeschichte als eine Geschichte der Rechtsinstitute zu betrachten.

Zur neuesten deutschen Entwicklung ist folgendes zu sagen: Es ist allgemein üblich – gerade in der Diskussion um die Homosexualität –, dem NS-Regime vorzuwerfen, es habe bewußt die Bestrafung der Homosexuellen forciert – ein gängiges Argument der Gegner des § 175 StGB. Das ist sicherlich in dieser allgemeinen Formulierung falsch. Man muß bedenken, daß im NS-Staate durch die Zusammenballung von Männern in den Jugendorganisationen, in den Adolf-Hitler-Schulen, im Reichsarbeitsdienst, in den Parteischulen und auch in der Wehrmacht, soziologisch abnorme und extreme Verhältnisse zugunsten der Homosexualität geschaffen wurden, bei denen man m. E. mit einem gewissen Vorbehalt doch von einer sexuellen Not sprechen kann. Auch die Ergebnisse über Untersuchungen in Kriegsgefangenenlagern haben das bestätigt. Im Grunde genommen ist das aber nur eine Stütze für die These, daß man auch die soziologischen Unterschiede in den Epochen einer Rechtsgemeinschaft berücksichtigen muß.

Dasselbe gilt, wie Herr Dr. *Middendorff* richtig sagte, auch im Verhältnis zu anderen Rechtsgemeinschaften. Wir dürfen nicht einfach amerikanische Verhältnisse auf unsere mitteleuropäischen Grundsätze und Erkenntnisse übertragen. Gerade für Amerika – ich habe selbst darüber gearbeitet, zwar nicht auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte, sondern der Alkoholkriminalität – ergeben sich große Unterschiede, die derartigen Untersuchungen gegenüber Skepsis angebracht erscheinen lassen. So hat man z. B. an deutsch-stämmigen und skandinavisch-stämmigen Amerikanern Untersuchungen bezüglich der Alkohol-Intoleranz angestellt. Dabei hat sich die erstaunliche Tatsache ergeben, daß die Deutschen – nach wie vor – auch in der dritten Generation in Amerika ihr Bier trinken, während die Skandinavier – nach wie vor – einen erheblichen Schnapskonsum haben. Ich weiß nicht, inwieweit sich dies auch im Bereich der Sittlichkeitsdelikte auswirkt.

In den Schlußfolgerungen zu seinem Vortrag hat sich Herr Dr. *Middendorff* sehr mit Vorbehalt gegenüber einer Norm oder einem Normensystem im Gebiet des Sittenstrafrechts ausgesprochen. Selbstverständlich bin ich der Auffassung, daß die Grenzen – das hat Herr Dr. *Goldenberg* völlig zutreffend gesagt – zwischen einer eigentlichen Sittenordnung oder einer Ethik und der Realität – meinetwegen der Ehe als einer Institution des geltenden Rechts und der Ehe als einer ökonomischen Lebensgemeinschaft – nicht zu starr und streng sein sollten. Immerhin möchte ich aber doch meinen, daß wir im Strafrecht eine reale Aufgabe zu erfüllen haben, was auch Herr Dr. *Middendorff* konzidiert hat. Ich weiß deshalb nicht, warum hier nicht die Grundsätze als ausschlaggebend anerkannt werden, die die Majorität hat, also das, was Herr Professor *von Hentig* als



majority approved bezeichnet. Wenn wir uns diesen Grundsätzen nicht anschließen wollen, dann müssen wir schließlich das ganze demokratische System in Frage stellen. Dann kämen wir allerdings gefährlich in die Nähe des Marxismus-Leninismus, wonach die linientreue Erkenntnis der Minorität ausschlaggebend für die Auslegung aller Strafgesetze sein kann.

Nun aber vielleicht noch ein Nachtrag zu England. Herr Dr. Middendorff hob den Griffin-Report hervor. Man kann sagen, auch die Protestanten in England – soweit man davon sprechen kann – befinden sich in merkwürdiger Übereinstimmung mit den Katholiken. Eine Gegenmeinung findet sich allerdings in dem Buch von Tudor Rees »They stand apart«, dessen Studium ich dringend empfehle, besonders weil darin über dieses Problem eine breite rechtsvergleichende Untersuchung für die kontinental-europäischen Länder enthalten ist.

Das umfangreiche Tatsachenmaterial, das uns Herr Professor Grassberger über das homosexuelle Phänomen vorgelegt hat, war äußerst eindrucksvoll. Bei der Beurteilung dieses Problems ist m. E. – entgegen allen Einwänden gerade von medizinischer und psychologischer Seite – entscheidend, daß uns in Deutschland besonders kriminalpolitische Gründe veranlassen sollten, eine grundsätzliche Änderung des heutigen Status, d. h. eine Aufhebung des § 175 StGB, abzulehnen. Mit Recht hat das Bundesverfassungsgericht diese Vorschrift für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt. Auch aus dem Vortrag von Herrn Professor Grassberger haben wir klar erkennen können, daß die in diesem Zusammenhang erwähnte lesbische Liebe, die in Deutschland straflos ist, anders strukturiert ist als die Homosexualität. Mir scheint jedoch, daß die kriminalpolitischen Gründe, die bei Schaffung des Strafgesetzbuchs für die Bestrafung der Homosexualität ausschlaggebend waren, heute vielleicht auch für die Bestrafung der lesbischen Liebe sprechen. Entscheidend ist sicherlich, und darin stimme ich Herrn Professor Grassberger zu, daß die Homosexualität von Natur aus das Bestreben hat, Jüngere in ihren Bann zu ziehen. Ich würde auch – im Gegensatz zu Herrn Dr. Giese – meinen, daß man den Begriff des Abnormen – mag er auch für die Psychiatrie und Psychologie richtig sein – für die praktische Jurisprudenz nicht überspannen sollte. Es gibt durchaus normale Sittlichkeitsverbrecher. Gerade im Bereich der Homosexualität kommt es aber darauf an, eine scharfe Trennung anzustreben, wie auch Herr Professor Grassberger andeutete. Beim Ergründen der Norm, die Inhalt und Auslegung des künftigen § 175 StGB bestimmen soll, muß man m. E. in erster Linie von den kriminalphänomenologischen Erkenntnissen ausgehen, die in dieser überzeugenden Weise vor uns ausgebreitet wurden. Kriminalphänomenologisch kann man die Erscheinungsformen – wie allgemein bekannt ist – nach verschiedenen Gesichtspunkten ordnen. Man kann sich am Tatort, man kann sich am Tatobjekt, man kann sich am Verletzten, man kann sich an der Begehungsweise, und man kann sich am Täter orientieren. Welche Erscheinungsformen oder welche Methode der Gliederung einer Erscheinungsform ich bei einem bestimmten Delikt für richtig halte, bestimmt sich nach den kriminalpolitischen Bedürfnissen. Wenn wir an die Aufteilung der Erscheinungsformen nach der Begehungsweise denken, dann ergibt sich folgendes: Wir alle wissen, daß vor 1935 nur beischlafähnliche Handlungen unter Strafe gestellt waren, während der Gesetzgeber des dritten Reiches die Bestrafung auf unzüchtige Handlungen ausgedehnt hat. Dieser Begriff wird heute m. E. mit Recht im Gegensatz zum § 174 StGB wieder etwas einschränkend ausgelegt, indem man eine gewisse Intensität der geschlechtlichen Handlungen verlangt. Die Frage wäre nun die, ob wir die Bestrafung in Zukunft wieder auf beischlafähnliche Handlungen beschränken könnten. Nach den uns von Herrn Professor Grassberger mitgeteilten Zahlen könnte man annehmen, daß dann die Bestrafung von ungefähr  $\frac{2}{3}$  der homosexuellen Delikte entfielen.

Ein zweiter Punkt – und der scheint mir sehr viel wichtiger zu sein – ist die Untersuchung dieses Delikts nach der Person des Täters. Wenn es uns in der Praxis gelänge, die beiden Kurven auseinanderzuhalten, die Herr Professor Grassberger als die erste Phase der Entgleisung im Jugendzeitalter und die einer wirklichen Perversion bezeichnete, könnte nach meiner Auffassung von einer tragbaren Lösung des Problems der strafbaren Homosexualität gesprochen werden. Es darf aber kein Zweifel darüber bestehen – da stimme ich Herrn Professor Grassberger völlig bei –, daß die Homosexualität in der zweiten und später ansteigenden Kurve als Perversion strafwürdig ist. Andererseits darf man nicht verkennen – und dafür sprechen auch ganz deutlich die Zahlen –, daß die Homosexualität beim Jugendlichen vielfach etwas völlig anderes ist. Die Aufteilung nach den Tatformen, die uns Herr Professor Grassberger vorgetragen hat, wäre noch aufschlußreicher gewesen, wenn zusätzlich die Relation, z. B. der einseitigen Onanie zur Homosexualität überhaupt, dargestellt worden wäre. Wenn man nämlich eine relativ starke Erscheinungsform untersucht und bei näherer Betrachtung feststellt, daß Jugendliche daran besonders stark beteiligt sind, dann verschiebt sich das prozentuale Verhältnis insgesamt doch noch erheblich. In diesem Fall sollte man heute von der im Strafgesetzbuch eröffneten Möglichkeit, von Strafe abzusehen, Gebrauch machen. Bei Jugendlichen, die sich aktiv oder passiv an solchen Handlungen beteiligt haben, wird man überdies vielfach den § 3 JGG (Ablehnung eines Strafverfahrens) anwenden müssen. Das gilt nach meiner Meinung – das haben die Zahlen auch nahegelegt – ebenso für Heranwachsende, denn die Phase dieser Homosexualität dauert ja bis zum 23. oder 25. Lebensjahr.

Es würde mich interessieren, zu erfahren, ob die Praktiker und die Experten des Jugendstrafrechtes – ich denke hier besonders an Herrn Ministerialrat Dr. Lackner – es für möglich halten, daß diese harmlosen Fälle von Verfehlungen, die ja im wesentlichen nichts anderes als durch das Entwicklungsstadium bedingte sexuelle Spielereien sind, aus dem strafbaren Tatbestand herausgenommen werden.

Wenn ich mich auch grundsätzlich für die Beibehaltung der Strafbarkeit der Homosexualität ausspreche, so meine ich doch, daß der § 175 StGB kein Privileg zum Schnüffeln sein sollte. Wenn man gegen die Homosexualität die Dunkelziffer anführt, so ist darauf zu erwidern, daß die Dunkelziffer bei § 175 StGB

einen sehr vernünftigen Sinn hat. Ich würde es für falsch halten, die Erregung öffentlichen Ärgernisses zur Voraussetzung der Strafbarkeit zu machen. Vom Sinn der Vorschrift her wäre das Zufall. Dinge, die an sich im Verborgenen bleiben und nicht in Erscheinung treten, sollten wir im Zuge kriminalpolizeilich unumgänglicher Schwerpunktarbeit ruhig übergehen. Nur in den Fällen, in denen perverse Homosexuelle in unver-schämter Offenheit tätig werden, Vereinigungen anstreben, sie es versuchen, Jüngere bzw. Abhängige in ihren Bann zu ziehen, oder sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, sollte man energisch reagieren.

*Ministerialrat Dr. Lackner, Bundesjustizministerium Bonn*

Ich befinde mich in einer schwierigen Lage, wenn ich hier über den Stand der Strafrechtsreform berichten und zugleich aus dem Referat von Herrn Professor Dr. Grassberger, das mich sehr beeindruckt hat, die Folgerungen für unsere Arbeit ziehen soll. Ich möchte es grundsätzlich vermeiden, in der augenblicklichen Situation zu der Frage Stellung zu nehmen, ob an dem Grundtatbestand homosexueller Betätigung festgehalten werden soll. Die Auseinandersetzungen sind zu sehr im Fluß, um schon jetzt etwas Verbindliches sagen zu können. Aber ich wäre sehr dankbar, wenn Sie in der Diskussion Ihren Standpunkt zu dem Referat eindeutig zum Ausdruck bringen würden, damit ich von dieser Tagung – wenn ich es so ausdrücken darf – etwas mit nach Hause nehmen kann. Dabei glaube ich nicht, daß es unsere Aufgabe ist, die Frage der dogmatischen Begründung der Strafbarkeit homosexueller Betätigung näher zu erörtern. Damit würden wir wahrscheinlich nur unsere Zeit vergeuden und das sehr viel wichtigere kriminalpolitische Anliegen vernachlässigen. Ich bin fest davon überzeugt, daß es eine ausreichende dogmatische Begründung für die Strafbarkeit gibt. Das Bundesverfassungsgericht hat das ja auch in dem Sinne bejaht, daß keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den § 175 StGB bestehen. Für die Große Strafrechtskommission haben deshalb die Rechtsfragen keine entscheidende Rolle gespielt. Es war allgemeine Überzeugung, daß es verfassungsrechtlich und strafrechtsdogmatisch unbedenklich ist, einen Tatbestand gegen homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen zu schaffen.

Die Fragestellung, um die es bei der Homosexualität geht, ist deshalb in erster Linie eine kriminalpolitische. So interessant die Ausführungen von Herrn Professor Dr. Grassberger waren, haben sie dennoch nicht alle Gesichtspunkte, die das kriminalpolitische Für und Wider aufzeigen, mit ausreichender Klarheit hervortreten lassen. Vor allem glaube ich, daß die Gründe, die für eine Abschaffung des Grundtatbestandes sprechen, etwas zu kurz gekommen sind. Um eine einseitige Beurteilung zu vermeiden, müssen sie mit in die Diskussion einbezogen werden; denn daß sie bei der Gesamtabwägung von erheblicher Bedeutung sind, brauche ich nicht besonders zu betonen.

Von den Gegnern des § 175 StGB in seiner jetzigen Gestalt wird immer wieder vorgebracht, daß es eine Überforderung des Homosexuellen sei, wenn man von ihm verlange, seinen abnormen Trieb bis zur völligen geschlechtlichen Enthaltensamkeit zu zügeln. Ich halte dieses Argument nur für bedingt brauchbar. Wenn die Sozialethik eine ausreichende Grundlage für das Verbot homosexueller Betätigung bietet, dann ist mit einem solchen Verbot die Forderung verbunden, daß jeder sich nach Kräften bemühen muß, die verbotene Tat zu vermeiden. Soweit er dazu nach seinen persönlichen Fähigkeiten imstande ist, macht er sich schuldig, wenn er die Tat gleichwohl begeht. Von diesem Ausgangspunkt verliert der berühmte Streit, ob die homosexuelle Neigung anlagemäßig bedingt oder nur erworben ist, seine entscheidende strafrechtliche Bedeutung; denn es kommt immer nur darauf an, ob ein ganz bestimmter Täter nach seinen augenblicklichen persönlichen Verhältnissen fähig ist, dem Drängen seines Triebes den erforderlichen Widerstand entgegenzusetzen. Soweit er das kann, trifft ihn ein Schuldvorwurf. Soweit er das ohne sein Verschulden nicht kann, wird er nach der inzwischen gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung gemäß § 51 StGB ganz oder teilweise entschuldigt. Der homosexuelle Trieb kann nämlich als eine schwere seelische Abartigkeit die biologischen Voraussetzungen des § 51 StGB erfüllen und die Schuldfähigkeit ausschließen oder erheblich vermindern. Bei dieser Rechtslage kommt dem Hinweis auf die angebliche Überforderung des Homosexuellen keine entscheidende Bedeutung zu.

Ein weiteres Argument, auf das ich nicht näher eingehen möchte, das aber ganz sicher Gewicht hat, betrifft die Gefahr von Erpressungen, der die Homosexuellen ausgesetzt sind. Insoweit brauche ich nur auf das Strichjungenunwesen hinzuweisen und auf die Tatsache, daß viele Homosexuelle unter der Drohung mit Strafanzeige bis zur Existenzvernichtung ausgeplündert worden sind.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der von den Gegnern des Grundtatbestandes vorgebracht wird, bezieht sich auf die Verfolgungsintensität durch die Kriminalpolizei. Es wird behauptet, daß die Polizei gegen erwachsene Täter, die sich lediglich mit anderen Erwachsenen gleichgeschlechtlich einließen, grundsätzlich nicht einschreite. Wenn es ausnahmsweise doch einmal zur strafrechtlichen Verfolgung komme, so handele es sich meist um böswillige Anzeigen oder um Zufälle, für die es keinen rechten Grund gebe. Wenn aber die staatliche Verfolgungsintensität so erschlafe, daß gegen die Masse solcher Täter praktisch nichts mehr unternommen werde, dann sei die Strafdrohung in ihrem Kern ungerecht; denn es hänge nur noch vom Zufall ab, wen sie treffe. Ich will nicht bestreiten, daß sich aus einer so gearteten Strafverfolgung schwerwiegende Bedenken gegen die Strafdrohung selbst ableiten lassen. Andererseits steht aber fest, daß ein solches Verfahren der zuständigen Behörden als Verstoß gegen das Legalitätsprinzip gesetzwidrig ist. Man kann sich vor allem nicht,

wenn man ganze Gruppen von Straftaten unverfolgt läßt, auf § 153 StPO berufen. Das wäre eine unzulässige Korrektur des materiellen Rechts auf prozessualen Wege. Denn wenn es richtig wäre, daß bei fast allen Taten, die gegen einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand verstoßen, die Strafverfolgung wegen Geringfügigkeit unterbleiben könnte, dann wäre der Tatbestand selbst kriminalpolitisch verfehlt.

Die Gegner des Grundtatbestandes führen ferner an, daß das Strafrecht überhaupt kein geeignetes Mittel sei, um dem Menschen auf dem Gebiet geschlechtlicher Perversionen Maß zu geben. Ich muß ganz offen gestehen, daß ich mich gestern über die Ausführungen von Herrn Dr. Giese gewundert habe, als er sagte, daß auch die Strafe für den Sittlichkeitstäter häufig ein geeignetes Mittel sei, ihn von seiner Fehlhaltung abzubringen. In dieser Beziehung dürften die Erfahrungen des Strafvollzugs – von Ausnahmen abgesehen – das Gegenteil beweisen. Die uns vorliegenden Stellungnahmen der ärztlichen Gesellschaften beurteilen die Möglichkeiten, eingewurzelte geschlechtliche Neigungen auf diesem Gebiet wieder zu beseitigen, überwiegend zurückhaltend. Dabei kommt es nicht einmal darauf an, ob der widernatürliche Trieb anlagemäßig bedingt oder nur erworben ist. Die Aussichten einer wirksamen Umerziehung sind nach Ansicht fast aller befragten ärztlichen Gesellschaften schon dann sehr gering, wenn der Trieb – ohne Rücksicht auf seinen Ursprung – fest eingewurzelt ist. Man kann daher ohne Bedenken davon ausgehen, daß der Strafvollzug an dem homosexuellen Täter in der Regel nichts bessern wird. Daraus folgt nun aber keineswegs, daß deshalb auch die Strafdrohung abgeschafft werden müßte; denn sie verfolgt neben der Besserung des Täters noch zahlreiche andere Zwecke, die nicht ohne weiteres aufgegeben werden können.

Schließlich wird dann noch gesagt, daß es eine Intimsphäre des Menschen gebe, in die einzudringen dem Gesetzgeber mindestens dann verwehrt sei, wenn keine schutzwürdigen Rechtsgüter verletzt würden. Dieses Argument halte ich nicht für stichhaltig. Einen allgemeinen Grundsatz, daß das Strafrecht nur Rechtsgüterschutz betreiben dürfe, gibt es nicht. Das Strafgesetz hat schon immer gewisse Verhaltensweisen deshalb mit Strafe bedroht, weil sie sozialemoralisch so verwerflich sind und von der Allgemeinheit als so abscheulich angesehen werden, daß allein um dieses Unwerts willen Strafe angebracht ist. Das wird z. B. bei der Sodomie, die unzweifelhaft kein Rechtsgut verletzt, ganz deutlich. Hier dagegen ist es durchaus fraglich, ob durch die gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen erwachsenen Männern wirklich kein schutzwürdiges Rechtsgut getroffen wird. Homosexuelle Beziehungen tragen schon als solche – man könnte fast sagen wie ein Ölfleck – die Tendenz der Ausbreitung in sich. Wenn zwei Menschen solche Beziehungen aufnehmen und dadurch ihre homosexuelle Neigung festigen, erhöhen sie die Gefahr weiterer Ausbreitung der Abartigkeit im Volke.

Das sind im wesentlichen die Gesichtspunkte, die von den Gegnern des § 175 StGB vorgebracht werden. Sie haben sicherlich Gewicht. Ihre gründliche Erwägung ist unerlässlich, wenn man zu einem kriminalpolitisch richtigen Ergebnis kommen will.

Die Anhänger der Strafbarkeit homosexueller Betätigung unter erwachsenen Männern müssen in großem Umfang mit Unbekannten arbeiten. Sie müssen nämlich fragen, welche Gefahren im Falle der Aufhebung des Grundtatbestandes entstehen. Für mich war es außerordentlich interessant zu erfahren, daß in der Schweiz viele Beobachter der Verhältnisse der Auffassung sind, die homosexuelle Betätigung und Werbung habe sich nach der Abschaffung des Grundtatbestandes mehr als früher in die Öffentlichkeit gedrängt. Auch ich glaube, daß diese Gefahr nicht unterschätzt werden darf. Denn in der geltenden Rechtsordnung muß sich der Homosexuelle hüten, seine Neigung in der Öffentlichkeit zu zeigen. Wenn aber die gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Erwachsenen straffrei wird, begründet auch das Zeigen homosexueller Neigung in der Öffentlichkeit nicht mehr die Gefahr einer Strafverfolgung. Es ist dann lediglich zu vermeiden, daß im Sinne des § 183 StGB öffentliches Ärgernis erregt wird. Aus englischen Unterlagen habe ich entnommen, daß die Anhänger des Grundtatbestandes dort mit folgendem Argument kämpfen. Sie sagen, es sei schlechthin unerträglich, daß der Öffentlichkeit zugemutet werde, eheähnliche Beziehungen zwischen Homosexuellen selbst dann zu dulden, wenn sie für jedermann ohne weiteres erkennbar seien. Dieses Argument hat in England großen Eindruck gemacht. Es war mit ein Grund dafür, warum die englische Regierung die Beseitigung des Grundtatbestandes, die sowohl im Griffin-Report als auch im Wolfenden-Report empfohlen ist, bisher noch nicht zu ihrem eigenen Vorschlag erhoben hat.

Auch die Große Strafrechtskommission befürchtet, daß das homosexuelle Treiben stärker in die Öffentlichkeit dringen wird, wenn der Grundtatbestand entfällt. Bereits heute unter der Herrschaft des § 175 StGB ist die Werbung homosexueller Gruppen recht nachdrücklich und massiv. Ein Einschreiten ist häufig nicht möglich, weil diese Werbung die Voraussetzungen eines Straftatbestandes nicht erfüllt. Das bloße Vorhandensein von Treffpunkten und Lokalen reicht nicht aus, um die dort vermittelte gleichgeschlechtliche Betätigung zu beweisen. Wenn nun diese selbst strafrechtlich auch freigestellt wird, fällt ein weiterer wichtiger Grund für die Homosexuellen weg, gewisse Grenzen in ihrer Werbung einzuhalten. Das wiederum würde für die Jugend eine schwerwiegende Gefahr bedeuten; denn je mehr sich die Homosexuellen an die Öffentlichkeit wenden können, um so mehr ziehen sie die in erster Linie betroffenen Jugendlichen in ihren Sog.

In der Vergangenheit wurde vereinzelt die Beobachtung gemacht, daß sich innerhalb öffentlicher Einrichtungen homosexuelle Gruppen bildeten, die allmählich durch ständiges Nachziehen Gleichgesinnter bestimmenden Einfluß auf einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens gewannen. Solche Erscheinungen sind in der Gegenwart vor allem deshalb selten, weil jegliche homosexuelle Betätigung mit Strafe bedroht ist. Man muß sich aber fragen, ob die beschriebene Gefahr vergrößert wird, wenn das Gesetz auf den Grundtatbestand

verzichtet. Daß die homosexuellen Gruppen dann offener und wirksamer operieren können, weil sie sich nicht gleich der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen, liegt auf der Hand. Da man aber die Entwicklung, die sich nach Aufhebung des § 175 StGB ergeben wird, nicht zweifelsfrei voraussehen kann, ist die Größe dieser Gefahr nur zu vermuten. Um sie näher zu klären, kann man sich nur bedingt auf die Erfahrungen des Auslandes stützen. Da die soziologischen Verhältnisse in jedem Land verschieden sind, muß sich auch die Aufhebung des Grundtatbestandes unterschiedlich auswirken. Im übrigen fällt auf, daß sogar die Ansichten über diese Auswirkungen in den Ländern, die in der jüngeren Vergangenheit den Grundtatbestand beseitigt haben, keineswegs einheitlich sind. So streitet man jetzt vielerorts darüber, ob die Beseitigung des Grundtatbestandes insgesamt zum Guten oder zum Bösen ausgeschlagen ist. Deshalb stehen wir in der Tat vor einer recht schwierigen Entscheidung. Die Ansichten in der Großen Strafrechtskommission sind so sehr geteilt, daß heute noch nicht abzusehen ist, ob sich die Mehrheit für oder gegen den Grundtatbestand einsetzen wird.

In dem Vortrag von Herrn Professor Dr. Grassberger und in der Diskussion ist die weitere Frage hervorgetreten, ob das Verbot gleichgeschlechtlicher Betätigung unter erwachsenen Männern in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht auf jede Form der Unzucht erstreckt oder ob es auf die sogenannten beischlafsähnlichen Handlungen beschränkt werden soll. Gegen eine solche Beschränkung spricht vieles. Ich darf nur auf die außerordentlichen Schwierigkeiten verweisen, welche die Rechtsprechung vor 1933 mit diesem Merkmal gehabt hat. Dennoch möchte ich Ihr Augenmerk auf einen beachtlichen Gesichtspunkt lenken, der die Beschränkung des Grundtatbestandes vielleicht angeraten erscheinen läßt: Es ist wahrscheinlich kein Zufall, daß die frühere Rechtsprechung selbst den Tatbestand auf beischlafsähnliche Handlungen eingeschränkt hat; denn nach dem ursprünglichen Wortlaut des Strafgesetzbuchs bestand dafür kein zwingender Grund, weil nur von »widernatürlicher Unzucht« zwischen Männern gesprochen wurde. Es wäre also durchaus möglich gewesen, im Wege der Auslegung jede Unzucht zwischen Männern in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Wenn die Rechtsprechung dennoch den anderen Weg gegangen ist, so war dafür wohl folgender Gesichtspunkt entscheidend. Man hatte den Eindruck, daß der Homosexuelle durch das Gebot völliger geschlechtlicher Enthaltsamkeit häufig überfordert sei. Man wollte ihm daher in einem gewissen Rahmen ein Ventil lassen, um dafür die schweren Betätigungsformen um so nachdrücklicher bestrafen zu können. Daß dieser Gesichtspunkt ethisch nicht zu rechtfertigen ist und ausschließlich auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht, brauche ich nicht zu betonen. Ich halte es überhaupt für zweifelhaft, ob zwischen der beischlafsähnlichen und der nicht-beischlafsähnlichen Handlung wirklich ein gradueller und strafrechtlich einleuchtender Unterschied besteht. Widernatürlich in dem bisher erörterten Sinne sind beide Begehungsformen. Vom Standpunkt der Vernunft und auch der Kriminalpolitik ist es daher nicht recht einleuchtend, daß man den einen Bereich freigibt und den anderen mit Strafe bedroht. Wenn auch bei der gleichgeschlechtlichen Betätigung unterschiedliche Praktiken angewendet werden, so handelt es sich doch immer um den Ausfluß desselben widernatürlichen Triebes, dessen Betätigung als solche ethisch und rechtlich mißbilligenswert ist. Die frühere Rechtsprechung hat dazu geführt, daß die Homosexuellen einen gewissen straffreien Betätigungsbereich hatten. Wie groß dieser Bereich in der Wirklichkeit ist, haben uns die Ausführungen von Herrn Professor Dr. Grassberger deutlich werden lassen. Er macht nämlich praktisch etwa zwei Drittel aller Fälle gleichgeschlechtlicher Betätigung zwischen Männern aus. Ich verkenne nicht, daß die Beschränkung auf beischlafsähnliche Handlungen große Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Sie liegen vor allem in der rechtlichen Abgrenzung und in der Beweisbarkeit des strafbaren Verhaltens. Angesichts dieser widerstreitenden Gesichtspunkte und der ethischen Bedenken, die gegen die Einschränkung des Grundtatbestandes sprechen, ist noch nicht abzusehen, welche Lösung die Große Strafrechtskommission vorschlagen wird. Im Augenblick ist die Mehrheit der Kommission davon überzeugt, daß die Gründe für die Beschränkung des Grundtatbestandes das Übergewicht haben. Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn die Diskussion auch diese Frage – vor allem unter medizinischen Gesichtspunkten – einbeziehen würde.

*Staatsanwalt Dr. Zbinden, Luzern*

Nach dem neuen, am 1. Januar 1942 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ist die gleichgeschlechtliche Unzucht unter Erwachsenen im Prinzip strafflos. Nachdem ich in den dreißiger Jahren eine Broschüre gegen die Homosexualität und die männliche Prostitution herausgegeben hatte, sah ich der neuen Lösung mit einigen Bedenken entgegen. Das Schweizerische Strafgesetzbuch beschränkt sich auf die Bestrafung einiger qualifizierter Fälle: Art. 188 (Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung), Art. 191, Ziff. 1 und 2 (Unzucht mit Kindern unter 16 Jahren, die absolut geschützt sind), Art. 192, Ziff. 2 (Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16, aber weniger als 18 Jahren), Art. 194 (Widernatürliche Unzucht).

Nach der letztgenannten Bestimmung ist die Verführung einer unmündigen Person des gleichen Geschlechts im Alter von mehr als 16 (bis 20) Jahren zur Vornahme oder Duldung unzüchtiger Handlungen mit Gefängnis strafbar. Gemäß der gleichen Bestimmung ist auch derjenige zu bestrafen, der von einer Person des gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf

ähnliche Art begründeten Abhängigkeit die Duldung oder Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt, und insbesondere derjenige, der gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt (Strichjunge).

Wie haben sich nun diese Bestimmungen bewährt?

Es mag sein, daß sich die Homosexuellen nach der schweizerischen Lösung etwas mehr in die Öffentlichkeit wagen. Gerade dies erleichtert aber der Polizei die Feststellung der homosexuellen Kreise und damit deren Überwachung. Durch eine rigorose polizeiliche Überwachung werden die Jugendlichen und Heranwachsenden gegen eine Verführung durch Homosexuelle geschützt. Wenn ein Homosexueller verbotener Beziehungen zu jungen Leuten überführt wird, erwartet ihn eine strenge Bestrafung.

Im Kampf gegen die Homosexualität bietet sich eine ähnliche Ausgangslage wie im Kampf gegen die weibliche Prostitution: Man muß sich vergegenwärtigen, daß unsere Strafbestimmungen nur Stückwerk sein können. Im allgemeinen sind sie nur ein Mittel im Kampf gegen die gleichgeschlechtlichen Umtriebe. Was läßt sich nun mit der Strafe und deren Vollzug im Kampf gegen die innere Fehlsteuerung des Homosexuellen, die allzu häufig übersehen wird, erreichen? Ein namhafter Psychiater sagte mir einmal, die Strafe sei im Kampf gegen die Homosexualität ein ebenso untaugliches Mittel, wie es eine Strafe gegen den Haarausfall wäre. Das schweizerische Recht kennt die richterliche Anordnung der Kastration gegen den sog. »unverbesserlichen« Homosexuellen nicht. Dagegen leistet das Maßnahmenrecht, das das Strafgesetzbuch dem Richter neben den Strafen zur Verfügung stellt, gerade im Kampf gegen die Homosexualität wertvolle Dienste. Gefährdet z. B. der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Homosexuelle die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, so kann der Richter nach Art. 14 StGB seine Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt anordnen. Häufig ergibt die der Beurteilung vorausgehende psychiatrische Begutachtung, daß die Anlage des Angeklagten, die ihn mit dem Gesetz in Konflikt gebracht hat, durch psychotherapeutische Behandlung korrigiert werden kann. Art. 15 StGB gibt dem Richter die Möglichkeit, den Vollzug der Strafe auszusetzen und den Angeklagten zur Heilbehandlung, d. h. zur psychotherapeutischen Behandlung, in eine Anstalt einzuweisen oder ihn ambulant behandeln zu lassen.

Zweifellos sind im Kampf gegen die Homosexualität verschiedene Lösungen denkbar. Ich habe die schweizerische Lösung verständlich zu machen versucht. Es geht uns dabei um den Schutz der Jugendlichen (bis zu 16 bzw. 18 Jahren), der Heranwachsenden (bis zu 20 Jahren) und der Abhängigen vor homosexueller Verführung.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß wir in der Aufklärung durch die Familie, durch die Schule und durch die Kirchen – kriminalprophylaktisch gesehen – noch eine wertvolle Reserve haben, die bis jetzt nicht voll ausgeschöpft ist.

Gegen den Sachverständigenbeweis im allgemeinen und jenen in Sittlichkeitsprozessen im besonderen fielen einige ungnädige Worte. Die deutsche Strafrechtsreform will die Strafrechtspflege verfeinern; es soll nicht auf den Erfolg, sondern auf das Verschulden des Täters abgestellt werden. Auch wenn der Täter und das Opfer in einem bestimmten Strafverfahren die Wahrheit sagen wollen, ist der Fall häufig noch nicht klar, insbesondere hinsichtlich der inneren Ausgangslage des Täters. Damit der Richter aber den Fall richtig erfassen kann, ist in vielen Sittlichkeitsprozessen die psychiatrische Begutachtung des Täters unumgänglich. Erst damit erfüllen wir die Forderung nach einer Verfeinerung des Strafrechts, das nicht nur den äußeren oder objektiven, sondern auch den inneren oder subjektiven Tatbestand zu berücksichtigen hat. Der Psychiater kann bei der Beurteilung von Fragen, wie denen der Unzurechnungsfähigkeit, der verminderten Zurechnungsfähigkeit, der krankhaften Veranlagung (Abart, Perversion), Prognose, Strafart, Maßnahme usw., wertvolle Dienste leisten. Er vermag dem Richter ein erschöpfendes Bild von der Gesamtpersönlichkeit des Täters zu vermitteln. Infolgedessen darf die ärztliche Begutachtung in ihrem Wert nicht verkleinert werden.

*Privatdozent Dr. Dr. Giese, Universität Hamburg*

Nachdem der Psychiater glücklicherweise wieder rehabilitiert ist, darf ich in diesem Gremium von Kriminalisten und Juristen doch noch einmal darauf hinweisen, daß die Dinge nicht ganz so einfach sind, wie sie hier gesehen werden. Das homosexuelle Syndrom ist schließlich und endlich etwas, das in der Hauptsache den Arzt angeht, daneben selbstverständlich auch den Strafrechtler, den Gesetzespolitiker u. a. m. Wie die Gesetzespolitik im Endergebnis aussehen wird, ist Sache des Gesetzespolitikers. Aber wir müssen uns – dazu möchte ich eine Bemerkung von Herrn Professor Dr. König in Erinnerung rufen – gerade bei einem Phänomen wie dem homosexuellen darüber klar sein, daß die Affekte die Tatsachen außerordentlich stark trüben. Deshalb ist es m. E. so verdienstvoll, daß uns soeben Herr Professor Dr. Grassberger ein Material vorgelegt hat, das wirklich ein nüchternes einwandfreies Bild vermittelt. Zu diesem Material darf ich einige Erfahrungen aus der ärztlichen Praxis beitragen. Die Homosexuellen, die als Patienten zu uns kommen, sind anders und wohl auch etwas glaubwürdiger als diejenigen, die sich im juristischen Sinne verantworten müssen. Ein Gesichtspunkt, der bei Herrn Professor Dr. Grassberger sehr deutlich hervortrat, nämlich die Tendenz des Homosexuellen zum Jugendlichen, bedarf m. E. einer weiteren Differenzierung. Zunächst einmal ist die Tendenz der männlichen Sexualität zur Jugend allgemein sehr groß, nicht nur von seiten des homosexuellen Mannes, sondern

auch von seiten des heterosexuellen Mannes. Daß der heterosexuelle Mann nicht so häufig strafbar wird wie der homosexuelle Mann, hängt wohl damit zusammen, daß der heterosexuelle Mann sehr viel leichter einen normalen Partner findet als der homosexuelle Mann, bei dem – darauf weist in letzter Zeit auch Herr Professor Dr. Bürger-Prinz hin – von seiten der Jugend eine gewisse Bereitschaft zum Mitmachen in Rechnung gestellt werden muß. Wir müssen also zunächst festhalten, daß die männliche Sexualität stärker als die weibliche zur Jugend hin tendiert. Dann müssen wir unterscheiden zwischen dem einfachen Homosexuellen und dem homosexuellen Pädophilen, das ist der Mann, der sich für eine bestimmte Altersgruppe von etwa 10 bis 16 Jahren interessiert und auf diese bestimmte Altersgruppe auch fixiert ist. Es gibt aber nicht nur homosexuelle Pädophile; es gibt auch heterosexuelle Pädophile, d. h. die geschlechtliche Neigung von normalen Männern zu jugendlichen heranwachsenden Mädchen. Die Notwendigkeit einer Unterscheidung ergibt sich aus ärztlichen Gründen. Beide Gruppen von Personen sind ganz anders zu behandeln, haben ganz andere Hintergründe. Man kann beispielsweise einen homosexuellen Päderasten sehr viel leichter zu einem heterosexuellen Pädophilen machen als etwa zu einem ausgefalteten Homosexuellen. Man kann auch einem homosexuellen Päderasten nicht sagen, er möge sich doch an einen erwachsenen Mann halten. Das ist ihm ekelhaft. Hier ist irgendeine Barriere. Man kann ihm – theoretisch – nur sagen: »Versuche jetzt erst einmal, etwas freundschaftlich mit jungen Mädchen umzugehen.« Ich will damit andeuten, daß in der Gruppe von Homosexuellen, die sehr stark zu Jugendlichen hin tendieren, auch noch andere und nicht nur homosexuelle Tendenzen eine Rolle spielen können. Auch bei den Altersdelikten zeigt sich das. Bei den Perversionen ist selbstverständlich die Tendenz, süchtige sexuelle Verhaltensweisen noch im Alter zu exerzieren, sehr viel größer als bei den einfachen Abnormen. Der durchschnittliche Homosexuelle altert genauso wie der durchschnittliche Heterosexuelle, sofern er nicht in die Perversion hineingerät; in diese gerät er aber oft, um nicht zu sagen zumeist.

Zu den Ausführungen von Herrn Professor Dr. Grassberger habe ich noch einen zweiten Gesichtspunkt vorzutragen. Die Sexualität beginnt mit der Geburt. Der Säugling ist durchaus ein sexuelles Wesen, darüber besteht gar kein Zweifel. Die Sexualität äußert sich nun aber nicht darin, daß der männliche Säugling seinen Penis anfaßt oder der weibliche irgend etwas ähnliches tut. Ein Sexualzentrum – das, was wir beim Erwachsenen im Bereich des Hypothalamus haben – ist jedoch auch bereits beim neugeborenen Kinde vorhanden. Die Tatsache, daß es so etwas gibt, sagt noch nichts darüber aus, daß es auch bereits funktionieren muß. Aber es spricht doch manches dafür, anzunehmen, daß die Sexualität nicht erst mit der Gonadenfunktion beginnt. Auch die Erotik beginnt nicht erst mit der Pubertät, sondern bereits unmittelbar nach der Geburt. Die Erotik hängt zusammen mit der Sinnestätigkeit, mit der Aufnahme der Arbeitsfähigkeit der einzelnen fünf Sinne. Da die Sinne unmittelbar nach der Geburt anfangen zu arbeiten, und die Eindrücke von seiten der Umgebung für das gesamte ästhetische Leben eines Menschen in den allerersten Lebensjahren entscheidende Prägungen liefern, ist die Gefahr der Fehlprägung im Hinblick auf die Entstehung einer Perversion ganz besonders groß, und zwar bereits in den allerersten Lebensjahren und nicht erst in der Pubertät. In der Pubertät, in der der Motor gewissermaßen in Bewegung gerät, in der aber die Maschine schon längst da ist, spielen selbstverständlich auch noch die Milieufaktoren eine ganz entscheidende Rolle. Wenn ein Pubertätender nun von einem Erwachsenen homosexuell oder sonstwie attackiert wird, dann ist das natürlich äußerst unerwünscht, weil ihm dadurch das Maß für die Dinge verlorengeht.

*Landgerichtsdirektor Dr. Seibert, München*

Die Vorwürfe, die ich vorhin von dem Herrn Vorredner aus der Schweiz einstecken mußte, beweisen mir, daß ich doch etwas falsch verstanden worden bin, wenn ich mich gestern dagegen wandte, daß nun in jedem – auch in dem einfachstgelagerten – Verfahren gegen einen Sittlichkeitsverbrecher ein Sachverständiger zu Rate gezogen werden muß. Es gibt – und das beweist mir meine langjährige Praxis – eine ganze Reihe von Fällen, in denen der innere Sachverhalt so klar liegt, daß der Richter mit seiner Erfahrung und mit seiner Menschenkenntnis, mit der Kenntnis von der Tiefe der menschlichen Seele, durchaus in der Lage ist, die richtige Entscheidung zu treffen, sowohl hinsichtlich der Schuldfrage als auch der Straffrage. Es ist also nicht so, daß ich den gerichtlichen Sachverständigen grundsätzlich ablehne. Was ich ablehne, ist die Inflation an Sachverständigen, wie wir sie in der letzten Zeit doch recht häufig beobachten müssen. Es ist leider auch so, daß der Sachverständige nicht immer die Qualifikation besitzt, die er haben müßte. Ich habe es oft erlebt, daß man uns – wenn wir einen Sachverständigen angefordert hatten – von irgendeiner psychiatrischen Klinik oder einem Institut einen blutjungen Assistenten schickte, der dann mit weitschweifigen, meist unverständlichen Thesen und Hypothesen arbeitete, ohne die Sache zu fördern, und dann zu einem Ergebnis kam, das der Richter mit seinem gesunden Menschenverstand ebenfalls gefunden hätte. Das also noch kurz zum Problem des Sachverständigen.

Zum Problem der Homosexualität möchte ich mir auch noch ein paar kurze Bemerkungen erlauben. Zunächst einmal möchte ich feststellen, daß nach den Ausführungen von Herrn Ministerialrat Dr. Lackner doch wohl anzunehmen ist, daß er wie auch die meisten Mitglieder der Großen Strafrechtskommission dazu neigt, den § 175 StGB beizubehalten. Die Gründe, die er für die Beibehaltung angeführt hat, scheinen mir so zwingend zu sein, daß sie allein schon ausreichen würden, um eine Beibehaltung des Grundtatbestandes zu rechtfertigen.

Die Gegengründe, die er gleichfalls erwähnt hat, scheinen mir nicht durchschlagend zu sein. Vor allem nicht der Einwand, daß die Beibehaltung einer Strafvorschrift gegen die Homosexualität möglicherweise zu einem Anwachsen der Erpressungsdelikte führen könnte. Wir haben zunächst einmal die Vorschrift des § 154 c StPO, die es ermöglicht, von einer Bestrafung des Homosexuellen abzusehen, wenn er sich selbst durch eine Anzeige der gegen ihn verübten Erpressung bloßstellen muß. Diese Vorschrift ist in homosexuellen Kreisen sehr wohl bekannt. Zu berücksichtigen ist aber auch folgendes: Die Erpressung auf homosexueller Grundlage beschränkt sich meist nicht auf Drohung mit *polizeilicher* Anzeige. Man droht den Homosexuellen darüber hinaus oder ausschließlich, sie bürgerlich unmöglich zu machen, man droht ihnen mit Anzeige bei der vorgesetzten Behörde, man droht ihnen, soweit sie verheiratet sind, die Ehefrau von den Verfehlungen zu unterrichten usw. Auch wenn der Grundtatbestand des § 175 StGB wegfallen sollte und sie eine strafgerichtliche Verfolgung nicht mehr befürchten müßten, wird es eine große Menge von Homosexuellen geben, die nach wie vor bereit sind, große Summen dafür auszugeben, damit der Erpresser der Ehefrau, der Dienststelle oder auch nur dem Bekanntenkreis gegenüber schweigt. Die Überlegung, daß die Gefahr der Erpressung den Fortfall des Grundtatbestandes fordere, erscheint mir also nicht sehr zwingend. Bedeutungsvoller ist schon die Erwägung, daß es im Hinblick auf die laxen Verfolgungsintensität immer nur wenige sein werden, die bestraft werden. In diesem Punkte ist aber zu bedenken, daß dieser Grund auch für viele andere Straftatbestände gilt. Herr Ministerialrat Dr. Lackner hat selbst auf die Geschwindigkeitsvorschriften der Straßenverkehrsordnung als Beispiel hingewiesen. Es wird aber nun keinem Menschen einfallen, im Hinblick darauf, daß verhältnismäßig wenige nach diesen Vorschriften bestraft werden, zu behaupten, daß diese Strafvorschriften ungerechtfertigt seien. Im übrigen sind die Gründe, die für die Beibehaltung des Grundtatbestandes sprechen, so zwingend, daß dieser Punkt allein, nämlich daß nur wenige Homosexuelle der Bestrafung zugeführt werden, nicht ausreicht, um sie zu kompensieren.

Vom Standpunkt der richterlichen Praxis aus bin ich allerdings dafür, daß – wenn eine Bestrafung nach § 175 StGB beibehalten werden soll – sämtliche unzüchtigen Handlungen und nicht nur die beischlafsähnlichen bestraft werden sollten. Denn einmal scheidet – wie auch bereits betont wurde – eine unterschiedliche Behandlung meistens schon an Beweisschwierigkeiten, und zum anderen ist es auch so, daß fast jeder Homosexuelle zunächst mit leichteren Verfehlungen beginnt und allmählich zu immer schwereren übergeht, um schließlich bei schwer perversen Handlungen zu enden. Es läßt sich daher auch hier durchaus der Grundsatz vertreten: »*principiis obsta*«. Eine Strapazierung dieses Grundsatzes ist nicht zu erwarten, weil die Rechtsprechung in dieser Beziehung bereits eine gewisse Schranke eingebaut hat. Der Bundesgerichtshof steht nämlich – wie wir wissen – auf dem Standpunkt, daß ganz unbedeutende unsittliche Berührungen, Attacken von ganz unerheblicher Art, die auch zeitlich unbedeutend sind, nicht als Unzucht in diesem Sinne aufgefaßt werden können.

*Professor Dr. Graßberger, Wien*

Aus dem ausgezeichneten Diskussionsbeitrag von Herrn Ministerialrat Dr. Lackner ergeben sich fünf Punkte, die als Einwände gegen die Bestrafung der Homosexualität geltend gemacht werden.

Zunächst wurde darauf hingewiesen, daß von den Befürwortern einer Aufhebung des Grundtatbestandes vorgebracht werde, der Homosexuelle sei überfordert, wenn man von ihm Enthaltsamkeit verlange. Nun glaube ich in meinem Referat gezeigt zu haben, daß der Homosexuelle überhaupt nicht fähig ist, ein sexuell normales Leben zu führen. Das Neuropathische liegt bei ihm in der zu hohen Bedeutung, die er dem Sexuellen im Gesamtleben einräumt. So manche – wenn nicht der Großteil aller – homosexuellen Betätigten erwachsen dem bloßen Streben nach einer Steigerung der sexuellen Lust. Mit dem Verbot der homosexuellen Praxis verlangen wir vom Homosexuellen keinen absoluten Verzicht auf die Sexualität, sondern nur die Anerkennung bestimmter Grenzen in der Verfolgung seiner sexuellen Ziele.

Zum Einwand, daß die Bestrafung der Homosexualität die Erpressungskriminalität fördere, ist folgendes zu sagen: Die Gefahr einer Erpressung ist für den Homosexuellen fast nur bei einer Promiskuität seiner Beziehungen gegeben. Ein Homosexueller, der ein eheähnliches Verhältnis zu einem Mann unterhält, ist im allgemeinen der Erpressung durch Dritte nicht ausgesetzt. Die Erpressung am Homosexuellen ist daher aufs Engste mit der Existenz von Strichjungen verbunden. Selbst wenn es uns nicht gelingt, das Strichjungenunwesen zu beseitigen, kann nach meiner Ansicht auch bei bedingungslosem Festhalten am Grundtatbestand die Gefahr einer Erpressung im Großteil aller Fälle ausgeschaltet werden. Hierzu bedarf es bloß einer wirksamen Mitarbeit der Gerichte. Deren zur Zeit nicht immer restlos erfüllte Aufgabe ist es, die Strafe der gleichgeschlechtlichen Unzucht im Falle der Erpressung weitestgehend zu differenzieren. In Österreich bemühen wir uns, eine forensische Praxis zu erreichen, die dort, wo der Homosexuelle erpreßt wurde, ihm nach Möglichkeit Strafaufschub mit Bewährung gewährt, den ihn Erpressenden aber auf jeden Fall zu mehrjähriger unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt. Das wirkt Wunder. Wenn der Erpresser merkt, daß ihm statt einer Strafe von 3 oder 4 Monaten eine solche von 1 oder 2 Jahren droht, und er außerdem feststellen muß, daß der Homosexuelle nur bedingt verurteilt wird, dann vergeht sehr vielen die Lust zu weiteren Erpressungen.

Der Hinweis auf die laxen Verfolgungsintensität und die damit zusammenhängende Frage des Legalitätsprinzips ist nach meiner Überzeugung am meisten zu beachten. Das Problem ergibt sich daraus, daß es

bei der Homosexualität wie bei allen Delikten, die sich nicht gegen das Individuum als solches, sondern gegen die Sitte richten, keine gestufte Rechtswidrigkeit gibt. Wir kennen in unserer Rechtsordnung Angriffe gegen das Eigentum, gegen den Besitz usw., die rechtswidrig, aber nicht strafbar sind. Hier verwenden wir nur in den Fällen, in denen es sich um eine akzentuierte Rechtswidrigkeit handelt, das Mittel der Strafe, um das rechtswidrige Verhalten zu unterdrücken. Diese Möglichkeit ist uns bei einer Reihe von Sittlichkeitsdelikten nicht gegeben, weil durch sie kein Rechtsgut verletzt wird, das irgendwie außerhalb des Strafrechtes geschützt ist. Das Strafrecht allein erklärt z. B., ob die homosexuelle Beziehung rechtswidrig ist oder nicht. Es ist somit die einzige Rechtsnorm, die ein Unwerturteil über dieses Verhalten fällt. In solchen Fällen können wir nur innerhalb des Strafrechtes und seiner Verwirklichung eine Unterscheidung nach dem Wert des Interesses erzielen.

Diese Unterscheidung muß m. E. von kriminalpolitischen Grundsätzen aus getroffen werden. Ich bekenne, ein Gegner der Homosexualität im ganzen zu sein. Nach meiner Überzeugung müssen wir jeden homosexuellen Akt mit Strafe bedrohen; in der Realisierung der Strafdrohung müssen wir jedoch weitgehende Unterschiede machen. Wir müssen vor allem klarstellen, daß die Verirrung eines Jugendlichen ganz anders zu behandeln ist als die Verführungshandlung eines Homosexuellen. Der Jugendliche, der sich gleichgeschlechtlich betätigt, muß getadelt werden. Dazu haben wir strafrechtlich eine ganze Reihe von Möglichkeiten: wir können ihm eine Mahnung erteilen; wir können ihn verurteilen, aber den Ausspruch über die Strafe aussetzen; wir können ihn bedingt verurteilen. In den Fällen, in denen wir der Ansicht sind, daß es sich nur um eine Verirrung handelt, wird es meistens genügen, daß dem Jugendlichen durch die Jugendfürsorge usw. der erforderliche Tadel für sein Verhalten erteilt wird. Anders hingegen ist die Homosexualität der Erwachsenen zu beurteilen. Spielt sich die Homosexualität des Erwachsenen im engsten Kreis ab, tritt sie nicht an die Öffentlichkeit, dann ist die öffentliche Ordnung in einem Minimum gestört. Hier werden wir auch mit Minimalreaktionen auskommen können. In der Praxis sollten wir dieser Art von homosexueller Betätigung, die nicht schädlich nach außen in Erscheinung tritt, nicht nachschnüffeln. Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß. Die Gefahr einer Schädigung ist selbstverständlich und unbedingt in allen den Fällen gegeben, in denen der Homosexuelle sich mit seinem Begehren an einen Jugendlichen richtet. Hier sind strengste Maßnahmen am Platze. Eine Gefährdung ist aber auch dann gegeben, wenn die Homosexualität sich offen herauswagt und dadurch die Gefahr entsteht, daß sie irgendwie zur Mode werden könnte. Das ist auch der Grund, weshalb wir sie weiterhin als strafbar bezeichnen müssen. Denn nur dann können wir sagen: sie ist rechtswidrig, und nur dann wird sie sich nicht in dem Maße, wie es zu befürchten ist, in den Vordergrund wagen. Erklären wir aber die gleichgeschlechtlichen Beziehungen unter Erwachsenen für straflos, dann erklären wir gleichzeitig auch, daß sie nicht rechtswidrig sind, und dann werden sie sich aus den dynamischen Kräften, die ich in meinem Vortrag aufgezeigt habe, sicherlich ausbreiten und zu Schäden führen, die vorher nicht vorhanden waren.

In diesem Zusammenhang darf ich auch kurz auf die Ausführungen von Herrn Staatsanwalt Dr. Zbinden eingehen. Herr Dr. Zbinden hat uns aus der Sicht des Schweizlers gesagt, daß sich in seinem Kanton nach der Aufhebung der Strafbarkeit der Homosexualität für Erwachsene keine schädlichen Auswirkungen gezeigt hätten. Darauf ist aus der Sicht »des homosexuellen Schweizlers« folgendes zu erwidern: In meinem Institut für Kriminologie in Wien hatte ich eines Tages den Besuch eines Homosexuellen aus der Schweiz, der mit mir über die Homosexualität sprach und in mir einen Vorkämpfer für eine Freigabe der Homosexualität in Österreich suchte. Man wird fragen: Was geht den Schweizer die Homosexualität in Österreich an? Der Vorstoß des Schweizlers wird einem verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Homosexuellen eine Internationale darstellen. In Holland z. B. gibt es einen eigenen Informationsdienst für die Presse, der nur im Interesse der Homosexuellen arbeitet; er macht auch gar kein Geheimnis daraus. Vorträge, die ich über das homosexuelle Phänomen halte, erscheinen in diesem Informationsdienst eine Woche oder 14 Tage später; sie werden besprochen und kritisiert. Aus der Unterhaltung mit dem erwähnten Schweizer Herrn ist mir noch eine Bemerkung in der Erinnerung, die ich für besonders symptomatisch halte. Er sagte u. a.: »Wenn Ihr in Österreich die Bestrafung der Homosexualität abschaffen wollt, dann dürft Ihr das nicht so machen, wie es die Schweiz gemacht hat. Die Bevölkerung in der Schweiz war darauf nicht vorbereitet; dadurch ist ein Schock entstanden mit dem Erfolg, daß die Bevölkerung den Homosexuellen gegenüber noch feindlicher eingestellt ist, als dies früher der Fall war.« Zu dieser Bemerkung darf erläuternd hinzugefügt werden, daß die Sitte als eine normative Kraft in der Schweiz viel stärker in Erscheinung tritt als anderswo. Das hängt sicher mit der Schweizer Mentalität und Volksstruktur zusammen. Die Schweiz ist ein Land, in dem das Recht jahrelang ohne geschriebenes Gesetz – in manchen Kantonen noch bis zum Jahr 1937 – gefunden wurde. In einem solchen Land ist die Sitte viel wirksamer und vermag – ähnlich wie die geschriebene Rechtsordnung – eine normative Kraft auszuüben. Dazu kommt, daß die Schweiz infolge ihrer kantonalen Aufgliederung auch ein Land ist, in dem jeder den anderen kennt, in dem die nachbarschaftliche Kontrolle – möchte ich sagen – viel größer ist und in dem daher die gesellschaftliche Ächtung eines Homosexuellen viel stärkere normative Kräfte zu entfalten vermag als in einem größeren Land.

Als Ergebnis meiner Ausführungen zu diesem Punkt möchte ich daher feststellen, daß wir die Homosexualität insgesamt als rechtswidrig erklären müssen. Dies geht aber nur über den Weg des Strafrechtes. In der Handhabung des Gesetzes läßt sich eine weitgehende Differenzierung nach der Gefährlichkeit der strafbaren Betätigung durchführen, wobei die Gefährlichkeit darin zu erblicken ist, daß durch eine solche Handlungsweise



Jugendliche auf eine sexuelle Bahn gebracht werden, die für sie zu einem unglücklichen Leben führen muß. Aus ähnlichen Überlegungen bestrafen wir auch den Rauschgiftmißbrauch, durch den viele Menschen unglücklich und damit zu einer Gesamtbelastung für die Allgemeinheit werden.

Bei der Beeinflussbarkeit der Homosexualität durch das Mittel der Strafe müssen wir zwischen Spezialprävention und Generalprävention unterscheiden.

Die Generalprävention wird vor allem infolge des Einflusses der soziologischen Schule stark unterschätzt. Nach meiner Ansicht hat die Generalprävention eine sehr wesentliche Bedeutung. In dieser Meinung werde ich durch statistische Untersuchungen bestärkt, nicht allein auf dem Gebiet der Sexualkriminalität, sondern auch auf dem Gebiet der Eigentumskriminalität. Wir können nämlich beobachten, daß eine weitgehende Änderung in der Häufigkeit einer Kriminalität nur zu einem Zehntel darauf zurückzuführen ist, daß die an sich Kriminellen eine höhere Aktivität entfalten, also schneller rückfällig werden. Zu  $\frac{9}{10}$  ergibt sie sich aus einer Erweiterung des Kreises der kriminell Tätigen, also durch Personen, die bisher nicht strafbar geworden waren. Dieses Fluktuieren in der Masse der Kriminellen wird maßgeblich von der Wirksamkeit der Generalprävention beeinflusst.

Die Strafe bei Homosexuellen hat aber auch spezialpräventive Wirkungen. Ein sehr anerkannter Psychotherapeut, Dr. Carroll in England, früherer Präsident der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie, der vor zwei Jahren gestorben ist, hat mir einmal gesagt: »Wir brauchen die Strafdrohung, um irgendein Mittel zu haben, das auf den Patienten Eindruck macht, mit dem wir operieren können, und von dem aus wir die Notwendigkeit begründen können, daß der Patient sein Verhalten ändern muß.«

Was die Spezialprävention im Strafvollzug angeht, so ist bei Erwachsenen damit sicherlich nicht viel zu erreichen – schon deshalb nicht, weil gerade der Strafvollzug eine homosexuelle Brutstätte ist. Auf heterosexuellem Gebiet wird eine Abstinenz erzeugt, die dazu führt, daß Leute, die sich vorher nicht homosexuell betätigt haben, zu gleichgeschlechtlichen Unzuchtshandlungen bereit finden. Es ist schlechtweg unmöglich, in diesem Milieu einen Wandel in der Struktur der homosexuellen Persönlichkeit herbeizuführen. Anders hingegen ist der Jugendstrafvollzug zu beurteilen, bei dem es sich noch um Persönlichkeiten handelt, die einer leichteren Beeinflussung und Formbarkeit ihres Charakters unterliegen.

Was schließlich die Frage betrifft, ob man jedem Menschen seine Freiheitssphäre überlassen muß, so liegt die Problematik beim Homosexuellen eben darin, daß er nicht in seiner Sphäre bleibt, sondern in die Lebenssphäre eines anderen eindringt. Je stärker er in fremde Lebenssphären eindringt, desto größer ist seine Gefährlichkeit. Das Eindringen in fremde Lebenssphären ist um so intensiver, je mehr die Homosexualität in die Öffentlichkeit tritt. In dieser Neigung, in fremde Sexualbereiche einzubrechen, ist die besondere Tragik des Homosexuellen zu erblicken, die ich bis zu einem gewissen Grade verstehen kann.

Die anderen Punkte, die erwähnt wurden, z. B. die Konvertikelbildung, brauchen m. E. im einzelnen nicht mehr erörtert zu werden. Es ist klar, daß alle Personen, die eine bestimmte Abartigkeit zeigen, danach trachten, Gleichgesinnte zu finden, nicht nur, weil sie ihre Umgebung pervertieren wollen, sondern auch weil sie ihren eigenen Kreis erweitern wollen. Daß für den öffentlichen Dienst eine solche Konvertikelbildung von äußerster Gefahr ist, liegt auf der Hand. Das haben vor allem die engen Relationen bewiesen, die zwischen Hochverrat auf der einen Seite und der Homosexualität auf der anderen Seite bestehen.

Viel ungefährlicher ist die Clique, die sich beispielsweise in Künstlerkreisen, Theatern oder Orchestern bilden kann. Wir nennen diese Cliquen in Wien »wärme Riegen«. Eine Gefahr ist bei ihnen deshalb nicht gegeben, weil sie nicht mit öffentlichen Verwaltungsaufgaben befaßt sind.

## Polizei und Prostitution (Großstadt)

Kriminaldirektor *Neukirchner*, Stuttgart

Zu den zeitnahen Fragen, wie sie Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis bei der Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte beschäftigen, gehört unvermeidbar das Problem der Prostitution und ihrer Bekämpfung. Zum Beweis für die internationale Aktualität dieser Frage, die schon seit Jahrhunderten auf den Programmen der Polizei steht, sei ein Aufsatz aus der farbigen und vielfältigen Zeitschrift der Polizei in Venezuela über die Bekämpfung der Prostitution zitiert. Sie führt in der März-Nummer 1959 folgendes aus:

»Die Geschichte dieser Geißel geht weit zurück und verliert sich in den Urfängen der Menschheit. Alle Regierungen auf dieser Welt widmen ihr in ihren Gesetzen ausgedehnte Kapitel, und man kann sich beim Studium davon vergewissern, daß nirgendwo eine befriedigende Lösung gefunden wurde, die es gestattet, das „Problem“ zu den Akten zu nehmen.«

Soweit Südamerika! Man sieht, es ist auch dort ein Problem, das – wie der Bericht weiter besagt – nunmehr mit allem Nachdruck gelöst werden soll, denn in der Stadt Caracas gibt es nach diesem Aufsatz allein 11 000 eingeschriebene Dirnen, davon 5000 Einwohnerinnen des Landes und 6000 Ausländerinnen.

Es ist natürlich nicht möglich, im Rahmen dieser Ausführungen ein Problem im Grundsätzlichen erschöpfend zu behandeln, das schon Jahrtausende offensteht und das einmal mit Milde und Entgegenkommen, ein anderes Mal mit schärfsten polizeilichen und gerichtlichen Mitteln zu lösen versucht wird. Es sollen deshalb nur einige zur Zeit aktuelle Fragen aus dem gesamten Komplex herausgegriffen werden. Es bedarf keiner Erörterungen darüber, daß die Polizei die Prostitution selbst nicht beseitigen kann. Sie muß sich mit deren Bestehen abfinden und damit im Rahmen ihres polizeilichen Auftrags, für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen, fertig werden. Dabei können der Exekutive die beiden anderen Staatsgewalten, Gesetzgebung und Rechtsprechung, wirksame Helfer sein, wie sich zeigen wird.

Der Schwerpunkt des polizeilichen Einsatzes kann nur darin liegen, das Auftreten und die Erscheinungsformen der Prostitution in der Öffentlichkeit so weit wie möglich einzuschränken, oder kurz gesagt, das Straßenbild sauber zu halten. Denn das ist es, was in diesem Falle die Bürgerschaft der Städte vor allem von der Polizei verlangt: Ein vorhandenes Übel vor der Öffentlichkeit zu verbergen.

Zu diesem Zweck gibt es verschiedene Möglichkeiten, die unmittelbar oder mittelbar Hilfe schaffen wollen:

- Unterbringung der Dirnen in Dirnenunterkünften,
- Einrichtung von Sperrbezirken,
- Einsatz von P-Trupps (sog. Prostitutionsbekämpfungs-Trupps),
- Verwendung von Gesundheitshelfern.

### I.

#### *Unterbringung der Dirnen in Dirnenunterkünften*

Es wurde schon eingangs ausgeführt, daß die Prostitution eine Tatsache ist, mit der man sich mindestens in unserer Zeit abfinden muß und daß deren Beseitigung durch die Polizei nicht möglich ist. Auch der Strafgesetzgeber findet sich damit ab; er stellt die Prostitution als solche straflos und nimmt in seinen Strafbestimmungen darauf Rücksicht. Zu denken ist an die Übertretung wegen auffälligen Anwerbens i. S. des § 361 Ziff. 6 StGB und vor allem an die Kuppelevorschrift des § 180 StGB.

Soll das Straßenbild einer Stadt sauber sein oder sauber bleiben, so ist es notwendig, für eine entsprechende Unterkunft der »Straßen«-Mädchen zu sorgen. Haben die Dirnen Möglichkeiten, außerhalb der Straße zu werben, und haben die Männer Gelegenheit, unauffällig heranzukommen, so wird diese Möglichkeit erfahrungsgemäß gern genutzt.

Das Gesetz geht von drei Möglichkeiten aus: vom *Bordell*, vom *bordellartigen Betrieb* und von der *Dirnenunterkunft*. Das Bordell im landläufigen Sinne, wie man es z. B. in Frankreich kannte, gibt es wohl kaum noch. Mindestens ist es eine Ausnahme. Die Dirnen haben im letzten Jahrzehnt nach dem Kriege eine größere Freizügigkeit erlangt. Die Zeiten, in denen sie dem Bordellhalter wie Sklavinnen, vor allem durch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit, verpflichtet waren, sind vorbei. Die Mädchen sind vom Inhaber des Hauses durchweg wirtschaftlich völlig unabhängig und so vermögend und so frei, daß sie ausziehen können, wann sie wollen, daß sie als Freier empfangen können, wen sie wollen, und daß sie sich zum Empfang von Männern überhaupt nicht mehr zwingen lassen. Es ist damit praktisch eine Beschränkung auf die beiden Formen der Dirnenunterkunft und des bordellartigen Betriebes eingetreten.

Der Unterschied zwischen beiden ist juristisch von entscheidender Bedeutung; denn die Dirnenunterkunft fällt nicht unter die Vorschrift des § 180 Abs. 2 StGB, wohl aber der bordellartige Betrieb. Es kommt also darauf an, welche Auslegung der Begriff »bordellartiger Betrieb« erfährt. Hier setzen die Schwierigkeiten für die Praxis ein.

Die Rechtsprechung führt in ihren Urteilen aus, daß eine Dirnenunterkunft nur dann vorliegt, wenn etwa die Verhältnisse vorzufinden sind, wie sie in der Helenenstraße in Bremen herrschen. Dort bewohnt jede Dirne auf eigene Rechnung eine eigene Wohnung, nicht als Untermieterin, sondern als selbständige Mieterin. Eine sog. Hausmutter ist nicht vorhanden, ebensowenig eine dauernde Bedienung, allenfalls eine Putzfrau in den Vormittagstunden. Die Dirne hat jede Bewegungsfreiheit, und es ist ihr überlassen, darüber zu entscheiden, wann sie ihrem Beruf nachgeht (Vgl. hierzu die Berichte des Stadt- und Polizeiamtes Bremen vom 29. 9. 1954 und von Dieckhoff in der Kriminalistik, November 1958). Diese Bremer Einrichtung ist zweifellos erstrebenswert. Sie ist aber in dieser Form außer in Bremen wohl kaum in einer anderen Stadt vorhanden.

Eine Rundfrage der *Arbeitsgemeinschaft der Polizeichefs der Bundesrepublik* über das Prostitutionsproblem im Zusammenhang mit der Frage der Sperrbezirke, als deren Ergebnis die Angaben von 16 Großstädten<sup>1)</sup> verwendet werden können, hat ergeben, daß in zwölf der Großstädte Dirnenwohnheime bestehen. Einige Städte waren auch so mutig zuzugeben, daß bei ihnen bordellartige Betriebe vorhanden sind. In der Praxis – auch der anderen Städte – wird es sich ebenfalls um solche Betriebe, mindestens im Sinne der Rechtsprechung, handeln. Der *Bundesgerichtshof* erklärt ein Dirnenwohnheim schon dann zu einem bordellartigen Betrieb i. S. des § 180 Abs. 2 StGB, wenn in einem solchen Haus eine gewisse gemeinschaftliche Ordnung und eine Regelung des Zusammenlebens erfolgt. Er geht dabei so weit, daß schon der gemeinsame Eingang, die Verwaltung, eine gewisse Hausordnung, die Bedienerin, als Kennzeichen für einen solchen Betrieb gelten, ganz abgesehen von gemeinsamen Empfangsräumen, Alkoholausschank, Schaustellung der Dirne zur Auswahl u. ä. Prüfen wir aber die sog. Dirnenunterkünfte oder -wohnheime nach, so ist es – wie die Erfahrung zeigt – schon beim Zusammenleben von 4 oder 5 Dirnen notwendig, eine gemeinsame Hausbesorgerin oder Schließerin zu haben; damit wäre aber schon das Kennzeichen eines bordellartigen Betriebs im Sinne der Rechtsprechung gegeben. Es gibt im gesamten Bundesgebiet kein Haus mit ausschließlicher Dirnenbelegung, in dem diese unabhängig voneinander wie Mieter eines sonstigen Miethauses wohnen. Das ist schon nach der Art des Berufes ausgeschlossen. Deshalb gibt es auch keine echten Dirnenunterkünfte im Sinne der Rechtsprechung, weil stets ein geregeltes, genormtes Zusammenleben, etwa wie in einem Internat oder einer Pension, vorliegt. Die echte Dirnenunterkunft ist nur dort gegeben, wo die Dirne als Selbstversorgerin allein wohnt, dann aber durchweg mit anderen Bürgern gemischt. Gerade dieser Zustand ist aber der Mitbewohner und der Kinder wegen unerträglich.

Wenn man also ehrlich ist, so sind praktisch die meisten der sog. Dirnenunterkünfte bordellartige Betriebe im Sinne der Rechtsprechung. Das ist für die Polizei sehr unbefriedigend, um nicht zu sagen gefährlich. Es ist erfreulich, daß sich die Staatsanwaltschaften in ihren Entscheidungen den Gegebenheiten des Lebens anpassen und das Vorliegen einer Dirnenunterkunft durchweg bejahen, aber eine endgültige, saubere Lösung ist es nicht; sie ist nur zweckmäßig.

<sup>1)</sup> Die Mitteilung dieser Angaben verdanke ich dem Polizeipräsidenten von Frankfurt – Dr. Littmann.

Dabei bedürfte es nur einer gerechten Anpassung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) an die Praxis des Lebens bei der Auslegung des Begriffs »bordellartiger Betrieb«. Das Reichsgericht betont in seiner grundlegenden Entscheidung (RG Bd. 62/341 ff), daß für das Bordell vor allem die wirtschaftliche Abhängigkeit der Dirne mit entscheidend sei. Bei der Auslegung des Begriffs »bordellartiger Betrieb« wird dagegen die Ansicht vertreten, daß es auf die wirtschaftliche Abhängigkeit nicht ankomme. Ein sonst wesentlicher Faktor wird auf einmal unwesentlich. Dagegen hat sich die Wissenschaft (Schönke, Leipziger Kommentar) mit Recht gewandt. Die neueste zu § 180 Abs. 2 StGB ergangene Entscheidung des BGH – das Revisionsurteil vom 3. 5. 1955 zu dem bekannten Hannoverschen D-2-Urteil – schafft leider auch nicht die erwünschte Klarheit. Das ist betrüblich, denn wenn mit der Rechtslehre die Legaldefinition des § 180 Abs. 2 StGB dahin ausgelegt würde, daß bei wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Mädchen kein bordellartiger Betrieb vorliegt, wären Polizei und Staatsanwaltschaft aus ihrer unbefriedigenden Lage befreit.

Wie sieht nun die Praxis aus? Es soll hier nicht auf die Höhe der steuerfreien Einkommen eingegangen werden; sie ist beträchtlich und liegt bei den meisten Dirnen, insbesondere bei den jüngeren, oft über dem Normaleinkommen eines Akademikers. Eine solche Dirne kann sich fast alles leisten. Sie läßt sich auch von dem Vermieter kaum etwas sagen. Sie zahlt ihre Miete, und im übrigen tut sie, was sie will. Wenn sie mit ihrem Wagen wegfahren oder mehrere Wochen Urlaub machen möchte, so kann sie kein Vermieter daran hindern, wenn sie etwa ihre Miete im voraus bezahlt. Nimmt man auf diese völlige Unabhängigkeit Rücksicht, so weiß man, daß die Dirne unbeschränkte Freiheit genießt und gar nicht mehr zu vergleichen ist mit einer im Bordell untergebrachten Dirne, die unter ganz anderen, viel entwürdigenderen Umständen lebte oder zwangsweise mittelbar oder unmittelbar zur Unzucht angehalten wurde. Eine solche Dirne gibt es heute kaum noch.

Deshalb hat auch die Rechtslehre bewußt den weiteren Schritt getan und sich zu der Auffassung bekannt, die allein der gesamten deutschen Praxis gerecht wird, wonach die Prostituierte nicht verkuppelt wird, die wirtschaftlich unabhängig ist. Keinesfalls will ich dem Empfangsraum mit Alkoholausschank u. ä. Dingen das Wort reden. Sie erscheinen auch nach den Stuttgarter Erfahrungen durchaus entbehrlich. Aber die sonst beim Zusammenleben von 20 Dirnen in einem Haus notwendige Ordnung, die schon in einer normalen Pension besteht, etwa in einem Studentenheim usw., sollte nicht der Anlaß sein, aus einer strafrechtlich irrelevanten Dirnenunterkunft einen strafwürdigen, bordellartigen Betrieb zu machen.

Man sollte daher den Mut haben, die Dinge so zu sehen, wie sie in den von 11 Städten angegebenen 200 »Dirnenwohnheimen« wirklich sind. Es würde damit ohne Gesetzesänderung ein Zustand legalisiert, wie er schon seit Jahrzehnten besteht. Dann hätte die Polizei auch die Berechtigung, sich um diese Dirnenunterkünfte und die Zustände, wie sie dort herrschen, mehr zu kümmern. Heute muß sie manchmal die Augen verschließen, um sich nicht der Gefahr einer Begünstigung im Amt aufgrund des Legalitätsprinzips auszusetzen, abgesehen davon, daß die Besitzer solcher Häuser in einem evtl. Strafverfahren mit Recht einwenden, sie seien sich der Strafbarkeit ihres Verhaltens nicht bewußt gewesen, weil die Polizei die Verhältnisse genau kenne und nicht eingeschritten sei.

Sorgt man für eine angemessene menschenwürdige Unterkunft der Dirne, so ist die Prostituierte sehr rasch von der Straße verschwunden. Es ist ihr viel lieber, in einem Zimmer auf den Freier warten zu können als sich auf die Straße stellen zu müssen, um Männer anzulocken. Auch die Lokalprostitution liegt ihr nicht in jedem Falle, zumal die Dirne auf dem Weg vom Lokal zur Unterkunft sich der Öffentlichkeit zeigen muß, meist noch in auffälliger Begleitung eines Mannes. Auch der Freier geht lieber in eine solche Unterkunft, in der er unauffällig verschwinden kann; er braucht dann nicht den lästigen Weg über die Straße zu gehen.

Die Stuttgarter Erfahrung (seit Februar 1957) mit drei Häusern, in denen etwa 70 Dirnen wohnen können, hat gezeigt, wie vorteilhaft diese Einrichtung für das Straßenbild ist. Die Dirnen ziehen sehr gern in diese Häuser, und es steht kaum einmal ein Zimmer leer. Damit aber sind von 90 eingeschriebenen Dirnen 70 aus dem Straßenbild verschwunden. Den Zuhältern ist mit der Einrichtung dieser Unterkünfte – das Wort »Wohnheim« will mir in diesem Zusammenhang nicht zusagen – die Arbeit sehr erschwert worden. Die Beischlafsdiebstähle nehmen ab. Sie sind, wenn sie geschehen, viel leichter zu klären. Die Übernachtung für Fremde ist verboten, die Schlupfwinkel fallen weg, die Kontrolle ist bedeutend vereinfacht. Die Polizei weiß, wo sie in bestimmten Fällen zu suchen hat, ähnlich wie bei Homo-Lokalen, Hehlernestern und Kneipen, in denen

Glücksspiel betrieben wird. Selbstverständlich unterbleibt jede amtliche Registrierung, bis die Dirne einmal aus irgendeinem Anlaß mit der Polizei in Konflikt kommt. Diese Unterkünfte werden täglich von durchschnittlich 1000 Männern aufgesucht, wovon etwa 700 lediglich Neugierige sind.

Wenn das *Gesundheitsamt Stuttgart* feststellt, daß von den kasernierten Dirnen im Jahre 1957 durchschnittlich nur knapp 7% geschlechtskrank waren gegenüber etwa 37% bei den heimlichen Prostituierten, so sollte das allein schon für ein Gemeinschaftsquartier der Dirnen sprechen, besonders nach der bedauerlichen Aufweichung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 (RGBl. I S. 61), wonach die Strafverfolgung nur noch auf Antrag eintritt, und vor allem nach dem Wegfall der Strafandrohung des § 327 StGB. Was *Becker* dazu allgemein in der Polizei-Praxis ausführt (Juli 1958 S. 159 ff), ist nur zu begrüßen.

Wenn das *Bundesministerium der Justiz* in einem Schreiben vom 12. 1. 1955 zur Bekämpfung des Dirnenunwesens an das Bundesministerium des Innern u. a. die Auffassung vertritt, daß ein Auseinanderklaffen der staatlichen Verbotsnormen und der praktischen Handhabung vermieden werden solle, so wäre hier eine hervorragende Gelegenheit des Ausgleichs gegeben. Wenn irgendwo von einem kleineren Übel gesprochen werden kann, dann ist es hier der Fall.

In der Rechtsprechung ist die Beurteilung selbst von Teilfragen nicht einheitlich. In Hamburg hat der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts z. B. die Frage der Beseitigung der Blenden anders beurteilt als das zuständige Oberverwaltungsgericht. Das Oberlandesgericht war lebensnah, das Oberverwaltungsgericht gesetzestreu.

In diesem Zusammenhang sei auf eine Dissertation verwiesen, die Professor *Dürig* in Tübingen veranlaßt hat. *Dürig* ist auch der Meinung, daß Gesetz und Praxis in der Frage der bordellartigen Betriebe weit auseinanderklaffen, wie es nach dem oben zitierten Schreiben des Bundesministeriums der Justiz gerade vermieden werden soll. *Dürig* will beim Einschreiten der Polizei gegen Bordelle – besser gegen bordellartige Betriebe – das Opportunitätsprinzip gelten lassen. Er argumentiert u. a. wie folgt: man könne die Polizei nicht verpflichten, ein bestimmtes Verhalten nach dem Legalitätsprinzip anzuzeigen, wenn gerade durch das Einschreiten eine wesentliche Verschlechterung der tatsächlichen Verhältnisse eintrete und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, vielleicht auch die Ruhe, gefährdet würden. Gerichtsreferendar *Hans-Harro Gurland* befaßt sich in der einschlägigen Dissertation eingehend mit dem Polizeibegriff, mit der Entwicklung der Prostitution und ihrer tatsächlichen gegenwärtigen Lage in Deutschland. Die Abhandlung kann jedem Fachmann, der mit der Materie zu tun hat, zum Studium empfohlen werden. Gerade weil in ihr keine Vogel-Strauß-Politik getrieben wird, sondern die Dinge ehrlich beim Namen genannt werden, verdient sie Anerkennung.

## II.

### *Einrichtung von Sperrbezirken*

Eine andere Möglichkeit, das Straßenbild sauber zu halten, eine Gefährdung der Jugend auszuschließen, die Prostitution von den Straßen im Stadtinnern oder aus sonstigen Bezirken, wo es angebracht erscheint, wegzubringen, ist der Dirnensperrbezirk. In einer Reihe von Städten hatte man solche Sperrbezirke eingerichtet, z. B. in Bielefeld, Düsseldorf, Frankfurt, Kassel, Mainz, München, Saarbrücken und Stuttgart. Der Sinn dieser Regelung bestand darin, das Vorgehen gegen die Dirne auf der Straße zu erleichtern.

Die Prostitution als solche ist nicht strafbar. Strafwürdig ist nur das auffällige Anwerben i. S. des § 361 Ziff. 6 StGB. Diese Vorschrift bietet aber mit ihrer Fülle von Tatbestandsmerkmalen erhebliche Beweisschwierigkeiten. Hinzu kommt noch, daß die unteren Gerichte die Vorschrift beim Ansprechen eines Polizeibeamten nicht mehr als verletzt ansehen, weil der Beamte angesprochen werden wolle und deshalb kein schutzwürdiges Interesse vorliege. Das Oberlandesgericht Köln hat daher eine Bestrafung der Dirne abgelehnt (NJW 53/1604), weil zugunsten der Dirne von einer natürlichen Beurteilung der Geschehnisse auszugehen sei. Von diesem Auslegungsgrundsatz sollte man aber auch bei der oben angeführten Auslegung des Begriffs »bordellartiger Betrieb« ausgehen.

Besteht ein rechtlich zulässiger Dirnensperrbezirk, dann ist schon die Anwesenheit der Dirne in der Öffentlichkeit zum Zwecke des Anwerbens innerhalb dieses Bezirks strafbar. Es bedarf also keines Beweises mehr, ob die Dirne, die sich zur Ausübung ihres Berufs in der Straße aufgehalten hat, einen Mann anspricht oder nicht. Schon die Anwesenheit allein genügt zur Bestrafung. Personen, die der gewerbsmäßigen Unzucht nachgehen, war nach den Bestimmungen der Sperrbezirksverordnungen insbesondere verboten, gewisse in den Verordnungen angegebene Verkehrsflächen,

vor allem Straßen, Plätze, Wege und Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse zu betreten bzw. innerhalb des Sperrbezirks Freier zu werben. Die Strafdrohung war Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haft bis zu 14 Tagen.

Der *Bundesgerichtshof* hat auf Vorlage des Oberlandesgerichts Hamm solche Verordnungen für ungültig erklärt. Die Vorlage mußte erfolgen, weil das Oberlandesgericht Frankfurt diese Verordnungen als erlaubt angesehen hatte (vgl. NJW 1958 S. 76 und Pausch-Archiv Nr. 1678 sowie Neues Polizeiarhiv, Ziff. 385 Bl. 3). Den Dirnen war der Erlaß dieser Verordnungen ebenso schnell bekannt wie später ihre Rechtsunwirksamkeit.

Der Bundesgerichtshof vertritt wohl mit Recht die Auffassung, daß die Strafbarkeit der Ausübung der Gewerbsunzucht an bestimmten Straßen, Plätzen usw. durch die Bestimmungen des § 361 Nr. 6 bis 6c StGB. abschließend und erschöpfend geregelt sei und daß aus diesem Grunde weitere Strafdrohungen in Polizeiverordnungen der Länder unzulässig seien. Nach eingehender Würdigung der Entwicklung dieser Strafbestimmungen, insbesondere durch die Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Jahre 1927, meint der Bundesgerichtshof, daß mit der reichsrechtlichen Regelung von ordnungspolizeilichen Tatbeständen den Ländern und den Gemeinden der Erlaß eigener Strafnormen untersagt sei.

Die Entscheidung mag in ihrer Auswirkung für die Städte, die einen Sperrbezirk geschaffen hatten, bedauerlich sein. Das Urteil ist aber unangreifbar; es enthält in seinem Schlußsatz noch den Hinweis, daß hier nur der Gesetzgeber helfen könne. Es ist erfreulich, daß der *Neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs (1959)* in seinem § 229 Ziff. 5 den Erlaß von Sperrverordnungen gegen die Gewerbsunzucht beiderlei Geschlechts wieder vorsieht und bei Zuwiderhandlung als Strafe Gefängnis bis zu 9 Monaten, gegebenenfalls auch Strafhaft, androht. Die Einrichtung von Sperrbezirken soll de lege ferenda den Städten selbst überlassen bleiben. Das ist m. E. richtig, weil die Frage der Errichtung von Sperrbezirken in den verschiedenen Großstädten verschieden beurteilt wird.

So vertreten einige Städte die Meinung, daß bei ihnen ein Sperrbezirk nicht möglich sei, weil der Bereich zu groß sei. Das mag zutreffen; sollte sich aber einmal die Prostitution in Bezirke verlegen, die der Repräsentation der Stadt dienen, etwa in Straßen, die zum Bahnhof führen, an besonders exponierte Plätze, die von der Öffentlichkeit sehr stark begangen werden, in die Nähe von Kirchen u. ä., dann könnte jederzeit durch den Erlaß einer solchen Verordnung geholfen werden. Sie wird nie den ganzen Stadtbezirk erfassen. Falls sich die Prostitution auf ein Gebiet beschränkt, in dem niemand wesentlich gestört wird, kann von einem Sperrbezirk abgesehen werden.

Das will besagen, daß es im Ermessen der Stadt liegt, zu bestimmen, wann und welche Gebiete sie in einer Sperrverordnung erfassen will. In Stuttgart hatte man die gesamte Innenstadt zum Sperrgebiet erklärt, weil sich in den Randgebieten der Stadt aus Mangel an Freiern kaum Dirnen sehen ließen. Nach der Sperrgebietsverordnung blieb den Dirnen nichts weiter übrig, als in die Lokale der Innenstadt zu gehen. Damit war erreicht, was die Verordnung auch wollte: Die Straßenprostitution hatte sich in eine Lokalprostitution verwandelt.

Bestehen neben solchen Sperrbezirken noch Dirnenunterkünfte oder – besser gesagt – bordellartige Betriebe i. S. der erwünschten Rechtsprechung, so haben die Dirnen auch keine Veranlassung mehr und allgemein auch nicht viel Neigung, auf den Straßen umherzustehen; sie ziehen die Unterkunft und notfalls das Lokal vor. Der anständige Bürger und die Jugend werden dadurch vor dem häßlichen Anblick sich zur Unzucht anbietender Dirnen verschont. Damit wird aber zugleich die verkehrsstörende Kraftfahrzeugprostitution bekämpft, ganz gleich, ob der Freier mit dem Auto kommt, um eine auf der Straße umherstehende Dirne mitzunehmen, oder ob die Dirne mit dem Kraftwagen kommt, um einen Mann zum Mitnehmen aufzufordern.

Allen Dirnen in Stuttgart war die Sperrbezirks-Verordnung bekannt. Sie haben sich auch daran gehalten, weil sie nicht zu häufig Haftstrafen riskieren wollten. Die Polizei hatte leichte Arbeit, weil sie nicht in Beweisschwierigkeiten geriet, denn schon die Anwesenheit der Dirnen in dem für sie verbotenen Bereich war strafbar. Die Dirnen sind auch keineswegs in wirtschaftliche Not geraten. Ihr Einkommen ist stets so hoch geblieben, daß sie das Zimmer in der Unterkunft oder die Zeche in dem Lokal bezahlen konnten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Dirne, die irgendwo in der Altstadt wohnt, billigere und sauberere Unterkunft findet als in einem Dirnenwohnheim.

Die Gefahr einer Verlagerung der Prostitution an den Stadtrand oder einer Dezentralisierung, wie sie in der Stellungnahme Düsseldorfs zum Ausdruck kommt, ist in Stuttgart nicht eingetreten.

Sehr richtig wird aber auch von Düsseldorf betont, daß die Schaffung von Dirnenunterkünften der beste Ausweg für eine Bereinigung des Stadtbildes sei. Diesen Ausweg hat Stuttgart zusätzlich beschritten.

### III.

#### *Einsatz von P-Trupps (sog. Prostitutionsbekämpfungs-Trupps)*

Die Kriminalpolizei Düsseldorf führt in ihrer Stellungnahme über die Einführung von Sperrbezirken aus, die Verordnung habe nur Sinn, wenn ihre Einhaltung auch genügend überwacht werden könne. Das ist zuzugeben. Zur Überwachung steht aber nicht nur die Kriminalpolizei, sondern die gesamte Schutzpolizei zur Verfügung. Jeder Revierbeamte, der eine Dirne im Sperrbezirk antrifft, ist berechtigt einzuschreiten. In Stuttgart besteht nach dem Frankfurter Vorbild seit Ende 1956 zur Bekämpfung der Prostitution innerhalb der Schutzpolizei ein sog. *Prostitutionsbekämpfungs-Trupp*, kurz P-Trupp genannt, in Stärke von 1/10. Der Dienst wird in Zivil versehen. Die Streifen gehen Tag und Nacht. Sie werden in einem mit Funk ausgestatteten Volkswagen durchgeführt, so daß bei Kontrollen und Personenüberwachungen immer sofort Verbindung mit der Zentrale und der Fahndungskartei vorhanden ist. Um die Arbeit mit den Fahndungstrupps abzustimmen, erfolgt der Einsatz des P-Trupps im wesentlichen unter der Leitung der Kriminalpolizei-Dienststelle »Sittlichkeitsdelikte«. Die Beamten erhalten zusätzlich ein Kleidergeld von 20 DM.

Besteht ein Sperrbezirk, so ist es für die Beamten leicht, Dirnen, die sich darin aufhalten, zu erkennen und anzuzeigen. Unvermeidbar sind die Beamten den Dirnen im Laufe der Zeit bekannt. Diese ziehen sich daher meist schon vorher in die Lokale zurück, womit der Zweck, der mit der Sperrverordnung und der Einrichtung des P-Trupps angestrebt wurde, erreicht ist.

Die Angehörigen des P-Trupps nehmen bei ihrer Tätigkeit zugleich *Jugendschutzaufgaben* wahr. Sie treffen bei ihren Streifen häufig Jugendliche an, die sich zur Nachtzeit auf Straßen aufhalten, führen eine Klärung ihrer Person herbei und geben – wenn notwendig – eine Meldung an das Jugendamt nach § 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ab. Diese präventive Tätigkeit erscheint besonders begrüßenswert. Soweit bekannt, besteht eine ähnliche Einrichtung auch in Frankfurt und Kassel. Seit Oktober 1958 führt die Schutzpolizei in Kassel Sonderstreifen zur Bekämpfung des Dirnenunwesens durch, und zwar 4 Mann als Fußstreife und 4 Mann als Mot-Streife, die von 20.00 bis 4.30 Uhr die Innenstadt überwachen. Da außerdem ein Sperrbezirk bestand, war es Kassel genau wie Stuttgart gelungen, die Straßenprostitution durch entsprechend scharfe und intensive Überwachung in eine Lokalprostitution umzuwandeln.

Der P-Trupp hat vor allem für äußere Ordnung zu sorgen und seine Aufmerksamkeit weniger den Lokalen als dem Erscheinen der Dirnen in Straßen und Anlagen zu widmen. Ihr Einsatz entlastet spürbar die Innenstadt-Reviere. Auf eine gute und enge Zusammenarbeit mit den durch das Dirnenunwesen belästigten Anwohnern wird besonderer Wert gelegt. Die Beobachtung der Homosexuellen und der männlichen Prostitution, der sog. Bahnhofstreuner, gehört auch zu den Aufgaben des P-Trupps. Damit unterstützt er zugleich die Tätigkeit des kriminalpolizeilichen Fahndungsdienstes. Im Rahmen seiner Tätigkeit legt er auch eine Fülle von anderen Anzeigen und Meldungen, z. B. wegen Zuhälterei, Kuppelei, Exhibitionismus, Unzucht zwischen Männern, Beischlafsdiebstahls und sog. Radau-Kriminalität, vor. Im März 1959 waren es insgesamt 71 (im Jahre 1958 insgesamt 542) wegen Sittlichkeitsdelikten und artverwandter Delikte. 34 wegen Geschlechtskrankheit ausgeschriebene Personen hat er im gleichen Monat ermittelt und dem Gesundheitsamt zugeführt. Der P-Trupp hilft damit die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBG) verwirklichen, wobei er den Gesundheitshelfern sehr an die Hand geht und sie exekutiv unterstützt.

### IV.

#### *Verwendung von Gesundheitshelfern*

Die Gesundheitsämter sind nach § 15 GBG verpflichtet, Geschlechtskranke und solche, bei denen die begründete Befürchtung besteht, daß sie angesteckt werden und die Geschlechtskrankheit weiterverbreiten, festzustellen und gesundheitsfürsorglich zu beraten und zu betreuen. Zu diesem Kreis gehören Dirnen und HWG-Personen; sie sind karteimäßig zu erfassen (in Stuttgart gibt es etwa 700 HWG-Personen) und zu beobachten.

Die Gesundheitshelfer haben keine Exekutivgewalt. Sie können beobachten, die Dirnen mündlich oder schriftlich zum Gesundheitsamt vorladen, haben aber keine Befugnisse, wenn z. B. die An-

gaben zur Person verweigert werden. Der P-Tupp hilft hier, soweit er kann. Eine dauernde Zusammenarbeit mit der Fahndung ist allerdings nicht zweckmäßig, weil die Aufklärungsarbeit dadurch gestört wird. Manche »zinken« mitunter bei der Kriminalpolizei gern, aber nicht beim Gesundheitsamt. Auch die Frage der gegenseitigen Geheimhaltung spielt eine Rolle.

Es wäre zu prüfen, ob man den Gesundheitshelfern, wie etwa den Beamten der Lebensmittelpolizei nach dem Lebensmittelgesetz, im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine notfalls begrenzte Exekutivgewalt einräumen sollte. Damit wäre der Polizei und auch dem Gesundheitsamt geholfen. Die Gesundheitsbeamten sollten mindestens die Persönlichkeit einer aufgefundenen Person klären und die erkrankte Person – Mann oder Frau – dem Gesundheitsamt zuführen können. In einer entsprechenden Schulung müßten den Gesundheitsbeamten die erforderlichen Rechtskenntnisse vermittelt werden. Damit hätte der Gesundheitshelfer die notwendige Durchschlagskraft, die er gerade gegenüber solchen Personen mehr als jeder andere benötigt.

*Zusammenfassend ist zu sagen:*

Der Bürger weiß, daß es eine Prostitution gibt. Er hat sich damit abgefunden, wünscht aber, daß dieses Übel nicht in Erscheinung tritt. Er will unbehelligt sein, ebenso wie er mit Recht den Schutz der Jugend vor Prostituierten begehrt. Es gilt deshalb für die Polizei in erster Linie, das Straßenbild sauber zu halten. Dazu ist erforderlich:

1. den Dirnen geeignete und hygienisch einwandfreie Unterkünfte zu gewähren oder zu beschaffen. Diese werden von den Freiern aufgesucht, und damit verschwindet die Prostitution von der Straße.
2. Die Zusammenfassung der Dirnen in Unterkünften kann nur unter gewissen, wenn auch beschränkten, jedoch unumgänglichen Regeln des Zusammenlebens erfolgen. Das ist nach der Rechtsprechung aber bereits ein Merkmal des bordellartigen Betriebs, das nach der gesetzlichen Definition des § 180 Abs. 2 StGB. unwiderlegbar als strafwürdig gilt.

Es muß deshalb erreicht werden, daß die Obergerichte entgegen ihrer bisherigen Praxis und im Einklang mit der Meinung der Rechtslehre diese bordellartigen Betriebe dann nicht als strafwürdig ansehen, wenn die Dirnen, wie es tatsächlich auch zutrifft, wirtschaftlich unabhängig sind.

Können sich die Gerichte zu einer Änderung der Rechtsprechung nicht entschließen, dann muß das Gesetz – § 180 Abs. 2 StGB. – geändert werden. Die Vorlage des Entwurfs eines Neuen Strafgesetzbuches bietet Gelegenheit hierzu.

Gegebenenfalls bliebe zu prüfen, ob nicht das Opportunitätsprinzip für die Polizei zu erweitern wäre. Eine solche Regelung müßte jedoch in einem Bundesgesetz erfolgen.

3. Die Sperrbezirke bieten den Städten, die davon Gebrauch machen wollen, eine bewährte Möglichkeit, aus Gründen der Repräsentation und des Jugendschutzes gewisse Bezirke für die Öffentlichkeit dirnenfrei zu halten. Die Kontrolle ist relativ einfach durchführbar. Es wäre zu begrüßen, wenn die im Entwurf (§ 229 Ziff. 5) vorgesehene Möglichkeit einer Einführung von Sperrbezirken Gesetz werden würde.
4. Die Einführung von P-Trupps bei der Schutz- oder Kriminalpolizei hat sich bewährt, insbesondere zur Bekämpfung der Prostitution in der Öffentlichkeit und zur Überwachung der Sperrbezirksverordnung.  
Die erwähnten vier Möglichkeiten, nacheinander eingeführt und ausgebaut, dürften eine Gewähr dafür bieten, daß das Straßenbild einer Stadt in relativ kurzer Zeit dirnenfrei ist.
5. Darüber hinaus sollte den Gesundheitshelfern im Rahmen der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten das Recht zu einem gewissen exekutiven Vorgehen gegen Dirnen und der Geschlechtskrankheit verdächtige Personen gewährt werden, wenn man nicht die Bestimmung des § 327 StGB. (was zu wünschen wäre) wieder für anwendbar erklären will. Damit würde der Polizei das Recht zurückgegeben, gegen geschlechtskranke Personen wieder aufgrund der Strafprozeßordnung vorzugehen.



# Das Strichjungenunwesen

Kriminalhauptkommissar *Schramm*, Landeskriminalamt Berlin

## I. Einleitung

Das gestellte Thema soll im folgenden aus der Berliner Situation gesehen behandelt werden.

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 gab es in Berlin keine Strichjungen. Die harte Verfolgung der Homosexuellen und ihres Anhanges in der vorangegangenen Zeit hatte dies zur Folge.

Die ersten Ansätze eines beginnenden Strichjungentums fanden sich dennoch sehr bald. Die wirtschaftliche Notlage weiter Bevölkerungskreise führte dazu, daß sich junge Männer als Strichjungen hingaben, wobei sie sich fast ausschließlich den in Berlin stationierten Besatzungssoldaten als Partner für homosexuelle Unzuchtshandlungen anboten.

Mit der Besserung der Verhältnisse nach der Währungsreform änderte sich die Situation schnell. Es bildete sich in den Jahren 1948/49 am Bahnhof Zoo und in dessen näherer Umgebung neben Schwarzhändlern und Geldwechslern ein Zentrum des Strichjungentums, das sich bis heute dort erhalten hat. Die Bahnhofshallen und die angrenzenden Straßen wurden zum ständigen Aufenthaltsort männlicher Jugendlicher, die sich nach Dirnenart den Homosexuellen zu Unzuchtshandlungen anbieten.

Diese Kriminellen gewannen das besondere Interesse der Kriminalpolizei, als in den Jahren 1949/50 in Berlin die ersten Morde an Homosexuellen begangen wurden, für deren Täterschaft Strichjungen in Betracht kamen und bei deren Bearbeitung die Spuren immer wieder in diese Kreise führten.

Seit dieser Zeit hat sich in Berlin nicht nur die mit der Bearbeitung von Straftaten auf homosexueller Grundlage befaßte Dienststelle, sondern auch die Berliner Mordinspektion immer wieder mit dem Strichjungenproblem befassen und auseinandersetzen müssen.

## II. Der Strichjunge

Die Begriffsbestimmung des Strichjungen nimmt das Strafrecht in § 175 a Ziff. 4 StGB mit folgendem Wortlaut vor:

» . . . ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.«

Im kriminologischen Sinne wäre der Begriff des Strichjungen etwa folgendermaßen zu bestimmen:

Ein Strichjunge ist eine jüngere männliche Person, die – selbst in fast allen Fällen normalgeschlechtlich veranlagt – sich gegen Entgelt homosexuell veranlagten Männern zu Unzuchtshandlungen zur Verfügung stellt und neben dieser steten inneren Bereitschaft zur Unzucht sich an einem Treffpunkt Homosexueller aufhält, um dort den Freier zu suchen.

Die wesentlichen den Strichjungen kennzeichnenden Merkmale sind also:

- die Bereitschaft zur homosexuellen Unzuchtshandlung mit einem Mann,
- die Freiersuche nach Dirnenart,
- das Bestreben, vom Unzuchterlös den Lebensunterhalt zu bestreiten.

### III. Der Weg zum Strichjungen

Der soziologische Hintergrund des Strichjungen und die Herkunft der Strichjungen ist in mehreren Arbeiten sehr eingehend behandelt worden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf

*Redhardt*: »Zur gleichgeschlechtlichen männlichen Prostitution«, Beiträge zur Sexualforschung, Heft 5: Studien zur männlichen Homosexualität, Stuttgart 1954.

*Kuhn*: »Das Phänomen der Strichjungen in Hamburg«, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, 1957/2.

Zum Weg des Strichjungen soll ein Beispiel aus der Praxis geschildert werden, das für Hunderte von Fällen gelten kann. Immer wieder begegnet man in der kriminalpolizeilichen Praxis in etwa dem gleichen Lebensweg der Strichjungen:

Der wegen Diebstahls und Unterschlagung vorbestrafte Hans-Peter *Esche* wird im März 1957 wegen versuchten Mordes an einem Homosexuellen festgenommen und dieses Verbrechen überführt.

#### *Sein Lebensweg:*

Als einziges Kind seiner Eltern wurde Esche 1940 geboren. Sein Vater fiel als Soldat im Jahre 1943. Mit sechs Jahren kommt er in Leipzig in ein Kinderheim. Anfang 1950 verzieht die Mutter von Leipzig nach Berlin-Köpenick (Ostsektor). Der Junge kommt auch hier in ein Kinderheim und verläßt im Jahre 1954 die Grundschule aus der 6. Klasse.

Die weiteren Stationen seines Lebensweges:

- 2 Monate Tätigkeit beim Betriebsschutz im Kabelwerk Oberspree -
- einige Wochen erwerbslos -
- 1 Monat Hilfsarbeiter in einem Galvanisierbetrieb -
- einige Wochen erwerbslos -
- 3 Wochen Rohrlegerhelfer -
- einige Male als Flüchtling in Westberlin; wird aber stets von seiner Mutter wieder zurückgeholt -
- Ende 1955 wegen Diebstahls Unterbringung im Jugendwerkhof Struweshof. Esche entweicht nach 2 Tagen und kehrt zur Mutter zurück -
- freiwillige Unterbringung im Jugendwerkhof Gerswalde -
- März 1956 »Flucht« nach Westberlin -
- 4 Monate U-Haft wegen Unterschlagung, begangen während eines früheren Aufenthaltes in Westberlin -
- Jugendlager Sandbostel, von dort über Münster nach Köln -
- 2 Monate Arbeiter in einer Glasziegelei -
- kurzfristig erwerbslos -
- 2 Wochen Arbeiter in einer Holzsägerei -
- erwerbslos -
- Esche wechselt von Köln nach Hamburg, ohne dort einer Erwerbstätigkeit nachzugehen -
- Herbst 1956 Rückkehr nach Westberlin, hier wohnungslos -
- Strichjungentätigkeit -
- März 1957 Mordversuch an einem Freier -.

Im Rahmen seiner Vernehmungen gab er die Namen und Anschriften von 62 Freiern an, mit denen er gleichgeschlechtliche Unzuchtshandlungen vorgenommen hatte.

Zum allgemeinen Lebensweg ist festzustellen, daß es Esche in keinem Arbeitsverhältnis länger als zwei Monate aushielt und daß er stets von sich aus die Arbeitsverträge gelöst hat. Eine von Strichjungen immer wieder zu hörende Erklärung ist auch von Esche wiederholt abgegeben worden: Die Arbeit war ihm stets zu schwer. Es wurde zu viel von ihm verlangt. Er verdiente zu wenig im Verhältnis zu seiner Leistung. Mit derartigen Behauptungen versuchen alle Strichjungen ihre Arbeitsscheu zu entschuldigen. Einem geordneten Leben und einer regelmäßigen Arbeit abhold, kennen diese Typen nur einen Lebensgrundsatz, mühelos zu Geld zu gelangen.

#### *Aus eigenem Antrieb zum Strichjungen*

Bis zur Währungsreform im Jahre 1948 war die schlechte wirtschaftliche Lage für viele Jugendliche der Anlaß, sich als Strichjunge zu betätigen. Mit der Besserung der wirtschaftlichen Situation entfiel dieser Grund.

Neben den auch heute noch zur Strichjungengilde stoßenden Westberliner Jugendlichen führte die Massenflucht Jugendlicher aus der sowjetisch besetzten Zone in den Jahren nach 1950 zu einem sprunghaften Anwachsen der Zahl der Strichjungen. Die in Westberlin eintreffenden Jugendlichen kamen häufig aus kleinen Städten und Dörfern und waren den Gefahren und Versuchungen der Großstadt nicht gewachsen. Das für sie unfaßliche Warenangebot weckte in ihnen Wünsche, die mit dem Taschengeld, das sie in den Lagern bekamen, nicht zu erfüllen waren. In den Flüchtlingslagern war es kein Geheimnis, daß man sich am Bahnhof Zoo leicht einen Nebenverdienst verschaffen könne. Die Unterbringung in den Lagern ließ die Jugendlichen beinahe unkontrolliert, und sie wurden leicht von anderen an die Treffpunkte der Homosexuellen herangeführt.

In den Kreisen der Homosexuellen verbreitete sich die Nachricht über diese Vermehrung der Strichjungengilde sehr schnell; die Jugendlichen aus der SBZ wurden als Strichjungen besonders geschätzt, weil sie für den Homosexuellen »billige, frische und unverdorbene« Partner waren. Bei ihnen fühlte man sich vor Straftaten beinahe sicher, und meist genügte der Besuch eines Kinos, um den gewünschten Kontakt herzustellen.

Neben diesen aus Flüchtlingskreisen stammenden Strichjungen hat es auch stets genug Westberliner gegeben, die, aus ungünstigen häuslichen Verhältnissen kommend, auf der Suche nach einem mühelosen Gelderwerb zum Strichjungen wurden. Neben der Arbeitsscheu und dem Bestreben, jeder Aufsicht zu entgehen, spielt hier das Versagen der gesetzlichen Vertreter und die sexuelle Unerfahrenheit dieser Jugendlichen eine nicht unbedeutende Rolle.

#### *Durch Verführung zum Strichjungen*

Die Verführung Jugendlicher durch Homosexuelle zur gleichgeschlechtlichen Unzucht und der damit verbundene Abbau der Hemmungsschranke bei den Betroffenen sorgt gleichfalls für den Nachschub an Strichjungen. Zwei Beispiele sollen dies veranschaulichen:

Ein 15jähriger Jugendlicher suchte auf dem Nachhauseweg eine Bedürfnisanstalt am S-Bahnhof Steglitz zur Verrichtung seiner Notdurft auf. Diese Bedürfnisanstalt ist der Kriminalpolizei als Treffpunkt Homosexueller seit langem bekannt. Hier nun wurde der Jugendliche von einem Mann zur Onanie mißbraucht. Er erhielt für die Duldung der Unzucht –,50 DM. Diese unerwartete Aufbesserung seines Taschengeldes veranlaßte den Jungen, sich nunmehr in seiner Freizeit laufend in der Nähe dieser Bedürfnisanstalt zu Unzuchtshandlungen bereitzuhalten. Er hat in einer späteren Vernehmung zugegeben, mit etwa 100 Partnern gegen Entgelt von –,50 DM die gegenseitige Onanie ausgeführt zu haben.

Ein weiteres Beispiel der gewissenlosen Verführung Jugendlicher mit der Folge, daß sie in der Gruppe der Strichjungen landen, gibt der folgende Fall:

Drei Homosexuelle, einschlägig vorbestraft und der zuständigen Dienststelle längst bekannt, nahmen Jugendliche von 15 bis 18 Jahren zu sich in die Wohnung und führten dort ein Würfelspiel »Chikago« nach eigens erdachten Spielregeln durch. Der Verlierer mußte von allen die Onanie erdulden. Der Sieger und die anderen Mitspieler wurden nach ihrer Reihenfolge auf Grund der Spielregeln »gepaart« und nahmen dann miteinander gleichgeschlechtliche Unzuchtshandlungen vor.

Zur Steigerung der Geschlechtslust wurden den Jugendlichen pornographische Aufnahmen gezeigt.

Die betroffenen Jugendlichen, die in einigen Fällen sehr ordentlichen Verhältnissen entstammten, sind zu einem Teil später als Strichjungen in Erscheinung getreten.

#### *Die besonderen Berliner Verhältnisse*

Westberlin als Schaufenster der Bundesrepublik gegenüber der Sowjetzone übt einen außerordentlich starken Anreiz auf die Jugendlichen in der SBZ aus. Nicht nur die Flüchtlinge sind es, die hier als Strichjungen etwas hinzuverdienen wollen. Es konnte immer wieder festgestellt werden, daß auch Berlin-Besucher aus der SBZ sich hier kurzfristig als Strichjungen betätigen, um sich gewisse Wünsche zu erfüllen.

Eine weitere Rolle spielt das Währungsgefälle zwischen der DM West und der DM Ost. Aus dem zweiten Berliner Strichjungenzentrum, dem im Ostsektor gelegenen Bahnhof Friedrichstraße, kommen viele Strichjungen nach Westberlin, um durch späteren Umtausch des Unzuchterlöses das drei- bis vierfache zu verdienen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Westberliner Kriminalpolizei keine Kenntnisse über die Art und den Umfang des Strichjungenenunwesens in Ostberlin vorliegen. Die Zusammenarbeit der Polizei erstreckt sich stets nur auf einzelne Fälle, auf die der Nachrichtenaustausch dann auch beschränkt bleibt. Die Lage im anderen Teile unserer Stadt ist uns also nicht bekannt.

Um aber einen klaren Überblick über die Verhältnisse im eigenen Dienstbereich zu erhalten, entschloß sich die Leitung der Berliner Kriminalpolizei zu einer einmaligen statistischen Erhebung über die mit der Homosexualität in Zusammenhang stehende Kriminalität.

#### IV. Die statistische Erfassung der Strichjungen

Die allgemeine Kriminalstatistik gestattet keinen Überblick über den Umfang und über die Gefährlichkeit, d. h. über die gesamte Kriminalität der Strichjungen.

Aus diesem Grunde wurde folgende Erhebung durchgeführt:

1. Es wurden sämtliche bekannten Strichjungen erfaßt und die über sie vorliegenden Erkenntnisse nach gewissen Gesichtspunkten zusammengestellt.
2. Alle angezeigten Raubüberfälle auf Homosexuelle wurden zusammengefaßt und ausgewertet.
3. Alle Morde oder Mordversuche an Homosexuellen wurden zusammengestellt und gleichfalls ausgewertet.

Die auf diesem Wege erlangten statistischen Unterlagen sind zur Grundlage aller folgenden Zahlenangaben gemacht worden.

#### V. Der Umfang der männlichen Prostitution in Berlin

Die Berliner Strichjungenkartei umfaßt rund 1000 Karteikarten. Naturgemäß unterliegt der Kreis der aktiven Strichjungen einem steten Wechsel. Die Annahme jedoch, daß mit diesen rund 1000 Namen der Polizei alle Strichjungen bekannt seien, ist unbegründet. Man geht kaum fehl in der Schätzung, daß etwa nur die Hälfte der sich nach Strichjungenart betätigenden Jugendlichen der Kriminalpolizei bekannt ist.

Die Zwangsgestellung oder Festnahme der Strichjungen-Verdächtigen beweist immer wieder, daß diese Jungen zum Teil schon sehr lange der Gewerbsunzucht nachgehen, ohne polizeilich erfaßt zu sein. Die begrenzten rechtlichen Möglichkeiten, gegen diesen Kreis vorzugehen, lassen sie der Polizei lange Zeit unbekannt bleiben.

Zur Erlangung eines Bildes über den Kreis der aktiven Strichjungen wurden aus dem vorhandenen Karteimaterial alle Erfaßten der Jahrgänge 1930 bis 1943 herausgezogen und zum Gegenstand der Auswertung gemacht. Hierbei wurde von der Überlegung ausgegangen, daß innerhalb dieser Jahrgänge, bezogen auf den 31. Dezember 1958, die gefragtesten Strichjungen sein müssen.

Diese Aussonderung und Einengung auf die Altersklassen der 15- bis 28jährigen ergab immerhin die noch recht stattliche Zahl von 830 Strichjungen, auf die alle folgenden Zahlen und statistischen Werte bezogen sind.

Zum Vergleich:

Frankfurt/M. hat 320 erfaßte Strichjungen,  
Köln/Rh. hat 514 erfaßte Strichjungen  
dieser Jahrgänge.

#### Die einzelnen Jahrgänge der Strichjungen

Die Zusammenstellung der erfaßten Jahrgänge ergibt das folgende Bild:

Dem Jahrgang 1930 gehören 35 Strichjungen	.....	=	4,2%	an
» » 1931 » 37 »	.....	=	4,4%	»
» » 1932 » 45 »	.....	=	5,4%	»
» » 1933 » 74 »	.....	=	8,9%	»
» » 1934 » 75 »	.....	=	9,0%	»
» » 1935 » 78 »	.....	=	9,4%	»
» » 1936 » 93 »	.....	=	11,2%	»
» » 1937 » 94 »	.....	=	11,3%	»
» » 1938 » 83 »	.....	=	10,0%	»
» » 1939 » 85 »	.....	=	10,4%	»
» » 1940 » 73 »	.....	=	8,8%	»
» » 1941 » 37 »	.....	=	4,5%	»
» » 1942 » 17 »	.....	=	2,0%	»
» » 1943 » 4 »	.....	=	0,5%	»

Lebensalter bei erstmaligem Anfall als Strichjunge

Jahrgang	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	Anzahl	%
1930					8	11	4	1	-	3	3	2	3	35	4,2
1931				2	8	10	3	2	3	5	1	2	1	37	4,4
1932			2	6	2	6	8	8	2	7	2	2	-	45	5,4
1933		2	4	8	5	8	14	11	10	7	4	1	-	74	8,9
1934	1	6	5	4	12	12	21	4	6	3	1	-	-	75	9,0
1935	-	3	2	9	12	15	18	8	8	3	-	-	-	78	9,4
1936	-	2	9	17	20	18	13	13	1	-	-	-	-	93	11,2
1937	-	6	13	7	21	22	17	8	-	-	-	-	-	94	11,3
1938	-	10	11	15	17	22	8	-	-	-	-	-	-	83	10,0
1939	2	8	16	19	30	10	-	-	-	-	-	-	-	85	10,4
1940	2	5	26	29	11	-	-	-	-	-	-	-	-	73	8,8
1941	1	6	23	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	37	4,5
1942	4	6	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17	2,0
1943	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	0,5
Anzahl	13	55	118	123	146	134	106	55	30	28	11	7	4	830	100,0
%	1,6	6,6	14,2	14,8	17,6	16,1	12,8	6,6	3,7	3,4	1,3	0,8	0,5		

Die 18- bis 25jährigen stellen den bei weitem überwiegenden Anteil, nämlich rund 79%. Innerhalb dieser Gruppe überwiegen wiederum die 19- bis 22jährigen.

Aus diesen Zahlen könnte man schließen, daß die Jahrgänge 1933 bis 1940 auf dem Markt der gleichgeschlechtlichen Liebe besonders gefragt seien. Stellt man aber fest, in welchem Alter die Erfassten erstmalig als Strichjungen in Erscheinung getreten sind, dann wandelt sich das Bild:

Im Alter von

14 Jahren sind 13 Strichjungen	= 1,6% angefallen
15 » » 55 »	= 6,6% »
16 » » 118 »	= 14,2% »
17 » » 123 »	= 14,8% »
18 » » 146 »	= 17,6% »
19 » » 134 »	= 16,1% »
20 » » 106 »	= 12,8% »
21 » » 55 »	= 6,6% »
22 » » 30 »	= 3,7% »
23 » » 28 »	= 4,3% »
24 » » 11 »	= 1,3% »
25 » » 7 »	= 0,8% »
26 » » 4 »	= 0,5% »

Gegenüber der Jahrgangshäufigkeit der 18- bis 25jährigen verschiebt sich das Bild der Häufigkeit beim erstmaligen Anfall als Strichjunge auf die 16- bis 20jährigen.

75,5% aller erfassten Strichjungen sind im Alter von 16 bis 20 Jahren erstmalig wegen Verdachts des Verbrechens nach § 175 a Ziff. 4 StGB in Erscheinung getreten.

Die sexuelle Veranlagung der erfassten Strichjungen

Wie bereits erwähnt, ist der Strichjunge im Regelfall normalgeschlechtlich veranlagt.

Im Rahmen der statistischen Erhebung sind die aus den Unterlagen zu entnehmenden Angaben der Strichjungen im Hinblick auf ihre sexuelle Veranlagung mit ausgewertet worden. Wie zweifelhaft diese Angaben sind, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Nach eigenen Angaben fühlen sich homosexuell veranlagt:

1 15jährige(r) von 55 Strichjungen	= 0,5%
5 16 » » 118 »	= 4,2%
12 17 » » 123 »	= 10,0%

8	18jährige(r)	von 146	Strichjungen	.....	=	5,4%
12	19	»	» 134	»	.....	= 8,9%
6	20	»	» 106	»	.....	= 5,6%
1	21	»	» 55	»	.....	= 0,5%

Die Gesamtzahl der sich homosexuell veranlagt fühlenden Strichjungen beträgt hiernach  
49 von 830 = 5,9%.

Dieses Ergebnis muß im Hinblick auf die Fragwürdigkeit der Angaben der Strichjungen erheblich in Zweifel gezogen werden. Sicher war es bei den meisten der Befragten das Bestreben, dem Vernehmungsbemten gegenüber das eigene Verhalten zu motivieren, was zu dieser Angabe führte, ohne daß eine echte homosexuelle Veranlagung des Vernommenen vorlag.

Daß es sich bei diesen Angaben überwiegend um bloße Behauptungen der Strichjungen handelt, ergibt sich aus dem Umstand, daß von den bisher gerichtsmedizinisch untersuchten Strichjungen lediglich vier als homosexuell veranlagt befunden worden sind. Diese Zahl dürfte den echten Gegebenheiten entsprechen.

#### VI. Die Formen der männlichen Prostitution

Auf der Suche nach dem Freier bedient sich der Strichjunge verschiedener Wege.

Zu unterscheiden ist

Straßenprostitution,  
Lokalprostitution und  
Freiersuche mittels Anzeige.

Im Rahmen unserer Erhebungen ist auch der Ort der Partnersuche durch den Strichjungen besonders untersucht worden. Die Orte der Prostitution wurden unterteilt in

Bahnhöfe, Straßen, Lokale, Parks  
und sonstige Orte.

Das Ergebnis:

66% aller Strichjungen in Berlin gehen der gewerbsmäßigen Unzucht am Bahnhof Zoo nach,  
19,8% bevorzugen die Straßenprostitution in Bahnhofsnähe,  
11,6% gehen der Prostitution in Lokalen nach und  
2,6% entfallen auf Parks und sonstige Orte.

Diese Zahlen zeigen, in welchem Verhältnis die Straßen- zur Lokalprostitution steht.

#### Die Straßenprostitution

Die Straßenprostitution nimmt nicht nur in Berlin, sondern auch in den anderen Großstädten der Bundesrepublik den weitesten Raum ein.

Die besonderen Treffpunkte der Homosexuellen und der Strichjungen sind in Westberlin der Bahnhof Zoo und die hierzu gehörenden Bedürfnisanstalten sowie die den Bahnhof umgebenden Straßen, insbesondere die Joachimstaler- und Augsburgsberger Straße.

Orte der Partnersuche durch die Strichjungen

Alter in Jahren	Bahnhof Zoo	Straße	Lokal	Park	sonstige Orte	Gesamt- zahl
14 .....	9	2	1	1	—	13
15 .....	50	5	—	—	—	55
16 .....	86	22	4	4	2	118
17 .....	79	24	17	2	1	123
18 .....	100	28	17	1	—	146
19 .....	75	35	21	1	2	134
20 .....	67	25	12	2	—	106
21 .....	34	10	11	—	—	55
22 .....	19	5	5	—	1	30
23 .....	18	4	4	2	—	28
24 .....	6	1	2	1	1	11
25 .....	3	3	—	1	—	7
26 .....	2	—	2	—	—	4
Zusammen ....	548	164	96	15	7	830
% .... =	66,0	19,8	11,6	1,8	0,8	100%

Eine nicht ganz so umfangreiche Bedeutung ist einer Reihe von Bedürfnisanstalten im Stadtgebiet zuzuschreiben.

In Ostberlin kommt als Haupttreffpunkt der Bahnhof Friedrichstraße in Betracht.

Die Aussagen vernommener Strichjungen bestätigen immer wieder, daß es keiner besonderen Anstalten bedarf, um am Bahnhof Zoo als Strichjunge ins Geschäft zu kommen.

Die Jungen halten sich innerhalb der Bahnhofshalle auf und warten darauf, von ihren Freiern angesprochen zu werden. Soweit kein verabredetes Treffen vorliegt, nähert sich der Strichjunge seinem Partner dadurch, daß er ihn längere Zeit auffällig fixiert und ihn gegebenenfalls um Feuer für eine Zigarette anspricht. Hierdurch ist in den meisten Fällen der Anschluß hergestellt, und man einigt sich sodann schnell, wo die Unzuchtshandlung ausgeführt werden soll.

In den Bahnhofsaborten geht der Anschluß noch leichter vonstatten. Der Strichjunge täuscht dort die Verrichtung einer Notdurft vor und gibt hiermit dem partnersuchenden Homosexuellen Gelegenheit zu einem Blick auf sein Geschlechtsteil. Zu diesem Zweck nimmt er eine Stellung ein, die es dem Freier leicht macht, über die Trennwände der einzelnen Abtritte zu schauen. Hierdurch kommt der Homosexuelle in Erregung und nähert sich dem Strichjungen, mit dem er dann ein Gespräch beginnt.

Auch die geschlossenen Kabinen der Bedürfnisanstalten werden von den Strichjungen für ihre Zwecke mißbraucht. Sie bohren in die Trennwände der Aborte Löcher mit einem Durchmesser von 4 bis 5 cm und führen hierdurch ihr Glied in die Nebenkabine, die der Freier aufsucht. Nunmehr kann der Unzuchtsakt ungesehen vorgenommen werden.

In der Augsburger Straße, unweit des Bahnhofs Zoo, stehen die Strichjungen neben ihren weiblichen Kolleginnen einzeln und in Gruppen herum und betrachten auffallend die männlichen Passanten, um auf sich aufmerksam zu machen. Ist der Kontakt einmal hergestellt, dann verschwindet man mit dem Freier entweder in die nahegelegene Bedürfnisanstalt oder den nicht weit entfernten Tiergarten.

#### Die Lokalprostitution

In Berlin existieren z. Z. 13 Gaststätten, die als Treffpunkte Homosexueller bekannt sind. Hierzu folgende Vergleichszahlen:

In Hamburg .....	gibt es	24	Verkehrslokale	Homosexueller
» Frankfurt/Main .....	»	14	»	»
» Stuttgart .....	»	3	»	»
» Mannheim .....	}	»	»	»
» Nürnberg .....				
» Bremen .....				
» Braunschweig .....				

In den 13 Berliner Gaststätten darf getanzt werden. Hier sind die Homosexuellen unter sich und können sich ungenierter und freier bewegen als an anderen Orten, die der Öffentlichkeit mehr zugänglich sind. Das Milieu dieser Lokale erstreckt sich von der Kaschemme bis zum Luxuslokal, aber in allen Gaststätten herrscht etwa die gleiche Atmosphäre. Man trifft sich dort unter Gleichartigen und ist bestrebt, neue Partner zu Unzuchtshandlungen zu finden.

Derartige Lokale ziehen die Strichjungen besonders an, weil sie sich hier ungezwungener anbieten können und auch kaum Gefahr laufen, an einen Verkehrten zu geraten. Hier bahnen sich auch andere lohnende Verbindungen an.

Das Zueinanderfinden zwischen dem Freier und dem Strichjungen geht in der Regel so vonstatten, daß sich der Homosexuelle zu dem Strichjungen an den Tisch setzt und hier ein belangloses Gespräch beginnt. Der Strichjunge wird eingeladen, und beim Tanz miteinander kommt der erste körperliche Kontakt zustande. Auf der Toilette des Lokals, die man gemeinsam aufsucht, kommt es häufig schon zu den ersten Unzuchtshandlungen.

Beim Besuch derartiger Lokale konnte der Verfasser folgendes beobachten:

Eine Vielzahl von Gästen – Homosexuelle und Strichjungen gepaart – verließ den Gastraum, um offenbar die Toilette aufzusuchen. Im Raum der Herrentoilette selbst war aber kaum jemand anzutreffen. Auf dem Gang dorthin lagen u. a. die Damentoilette, obschon Frauen in diesen

Lokalen nicht geduldet werden, und ein »Büro« des Eigentümers der Gaststätte. Ganz zweifelsfrei benutzen also die im Lokal bekannten Gäste sowohl die Damentoilette als auch den als »Büro« gekennzeichneten Raum, um kurze Zeit ungestört zu sein.

Von ganz besonderem Anreiz für Homosexuelle und deshalb auch von Strichjungen stark frequentiert ist die »Robby-Bar«. In dieser Gaststätte sind stets zwischen 50 bis 60 Strichjungen anzutreffen. Hier werden an zwei Tagen der Woche von spärlich bekleideten Strichjungen »Sport-Schaukämpfe« im Boxen, Ringen und Catchen auf der Tanzfläche des Lokals ausgetragen. Diesen »Kämpfen« fehlt selbstverständlich jeder sportliche Charakter.

Der einschlägig vorbestrafte Pächter des Lokals, der dieser Veranstaltungen wegen der Artistenloge angehören muß, versieht das Amt des Kampfrichters. Das Ganze hat nur den Sinn, den Freiern Gelegenheit zu geben, sich von der körperlichen Beschaffenheit der Strichjungen zu überzeugen. Dies kann der Besucher um so besser, als die »Kämpfer« nach Schluß ihrer Darbietungen in ihrer »Sportkleidung« durch das Lokal gehen und sammeln.

In dem Homosexuellen-Lokal »Amigo« wurden den Gästen Tanzdarbietungen und Schattenspiele vorgeführt. Es trat dort ein Tänzer auf, der als »Ursula« angesagt wurde. Während der Vorführung seines Tanzes war er mit einer dreieckigen Badehose und einem Bolerojäckchen bekleidet. Er umarmte und küßte während seiner Darbietungen ungeniert an der Tanzfläche sitzende männliche Gäste.

Zu den Darbietungen dieses Lokals gehörte es ferner, daß Entkleidungsszenen vorgeführt wurden. Ein »Darsteller« (Strichjunge) erschien auf der Tanzfläche und entkleidete sich im Rhythmus der Musik.

Auch die Vorführung lebender Schattenbilder findet in derartigen Lokalen häufig statt. Auch hier stellen sich Strichjungen fast unbekleidet zur Darstellung dieser Schattenbilder zur Verfügung.

Alle diese »Attraktionen« dienen dem Strichjungen dazu sich anzubieten, dem Homosexuellen aber verschaffen sie einen geschlechtlichen Reiz.

Auch unter dem Personal dieser Lokale finden sich häufig Strichjungen. In einem der Berliner Lokale, dessen Besitzer homosexuell veranlagt ist, sind von 4 Kellnern 2 Strichjungen, gleichermaßen der Garderobier und der Mixer.

Je eleganter die Lokale in ihrer Ausstattung sind, um so geringer ist naturgemäß die Zahl der dort verkehrenden Strichjungen. In der dienstlichen Sprachregelung werden die dort verkehrenden männlichen Prostituierten als »Edel-Strichjungen« bezeichnet.

Neben diesen Homosexuellen-Lokalen nehmen in letzter Zeit die Spielhallen als Aufenthaltsort der Strichjungen an Umfang und Bedeutung zu. In den Spielhallen der Augsburger Straße halten sich die Strichjungen auf, weil sie dort, unbegrenzt und ohne etwas verzehren zu müssen, längere Zeit bleiben können. Diese Verlagerung des Strichs ist den Homosexuellen selbstverständlich bekannt, und sie suchen auch dort ihren Anschluß.

#### *Die Freiersuche mittels Anzeige*

Die an vielen Stellen im Stadtgebiet von Berlin aufgestellten Anzeigentafeln, an denen jeder Anschläge mit Angeboten anbringen lassen kann, werden im zunehmenden Maße auch von Strichjungen in Anspruch genommen.

Die weibliche Prostitution bedient sich dieser Form der Kundenwerbung schon längere Zeit. Während die Dirnen anzeigen:

»Blondes Gift sucht Männerbekanntschaft«

oder

»Schwarze Hexe, gute Figur, sucht seriösen Herrn kennenzulernen«,

bieten sich die Strichjungen unter dem Vorwand einer Dienstleistung an:

»Höhensonne! Masseur kommt nach telefonischer Vereinbarung«

oder

»Junger Masseur kommt ins Haus und führt Vollmassage aus«.

Was unter »Vollmassage« zu verstehen ist, kann dem Eingeweihten nicht zweifelhaft sein. Der Eingeweihte erkennt das Sichanbieten zur gleichgeschlechtlichen Unzucht.

Anzeigen in Tageszeitungen und Zeitschriften der Homosexuellen spielen im Rahmen des hier zu behandelnden Themas keine Rolle.



### *Die Rolle des Kupplers*

Das Verkuppeln von Strichjungen ist im Umfang kaum von besonderer Bedeutung. Dennoch treten Fälle dieser Art immer wieder auf. Ein Beispiel aus der Berliner Praxis möge hier erwähnt werden:

Im Jahre 1953 wurde durch ein Ermittlungsverfahren folgender Sachverhalt bekannt:

Ein Homosexueller mit besonderer Vorliebe für Strichjungen lernte am Bahnhof Friedrichstraße (Ostsektor) den Oberschüler Horst S. kennen. Dieser hatte kurze Zeit zuvor seinem Vater 200,- DM entwendet und trieb sich seither wohnungslos umher.

Der Homosexuelle namens G. nahm den Jungen mit in seine Wohnung und beherbergte ihn zwei Wochen. Für die in dieser Zeit wiederholt vorgenommenen Unzuchtshandlungen erhielt Horst S. Kost, Logis und kleinere Geldgeschenke.

In Abwesenheit des G. erschien der mit diesem befreundete Fotograf H. und machte zunächst von dem Jungen unzüchtige Aufnahmen zum Zwecke des Vertriebs.

Da der Wohnungsinhaber etwa 14 Tage von Berlin abwesend war, verkuppelte der eifrige Fotograf den Jungen nacheinander an 7 andere Homosexuelle, die dann gleichfalls jeweils für Unterkunft und Verpflegung dieses Strichjungen sorgten.

Die Tatbestandsmäßigkeit des dargelegten kupplerischen Verhaltens ist im Hinblick auf das vom Gesetz geforderte Gewinnstreben zweifelhaft, wenn nicht gewohnheitsmäßige Tatbegehung als vorliegend erachtet wird.

### *Der Ort der Unzuchtshandlung*

Ist zwischen dem Strichjungen und dem Freier der Kontakt hergestellt, dann sucht man den Ort der Unzuchtshandlung auf.

Nach den in Berlin getroffenen Feststellungen wird in etwa 75 % der Fälle die Unzuchtshandlung in den »strichnahen« Bedürfnisanstalten oder Parkanlagen vorgenommen. Nur 25 % der Freier entschließen sich, mit dem Strichjungen ein Hotel aufzusuchen oder diesen mit in ihre eigene Wohnung zu nehmen.

Daß gewisse kleine Hotels in Berlin überwiegend vom »Absteigen« homosexueller Paare leben, ergaben die Ermittlungen in einer Mordsache zum Nachteil einer Pensionsinhaberin und deren Bekannten, einem früheren Strichjungen.

Unter dem Nachlaß der Getöteten wurde unter anderem ein Oktavheft gefunden, das die Personalien und Personalausweise von 130 männlichen Personen enthielt, die zweifelsfrei in dieser Pension abgestiegen waren. Die Inhaberin hatte die Meldung dieser Gäste unterlassen, jedoch zur eigenen Sicherheit die Personalien der Strichjungen festgehalten.

Von den 130 notierten Personen waren 86 bereits kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten und 70 zu diesem Zeitpunkt bereits als Strichjungen bekannt.

### *Der Unzuchterlös*

Die für die Duldung oder Vornahme der Unzuchtshandlungen gezahlten Entgelte der Freier schwanken in ihrer Höhe stark. Sie liegen zwischen 3,- DM und 50,- DM, wobei die Beträge zwischen 5,- und 10,- DM überwiegen. Eine Vielzahl der Strichjungen begnügt sich häufig aus Not mit der Gewährung von Obdach und Beköstigung durch den Freier, um auf diese Weise überhaupt ein Unterkommen zu haben.

Bei der Mehrzahl der Strichjungen liegt der Erlös aus der Unzucht unterhalb ihres Existenzminimums. Daher ist man stets gern bereit, durch Begehung anderer Straftaten die Kasse aufzufüllen. In dieser Disposition zur Straftat liegt die besondere Gefährlichkeit der Strichjungen.

## *VII. Die besondere Gefährlichkeit des Strichjungen*

Das Leben eines Strichjungen spielt sich immer im Milieu der Kriminellen und Asozialen ab. Die Tatsache, daß die Strichjungen einer geregelten Arbeit und einer ordentlichen Lebensführung abhold sowie auf ihren Unzuchterlös angewiesen sind, begründet ihre Neigung zu Straftaten jeglicher Art. Mit ihresgleichen sind sie meist Tag und Nacht zusammen, werden schnell mit Tatvorbereitungen und Tatentschlüssen anderer vertraut und sind sehr bald geneigt, an Straftaten teilzunehmen.

### Die Wohnungslosigkeit der Strichjungen

Von den in Westberlin erfaßten 830 Strichjungen konnten 214 = 26% einen festen Wohnsitz, d. h. richtiger gesagt, ein bestehendes Meldeverhältnis nachweisen. Nicht in allen Fällen ist dies mit einem festen Wohnsitz identisch.

Ohne Wohnsitz waren 461 Strichjungen, das sind 55%. In der sowjetisch besetzten Zone waren 69 der Erfaßten und im sowjetisch besetzten Sektor Berlins 86 der Strichjungen wohnhaft. Auf das sowjetische Besatzungsgebiet als angeblichen Wohnsitz entfallen rund 19% der erfaßten Strichjungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es der Westberliner Kriminalpolizei nicht möglich ist, die Richtigkeit der Angaben der Befragten zu überprüfen, da durch eine Wohnungsanfrage, die wohl über Fernschreiber an die Polizei des sowjetisch besetzten Sektors gerichtet werden könnte, eine Gefährdung des Betroffenen in anderer Hinsicht herbeigeführt werden würde.

Nur ein Viertel der Strichjungen verfügt also über ein Meldeverhältnis bzw. einen »festen« Wohnsitz innerhalb Westberlins.

Lebensalter	Die Wohnungslosigkeit der Strichjungen													Anzahl	%
	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
mit festem Wohnsitz	4	12	29	32	38	39	26	16	8	7	3	-	-	214	26,0
ohne Wohnsitz	8	28	59	62	78	79	62	33	19	19	5	5	4	461	55,0
SBZ wohnhaft	-	3	13	13	9	9	12	2	3	1	2	2	-	69	19,0
SBS wohnhaft	1	12	17	16	21	7	6	4	-	1	1	-	-	86	
Anzahl	13	55	118	123	146	134	106	55	30	28	11	7	4	830	100,0

Die durchgeführte statistische Erhebung erstreckte sich auch auf die Häufigkeit, mit der Strichjungen als solche in Erscheinung treten und als Täter anderer Deliktgruppen anfallen.

Von den 830 erfaßten Strichjungen sind 602 einmal und 228 mehrfach wegen Strichjungentätigkeit kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten. 146 der Erfaßten traten zweimal, 50 dreimal in Erscheinung. Der treueste Kunde ist ein Krimineller, der 15mal wegen Strichjungentätigkeit in Erscheinung getreten ist.

a) In Erscheinung getreten wegen:	Häufigkeit des Anfalls nach den einzelnen Deliktgruppen															- mal
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
b) %-Satz der Strichjungen																
a) Strichjungentätigkeit	602	146	50	14	8	4	2	1	1	-	1	-	-	-	1	= 830
a) Vermögens- und Eigentumsdelikte	164	108	68	40	34	19	20	4	4	4	1	1	-	1	1	= 469
b) 56,6% der Strichjungen																
a) Körperverletzung	47	8	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	= 58
b) 7% der Strichjungen																
a) Zuhälterei	14	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	= 15
b) 2% der Strichjungen																
a) Sonstige Delikte	172	71	31	8	2	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	= 288
b) 34,5% der Strichjungen																

Die Anzahl der Strichjungen, die wegen anderer Delikte angefallen sind, ist hoch und beweist die kriminelle Intensität dieser Tätergruppe.

469 Strichjungen, das sind 56,6% der Erfaßten, sind wegen begangener Vermögens- und Eigentumsdelikte in Erscheinung getreten, 164 einmal, 305 mehrfach.

Davon

108	2 ×
68	3 ×
40	4 ×
34	5 ×
19	6 ×
20	7 × usw.

Wie weit Strichjungen auch zur Begehung von Körperverletzungen neigen, beweist die Zahl von 58 Erfassten, die wegen Körperverletzung in Erscheinung getreten sind.

Die Zuhälterei, begangen durch Strichjungen, nimmt dagegen keinen besonderen Raum ein. Es sind 15 Personen unter den Erfassten wegen Verdachts der Zuhälterei kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten, das sind 2% der erfassten Strichjungen.

Wegen sonstiger Delikte sind 34,5% der erfassten Strichjungen, das sind 288 Personen, angefallen. Diese Zahlen beweisen, in welchem Umfange die Strichjungen zur Verletzung aller Strafgesetze neigen und die Rechtsordnung mißachten.

Die Beteiligung der Berliner Strichjungen an der Gesamtkriminalität des Jahres 1957 ist gleichfalls untersucht worden. Von den 830 erfassten Strichjungen sind allein im Jahre 1957 337 strafällig geworden bzw. kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten. Die altersmäßige Gliederung dieser Straftäter ergibt, daß hier die Altersgruppen der 16- bis 20jährigen vorherrschen.

Gesamtzahl der im Jahre 1957 von den Strichjungen begangenen Straftaten

Lebensalter	1	2	3	4	5	6	zus.	von
14 .....	4	2	—	1	—	—	7	13
15 .....	15	6	2	—	—	—	23	55
16 .....	21	12	4	2	3	1	43	118
17 .....	29	11	8	1	—	—	49	123
18 .....	43	13	2	—	1	—	59	146
19 .....	40	12	3	1	—	—	56	134
20 .....	23	9	2	1	—	—	35	106
21 .....	15	6	—	2	1	1	25	55
22 .....	8	6	3	—	—	—	17	30
23 .....	9	3	—	—	—	—	12	28
24 .....	4	—	—	—	—	—	4	11
25 .....	3	—	—	—	—	—	3	7
26 .....	2	2	—	—	—	—	4	4
Jahre	1957 begangene Straftaten:						337	830

#### Der Strichjunge als Erpresser

Getrennt von den anderen Delikten wird stets die Erpressung auf homosexueller Grundlage durch Strichjungen behandelt. Es fehlt leider statistisches Material hierüber. Die Berliner Kriminalpolizei führt seit 1956 keine gesonderte Statistik mehr über die angezeigten Erpressungen. Soweit dies in den Jahren 1951 bis 1956 der Fall war, wurden die Fälle auf homosexueller Grundlage nicht gesondert erfaßt.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt, daß die Anzahl der Täter unter 21 Jahren zwischen 2 und 8 schwankt. Unterstellt man, daß es sich bei diesen Tätern um Strichjungen gehandelt hat, so liegt die Spitze angezeigter und aufgeklärter Erpressungen bei 8 im Jahre 1952.

Angezeigte Erpressungen  
(alle Vergehen gemäß § 253 StGB)

Jahr	Fälle		Täter				Gesamtzahl der Täter
	angezeigt	aufgeklärt	Erwachsene männl.	weibl.	Jugendliche und Heranwachsende männl.	weibl.	
1951 .....	66	50	—	—	—	—	—
1952 .....	47	37	37	6	8	1	52
1953 .....	29	24	15	7	2	—	24
1954 .....	33	20	12	5	4	1	22
1955 .....	22	17	14	—	4	—	18
1956 .....	20	14	10	1	6	—	17

Die Tatsache, daß sicherlich eine Anzahl von Erpressungen an Homosexuellen begangen werden, ohne daß sie zur Anzeige kommen und somit in der Dunkelziffer untergehen, verleitet den Fachmann wie den Außenstehenden, dieses Delikt zahlenmäßig zu überschätzen:

Die Zeitschriften der Homosexuellen bringen laufend Mitteilungen über Erpressungen, und sie geben warnend Ratschläge für ihre Leser. Berücksichtigt man, daß die Homosexuellen seit langer Zeit die Abschaffung der sie treffenden Straftatbestände mit der Begründung, sie seien ungeschützte Erpressungsoffer, anstreben, so kann man sich gut vorstellen, daß diese Kreise im Hinblick auf dieses Delikt vor keiner Übertreibung zurückschrecken.

Der Inhaber des in Berlin frequentiertesten Invertiertenlokales hat folgende glaubhafte Angabe gemacht:

Ihm seien von seinen Gästen innerhalb von etwa 1 1/2 Jahren nur 6 Fälle der Erpressung mitgeteilt worden. Da nicht anzunehmen ist, daß dieser Kreis untereinander zur Verschwiegenheit neigt und dieser Gastwirt sicherlich das Vertrauen seiner Gäste genießt, kann dieser Angabe Glauben geschenkt werden. Der Gästekreis eines Lokals, in dem sich ständig Strichjungen befinden und in den Abendstunden der zweiten Wochenhälfte 50 bis 80 Vertreter dieser Gilde anzutreffen sind, könnte einen brauchbaren Querschnitt in der Frage der begangenen Erpressungen liefern. Hiernach kann man annehmen, daß Erpressungen auf homosexueller Grundlage keinesfalls in dem allgemein angenommenen Umfang begangen werden.

Die Verwerflichkeit der Erpressung durch Strichjungen an Homosexuellen soll folgendes Beispiel zeigen:

Am 13. 10. 1957 wird der ledige Bäckermeister Walter D. in seiner Wohnung mit Vergiftungserscheinungen hilflos aufgefunden. Aus einem vorgefundenen Abschiedsbrief geht hervor, daß D. Selbstmord begehen wollte, weil er seit zwei Monaten Opfer einer Erpressung war. Er will über 1000,- DM an den Erpresser gezahlt haben.

Der Bäckermeister D. konnte gerettet und später vernommen werden.

Nach seinen Angaben stand er an einem Abend im August vor seinem Geschäft und kam mit einem ihm vom Sehen her bekannten Kunden ins Gespräch. Sein Gesprächspartner – ein junger Mann – wurde von ihm im Laufe der Unterhaltung in die Wohnung gebeten, und dort kam es zwischen beiden zu gleichgeschlechtlichen Unzuchtshandlungen. Sofort danach verlangte der Jugendliche 38,- DM von seinem Opfer, um angeblich Abzahlungsverpflichtungen abzudecken. Aus Furcht vor der angedrohten Anzeige bezahlte der Bäckermeister. So blieb es auch in der Folgezeit, so daß dem Erpresser insgesamt über 1000,- DM in die Hände fielen.

Der Täter wurde wenig später in dem 17jährigen Hans-Jürgen Sch. ermittelt, der die Tat zugab. Sch. war einschlägig und wegen Diebstahls vorbestraft.

#### Der Strichjunge als Räuber

Die Begehung von Raubdelikten durch Strichjungen wird statistisch nicht besonders erfaßt. Die Durchsicht der Täterkartei des Raubdezernates der Berliner Kriminalpolizei hat im Rahmen der durchzuführenden Untersuchung ergeben, daß innerhalb der letzten 8 Jahre in Berlin 62 angezeigte Raubüberfälle auf Homosexuelle aufgeklärt werden konnten. Im Hinblick auf diese Straftaten ist im Zusammenhang mit dieser Darstellung nur die Feststellung bedeutsam, in welchem Umfang an der Durchführung dieser Verbrechen Strichjungen beteiligt waren.

62 Raubüberfälle auf Homosexuelle verteilen sich auf die Altersgruppen der Täter wie folgt:

Alter der Täter:	16	17	18	19	20	21	22	24	25	26	27	29	44	= zusammen
Anzahl:	7	6	10	11	8	8	5	1	1	1	2	1	1	= 62
Davon Strichjungen:	5	4	9	11	7	5	4	1	-	1	-	-	-	= 47

Rund 76% aller aufgeklärten Raubüberfälle auf Homosexuelle wurden also von Strichjungen begangen.

#### Auswertung der 62 angezeigten Raubtaten z. N. von Homosexuellen

Alter der Täter zur Tatzeit	14	16	17	18	19	20	21	22	24	25	26	27	29	44	Anzahl
Anzahl	-	7	6	10	11	8	8	5	1	1	1	2	1	1	62
Davon Strichjungen	-	5	4	9	11	7	5	4	1	-	1	-	-	-	47

		1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	Anzahl	%
Treffpunkt	Öffentlichkeit	11	5	4	1	4	7	2	5	39	63,0
Räuber/Opfer	Homo-Lokale	6	2	3	1	1	3	4	3	23	37,0

		1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	Anzahl	%
Tatorte der Raubüberfälle	Wohnung des Opfers .....	4	2	3	1	2	2	3	3	20	32,0
	sonstiger geschlossener Raum .....	3	2	—	—	1	1	2	—	9	15,0
	Öffentlichkeit .....	10	3	4	1	2	7	1	5	33	53,0
Treffpunkt = Lokal .....	6	2	3	1	1	3	4	3		23	
Tatort = Wohnung .....	3	2	2	1	1	1	4	2		16	

Die Auswertung der Treffpunkte zwischen Täter und Opfer ergab, daß in 63% der Fälle sich Täter und Opfer in der Öffentlichkeit trafen, während die Bekanntschaft zwischen beiden in 37% der Fälle in Homosexuellen-Lokalen geschlossen wurde.

Interessanten Aufschluß gewährt auch die Feststellung, wo die Tatorte dieser Raubüberfälle lagen. In 47% der Fälle ist der Raub in der Wohnung oder in sonstigen geschlossenen Räumen verübt worden. 53% dieser Straftaten wurden an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten begangen.

Zu diesen Straftaten wäre noch zu bemerken, daß die Anzeige in vielen Fällen nicht vom Betroffenen selbst erstattet wurde und dieser häufig die kriminalpolizeilichen Ermittlungen nicht unterstützte.

### Der Strichjunge als Mörder

Die Neigung der Strichjungen zum Verbrechen macht nicht Halt vor dem schwersten Delikt. Die Morde an Homosexuellen innerhalb der letzten 10 Jahre stellen dies unter Beweis. Dies gilt sowohl für Berlin wie für das Gebiet der Bundesrepublik.

Folgende Zahlen sollen dies veranschaulichen:

Morde an Homosexuellen	Berlin	BRD	zusammen
Anzahl seit 1949 .....	20	41	61
hiervon aufgeklärt .....	13	31	44
in Alleintäterschaft begangen .....	7	22	29
in Mehrtäterschaft begangen .....	6	9	15
Beteiligung von Strichjungen .....	14	22	36

An 44 Morden waren 36 Strichjungen beteiligt.

Stellt man das Alter der Täter bei Begehung dieser Taten zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Alter der Täter:	16	17	18	19	20	21	22	25	26	28	30	31	= zusammen
Berlin:	1	3	—	3	4	1	—	—	1	1	—	—	= 14
BRD:	—	3	1	5	2	2	1	3	2	—	2	1	= 22

Diese Gegenüberstellung ist insofern interessant, als das jeweilige Alter der Strichjungen bei Tatbegehung in Berlin und der BRD erhebliche Unterschiede aufweist. Während von den 22 Strichjungen, die in der BRD zum Mörder wurden, 13 unter 21 und 9 älter als 21 Jahre waren, finden wir in Berlin von 14 Strichjungen 12, die vor Erreichen der Volljährigkeit zum Mörder wurden. Daß insbesondere der jugendliche Täter zur Gewalttat neigt, ist bekannt. In welchem Umfange aber der jugendliche Strichjunge Gewalttaten begeht, kann man aus dieser Gegenüberstellung unschwer ablesen.

Die Schwierigkeit, die die Aufklärung von Tötungsdelikten an Homosexuellen mit sich bringt, liegt darin, daß in den seltensten Fällen der Besucherkreis des Opfers abzugrenzen ist. Die Opfer tun meist alles, um ihre Besucher gegenüber den Personen ihres sonstigen Lebenskreises unerkannt zu lassen. Häufig ist auch bis zur Tat die abartige Veranlagung der Opfer nicht bekannt. Daß die Ermittlungsbehörde bei Erhebungen und bei der Verfolgung von Spuren in dem Kreis der Homosexuellen und der Strichjungen kaum Unterstützung erfährt, darf als bekannt unterstellt werden.

Wie weit die Opfer versuchter Verbrechen der Kriminalpolizei Schwierigkeiten in den Weg legen, mag folgender Fall beweisen:

Der homosexuelle Verlagskaufmann Rolf P. (29 Jahre alt) lernt am 23. 6. 1955 am Bahnhof Zoo den 17jährigen Strichjungen Horst K. kennen. Diesem gegenüber äußert er den Wunsch, er solle noch einen weiteren Jungen aufreiben, der mit ihnen gemeinsam in seine — des P. — Wohnung kommen möge.

K. findet den ihm bekannten ebenfalls 17jährigen Strichjungen Klaus B. und fordert ihn auf, mit in die Wohnung des P. zu kommen. Dort angekommen, kommt es zu Unzuchtshandlungen zwischen K. und P.,

der alsdann einschläft. Die beiden Strichjungen kommen schnell überein, P. zu erschlagen. K. nimmt eine Weinflasche und schlägt sie dem Schlafenden über den Kopf. Nachdem man das Opfer für tot hält, entwendet beide Bekleidungsstücke und Bargeld und verlassen die Tatwohnung.

Als der Überfallene vernehmungsfähig war, gab er den ermittelnden Beamten keinerlei Hinweise auf die Täter und machte über das Tatgeschehen völlig falsche Angaben. Selbst als einer der Täter ermittelt war, behauptete das Opfer, daß dieser entgegen seinem eigenen Geständnis für die Tat an ihm nicht in Betracht kommen könne.

Die Tat wurde ohne Mithilfe des Opfers und entgegen seinem Wunsch aufgeklärt.

Wie die Homosexuellen die polizeiliche Ermittlungsarbeit bei Kapitalverbrechen durch ihre eigenen Sicherheitsvorkehrungen erschweren, mag noch der folgende Fall zeigen:

Der 66jährige Fabrikarbeiter Karl R. lernt am Bahnhof Zoo den 26jährigen Strichjungen Kurt Sch. kennen. Sie einigen sich, im Grunewald Unzuchtshandlungen vorzunehmen. R. kauft dem Strichjungen eine Fahrkarte und fordert ihn auf, von ihm getrennt zum Bahnsteig zu gehen und, gleichfalls getrennt, bis zum Bahnhof Grunewald zu fahren. Dort erst treffen beide wieder zusammen und suchen bei Einbruch der Dunkelheit im Grunewald eine Schonung auf. Hier kommt es zwischen beiden zum unzüchtigen Verkehr; in dessen Verlauf ereignet sich eine tätliche Auseinandersetzung, in der R. tötet.

Aufgrund des Verhaltens des R. war es nicht möglich, die Person näher zu bezeichnen, mit der er sich in den Grunewald begeben hatte. Obschon R. am Bahnhof Zoo von Zeugen gesehen worden war, konnte den ihn tatsächlich begleitenden Täter niemand beschreiben, weil er sich verabredungsgemäß in einiger Entfernung von R. aufhielt.

### VIII. Die Bekämpfung des Strichjungenunwesens

Die hohe Beteiligung der Strichjungen an der gesamten Kriminalität und ihre gewiß nicht kleine Anzahl begangener Delikte, die in der Dunkelziffer untergeht, verlangt eine im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten liegende intensive Bekämpfung durch die Kriminalpolizei.

#### *Spezialdienststellen*

Es erscheint unerlässlich, daß die Bekämpfung der Strichjungen sowie die Verfolgung aller mit der Homosexualität in Zusammenhang stehenden Kriminalität zumindest in Großstädten einer Spezialdienststelle überlassen wird. Der personelle Umfang dieser Dienststelle muß sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Die entsprechende Dienststelle der Berliner Kriminalpolizei ist ein Kommissariat in der Stärke von 1 Kommissar und 12 Beamten. Die Stärke dieser Dienststelle ist, gemessen an den Berliner Verhältnissen und im Hinblick darauf, daß der Streifendienst intensiviert werden müßte, unzureichend.

Das gelegentliche Betrauen von Beamten anderer Sachgebiete mit der Bearbeitung von Straftaten auf homosexueller Ebene kann keine befriedigenden Ergebnisse zeitigen. Die erfolgreiche Arbeit auf diesem Gebiete ist nur demjenigen Beamten möglich, der mit den örtlichen Verhältnissen der Strichgegenden und den Gegebenheiten in den Kreisen der Homosexuellen und deren Treffpunkten bestens vertraut ist.

#### *Streifen*

Das Hauptziel der polizeilichen Streifenstätigkeit muß es sein, einmal die Strichgegenden und die Lokale unter Kontrolle zu halten und weiterhin so viele strichjungenverdächtige Personen wie möglich festzustellen und zu erfassen.

Die schwere Beweisbarkeit des »Sichanbietens zur Unzucht« erfordert es, daß hinsichtlich des Verdächtigen die Häufigkeit seiner Anwesenheit an Orten des »Striches« festgestellt und registriert wird. Das einmalige Betreffen eines männlichen Jugendlichen in einer Strichgegend reicht niemals aus, um ihn im Sinne des § 175 a Ziff. 4 StGB anzuschuldigen. Durch das ständige Kontrollieren der Strichgegend und der Homo-Lokale mit dem Ziele der Feststellung aller dort anzutreffenden Jugendlichen und Heranwachsenden muß versucht werden, den Kreis der Strichjungen möglichst vollzählig zu erfassen.

Die Praxis der Berliner Spezialdienststelle besteht darin, die auf den Kontrollgängen angetroffenen bekannten Strichjungen – soweit sie in einer, die öffentliche Ordnung beeinträchtigenden Weise herumstehen – gemäß § 15 PVG befristet in polizeiliche Verwahrung zu nehmen. Diese Inverwahrungnahme der Strichjungenverdächtigen wird auf der Karteikarte des Betreffenden vermerkt, so daß jederzeit auf dieses Vorkommnis Bezug genommen werden kann.

Neben diesem Auftrag obliegt es diesen Streifen, die polizeilichen Kennzeichen aller vor und in der Nähe von Homo-Lokalen parkenden Kraftfahrzeuge unauffällig zu notieren. Über das Kraftverkehrsamt erfolgt dann die Feststellung der Kfz-Halter und ihre Erfassung in der Kartei. Soweit die Halter dieser Kraftfahrzeuge schon einschlägig in Erscheinung getreten sind, erfolgt eine entsprechende Übertragung auf die Täterkarteikarte. Diese Maßnahme hat zum Ziele, bei einem späteren Anfall eines Homosexuellen zumindest in der Vernehmung Vorhalte machen zu können im Hinblick auf die Häufigkeit des Parkens in der Nähe von Homo-Lokalen. Dies gilt besonders, falls von den homosexuellen Kreisen Berlins größere Bälle veranstaltet werden. Es kommt vor, daß an solchen Bällen 400 Personen teilnehmen. Auch in diesen Fällen werden die Kennzeichen der parkenden Fahrzeuge festgehalten, da es kaum einem Zweifel unterliegen kann, daß die Benutzer dem Gästekreis dieser geschlossenen Veranstaltung zuzurechnen sind.

#### *Polizeiliche Einsätze gegen Lokale*

Die Berliner Kriminalpolizei hat in den letzten Jahren zur Erfassung der in Lokalen anwesenden Strichjungen – neben der Streifentätigkeit – wiederholt Razzien durchgeführt. Teils richtete sich der Einsatz nur gegen eines dieser Lokale, manchmal aber auch gegen mehrere zu gleicher Zeit. Der polizeiliche Erfolg dieser Maßnahme war zufriedenstellend.

Die Gefahr jeder Razzia, daß durch sie völlig unbeteiligte Personen benachteiligt oder zeitweilig ihrer Freiheit beraubt werden, ist hier gering. Die Inhaber dieser Gaststätten sorgen dafür, daß nur Männer anwesend sind. Der Charakter dieser Lokale kann einem zufälligen Besucher nicht verborgen bleiben, hierfür sorgt das den Normalempfindenden anwidernde Benehmen der Mehrzahl der anwesenden Gäste. Wer dennoch in einer solchen Gaststätte verweilt, muß damit rechnen, durch eine polizeiliche Aktion behelligt zu werden.

Am 26. 10. 1957 beispielsweise wurden alle anwesenden Gäste im Lokal »Amigo« in Berlin-Schöneberg überprüft. In dieser Gaststätte hielten sich zur Einsatzzeit etwa 150 Personen auf. Hier-von wurden 37 Personen zwangsgestellt und dem Dienstgebäude der Kriminalpolizei zugeführt.

Grund der Zwangsgestellung:

Bei 23 Personen Verdacht der Strichjungentätigkeit, bei 14 Personen Verdacht der gleichgeschlechtlichen Unzucht.

9 Täter wurden dem Vernehmungsrichter vorgeführt, hiervon

4 wegen Verbrechens gemäß § 175 a Ziff. 4 StGB,

5 wegen Vergehens gemäß § 175 StGB.

Alter der Vorgeführten:

1 Person 17 Jahre alt,

5 Personen 19 Jahre alt,

3 Personen 20 bis 22 Jahre alt.

3 Zwangsgestellte wurden des Vergehens nach § 175 StGB überführt und nach verantwortlicher Vernehmung wieder entlassen.

25 Zwangsgestellte wurden nach Überprüfung und erkennungsdienstlicher Behandlung entlassen; 15 Personen hiervon hatten ihren Wohnsitz im sowjetisch besetzten Gebiet.

Ein weiteres Beispiel ist der Einsatz gegen das Lokal »Bier-Bar« in Berlin-Kreuzberg am 10. 11. 1957.

Zur Einsatzzeit war das Lokal von etwa 100 Personen besucht.

Die Kontrolle der Anwesenden führte zur Zwangsgestellung von 33 Personen.

14 Zwangsgestellten konnten strafbare Handlungen nachgewiesen werden; 7 von ihnen wurden dem Vernehmungsrichter vorgeführt.

Soweit es möglich war, sind überführte Täter, die durch derartige kriminalpolizeiliche Einsätze belangt werden konnten, im Schnellverfahren abgeurteilt worden. Hierzu ist zu bemerken, daß der Vernehmungsrichter und das Schnellgericht in Berlin im Dienstgebäude der Kriminalpolizei untergebracht sind. Begrüßenswert war es, daß in einigen Urteilen als Auflage das Verbot ausgesprochen wurde, entweder das Lokal, in dem der Angeklagte betroffen wurde oder alle Lokale dieser Art künftig zu betreten.

Als Rechtsgrundlage für das Einschreiten der Kriminalpolizei gegen die Strichjungen dienen:

§ 163 StPO in Verbindung mit § 175 a StGB,

§§ 14 und 15 PVG,

§§ 1 bis 4 und 14 des Jugendschutzgesetzes und § 19 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die einzig wirksame Waffe der Kriminalpolizei gegen das Strichjungenunwesen ist der Verbrechenstatbestand des § 175 a Ziff. 4 StGB. Vom kriminalpolizeilichen Standpunkt aus wäre der mögliche Fortfall dieser Bestimmung durch die Strafrechtsreform zu bedauern. Es steht wohl außer Frage, daß dann eine wirksame Bekämpfung dieser Gruppe Krimineller nur noch schwer möglich sein wird.



## A U S S P R A C H E

*Ministerialrat Dr. Lackner, Bundesjustizministerium Bonn*

Ich habe auch jetzt nicht die Absicht, zu den Vorschlägen, die wir eben zur Frage der Prostitution gehört haben, sachlich Stellung zu nehmen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Problematik, die sich für den Gesetzgeber stellt, viel verwickelter und vielschichtiger ist, als es vom Standpunkt der Polizei der Fall zu sein scheint. Das kann übrigens auch gar nicht anders sein, weil die Polizei die Frage der Prostitution allein unter dem Gesichtspunkt beurteilen muß, wie sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten und die Jugend gegen sittliche Gefahren abschirmen kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst auf eine Tatsache hinweisen, die in unserer Diskussion nicht vernachlässigt werden darf: Es handelt sich um die internationale Behandlung der mit der Prostitution zusammenhängenden Problematik. Im Jahre 1950 wurde im Rahmen der Vereinten Nationen ein Abkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer abgeschlossen. Dieses Abkommen ist bereits von einer großen Zahl von Staaten des fernen Ostens und auch des Ostblocks ratifiziert worden. Im Europarat sind gegenwärtig Verhandlungen darüber im Gange, wie eine beschleunigte Ratifikation durch die europäischen Staaten erreicht werden kann. Das Abkommen hat sich eine umfassende Bekämpfung der Ausbeutung der Prostitution zum Ziel gesetzt, und zwar in einem Rahmen, der zweifelsfrei weit über das hinausgeht, was wir vorhin von dem ersten Referenten gehört haben. So verbietet es vor allem die Vermietung von Wohnraum an Prostituierte zum Zwecke der Ausübung von Unzucht. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, durch Strafvorschriften sicherzustellen, daß dieses Verbot eingehalten wird. Nun möchte ich in Übereinstimmung mit der im europäischen Bereich wohl überwiegenden Auffassung glauben, daß das Abkommen nicht die völlige Beseitigung der Prostitution anstrebt. Daß ein solcher Versuch zum Scheitern verurteilt wäre, hat sich in einer jahrtausendealten Geschichte einwandfrei erwiesen. Deshalb wird man wohl sagen dürfen, daß die bloße Vermietung von Wohnraum an eine Dirne dem Abkommen nicht zuwiderläuft; denn irgendwo muß schließlich ja auch die Dirne wohnen können. Es wäre schon aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich, sie durch die Gesetzgebung vor die Alternative zu stellen, entweder von ihrem unzüchtigen Gewerbe abzulassen oder aber legal keine Wohnung mehr haben zu können. Während man also unter diesem Gesichtspunkt mit der Vermietung von Wohnungen an einzelne Dirnen fertigwerden kann, ist die Frage sehr viel schwerer zu beurteilen, ob die sogenannten Dirnenwohngemeinschaften mit dem Abkommen vereinbar sind. Das geltende deutsche Strafrecht schließt sie nicht ohne weiteres aus. Nach § 180 Abs. 1 StGB ist die eigennützige Förderung fremder Unzucht durch Vermitteln oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit mit Strafe bedroht. Davon gibt es nur die in § 180 Abs. 3 StGB vorgesehene Ausnahme, daß der Dirne lediglich Wohnung gewährt und sie weder zur Unzucht angehalten noch ausgebeutet wird. Das Verhältnis dieser beiden Absätze des § 180 StGB ist in der Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs geklärt. Es kommt im wesentlichen darauf an, ob der Dirne im Einzelfall ausschließlich Wohnung und die dazu üblichen Nebenleistungen gewährt werden. Alles, was über diesen Rahmen hinausgeht, ist strafbare Kuppelei, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein Bordell oder einen bordellartigen Betrieb handelt. § 180 Abs. 2 StGB, der sich mit solchen Betrieben befaßt, hat gegenüber dem Absatz 1 keine abgrenzende Funktion. Ob eine Dirnenwohngemeinschaft zulässig ist, ergibt sich ausschließlich aus Absatz 3.

Die Große Strafrechtskommission hat keine Änderung der geltenden Rechtslage vorgeschlagen. Sie glaubt, daß sie damit auch den Anforderungen des internationalen Abkommens von 1950 gerecht wird. Ob diesen Anforderungen allerdings auch dann Genüge geschieht, wenn Dirnenwohngemeinschaften in der Form aufrechterhalten werden, wie sie uns heute nachmittag geschildert worden sind, möchte ich bezweifeln. Sie widersprechen meines Erachtens schon dem § 180 Abs. 3 StGB. Ich habe auch den Eindruck, daß die Propagierung solcher Wohnheime auf einer sehr einseitigen Beurteilung des Problems beruht. Ein befriedigendes Ergebnis ist wohl nur im Wege einer Abwägung aller Vor- und Nachteile, die mit dem Dirnenwohnheim verbunden sind, zu gewinnen. Es läßt sich doch kaum leugnen, daß die organisierte Einrichtung solcher Wohnheime zwangsläufig dazu führt, daß sie im Laufe der Zeit den Charakter bordellartiger Betriebe annehmen; mindestens werden sich die Leistungen des Betriebsinhabers nicht in der bloßen Gewährung von Wohnraum erschöpfen. Außerdem ist zu bedenken, daß solche Häuser notwendigerweise einen Sog für junge Menschen bilden, die sonst mit der Prostitution überhaupt nicht in Berührung kommen würden. Gerade dieser Sog, den die Kasernierung der Dirnen mit sich bringt, war es aber, der die Frauenrechtlerinnen auf den Plan rief

und schließlich im Jahre 1927 zum Verbot der Kasernierung im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geführt hat. Das war ein eindeutiger Sieg der abolitionistischen Bewegung über die entgegengesetzten Bestrebungen der Polizei. Es fragt sich jetzt, ob diese damals durch den Gesetzgeber getroffene Entscheidung durch eine Lösung aus den Angeln gehoben werden kann, die unter der vielleicht nicht ganz ehrlichen Bezeichnung »Dirnenwohnheim« zur Kasernierung zurückkehrt. Das Ministerium, dem ich angehöre, erhält ständig Eingaben, die auf die Diskrepanz zwischen Gesetz und Praxis hinweisen und die mit Nachdruck eine Beseitigung der vielerorts ohne gesetzliche Grundlage eingeführten Kasernierung fordern.

Auf der anderen Seite muß eingeräumt werden, daß die Verhältnisse heute anders zu beurteilen sind als in den zwanziger Jahren. Es ist ein Merkmal der Dirnenwohngemeinschaft von heute, daß die Dirne selbst nur in einem verhältnismäßig geringfügigen Umfang ausgebeutet werden kann. Die Freizügigkeit der Dirne und ihre Möglichkeiten, selbst über ihr Einkommen zu entscheiden, sind heute ungleich viel größer als früher. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Dirne ist gegenüber der Zeit, die das Kasernierungsverbot brachte, erheblich zurückgegangen.

Mit diesen kurzen Hinweisen kam es mir nur darauf an, die Schwierigkeit und Vielschichtigkeit der Problematik darzutun. Wir dürfen bei der Diskussion nicht nur einseitig von dem Standpunkt ausgehen, den die Polizei vertritt und – das erkenne ich voll an – mit Rücksicht auf ihre Aufgaben auch vertreten muß. Ob man allerdings von diesem Standpunkt aus zu einem ausgewogenen und innerlich gerechtfertigten Ergebnis kommen kann, halte ich für zweifelhaft. Darüber wird auch in den bevorstehenden Beratungen des Entwurfs zum Strafgesetzbuch noch ausführlich zu sprechen sein.

#### *Kriminalkommissar Heyn, Kiel*

Wenn ich die Ausführungen von Herrn Kriminaldirektor *Neukirchner* recht verstanden habe, dann geht er von dem Grundsatz aus, daß jede Großstadt oder auch jede bedeutende Mittelstadt ihre Dirnenunterkunft haben muß. Ich bin grundsätzlich nicht dieser Meinung. Hierzu einige Beispiele: In einer Fachzeitschrift erschien unlängst der Artikel eines Rechtsanwalts, in dem die Zustände in der Helenenstraße in Bremen geschildert wurden. Dem Bericht konnte man entnehmen, daß der Schreiber des Artikels mit den Verhältnissen, wie sie in der Helenenstraße herrschen, sehr einverstanden und offenbar auch der Meinung ist, daß sie der ehrwürdigen Hansestadt Bremen angemessen sind. In einer anderen Stadt wurde in einem maßgeblichen Ausschuß darüber beraten, ob man die an sich schon recht tristen Dirnenunterkünfte ganz beseitigen oder durch irgendwelche Maßnahmen zu neuem Leben erwecken sollte. Von Vertretern der Stadt wurde dabei ernsthaft vorgetragen: eine Großstadt, die kein »Bordell« habe, müsse in Kauf nehmen, daß sie auch nicht für Tagungen, Kongresse usw. in Aussicht genommen werde. Eine dritte aufstrebende Stadt, die nahezu eine Großstadt ist, entsandte eine Kommission in eine andere Stadt, die traditionelle Freudenhäuser besaß, um dort die Verhältnisse zu studieren. Nachdem die wachsende Stadt sich einwohnerzahlmäßig vergrößert hatte, sah man es als eine Selbstverständlichkeit an, daß auch eine Freudenhausstraße eingerichtet werden müsse.

Wenn ich diese drei Beispiele erwähne, so tue ich das vor allem deshalb, um darzutun, daß die Frage der Errichtung und Unterhaltung von Dirnenunterkünften nicht immer mit der erforderlichen sittlichen Grundeinstellung behandelt wird.

In diesem Zusammenhang darf ich auch einmal kurz die Verhältnisse in Kiel anführen. Kiel ist eine Hafenstadt mit 270000 Einwohnern. Wir haben ebenfalls eine Straße, in der Dirnenunterkünfte sind, und zwar 6 Häuser mit 57 Frauen. Das Durchschnittsalter dieser Frauen liegt bei 50 Jahren. Die »Seniorin« ist 71 Jahre alt. Zwei oder drei jüngere Frauen sind etwa 30 Jahre alt. Das äußere Bild in unseren Freudenhäusern ist so unästhetisch, daß man sich wundern muß, wenn überhaupt noch Freier kommen. Die Frauen sind oft unsauber und unansehnlich. Sie sind im allgemeinen froh, wenn sie ihre Miete, die trotz des üblichen Unbequemlichkeitszuschlags relativ gering ist, bezahlen und ihr Leben fristen können. Wenn man sich dazu aufraffen könnte, diese Dirnenhäuser zu schließen, würde man natürlich diese älteren »Damen« auf den Straßenstrich treiben. Hier würden sie ihres Alters wegen keine Rolle spielen, so daß sie über kurz oder lang Wohlfahrtsfürsorge in Anspruch nehmen müßten. Die Auflösung der Dirnenunterkünfte in Kiel würde also praktisch zu keinen wesentlichen Veränderungen oder Nachteilen führen, so daß auf diese Einrichtung verzichtet werden kann.

Abschließend möchte ich mir die Anregung erlauben, daß die Frage, ob ein Freudenhaus oder eine Dirnenunterkunft einzurichten ist, nicht ausschließlich nach kriminalpolizeilichen Bedürfnissen zu entscheiden wäre. Vielmehr müßten auch moralische Gesichtspunkte dabei erörtert werden. Ich bin nicht der Auffassung, daß ein echtes Bedürfnis in allen Städten besteht. Kiel ist natürlich keine Millionenstadt, aber immerhin glaube ich, daß es eine ganze Reihe von Städten in der Bundesrepublik gibt, die ähnliche Verhältnisse wie Kiel haben.

#### *Kriminalrat Dr. Ender, Bremen*

Nach § 154 c StPO kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer homosexuellen Verfehlung absehen, wenn der Homosexuelle erpreßt worden ist. Allerdings – das haben wir bei der Bearbeitung der Mordsache Westphal in Bremen erfahren – ist dieser § 154 c StPO in einschlägigen Kreisen doch nicht so

bekannt und vertrauenerweckend, daß der eine oder andere Homosexuelle es wagen würde, sich der Polizei zu offenbaren. Noch problematischer wird die Sachlage, wenn ein Homosexueller nicht erpreßt worden ist und vor der Entscheidung steht, ob er als Zeuge vor der Polizei eine Aussage machen kann, ohne damit rechnen zu müssen, wegen dieser Zeugenaussage nachher selbst strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Man sollte sich daher – de lege ferenda – einmal Gedanken darüber machen, wie man dem Homosexuellen diese Angst, in ein Verfahren verwickelt zu werden, nehmen kann. Im Interesse der besseren Aufklärung von Erpressungsdelikten wäre dies sicherlich sehr zu begrüßen.

Die in der Diskussion getroffene Feststellung, daß die Verfolgungsintensität sehr lax geworden ist, ist m. E. kein Argument gegen die Beibehaltung des Grundtatbestandes von § 175 StGB. Das Problem der Verfolgungsintensität hängt eng mit der Personallage der Kriminalpolizei zusammen. Ich darf in diesem Zusammenhang auf einen Vortrag von Herrn *Sangmeister* auf der Arbeitsfachtagung des Bundeskriminalamtes über »Kriminalpolitische Gegenwartsfragen« verweisen, in dem die heutige Situation der Kriminalpolizei sehr plastisch, insbesondere hinsichtlich ihrer praktischen Möglichkeiten, geschildert wurde. Die Verfolgung und Aufklärung strafbarer Handlungen leidet m. E. in erster Linie unter dem Personalmangel innerhalb der Kriminalpolizei, und zwar nicht nur in bezug auf die Aufklärung homosexueller Verfehlungen, sondern hinsichtlich der Aufklärung aller strafbaren Handlungen. Es kann daher nicht überzeugen, wenn das Argument der laxen Verfolgungsintensität lediglich im Hinblick auf § 175 StGB ins Feld geführt wird.

In der Diskussion wurde weiter darauf hingewiesen, daß die Latenz bei den Delikten nach § 175 StGB sehr groß und es ungerecht sei, nur einzelne auffällig werdende Homosexuelle einem Strafverfahren zuzuführen, während man die Homosexualität in ihrer gesamten Breite nicht verfolge. Auch das ist – glaube ich – kein überzeugendes Argument, weil die Latenz auch bei anderen Delikten, insbesondere nach § 218 StGB, sehr groß ist. Dennoch hat sich die Rechtsüberzeugung bis heute dahingehend durchgesetzt, daß die Abtreibung grundsätzlich strafbar bleiben muß.

Im übrigen bin ich mit Herrn Professor Dr. *Grassberger* der Meinung, daß sich die Homosexualität allmählich zu einer Mode entwickelt. Aus dem Referat von Herrn *Schramm* aus Berlin haben wir entnehmen können, daß die Homosexuellen der Kriminalpolizei in Berlin viel Arbeit verursachen. Wenn wir aber aus der Praxis heraus gezwungen sind, zur Bekämpfung der Homosexualität und der mit ihr zusammenhängenden Straftaten Sonderdienststellen einzurichten, dann spricht das m. E. – besonders unter Berücksichtigung der im allgemeinen angespannten Personallage – für ein dringendes kriminalpolitisches Bedürfnis, den Grundtatbestand des § 175 StGB beizubehalten.

In Bremen machen wir seit einem halben Jahr die erstaunliche Beobachtung, daß ein Lokal, das bisher ausschließlich als Treffpunkt der Straßendirnen galt, immer mehr von älteren Homosexuellen und Strichjungen aufgesucht wird. Das hat sich inzwischen so weit entwickelt, daß die weibliche und die männliche Prostitution in diesem Lokal das Feld beherrschen, ohne daß es bisher zu Konkurrenzkämpfen oder Auseinandersetzungen gekommen wäre. Das ist m. E. ein Phänomen, das in dieser Art sicherlich Seltenheitswert haben dürfte.

Die Bremer Homosexuellen sind sehr aktiv, vor allem in ihren Organisationen, von denen eine die IVHO ist. Es werden wöchentlich umfangreiche Veröffentlichungen im Abzugsverfahren herausgegeben und Rundschreiben versandt. Außerdem werden Listen über Homo-Lokale in der ganzen Bundesrepublik zusammengestellt und verteilt, so daß der reisende Bremer Homosexuelle in einer fremden Stadt sofort im Bilde ist, wo er seinesgleichen zu suchen hat. Diese Beobachtungen in einem so kleinen Lande wie Bremen dürften m. E. doch ein gewisses Indiz dafür sein, daß die Homosexualität die Tendenz hat, sich auszubreiten.

Eine kurze Bemerkung noch zu den Ausführungen des Herrn Staatsanwalt Dr. *Zbinden* aus Luzern. Eben- sowenig wie man amerikanische Verhältnisse auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik übertragen kann, kann man nach meiner Überzeugung Schweizer Erfahrungen, die für den idyllischen Ort Luzern zutreffen mögen, auf deutsche Großstädte anwenden.

Im Endergebnis möchte ich also doch meinen, daß man Herrn Professor Dr. *Grassberger* zustimmen muß, wenn er dafür plädiert, daß der Grundtatbestand des § 175 StGB wegen der Gefahr der Ausbreitung der Homosexualität und der damit verbundenen Förderung des Strichjungenunwesens, das wir doch wohl alle entscheidend treffen wollen, beibehalten werden muß.

*Dr. Goldenberg, Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation – IKPO – (Interpol), Paris*

Ich habe der Diskussion sehr gespannt zugehört. Es sind Argumente für und gegen den § 175 StGB angeführt worden. Aber ich habe noch nicht das allseitig überzeugende Argument gehört, warum man denn überhaupt die Homosexualität bekämpfen soll. Diese Frage erscheint mir aber sehr wichtig. In Frankreich z. B. gibt es keine strafbare Homosexualität, wenn man auch – zugegebenermaßen – die Verhältnisse in einem Land nicht ohne weiteres mit denen in einem anderen vergleichen kann. Nichtsdestoweniger oder gerade deshalb sollte man versuchen, die inneren Gründe aufzudecken, die für die Strafbarkeit der Homosexualität sprechen. Welche Gründe können nun hierfür in Betracht kommen? Sind es wirtschaftliche Gründe, wie z. B. bei den Rauschgift-delikten? Ich glaube nicht. Ein Rauschgiftsüchtiger wird der Gesellschaft langsam zur Last, er wird ein Kranker und endet im Krankenhaus; die Produktion eines Landes sinkt, je mehr Rauschgiftsüchtige es gibt usw. Solche

Überlegungen kommen für den Homosexuellen nicht in Betracht. Gibt es vielleicht militärische Gründe? Auch das ist zu verneinen, weil bei gewissen primitiven Völkern und sogar in bestimmten Elitetruppen moderner Staaten die Homosexuellen die besten Soldaten sind. Was bleibt also übrig? Sollten die Gründe etwa philosophischer oder weltanschaulicher Art sein? Hier scheint mir persönlich der Angelpunkt der ganzen Frage zu liegen. Wegen der Bedeutung dieser Fragestellung dürfte ein kurzer historischer Rückblick angebracht sein.

Wenn wir die Geschichte der alten Zivilisationen untersuchen, dann fällt uns auf, daß der Höhepunkt der militärischen und geistigen Macht in manchen Staaten und Stadtstaaten nicht durch das Vorhandensein von Homosexuellen gestört wurde. In Griechenland, in Rom, in Indien, in China usw. wurde die Homosexualität von den damaligen Führern der Staaten auch nicht als etwas Störendes im Staatswesen empfunden. Es gab aber damals ein kleines Volk, das sich in einer fast verzweifelten Lage befand und noch heute befindet. Es handelt sich um das jüdische Volk, das – in Palästina eingeeengt – von Nachbarn umgeben war, die eine bedeutend höhere Geburtenziffer hatten. Es kam für das jüdische Volk also darauf an, sich zu behaupten. Das führte dazu, daß die Homosexualität im Alten Testament zum ersten Mal in der Kulturgeschichte aus volkspolitischen Gründen – das Alte Testament als Gesetzbuch der Juden war zunächst nur zur Erhaltung des Judenstaates bestimmt, erst später gewann es seine eigentlich religiöse Bedeutung – verboten wurde. Diese Auffassung ist später von den Judenchristen und schließlich von den Christen übernommen worden. Fast unmerklich vollzog sich auch der Übergang von zweckbetonter Maßnahme zu religiöser Auffassung. Wenn wir daher heute die Homosexualität als strafbar ansehen, dann stehen m. E. religiöse und weltanschauliche Gründe im Vordergrund – nicht aber positiv-wissenschaftliche. In den katholischen Ländern waren diese religiösbedingten Gründe nicht von so starkem Einfluß, weil das Alte Testament irgendwie ausgeklammert wurde. In den protestantischen Ländern dagegen erfolgte die Rückkehr zum Alten Testament. Infolgedessen wurde auch in fast allen protestantischen Ländern ein altes politisches Gesetz als religiöses Gesetz aufgefaßt, was zwangsläufig bewirkte, daß man gegen die Homosexualität sehr streng vorging. Die weitere Entwicklung war die, daß in gewissen Staaten Sünde und Gesetz zusammenfielen und in anderen Staaten nicht. Ich darf jetzt auf das französische Beispiel zurückkommen.

In Frankreich war die Homosexualität lange Zeit hindurch eine Modefrage der herrschenden Kreise, z. B. unter König Heinrich II. Das ist nie irgendwie störend aufgefallen, weder wirtschaftlich noch militärisch noch rechtlich. Man hat auch nie daran Anstoß genommen. Es war der Allgemeinheit gleichgültig, was zwei erwachsene Personen, wenn sie allein waren, miteinander trieben. Der große Umbruch in Frankreich kam nach der französischen Revolution. Der französische Gesetzgeber ging dabei vor allem von zwei Gedankengängen aus:

Zunächst von der Erklärung der Menschenrechte. Man behauptete damals in Frankreich, daß ein Mensch alles tun könne, was einem anderen Menschen nicht schade. Wer heute mit diesem Prinzip nicht übereinstimmt, muß sich nach seiner jeweiligen weltanschaulichen Einstellung entscheiden.

Darüber hinaus bestand die Auffassung, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, das Geschlechtsleben der Bürger zu kontrollieren, es sei denn, daß einem anderen dadurch, und zwar gegen seinen Willen, körperlicher oder geistiger Schaden zugefügt wurde. Aus diesem Grunde wurden auch heterosexuelle und homosexuelle Altersschutzgrenzen für Jugendliche eingeführt. Diese Maßnahmen haben sich bis heute ausgewirkt. Sie lassen sich über einen Zeitraum von 150 Jahren verfolgen, obschon z. B. das Elsaß von 1870 bis 1918 unter deutschen Gesetzen stand, dann bis 1940 unter französischen, von 1940 bis 1945 wieder unter deutschen und heute erneut der französischen Justizhoheit untersteht. Ich glaube, daß das Elsaß dem Land Baden-Württemberg nicht so wesensfremd ist, wie es die Schweiz für manche deutschen Zuhörer zu sein scheint. Fest steht jedenfalls, daß es im Elsaß nach der jeweiligen Einführung der französischen Gesetzgebung nicht zu einer Ausbreitung der Homosexualität gekommen ist, weder in Mühlhausen, noch in Kolmar, noch in Tionville, noch in Straßburg; das ist eine Tatsache, die ich Ihnen nicht vorenthalten wollte.

Es lassen sich in diesem Zusammenhang auch noch andere Tatsachen anführen. In den Vereinigten Staaten, die wohl als homogenes Staatsgebilde angesprochen werden dürfen, gibt es den Staat Vermont und den District of Columbia, in denen die Homosexualität straffrei ist. Es besteht in diesen Staaten keine Ausbreitung und auch keine Zusammenballung der Homosexualität. Demgegenüber sind z. B. im Staat Missouri verschiedene sexuelle Verhaltensweisen, die bei uns als völlig normal angesehen werden, verboten und strafbar.

In der Diskussion wurde noch gesagt, daß man die Strafdrohung des § 175 StGB brauche, auch wenn das Gesetz faktisch kaum zur Anwendung gelange. Hier muß man also unterscheiden zwischen dem geschriebenen und dem lebendigen Recht. Ob es allerdings ideal ist, eine »Mumie« in das neue Strafgesetzbuch zu übernehmen, wage ich zu bezweifeln. Der Leidtragende wird in jedem Falle die deutsche Kriminalpolizei sein, vor allem, wenn man berücksichtigt, daß das starre Legalitätsprinzip keinen Ermessensspielraum zuläßt.

Abschließend möchte ich mich noch kurz zu dem Thema »Prostitution« äußern. In Frankreich hat man im Jahre 1945/46, und zwar auf Betreiben einer Abgeordneten, das Bordellwesen aufgehoben. Das Resultat ist dermaßen verheerend, daß man heute in gewissen Vierteln in Paris überhaupt nicht mehr über die Straße gehen kann, ohne belästigt zu werden. Kein Polizeibeamter und kein Justizbeamter wagt es, diesem Treiben Einhalt zu gebieten. Man hat sich zwar darauf berufen, daß die Aufhebung des Bordellwesens nicht zu einer Vermehrung der Geschlechtskrankheiten geführt hat. Da diese Aufhebung aber mit der Einführung des Penicillin in der Behandlung von Geschlechtskrankheiten zusammenfällt, kann dieses Argument nicht als durchschlagend angesehen werden.

## Die kriminalpolizeiliche Bearbeitung von Sittlichkeitsdelikten (einschl. vorbeugende Maßnahmen)

Kriminalamtman *Stempfhuber*, Polizeipräsidium München

### Einleitung

Das Sachgebiet »Sittlichkeitsdelikte« ist wohl eines der unangenehmsten überhaupt innerhalb unserer kriminalpolizeilichen Arbeit. Es stellt uns alle, besonders aber die Beamten in einer Großstadt, oft vor erhebliche Schwierigkeiten; nicht zuletzt wird die breite Öffentlichkeit durch Presse und Rundfunk wiederholt auf Dinge und Vorfälle aufmerksam gemacht, die uns ohnehin schon Kopfzerbrechen genug machen. Im folgenden soll zunächst eine kurze Darstellung darüber gegeben werden, wie es auf diesem Gebiete in München aussieht.

Die Abteilung »Sitte« beim Polizeipräsidium München besteht aus zwei Spezial-Dienststellen. Während die eine alle Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen, wie Notzucht, Blutschande, Päderastie, Unzucht mit Kindern usw. bearbeitet, befaßt sich die andere mit Kuppelei, Zuhälterei und dem Dirnenunwesen.

Einleitend seien einige *Vergleichszahlen aus den Jahren 1954 und 1958* gegenübergestellt: Die erstgenannte Dienststelle hat

im Jahre 1954 ..... 1580 und  
im Jahre 1958 ..... 1698 Anzeigen wegen Sittlichkeitsdelikten aller Art bearbeitet.

Damit sind also die Anzeigen um 118 angestiegen.

Zu den genannten Anzeigen wurden

im Jahre 1954 ..... 1149 Täter und  
im Jahre 1958 ..... 1265 Täter

ermittelt.

Das bedeutet eine Zunahme von 116 ermittelten Tätern.

Das *Alter der ermittelten Täter* gliedert sich wie folgt:

unter 14 Jahren .....	im Jahre 1954 .....	7 Täter,
	im Jahre 1958 .....	30 Täter;
zwischen 14 und 18 Jahren .....	im Jahre 1954 .....	71 Täter,
	im Jahre 1958 .....	145 Täter;
zwischen 18 und 21 Jahren .....	im Jahre 1954 .....	72 Täter,
	im Jahre 1958 .....	122 Täter;
über 21 Jahre .....	im Jahre 1954 .....	999 Täter,
	im Jahre 1958 .....	968 Täter.

Bei diesem Vergleich fällt auf, daß die Täter bis zu 21 Jahren ganz erheblich zugenommen haben, während bei jenen über 21 Jahren ein leichter Rückgang erkennbar ist.

Diese Tatsache kommt noch deutlicher zum Ausdruck, wenn wir die Täter, die gegen den § 176 Absatz I Ziff. 3 StGB verstoßen haben, ins Auge fassen. Hier zeigt sich folgendes Bild:

Es wurden ermittelt:

zwischen 14 und 18 Jahren .....	1954 .....	23 Täter,
	1958 .....	74 Täter;
zwischen 18 und 21 Jahren .....	1954 .....	4 Täter,
	1958 .....	17 Täter;
dagegen über 21 Jahren .....	1954 .....	244 Täter,
	1958	<i>nur noch</i> 141 Täter.

Auch bei der Notzucht hat sich die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Täter von 1954 bis 1958 von 27 auf 41 Täter fast verdoppelt.

Wegen Zuhälterei wurden bearbeitet:

im Jahre 1954 ..... 27 Fälle,  
im Jahre 1958 ..... 61 Fälle.

Allerdings sind unter den Zuhältern bislang noch keine Jugendlichen zu verzeichnen.

Es erschien angebracht, dem eigentlichen Thema diesen kurzen Auszug aus der Statistik voranzustellen, weil uns das *ständige Ansteigen der Sittlichkeitsdelikte* im allgemeinen und die Zahl der jugendlichen und heranwachsenden Täter im besonderen immer dringender daran erinnern muß, daß wir alles daransetzen müssen, dieser steilen Kurve Einhalt zu gebieten.

Wenn wir bei der Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten mit Erfolg bestehen wollen, dann müssen wir *drei wichtige Punkte* besonders beachten:

- die *Auswahl* der Beamten,
- die *sachgemäße* Bearbeitung von Sittlichkeitsdelikten und
- die *vorbeugende* Tätigkeit bei der Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten.

#### I. Die Auswahl der Beamten

Zur Bearbeitung von Sittlichkeitsdelikten sind ausgesuchte und speziell ausgebildete Beamte notwendig.

Manche Vorgesetzte stehen auf dem Standpunkt, daß man bei der »Sitte« nur ältere und gereifte Beamte einsetzen soll. Bis zu einem gewissen Grad mag diese Ansicht richtig sein. Ich persönlich aber habe die Erfahrung gemacht, daß jüngere Beamte, die eine gute Ehe führen, nach Möglichkeit auch Kinder haben und moralisch und sittlich gefestigt sind, gegen die Versuchungen, die der Dienstbetrieb mit sich bringt, mitunter besser gefeit sind als die älteren Beamten.

Der Beamte muß für seine Arbeit Eifer und Interesse mitbringen. Denn ein Sprichwort sagt: »Wenn der Jäger seinen Hund zur Jagd tragen muß, dann sollte er ihn lieber zu Hause lassen«, d. h. mit anderen Worten: ein Beamter, der keine Lust und Liebe zu seiner Arbeit hat, wird nie erfolgreich arbeiten können. Ferner soll der Beamte Intelligenz und gute Umgangsformen besitzen sowie gewandt im Auftreten sein. Der Beamte, der Sittlichkeitsdelikte zu bearbeiten hat, kommt mit allen Schichten der Bevölkerung in Berührung und soll daher in der Lage sein, sich jedermann anzupassen.

#### II. Die sachgemäße Bearbeitung von Sittlichkeitsdelikten

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, durch die wir in die Lage versetzt werden, ein Sittlichkeitsdelikt aufzugreifen. In der Regel wird dies entweder aufgrund der Anzeige eines Zeugen oder Geschädigten oder eigener Wahrnehmung der Fall sein. Leider gibt es für die Bearbeitung von Sittlichkeitsdelikten kein bestimmtes Schema. Jeder Fall wird im Ergebnis anders zu behandeln sein.

Der alte Grundsatz, der bei allen Straftaten Anwendung findet, nämlich daß ein Beamter ohne Einsichtnahme in die *kriminalpolizeilichen Personenakten* überhaupt keine Ermittlungen beginnen soll, gilt natürlich auch hier. Bei der Bearbeitung eines Sittlichkeitsdeliktes wollen wir zunächst einmal wissen, mit »wem« wir es zu tun haben. Dies gilt sowohl für die Person des Verdächtigen oder Beschuldigten als auch für das Opfer bzw. für den Verletzten. Wir werden also feststellen, ob der Verdächtige oder Beschuldigte – sofern er überhaupt bekannt ist – schon einmal in strafrechtlicher Beziehung in Erscheinung getreten ist, ob er einschlägige Vorstrafen hat, welchen Leumund das Opfer hat usw. Sofern bei einer Dienststelle (z. B. einem Landpolizei-Posten) keine kriminalpolizeilichen Personenakten vorhanden sind, muß in dazu geeigneten Fällen die Hilfe der nächsten Dienststelle, die Personenakten führt, in Anspruch genommen werden.

##### 1. Blutschande (§ 173 StGB)

In diesen Fällen ist es meist so, daß der Vater mit der Tochter oder auch die Mutter mit dem Sohne ein Verhältnis hat. Nicht selten dauert ein solches Verhältnis sogar längere Zeit an. Oft weiß die Frau auch von den Beziehungen ihres Mannes zur Tochter; sie schweigt aber, weil sie einerseits den Mann und die Tochter vor Strafe schützen will, andererseits weil sie vermeiden will, daß das Familienleben zerstört wird und durch die Bestrafung – vor allem des Mannes – der Ernährer

ausfällt, die übrige Familie in Not gerät und schließlich auch deshalb, weil sie die Schande gegenüber der Nachbarschaft, den Verwandten und Bekannten verbergen möchte. Solche Delikte kommen in der Regel erst dann zur Kenntnis der Polizei, wenn die Tochter *mit einem anderen Manne* intime Beziehungen aufnimmt und sich diesem offenbart. In der ersten Empörung gehen meist beide zusammen zur Polizei und erstatten Anzeige. Ist das Mädchen sonst anständig, d. h. steht es in Arbeit und sind keine weiteren Nachteile bekannt, ist es vor allem glaubwürdig, dann ist es in der Regel nicht mehr schwer, den Täter zu überführen und ihn zu einem Geständnis zu bringen. Dies wird um so leichter der Fall sein, wenn die Ehefrau den Sachverhalt und die Angaben ihrer Tochter bestätigt.

Ganz anders aber wird es sein, wenn ein junges Mädchen gegen den Vater Anzeige erstattet, das der Polizei bereits als Streunerin bekannt ist, das wiederholt halbe oder ganze Nächte vom Elternhaus fernbleibt, in einer zweifelhaften Umgebung verkehrt und deshalb vom Vater wiederholt gerügt und gezüchtigt wurde. Hier ist Vorsicht am Platze. In solchen Fällen kommt es sehr auf die Geschicklichkeit des Beamten an, den wahren Sachverhalt herauszufinden. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß die Tochter den Vater nur aus Rache angezeigt hat, dann muß der Beamte oder auch die Beamtin (in größeren Städten stehen ja zur Behandlung von Jugendlichen weiblichen Geschlechts auch Kriminalbeamtinnen zur Verfügung) alles daran setzen, der Sache auf den Grund zu kommen. Man muß die Anzeigerstatterin entsprechend belehren, sie auf die Folgen hinweisen, die für den Vater entstehen, wenn er unschuldig bestraft werden sollte, daß er seine Stellung und die Familie ihren Ernährer verlieren wird, daß die Verwandten und die Nachbarn darüber reden werden u. v. a. m. Man wird sie ferner auf die Folgen einer falschen Anschuldigung für ihre Person hinweisen.

Hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit ist eine genaueste Überprüfung notwendig (wie war z. B. ihr Verhalten in der Schule; hat sie schon damals gerne gelogen; hat sie andere zu Unrecht beschuldigt; übertreibt sie bei Erzählungen; wie wird sie durch ihre früheren Lehrer oder Lehrerinnen beurteilt; was halten der Arbeitgeber, der Lehrherr, ihre Kameradinnen usw. von ihr?). Wenn man alle diese Möglichkeiten ausschöpft, wird sich fast immer ein gewisses Gesamtbild ergeben und in den meisten Fällen wird man auch zu einem einwandfreien Ergebnis kommen.

## 2. Unzucht mit Abhängigen (§ 174 Absatz 1 Ziff. 1 und 2 StGB)

Bei der Unzucht mit Abhängigen ist die Situation ähnlich. Auch hier wird oft von einem Schüler oder einem Lehrling gegenüber dem Lehrer, dem Lehrherrn, dem Geistlichen usw. aus bestimmten Gründen – die uns allen nicht unbekannt sind – wider besseres Wissen eine unsittliche Handlung behauptet, die sich in Wirklichkeit nicht zugetragen hat. Natürlich muß in solchen Fällen auch der Beschuldigte genau überprüft werden, vor allem in der Beziehung, ob er bereits einschlägig in Erscheinung getreten ist.

Genau wie bei der Blutschande liegt es auch hier in erster Linie an der Geschicklichkeit des Beamten, unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten den wahren Sachverhalt herauszufinden.

## 3. Unzucht zwischen Männern (§§ 175, 175 a StGB)

In der Monatsschrift für »Kriminologie und Strafrechtsreform« vom November 1958<sup>1)</sup> ist eine Abhandlung erschienen, die für uns alle sehr lehrreich sein kann. Sie zeigt uns eindringlich, daß wir den Angaben von angeblich »Verletzten« oder »Zeugen« nicht immer blindlings glauben dürfen, auch wenn sie noch so überzeugend klingen mögen. Wie sehr man in der Strafverfolgung geneigt ist, vorschnell in jedem Jugendlichen das bedauernde Opfer einer Verführung zu sehen, beweist der in dieser Abhandlung geschilderte Fall, der wegen seiner symptomatischen Bedeutung im nachfolgenden kurz wiedergegeben werden soll:

Der 15jährige Schüler X. fuhr in einem Nacht-D-Zug in Richtung A. Gegen Mitternacht meldete er sich beim Zugschaffner und erzählte diesem, daß er soeben in einem Abteil 1. Klasse von einem Manne unzünftig mißbraucht worden sei. Bei seiner späteren Vernehmung gab er folgendes an:

»Der ihm bis zu diesem Zeitpunkt unbekannt Mann habe ihn auf dem Gang des D-Zuges angesprochen und nach einem belanglosen Gespräch zu sich in das Abteil 1. Klasse eingeladen. Das Abteil sei unbesetzt gewesen; es habe nur die Nachtbeleuchtung gebrannt. Der Mann sei allmählich zärtlich geworden, habe ihm den Hosenschlitz geöffnet und an seinem Glied gespielt. Nachher habe er sogar sein Glied in den Mund genommen und daran gelutscht.«

<sup>1)</sup> Winzenried-Rasch, Homosexuelle Handlungen mit Jugendlichen als Symptom einer Persönlichkeitsveränderung.

Der angebliche Täter war schnell gefaßt. Es handelte sich um einen 51jährigen Mann aus besten Kreisen, der sich gerade auf der Heimreise zu seiner Familie befand. Er stellte die ihm zur Last gelegte Handlung entschieden in Abrede. Er erklärte ferner, daß nicht er den Jungen, sondern der Junge ihn angesprochen habe, weil er habe wissen wollen, wann der D-Zug in A. ankommen werde. Da er in seinem Abteil ein Kursbuch gehabt habe, habe er den Jungen mit in das Abteil genommen. Der Junge habe dann gebeten, bleiben zu dürfen, obwohl er nur eine Fahrkarte 2. Klasse gehabt habe. Trotz der Aufforderung, er möge das Abteil verlassen, damit es bei einer Kontrolle keine Schwierigkeiten gebe, sei der Junge geblieben. Er habe sogar die Nachtvorhänge vorgezogen und die Nachtbeleuchtung eingeschaltet. Daraufhin habe er den Jungen allen Ernstes aus dem Abteil verwiesen. Erst jetzt sei er gegangen.

Einige Zeit später erfolgte die Anzeige beim Schaffner.

Die Aussagen des Jungen wurden von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift vollinhaltlich übernommen. Ein Psychologe hatte den Zeugen und angeblich Verletzten als voll glaubwürdig bezeichnet.

Es stand also zunächst schlecht um den Beschuldigten. Im Ermittlungsverfahren wurde aber eine Fülle von Material zusammengetragen, das an der Glaubwürdigkeit des Zeugen erhebliche Bedenken aufkommen ließ. Der Junge stammte zwar aus einer guten Familie; er war aber schwer erziehbar und deshalb in ein Internat gekommen. Dort wurde er entlassen, weil er sich an mehreren Internatschülern in unzüchtiger Weise vergangen hatte. Mit dem fraglichen D-Zug befand sich der Junge gerade auf dem Wege in ein Erziehungsheim. Nach seiner Vernehmung, doch noch vor der Gerichtsverhandlung, versuchte er im Erziehungsheim einen Jüngeren erneut zu unzüchtigen Handlungen zu verleiten. Es wurde außerdem ermittelt, daß er bereits mit 7 Jahren wiederholt mit einem anderen Manne unzüchtige Handlungen verübt hatte.

Durch diese Feststellungen wurden natürlich die Angaben des Zeugen erschüttert und unglaublich. Der Beschuldigte wurde zwar freigesprochen, doch war er inzwischen vom Dienst suspendiert worden und hatte die damit verbundenen Schädigungen seines Ansehens erlitten.

In diesem Falle wäre vermutlich der angerichtete Schaden vermieden worden, wenn man die Angaben des Jugendlichen gegenüber den Aussagen der sonst einwandfreien Person des Beschuldigten sorgfältiger abgewogen hätte, d. h. mit anderen Worten: Nicht immer ist der oder die Jugendliche der oder die Verführte, sondern sie selbst sind sehr oft aufgrund ihrer Neugierde und bisherigen »Erfahrung« als die Führenden und Treibenden anzusehen.

Ein weiterer praktischer Fall soll ebenfalls zeigen, mit welchen Schwierigkeiten die Kriminalpolizei bei der Aufklärung von homosexuellen strafbaren Handlungen zu kämpfen hat:

Am 24. 4. 1957 war in der »Münchener Abendzeitung« folgendes Inserat zu lesen:

Neues Sauna-Bad in der F-Straße.

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag von 10–22 Uhr,  
*nur für Damen;*  
Mittwoch, Freitag, Samstag und Sonntag von 16 Uhr bis 6 Uhr früh,  
*nur für Herren.*

Diese ungewöhnlichen Öffnungszeiten lockten selbstverständlich homosexuelle Kreise an, und am 1. 6. 1957 ging bereits die erste Beschwerde bei der Kriminalpolizei ein. Wenige Tage später erfolgte ein anonymer Anruf. Der Anrufer beschwerte sich ebenfalls über die Zustände im Bad, verweigerte jedoch seine Namensnennung.

Am 24. 6. 1957 wurde die Sauna von zwei Beamten ca. 3 Stunden überwacht, jedoch ohne Erfolg.

Im Juli und im August 1957 kamen abermals anonyme Beschwerden. Die daraufhin durchgeführten Überwachungen blieben wiederum ergebnislos.

Am 15. 11. 1957 brachte ein angeblicher Staatsanwalt, der auch anonym bleiben wollte, die gleichen Beschwerden vor. Die intensiver betriebenen Kontrollen führten auch diesmal nicht zum Erfolg. Erst am 6. 2. 1958 gelang es zwei Beamten nach einer 4stündigen Überwachung, und zwar von 24 Uhr bis 4 Uhr früh, die wirklichen Zustände dieses Betriebes aufzudecken.

Fünf Männer wurden zunächst festgenommen, die sich in der Sauna in schamlosester Weise benommen hatten. Alle waren wiederholt nach § 175 StGB vorbestraft. Einige andere Männer, die ebenfalls Vorgänge nach § 175 StGB hatten, wurden kontrolliert.

Die Sauna wurde selbstverständlich wenige Tage später geschlossen.

Soweit der Sachverhalt.

Der Fall beweist, daß es gar nicht so einfach ist, solche Brutnester auszuheben. Die Bevölkerung hat zwar ein Interesse daran, daß ein solches Treiben unterbunden wird, doch niemand stellt sich der Polizei als Zeuge zur Verfügung.



Auch für die zur Überwachung eingesetzten Beamten war die Aufgabe alles andere als angenehm, da es nicht jedermanns Sache ist, in einer Sauna, in der sich vermutlich nur Homosexuelle aufhalten, nackt herumzustehen und herumzusitzen. Zum Schluß mußten sogar Beamte anderer Dienststellen eingesetzt werden, weil die eigenen in diesen Kreisen zu bekannt geworden waren.

Der Sauna-Inhaber und sein Masseur durften nicht ins Vertrauen gezogen werden, weil sie ebenfalls homo-verdächtig waren.

#### 4. Unzucht mit Kindern (§ 176 Absatz I Ziff. 3 StGB)

In München haben wir allein im Jahre 1958 insgesamt 356 Anzeigen nach § 176 Absatz I Ziff. 3 StGB bearbeitet. 490 Kinder waren in diesen Fällen die Opfer.

Auch hierzu soll ein kurzes Beispiel vorgetragen werden, das zugleich die praktische Bearbeitung demonstrieren mag:

An einem Donnerstag im Januar 1958 kam ein 18jähriger Hilfsarbeiter in die Wohnung einer bekannten Familie. Dort traf er aber nur die 11jährige Hildegard an, deren Mutter beim Einkauf war. Der Bursche benutzte die Gelegenheit, um das Mädchen zu küssen. Schließlich legte er es auf den Diwan, zog ihm den Schlüpfer ein Stück herunter, spielte mit dem Finger an seinem Geschlechtsteil, warf sich mit dem erregten und entblößten Glied auf das Mädchen und vollführte beischlafähnliche Bewegungen bis zum Samenerguß. Anschließend verließ er die Wohnung.

Kurz darauf kam die Mutter zurück und fand das weinende Kind in der Küche vor. Das Mädchen erzählte der Mutter den Vorgang, worauf diese sofort bei der Kriminalpolizei eine Anzeige erstattete.

Der Täter leugnete zunächst alles ab und behauptete, daß er gar nicht in der Wohnung gewesen sei. Zeugen waren nicht vorhanden. Bei der Vernehmung hatte die Mutter u. a. angegeben, daß der Schlüpfer des Kindes ganz naß gewesen sei. Der vermutliche Täter wurde daraufhin in Haft genommen, der Schlüpfer des Opfers sichergestellt und zur Untersuchung gegeben.

Hierbei wurde einwandfrei eine Menge frischer Spermaspuren festgestellt. Da der Täter weiter leugnete, wurde von ihm eine Blutprobe genommen, die in Verbindung mit den Spermaspuren die gleiche Blutgruppe ergab. Jetzt erst gestand der Täter.

Die Überführung gelang also nur durch die Sicherstellung und Untersuchung des Schlüpfers. In solchen Fällen ist im allgemeinen auch die Hinzuziehung eines Arztes, am besten eines Gerichtsarztes, sehr zweckmäßig. Der Arzt wird sich nämlich bei der Untersuchung nicht nur auf den Körper des Opfers und auf die Wäsche beschränken, sondern er wird auch eine gynäkologische Untersuchung vornehmen.

#### 5. Notzucht (§ 177 StGB)

Bei der Bearbeitung von Notzuchtsdelikten ist ebenfalls zunächst festzustellen, ob der Beschuldigte, sofern er bekannt ist, bereits einschlägige Vorstrafen hat. Es ist ferner eindeutig zu klären, was über die Verletzte bekannt ist, ob Zweifel an ihren Angaben bestehen, und wenn ja, warum. Solche Zweifel sind z. B. angebracht, wenn die Verletzte eine verheiratete Frau ist und diese erst nach 3 oder 4 Wochen eine Anzeige erstattet, weil etwa die fällige Monatsperiode ausgeblieben ist. Sie will also mit anderen Worten ihrer Angst vor einer möglichen Schwangerschaft durch eine Anzeige gegen den unbekanntem Täter wegen Notzucht vorbeugen.

Solche Fälle sind nicht vereinzelt. Bei einer geschickt angewandten Vernehmungstaktik wird sich aber die Anzeigerstatterin sehr bald in Widersprüche verwickeln. Wenn es der Beamte dann im geeigneten Augenblick versteht, das Vertrauen der angeblich Vergewaltigten zu gewinnen, dann kommt es in der Regel unter heftigen Tränen zu dem Geständnis, daß die Sache erfunden ist. Viele Anzeigen wegen Notzucht finden auf diese Weise ihre Erledigung. Daß es dabei zur Vortäuschung einer Straftat (§ 145 d StGB) gekommen ist, ist in anderem Zusammenhang zu beurteilen.

Ähnlich wie in dem geschilderten Fall verhält es sich oft bei jungen Mädchen. Nicht selten haben heute 14- und 15jährige schon einen Freund. Der Verkehr führt schließlich zu einer Schwangerschaft, und aus Angst vor den Eltern kommt man auf die berühmte Ausrede von der Vergewaltigung durch einen unbekanntem Mann auf dem Heimweg von der Schule, vom Kino usw.

So wie die verheiratete Frau dem Ehemann gegenüber eine Entschuldigung für ihre Schwangerschaft vorschützen möchte, will auch das junge Mädchen den Eltern, den Nachbarn und den Verwandten gegenüber einen Vorwand für seinen Fehltritt haben. Oft ist es auch so, daß sich ein Mädchen allzusehnell mit einem fremden Mann einläßt, geschwängert wird und später noch nicht einmal den Namen und die Anschrift des Schwängerers kennt.

Anders ist jedoch die Sache meist dann, wenn das Opfer sofort zur Polizei geht und Anzeige erstattet. Hinsichtlich der Bearbeitung gilt hier das gleiche, wie es bereits oben (S. 113) beschrieben wurde. Ist der Täter bekannt und leugnet er – was sehr oft der Fall ist –, dann wird es gut sein, nicht nur die Wäsche des Opfers, sondern auch die Unterwäsche des Täters, evtl. sogar die Hose, sicherzustellen und sie auf Sekretpuren des Opfers untersuchen zu lassen.

#### 6. Kuppelei (§§ 180, 181 StGB)

In umfangreichen Kuppeleisachen ist zunächst der Beschuldigte anhand der kriminalpolizeilichen Personenakten, des Strafregisterauszuges usw. eingehend zu überprüfen. Alsdann sind die in Betracht kommenden örtlichen Gegebenheiten einer genauen Kontrolle zu unterziehen (Wo befindet sich die Wohnung der angeblich verkuppelten Person, das Zimmer, in welcher Straße, in welchem Stockwerk, Gebäudeteil; besteht ein eigener Eingang; welche Überwachungsmöglichkeiten sind gegeben; wie ist die Wohnung oder das Zimmer ausgestattet, wie groß sind die Räume; ist in der Miete das Frühstück mit einbegriffen, wird Licht und Heizung gesondert berechnet; welche sonstigen Zahlungen werden gefordert, z. B. zusätzlich zur Miete pro Freier 5,- oder 10,- DM; werden Getränke verabreicht, welche, zu welchem Preis; weshalb fühlt sich die Dirne bzw. die verkuppelte Person ausgebeutet?).

Alle diese Fragen sind für die Aufklärung sehr wichtig und von Fall zu Fall genau zu beantworten. Dirnen, die bei der beschuldigten Person absteigen oder bei ihr ein Zimmer bewohnen und dort ihre Freier einführen, sind nach diesem Befragungsschema besonders sorgfältig zu vernehmen.

In München wird im übrigen in jedem größeren Fall jeder wichtige Zeuge oder jede wichtige Zeugin sofort nach der Vernehmung dem Ermittlungsrichter im Hause vorgeführt (Wir haben den besonderen Vorteil, daß wir im Polizeipräsidium einen Ermittlungsrichter, einen Schnellrichter und einen Jugendrichter haben). Der Zeuge oder die Zeugin wird vom Ermittlungsrichter noch einmal zu den wichtigsten Punkten des Ermittlungsergebnisses vernommen und anschließend sofort *vereidigt*. Damit beugen wir einerseits den evtl. Beschuldigungen vor, der vernehmende Beamte habe den Zeugen zu seiner Aussage gezwungen oder er habe Suggestivfragen gestellt (wie dies die Verteidiger vor Gericht so gern behaupten); andererseits kann der Zeuge später seine Angaben nicht einfach umstoßen oder widerrufen, wenn er nicht Gefahr laufen will, wegen Meineides bestraft zu werden.

Diese enge *Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Ermittlungsrichter* hat sich in der Praxis hervorragend bewährt. Es ist allgemein bekannt, daß gerade eine Dirne, die nach einem Streit mit der Kupplerin in der ersten Wut zur Kriminalpolizei geht, um Anzeige zu erstatten, ausagewillig ist und tatsächlich die Wahrheit sagt. Dieses Moment der Bereitwilligkeit darf der Beamte nicht außer acht lassen, d. h. er darf die Vernehmung keinesfalls auf den nächsten Tag verschieben, weil sich die Dirne dann längst mit der Kupplerin ausgesprochen haben wird und nicht mehr das zu Protokoll geben wird, was sie am Tage vorher ausgesagt haben würde.

Nachbarn oder Hausbewohner können, wenn sie richtig behandelt werden, auch zu wertvollen Aussagen veranlaßt werden. Bei einer geschickten Vernehmung werden uns diese Zeugen bestimmt einige Mädchen nennen können, die in dem fraglichen Hause absteigen. Wir werden durch sie auch Hinweise in bezug auf Wohnung, Bezahlung, Getränkeausschank u. a. m. bekommen können. Wenn einmal der erste Zeuge zu seinen Angaben vereidigt worden ist, dann sind wir in der Regel schon ein erhebliches Stück weitergekommen. Die späteren Zeugen sind dann meist nach entsprechender Belehrung gewillt, ebenfalls die Wahrheit zu sagen, selbst in den Fällen, in denen sie Gefahr laufen, dadurch ihr Absteigequartier zu verlieren.

In vielen Fällen machen wir in München auch davon Gebrauch, von den sog. Absteigequartieren Lichtbildaufnahmen zu fertigen, um sie den übrigen Vorgängen beizufügen. Der Richter kann sich dann aufgrund der Aufnahmen ein besseres Bild davon machen, ob eine Ausbeutung der Dirne vorliegt oder nicht.

Sehr zu empfehlen ist auch die Einholung eines Gutachtens der Preisbehörde über die vermieteten Räume.

Bei Ermittlungen, die sich auf Beherbergungsbetriebe erstrecken, hat der Kriminalbeamte anhand der polizeilichen Meldescheine (die man in Zukunft leider abschaffen will) eine weitere Möglichkeit zur Überführung eines der Kuppelei verdächtigen Portiers oder Inhabers eines solchen Betriebes. Er wird zu diesem Zweck einige Tage alle polizeilichen Anmeldescheine des verdäch-

tigen Betriebes überprüfen. Wenn dabei Frauen auffallen, die immer wieder mit einem anderen Mann übernachten, dann wird sich der Verdacht der Kuppelei ohne Schwierigkeiten begründen lassen. Die Begründung wird noch leichter sein, wenn es sich bei den Frauenspersonen um amtsbekannte Dirnen handelt.

#### 7. Zuhältereie (§ 181 a StGB)

Bei der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen gegen Zuhälter sind folgende Vorfagen von Bedeutung:

Wann hat die Dirne den Zuhälter kennengelernt, und wie lange besteht das Verhältnis; stand der Zuhälter zu Beginn des Verhältnisses in Arbeit; wo; was hat er verdient; steht er noch in Arbeit; hat er nur ein Scheinarbeitsverhältnis?

Wieviel Geld gab ihm die Dirne täglich, wöchentlich, monatlich; hat er das Geld freiwillig oder unter Drohungen erhalten; hat er auch andere Geschenke, wie Schmuck, Kleidung usw., erhalten; hat die Dirne auch von dem Zuhälter Geschenke bekommen; welche; von welchem Geld hat sie der Zuhälter gekauft; hat die Dirne mit dem Zuhälter in Lokalen verkehrt; wer hat die Zeche bezahlt; wie hoch war sie; hat der Zuhälter gewußt, daß seine Freundin der Unzucht nachgeht und daß das erhaltene Geld aus diesem Verdienst stammte?

Hat sich der Zuhälter in Straßen und auf Plätzen aufgehalten, wo die Dirne auf den »Strich« ging; hat er ihr Schutz gewährt?

Hat der Zuhälter die Dirne zur Unzucht angehalten, sie dazu gezwungen; hat er sie zum Strichplatz gebracht, evtl. mit dem Pkw; wem gehört der Pkw und von wem wird er unterhalten?

Unterhält der Zuhälter mit mehreren Dirnen ein zuhälterisches Verhältnis?

Wohnt der Zuhälter mit der Dirne zusammen; wer bezahlt die Miete?

Das sind in groben Umrissen einige der wichtigsten Punkte, die eine Rolle spielen. Aus der Art der Fragen ist zu entnehmen, daß es gar nicht so leicht ist, einen Zuhälter zu überführen. Wir müssen aber auf diese Fragen achten und sie so gut wie möglich beantworten, wenn wir vor Gericht mit Erfolg bestehen wollen.

#### 8. Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 StGB)

Dieses Delikt ist im Rahmen der Sittlichkeitsdelikte ebenso häufig wie unerquicklich, wenn man z. B. an die sog. »Exhibitionisten« und »Nacktgeher« denkt.

Diese Täter verstehen es meisterhaft, nach Verübung ihrer Straftat im Schutze der Dunkelheit oder in einem Gebüsch zu verschwinden. Viele benutzen auch das Fahrrad, das Moped oder den Pkw und suchen eiligst das Weite, wenn sie sich gezeigt haben oder wenn Gefahr droht. Die Suche nach dem Täter ist oft sehr schwer. In München führen wir seit Jahren eine eigene Kartei über diese »Spezialisten«, nach bekannten und unbekanntem Tätern geordnet. Bei den bekannten Tätern wird ein Lichtbild in die Kartei eingelegt. Durch einen entsprechenden Vergleich dieser Karteien mit den eingehenden Anzeigen (Arbeitsweise, Personenbeschreibung, Ort und Zeit der Tat usw.) ist es schon in vielen Fällen gelungen, einen zunächst unbekanntem Täter einer Reihe von angezeigten Straftaten zu überführen.

#### Sog. Schönheitstänze

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München, Amt für öffentliche Ordnung als Kreisverwaltungsbehörde, hat in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei (Sitte) schon seit langem den Kampf gegen diese Art von Nackttänzen aufgenommen, und zwar in der Weise, daß die Kreisverwaltungsbehörde seit Juni 1958 dazu übergegangen ist, mit der Erteilung der Erlaubnis von Tanzvorführungen gemäß § 33 a GewO gewisse Auflagen zu verbinden. Die Nichteinhaltung dieser Auflagen wird mit Strafe bedroht. Die Erlaubnis wird in Form eines Beschlusses unter Anführung der Auflagen erteilt, z. B. wie folgt:

»Darbietungen, die den guten Sitten zuwiderlaufen, sind verboten«; oder:

»Während der Darbietungen dürfen die auftretenden Darstellerinnen mit den Zuschauern nicht in Berührung kommen«; oder:

»Eine Aufforderung an die Zuschauer zur Abnahme von Kleidungsstücken bei der Darstellerin oder andere Handreichungen sind verboten. Den Darstellerinnen sind geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen usw.«.

Ihre Zuständigkeit begründet die Kreisverwaltungsbehörde mit dem § 13 der Verordnung den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend vom 29. 3. 1892. Das ist zwar eine alte Bestimmung, aber sie ist noch in Kraft.

*Wie wirken sich diese Maßnahmen nun aus?*

Das nachfolgende Beispiel möge dies veranschaulichen:

Zwei Beamte meiner Dienststelle hatten in der Nacht zum 29. 6. 1958 in einem solchen Nachtlokal eine Überwachung durchgeführt. Dabei stellten sie fest, daß eine Tänzerin ihre Tänze mit nackter Brust und entblößtem Gesäß vorführte. Während des Tanzes, der mit Kunst nicht das geringste zu tun hatte, führte sie ununterbrochen dem Geschlechtsverkehr ähnliche Bewegungen aus und trat dabei so dicht an männliche Besucher heran, daß diese ihr nacktes Gesäß berühren konnten.

Die Beamten erstatteten Anzeige nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und das Amtsgericht München verurteilte den Veranstalter mit Urteil vom 24. 9. 1958 wegen Nichteinhaltung der erteilten Auflagen gemäß §§ 33 a, 147 Absatz I Ziff. 1 GewO und nach §§ 407 ff der StPO zu einer Geldstrafe von 300,- DM; für den Wiederholungsfall wurde Entzug der Erlaubnis angedroht.

Auf diese Weise erscheint dieses Problem in München leidlich gelöst zu sein. Vom kriminalpolizeilichen Standpunkt aus gesehen ist gegen die Lokalinhaber kaum etwas auszurichten, weil nach § 183 StGB nur dann mit einer Anzeige eingeschritten werden kann, wenn jemand an der unzüchtigen Handlung auch Ärgernis genommen hat. Bekanntlich aber werden diese Lokale nur von Männern besucht, die etwas erleben wollen. Deshalb wird es auch keinem von ihnen einfallen, an solchen Darbietungen Ärgernis zu nehmen und einen Strafantrag zu stellen.

Anders verhält es sich mit der Plakatierung vor solchen Nachtlokalen. Hier kann man bei Verstößen nach § 184 Absatz I Ziffer 1 StGB bzw. nach § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. 6. 1953 einschreiten.

## 9. Das Dirnenunwesen

Die gesetzlichen Bestimmungen, die uns in Bayern bei der Bekämpfung des Dirnenunwesens auf der Straße zur Verfügung stehen, sind einmal das Gesetz über Personalausweise vom 19. 12. 1950, ferner das Bayerische Polizeiaufgabengesetz, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953 und schließlich das Reichsstrafgesetzbuch.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Personalausweise muß jede Person über 16 Jahre einen Personalausweis besitzen, sie braucht ihn aber *nicht mit sich zu führen*. Es brauchen wohl keine näheren Ausführungen darüber gemacht zu werden, daß diese unglückliche Formulierung eine wirksame Kontrolle fast unmöglich macht.

Nach Artikel 14 Absatz I des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes kann die Polizei eine Person zur Feststellung der Personalien anhalten, wenn sie dies für notwendig erachtet, z. B. bei der Ermittlung oder Aufklärung einer strafbaren Handlung. Nach Absatz II des gleichen Artikels kann die angehaltene Person auch zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Feststellung ihrer Personalien an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, daß ihre Angaben unrichtig sind. Es besteht weiter eine Min. Entschl. d. BStMI. vom 16. 6. 1953 und eine solche vom 23. 11. 1956, wonach es der Polizei zur Pflicht gemacht wird, die bekannten Strichplätze streng zu überwachen und nach Personen zu fahnden, die der heimlichen Gewerbsunzucht nachgehen.

Wir alle wissen, daß es bei solchen Kontrollen und Überwachungen oft zu großen Unannehmlichkeiten kommt; es gibt Auftritte und Szenen auf offener Straße und nachher nicht selten eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Beamten, die oft bis zur letzten Instanz durchgefochten wird.

In der jüngsten Entschl. d. BStMI. vom 16. 12. 1958 werden die staatlichen und die gemeindlichen Polizei-Dienststellen erneut angewiesen, das Dirnenunwesen gemäß den Bestimmungen des § 361

Ziff. 6-6 c StGB nachdrücklichst zu bekämpfen. Jeder Praktiker weiß aber, wie schwer es ist, eine Dirne nach diesen Bestimmungen zu überführen; denn der Begriff des »Aufforderns« oder »Sich-anbieten« zur Unzucht ist sehr dehnbar.

Die größte Wirkung bei der Bekämpfung des Dirnenunwesens haben wir zweifellos mit der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 20. 12. 1956 erlassenen *Sperrverordnung* erzielt. Ähnliche Vorschriften bestanden meines Wissens auch in Frankfurt, Düsseldorf und anderen Städten der Bundesrepublik. Leider wurde diese Verordnung durch Beschluß des IV. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 20. 12. 1957 als unzulässig erklärt.

Wie wirkungsvoll diese Verordnung aber war, beweisen folgende Zahlen:

44 Dirnen haben die Stadt München verlassen, 34 haben nachweisbar einen Arbeitsplatz angenommen, 11 haben geheiratet, 30 haben ihr Gewerbe nachweisbar aufgegeben und 1 Dirne wurde als Ausländerin abgeschoben. In einem einzigen Jahr hatte somit die Stadt München 120 eingeschriebene Dirnen weniger.

Wie sich diese Sperrverordnung in den anderen Städten ausgewirkt hat, entzieht sich meiner Kenntnis; ich bin aber davon überzeugt, daß der Erfolg der gleiche war.

### III. Die vorbeugende Tätigkeit bei der Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten

Bei der präventiven Bekämpfung ist vor allem zu denken: an eine ständige Überwachung der Strichstraßen und -lokale, der Nachtlokale, der Pissoirs, der Bäder, im Sommer der Freibäder, der Saunas, der Kinos, Varietés und Spielhallen. Anschläge und Reklamen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS) zu überwachen.

Überall dort, wo Sittlichkeitsverbrecher auftreten können oder die Gefahr droht, daß es zu Schamverletzungen kommen kann, ist eine rege Streifentätigkeit zu organisieren.

Ferner sind geeignete Hinweise in der Presse und im Rundfunk sehr wertvoll. Vorträge in Elternversammlungen und Jugendgruppen können aufklärend wirken.

Die enge Zusammenarbeit mit der Jugendfürsorge, dem Jugendamt, dem Jugendgericht und allen sonstigen Verbänden, die sich mit der Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten befassen, ist anzustreben.

Die weibliche Kriminalpolizei (WKP) in den Großstädten genießt in weiten Kreisen der Bevölkerung großes Vertrauen. Die Eltern von gefährdeten Jugendlichen und gestrauchelten Kindern kommen laufend zur WKP und holen sich Rat und Hilfe. Es ist deshalb notwendig, daß die Sittenpolizei mit der weiblichen Kriminalpolizei – dort, wo eine solche besteht – engen Kontakt unterhält.

Die vielfältigen Aufgaben der Kriminalpolizei bei der Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten lassen sich naturgemäß – wie bereits eingangs betont wurde – in kein Schema zwingen. Wir müssen uns in unseren Bekämpfungsmethoden dem immer raffinierter werdenden Vorgehen der Sittlichkeitsverbrecher anpassen und daraus die entsprechenden Lehren ziehen.

## Die Notzuchtsdelikte (einschließlich Lustmord)

Regierungs- und Kriminalrat *Eigenbrodt*, Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen

Das Thema »Die Notzuchtsdelikte (einschließlich Lustmord)« faßt zwei Verbrechenarten zusammen, die im Strafrecht getrennten Abschnitten zugeordnet sind. Die Notzuchtsdelikte erscheinen dort unter dem Abschnitt »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit«, der Lustmord unter »Verbrechen und Vergehen wider das Leben«. Unter Notzucht versteht das Strafrecht – auf eine kurze Formel gebracht – die Erzwingung des außerehelichen Beischlafs, unter Lustmord die Tötung eines Menschen zur Befriedigung des Geschlechtstriebes. Die Gliederung im Strafgesetzbuch ist an den verschiedenen Rechtsgütern und dem Grad ihrer Schutzwürdigkeit orientiert, in diesem Falle dem Rechtsgut des Lebens einerseits und dem der »geschlechtlichen Freiheit und Unversehrtheit« andererseits.

Völlig anders liegen die Dinge in der Sicht der Kriminologie. Das häufige Ineinandergreifen des Tatgeschehens bei Notzucht und Lustmord und die sich daraus ergebenden Überlegungen zur Tätersmittlung zwingen geradezu zu einer engen Nebeneinanderstellung beider Deliktsarten. Bei dieser Betrachtung des Themas gibt der kriminalistische Erfahrungsbereich mancherlei Aufhellendes zur Sache und zur Gewinnung verlässlicher Erkenntnisse her.

Der Lustmord ist – kriminologisch gesehen – häufig eine Art qualifizierter Notzucht. In vielen Fällen schließt er den vollen Tatbestand der Notzucht ein, dann nämlich, wenn dem zur Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Mord der erzwungene außereheliche Beischlaf, die Vergewaltigung, vorausgegangen ist. Jedoch setzt der Lustmord die Vergewaltigung keineswegs voraus. In vielen Fällen geschieht der Lustmord vielmehr im Anschluß an einen freiwillig gestatteten Geschlechtsverkehr. Ja, wir betrachten als Prototyp des Lustmordes *den Fall*, in dem der Täter *ohne* vorausgegangene Nebenhandlungen zur Erregung der Geschlechtslust tötet und mit dem Tötungsakt selbst zum Orgasmus gelangt.

Die Bilder, die sich dem kriminalpolizeilichen Ermittlungsbeamten an den Tatorten des Lustmordes und angesichts der Opfer darbieten, zeugen meist von dem ebenso grauenhaften wie rätselhaften Durchbruch einer ungewöhnlich starken verbrecherischen oder pathologischen Täterenergie. Es gehört zu den Selbstverständlichkeiten kriminalpolizeilicher Aufklärungsmaßnahmen beim Lustmord, daß wir unser Augenmerk sofort auf alle auf freiem Fuß befindlichen bekannten Notzuchtsverbrecher richten. Bewußt oder unbewußt vollziehen wir hierbei unter dem Eindruck von Tatort und Opfer die Überlegung, daß ein Mord *solcher* Art den in furchtbarer Weise sichtbar gewordenen Ausbruch einer über *längere* Zeit verlaufenen verbrecherischen Persönlichkeitsentwicklung darstellt und daß eine solche Entwicklung sich in vielen Fällen schon vor dem Lustmord durch sexuell betonte Gewalthandlungen Ausdruck verschafft haben müßte.

(Anhand von 6 Tatort- und Leichenbildern wurden die besonderen Kennzeichen des Lustmordes – Raserei und Grausamkeit – gezeigt.)

Die kriminalpolizeiliche Ermittlungspraxis bestätigt die Richtigkeit dieser Überlegung immer wieder. *Das Gebiet der Notzuchtskriminalität erweist sich tatsächlich sehr häufig als eine Art Entwicklungsvorfeld für den zum Lustmörder gewordenen Sittlichkeitsverbrecher.*

Aufgrund dieser Sachlage haben die mit der Erforschung, Aufklärung und Verhütung von Sittlichkeitsverbrechen befaßten Institutionen die Pflicht, die Notzuchtsdelikte zugleich darauf zu prüfen, wie weit sie als *frühe Tataußerungen potentieller* Lustmörder zu werten sind.

Die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, sind mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten verbunden. »Der Mensch, das unbekannte Wesen«, entzieht sich, wie überall auch hier, einheitlichen Maßstäben für eine gültige Tatbeurteilung oder Tätersprognose, die eine feste Grundlage für letzte

einschneidende Maßnahmen geben könnten. Aber gerade diejenigen Lustmordfälle, bei denen der Täter unmittelbar vor der Tat als Notzüchter aus der Strafhaft entlassen worden war, mahnen fortwährend zu einer ernsthaften Weiterführung und Vertiefung der Untersuchung des Wesens der Notzucht und des Notzuchttäters.

Unter dem Eindruck von Tat und Tätern, die mir beim Lustmord begegnet sind, habe ich die Überzeugung erlangt, daß die psychopathologische Seite der Täterbeurteilung mehr und mehr an Gewicht gewinnen wird. Im Sinne des Schutzes der menschlichen Gesellschaft vor der besonders gefährlichen Aggressivität des Lustmörders kann das m. E. nur *dann* als wünschenswert angesehen werden, wenn dieses zunehmende Gewicht nicht nur zur Aberkennung der Zurechnungsfähigkeit, sondern zu einer wirksameren Therapie und zur Anstaltsunterbringung des potentiellen Lustmörders führt, solange er bei Anlegung eines strengen Maßstabes als solcher gelten muß.

Nach diesen einleitenden und die Thementile verbindenden Betrachtungen möchte ich mich den *Notzuchtsdelikten im besonderen* zuwenden.

Der Gesetzgeber von 1871 hat für Notzucht Zuchthaus ohne Zeitbegrenzung angedroht. Damals herrschte weitgehende Einmütigkeit in der Auffassung, daß das Delikt ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verletzung »der geschlechtlichen Freiheit und Unversehrtheit« zu sehen sei. Dem Schutz dieses persönlichen Rechtsgutes soll die hohe Strafandrohung dienen. Dem wird auch heute noch weitgehend zugestimmt. Jedoch ist diese Zustimmung nicht mehr so einheitlich wie zu der Zeit der Entstehung unseres Strafgesetzbuches.

Die heute geführte Kritik stellt heraus, daß die Notzucht sich nicht in den Rahmen der »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit« einfügen lasse, weil die Handlungsweise des Notzüchters auf die Ausübung des normalen Geschlechtsaktes gerichtet sei und sich somit von den Perversitäten und Schmutzigkeiten abhebe, von denen die übrigen Sittlichkeitsdelikte überwiegend charakterisiert seien. Die Notzuchtsdelikte sollten daher nicht ausschließlich als »Sittlichkeits«delikte gewertet werden. Es ist gewiß berechtigt, auf diese Sonderstellung der Notzuchtsdelikte innerhalb der »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit« hinzuweisen, denn Notzuchtsdelikte sind Sittlichkeitsdelikte und Gewalttätigkeitsdelikte zugleich.

Diese Auffassung wird auch gestützt durch die in der Literatur beschriebenen klinischen Erfahrungen über die Triebirradiationen, die Ausstrahlungen von einer Triebgruppe zur anderen, besonders von der sexuellen zur allgemein aggressiven.

Diese zweite Seite der Notzuchtsdelikte ist auch schon in den historischen Rechtskodifikationen zum Ausdruck gekommen. So heißt es in der *Bambergensis* und *Carolina*, daß der Notzüchter gleich einem »rauber« zu strafen sei. Der Raub wird hier im Sinne des Freiheitsraubes aufgefaßt.

Auch *Seelig* hat Untersuchungen über Gewalttätigkeitsdelikte durchgeführt und dabei die Notzuchtsdelikte u. a. im Zusammenhang mit den Körperverletzungsdelikten betrachtet. Bei einer Häufigkeitsuntersuchung hat er vergleichsweise Jahreskurven beider Delikte dargestellt.

Bemerkenswert erscheint mir, daß in dem zur Zeit diskutierten Entwurf der Großen Strafrechtskommission für die Notzuchtsdelikte eine Höchststrafe von 10 Jahren Zuchthaus vorgesehen ist. Die Herabsetzung des Strafmaßes bestätigt somit die Darlegungen von *Bader* über den in unserer Zeit spürbaren Zug zum Abbau der Pönalität der Sittlichkeitsdelikte.

Die *geschichtliche Entwicklung* des Notzuchtstatbestandes und vor allem des Strafmaßes lassen recht viele Schwankungen der Auffassungen erkennen. Die alten germanischen Volksrechte kannten zunächst nur Notzucht an einer unbescholtenen Frau. In späterer Zeit wurde zudem verlangt, daß die genozüchtigte Frau bei der Tat geschrien habe und daß sie allen Leuten gleich nach der Tat »mit Geschreie kundtue«, was ihr geschehen sei. In späteren Weistümern finden wir Formulierungen – *Middendorff* zitierte bereits ähnlich – wie diese: »... wo eine genozüchtigt wurde, da soll sie laufen mit gestäubtem Haar, ihren Schleier in der Hand tragen, allermänniglich wer ihr begegnet um Hülfe anschreien über den Täter, schweigt sie aber diesmal still, soll sie hinfür auch schweigen...«.

Eine wesentliche Änderung in der Tatbestandsfestsetzung erfolgte in der Aufklärungszeit. Damals verschaffte sich der auch heute noch viel erörterte Zweifel Geltung, ob eine Frau, wenn sie sich ernstlich wehre, überhaupt zum Geschlechtsverkehr gezwungen werden könne.

Die *Geschichte des Strafmaßes* läßt erkennen, daß die Notzucht offensichtlich bei allen Kulturen als ein besonders schwerer Rechtsbruch gewertet wurde. Man strafte nach altem Recht, wie z. B. nach dem *Sachsenspiegel*, den Täter grundsätzlich mit dem Tode. Hierbei waren die

Todesarten von einer für die moderne Auffassung von der Strafe fast unvorstellbaren Grausamkeit. Pfählung und Begraben bei lebendigem Leibe waren die speziell bevorzugten Strafen bei Notzucht. Im hessischen Recht heißt es: »Man sol einen dünnen Eichepfahl spitzen und dem nothzöger auf sein Herz setzen, den ersten, den anderen und den dritten Schlag sol die genotzüchtigte thun.« Der Henker hatte die weiteren Schläge zu tun, »bis der Pfahl dem Täter durch sein falsches Herze getrieben war«.

Auch in der Schweiz wurden Notzüchter vielfach unter besonders grausamen Umständen gepfählt. In den Niederlanden fanden sie häufig den Feuertod oder den Tod durch Rädern.

Aber es gab auch Gebiete, in denen sich schon verhältnismäßig früh eine entschiedene Strafmilderung anbahnte. Das ging vielfach so weit, daß der Täter u. U. nur zur Zahlung von Bußgeld verpflichtet wurde. In diesem Sinne berichten historische Urkunden aus Nordhausen und aus dem Dithmarschen-Gebiet.

Die *Notzuchtsdelikte* gehören zu den Straftaten, die sowohl in kriminologischer als auch in kriminalistischer Hinsicht besonders *problembehaftet* sind. Der ermittelte angeschuldigte Täter macht häufig vor allem geltend, daß der Widerstand der Anzeigenden nicht ernstlich war oder daß diese sogar zur Tat angereizt habe. In den Fällen, in denen der Täter nicht näher bestimmt werden kann, werden oft Zweifel auftauchen, ob die angezeigte Notzucht *überhaupt* vorliegt. In vielen Fällen erfolgt die Anzeige erst lange Zeit nach dem Ereignis, so daß zu besorgen ist, daß der Sachverhalt frisiert dargestellt wird, etwa um einen Verkehr, der zur Schwängerung führte, zu bemängeln. Fast immer geht es dabei also um die *Mitschuldquote* der Anzeigenden.

Schließlich gehören die Notzuchtsdelikte auch zu denjenigen Straftaten, die, ob geschehen oder fingiert, nicht selten zu *Erpressungshandlungen* führen, die den Zusammenhang noch undurchsichtiger werden lassen.

Zunächst nun zum *Problem der Gewaltanwendung* und dem unmittelbar damit verbundenen der Abwehr durch die Anzeigende. Die vielfach unklare Grenze zwischen einer natürlichen, dem Weibe biologisch eignenden Abwehrhaltung im Liebesspiel und der ernstgemeinten Abwehr gegenüber einem Manne, dessen eine Frau sich erwehren will, ist das Hauptmoment der Unsicherheit bei vielen Fällen behaupteter Notzucht.

Bei der Untersuchung von Notzuchtsfällen muß sich die Geschädigte viele Fragen gefallen lassen. Es ist einfach eine Notwendigkeit, sie genauso gewissenhaft zu befragen, wie den der Tat Beschuldigten. Wenn der Sachverhalt klar und beweiskräftig ermittelt werden soll, müssen alle Einzelheiten eindeutig erhoben werden. Das hat nicht zuletzt im Interesse der Anzeigenden selbst zu geschehen, denn es liegt in der Natur dieses Delikts, daß dem Opfer ein größeres Maß von Interesse *und* auch Mißtrauen seitens der Richter entgegengebracht wird als bei den meisten anderen Straftaten.

Schließlich werden auch die Fragen des Verteidigers in jede Lücke stoßen, die mangels genauer Feststellungen zu einer Zeit, da diese logischerweise hätten getroffen werden müssen, offen blieb. Hier unterbleiben aus einer verständlichen, aber unangebrachten Kavaliersscham z. B. häufig Feststellungen über die genaue Bekleidung des Opfers. Die Fragen, wie der Täter mit der Gesamtheit der Hindernisse bis zur vollendeten Tat fertig geworden ist, haben durch die Unterlassung ihrer rechtzeitigen Klärung in der letzten und entscheidenden Untersuchungsphase, nämlich vor Gericht, schon häufig eine völlig unsichere Situation hervorgerufen.

Auf die Problematik der Aussagen von Zeugen, die Opfer eines Vergewaltigungsaktes sind oder zu sein angeben, braucht nicht näher eingegangen zu werden, weil andere Referenten dieser Tagung sich bereits damit befaßt haben oder noch befassen werden.

Es ist immer wieder die Frage gestellt worden, ob eine Frau überhaupt zum Beischlaf, also zur *immissio penis*, gezwungen werden oder ob sie diese bei einem ernsthaften, unter Anwendung aller Abwehrmöglichkeiten geleisteten Widerstand nicht stets verhindern kann. In diesem Zusammenhang sei jene Anekdote erwähnt, wonach Napoleon einer Frau, die anzeigte, von einem seiner Soldaten genotzüchtigt worden zu sein, seinen Degen übergab und sie aufforderte, diesen in die von ihm hin- und herbewegte Scheide einzuführen. Als ihr das nicht gelang, sagte er: »Hätten Sie sich nur so verhalten wie ich, Madame!« (Diese Geschichte dürfte er übrigens aus Cervantes »Don Quichote« entnommen haben, wo sie von Sancho Pansa vorgebracht wird.)

Mit diesem Hinweis kann man aber das Problem keineswegs abtun. Entscheidend dürfte vielmehr die Frage sein, ob und wie lange die Kräfte einer Frau reichen, bis sie erschöpft und kraftlos das Weitere über sich ergehen läßt. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß gerade das Schreien in



letzter Verzweiflung einen großen Kräfteverbrauch bedeutet. Sicher spielt für die Beurteilung der Notzucht auch das Kräfteverhältnis zwischen dem Täter und dem Opfer eine Rolle. Aber auch bei einer verhältnismäßig kräftigen weiblichen Person läßt bei anhaltender Gewaltanwendung, bei Erleidung immer wieder zugefügter Schmerzen durch Griff und Gliederverrenkung, unter dem Schrecken, unter der Angst und schließlich unter der Verzweiflung beim Ausbleiben jeglicher Hilfe der Widerstand mehr und mehr nach.

Erwähnt seien noch die sich heute mehrenden Fälle, in denen Jugendliche und Heranwachsende als Mehrtäter Frauen überfallen und nacheinander notzüchtigen. In diesen Fällen gibt es keinen Zweifel darüber, daß das von mehreren an Händen und Beinen festgehaltene Opfer sehr schnell in eine völlig wehrlose Lage gebracht werden kann.

Es sind mancherlei kriminologische Versuche unternommen worden, das sehr differenzierte und mannigfaltige Geschehen auf dem Gebiete der *Notzuchtskriminalität* umfassend und *sinnvoll zu gliedern*. Man ist dabei meist *davon* ausgegangen, entweder die Tat, den Täter oder das Opfer als bestimmenden Maßstab in den Vordergrund zu stellen. Es erweist sich jedoch, daß eine Gliederung nach solchen Maßstäben unbefriedigend bleibt, weil der Geschlossenheit des Geschehens Zwang angetan wird und so nicht überzeugend beizukommen ist.

Am überzeugendsten scheint mir die Gruppierung nach eigentlichen und uneigentlichen Notzuchtsdelikten zu sein, wie sie auch von *Schulz* durchgeführt worden ist.

Unter den eigentlichen Notzuchtsdelikten faßt er diejenigen Tatsituationen zusammen, »bei denen das Opfer in keiner Weise den Täter angeregt oder beeinflußt hat und damit durch nichts – jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle – dem Tatentschluß zu Hilfe gekommen ist«; unter den uneigentlichen Fällen solche, »die auf das tatfördernde Verhalten der Opfer zurückzuführen sind, weil hier die Opfer zuvor bewußt die Täter geschlechtlich gereizt haben«.

Er hat die Täter innerhalb dieser beiden Gruppen behandelt und sie dabei insbesondere von der soziologischen, psychologischen und pathologischen Seite her beleuchtet. Es ist im Rahmen meiner Ausführungen nicht möglich, in eine so weitgehende Gliederung einzutreten.

Nunmehr sollen *die Bilder einiger Notzüchter gezeigt* werden, bei deren Taten ein gesichertes, größtenteils durch Geständnis und Urteil belegtes Ermittlungsergebnis vorliegt.

Es sind besonders herausgesuchte Fälle, die in Niedersachsen bearbeitet wurden und einen gewissen Eindruck von der Breite des Feldes der Begehungsweise und der Verschiedenartigkeit der dabei in Erscheinung getretenen Täter vermitteln sollen.

Das bei der erkennungsdienstlichen Behandlung vorgeschriebene Bild in ganzer Figur bietet zugleich die Möglichkeit, sich eine gewisse Vorstellung davon zu machen, wie das plötzliche Konfrontiertsein mit einem solchen Manne auf die Opfer gewirkt haben mag. Bei dem genannten Alter handelt es sich um das Alter, das der Täter zur Zeit der letzten Tat erreicht hatte.

(Die Vorstellung der nachfolgenden Täter erfolgte anhand dreiteiliger Fotos und eines Bildes in ganzer Figur.)

*Alfred H.*, 24 Jahre,

ist mehrfach wegen Notzucht in Erscheinung getreten. H. überfiel junge Mädchen und zwang sie, sich völlig zu entkleiden. Dann notzüchtigte er sie.

*Walter K.*, 28 Jahre,

zwang ein im Walde auf einer Decke liegendes 17jähriges Mädchen unter Drohungen, sich von ihm fesseln und knebeln zu lassen. Als er, um den Tatort abzusichern, kurze Zeit von seinem Opfer abließ, gelang diesem die Selbstbefreiung und Flucht. K. war wegen Notzucht und versuchten Mordes verurteilt.

*Manfred L.*, 16 Jahre, Jungarbeiter,

beobachtete eine 19jährige Schülerin durch das Fenster, wie sie sich vor dem Zubettgehen entkleidete. Er onanierte, ohne zur Befriedigung zu kommen, stieg mit einer Leiter ein und überfiel das Mädchen im Bett. Er schlug sein Opfer mit einem Stein bewußtlos, verletzte es schwer und flüchtete, als er sich entdeckt glaubte.

*Harry B.*, 17 Jahre, Jungwerker,

überfiel – durch Vorbinden eines Strumpfes vor das Gesicht unkenntlich gemacht – am späten Abend seine Cousine auf einem Feldweg. Sie konnte sich seiner erwehren.

In derselben Nacht versuchte er noch ein anderes Mädchel zu vergewaltigen. Einige Tage später überfiel er eine Krankenschwester, der er zuvor beim Baden heimlich Schlüpfer und Strandhose entwendet hatte.

*Helmut Bruning*, 31 Jahre, Landwirt.

In diesem Falle nenne ich auch den Familiennamen, weil die Fahndung nach diesem Täter die Öffentlichkeit seinerzeit lebhaft beschäftigt hatte.

Bruning entsprang im Frühjahr 1957 in Osnabrück aus der Strafhaft, die er wegen unzüchtiger Handlungen mit Kindern zu verbüßen hatte.

Er lebte etwa 8 Monate von Einbrüchen, wobei er Kraftwagen benutzte, die er stahl und kurzfristig wechselte. Er beging in diesen Monaten eine große Anzahl von Notzuchtsdelikten, wobei er sich junge Mädchen oder auch Frauen in gesetztem Alter aussuchte und unter Anwendung brutaler Gewalt den Geschlechtsverkehr erzwang.

*Fritz B.*, 33 Jahre, Bademeister,

überfiel am späten Abend ein 15jähriges Mädchen, zwang es in einer Parkanlage, sich völlig zu entkleiden und vollzog den Geschlechtsverkehr.

*Heinz F.*, 35 Jahre, Kranführer,

war bereits zweimal wegen Körperverletzung vorbestraft. Er kehrte nach einem Ehestreit, der am Vormittag stattgefunden hatte, gegen 18 Uhr betrunken zurück und zwang zu Hause seine in derselben Wohnung lebende Schwägerin und seine Frau unter Bedrohung mit einem Messer, sich zu entkleiden. Dann notzüchtigte er die Schwägerin vor den Augen seiner Frau.

*Erich St.*, 19 Jahre, Arbeiter.

Er überfiel ein 18jähriges Mädchen, das in der Nähe einer Festwiese im Walde seine Notdurft verrichtete. Das leicht schwachsinnige Opfer wurde von St. unter Hilfeleistung eines Komplizen genotzüchtigt. Hinterher urinierten die Täter über das Gesicht des am Boden liegenden Mädchens.

*Horst R.*, 19 Jahre.

Er wurde bei einem Notzuchtsversuch festgenommen, nachdem er 2 Jahre vorher in zwei Fällen vollendeter Notzucht als Täter in Erscheinung getreten war.

*Hans A.*, 23 Jahre, Bauarbeiter,

führte eine Bande von Jugendlichen und Heranwachsenden an, die vor den Toren von Hannover in einem unbebauten Gelände in brutaler Weise Mädchen anfielen und gemeinsam notzüchtigten. Hinterher beraubte man sie der Handtaschen und verteilte das Geld »brüderlich«. Zu dieser Bande gehörten noch

ein 20jähriger Arbeiter,  
ein 20jähriger Brotfabrikarbeiter,  
ein 19jähriger Dachdeckergeselle und  
ein 15jähriger Maurerlehrling.

Wenn wir im folgenden zu *ätiologischen Betrachtungen* statistische Erhebungen heranziehen, die sich mit den Notzuchtsdelikten befassen, so darf ich es mir in diesem Kreise ersparen, auf alle jene Vorbehalte näher einzugehen, die bei der Betrachtung von Statistiken über Verbrechenserscheinungen mit Recht vorgebracht werden. Im Falle der Notzuchtsdelikte muß noch besonders bedacht werden, daß Statistiken im allgemeinen nur etwas über *äußere* tatfördernde Umstände auszusagen vermögen, während sich die hier so wichtigen psychologischen Voraussetzungen der statistischen Erfassung entziehen. Dennoch kann man bei einer Betrachtung der Notzuchtsdelikte von der Statistik her mancherlei ätiologisch interessierende Erscheinungen und Zusammenhänge erkennen, auf die wir sowohl im kriminologischen als auch im kriminalistischen Interesse keineswegs verzichten dürfen.

Eines besonderen Wortes bedarf es noch zum sog. *Dunkelfeld* der Notzucht. Wenn ich »Dunkelfeld« statt Dunkelziffer sage, so pflichte ich damit von *Hentig* bei, der m. E. mit Recht darauf hingewiesen hat, daß man unter »Ziffer« stets eine bestimmte und bekannte Zahlengröße versteht. Man kann aber dann nicht von einer Ziffer sprechen, wenn man etwas bezeichnen will, dessen Umfang man nur in unbestimmter Weise und nur unter Anwendung komplizierter Definitionen andeuten kann.

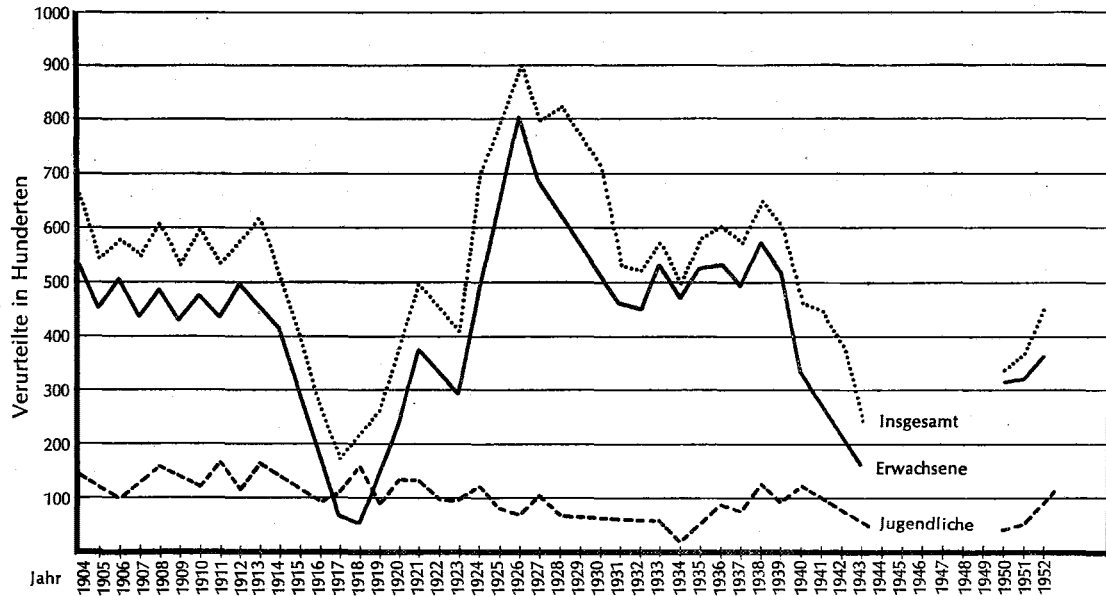
Wenn ich hier neben der Strafverfolgungsstatistik der Justiz vorwiegend die *Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Niedersachsen* und des *Bundeskriminalamtes* heranziehe, so bleiben dabei insbesondere auch alle Vorbehalte in Geltung, die gegenüber der Erfassung des sog. *relativen Dunkelfeldes* vorzubringen sind. In der kriminologischen Literatur hat man sich weitgehend darauf geeinigt, das relative Dunkelfeld vom absoluten zu unterscheiden. Während man unter dem absoluten Dunkelfeld das weite Gebiet der nicht behördenbekannt gewordenen Kriminalität versteht, wird das relative Dunkelfeld von der Gesamtheit der Fälle gebildet, bei denen *Anzeigen* vorliegen und bei denen Tat und Täter weitgehend als bekannt angesehen werden können, ohne daß es jedoch möglich war, den Täter nach dem Gesetz voll zu überführen.

Das absolute Dunkelfeld muß bei der Notzuchtskriminalität als sehr weitreichend eingeschätzt werden. Das ergibt sich vor allem daraus, daß seitens der Geschädigten eine besonders starke Anzeigeenergie aufgebracht werden muß, um mancherlei hemmende Überlegungen durchzustehen; Überlegungen, die sich mit den recht zahlreichen Unannehmlichkeiten befassen, die im Gefolge der Anzeige auf die Geschädigte zuzukommen pflegen.

In der genannten Arbeit von Schulz finden wir zunächst eine Übersicht über die Zahl der verurteilten Notzüchter in der Zeit von 1904 bis 1952.

### Die Notzuchtskriminalität in Deutschland in den Jahren 1904–1952

Nach Günter Schulz »Die Notzucht« Kriminalistik-Verlag Hamburg



Bevölkerung 60 641 000 — 64 925 000 — 59 858 000 — 62 410 000 — 65 218 000 — 90 030 000 — 47 695 000 Nur B. R.

Die Übersicht enthält zugleich eine erläuternde Zahlenaufstellung über die jeweilige Bevölkerungsstärke in den Zeitabläufen. Die graphische Darstellung sagt einiges über das wechselnde Bild der Häufigkeit des In-Erscheinung-Tretens von Notzuchts Tätern in den nahezu fünf Jahrzehnten aus.

Schulz hat zu dieser Darstellung einen recht eingehenden interessanten Kommentar geschrieben, bei dem er die einzelnen Phasen der Kurven vorsichtig zu deuten versucht. Ich möchte das Bild für sich sprechen lassen und im Rahmen dieser Ausführungen nur ganz kurz darauf eingehen.

Von 1904 bis zu Beginn des Weltkrieges 1914 können wir in der Gesamtkurve eine recht stetige Entwicklung feststellen. Schulz meint dazu, daß dies eine besondere Dokumentation dessen sei, was wir »die gute alte Zeit« zu nennen pflegen. Von 1914 an fällt die Kurve der erwachsenen Täter (sowie die Kurve der Gesamttäterschaft), während die Kurve der jugendlichen Täter ihren normalen Verlauf beibehält. Nach Beendigung des Weltkrieges steigt die Gesamtkurve bis zum Jahre 1920 wieder stetig an und fällt dann bis 1924 wieder leicht ab. Von 1924 an aber führt sie bis zum Jahre 1926 wieder nach oben. Der verhältnismäßig langsame Anstieg nach 1918 wird verschiedentlich dadurch erklärt – wie Schulz erwähnt –, daß die aus dem Kriege zurückgekehrten Männer in schlechtem Ernährungszustand und damit nicht in jener physischen Konstitution gewesen seien, die dem Notzüchter im allgemeinen eigen zu sein pflege. Ob diese Erklärung jedoch ausreiche, könne bezweifelt werden. Schulz weist auf Exner hin, der herausgestellt hat, daß »Sittenlosigkeit und Sittlichkeitsdelikt zwei verschiedene Dinge« seien. Vor dem »Forum der Moral«

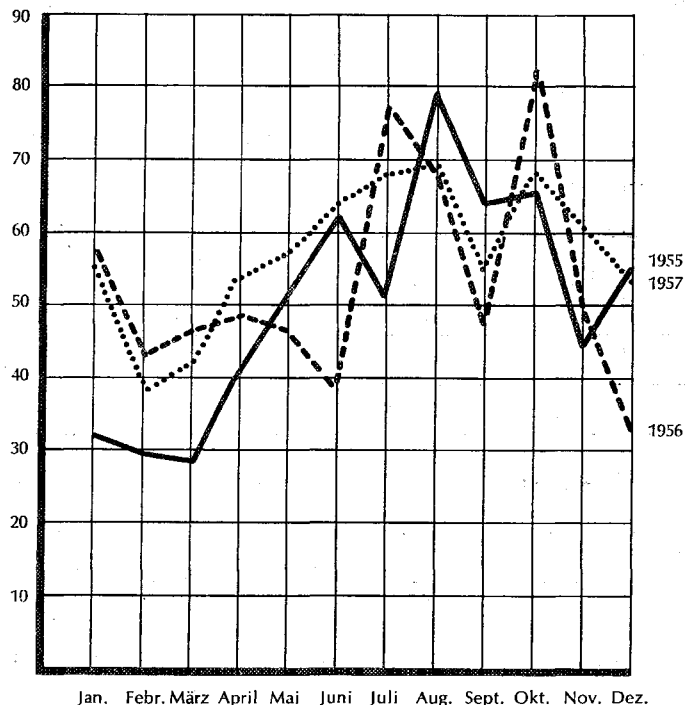
könne die auffallend langsame Zunahme der erfaßten Sittlichkeitsdelikte vielleicht sogar als ein übles Zeichen gedeutet werden, »denn wenn Frauen sich bedenkenlos preisgeben, dann bedarf es keines Zwanges, keiner Täuschung, keiner verführenden Versprechungen, um zum Ziele zu kommen«. . . . »Dann kommt es bei aller Sittenlosigkeit nicht zur Notzucht.« Dieser Hinweis hat sicher seine Berechtigung, zumal es kriminologisch als Tatsache gilt, daß in jenen Jahren der außereheliche Geschlechtsverkehr im allgemeinen Bewußtsein den sonst empfundenen Makel weitgehend zu verlieren begann.

Wir sehen für die Jahre von 1926 bis etwa 1934 wieder ein Abfallen der Kurve der Gesamt-täterschaft, während sie bis 1939, bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges also, wieder allmählich ansteigt. Beim Jahre 1939 stellen wir wiederum jenen jähen Abfall der Kurve fest, der, wenn wir einen Blick zurückwerfen, fast die gleiche Abwärtsbewegung wie in den Jahren von 1914 bis 1918 zeigt. Dann ist die Kurve etwa von 1943 bis 1949 unterbrochen, weil in dieser Zeit die statistischen Erhebungen nicht fortgeführt wurden. Wir wissen jedoch, daß gerade in diesem Zeitabschnitt, vor allem von 1945 ab, eine Zeit des Chaos liegt, die eine *unvorstellbare Erhöhung* der Zahl der Notzuchtsdelikte einbeschließt. Dies trifft vor allen Dingen für das Jahr 1945 zu, für jene Zeit also, in der Notzuchtsdelikte in einer überaus großen Anzahl durch Soldaten der einmarschierenden Truppen verübt worden sind. Es kam hinzu, daß die Strafverfolgung viele Monate hindurch völlig im argen lag. Erst im Herbst des Jahres 1945, als sich geregeltere Verhältnisse anbahnten, ging die Hochflut der Vergewaltigungen wieder zurück (Die Länderstatistiken zeigen jedoch, daß die Zahl der Notzuchtsverbrechen auch danach noch lange Zeit weit über dem Friedensdurchschnitt lag). Die Kurve setzt mit dem Jahre 1949 wieder neu an und ist seitdem ständig in leichtem Anstieg. Die Darstellung nach Schulz endet im Jahre 1952. Aus den erhobenen statistischen Unterlagen der Jahre danach, die mir zur Verfügung stehen, ergeben sich einige interessante Ergänzungsbilder.

Über die *Monatsbelastung* sagen die nächsten beiden Schaubilder, die den Zeitraum dreier Jahre erfassen, etwas aus:

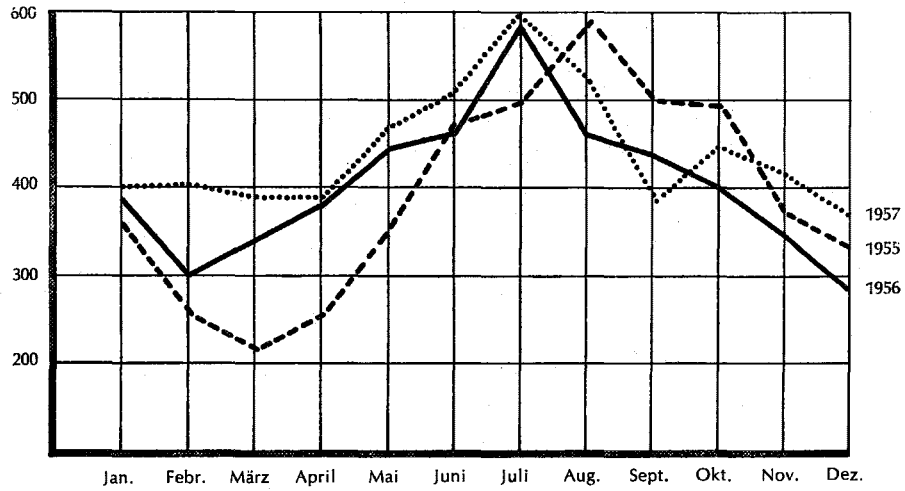
#### Notzucht – Monatsbelastung

Zusammengestellt gemäß Jahresbericht LKPA Niedersachsen



### Notzucht – Monatsbelastung

Zusammengestellt nach der Pol. Kriminalstatistik des BKA

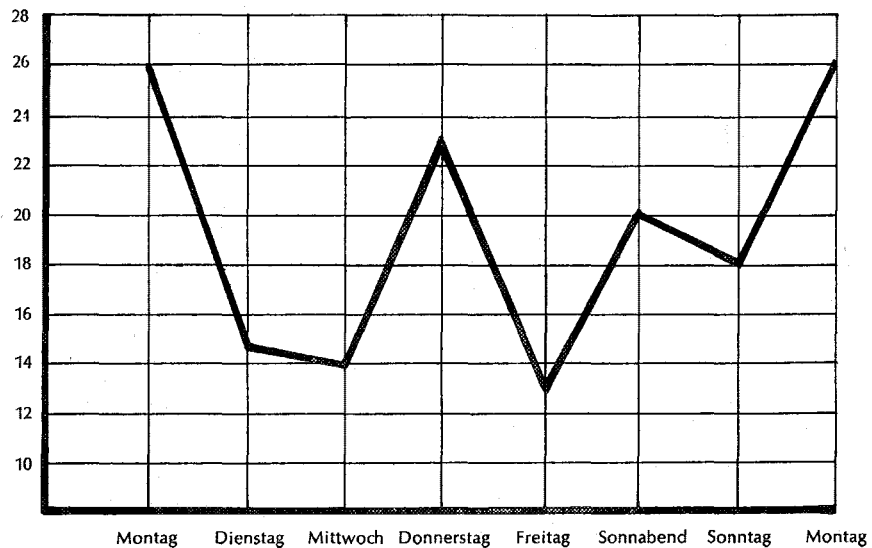


Über die *Belastungen der Wochentage* hat Schulz zwei Darstellungen, die einmal auf Anzeigenmaterial und einmal auf den Unterlagen über untersuchte Fälle beruhen, gegeben:

### Belastung der einzelnen Wochentage

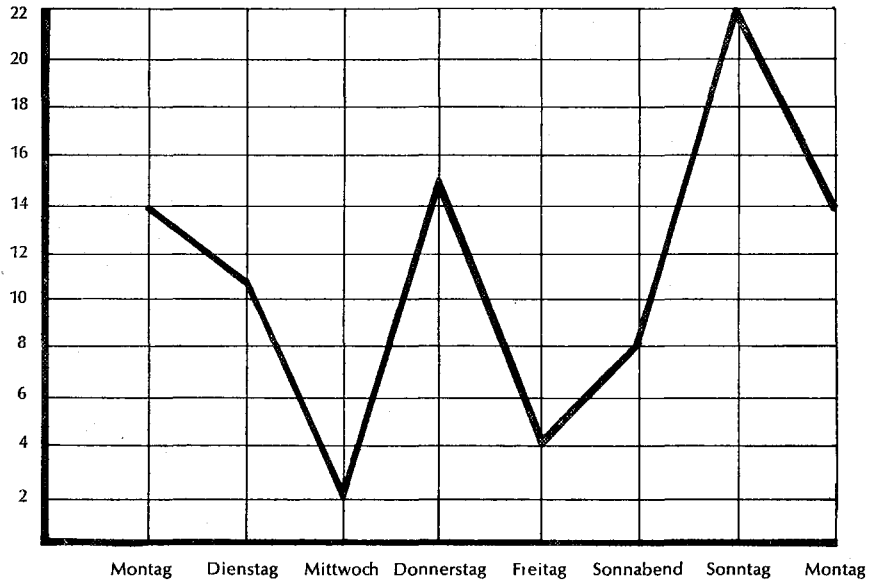
– Notzuchtsanzeigen –

Nach G. Schulz »Die Notzucht« Kriminalistik-Verlag Hamburg



### Belastung der einzelnen Wochentage

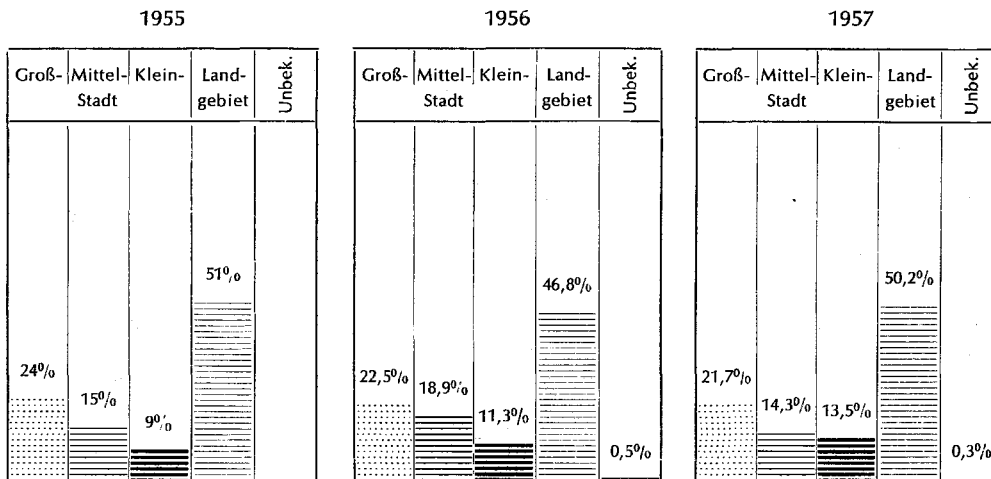
Nach G. Schulz »Die Notzucht« Kriminalistik-Verlag Hamburg



Die Verteilung der Tatorte – beispielsweise in einem Land von der geographischen und soziologischen Struktur Niedersachsens – ergibt nach den Jahresberichten des Landeskriminalpolizei-amts Niedersachsen folgendes Bild:

### Notzucht – Aufgliederung der Tatorte

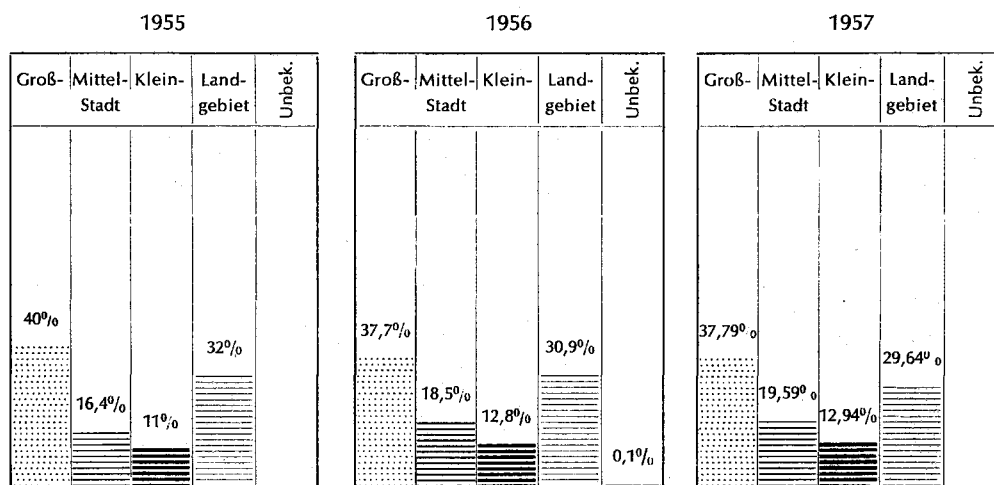
Zusammengestellt nach den Jahresberichten des LKPA Niedersachsen



Etwas anders sieht das Bild aus, das sich aus den Unterlagen über das ganze Bundesgebiet ergibt:

### Notzucht – Aufgliederung der Tatorte

Zusammengestellt nach der Pol. Kriminalstatistik des BKA



Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden an der Gesamtzahl der Täter ist nicht so groß, wie man in der Öffentlichkeit gewöhnlich annimmt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes für 1957 sagt hierüber folgendes aus:

Erwachsene .....	70,9 %
Heranwachsende .....	16,10%
Jugendliche .....	12,55%

Die Zahlen für die Jahre 1955 und 1956 liegen sehr ähnlich.

Der Anteil nichtdeutscher Täter bei der Notzucht ist auffallend hoch. So ist die Beteiligung von nichtdeutschen Tätern mit 10,5% (im Jahre 1957) die größte unter allen Deliktgruppen der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Die Notzuchtskriminalität ist keine Domäne reisender Täter. Dieser Anteil hält sich in mittleren Grenzen, und zwar bei 6%, während die entsprechenden Spitzengruppen, z. B. Einbruch, Betrug und Raub, bei 9, 10 und 17% liegen.

Notzucht ist auch kein Landfahrdelikt. Der Anteil von Landfahrern (im Jahre 1957 z. B. 0,82%) ist kaum erwähnenswert.

Damit soll die spezielle Betrachtung über Notzucht abgeschlossen und zu einigen besonderen Ausführungen über den Lustmord übergegangen werden.

Wir begegnen der Bezeichnung »Lustmord« viel öfter als es bei strenger Prüfung der gegebenen Mordsachverhalte vertretbar ist.

Den Lustmord gibt es verhältnismäßig selten, denn streng genommen ist Lustmord die vorsätzliche Tötung zum Zwecke der Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Der z. Z. gültige Mordparagraf unseres Strafgesetzbuches sagt:

»Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.«

In dem neuen Entwurf heißt es an der für unser Thema bedeutsamen Stelle nicht mehr nur »zur Befriedigung des Geschlechtstriebes«, sondern »zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes«. Es bleibt jedoch festzuhalten, daß auch in dieser neuen Fassung viele Mordtaten, die man gemeinhin als Lustmord zu bezeichnen pflegt, nicht unter diese Bestimmung, sondern unter die

anderen Merkmale des Mordparagrafen fallen, wie z. B. unter die Merkmale Mord »aus niedrigen Beweggründen«, oder Mord, »um eine andere Straftat zu ermöglichen«, oder Mord, »um eine andere Straftat zu verdecken«.

Kriminologisch haben wir zu unterscheiden:

*Sexualmorde*, die mit dem Sexualleben in loserem Zusammenhang stehen, und *Lustmorde* im eigentlichen Sinne, die auf den Drang nach voller geschlechtlicher Befriedigung zurückzuführen sind.

Um bei den vielen Sachverhalten und Tätermotiven, vor denen der mit Mordfällen befaßte Kriminalist steht, recht bald ordnende Unterscheidungen treffen zu können, scheint mir die von *Hirschfeld* stammende Aufteilung nützlich zu sein:

1. Mord zur Erreichung des Orgasmus
2. Tötung (Zufallstötung) *im* Orgasmus
3. Tötung bei Überwindung der Abwehr
4. Mord zur nachträglichen Deckung der Tat
5. Tötung bei Maßnahmen zur Tatdeckung
6. Als Lustmord frisierte Morde.

Bei den ersten drei Kategorien dieser Gliederung geschieht die Tötung *während* der sexuellen Erregung, bei den drei übrigen Kategorien *nach* dem Abklingen der sexuellen Erregung, ja häufig in einem Zustand äußerster Verstandeskälte aufgrund der Ernüchterung nach der sexuellen Entspannung. Nur bei der ersten Kategorie haben wir es mit dem Lustmörder im engsten Begriffsinne zu tun.

Der eigentliche Lustmörder weiß von sich, daß er den Orgasmus nur durch den Tötungsakt erreichen kann. Sein auf den Orgasmus gerichteter Wille schließt die Tötung mit ein. Oftmals bedarf es bei ihm überhaupt keiner lusterregenden Handlungen vor der Tötungshandlung, weil diese für die Erreichung des Orgasmus voll ausreicht. Den Mordkriminalisten bewahrt dieses Wissen vor dem Trugschluß, Lustmord auszuschließen, wenn etwa an den Genitalien des Opfers keine Schändungsspuren gefunden werden.

Um so häufiger finden sich dagegen Würge-, Biß- und Stichverletzungen, und zwar an allen möglichen Stellen des Körpers der Opfer. Der Lustmörder setzt zur Erreichung des Orgasmus meist schwere, quälende und von Sadismus zeugende Verletzungen. Zu den Lustmorden im erweiterten kriminologischen Sinne werden aber auch alle die Fälle gezählt, in denen der Täter im Zusammenhang mit dem freiwillig gewährten oder erzwungenen Geschlechtsverkehr sein Opfer etwa erwürgt, erdrosselt oder ersticht, um den Orgasmus zu erreichen.

Es wird berichtet, daß insbesondere orientalische Bordelle diesem Tötungsdrang gewisser Besucher dadurch vorsichtig entgegenwirken, daß sie ihnen Hühner und Enten übergeben, denen im Augenblick des Orgasmus die Köpfe abgeschnitten werden.

Zum Schluß dieser Ausführungen sollen anhand von Täter- und Tatortbildern *drei Lustmordfälle* gezeigt werden, die den Lustmord in seinem Wesen und in seiner inneren Beziehung zur Notzuchtskriminalität erkennen lassen.

*Mord an der 25jährigen Bankangestellten Ingeborg L.  
in Lingen/Ems in der Nacht zum 3. 1. 1958*

Täter: der zur Tatzeit 23jährige Ingenieur-Student Konrad P.

Die kriminalpolizeiliche Meldung über den Fall sagt in gedrängter Kürze über die Tat folgendes aus:

»Der Täter befand sich auf dem Nachhausewege. Auf der Waldstraße sah er etwa 60 m vor sich die ihm unbekannte Ingeborg L., die in die Jägerstraße einbog. P. folgte der Frau, holte sie ein, und als er mit ihr auf gleicher Höhe war, griff er sofort mit der rechten Hand nach dem Hals der L., würgte sie und zog sie rückwärts zu Boden. Die L. gab keinen Laut von sich. Nachdem P. die L. wieder aufgerichtet hatte, führte er sie auf ein angrenzendes unbebautes Grundstück, wobei er zu Fall kam. Da sich die L. hier noch zur Wehr setzte, versetzte ihr P. nach neuerlichem Würgen mehrere Faustschläge ins Gesicht. P. hob die L. wieder auf, hakte sie unter und schleppte sie hinter einen Ziegelsteinstapel. Hier legte er die Leblose auf den Rücken und riß ihr die Kleider und Unterwäsche vom Körper mit der Absicht, nunmehr den Geschlechtsverkehr mit ihr auszuführen. Von diesem Vorhaben nahm er jedoch Abstand. Er schlug erneut mehrfach mit der Faust auf sein Opfer ein, biß es mehrfach in die Brüste,



in den Bauch und in die Oberschenkel. Nach dem Obduktionsbefund hat P. seinem Opfer mehrere Schnittverletzungen im Bereich der linken Schamlippe beigebracht. Er bestreitet jedoch, die L. unter Verwendung eines Messers verletzt zu haben. Der Tod ist durch Erwürgen eingetreten.«

P. gibt in seiner Vernehmung als Tatmotiv an, er sei durch die unglückliche Liebe zu einem 17jährigen Mädchen – seine »ganz große Liebe«, wie er sagte – in einen sehr schweren, inneren Spannungszustand geraten. Von diesem Mädchen habe er sich kurze Zeit vor der Tat nach Aussprache getrennt. Ihn habe darauf in immer stärkerem Maße ein unbestimmbares allgemeines Haßgefühl gegen das weibliche Geschlecht erfüllt, und es sei in ihm beim Anblick der Ingeborg L., einer ihm völlig unbekanntem Frau, plötzlich der unwiderstehliche Drang aufgekommen, sie zum Geschlechtsverkehr zu zwingen, um das Spannungsgefühl loszuwerden. Darum habe er sich plötzlich und ohne vorher ein Wort zu der Unbekannten zu sagen auf sie gestürzt. Im Laufe der Tat habe sich sein Haßgefühl in einer sich steigenden Raserei Luft gemacht.

Der Täter hatte vier Monate vorher in Wolfenbüttel ein 19jähriges Mädchen, das er bei einem Tanzvergnügen kennengelernt hatte, zu notzüchtigen versucht. Etwa 2 Monate vor der Tat beging er einen weiteren Notzuchtsversuch an einem 22jährigen Mädchen in Laxten Krs. Lingen. In beiden Fällen blieb es beim Versuch, im ersten Fall deswegen, weil das Mädchen die Hilfe seiner Eltern herbeirufen konnte (der Tatort befand sich in der Nähe der elterlichen Wohnung). Im zweiten Falle zwang er sein Opfer unter der Drohung, »es fertigzumachen«, sich an einer einsamen Waldstelle völlig zu entkleiden. Er versuchte, mit dem Mädchen den Geschlechtsverkehr auszuführen, wobei sich jedoch ein physisches Unvermögen bei ihm einstellte. Er veranlaßte das Mädchen, sich wieder anzuziehen, brachte es vor das elterliche Haus und verabschiedete sich, indem er ihm gegenüber einen falschen Namen nannte.

Diese beiden Notzuchtsversuche sind erst im Laufe der Mordermittlungen zur Anzeige gekommen.

*Mord an der 28jährigen Prostituierten Charlotte R. in der Nacht zum 16. 4. 1955  
in der von Prostituierten bewohnten Bruchstraße in Braunschweig  
(Mordversuch an der 32jährigen Prostituierten Erika M., Braunschweig, Bruchstraße)*

Täter: der 22jährige Hilfsarbeiter Joachim H.

Die Prostituierte ist bekanntlich das vom Lustmörder bevorzugte Opfer. Ich erinnere an das bezeichnende Wort, wonach der Lustmord »der Betriebsunfall« der Prostituierten ist.

Die folgenden Fälle eines Lustmordes und eines Lustmordversuchs an zwei Prostituierten dürften hierfür bezeichnend sein.

Der kriminalpolizeiliche Bericht sagt über den ersten Fall:

»Am 16. 4. 1955 gegen 2 Uhr nachts begab sich H. mit einem Bekannten in eine Gastwirtschaft dicht neben dem Osteingang der Bruchstraße. Nachdem beide je einen Steinkrug Bier getrunken hatten, gingen sie kurz vor 3 Uhr in die Bruchstraße hinein. Hier wurde H. von der Prostituierten Charlotte R., genannt Monika, angesprochen. Beide kannten sich seit einem halben Jahr. In der Zwischenzeit war H. dreimal als Gast bei der R. gewesen.

H. begab sich in das Zimmer der R. Diese fragte ihn, ob er für sie eine Flasche Bier ausgeben wolle. H. verlangte dafür vorher einen Kuß. Er ging auf die R. zu und nahm, von vorn kommend, ihren Kopf in beide Hände. Jetzt kam ihm nach seiner Darstellung der Gedanke, die R. zu erwürgen. Als er sie küßte, ließ er seine Hände etwas herabgleiten und umfaßte mit beiden Händen ihren Hals, so daß beide Daumen dicht nebeneinander kräftig auf den Kehlkopf drückten. Ohne jeden Laut sank die R. zusammen, während H. sie weiterhin am Halse würgte. Sie kamen neben dem Zimmerofen zu Fall. Auf der Erde liegend griff H. nach und drückte abermals mit beiden Daumen auf den Kehlkopf. Als die R. sich nach einigen Minuten nicht mehr bewegte, stand H. auf, faßte sie bei einem Arm und schleifte sie quer durch das Zimmer zur Couch. Dann umfaßte er nochmals den Hals der Leblosen und drückte wiederum mit beiden Daumen kräftig auf ihren Kehlkopf. Dabei legte er sich auf sein Opfer und biß ihm das linke Ohr durch. Als es kein Lebenszeichen mehr von sich gab, riß er ihm die Kleider und alle Unterkleider sowie Strümpfe vom Leibe und warf sie vor der Couch auf den Fußboden.«

Danach öffnete der Täter in jener für den Lustmörder charakteristischen Raserei den Kleiderschrank der R. und warf alle darin befindlichen Wäschestücke und Textilien wahllos im Zimmer umher. Von einem Sessel riß er eine Armstütze ab. Diese war etwa 4 cm breit, 2 cm dick und 47 cm lang. Der Täter schob sie etwa 10 cm tief in die Scheide der R. hinein, nachdem er ihre Oberschenkel entsprechend gespreizt hatte.

Wie der Täter erklärte, war er bei der Tatausführung in hoher sexueller Erregung. Zu einem Samenerguß sei es jedoch nicht gekommen.

Beim Verlassen des Tatzimmers nahm H. eine der R. gehörende schwarze Collegmappe, eine Sonnenbrille, eine Krawatte, einige Energoltabletten und eine Anzahl obszöner Bilder mit. Etwa gegen 5 Uhr morgens traf er in der elterlichen Wohnung ein und legte sich schlafen.

Einen Monat später suchte er die 32jährige Prostituierte Erika M. in der Bruchstraße auf. Vorher hatte er 10 Flaschen Exportbier getrunken. Auch in diesem Falle würgte er die Prostituierte, um sie zu töten. Die M. wehrte sich jedoch kräftig und schrie laut um Hilfe. Die herbeigeeilten Prostituierten des Hauses und des Nebenhauses stürzten sich auf den Täter und hielten ihn bis zum Eintreffen der Funkstreife fest.

Der Täter ist inzwischen wegen Mordes und Mordversuchs zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

*Mord an der 5jährigen Rika B. in Butzhausen/Gemarkung Altenesch im Landkreis Wesermarsch/Oldenburger am 6. 11. 1958*

Täter: der 18jährige landwirtschaftliche Gehilfe Karl Sch.

Bei dem Opfer handelt es sich um das jüngste Kind des Bauern B., in dessen Dienste der Täter 6 Tage vor der Tat eingetreten war. Er sagte aus, daß er gleich nach Aufnahme dieses Arbeitsverhältnisses den Gedanken gefaßt hatte, eine der drei sehr ansehnlichen Töchter seines Arbeitgebers geschlechtlich zu gebrauchen und zu töten. Zunächst wandte er seine Gedanken mehr der 14jährigen Gisela zu. Da diese ihn jedoch nie eines Blickes würdigte und er Schwierigkeiten fürchtete, faßte er den Plan, »es mit der 5jährigen Rika zu machen«.

Am Tattage arbeitete Sch. im Garten seines Arbeitgebers; er war mit Umgraben beschäftigt. Als die kleine Rika einmal in seiner Nähe spielte, wurde er geschlechtlich erregt. Er ging zu Rika hin, versprach ihr Süßigkeiten und forderte sie zum Mitkommen auf. Das Kind ging zutraulich mit ihm in den Schweinestall. Hier forderte er das Kind auf, sich niederzulegen. Der Boden war mit Torfmull bestreut. Er zog ihm dann die Trainingshosen und Schlüpfer bis über die Knie herunter. Mit der linken Hand spielte er, wie er sagte, streichelnd am Geschlechtsteil des Mädchens, mit der rechten Hand rieb er an seinem steifgewordenen Glied. So trieb er es etwa 2 bis 3 Minuten. Dann legte er sich auf das Mädchen und stieß mit seinem Glied zwischen ihre Schenkel und an die Scheide. Dabei weinte das Kind und bat den Täter, das doch nicht mehr zu tun. Sch. setzte jedoch seine beischlafähnlichen Bewegungen bis zum Samenerguß fort. Sofort danach drückte er dem Kind gemäß seinem vorgefaßten Plan die Kehle zu. Als er mit dem Würgen begann, schrie es einmal auf. Dann ging das Schreien in ein Röcheln über. Da dies nach zwei Minuten noch nicht beendet war, holte der Täter, indem er den Hals mit einer Hand weiter zudrückte, mit der anderen sein Taschenmesser aus der Hose und stach dem Opfer mehrmals in den Hals. Da das Röcheln immer noch nicht aufhörte, holte Sch. eine Forke und stach damit dem Kind in die Hals- und Schultergegend. Dann schlug er ihm mit dem Forkenstiel mehrfach auf den Kopf. Da er immer noch ein Stöhnen zu hören meinte, schlug er den Kopf des Kindes mehrfach auf die Kante eines steinernen Futtertrogs. Schließlich nahm er einen an der Krippe herunterhängenden Kälberstrick und hängte sein Opfer daran auf.

Nun begab sich der Täter in seine Schlafkammer, legte die blutbeschmierte Kleidung dort ab, wusch sich die Hände und machte sich mit dem Fahrrad nach etwa 5 Minuten auf den Weg zu einer verwitweten Tante. Als diese am anderen Tage die Suchmeldung nach Sch. in der Zeitung las, veranlaßte sie die Festnahme des Täters.

Hinsichtlich des Geisteszustandes des Sch. heißt es in der Anklageschrift:

»Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. med. K. ist der Angeschuldigte in so hohem Maße minderbegabt, daß er an der Schwelle zum Schwachsinn steht. Dabei ist er kontaktschwach und außerordentlich gemütsarm auf der einen und sehr stark sexuell erregbar auf der anderen Seite. Nach Ansicht des Sachverständigen kann bei dieser Kombination wegen der Unfähigkeit, die Triebe zu zügeln, gegebenenfalls eine erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB vorliegen. Der Sachverständige weist darauf hin, daß nach Lage der Dinge mit jederzeitigen Rückfällen zu rechnen, daher die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen gegebenenfalls erforderlich sei.«

Auch in diesem Falle hatte der Täter – und zwar erst 8 Monate vor diesem grauenhaften Mord – durch einen Notzuchtversuch zu erkennen gegeben, daß schwere verbrecherische bzw. pathologische Energien in ihm stecken. Er hatte im März 1958 ein 19jähriges Mädchen vom Rade gerissen und sich ohne jede Vorrede auf dieses Opfer gestürzt. Er lag bereits auf ihm und hatte dem

Mädchen den Schlüpfher heruntergerissen. Es konnte sich jedoch noch aus seinem Würgegriff befreien und laut um Hilfe schreien. Der Täter ließ von ihm ab und wurde bald nach der Tat festgenommen. Er erhielt damals nach 4wöchiger U-Haft 8 Monate Jugendarrest, die zur Bewährung ausgesetzt wurden und wurde entlassen. Er verdingte sich dann zu Gelegenheitsarbeiten in der Landwirtschaft. Die Bauern, bei denen er arbeitete, hatten zwar davon gehört, »daß da mal etwas war mit einer Notzucht«. Sie waren aber der Auffassung, »daß da wohl nichts weiter drangewesen sein« könne, da man den Täter sonst sicher in Haft behalten hätte.

Das Thema wurde – um es noch einmal zu wiederholen – lediglich von der kriminologischen und ätiologischen Seite her beleuchtet. Sehr viel wäre noch von der kriminalistischen Seite her zu sagen, die ich nur gelegentlich berührt habe, ihre Einbeziehung hätte den Rahmen dieser Ausführungen jedoch gesprengt.

Es kam mir darauf an, Notzuchtsdelikte und Notzuchtstäter für sich und in ihren kriminologischen Beziehungen zum Lustmord und Lustmörder darzustellen.

Die Kriminalpolizei hatte in ihren Anfangszeiten ihre inneren Organisations- und Ressortpläne recht genau am strafrechtlichen Gliederungssystem der Delikte orientiert. Davon ist sie aufgrund ihrer Erfahrungen im Nachrichten- und Ermittlungswesen mehr und mehr abgekommen. Sie hat den *kriminologischen* Gesichtspunkten immer mehr – besonders beim Ausbau des Melde- und Auswertungsdienstes – den Vorrang gegeben. Ich möchte meine Ausführungen mit dem Wunsche schließen, daß es mir zugleich gelungen sein möge, am Beispiel von Notzucht und Lustmord darzulegen, wie notwendig es ist, an diesem Prinzip festzuhalten.

#### L i t e r a t u r

- Magnus Hirschfeld* »Geschlecht und Verbrechen«; bearbeitet von J. R. Spinner, Verlag für Sexualwissenschaft. Schneider u. Co., Leipzig und Wien 1930.
- Albert Moll* Handbuch der Sexualwissenschaften, Leipzig 1926.
- Ernst Seelig* Lehrbuch der Kriminologie, 2. Aufl., Stoytscheff, Nürnberg 1951.
- Günter Schulz* »Die Notzucht; Täter, Opfer, Situationen«. Kriminalistik, Hamburg 1958.
- Jahresstatistiken* des Bundeskriminalamtes Wiesbaden und des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen.

## Geschlechtliche Entartungen (aus kriminalpolizeilicher Sicht)

Kriminaloberrat Dr. Schwarzer, Wuppertal

Für die kriminalpolizeiliche Praxis gewinnen geschlechtliche Entartungen erst dann besondere Bedeutung, wenn sie sich in Verstößen gegen die geltenden Gesetze äußern. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Entartungen auf Perversionen oder auf normaler Triebrichtung beruhen.

Unter »normal« ist diejenige Geschlechtsrichtung und -betätigung zu verstehen, die dem naturgewollten Zweck – der Fortpflanzung – dient oder, wenn auch nur auf Umwegen, dienen kann. Anomal und damit »aus der Art« ist demzufolge jede sexuelle Triebrichtung, die durch inadäquate Reize bestimmt und lustbetont wird, durch Reize also, die im allgemeinen sexuell irrelevant oder sogar mit Unlustgefühlen verknüpft sind. Damit charakterisiert sich die abnorme Triebrichtung als ein Zustand, der sich vom Normalen abkehrt und bei dem der sexuelle Trieb an abwegige Ziele gebunden ist.

Nicht jede Perversion führt jedoch zu einem entarteten Sexualverhalten. Manchem Pervertierten gelingt es, seine abnorme Neigung zu sublimieren, sie nur in der Phantasie auszuleben oder sie zu unterdrücken. Hierfür können religiöse oder gesellschaftliche Gründe ausschlaggebend sein oder auch genügend starke Bindungen an Recht oder Moral. Drängt aber die auf einer Perversion beruhende Neigung unter Überwindung aller entgegenstehenden Hemmungen auf Vollziehung, dann muß die Befriedigung zwangsläufig zur sexuellen Entartung, zur Perversität, führen; denn dort »wo das Ziel der sexuellen Neigung und Richtung abwegig ist, kann die Bewältigung dieses Zieles ebenfalls nur abwegig sein.« (3)

Bei der Vielfalt der sexuellen Verhaltensweisen und den ihnen oft innewohnenden unmerklichen Übergängen vom Normalen zum Perversen ist der geschlechtliche Antrieb nicht immer leicht bestimmbar. Hinzu kommt, daß häufig sexuelle Entartungen auf Kombinationen von verschiedenen Triebabweichungen beruhen und sich daher in ihrem abwegigen Ursprung nicht eindeutig einordnen lassen. Daher erscheint es zweckmäßig, zunächst die einzelnen Perversionen in ihrem Wesen zu skizzieren und in ihren aktuellen Erscheinungsformen durch Fallmaterial zu illustrieren. Dabei können die Homosexualität und die Pädophilie unberücksichtigt bleiben, weil sie Gegenstand besonderer Erörterung sind. Erwähnt sei nur, daß gegenüber der männlichen Gleichgeschlechtlichkeit, der wohl häufigsten aller Triebverirrungen, der weiblichen Homosexualität wegen ihrer grundsätzlichen Straflosigkeit kaum kriminalpolizeiliche Bedeutung zukommt.<sup>1)</sup>

Angesichts der Vielschichtigkeit der Probleme, die bei den Triebabirrungen zu verzeichnen sind, fällt es schwer, eine systematische Einteilung zu finden, insbesondere dann, wenn das Thema eine aetiologische Betrachtung ausschließt.<sup>2)</sup> Abgestellt auf die kriminalpolizeiliche Praxis berücksichtigt daher die nachfolgende Gliederung der Perversionen hauptsächlich den Grad ihrer Bedeutung und ihrer deliktischen Häufigkeit.

### *Der Fetischismus*

Dieser Begriff, ursprünglich nur für gewisse kultisch-religiöse Handlungen gebraucht, wurde erstmalig von *Binet* zur Bezeichnung einer bestimmten Perversion verwendet und ist, wie auch andere Fachausdrücke auf dem Gebiet der sexuellen Verirrungen, in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen.

<sup>1)</sup> Die weibliche Homosexualität ist strafrechtlich nur zu erfassen, wenn sie sich im Rahmen bestimmter Straftatbestände äußert, wie z. B. der §§ 174, 176, 183, 185, 223, 223 a StGB.

<sup>2)</sup> Die Aetiologie des Trieblebens ist anderen Referaten vorbehalten.

Das Wesen dieser Triebabweichung besteht darin, daß allein durch die Betrachtung oder durch den Besitz von Körperteilen oder Gegenständen eines anderen Menschen geschlechtliche Lust erregt und Befriedigung ausgelöst wird. Der ausgewählte Körperteil oder Gegenstand wird also zum Fetisch, zum ausschließlichen Objekt des sexuellen Verlangens; er ersetzt den Geschlechtspartner. Kennzeichen des Fetischismus ist mithin die Verlagerung des Sexualempfindens. Gar keine oder nur geringe Beziehungen zum Fetischismus weisen dagegen bestimmte Vorlieben oder Bevorzugen gewisser Eigenschaften oder Körperteile auf, die sehr oft für die Erotik bestimmend sind. Sie werden nicht selten durch Zeitströmungen, Moden usw. beeinflußt. Allerdings kann hier der Übergang vom Normalen zum Perversen fließend sein. Bleibt aber der erkorene »Fetisch« nur Anreiz, nur Mittel zum Zweck, der selbst wiederum in der körperlichen Vereinigung mit dem Geschlechtspartner besteht, dann kann man höchstens von einem mittelbaren oder unechten Fetischismus sprechen (2), der kaum kriminalpolizeiliches Interesse verdient, weil er sich in den Grenzen des »Natürlichen« bewegt.

Die Zahl der Fetischismen ist unbegrenzt und ihre Wahl individuell bedingt; auch hier zum Teil abhängig von den Zeitströmungen. Galt früher der Haarfetischist (Zopfabschneider) als der klassische Fall des Fetischismus, wobei die damalige Haartracht sicherlich dieser Entartung Vorschub geleistet hat, begegnet man heute am häufigsten dem Busen-, Bein- und Gesäßfetischisten. Ihre Zahl wird durch Vertreter der mannigfaltigsten Spielarten des Wäsche-, Strumpf-, Stiefel- und sonstigen Fetischismus ergänzt.

In ein Ermittlungsverfahren wegen Kuppelei in Düsseldorf aus neuester Zeit war u. a. ein 38jähriger, kinderlos verheirateter Arzt verwickelt, der sich bei seinen Besuchen im Kuppelquartier damit begnügte, daß er Mädchen mit entblößten Beinen vor sich auf und ab spazieren ließ und ihnen gelegentlich an den Beinen entlangstrich. Auch hieß er ein Mädchen sich erhöht hinzusetzen – in der Regel auf den Zentralheizungskörper – und die entblößten Beine herabbaumeln zu lassen, während ein zweites Mädchen ihm erotische Erlebnisse erzählen mußte. Stets befriedigte er sich selbst.

Ein nicht ermittelter Täter sprach 1957 in Darmstadt bei einer Wöchnerin unter dem Vorwand vor, er komme von der AOK und müsse feststellen, ob sie noch stillen würde. Infolge seines sicheren Auftretens und vertrauenerweckenden Eindrucks machte die Wöchnerin die Brust frei und ließ sich von ihm mit einer Milchpumpe einige Tropfen Muttermilch entnehmen.

Werner M., 42 Jahre alt, riß 1956/57 in Berlin Krankenschwestern die Hauben vom Kopf. In seiner Wohnung wurden 12 Schwesternhauben und 123 Damenhalstücher vorgefunden.

Im April 1958 konnten einem 18jährigen Maurerlehrling in Bochum mehr als 50 Diebstähle an Damenunterwäsche – begangen im Laufe von 4 Monaten – nachgewiesen werden. Die körperliche Durchsuchung bei seiner Festnahme ergab, daß er statt einer Herrenunterhose zwei Damenschlüpfer trug. Sichergestellt wurden 388 Teile von Damenunterwäsche.

Ebenfalls in Bochum um die gleiche Zeit wurde ein 16jähriger Berglehrling überführt, von Mitte Februar bis Mitte März 1958 mehrere Dutzend Damenwäschestücke (Hemden, Schlüpfer, Unterröcke) gestohlen zu haben, die jeweils im Freien zum Trocknen aufgehängt worden waren. Nach seinem Geständnis will er die Wäsche angezogen, sich in sein Bett gelegt und dann onaniert haben.

Als Abart des Fetischismus ist auch der sog. Pygmalionismus zu bezeichnen, benannt nach Pygmalion, einem Bildhauer der griechischen Mythologie, der sich in eine selbstgeschaffene Statue verliebte. Beim Pygmalionismus sind also Statuen und insbesondere Puppen Gegenstand des sexuellen Verlangens.

Im Mai 1957 mußte sich im Bereich der Kriminalhauptstelle Aachen ein 59jähriger, bisher unbescholtener Postbeamter, verheiratet und Vater von 4 Kindern, wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses verantworten. Er hatte mehrfach halbentblößt im Walde und an einem Bahndamm an einer 60 cm großen Puppe beischlafähnliche Bewegungen ausgeführt. Seine sexuelle Verirrung führte er darauf zurück, daß er als Kind ausschließlich unter Mädchen aufgewachsen sei, fast nur mit Puppen gespielt und bei einer solchen Gelegenheit erstmalig geschlechtliche Erregung und Befriedigung verspürt habe. Dieses Erlebnis sei für ihn so nachhaltig gewesen, daß er seitdem aus dem gleichen Grunde immer danach getrachtet habe, in den Besitz von Puppen zu kommen.

In einer Herbstnacht 1957 wurde ein 27jähriger Arbeiter in Aachen zunächst wegen versuchten Schaufenstereinbruchs festgenommen. Er hatte den Schließmechanismus einer Ausstellungsvitrine, die sich in der einem Damenmodegeschäft vorgelagerten Passage befand, beschädigt und dabei die Schiebetür so weit gewaltsam geöffnet, daß er eine modisch bekleidete Stoffpuppe erreichen konnte. Von der Puppe hatte er bereits die Kleider heruntergerissen. Die mit der Tatortuntersuchung verbundene Tatrekonstruktion ergab indes – wie insbesondere Spermaspuren eindeutig erkennen ließen –, daß er sich an der Puppe geschlechtlich befriedigt hatte. Als Motiv seines Verhaltens gab er an, nach dem vor einiger Zeit erfolgten Tode seiner Ehefrau unter Kontaktmangel zum weiblichen Geschlecht zu leiden.

## Sadismus – Masochismus

Mit Sadismus wird die aktive, mit Masochismus die passive Grausamkeit auf sexueller Grundlage bezeichnet. In der Literatur findet man für beide Triebabweichungen den gemeinsamen Namen »Algolagnie«, am treffendsten mit »Schmerzwoollust« übersetzt. Entscheidend ist, daß die Grausamkeit, das Schmerz-Zufügen oder -Erleiden Voraussetzung der geschlechtlichen Erregung und Befriedigung ist, daß es also ohne sie nicht zur geschlechtlichen Wollust kommt. Diese Grausamkeit kann sich sowohl gegen das andere Geschlecht als auch gegen das eigene richten, ohne daß dabei unbedingt eine gleichgeschlechtliche Tendenz mitzuschwingen braucht.

Die Erscheinungsformen des Sadismus sind überaus vielfältig. Er äußert sich im Lustmord, der schwersten Form, über die verschiedenartigsten Mißhandlungen, unter denen wiederum der Flagellantismus einen besonderen Platz einnimmt, bis zum Besudeln, Kleiderzerstören, Brief- und Wortsadismus. Dagegen hat die Notzucht keine Beziehung zum Sadismus, sofern die Gewaltanwendung nur Mittel zum Zweck, nicht aber Inhalt oder Ziel der Sexualhandlung darstellt.

Besondere Beachtung ist im kriminalpolizeilichen Bereich der sog. »versteckten Algolagnie«, vor allem aber dem »versteckten« Sadismus zu schenken, »weil er sich in den Dienst einer anderen Absicht stellt« (1) und deswegen oft nicht ohne weiteres erkennbar und dann auch nur schwer beweisbar ist. Im Gegensatz zu früheren Zeiten begegnet man ihm heute nur noch im Erziehungswesen. Hier gilt es daher, auf die Umstände, die zur Züchtigung geführt haben, und auf die Form ihrer Durchführung zu achten. Denn die Gefährlichkeit des versteckten, des pädagogisch getarnten Sadismus liegt vor allem darin begründet, daß durch ihn sehr leicht in anderen Personen latente algolagnische Neigungen geweckt und aktiviert werden können.

Ungleich größer als die Zahl der aktiven wird allgemein die Zahl der sog. »ideellen« Algolagniker gehalten, d. h. solcher, die ihr abwegiges sexuelles Verlangen nur in Vorstellungen und Wunschphantasien ausleben oder sich mit der Lektüre einschlägiger Pornographie zufriedengeben. Kennzeichnend für die Verbreitung dieser Erscheinungsart der Algolagnie – und sie sicherlich auch gleichzeitig fördernd – war das unverhältnismäßig hohe Anschwellen der sadistisch und masochistisch bestimmten Pornographie in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg bis in die 30er Jahre.

Sehr oft sind Sadismus und Masochismus mit anderen Triaberrungen gekoppelt, insbesondere mit dem Fetischismus. Weniger als eigenständige Perversion, sondern mehr als Teilerscheinung des Masochismus gilt auch die Vorliebe für Körperausscheidungen (eingeschlossen der Genuß) anderer Personen, also die Koprolognie (sexuelle Neigung zum Kot) und die Urolognie (sexuelle Neigung zum Urin).

In diesem Zusammenhang verdienen schließlich noch die in der kriminalpolizeilichen Praxis immer wieder anzutreffenden tödlichen Unglücksfälle auf masochistischer Grundlage erwähnt zu werden. Bei solchen werden die zu Tode gekommenen Personen in den seltsamsten Situationen angetroffen, so z. B. mit Schlingen und Ketten gefesselt, mit Kabeln an den elektrischen Strom angeschlossen, z. T. mit Kleidungsstücken des anderen Geschlechts versehen, vom Tode vor Spiegeln, die eine Selbstbetrachtung zulassen, oder beim Beschauen pornographischer Bilder überrascht.

In Berlin waren 1942 mehr als 30 Ermittlungsverfahren gegen Hausfrauen wegen Körperverletzung der ihnen anvertrauten Hausjahrmädchen anhängig. Die Einlassungen der Beschuldigten waren gleichlautend. Jede einzelne gab an, in Abwesenheit ihres Ehemannes – meist in den Vormittagsstunden – von einem Beamten der Vermittlungsstelle für Hausjahrmädchen fernmündlich nach dem Betragen ihres Mädchens befragt und bei positiver Auskunft belehrt worden zu sein, daß ihr das Mädchen weggenommen werden müsse, weil sie nachweislich der beim Amt eingegangenen Beschwerden über das Mädchen ihre Erziehungspflichten größtenteils vernachlässigt habe. Mit der weiteren Zuweisung eines Mädchens dürfte sie künftig nicht mehr rechnen.<sup>3)</sup> Auf ihre Entschuldigungen hin und die Zusicherung, künftig strengere Aufsicht zu üben, habe der Anrufende schließlich verlangt, dem Mädchen an Ort und Stelle eine vorgeschriebene Anzahl von Stockschlägen auf das entblößte Gesäß zu verabreichen und zur Kontrolle den Fernsprechkörper in unmittelbare Nähe zu legen, damit er sich durch die mit der Züchtigung verbundenen Geräusche und Schreie von der Durchführung seines Auftrages überzeugen könne. Diesem Verlangen kamen die Beschuldigten, sämtlich junge und unerfahrene Frauen, fast ausnahmslos nach. Regelmäßig wurden sie anschließend zum Amt bestellt, um noch schriftlich verwart zu werden. Erst jetzt sei ihnen bewußt geworden, daß sie irreführt worden waren. Die Zeit ihrer Abwesenheit von der Wohnung benutzte der nicht ermittelte Täter, um sich persönlich bei den mißhandelten Mädchen zu überzeugen, ob die Züchtigung auch nachdrücklich genug erfolgt war.

<sup>3)</sup> Diese Androhung verfehlte wegen des im Kriege herrschenden Hausangestelltenmangels in keinem Falle die Wirkung.

Durch Urteil des Jugendschöffengerichtes in Wuppertal wurden die 16jährigen Zwillingbrüder Udo und Rainer L. wegen Körperverletzung zu 12 bzw. 8 Monaten Jugendgefängnis verurteilt. Sie hatten im Sommer 1958 gemeinsam noch nicht schulpflichtige Jungen an abgelegene Orte gelockt und sie mit einem Stock so stark auf das entblößte Gesäß geschlagen, daß die mißhandelten Kinder erhebliche Striemen davongetragen haben. In einem weiteren Fall war Udo Alleintäter. Er räumte ein, bei den Züchtigungen große Freude und ein »komisches Gefühl« verspürt zu haben.

In Wuppertal wurde 1953 der 20jährige Chemiefachwerker Klausjürgen St. wegen Körperverletzung in mehreren Fällen festgenommen. Er hatte Jugendliche männlichen Geschlechts, die z. T. erheblich jünger als er selbst waren, bewogen, sich »Mutproben« zu unterziehen. Die Mutproben bestanden darin, daß er den Betroffenen die Augen zuband, sie mit entblößtem Oberkörper auf einen Tisch legte und dann mit einem mit kleinen Nägeln bespickten Lederriemen oder mit der Spitze einer Nadel, die durch ein Lineal gesteckt war, auf beide Brustseiten, insbesondere in die Gegend der Brustwarzen schlug. Anschließend klemmte er auf die Brustwarzen Gardinenklammern, ritzte die Brustwarzen mit einem Rasiermesser und drückte in die Wunden Heftzwecken.

Manfred U. aus Rothenburg/T., 34 Jahre alt, bot im April 1957 Jugendlichen Geld, um sie zur gleichgeschlechtlichen Unzucht zu verleiten. Dabei ließ er sich fesseln, Scham- und Kopfhaare ausreißen, mit einer Rasierklinge sein Monogramm ins Gesäß schneiden und leckte Kot auf.

Helmut P., 28 Jahre alt, aus dem Kreise Münster/W., Landwirtschaftsgehilfe, verheiratet, wurde 1958 mehrfach unter seltsamen Umständen in Jauche- und Abortgruben fremder Bauernhöfe angetroffen. Nach seinem Geständnis hatte er nach Alkoholgenuß stets den Wunsch, nackt in eine Jauchegrube zu steigen und dort zu onanieren. Meist nahm er dabei noch Bilder leichtbekleideter Frauen mit, die er aus Magazinen und Illustrierten herausgeschnitten hatte. Im Herbst 1958 wurde er bei einer solchen Gelegenheit von der im Gehöft allein anwesenden Besitzerin ertappt, die er aus Angst, »er könne wegkommen«, mit einer Axt tötete. Ihm war bereits die Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt angedroht worden.

Im Bereich der Landeskriminalpolizeistelle Osnabrück wurde 1956 der 34 Jahre alte Büroangestellte R. überrascht, wie er in eine Abfallgrube unter einer Damentoilette gestiegen war. Diese Toilette wurde von etwa 45 Näherinnen benutzt. R. gab an, durch das Berieseln mit Urin, wobei er bis zu den Knien im Kot stand, sexuelle Befriedigung gefunden zu haben.

Im Sommer 1942 trieb in Berlin wochenlang ein Kleiderzerschneider sein Unwesen, der seine Opfer unter den jüngeren und gut gekleideten Frauen, meist in den überfüllten U-Bahnzügen während der Hauptverkehrszeiten, aussuchte. Er zerschnitt ihnen mit einer halbierten Rasierklinge die Kleidung in der Gesäßgegend, mitunter bis auf die Haut. Als Täter wurde der etwa 40 Jahre alte, verheiratete Angehörige des Auswärtigen Amtes v. A. ermittelt, der angab, aus Rache gehandelt zu haben, weil er – von unscheinbarem Aussehen – beim Versuch, eine jüngere Frau anzusprechen, brüsk abgewiesen worden sei.

Aus dieser Einlassung des Beschuldigten geht eindeutig hervor, daß der Antrieb des abwegigen Verhaltens dieser Pervertierten sexuell betont ist und sich auf Haßliebe gründet, die zerstört, weil sie beim ausgewählten Objekt auf keine Erfüllung hoffen kann.<sup>4)</sup>

Eine Todesermittlungssache, mit der sich die Kriminalpolizei Oberhausen/Rhld. Anfang Januar 1958 zu befassen hatte, führte zu dem Ergebnis, daß der Tote, ein 26jähriger verheirateter Bergmann, in den letzten Monaten seine geschlechtliche Befriedigung nur noch beim Auspeitschen durch seine Ehefrau gefunden hatte. In der Folgezeit hatte sich sein abartiges Verlangen mit einem steten – in solchen Fällen häufig auftretenden – Variationsbedürfnis gesteigert, bis er schließlich dazu übergegangen war, einen Strick als Schlinge über eine Zimmertür seiner Wohnung zu werfen, dessen Enden an der Türklinke befestigt wurden, sich vollständig zu entkleiden und, nur mit Gummistiefeln angetan, auf einen neben die Tür gestellten Stuhl zu steigen, um sich jetzt mit der Brust in die Schlinge zu hängen. Die Höhe der Schlinge war von ihm so bemessen, daß er gerade noch mit den Fußspitzen den Boden erreichen konnte. In dieser Lage steckte er sich ein zurechtgelegtes nasses Taschentuch in den Mund. Nunmehr mußte ihm die Ehefrau die Hände auf dem Rücken zusammenbinden und ihn mit einer Klopffeitsche über Brust und Oberschenkel bis zum Samenerguß schlagen. Am Tage seines Todes hatte er erstmalig außerdem noch verlangt, nach dem Auspeitschen eine Zeitlang hängen gelassen zu werden. Dabei trat nach dem Obduktionsbefund der Tod durch Ersticken und Aussetzen des Kreislaufes infolge Hängens im Brustkorb ein.

### Der Exhibitionismus

Unter dieser Perversion versteht man die sexuell abartige Neigung, sich zu entblößen, vor allem des Zur-Schau-Stellens der Genitalien. Jedoch ist nicht jedes so geartete Gesehen-Werden-Wollen Wesen und Ziel des Exhibitionismus, sondern nur *das ostentative*, das also mehr auf die Überraschung und Überrumpelung anderer, weniger aber auf die erotische Neugier abgestellt ist. Daher wird der Exhibitionismus auch als sadistische Ersatzhandlung angesehen (4).

<sup>4)</sup> Freud spricht hier vom »Todestrieb«, der meist mit dem Arterhaltungstrieb zusammen auftritt; ähnlich von Kraft-Ebing (4).

Der Exhibitionismus ist – wie die Praxis lehrt – vielverbreitet, vielleicht das am meisten anfallende Sittlichkeitsdelikt unserer Zeit. Täter sind fast ausschließlich Männer, unter ihnen häufig solche jüngeren Alters. Ihr entartetes Verhalten verläuft stets gleichförmig, im Gegensatz zu anderen Verirrungen. Meist wird in gewisser Entfernung das entblößte Glied gezeigt – in der Mehrzahl der Fälle im Erektionszustand oder in Verbindung mit dem Selbstbefriedigungsakt – oder die Aufmerksamkeit der ausgewählten Frauen und Mädchen durch Gesten und obszöne Reden darauf gelenkt. Für den Exhibitionisten bildet offenbar Höhepunkt seines Verhaltens das Entsetzen und Aufschreien der Überrumpelten. Irgendwelche handgreiflichen Belästigungen kommen dabei selten vor.

Als Erscheinungsform des Exhibitionismus wird auch die nur in obszönen Worten und Reden gekleidete Entblößungssucht bezeichnet (8). Hierfür kann nachstehender Fall als treffendes Beispiel dienen:

Die Kriminalpolizei in Hagen überführte im Herbst 1958 den 16jährigen Hilfsarbeiter Paul Sch. auf frischer Tat, als er gegen 6 Uhr morgens von einem öffentlichen Münzfernsprecher eine ihm unbekanntes Fernsprechteilnehmerin mit unsittlichen Reden und Angeboten belästigte. Bei seiner Vernehmung gestand er schließlich ein, auf diese Weise im Laufe mehrerer Wochen etwa in 150 Fällen mit weiblichen Fernsprechteilnehmerinnen, deren Namen er wahllos dem amtlichen Fernsprechverzeichnis entnommen hatte, gleiche Gespräche geführt zu haben. Dabei habe er »ein schönes Gefühl« gehabt, insbesondere wenn er sich vorstellte, »wie es sein müßte, wenn die Angerufene seinen Wünschen nachkäme«.

#### *Der Voyeurismus*

Das Gegenstück zum Exhibitionismus bildet der Voyeurismus, die sexuelle Schausucht, auch Voyeurtum oder »Spannen« genannt. Diese Schausucht darf nicht mit der üblichen Neugier verwechselt werden, die dem Menschen eigen und auch in der Erotik durchaus natürlich ist, hier gleichsam als unterstützendes Element. Das Wesen des Voyeurismus liegt vielmehr in dem sexuell-lustbetonten, auf Wiederholung drängenden Verlangen, Ahnungslose bei Vorgängen zu beobachten, die nach dem Gebot der Scham anderen verborgen bleiben sollen. Dieses Sehen-Wollen, das schließlich nur noch allein zum Ziel und Inhalt der sexuellen Befriedigung wird, ist hauptsächlich auf Situationen des Sexualverkehrs abgestellt. Wiederum sind fast ausnahmslos Männer dem Voyeurismus verfallen. Meist werden sie heute an Autoparkplätzen, vor allem der Autobahnen, und in Grünanlagen angetroffen. Sie nehmen aber auch jede sich sonst bietende Gelegenheit wahr und scheuen selbst waghalsige Unternehmungen nicht.

Im Bereich der Kriminalhauptstelle Münster/W. waren 1956/57 mehr als zehn zum Teil vollendete, zum Teil versuchte Notzuchtsverbrechen angezeigt worden, die nach den Tatumständen immer nur der gleiche Täter begangen haben konnte. Als solcher wurde schließlich der 30jährige Plattenleger Gisbert G. überführt und festgenommen. Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen ergaben darüber hinaus, daß sich dem Täter bei seiner Verbrechensausführung in mehreren Fällen der 34jährige, arm-amputierte Nachtwächter Willi K. und der 37jährige Bergmann Erich K. angeschlossen hatten, um sich dabei als Spanner betätigen zu können.

Im Herbst 1952 wurde in Dortmund der 26jährige, verheiratete Schweißer Heinz B. festgenommen. Er stand im Verdacht, seit Monaten zu verschiedenen Nachtzeiten teils mit Hilfe angelegter Leitern, teils sogar durch waghalsiges Einsteigen in die Wohnungen, alleinstehende Frauen beim Entkleiden und Ehepaare bei Eheszenen beobachtet zu haben. Traf er die Frauen schlafend an, versuchte er sie unsittlich zu betasten und ließ sich selbst durch die Anwesenheit des schlafenden Ehemannes nicht davon abhalten. Wurde er ertappt, gelang ihm stets die Flucht. Der Täter, im wesentlichen geständig, will zu seinem abartigen Verhalten deshalb gekommen sein, weil seine Ehefrau aus Angst vor einer weiteren Schwangerschaft nur noch selten zum Geschlechtsverkehr bereit gewesen sei.

#### *Die Zoophilie*

Unter Zoophilie ist die sexuelle Neigung zu Tieren zu verstehen. Ihr Kennzeichen ist die unnatürliche Abkehr des sexuellen Interesses und Verlangens vom normalen Geschlechtspartner, dem Menschen, und die hauptsächliche bis ausschließliche Bindung der sexuellen Empfindungen an ein sexuell abwegiges Objekt, an das Tier. Insoweit sind enge Beziehungen zum Fetischismus unverkennbar. Gleichzeitig kann eine Verbindung mit dem Sadismus gegeben sein, vor allem bei der »Tierschändung«, die zur Unterscheidung von den übrigen Erscheinungsformen der Zoophilie auch mit »Bestialität« bezeichnet wird (4).

Wie die Erfahrung lehrt, wird die Zoophilie sehr oft durch den ständigen Umgang mit Tieren beeinflußt, bis sie schließlich im sexuellen Bereich die Vorherrschaft gewinnt. Daher verwundert es nicht, wenn bestimmte Berufe einen erheblichen Anteil an der mit dieser Triebverirrung verbundenen Kriminalität aufweisen.



Im Winter 1956/57 wurde im Bereich der Kriminalhauptstelle Aachen ein noch nicht 30 Jahre alter Jugoslawe dabei überrascht, wie er im Stall mit einem Schwein den Geschlechtsverkehr ausübte. Das Tier war von ihm vorher mit dem Kopf in ein Gittergestänge gepreßt worden.

Der 43jährige Klempner Edmund W. aus Bonn zwang im Dezember 1950 seine Ehefrau, mit einem Dobermannrüden Unzucht zu treiben. Dabei führte er den Geschlechtsteil des darauf abgerichteten Hundes in die Scheide der Ehefrau ein.

Der 22jährige Friedrich-Wilhelm B. aus Hamburg wurde 1953 überführt, fortgesetzt an Kälbern und Schweinen widernatürliche Unzucht begangen zu haben; u. a. riß er ein Ferkel vom Schwanz bis zum Bauchnabel auf und führte dann den Geschlechtsverkehr aus.

### *Die Nekrophilie*

Unter »Nekrophilie« werden die Unzuchtshandlungen an Leichen erfaßt. Von allen Triebverirrungen kann diese Perversion als die abartigste bezeichnet werden, weil sie ein Maß an Gefühlstumpfheit, insbesondere wegen der ihr innewohnenden Pietätlosigkeit, verrät, das jedes menschliche Verstehen ausschließt. Daher sind bei Nekrophilen stets Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit berechtigt. Charakteristisch für sie ist die oft zu beobachtende Tatsache, daß sie in ihrem Verhalten gegenüber der Umwelt gehemmt sind, andererseits aber bei ihnen ein erheblicher Mangel an Hemmungen hinsichtlich des Sexualtriebes gegeben ist.

Nach herrschender Meinung sind auch bei der Nekrophilie enge Beziehungen zum Fetischismus, z. T. mit sadistischem Einschlag, vorhanden.

In einer Herbstnacht (1958) war in Dortmund die Leichenhalle eines Friedhofs erbrochen, von den dort aufgebahrten Toten die Leiche der 74jährigen Witwe B. aus dem Sarg gehoben, entkleidet und, wie Spermaspuren bewiesen, mißbraucht worden. Als Täter konnte der 24jährige Friedhofsarbeiter Heinz K. überführt werden, der zwar geständig, jedoch nicht zu bewegen war, über die Tatausführung nähere Auskunft zu geben. »Ich schäme mich und will nicht mehr wissen, was dort passiert ist«.

K. litt seit seiner Kindheit unter Sprachstörungen. Er hatte bisher keinen Geschlechtsverkehr mit Frauen, die er – wo immer er konnte – mied.

Es ist bereits eingangs erwähnt worden, daß sexuelle Entartungen nicht allein auf Perversionen zurückzuführen sind, wie auch nicht jede Perversion zur Perversität führt und führen muß. Entartetes Sexualverhalten kann ebenfalls bei durchaus normaler Triebveranlagung möglich sein. Der Ursprung hierfür ist meist zu suchen in einer mangelnden Widerstandskraft gegen Affekte und Begierden bei einer immer schwächer werdenden psychischen Fähigkeit, sich auch im Triebleben den durch Vernunft und Moral gesetzten Schranken zu unterwerfen. Hinzu tritt gewöhnlich eine wachsende Triebsteigerung, so daß es schließlich zu Exzessen kommt, die wiederum gegen Strafgesetze verstoßen.

### Literatur

- Freud:* Gesammelte Schriften, Wien 1924–1935  
*Hepner:* Über einige Fälle von Fetischismus in »Kriminalistik« 1952  
*Hirschfeld:* Geschlechtsanomalien und Perversionen, Frankfurt a. M./Stockholm, 1938  
*Koopmann:* Exhibitionismus, in Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1942  
*von Krafft-Ebing:* Verirrungen des Geschlechtslebens (Psychopathia sexualis) – neu bearbeitet von Hartwig – Zürich 1937  
*Meng:* Die Prophylaxe des Verbrechens, Basel 1948  
(Herausgeber)  
*Moll:* Handbuch der Sexualwissenschaften, Leipzig 1926  
*Schulz:* Organstörungen und Perversionen im Liebesleben, München/Basel 1952

## A U S S P R A C H E

Privatdozent Dr. Geerds, Universität Kiel

Nach diesem Blick in die Schreckenskammer des Sexualverbrechers mit einem wirklich erschütternden Material, das die Herren Referenten hier vor uns ausgebreitet haben, möchte ich auf zwei Probleme hinweisen, die zunächst zwar theoretisch erscheinen können, m. E. jedoch von sehr praktischer Bedeutung sind.

Zunächst handelt es sich um das Problem der Sittlichkeitsdelikte Jugendlicher, das man vielleicht hinsichtlich der verschiedenen Arten der Sittlichkeitsdelikte einmal komplex betrachten müßte. Schon gestern habe ich auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen; er wurde aber in der Diskussion nicht mehr aufgegriffen. Die absoluten Zahlen, die Herr *Stempíhuber* seinen Ausführungen voranstellte, können nämlich – so gesehen – sehr leicht täuschen. Gerade die Homosexualität und die morgen zu behandelnde Unzucht mit Kindern werden ja – wie mir die Praktiker wahrscheinlich bestätigen können – zu einem großen Teil von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden begangen. Allgemein mag interessant sein, daß die Erhöhung der Jugendkriminalität in der Tat erschreckend ist. Vergleichen wir die in Betracht kommenden Zahlen mit den entsprechenden Zahlen aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg, dann steht einer Zunahme der Kriminalität von etwa 5% bei Erwachsenen eine solche von 30% bei Jugendlichen gegenüber. Die Hintergründe sind sehr komplex und äußerst schwierig aufzuhellen. Ich bin weit davon entfernt, der sog. »weichen Welle« im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit das Wort zu reden. Gerade die traurigen Erfahrungen, welche die fortschrittlichen Länder, wie z. B. Schweden, auf diesem Gebiet gemacht haben, ermutigen gar nicht, auf diesem Wege voranzuschreiten. Ich bin auch weit davon entfernt, das System der Strafen, der Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln für richtig zu halten. Mir scheint, wir machen viel zu wenig von der Ermahnung unter Einstellung des Verfahrens Gebrauch. Die Verwarnung ist ein sehr fragwürdiges Zuchtmittel. Der Arrest mag als Zuchtmittel für an sich normale Täter vernünftig sein. Die Jugendstrafe wird – zumindest in der Form der unbestimmten Jugendstrafe – nicht genügend ausgenutzt, so daß man zu dem nach meiner Ansicht bedenklichen Vorschlag der Jungtäterverwahrung gekommen ist. Betrachten wir die Hintergründe dieser Vermehrung der Jugendkriminalität allgemein, so erkennt man, daß im wesentlichen nicht die höhere Empfindlichkeit der Erwachsenen, der Raumangel usw., sondern allgemeine soziologische Probleme, wie sie infolge der politischen Umwälzungen und der Zerstörung der Sozialordnung in Deutschland erwachsen sind, entscheidend sind. Für das Gebiet der Sittlichkeitsdelikte mag der Hinweis genügen, daß die Sexualerziehung des jungen Menschen heute deshalb vor besondere Schwierigkeiten gestellt ist, weil die vielleicht vor 50 Jahren gängigen Argumente – einmal die uneheliche Geburt, zum anderen die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit – m. E. weitgehend, auch in den einfacheren Kreisen unseres Volkes, ihre Schlagkraft verloren haben. Wir stehen also vor einer neuen Situation, in der die Erziehungsberechtigten versuchen müssen, die Jugend mit anderen Mitteln und auf anderen Wegen zu einer vernünftigen und sinnvollen Einstellung zum Geschlechtlichen zu bringen. Ob dabei die heute sehr viel freizügigere Haltung der Jugend – die Älteren nehmen oft viel eher Anstoß als der Jugendliche – nicht ein positiver Faktor ist, scheint mir erwägenswert. Ich glaube, man sollte ihn nutzen.

Für die Sittlichkeitsdelikte stellt sich nun die Frage, ob und inwieweit insbesondere bei den beiden Deliktformen »Homosexualität« und »Unzucht mit Kindern«, bei denen vor allem Kinder und Jugendliche als Täter in Erscheinung treten, von einem Verhalten gesprochen werden kann, das an sich nicht anomal ist. Wir alle wissen, daß in der Pubertätsphase gewisse Formen psychopathischen Verhaltens nicht ungewöhnlich sind. Wir sollten uns daher ernsthaft die Frage vorlegen, ob nicht in unserer eigenen Entwicklung irgendwelche Entgleisungen vorgekommen sind, die formal unter das Strafgesetz fallen. Bei der Durchführung von Strafverfahren gegen Jugendliche sollte man stets hieran denken und sich vor allem überlegen, was ein Strafverfahren oder gar eine Verurteilung wegen eines Sittlichkeitsdelikts in dieser Pubertätszeit für den Jugendlichen bedeutet. Der Jugendliche wird bereits in einer bestimmten Weise zum Sittlichkeitsverbrecher gestempelt und mit einer Hypothek belastet, die ihn in seiner ganzen weiteren Entwicklung hemmt, was wahrscheinlich in den meisten Fällen nicht eintreten würde, wenn die Verfehlung unaufgedeckt geblieben wäre. Gerade bei diesen beiden Erscheinungsformen der Sittlichkeitsdelikte – die Notzuchtsfälle hat Herr *Eigenbrodt* sicherlich mit Recht in erster Linie als psychopathologische Fälle bezeichnet – sollte man deshalb stets eingehend prüfen, ob man hier nicht zumindest die Voraussetzungen des § 3 JGG verneinen müßte – mitunter auch in den Fällen, in

denen diese Entgleisungen auf uns äußerlich einen vielleicht brutalen oder für uns unverständlichen Eindruck machen. Es geht darum – und das ist eine schwierige Frage –, die eigentlich Perversen von denen zu unterscheiden, bei denen perversionsartige Erscheinungsformen wirklich nur vorübergehender Natur sind und bei denen m. E. ein Strafverfahren erhebliche Gefahren für die Entwicklung mit sich bringt und die Erziehung zu einem gesunden Denken erschwert.

Ein ganz anderes Problem – das mehr vom juristischen Standpunkt aus zu behandeln ist – ist das der sog. *vis haud ingrata*, der nicht unerwünschten Gewalt, bei der Notzucht. Die Überlegungen, die hier gelten, sind m. E. auf die Mehrzahl aller Sittlichkeitsdelikte anzuwenden. Ich möchte aber – bevor ich darauf im einzelnen eingehe – den Grundgedanken ganz kurz am Beispiel der Notzucht entwickeln. In diesen Fällen von »Einwilligung« zu sprechen, scheint mir mißverständlich zu sein. Die Einwilligung ist – wie wir aus der juristischen Literatur wissen – ein Unrechtsausschließungsgrund, der bei einer Reihe von Tatbeständen, die an sich verbrecherisch wenig intensiv sind, die Rechtswidrigkeit der an sich tatbestandsmäßigen Handlung ausschließt, z. B. bei der Sachbeschädigung, Körperverletzung und Unterschlagung. Dagegen gibt es eine Reihe von Tatbeständen, bei denen der zustimmende Wille des Verletzten bereits die Tatbestandsmäßigkeit verhindert. Das ist typisch bei der Notzucht. Der Tatbestand der Notzucht setzt objektiv voraus, daß der Täter wider den Willen seines Opfers handelt. Dasselbe finden wir auch bei der Verführung und ganz allgemein z. B. beim Diebstahl und beim Raub. Wegnahme setzt immer einen entgegenstehenden Willen des Opfers voraus. Wer weggibt, läßt sich nicht wegnehmen. Hier bedeutet also die Zustimmung, die ich hier als Einverständnis des Verletzten bezeichnen möchte, in Wahrheit einen Umstand, der dazu führt, die Tatbestandsmäßigkeit zu verneinen. Wenn also das Opfer mit dem außerehelichen Verkehr einverstanden ist, handelt es sich – objektiv gesehen – um keine Notzucht. Die Beweisschwierigkeiten sind in dem Vortrag von Herrn Eigenbrodt richtig angedeutet worden. Dieses Einverständnis des Verletzten – ich habe hierüber im Jahre 1954 in Goldammer's Archiv einen Aufsatz geschrieben, dessen wesentliche Gedanken inzwischen von Kohlrausch-Lange, Welzel und neuerdings auch von Schönke-Schröder übernommen worden sind – hat auch für die Irrtumslehre und den Versuch Konsequenzen, die in diesem Zusammenhang nicht näher erläutert werden sollen. Fest steht jedenfalls, daß das Einverständnis bei Beginn der Tathandlung vorliegen muß, d. h. mit anderen Worten: man kann auf dieses Einverständnis des Verletzten mit Sicherheit schließen, wenn die Initiative – hier im Bereich der Sittlichkeitsdelikte – vom Opfer ausgegangen ist. Die Beurteilung wird etwas schwieriger bei der Verführung (§ 182 StGB) und sehr problematisch bei der Unzucht mit Abhängigen, die leider im Rahmen dieser Arbeitstagung nicht besonders behandelt werden konnte. Aus diesem Grunde möchte ich zur Abrundung des Themas ein sehr aktuelles Beispiel aus der zum Teil recht unerfreulichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anführen, wonach ein Polizeibeamter wegen Unzucht mit Abhängigen verurteilt wurde, weil er mit einer Gefangenen den Beischlaf vollzogen hatte. Das mag im Ergebnis völlig richtig sein. Falsch ist m. E. jedoch die Begründung des Bundesgerichtshofes, in der dem Sinne nach gesagt wird: Es ist völlig gleich, ob der Polizeibeamte dabei selbst die Initiative ergriffen hat oder ob das Opfer von vornherein mit der strafbaren Handlung einverstanden war oder gar das Ansinnen zu diesem Geschlechtsverkehr vom Opfer ausging; ein Polizeibeamter durfte das nicht tun. Der Bundesgerichtshof verwechselt hier m. E. Disziplinarrecht und Strafrecht. Er mag durch die Fassung des § 174 StGB, die leider in den einschlägigen Tatbeständen des Entwurfes beibehalten wird, zu dieser Rechtsauffassung bestimmt worden sein, in dem es heißt: »wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung . . . zur Unzucht mißbraucht . . .«. Ein Blick auf den parallelen Tatbestand des § 175 a Ziff. 2 StGB zeigt jedoch, wie das Wesen dieses Mißbrauchs beschaffen sein muß. Hier heißt es nämlich ausdrücklich: »ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen«. Jeder Jurist weiß aus der Lehre von der Anstiftung genau, daß man jemand, der bereits zu einer Tat entschlossen ist, nicht mehr bestimmen kann. Dieser Gedankengang läßt sich aber m. E. auch auf den »Mißbrauch unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses« übertragen. Das Abhängigkeitsverhältnis muß dazu benutzt werden, um zu dem strafrechtlich mißbilligten Erfolg zu kommen; andernfalls kann man dem Beamten nicht den Vorwurf strafbaren Unrechts machen. Der Bundesgerichtshof kann doch wohl nicht zu der Konsequenz gelangen, daß ein Behördenchef, der den zärtlichen Intrigen seiner Sekretärin erliegt, nun mit Zuchthausstrafe zu bedenken sei. Im Endergebnis läuft diese Einstellung darauf hinaus – weil es sich doch gewissermaßen um Verführungstatbestände handelt –, daß der Verführte wegen Verführung bestraft wird. Es steht natürlich außer Frage, daß Beamte, die in sittlicher Beziehung anfällig sind, disziplinarrechtlich verantwortlich gemacht werden müssen; ein strafwürdiges Unrecht ist jedoch m. E. in einem solchen Verhalten nicht zu erblicken.

Abschließend möchte ich hervorheben, daß ich vom kriminologischen Standpunkt aus mit den Ausführungen von Herrn Eigenbrodt völlig übereinstimme. Die Bedenken, die er hinsichtlich des Strafmaßes angedeutet hat, teile ich ebenfalls; die Einschränkung erscheint mir unrichtig. Allerdings glaube ich darauf hinweisen zu müssen, daß die systematischen Bedenken gegen die Einordnung der Notzuchtvorschrift in den Katalog der Sittlichkeitsdelikte doch wohl nicht begründet sind; denn im abstrakten Tatbestandssystem müssen wir notfalls Tatbestände kombinieren. Insofern ist das Notzuchtsverbrechen bei den Sittlichkeitsdelikten, das Tötungsdelikt bei den Verbrechen gegen das Leben anzuführen. Die Vorschriften über die Konkurrenz der Straftaten ergeben ja die Möglichkeit, notfalls beide Strafvorschriften kombiniert anzuwenden. Damit soll allerdings nichts gegen die kriminologisch richtige Methode, Notzucht und Lustmord in der kriminalpolizeilichen Praxis unter dem gleichen Aspekt zu behandeln, gesagt sein.

Herr *Eigenbrodt* bedauerte während seines Vortrages, aus Zeitmangel nicht zu kriminalistischen Problemen Stellung nehmen zu können. Im Kreise der hier versammelten Praktiker ist dies eigentlich auch kaum erforderlich. Auch ich möchte darauf verzichten – so reizvoll es im einzelnen wäre, darauf einzugehen – und nur zwei Punkte ihrer Wichtigkeit wegen anschnelden.

Herr *Eigenbrodt* sagte, die Notzucht sei das Vorfeld für den Lustmord. Sie ist m. E. auch das Vorfeld für Tötungen, die der Täter zwar nicht beabsichtigt, die er aber einkalkulieren muß, nämlich dann, wenn er dazu übergeht, sein Opfer zu fesseln, zu knebeln und zu würgen. Drückt er dem Opfer einen Knebel in den Mund oder werden die Fesselungswerkzeuge auch um den Hals geführt, kann es leicht zu einem Erstickungs- oder Bolustod kommen. Einzelheiten hierüber sind bekannt. Im übrigen besteht immer – nicht nur bei Notzuchtsdelikten – die Gefahr des Deckungsmordes.

Wir machen oft die Erfahrung, daß der Notzüchter bei Serientaten nach und nach dazu übergeht, das Opfer vor, meist aber nach der Tat zu fesseln und zu knebeln. Dieser Sachverhalt muß für die bearbeitende Kripodienststelle ein Alarmsignal sein, weil das eine oder andere der genotzüchtigten Opfer einem Erstickungstod erliegen kann. Es ist jetzt – personell und organisatorisch – wirklich das Möglichste zu veranlassen, um des Täters habhaft zu werden.

In derartigen Fällen – ich habe bestimmte Serienverbrechen im Raume von Danzig und Lübeck vor Augen – haben wir mehrere besonders befähigte und routinierte Beamte freigestellt, und zwar nicht nur vom Sittenkommissariat, sondern auch Spezialisten für Todesermittlungen, also Angehörige der Mordkommission. Die Zahl hochqualifizierter Beamter ist begrenzt. In der Regel werden sie nur vereinzelt im Sittenkommissariat, wohl aber vermehrt im Kommissariat für Todesermittlungen vertreten sein. Mit dieser Maßnahme sind wir gut gefahren und haben in allen Fällen Erfolg gehabt. Ich kann sie dringend empfehlen.

Noch ein Wort zur Gegenüberstellung von Notzüchtern mit ihren Opfern. Wir wissen, daß Gegenüberstellungen zu Krisenpunkten des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens werden können. Eine fehlgegangene oder zur unrechten Zeit vorgenommene Gegenüberstellung kann dem noch nicht geständigen Täter seelischen Auftrieb geben und seine Widerstandskraft stärken. Daraus ergibt sich die Grundfrage, die nur von Fall zu Fall entschieden werden kann: Stellt man überhaupt gegenüber, wen stellt man gegenüber, und wann tut man es? Das ist jedoch ein Sonderthema, über das in unserem Zusammenhang nicht näher gesprochen werden kann. Dennoch darf ich zum besseren Verständnis auf ein Beispiel hinweisen:

Als in Lübeck Ende 1949 ein des Notzuchtsverbrechens in mindestens 40 Fällen Verdächtiger festgenommen wurde, legten wir vier gerade erreichbaren Opfern unter 10 Lichtbildern auch das des Festgenommenen vor. Sie erkannten ihn und gaben uns damit die Gewißheit, wirklich den Täter zu haben. In der Folgezeit wurde er – zwischen 11 Männern gestellt, unter denen er sich seinen Platz auswählen konnte – nach und nach 70 Überfallenen gegenübergestellt. 52 Frauen fanden ihn heraus.

Da diese Gegenüberstellungen in einer Art durchgeführt wurden, die den Täter – einen Polen – erkennen ließ, sein Standplatz könne weder durch die Beamten noch durch die bereits gegenübergestellten Zeuginnen verraten worden sein, war die psychologische Wirkung erstaunlich.\*) Der mißtrauische, gefühlskalte, rücksichtslos vorgehende und alles abstreitende Pole ließ sich, nachdem ihn die Frauen wiedererkannt hatten, zu einem Geständnis bewegen.

Der Fall lehrt zweierlei: Die Mädchen und Frauen, zur Tatzeit im Alter zwischen 13 und 36 Jahren, darunter 22 unter 20 Jahren, erkannten trotz des seinerzeit ausgestandenen Schreckens, trotz ungünstiger Tatortbeleuchtung und trotz eines Zeitablaufs bis zu 4 Jahren den Täter mit erstaunlicher Sicherheit unter 12 Personen wieder. Die 18 negativen Fälle dürften tatsächlich zu Lasten anderer Täter gehen. Selbstverständlich waren die Männer in Kleidung, Gestalt und Aussehen möglichst einander angepaßt, so daß der Verdächtige nicht hervorstach. Es lohnt sich also schon, derartige Gegenüberstellungen durchzuführen, auch wenn uns die Vorbedingungen nicht günstig erscheinen.

Weiter lehrt aber der Fall, daß eine im geeigneten Zeitpunkt taktisch richtig durchgeführte Gegenüberstellung sich psychologisch günstig auswirken und den Verdächtigen zur Aufgabe seines Widerstandes, seines Leugnens, bringen kann. Der Sachbearbeiter sollte den Beschuldigten und die Zeugen so genau kennen, daß er zu entscheiden vermag, ob, wann, wo, wie und wen er gegenüberstellt. In seiner Person, seiner Entscheidung und seinem Können liegt der Schlüssel zum Erfolg.

\*) Eschenbach, »Sittlichkeitsverbrecher Januszewski«, Polizeirundschau 1951, S. 54.

## Unzucht mit Kindern

Kriminalhauptkommissarin Gipkens, Polizeipräsidium Düsseldorf

Das Strafgesetzbuch behandelt in seinem Zweiten Teil, Dreizehnter Abschnitt, die »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit«. Diese Bezeichnung ist in dem neuen Entwurf eines Strafgesetzbuchs nicht mehr vorhanden. Es ist jetzt im Zweiten Abschnitt, Dritter Titel, von »Straftaten gegen die Sittlichkeit« mit dem Untertitel »Unzucht« die Rede. Darunter fällt z. B. Unzucht mit Kindern, Unzucht mit Schutzbefohlenen, Unzucht vor Kindern und Schutzbefohlenen u. ä. m. Die Blutschande ist in den Zweiten Titel mit der Überschrift: »Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand« verwiesen worden.

Da der Begriff »Sittlichkeit« in historischer, ethnologischer und sozialer Hinsicht sehr wandelbar ist, entspricht diese Einteilung mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Es handelt sich hier um Triebverbrechen, Verbrechen oder Vergehen, die auf die Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet sind und die mit der Sexualsphäre in Zusammenhang stehen. Nicht so sehr die Intensität des Sexualtriebes macht den besonderen Charakter der sexuell-kriminellen Handlungsweise aus, sondern die besondere Richtung, das Objekt und der Inhalt seines Zieles.

Bei den an Kindern begangenen Sittlichkeitsverbrechen handelt es sich erfahrungsgemäß in der Hauptsache um Straftaten gegen Mädchen unter 14 Jahren.

Im Rahmen dieses Vortrages interessieren daher insbesondere vier Delikte, an denen in der Regel Mädchen beteiligt sind:

- Unzucht mit Personen unter 14 Jahren bzw. die Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen (§ 176, Absatz 1 Ziff. 3 StGB);
- Unzüchtige Handlungen unter Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses von Eltern, Vormündern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Geistlichen, Lehrern oder Erziehern an minderjährigen Kindern, Pflegebefohlenen, Adoptivkindern, Schülern, Lehrlingen oder Zöglingen (§ 174 StGB);
- Blutschande, soweit sie den Verkehr mit einer noch schulpflichtigen Tochter, Enkeltochter, Schwester, Nichte, Cousine betrifft (§ 173 StGB);
- Öffentliche Erregung eines Ärgernisses durch eine vor Kindern begangene unzüchtige oder schamlose Handlung (§ 183 StGB).

Das verletzte Rechtsgut bei den an Kindern begangenen Sittlichkeitsverbrechen ist speziell die geschlechtliche Unerfahrenheit, die bei Kindern unter 14 Jahren ohne weiteres angenommen werden muß. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Kinder schon sittlich verdorben waren oder nicht oder ob die Initiative zum Verbrechen von ihnen ausging. Das Kind kann auf keinen Fall bestraft werden, weil der Sinn der Vorschrift des § 176 Absatz 1 Ziff. 3 ja gerade den Schutz des Kindes bezweckt.

Das traditionelle Strafverfahren in der ganzen Welt spricht nur *dann* von der Überführung eines Sittlichkeitsverbrechers, wenn mehr als eine Quelle zu seiner Überführung zur Verfügung steht. In den meisten Fällen ist es also nötig, daß außer der Aussage des betreffenden Kindes noch ein zusätzlicher Beweis für die Straftat erbracht wird.

Diese Vorsichtsmaßregel ist als elementarer Schutz gegen falsche, boshafte, eingebildete oder rachsüchtige Beschuldigungen notwendig. Durch Beschuldigungen, die sich bei näherer Untersuchung als grundlos herausstellen, kann viel Leid verursacht werden.

Der Bundesgerichtshof betont in einer Grundsatzentscheidung, daß ein Sachverständiger hinzugezogen werden muß, wenn die kindliche Zeugenaussage die Hauptgrundlage der Verurteilung bildet.

Wenn eine Anzeige erfolgt ist und die Strafverfolgungsbehörden das vorliegende Material nach der rechtlichen Seite hin prüfen, ist die Aussage des Kindes in vielen Fällen die Unterlage für die Anklage, die erhoben wird. Je präziser, lebensnaher und lebensechter ein Kind den inkriminierten Vorgang zu schildern vermag, desto eher ist die Überführung des Täters möglich.

Für das Kind ist die genaue Schilderung des Vorganges oder das Wiedererleben dessen, was geschah, ein erneuter seelischer Schock. Den ersten erlitt es bei dem Vorgang selbst. Für das Untersuchungsverfahren ist es aber von ausschlaggebender Wichtigkeit, Beweismaterial zu sammeln, so daß auf eine Vernehmung des Kindes nicht verzichtet werden kann. Die Strafprozeßordnung schreibt das zwingend vor, wobei es für die Strafverfolgungsbehörden sachlich ohne Interesse ist, daß die Erörterung des Tatbestandes sehr oft auf Kosten des geschädigten Kindes erfolgt.

Natürlich kommt es hier auf die seelische Struktur der kleinen Zeuginnen an. M. E. gibt es aber kaum Kinder, deren seelische Verfassung so robust ist, daß sie mehrmalige Befragungen nach dem Erlebten und eine Intensivierung aller Tatbestände bei der Rekonstruktion vor Gericht ohne negative seelische Beeinflussung überstehen.

Für ein Kind ist jede Konfrontierung mit einem Erwachsenen mit erheblichen Affekten belastet. Es bedeutet eine große moralische Leistung, ein unsittliches Erlebnis von daraus resultierenden Interessen freizuhalten und den Tathergang selbst ganz sachlich und objektiv darzustellen. Solche Leistungen können namentlich von jüngeren Kindern nicht erwartet werden, besonders dann nicht, wenn sie durch familiäre Rücksichten gehemmt sind, der Täter also in Verwandtenkreisen zu suchen ist.

Als Beispiel sei ein ganz alltäglicher Fall erwähnt, der sich auf die nachfolgend geschilderte Weise oder mit wenig anderen Variationen in jeder Großstadt laufend abspielt:

Ein etwa 9jähriges Mädchen spielte täglich in einem öffentlichen Park. Es sah hier des öfteren einen Mann, der hin und wieder mit dem Kind ein paar Worte wechselte. Eines Tages nahm der Mann das Kind auf den Schoß und berührte es unsittlich. Das erschrockene Kind wußte sich nicht zu helfen; es ließ die Berührungen widerspruchslos geschehen. Später fand es die Mutter völlig verstört auf dem Spielplatz und fragte nach der Ursache. Es folgte das in solchen Fällen Übliche. Die Eltern erstatteten Anzeige bei der Polizei. Durch eine Beamtin wurde das Kind befragt. Es gab eine brauchbare Beschreibung des Täters ab; dieser wurde daraufhin tatsächlich festgenommen und dem Kind in einer Reihe ähnlich aussehender Männer gegenübergestellt. Es erkannte ihn wieder.

Nun dauerte es mehrere Monate, bis es zur Verhandlung kam. Das Mädchen wurde aufgefordert, vor Gericht zu erscheinen. Der Vater protestierte dagegen, jedoch vergeblich. Das Gericht konnte auf die Aussage der Neunjährigen nicht verzichten.

Das Kind hatte in der Zwischenzeit deutlich emotionale Störungen gezeigt, verbunden mit nächtlichem Aufschreien. Die Eltern hatten es in die Behandlung eines Psychologen gegeben. Das Kind befand sich unter seiner Assistenz auf dem besten Wege, sein Gleichgewicht wiederzuerlangen.

In seiner Verzweiflung bereute der Vater sehr, eine Anzeige erstattet zu haben. – Das ist kein Einzelfall!

Mehr und mehr beklagen sich Eltern verletzter und vernommener Kinder bitter über die den Kindern zugemuteten seelischen Strapazen, denen sie durch eine sich über Monate oder sogar Jahre hinziehende Berufungstaktik der Angeklagten ausgesetzt sind. Einschlägig Vorbestrafte wissen, daß Leugnen eine geschickte Verteidigung ist, die Verzögerungen hervorrufen kann. In solchen Fällen werden gutachtliche Äußerungen erforderlich, erneute Termine und erneute Befragungen des Kindes.

Besonders einprägsam für Kinder ist die Gegenüberstellung mit dem Täter vor Gericht, die meist nicht störungsfrei verläuft. Man sollte sie dem geschädigten Kind nach Möglichkeit ersparen.

Meines Wissens besteht in der Schweiz schon heute die Möglichkeit, Kinder in solchen Fällen vor einer richterlichen Verhandlung zu bewahren. Das ist auch einem Artikel in der »Kriminalistik« vom Februar 1959 zu entnehmen, in dem die Verfasserin – eine Polizeiassistentin aus Bern – wörtlich schreibt:

»In den seltensten Fällen wird der Untersuchungsrichter die betroffenen Kinder noch selber befragen. Sie werden auch nicht vor Gericht zitiert. An ihrer Stelle wird gelegentlich die Polizeiassistentin vorgeladen, um über ihren Eindruck über das Kind Auskunft zu geben.«

Ein zweites Land ist mir bekannt, das sich ebenfalls diesen Methoden angepaßt hat: Israel. Die erwähnten Schwierigkeiten gaben in Israel Anlaß zu einer besonderen Gesetzgebung, die sowohl jedem Verdächtigen einen besonderen Schutz einräumt, als auch die betroffenen Kinder vor weiteren traumatischen Erlebnissen während der Untersuchung vor Gericht bewahren soll.

Die Hauptpunkte dieses Gesetzes sind folgende:

- Kein Kind unter 14 Jahren soll untersucht, ausgefragt oder als Zeuge in einem Sittlichkeitsverfahren vernommen werden. Dies kann nur mit Erlaubnis des Jugendvernehmungsbeamten geschehen.
- Die Aussage eines Kindes, das Opfer, Zeuge oder Täter eines Sittlichkeitsverbrechens war, kann vor Gericht ebenfalls nur mit Einwilligung des Jugendvernehmungsbeamten erfolgen.
- Zur Durchführung des Gesetzes sollen Jugendvernehmungsbeamte ernannt werden, welche dem Justizminister von einem Ausschuß vorgeschlagen werden. Dieser Ausschuß besteht aus einem Jugendrichter, einem Fachmann in Mentalhygiene, einem Erzieher und einem Experten für Jugendpflege.
- Das mit Hilfe des Kindes ermittelte Beweismaterial wird von dem Jugendvernehmungsbeamten vor Gericht gebracht und hat als solches die Bedeutung einer Zeugenaussage. Bevor jedoch eine Verurteilung erfolgen kann, ist noch ein zusätzlicher Beweis erforderlich.
- Falls der Jugendvernehmungsbeamte anstelle des Kindes vor Gericht aussagt, kann er aufgefordert werden, das Kind nochmals zu befragen, um ausstehende Fragen zu klären.

Es ist anzunehmen, daß den Gerichten in Israel zu diesem Zwecke ein Kinderwartezimmer zur Verfügung steht, wie das auch bei deutschen Gerichten notwendig wäre, damit der leidige Zustand aufhört, daß die Kinder sämtliche Szenen, die sich in den Gängen vor dem Verhandlungsraum abspielen, miterleben. In Israel wird die Einstellung von Fachkräften empfohlen, die in Interviewtechnik ausgebildet und mit dem alltäglichen Verhalten von Kindern vertraut sind. Es werden vorgeschlagen: psychiatrische Fürsorger, klinische Psychologen, Jugendgerichtsfürsorger, Kinderfürsorger. Auch Lehrer seien geeignet, falls sie über entsprechende Fachkenntnisse verfügen.

Eltern, die in Israel eine Anzeige bei der Polizei erstatten, daß ihr Kind das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens geworden sei, wird mitgeteilt, daß ein Vernehmungsbeamter sie aufsuchen werde. Dieser kann dann mit dem Kind in der häuslichen Umgebung sprechen und dabei auch die Einstellung der Eltern erfahren.

In Fällen, in denen Kinder den Eltern ein unsittliches Erlebnis, das sie hatten, verschweigen, kann der verständnisvolle Jugendvernehmungsbeamte klärend wirken und das gute Erziehungsklima wieder herstellen.

Da es sich bei den Sittlichkeitsverbrechen in der Hauptsache um die Vernehmung von Mädchen handelt, werden meistens Frauen zu Jugendvernehmungsbeamten ernannt.

Ob die in Israel gehandhabte Methode richtig und automatisch auf unsere Verhältnisse zu übertragen ist, kann nicht beurteilt werden. Jedenfalls ist sie ein mutiger Schritt vorwärts, um Kinder nach ihren schockierenden Erlebnissen vor weiteren traumatischen Schäden zu bewahren.

Es gilt aber auch, die Abwägung der einzelnen Interessen vorzunehmen; es soll und kann nicht einseitig nur das Interesse des geschädigten Kindes berücksichtigt werden. Etwas, was man erbitterten Eltern immer wieder entgegenhalten muß, ist folgendes: die Überführung eines Sittlichkeitsverbrechens, der sich an Kindern vergeht, liegt im Interesse einer Vielzahl noch unbekannter Kinder, denen der nicht überführte Täter in Zukunft gefährlich werden kann. Es kann sein, daß der bei dem einzelnen Kind eintretende seelische Schaden geringer ist als der durch die Überführung und Verurteilung des Täters eintretende Nutzen für die Allgemeinheit. Diese Feststellung hat nur den einen Nachteil, daß heute die Anzahl derjenigen, die bereit sind, etwas für die Allgemeinheit zu tun, immer geringer wird.

Ist nun die Zahl der begangenen Sittlichkeitsverbrechen an Kindern so angestiegen, daß sich Fachleute und Öffentlichkeit Gedanken darüber machen müssen, wie ihnen zu begegnen sei?

Darüber hier einige Zahlen:

Schon im Jahre 1883 konnte man folgende Notiz finden: »Die Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren ist in erschreckender Zunahme begriffen. Von 340 in Berlin begangenen Notzuchtsverbrechen waren 74% an Kindern unter 12 Jahren verübt worden, darunter 131 an Kindern zwischen 7 und 10 Jahren.«

Aus dem Jahre 1908: »Eine leider stehende Rubrik unserer Kriminalstatistik sind die Sittlichkeitsdelikte, die sich sogar in den meisten Ländern zu vermehren scheinen.«

Nach dem ersten Weltkrieg mehrten sich solche Stimmen. Die Kriminalstatistik aus dieser Zeit zeigt, wie diese Delikte ständig zunahmen. Im Jahre 1920 wurden nach Abzug einiger weniger weiblicher Täter, die außer acht gelassen werden können, 1785 Personen wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern unter 14 Jahren rechtskräftig verurteilt. 1928 hatte sich diese Zahl beinahe verdreifacht. Es wurden in diesem Jahr wegen des gleichen Deliktes 4243 Männer verurteilt. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß bei jugendlichen Tätern nach einer Vorschrift des inzwischen in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes unter Umständen von Strafe abgesehen werden konnte. 1932 verringerte sich die Zahl um ein Weniges, um 1936 erschreckend in die Höhe zu schnellen. Hier muß man berücksichtigen, daß in dieser Zeit homosexuelle Delikte intensiver als sonst verfolgt wurden, so daß sich das starke Ansteigen der Zahlen in etwa erklären läßt. 1938 und 1939 hielten sich die Zahlen konstant. Das ist deshalb bemerkenswert, weil sich in dieser Zeit das Deutsche Reich gebietsmäßig erweiterte.

Aus den Nachkriegsjahren will ich nur die Zahlen der Jahre 1955, 1956 und 1957 erwähnen, da erst diese Jahre wieder einen normalen Lebensstandard brachten. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahre 1955 16 634 unzüchtige Handlungen an Kindern angezeigt, 1956 waren es 16 278 und 1957 16 772. Die Zahlen sind in diesen Jahren in etwa konstant geblieben.

Interessant ist aber ein Vergleich der Zahlen im Lande Nordrhein-Westfalen von 1948 bis 1952. Im Jahre 1948 kamen 1639 Delikte zur Anzeige, 1952 waren es 5506.

Für die Latenz dieser Delikte ein paar kurze Beispiele, die beliebig von jeder Stadt- und jeder Kreispolizeibehörde auf dem Lande ergänzt werden können.

In Düsseldorf wurde durch die Vernehmung eines in einem Heim untergebrachten Mädchens bekannt, daß sich ihr 60jähriger Lehrer an ihr vergangen hatte. Es war davon in den Heimakten nichts verzeichnet. Hätte der Lehrer sich nicht wie ein verliebter Troubadour ständig in der Nähe des Heimes aufgehalten, hätte er nicht versucht, über eine Mauer hinweg mit dem Mädchen Verbindung aufzunehmen, so wären seine Untaten wahrscheinlich noch nicht zur Kenntnis der Gerichte gekommen. Im Verlauf der Ermittlungen stellte sich heraus, daß er sich nicht nur jahrelang an 12 bis 14 Mädchen seiner Klasse vergangen hatte, sondern daß er früher schon die Mütter dieser Kinder unsittlich berührt hatte. Die Kinder hatten das ungehörige Benehmen des Lehrers ihren Eltern verschwiegen, weil der Lehrer als äußerst korrekt galt und in allen Bevölkerungskreisen als Autorität geachtet wurde.

Ein Jugendführer – ein 26jähriger Kaufmann – verging sich auf einer Fahrt mit seiner Jugendgruppe nach Holland erstmalig an einem Jungen. Seitdem hat er sich jahrelang in der gleichen Weise betätigt. Schließlich wurde festgestellt, daß er an sieben Kindern über 100 unsittliche Handlungen begangen hatte.

Eine Schule meldete der Kriminalpolizei, daß eine 11jährige Schülerin des öfteren einen älteren Mann besuche und von diesem Geld »für Schweinereien« erhalte (so von Mitschülerinnen angezeigt). Ermittlungen führten zu der Feststellung, daß ein Verbrechen nach § 176 Absatz I Ziff. 3 StGB vorlag. Es wurde weiter bekannt, daß das gleiche und noch ein anderes Mädchen auch von dem Hausmeister der Schule unsittlich berührt worden waren.

Wehner rechnet in seinem Buch: »Die Latenz der Straftaten (Die nicht entdeckte Kriminalität)«<sup>1)</sup> damit, daß 80% solcher Delikte durch Zufall zur Kenntnis der Kriminalpolizei kommen.

In den praktischen Beispielen ist zweimal die Schule als der Ort genannt worden, der als besonders günstige Gelegenheit zur Anbahnung von Beziehungen zwischen dem Täter und dem Kind in Betracht kommen kann. Solche besonderen Gelegenheiten, die in bezug auf Anknüpfungspunkte zwischen Täter und Opfer interessant sind, bietet das tägliche Leben in Fülle. Sie sind überall da, wo das Kind mit Erwachsenen in Berührung kommt, sei es im Familienleben, sei es im Berufsleben, sei es im nachbarlichen Verkehr, in Werkstätten, in Geschäften, Treppenhäusern, auf dem Speicher, im Keller, auf dem Spielplatz, im Garten oder Gartenhaus, auf der Straße usw. Hier entstehen die Situationen, die in ungezählten Fällen den Rahmen für das äußere Geschehen abgeben. Durch das Anbieten und Feilhalten von Waren treffen die verschiedensten Vertreter ihrer Berufsklasse mit dem Kind zusammen. Unter ihnen sind Klempner, Installateure, Schornsteinfeger, Gasableser, Postbeamte, Messerschleifer, Handelsvertreter, Teppich- oder Stoffverkäufer, Brotlieferanten, Anstreicher, Parkaufseher, Bauhandwerker u. v. a. m.

Kinder haben zu allen Tageszeiten Einkäufe und andere Besorgungen zu erledigen; sie holen Zigaretten für den Vater, Milch, Brot und Wurst für die Mutter, Wäsche in der Waschanstalt, Schuhe beim Schuster; sie verwahren ihre kleineren Geschwister, besuchen mit ihnen den öffentlichen Spielplatz oder den versteckten Platz im Wald.

<sup>1)</sup> Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, 1957/58-1



In vielen Fällen ergibt sich die Situation, daß Kinder allein in der Wohnung angetroffen werden oder daß sie allein auf den Geschäftsinhaber oder den Verkäufer treffen.

Rentner und Invaliden laden die Kinder zum Zeitvertreib in ihre Wohnung ein oder lassen sich von ihnen kleine Handreichungen vornehmen. Sie preisen ihnen das Fernsehprogramm am Nachmittag oder Abend an oder die Kaninchen im Stall.

Hierher gehört auch das Zusammensein zwischen Schülern und Lehrern in der Schule und beim Ausflug, das Zusammensein von Zöglingen in Heimen mit ihren Erziehern, von Lehrlingen und Meistern, von Jugendführern und den von ihnen Betreuten.

In erster Linie sind es natürlich die labilen Elemente, die den Versuchungen solcher Situationen nicht widerstehen können.

Das enge Zusammenleben in der Familie bringt naturgemäß auch Gefahren für solche Männer mit sich, die – an ein normales Eheleben gewöhnt – dieses nun etwa wegen einer langwierigen Erkrankung der Ehefrau, ihrer längeren Abwesenheit oder als Witwer unterbrechen und enthaltsam sein müssen.

Frau K. sagt aus:

»Im Jahre 1949 heiratete ich den geschiedenen Peter K. Aus dieser Ehe stammt Karin, während Elli ein voreheliches Kind ist, dem mein Mann seinen Namen gab. In den ersten Jahren war unsere Ehe erträglich, bis vor etwa 3 Jahren. Da wurde bei mir eine Knochen-Tbc festgestellt, und ich mußte für längere Zeit ins Krankenhaus; daran anschließend ging ich zur Kur. In dieser Zeit lernte mein Mann die Familie St. kennen und freundete sich mit ihr an. Schon vorher hatte die 13jährige Christa St. bei uns zum Wochenende geschlafen. Mein Mann hatte das – angeblich mit Rücksicht auf die sehr beengt wohnende Familie St. – so eingerichtet. Ich sagte nichts, ich wollte Frieden haben.«

Es kam dann zu einem Verbrechen nach § 176 Absatz I Ziff. 3 StGB. – In diesen Fällen spielt besonders die Raumnot eine Rolle, die nicht unterschätzt werden soll. Eltern und Kinder, womöglich auch noch Untermieter männlichen oder weiblichen Geschlechts, hausen zusammengepfercht in einem Raum, mitunter sogar zu zweien oder dreien in einem Bett. Die Mutter geht frühzeitig zur Arbeit und ist abends müde und abgespannt. Der Vater hat Schichtarbeit und räkelt sich am Morgen in seinem Bett. Die heranwachsende Tochter zieht sich in seiner Gegenwart an; er hat ständig die Verlockung vor Augen, der er allmählich erliegt. Und doch kann eine solche Situation nur da entstehen, wo sich das Familiengefüge gelockert hat, wo ein Defekt in der Familienstruktur vorliegt.

Dafür aus der Fülle des Materials zwei Fälle:

Aussage der Anita B.:

»Ostern wurde ich aus dem 4. Schuljahr der Hilfsschule entlassen. Ich glaube, meine Mutter bekam damals das Sorgerecht für uns Kinder entzogen. Sie war längst geschieden, und der Paul M. lebte seit Jahren schon mit ihr zusammen. Ich war noch ganz klein, als er zu uns zog. Ich kann das heute nicht mehr begreifen, warum ich mich mit dem eingelassen habe. Der hat aber Tage vorher immer so schön auf mich eingeredet, und da habe ich mich breitschlagen lassen. . . .«

Aussage der XY.:

»Ich bin unehelich geboren, wurde dann aber von dem geschiedenen Mann meiner Mutter adoptiert. Ich habe noch eine Schwester, die ist auch unehelich geboren. Sie ist noch in der Ostzone. Meine Mutter hatte nach der Scheidung ihren ersten Mann wiedergeheiratet, und zwar meinen jetzigen Stiefvater, Kurt St. Er hat in der ersten Zeit, als er zu uns kam, bei mir im Wohnzimmer geschlafen, meine Mutter schlief in der Küche. Eines Abends kam er zu mir ans Bett . . . .«

In beiden Fällen liegt ein Vergehen nach § 173 Absatz II StGB vor.

Ein weiteres Beispiel für scheinbar geordnete Verhältnisse:

Ein 51jähriger Mann verging sich von 1940 bis 1955 fortwährend an seinen 5 Töchtern, ohne daß diese untereinander von dem Verhalten ihres Vaters ihnen gegenüber wußten. Erst als die 13jährige Tochter sich der älteren Schwester anvertraute, kam es zu einer Aussprache, bei der alle Töchter feststellten, daß der Vater zu jeder von ihnen Beziehungen unterhalten hatte. Die Mutter war bis dahin der Meinung gewesen, daß sie in einer normalen Ehe gelebt habe.

Von Fachleuten wird behauptet, daß der Inzest die häufigste Form des geschlechtlichen Mißbrauchs von Kindern sein soll, der aber am seltensten zur Anzeige gelange. Gedacht ist hier vor allem an den Mißbrauch der Stieftochter. Sie hat häufig die Eigenschaften, deretwegen die Mutter

einst gewählt wurde. Nun ist diese alt und verbraucht, und der Mann sieht in der heranwachsenden Tochter sein früheres Idealbild.

Inzesthandlungen von Müttern mit ihren noch kindlichen Söhnen oder Unzuchtshandlungen von Frauen an Kindern kommen zwar auch vor, sind aber verhältnismäßig selten. Durch die Jugendstrafkammer in Ansbach wurde jetzt eine 53jährige Kriegerwitwe, Inhaberin eines kleinen ländlichen Anwesens und Mutter von 6 Kindern, zu einer Gesamtstrafe von 6 Wochen Gefängnis ohne Bewährung verurteilt, weil sie im Spiel, bei einer Balgerei, einem 10jährigen Jungen den Hosenschlitz öffnete und ihn an seinem Geschlechtsteil anfaßte, obwohl der Junge sich heftig dagegen zur Wehr gesetzt hatte. In der Verhandlung suchte die Frau ihr Verhalten zu bagatellisieren. Die Strafkammer glaubte jedoch den beiden bei der Tat anwesenden Jungen. Sie verurteilte die Frau aber nur wegen tätlicher Beleidigung, weil die strafbare Handlung zwar objektiv vollendet, doch nicht nachweisbar sei, daß sie die Handlung zur Erregung ihrer Geschlechtslust oder der der Kinder vorgenommen habe. Wäre in diesem Fall nicht vorsorglich ein Strafantrag nach § 185 StGB eingeholt worden, dann wäre die Angeklagte straffrei ausgegangen.

Der häufigste Fall der Erregung eines geschlechtlichen Ärgernisses ist der des Exhibitionismus (§§ 183, 185 StGB). Es handelt sich bei dieser Begehungsform um die Handlungsweise von Menschen, die sich aus einem krankhaften Trieb heraus vor Kindern und Frauen entblößen, um auf diese Weise zu einer geschlechtlichen Erregung und Befriedigung zu kommen. Öffentlich ist die Handlung dann geschehen, wenn sie von einem bestimmten Personenkreis hätte wahrgenommen werden können, ohne daß dieser in Wirklichkeit die Wahrnehmung gemacht zu haben braucht.

Man neigt dazu, diese Handlungsweise als die harmloseste Form des Verbrechens an Kindern anzusehen. Es muß jedoch in diesem Zusammenhang mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß der Exhibitionismus stellenweise und namentlich in der Großstadt geradezu zu einer Seuche geworden ist. Nach den bisherigen Erfahrungen handelt es sich dabei auch nicht um eine temporäre, sondern eine konstante Erscheinung.

Eine beliebte Methode der Exhibitionisten ist es zur Zeit, sich im Auto sitzend zu entblößen, um dann unerkannt davonzufahren. In mehreren Fällen hatten sich aber gewitzte Kinder die Autonummer gemerkt oder in den Sand geschrieben, so daß die Rechnung des Täters nicht aufging.

Im allgemeinen ist aber der Täter, der meist in einer Vielzahl von Fällen der gleiche ist, sehr schwer zu fassen. Zwischen Tat und Festnahme liegen oft Wochen und Monate, ja sogar Jahre. Dann wird aber die Frage des äußeren Erscheinungsbildes der verletzten Kinder, die als solche belästigt wurden und später als »Teenager« vor Gericht zur Verhandlung erscheinen, kritisch. Auf Anregung der Staatsanwaltschaft sind wir deshalb in Düsseldorf dazu übergegangen, den Akten Fotos beizufügen, die den Entwicklungsstand der Kinder zur Zeit der Tat zeigen.

Es ist für Kinder außerordentlich schwer, den zunächst nicht gefaßten Täter unter einer Vielzahl sich in Kleidung und Aussehen gleichender Männer herauszusuchen. Die in derartigen Fällen aufgewendete Mühe der Kriminalpolizei steht in keinem Verhältnis zu der Zahl der verurteilten Täter. Aus diesem Grunde wird die systematische Bekämpfung des Exhibitionismus in Anbetracht des sonstigen Arbeitsanfalles bei der Kriminalpolizei einer Großstadt leider etwas vernachlässigt. Man sollte jedoch stets bedenken, daß meist Kinder die Angriffsobjekte sind, und deshalb in den Anstrengungen zur Beseitigung dieser Gefahr nicht nachlassen.

Hätte vor einigen Wochen in Düsseldorf eine Frau, die aus dem Fenster ihrer in der I. Etage liegenden Wohnung beobachtete, wie sich ein Mann einem Fünfjährigen gegenüber entblößte, diesen nicht energisch am Rockragen gefaßt und zum nächsten Revier gebracht, dann wäre diese Tat wohl nie entdeckt und gesühnt worden. Der 5jährige Junge war nämlich taubstumm.

Im folgenden soll nun die Frage behandelt werden, ob es Kinder gibt, die eine Art persönliche Veranlagung mitbringen, um Opfer eines auf sie gezielten unsittlichen Angriffs zu werden.

Das Kind ist im allgemeinen körperlich schwach und kann bei unsittlichen Annäherungen keinen nennenswerten Widerstand leisten, zumal es den Erwachsenen mit einer selbstverständlichen Hochachtung und mit Vertrauen gegenübertritt. Woher soll es, wenn es nicht schon über einschlägige Erfahrungen verfügt, annehmen, daß etwas Unredliches geschehen soll! Deshalb begegnet man auch häufig in den Vernehmungen dem Satz: »Ich wußte doch gar nicht, was der von mir wollte.« Naiv und unvoreingenommen geht das Kind in der Regel auf die freundliche Annäherung des Fremden ein, die dadurch leichtgemacht wird. Ganz besonders kleinere Kinder sind gefährdet, weil sie die Bedeutung des Vorganges nicht erfassen und infolgedessen seltener etwas darüber

zu Hause erzählen. Ihnen fehlen noch die Ausdrucksmittel, die Tat zu schildern. Man nimmt auch ihre unklaren Andeutungen weniger ernst; sie können dieses, sie können auch jenes bedeuten. Der Täter kann mit Leichtigkeit vor Gericht behaupten, daß den Angaben des Kindes ganz andere Tatsachen zugrunde liegen.

\* Kinder, die geeigneter erscheinen, sexuell mißbraucht zu werden, sind solche, die sittlich bereits angekränkelt, wenn nicht schon gar verdorben sind. Ihr Mangel an natürlichem Schamgefühl oder ihre Ungeniertheit, über sexuelle Dinge zu sprechen, Dinge, die sie irgendwo gehört haben, lassen sie leicht das Opfer einer strafbaren Handlung werden. Zumeist handelt es sich bei diesen Kindern auch um solche mit geringem Intelligenzgrad, die zudem noch schlechten häuslichen Verhältnissen entstammen oder deren Eltern keine Erziehungsfähigkeiten haben.

Die 10jährige Barbara K., Hilfsschülerin, Vater unbekannt, in der Familie V. lebend, wird zu einem Fall nach § 176 Absatz I Ziff. 3 StGB gehört.

»Wir sind zu Hause 6 Jungen und 2 Mädchen. Noch 7 Kinder sind zu Hause, mein ältester Bruder ist nicht mehr bei uns, er ist 23 Jahre alt. Die 3 kleineren Kinder heißen Voss, wir größeren heißen alle Ku. In der Küche schlafen die Eltern mit einer Schwester; wir anderen schlafen alle im Schlafzimmer, ich mit meiner 11jährigen Schwester in einem Bett. Ich gehe in die Hilfsschule, ich kann nicht gut lernen, ich bekomme Anfälle.

Zu uns kommt öfters ein älterer Mann, er ist 63 Jahre alt. Der kommt abends zum Fernsehen, wir haben nämlich einen neuen Fernsehapparat. Der versteht sich nicht mit seiner Frau, der will sich scheiden lassen, aber sie will nicht.

Manchmal gehe ich mit dem Onkel spazieren. Ich soll nicht allein gehen, aber meine Mutter hat keine Zeit und mein Vater arbeitet. Auf so einem Spaziergang sind wir dann in eine Ecke gegangen, da waren noch so allerhand Trümmer. Da hat der mich gefragt, da war ich einverstanden. Ich wußte, was der wollte. Meine Mutter hat mich nachher gefragt, wo ich so lang geblieben bin, da hab ich gesagt, ich hätte so lange warten müssen. Der hat mir auch was gegeben dafür.«

Dieses Kind ist das Opfer nicht nur eines, sondern mehrerer Sittlichkeitsverbrecher geworden, die in ihm gleich das willfähige und geeignete Objekt erkannten.

In diesem Beispiel tritt zutage, wie Neugier, Wißbegierde und Geltungsdrang die Kinder in gefährliche Situationen hineinschliddern lassen. Neugier, von den verbotenen und so geheimnisvollen Dingen, über welche die Erwachsenen nur in so vagen Andeutungen sprechen, zu erfahren. Wißbegierde, mehr unbewußt als bewußt, näher mit den Dingen bekannt zu werden, selbst Erfahrungen zu machen, seien sie auch wenig schöner Art, und Geltungsdrang, sich im Vordergrund zu sehen, sich als wichtige mithandelnde Person zu fühlen, wobei der Reiz des Sexuellen bei Kindern dieser Art schon eine Rolle spielen kann. Man kann auch mit seinen Erfahrungen bei den Mitschülerinnen angeben!

Es gibt Prozentzahlen über die Beteiligung von Hilfsschulkindern an Sittlichkeitsverbrechen. Diese Zahlen stammen aus früheren Jahren. Ob sie heute noch Gültigkeit haben, konnte nicht festgestellt werden. Nach dieser Statistik sollen etwa 6,5% der Opfer von Sittlichkeitsverbrechen die Hilfsschule besuchen, während die Beteiligung von Normalschulkindern nur etwa 2 bis 3% beträgt.

Ein geistig weniger bewegliches Kind kann sich einer neuen ungewohnten Situation nicht so schnell anpassen, es reagiert wesentlich langsamer und übersieht die Lage oft in ihrer wesentlichen Bedeutung nicht.

Es finden sich in der Literatur zahlreiche Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit kindlicher Zeugen, jedoch ist nur wenig Material z. B. darüber vorhanden, wie sich ihre Beteiligung an einem so scheußlichen Verbrechen erklären läßt. Erklären läßt sich manches aus ihrer Herkunft, ihrer Erziehung, ihrer Haltung, ihrer charakterlichen Veranlagung, ihren Bindungen, ihrer Konstitution. Man sollte es aber auch eindeutig feststellen können; denn wenn das Kind den Täter zu seiner Tat angeregt hat, so vermag das die Schuld des Täters vor Gericht herabzumindern und ihm mildernde Umstände zu sichern.

*Stern* spricht in seinen Lehrbüchern von den chronisch gefährdeten Kindern; er weist dabei vor allem auf den stark ungünstigen Einfluß des Milieus hin. Er betont, daß ein erheblicher Teil der Sexualverbrechen an Kindern und Jugendlichen in engem Zusammenhang mit schlechten sozialen, sittlichen und konstitutionellen Verhältnissen stehe. Bei den durch die Aktivität Dritter geschädigten Kindern sieht er in diesen Vorgängen das mehr passive Erdulden eines über die Kinder hereinbrechenden Schicksals – eines Schicksals, zu dem die Kinder weder dem Milieu noch ihrer Ver-

anlagung nach prädestiniert sind. Es sind Kinder, besonders natürlich Mädchen, die auf der Straße, an einsamen Plätzen usw. von fremden Männern angesprochen werden in der Absicht, sie sexuell zu mißbrauchen.

Beispiel:

Die 8jährige Rosi sollte sich am frühen Nachmittag bei der Großmutter einfinden. Arglos fragte sie einen etwa 40jährigen Mann auf der Straße nach dem Weg zur Straßenbahn. Er nahm sie an die Hand mit der Bemerkung, er habe denselben Weg, er wolle sie begleiten. Er führte sie auf eine Wiese, die abseits lag, gab ihr auch ein paar Kekse und etwas Geld. Ohne irgendwelche Überlegungen nahm sie beides erfreut an. Sie ließ sich auch ohne Argwohn von dem Fremden, der so nett zu ihr war, ins Gebüsch führen. Hier ließ sie es geschehen, daß er ihr den Schlüpfer auszog, sie küßte und Unzuchts-handlungen an ihr vornahm. Danach brachte der Mann sie zur Wohnung der Großmutter und verabredete für den nächsten Tag einen neuen Termin mit ihr. Er versprach ihr noch allerhand gute und für ein Kind begehrlche Sachen. Rosi erzählte zunächst zu Hause nichts weiter, als daß sie Kekse und ein paar Pfennige geschenkt bekommen habe. Erst als sie am Abend mit ihrer Mutter allein war, erzählte sie das Vorgefallene. Die Mutter benachrichtigte die Polizei. Rosi wurde am nächsten Tag auf ihrem Weg zur Großmutter unauffällig beobachtet und gleichzeitig beschützt. Der Mann traf am festgesetzten Punkt ein und konnte festgenommen werden. Es handelte sich bei Rosi zwar auch um ein Hilfsschulkind, das aber die Tat folgerichtig schildern konnte.

Abschließend bringt Stern Fälle aus der Erziehergemeinschaft. Hierzu rechnet er alle Fälle, in denen sich Lehrer oder Erzieher an Kindern unsittlich vergangen haben. Diese Fälle sind im Gegensatz zu früher häufiger geworden. Es ist bei solchen Vorkommnissen außerordentlich schwierig, den Kern der Sache herauszuschälen und von allen damit verbundenen Emotionen frei zu machen. Meist bleibt ein Rest von Unsicherheit zurück. Das ist für Kinder, Eltern und Erzieher von besonderer Tragik.

Als besonders instruktives Beispiel soll ein Fall angeführt werden, der sich vor einigen Jahren in Düsseldorf zutrug.

Der Prior eines Klosters verging sich an einem kleinen, zarten und schwachen Mädchen von 12 Jahren, das darauf von ihm ein Kind erwartete. Es behauptete zunächst glaubhaft, daß der Stiefvater sich an ihm vergangen habe. Der Stiefvater wurde festgenommen, der Richter erließ Haftbefehl. Der Stiefvater beteuerte unausgesetzt seine Unschuld und machte im Gefängnis einen ernsthaften Selbstmordversuch.

Nur nach vielen geduldigen Verhandlungen mit dem Kind, das außerordentlich feinfühlig und schamhaft war, gelang es, den wahren Sachverhalt zu erfahren.

Der Stiefvater des Kindes war in dem Kloster des Priors Koch gewesen, wodurch die Begegnung zustande kam. Zur Vorbereitung auf die 1. Kommunion hatte der Prior das Kind in die Wohnung einer ihm treu ergebenen, unverheirateten Anhängerin bestellt. In dieser Wohnung, in der das Bett, das er mit dem Kind teilte, nur durch eine dünne, nicht bis oben durchgezogene Wand von dem Bett der Wohnungsinhaberin getrennt war, vollzog er mit dem Kind den Beischlaf. Er ließ das Kind auf das Kreuzifix schwören, nie etwas von seinen Handlungen zu erzählen. Auch die von ihm durch ein Versprechen gebundene Wohnungsinhaberin mußte erst durch ihn von ihrem Wort entbunden werden, ehe sie Aussagen machte. Festgenommen, bestätigte der Prior die Aussagen des Kindes. Er wurde zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt.

In einer Doktordissertation von Ingwer *Paulsen* wird die Auffassung vertreten, daß sich alle bisherigen systematischen Untersuchungen über Sittlichkeitsverbrechen an Kindern vor allem auf die Person des Täters beziehen. Er ist deshalb an Hand von Aktenmaterial, das im Institut für gerichtliche Medizin in Kiel vorliegt und das sich auf die Jahre 1934 bis 1940 bezieht, der Frage nachgegangen, wie weit sich der ursächliche Anteil des Kindes an diesen Verbrechen nachweisen läßt. Er kommt dabei zu folgenden Schlüssen:

- Rund die Hälfte der in den Akten aufgeführten Kinder hat dem Täter durch ihr Verhalten Vorschub geleistet.
- Das Entgegenkommen des Kindes dem Täter gegenüber ist in der Pubertätszeit am häufigsten.
- Kinder aus den unteren Bevölkerungsschichten sind an Sittlichkeitsverbrechen zur Hauptsache beteiligt.

Diese Feststellungen mögen für den Untersuchungsbereich zutreffen; eine Verallgemeinerung der Ergebnisse dürfte jedoch sehr bedenklich sein. Wahrscheinlich wird es starke graduelle Unterschiede geben.

Nimmt man die Schlußfolgerungen von *Paulsen* zum Ausgangspunkt, dann ergeben sich die Fragen: Können Sittlichkeitsverbrechen an Kindern überhaupt verhütet werden, wenn ein so großer

Teil der Kinder – bewußt oder unbewußt (das ist hier nicht geklärt) – der Verübung solcher Straftaten Vorschub leistet, und worauf ist es im einzelnen zurückzuführen, daß sie so leicht zu verführen sind.

Zur letzten Frage ist zu bemerken: Unsere Kinder leben zwar heute in einem weit aufgeklärteren Zeitalter als früher; über alles Sexuelle sind wir aber immer noch bestrebt, eine hüllende Decke zu breiten.

Darum sollten alle jugenderfahrenen Erzieher einer vernünftigen, frühzeitigen und rechtzeitigen Aufklärung das Wort reden, wie sie von Professor Creutz in Münster seit Jahren propagiert wird und wie sie in den Mitteilungsheften der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und für Geschlechterziehung zu finden ist.

Schlägt man den Eltern diesen Weg der Aufklärung vor, dann heben die meisten von ihnen abwehrend die Hände! Ein Vater sagte: Das kann ich nicht; und wenn man vorschlägt, daß die Mutter die Aufgabe übernehmen soll, dann heißt es: meine Frau kann das noch viel weniger. Kaum ein Elternpaar ist einsichtig genug, in der angepaßten Aufklärung das Mittel zu sehen, Sittlichkeitsverbrechen zu verhüten.

Die Kinder von heute sind innerlich bereiter, sich verführen zu lassen; sie sind in ihrer Widerstandskraft geschwächt. Abnorme Konstitutionen sind häufiger als früher, auch sind die Kinder in ihrer seelischen Struktur anfälliger geworden.

Es sollen nun hier nicht die allseits und sattsam bekannten Umstände aufgezählt werden, die zu diesem Zustand geführt haben. Einige von ihnen sollen nur angedeutet werden.

Zu ihnen gehören nach meiner Erfahrung vor allem die vielen Eheauseinandersetzungen, die vor den Augen und Ohren der Kinder ausgetragen werden. Es fehlt das »gemütliche« häusliche Klima, wobei sich »gemütlich« nicht auf den äußeren Rahmen bezieht. Die Konfliktsituation der Eltern treibt die Kinder auf die Straße und macht sie empfänglich für scheinbare Zuneigung, die sie zu Hause nicht finden.

Die Zahl der Kinder aus geschiedenen Ehen geht in die Million; sie alle leben zumeist in gestörter Umwelt. Zu ihnen sind auch die langjährigen Heimkinder mit häufigem Heimwechsel zu rechnen. Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit der Eltern spielen ebenfalls eine maßgebliche Rolle.

Die Berufstätigkeit der Mutter bringt zwar äußerlich sichtbare Vorteile, jedoch führt sie beim Kind zu seelischen Mangelerscheinungen. Stets unter Zeitdruck, fällt der Mutter das veränderte, befangene und verstörte Wesen ihres Kindes, das ein Erlebnis unsittlicher Art hatte, nicht auf. Oft wartet das Kind nur darauf, angesprochen zu werden, und zieht sich enttäuscht in sich selbst zurück, wenn seine schüchternen Versuche, sich auszusprechen, nicht beachtet werden. Es brennt darauf, das Erlebnis zu schildern, sich von der bedrückenden Last zu befreien. Es macht Andeutungen, die überhört werden, weil es der vielbeschäftigten Mutter zuviel der kostbaren Zeit wegnimmt, sich eingehend und in Ruhe mit dem Kind zu beschäftigen. Ähnlich geht es natürlich den überlasteten Heimerzieherinnen. Je länger ein Kind das Erlebnis mit sich herumträgt, um so schwerer wird es ihm nachher, darüber zu reden, um so nachhaltiger werden aber auch die seelischen Schäden. Darum ist es für Eltern und Erzieher eine hohe Pflicht, dem Insichgekehrte und Verstörte eines Kindes auf den Grund zu gehen. Liebe und Geduld schaffen eine vertrauensvolle Atmosphäre, aus der dann die verstehende und mitfühlende Frage nach dem Geschehenen erwächst.

In diesem Zusammenhang müssen aber auch noch die sog. heimlichen Miterzieher der Jugend genannt werden. Das sind die publizistischen Aufklärungsmittel, das sind Fernsehen und Filme. Ihre Wirkung auf die noch unfertige Kinderseele ist besonders eindrucksvoll.

Als verhängnisvoll erweist sich auch immer wieder der bei vielen der vernommenen Kinder feststellbare Mangel an Vertrauen zu den Eltern. Diesen fehlt häufig das Verständnis für die Individualsituation ihrer an Sittlichkeitsverbrechen beteiligten Kinder. Kindern, die sexuell mißbraucht worden sind, soll man mit viel Liebe begegnen. Sie stehen in etwa außerhalb der Gesellschaft, und es gibt leider auch heute noch Erzieher, die das die Kinder spüren lassen. Man soll den Kindern keine Vorwürfe machen, weil sie sonst erst recht das Vertrauen verlieren und sich verschließen.

Schwierig ist es, das Kind nach einem unsittlichen Erlebnis so behutsam zu lenken, daß keine seelischen Spuren, die sich fest einprägen und zu schweren psychischen Schäden führen können, zurückbleiben. Oft wäre es im Interesse des Kindes besser, man würde auf eine eingehende Vernehmung zum Tatbestand verzichten, wenn man damit nicht auch den Täter schützte. Darum

brauchen wir als Vernehmungsbeamte für Kinder in Sittlichkeitsverbrechen geschulte Beamtinnen, die es in fast allen deutschen Ländern gibt. Es bedarf aber auch des fachlich versierten und erfahrenen männlichen Kriminalbeamten.

Wesentlich umfangreicher und schwieriger ist die oben gestellte Frage zu beantworten, ob Sittlichkeitsverbrechen an Kindern überhaupt verhindert werden können und – wenn ja – durch welche Maßnahmen.

Geht man davon aus, daß sie zu verhindern sind, dann wäre hinsichtlich der Maßnahmen zunächst an prophylaktische zu denken, die behördlicher und privater Art sein können. Da die behördlichen Maßnahmen in einem anderen Vortrag erörtert werden, sollen hier nur die privaten erwähnt werden.

Eine Maßnahme, nämlich die der rechtzeitigen und dem Alter des Kindes angepaßten Aufklärung, der sich so viele Eltern zu entziehen versuchen und aus der so viele Schwierigkeiten in der Erziehung entstehen, wurde bereits genannt. Man soll dem Kind und dem Heranwachsenden dadurch die Gefährlichkeit des Geheimnisvollen aller Dinge aus dem sexuellen Bereich nehmen. Beide sollen in einer natürlichen, aber nicht aufdringlichen häuslichen Atmosphäre aufwachsen. Damit gibt man ihnen schon – ohne bewußte Willenseinwirkung – eine starke seelische Stütze, die sie unredlichen Einflüssen von draußen weniger zugänglich macht.

Wie aber, wenn dem Kind das schlechte Beispiel vorgelebt wird? Hier sollte die Nachbarschaft aufpassen und Meldung machen, wie das in vielen Fällen auch bereits geschieht.

Hilfe kann es auch bedeuten, wenn die Öffentlichkeit auf die Gefahren aufmerksam gemacht und vor ihnen gewarnt wird. Auf diesem Gebiet könnte die Polizei m. E. mehr tun als sie bisher getan hat, z. B. in Form von Vorträgen vor Eltern, Schulpflegschaften, Fürsorgekreisen, in Lehrerversammlungen u. ä. m.

Dieser Aufgabe hat sich bisher fast ausschließlich die weibliche Kriminalpolizei angenommen. Sie hat das auch sehr gern getan. Sie ist aber zahlenmäßig zu gering; schließlich ist es auch nicht jedem gegeben, in der Öffentlichkeit aufzutreten und zu reden, ganz abgesehen davon, daß der Anfall der Arbeit diese vorbeugende Tätigkeit nicht immer zuläßt.

Wenn hier tatkräftige Unterstützung durch männliche Fachkräfte erfolgte, dann könnte sicherlich manches Verbrechen verhütet werden.

Geholfen werden soll aber vor allem dem Kind, das durch das Zusammentreffen mit einem Sittlichkeitsverbrecher seelisch versehrt wurde. Ihm gilt unsere stete Sorge! Es ist eine besondere und immer wieder lohnende Aufgabe, das Trauma des Kindes zu beheben, indem man es verständnisvoll behandelt und die Eltern und Erzieher auf die überstandenen Gefahren aufmerksam macht, wie auch auf die, denen es in Zukunft ausgesetzt sein kann, um damit eine gesunde Basis für seine Weiterentwicklung zu schaffen.

Das Bemühen um jeden einzelnen Menschen in einem solchen Fall ist die dankbare Aufgabe der weiblichen Kriminalpolizei, die – eigens hierfür vorgebildet – in zahllosen Situationen des Lebens die erste helfende Hand ist, die sich dem geschädigten Kind und den ratlosen Eltern entgegenstreckt.

Es erwächst aus der Zunahme der Sittlichkeitsverbrechen an Kindern oder auch aus ihrer Konstanz nicht nur den behördlichen Stellen, sondern jedem einzelnen in der Behörde tätigen Menschen, sei es Mann oder Frau, die Pflicht und die Aufgabe, nicht nachzulassen in dem weiten Feld der Aufklärung, auf daß es unseren vereinten Bemühungen gelinge, ein Absinken der Zahl der Verbrechen zu erreichen und damit manches Kind vor den häßlichen Erfahrungen zu behüten, die ich aufzuzeigen versucht habe.

Wenn dieser Erfolg auch nicht statistisch nachweisbar ist, so gibt er dennoch das gute Gefühl, etwas getan zu haben, das zwar von der Öffentlichkeit im allgemeinen nicht bemerkt wird, das aber nach der Erfahrung als eine gute Arbeit angesehen werden muß, der man sich mit Idealismus und Fleiß widmen sollte.

# Suche, Sicherung, Untersuchung und Auswertung von Spuren in Sittlichkeitsstrafsachen

Regierungskriminalrat Dr. rer. nat. O. Martin, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Nach dem heutigen Stand der naturwissenschaftlichen Kriminalistik werden von den im Vortragsthema genannten vier Begriffen »Suche«, »Sicherung«, »Untersuchung« und »Auswertung« in der Spurenanalyse für die Sachbeweisführung die beiden erstgenannten – »Suche« und »Sicherung« – noch nicht so weitgehend erschöpft, wie dies in Anbetracht der Möglichkeiten in der »Untersuchung« und »Auswertung« notwendig wäre.

Dies liegt einerseits daran, daß es bis heute noch nicht gelungen ist, durch eine umfassende Schulung jedem mit der Tatortarbeit betrauten Beamten das notwendige Rüstzeug zu geben; andererseits wurde durch eine rasche Vorwärtsentwicklung der naturwissenschaftlich-kriminalistischen Untersuchungsmethoden innerhalb der vergangenen Jahre nicht nur die Kluft zwischen Spurensuche und -sicherung sowie Spurenuntersuchung und -auswertung noch vergrößert, sondern ein zusätzliches Problem neu aufgeworfen, nämlich das der Auswahl der geeigneten Gutachter und der Heranbildung eines geeigneten technischen und wissenschaftlichen Nachwuchses.

Was nützen die besten Laboratorien und die erfahrensten Fachkräfte, wenn das beweisende Tatspurenmaterial nicht erkannt und gesichert wird, und was nützt umgekehrt die beste Spurensicherung, wenn das Spurenmaterial im kriminalistischen Sinne nicht wissenschaftlich vollendet ausgewertet wird?

Zur Beseitigung dieser bestehenden Diskrepanzen sollen die folgenden Ausführungen einen kleinen Beitrag liefern.

## I. Das Spurenmaterial und die Differenzierungsmöglichkeiten

Das Spurenmaterial in Sittlichkeitsstrafsachen ist vorwiegend biologischer, biologisch-medizinischer, bodenkundlicher und textiltechnischer Natur. Im Vordergrund stehen verständlicherweise die Körpersäfte *Blut* einschließlich Vaginal-, Deflorations-, Menstruationsblut, *Sperma* und *Vaginalsekret* und die Ausscheidungsprodukte *Urin* und *Kot*; infolge der bei Notzuchtsdelikten erfolgten, meist intensiven Körperberührung ebenso die *Körperhaare*, insbesondere die Schamhaare, die *Textilfaserübertragungsspuren* und die am Orte des Tatgeschehens aufgenommenen Spurenelemente, wie *Boden- und Vegetationsanhaftungen*. Ein ganz besonderes Augenmerk ist außerdem bei Sexualverbrechen auf das Vorhandensein von *Bißspuren* zu richten, die der Täter dem Opfer beifügte.

Die Spurensuche bei Sexualdelikten ist daher – wie auch bei allen anderen Straftaten – nach den Überlegungen aufzunehmen, die in der Frage zusammengefaßt werden können: »Was hat der Täter am Orte des Geschehens und am Opfer hinterlassen, und was hat er vom Tatort und dem Opfer mitgenommen?«

### 1. Sperma:

Über die Untersuchung von Beweisstücken auf Spermaspuren und den Nachweis von Sperma ist die Literatur reichhaltig. Es fehlte nicht an zahlreichen Versuchen, durch chemische und fermentchemische Methoden einen spezifischen Spermanachweis zu schaffen. Alle diese zum größten Teil wertvollen Untersuchungen, von denen u. a. die von Walker<sup>1)</sup> eingeführte und von Berg<sup>2)</sup> modifizierte Phosphatasenreaktion gute Dienste bei der Suche nach Spermaflecken leistet, vermochten jedoch nicht den morphologischen Spermanachweis zu ersetzen.

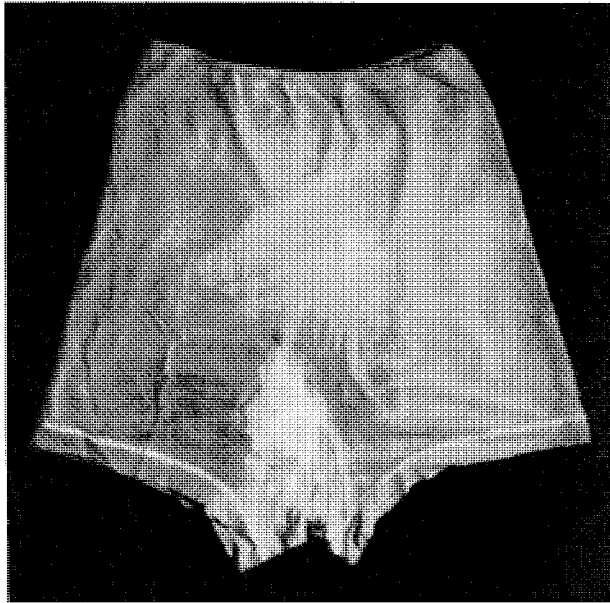


Abb. 1 Spermafleck im UV-Licht

*Der mikromorphologische Nachweis der Spermien in den Sekretflecken wird deshalb stets die sicherste Methode zur Identifizierung von Spermaspuren sein und bleiben.*

Lediglich eine Ausnahme muß gemacht werden: Der morphologische Spermanachweis scheitert in den praktisch jedoch verhältnismäßig seltenen Fällen der natürlichen und künstlichen Azoospermie, weil in diesen Ejakulaten die Spermatozoen fehlen. Das Sekret enthält aber infolge der Aktivität der Prostata-drüse die organische Base Spermin, die mit Hilfe der zuverlässigen und für Sperma spezifischen mikrochemischen Spermaflavianatreaktion mit Naphtholgelb S von Puranen<sup>8)</sup> nachgewiesen werden kann.

Mit diesen zwei Untersuchungsmethoden, dem *morphologischen* Spermanachweis und dem *mikrochemischen* Nach-

weis nach Puranen, ausschließlich in Fällen der Azoospermie angewandt, ist der spezifische Spermanachweis methodisch gesichert.

Für die Auffindung spermaverdächtiger Sekretflecke kann, obwohl der Methode jegliche Spezifität abzusprechen ist, nach wie vor die Vorprüfung der Beweisstücke im UV-Licht förderlich sein (s. Abb. 1). Es ist aber zu berücksichtigen, daß außer Sperma zahlreiche andere Stoffe gleichartig fluoreszieren und nicht alle Spermaflecke eine Fluoreszenz zeigen. Daraus ist für die Sicherung des Spurenmaterials zu folgern, daß die vielerorts geübte Ausmusterung von Bekleidungsstücken für eine Spermauntersuchung aufgrund des Vorhandenseins bzw. Fehlens von eiweißartigen Fluoreszenz-flecken unterbleiben muß. *Der Ermittlungsbeamte sollte sich lediglich darauf beschränken, festzustellen, welche Bekleidungsstücke der Tatverdächtige und die Geschädigte zur Tatzeit getragen haben, um diese dann der wissenschaftlichen Untersuchung zuzuführen.*

Den morphologischen Spermanachweis an Textilien führen wir nicht nach der in der Literatur beschriebenen und zumeist angewandten Arbeitsmethodik durch, nach der spermaverdächtige Stellen aus dem Stoffgewebe herausgeschnitten, in Aqua destillata oder in NaCl-Lösung mazeriert und die Spermien im Zentrifugat nachgewiesen werden. Diese Methode macht es erforderlich, bereits zur Überprüfung von verdächtigen Stoffstellen die Bekleidungsstücke zu zerschneiden; sie wird oft dadurch erschwert, daß es nicht stets leicht und vor allem auch nicht kurzfristig gelingt, die auf den Fasern fest haftenden Spermatozoen abzulösen. So führten z. B. zur besseren Ablösung der Spermatozoen von den Textilfasern *Bohné* und *Dieckmann*<sup>4)</sup> Versuche mit einer Pankreatin-Lösung durch. Sie erhielten mit einer 0,01%igen Pankreatin-Lösung eine wesentlich bessere Loslösung der Spermien aus ihrer Verkittung mit den Textilfasern. Allerdings beträgt die optimale Extraktionszeit 24 Stunden.

Die von uns eingehaltene Methodik nützt das Festhaften der Spermatozoen auf den Textilfasern aus. Mit einem Rasiermesser werden von den verdächtigen Stoffgewebestellen auf dem Objektträger Faserabschabungen vorgenommen und diese nach *Baecchi* angefärbt. Die auf der Faser haftenden und in den an den Fasern klebenden Sekretschuppen befindlichen Spermatozoen werden mikroskopisch nachgewiesen (siehe Abb. 2 und 3). Sofern es für notwendig erachtet werden sollte, die Spermatozoen abzulösen, z. B. bei einem stark ins Gewebe eingesogenen verflüssigten Ejakulat, bei ausgewaschenen Spermaspuren oder bei Vaginalsekret-Spermagemischen, wird die betreffende Gewebestelle, um größere Verdünnungen zu vermeiden, nur mit einem Tropfen Aqua destillata durchnäßt und die Flüssigkeit mit einem Skalpell vom Stoff auf einen Objektträger ausgequetscht. Nach direkter *Baecchi*-Anfärbung der Quetschflüssigkeit erfolgt wiederum die mikroskopische Prü-





Abb. 2 Auf einer Viskosefaser haftende Spermatozoen



Abb. 3 Spermasekretschuppe, eine Textilfaser umschließend

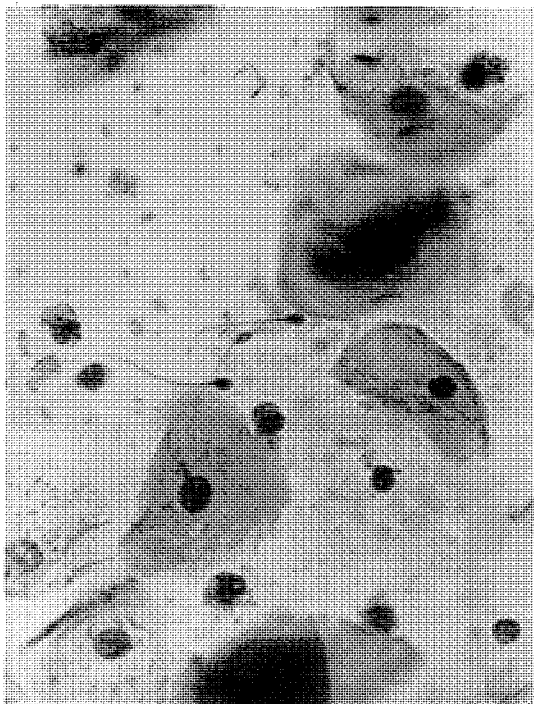


Abb. 4 Quetschpräparat eines Sperma-Vaginalsekretgemisches



Abb. 5 Bei der Überprüfung auf Spermaspuren nach der Mazerationstechnik zerschnittener und zerstörter Anzug

fung (siehe Abb. 4). Diese in langen Jahren als äußerst zuverlässig und zeitsparend erprobte Methodik bietet im Gegensatz zur Mazerationstechnik den Vorteil:

- mit geringster Materialmenge den spezifischen mikromorphologischen Spermanachweis zu führen und die Hauptmenge des Sekretes für die Blutgruppenbestimmung zu erhalten,
- ein Zerschneiden oder Zerstören der oft wertvollen Bekleidungsstücke (siehe Abb. 5) für den spezifischen Spermanachweis allein (ohne Gruppenbestimmung) und bei negativem Befund zu vermeiden.

Die Erhaltung der morphologischen Struktur der Spermien und die Haftfähigkeit an den Fasern ist in eingetrocknetem Zustand außerordentlich gut. Sie wird begünstigt durch die Oberflächenbeschaffenheit der Fasern, z. B. der Cutisschuppen der Wollen und der Längsrillen der Rayonfasern mit gelapptem Querschnitt. Als Beweis für die Haftfähigkeit sei erwähnt, daß in einer Mordsache die Aussagen einer Zeugin zu prüfen waren, wonach ein in den Verdächtigtenkreis einbezogener Mann vor einem dreiviertel Jahr an ihr einen Notzuchtsversuch unternahm. Bei dem Versuch soll das Ejakulat des Täters in ihren Mantelärmel gespritzt sein. Den Ärmel hatte sie daraufhin gründlichst gewaschen und gereinigt und den Mantel seitdem wieder benutzt. Es war nach dieser Zeitspanne und dem erfolgten Reinigungsprozeß verständlich, daß der betreffende Beamte sich zuerst erkundigte, ob eine Überprüfung überhaupt noch Sinn und Zweck habe. Die Untersuchung des Mantelärmels zeigte, daß auf dessen vorderer Innenseite und dem angrenzenden Futterstoffgewebe noch zahlreiche Spermatozoen nachzuweisen waren. Trotz der verstrichenen Zeit und dem gründlichen Wasch- und Reinigungsprozeß waren der morphologische Spermanachweis zu erbringen und die Aussagen der Frau durch den Sachbeweis glaubhaft zu festigen.

*In Anbetracht dieser starken Haftfähigkeit ist es notwendig, bei der Prüfung von Bekleidungsstücken Geschädigter auf Spermaspuren nicht nur den spezifischen Nachweis zu erbringen, sondern gleichzeitig Lage, Menge und Alter der Spur zu beurteilen und die gruppenspezifischen Eigenschaften zu bestimmen.*

Dieser gesamte Untersuchungskomplex gehört in die Hand des Wissenschaftlers und der wissenschaftlichen Untersuchungsstellen, die eingerichtet sind, alle diese Prüfungen durchzuführen. Es geht zu weit, wenn spurenkundlich ausgebildete Beamte sich mit dem morphologischen Spermanachweis versuchen, auf schlechten Mikrophotographien undefinierbare Gebilde als Spermatozoen bezeichnen, das Fleckenmaterial durch vollständiges Herausschneiden und Mazerieren restlos verbrauchen und anschließend von der wissenschaftlichen Untersuchungsstelle eine Blutgruppenbestimmung fordern. Veranlassung darauf hinzuweisen gibt mir ein solches Vorkommnis, bei dem der nicht sachkundige Untersucher mit solchen Gebilden den morphologischen Spermanachweis in einer Sexualmordsache führte und die für den Prozeßablauf wichtige Gruppenbestimmung des Spermas infolge kompletter Vernichtung des Spurenmaterials scheiterte. Es wäre in dieser Hinsicht manchmal angebracht, wenn, wie z. B. bei englischen und amerikanischen Gerichten, auch bei uns die Qualifikation des »Gutachters« überprüft würde.

*Ein aus der Gesamtüberprüfung herausgenommener alleiniger Spermanachweis an den Bekleidungsstücken geschlechtsreifer Personen beweist nur eine durchaus natürlich gegebene Verschmutzung und wird erst dann zum Beweiselement, wenn die Spur auf ihren Zusammenhang mit dem Tatgeschehen untersucht und definiert wird.*

## 2. Vaginalsekret:

Ein bei Sittlichkeitsdelikten dem Sperma an Wichtigkeit gleichstehendes Spurenmaterial ist das Vaginalsekret. Es ist gekennzeichnet durch die in ihm massenhaft vorhandenen glykogenhaltigen Plattenepithelzellen. Das vereinzelte anderweitige Vorkommen bzw. Fehlen dieser Zellelemente, über welches u. a. Berg<sup>2)</sup> berichtet hat, ist praktisch von nur geringer Bedeutung.

Wesentlich ist, daß Vaginalsekretspuren, an Bekleidungsstücken, an Schamhaaren, im Fingernagelschmutz männlicher Personen oder in Penisabstrichen und an Außenseiten von Kondomen nachgewiesen, zum wichtigen Beweiselement werden können.

Wie im Sperma lassen sich auch im Vaginalsekret bei ca. 80% der Menschen, den sog. Ausscheidern, die blutgruppenspezifischen Eigenschaften nachweisen. Die restlichen 20% gehören zu den sog. Nichtausscheidern. Gruppenmäßig ließen sich bislang an eingetrockneten Sperma- und Vaginalsekretspuren im Absorptionsverfahren nur die Ausscheider der Gruppen A, B und AB erfassen. Nicht erfaßbar sind alle Nichtausscheider; nicht erfaßbar waren auch alle Ausscheider der

Blutgruppe 0. Letzteres erwies sich in Anbetracht der Tatsache, daß ca. 40% unserer Bevölkerung der Blutgruppe 0 angehören, als großer Nachteil, zumal Versuche zur Bestimmung verschiedener Untergruppen und Faktoren an eingetrockneten Sperma- und Vaginalsekretflecken bislang keine verwertbaren Ergebnisse zeitigten.

Ein Fortschritt in dieser Beziehung gelang durch die in den letzten 10 Jahren erfolgte eingehende Erforschung der blutgruppenspezifischen pflanzlichen Eiweißkörper, der *Phytohmagglutinine*. Es gelang, aus Samenextrakten der zu den Papilionaceen gehörenden Pflanzenarten *Laburnum alpinum* Bercht. und Prsl. und *Laburnum watereri* Dipp., welche nach Krüssmann<sup>5)</sup> ein Bastard aus *L. vulgare* und *L. alpinum* ist, einen für die Blutgruppenbestimmung hochwertigen Anti-H-Wirkstoff zu gewinnen, der die bisher spärlich vorhandenen tierischen und menschlichen Anti-H-(»0«)Serum an Spezifität und Titerhöhe übertrifft und auch leicht herzustellen ist.

Eigene Versuche mit einem Anti-H-Serum aus *Laburnum watereri* bestätigten die von Pettenkofer und Bickerich<sup>6)</sup> beschriebene gute Eignung dieses Phytagglutinins zur Bestimmung der Blutgruppe 0 aus Sekretflecken.

Das Phytagglutinin Anti-H ermöglicht, im Absorptionsverfahren in Verbindung mit einem Anti-A- und Anti-B-Serum angewandt, über die bisherigen Nachweise der Ausscheider A, B und AB hinaus auch die Feststellung der Ausscheider der Blutgruppe 0. Bei angetrockneten Blutspuren, die auf den Lattes'schen Agglutininwirkungsversuch nicht mehr ansprechen, können damit ebenfalls nur in Kombination mit einem Anti-A- und Anti-B-Serum die Blutgruppen A<sub>2</sub> (schwaches A) und 0 erfaßt werden. Jedoch ist die Differenzierung zwischen einer schwachen A- und 0-Blutspur damit nicht exakt möglich.

Durch die zusätzliche Verwendung eines Anti-H-Phytagglutinins können somit neue Beweismöglichkeiten in der Blutgruppenbestimmung an eingetrocknetem Sekret- und Blutmaterial geschaffen werden. Es empfiehlt sich daher die Anwendung desselben, zumal brauchbare Anti-H-Phytagglutinine in neuester Zeit auch industriell hergestellt werden und sich im Handel befinden.

### 3. Blut:

Die Wichtigkeit der Untersuchung von Blutspuren, auch in Sittlichkeitsstrafsachen, ist allgemein bekannt. Wir haben zu unterscheiden zwischen den Vaginalblutspuren und den normalen Blutspuren aus anderen Körperbereichen.

Zu den *Vaginalblutspuren* sind zu zählen das Blut aus Genitalverletzungen, das Deflorationsblut und das Menstruationsblut. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie sich auf ihrem Ausflußweg mit Vaginalsekret vermengen und deshalb reichlich mit glykogenhaltigen Epithelzellen durchsetzt sind, an welchen sie wiederum nachgewiesen werden können. Sofern eine nachträgliche Vermischung von Blut mit Vaginalsekret auszuschließen ist, beweist der Befund von glykogenhaltigen Epithelzellen im allgemeinen das Vorliegen von Vaginal- einschließlich Menstruations- und Deflorationsblut. Ein spezifischer Nachweis für Deflorationsblut allein läßt sich nicht erbringen. Zur Differenzierung von Menstruationsblut hat Berg<sup>2)</sup> aus der Fähigkeit dieses Blutes, Fibrin abzubauen, eine Nachweismethode zu entwickeln versucht, die aber bei geringfügigem Spurenmaterial scheitert. Im allgemeinen wird aber der Nachweis von Vaginalblut einschließlich Menstruationsblut für die Beweisführung bei Sexualdelikten genügen.

Die *normalen, nicht genitalen Blutspuren* müssen vermehrt durch verfeinerte Mikromethoden erfaßt werden. In der Mehrzahl der Fälle sind die bei Gewaltverbrechen auf die Täterbekleidung spritzenden Blutspuren zwar zahlreich, aber so klein, daß sie nicht zu sehen sind. *Sichtbare Blutspuren an seiner Bekleidung wird der Verbrecher, da er das Blut als belastendes Indiz kennt, schnellstens entfernen. Wir stehen deshalb beim Blutnachweis mehr denn je vor dem Problem, diese kleinsten Blutspritzer und die ausgewaschenen Blutspuren zu identifizieren.*

Methodisch ist dieses Problem gelöst (vgl. Martin<sup>7)</sup>). Unter größtmöglichem Verzicht auf die materialverbrauchenden und zerstörenden, nicht spezifischen Vorprobenreaktionen unterwerfen wir uns der mühevollen, aber erfolgreichen Arbeit, die Bekleidung Tatverdächtiger Quadratzentimeter für Quadratzentimeter epimikroskopisch zu untersuchen und die anhaftenden Blutspritzer mikrospektroskopisch nachzuweisen. Die einzelnen auf den Gewebefasern haftenden Blutspritzer (s. Abb. 6) werden durch Stecknadeln mit weißen oder schwarzen Köpfen markiert und die Bekleidungsstücke auf Textilpuppen aufgezogen und photographiert. Die Aufnahmen dieser bekleideten Puppen vermitteln einen beredten Eindruck über die Lage und Ausdehnung der jeweiligen Blut-

bespritzung. Auf Abb. 7 ist die Blutbespritzung des Anzuges eines Täters wiedergegeben, der sein Opfer mit einem Stock zusammenschlug. Die auf Abb. 8 dargestellte Hose kam nur deshalb zur Untersuchung, weil der Ermittlungsbeamte unterhalb des von ihm gezogenen weißen Kreidetrichs am rechten Knie eine schwach rötliche Stoffverfärbung entdeckte und darin eine ausgewaschene Blutspur vermutete. Seine Annahme wurde durch die Untersuchung bestätigt; diese ergab aber außerdem, daß die Hose unterhalb dieser ausgewaschenen Stelle am rechten Hosenbein und weiterhin auch fast das gesamte linke Hosenbein bis in Höhe des Hosenschlitzes mit unzähligen kleinsten Blutspritzern bedeckt war, welche vom Täter nicht erkannt wurden, denn sonst hätte er zweifellos nicht nur die Stoffpartie am rechten Knie, sondern die gesamte Hose gewaschen. Zusätzlich zeigt dieses Beispiel, daß mit dieser Auswertungsmethodik auch die Richtung zu ermitteln ist, aus welcher das Blut heranspritzte. Der betreffende Täter schlug auf den Kopf des am Boden liegenden Opfers ein.

*In Kenntnis dieser Auswertungsmöglichkeiten darf sich die Suche und Sicherstellung von Bekleidungsstücken Tatverdächtiger nicht – wie bisher allgemein üblich – danach richten, ob die Beweisstücke blutverdächtige Flecken tragen oder nicht, sondern ausschließlich nach der Feststellung, welche Bekleidungsstücke möglicherweise zur Tatzeit getragen wurden.*

## *II. Die praktische Auswertung der Untersuchungsergebnisse in Sittlichkeitsdelikten*

Nach diesen methodischen Hinweisen soll die praktische Spurenuntersuchung an einer Reihe von Beispielen aus verschiedenen Sexualstrafsachen geschildert werden. Aus der Fülle des Gutachtenmaterials wurden jedoch nur solche Geschehnisse herausgegriffen, die über die üblichen Nachweise von Sekretspuren und ihre Gruppenbestimmung hinaus besondere Hinweise ergaben.

### *1. Notzucht:*

Wir erhielten die Bekleidungsstücke einer Ehefrau zur Untersuchung, die angab, in den frühen Morgenstunden von einem unbekanntem Manne angefallen, niedergeworfen und geschlechtlich mißbraucht worden zu sein. Die Bekleidungsstücke waren sauber, zeigten weder Bodenanhafungen noch Grasflecke, die nach dem geschilderten gewaltsamen Niederwerfen auf den bewachsenen Boden und den Abwehrbewegungen aber zweifellos vorhanden gewesen sein müßten. Ebenso fehlten Zerreißspuren. Ein größerer Spermafleck bedeckte in einer Ausdehnung von  $15 \times 21$  cm die Kleidinnenseite, beginnend am Kragenrand des hochgeschlossenen Kleides bis zur Brust. Die abnorme Lage der Spermaspur am Kleid und die Tatsache, daß die Vorderseite der darunterliegenden Wäsche keine Spermaspuren, auch nicht in Form von Abklatschspuren, trug, stimmte mit der Schilderung des Notzuchtsvorganges nicht überein.

*Der Fall zeigt, daß in Notzuchtsdelikten aus der Art und Lage der Spuren Rückschlüsse zu erhalten sind, die für die Ermittlung, ob ein echtes, zweifelhaftes oder vorgetäushtes Tatgeschehen vorliegt, Bedeutung haben.*

Ein älterer Mann wurde der Notzucht an einer Geisteskranken beschuldigt. Er bestritt dies energisch und behauptete, dazu wegen seines fortgeschrittenen Alters überhaupt nicht mehr in der Lage zu sein und auch keinen Samenerguß mehr zu haben. Die Untersuchung konnte nicht nur die Notzucht beweisen, sondern gleichzeitig auch die Behauptungen des »alten Herrn« widerlegen: An dem Schlüpf der Geschädigten und am Unterteil des Hemdes des Beschuldigten hafteten gruppen- gleiche Spermaspuren. Die Spermaspur an seinem eigenen Hemd war gleichzeitig der einfachste und schnellste Nachweis für die Funktionsfähigkeit seiner Geschlechtsorgane.

Die Differenzierung von Blutspuren an ihren Inhaltsstoffen schildert das nachfolgende Geschehnis.

Eine taubstumme Ehefrau beschuldigte einen verheirateten Mann, sie in ihrer Wohnung unter Gewaltanwendung mißbraucht zu haben. Die Geschädigte machte verständlich, daß sie zur Tatzeit menstruierte und der Beschuldigte sich den Penis nach der Ausübung des Geschlechtsverkehrs an seinem Taschentuch abwischte. Das Taschentuch des Beschuldigten trug auf einer Seite größere Blutwischspuren, und zwar im Mittelteil und an den Randbezirken. Die im zentralen Bereich gelegenen Blutspuren erwiesen sich auf Grund der in ihnen enthaltenen Nasenschleimreste als Nasenblut. Die randständigen Blutspuren waren frei von Nasenschleim- und -epithelresten, enthielten dafür in großer Anzahl glykogenhaltige Epithelzellen und Spermatozoen. Die Angaben der Geschädigten fanden durch die Untersuchung des Taschentuches ihre Bestätigung, die Wischspuren eines Gemisches von Sperma und Vaginal- einschließlich Menstruationsblut an demselben feststellte.

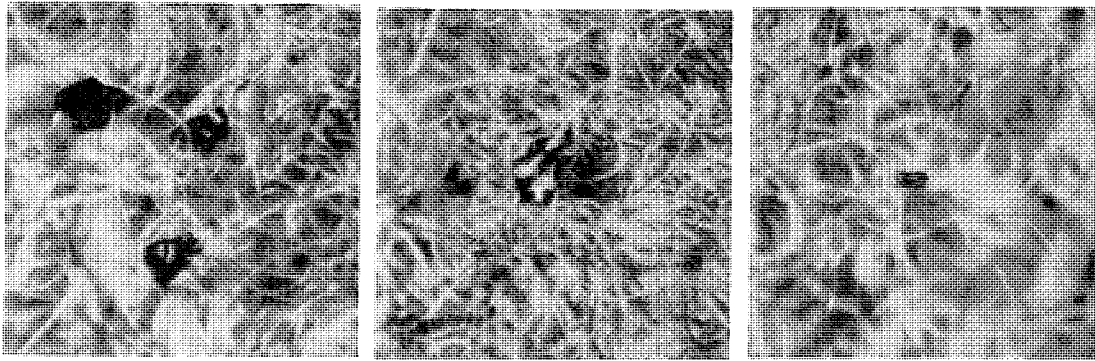


Abb. 6 Kleinste, mit bloßem Auge nicht wahrnehmbare Blutspritzspuren auf den Gewebefasern von Bekleidungsstücken

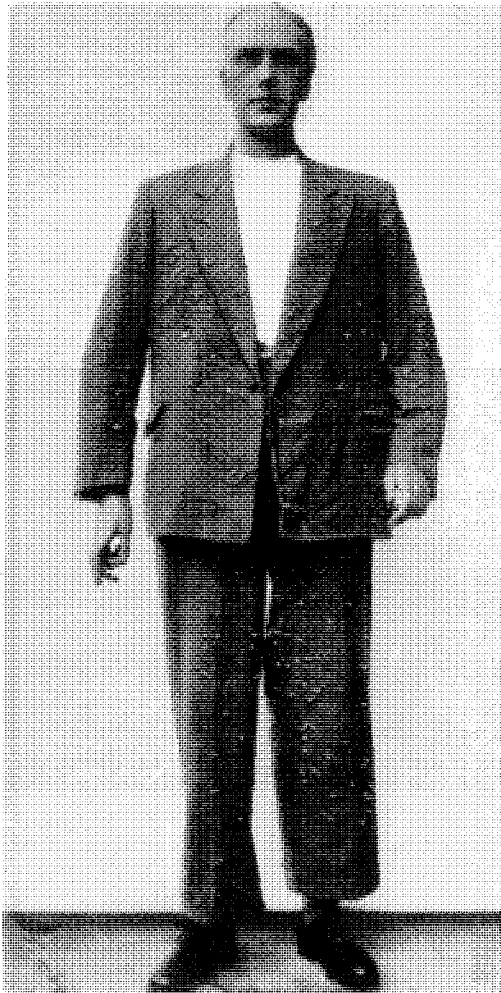


Abb. 7 Augenscheinlich nicht wahrnehmbare Blutspritzspuren (weiße Punkte) am Anzug eines Täters, der sein Opfer mit einem Stock niederschlug

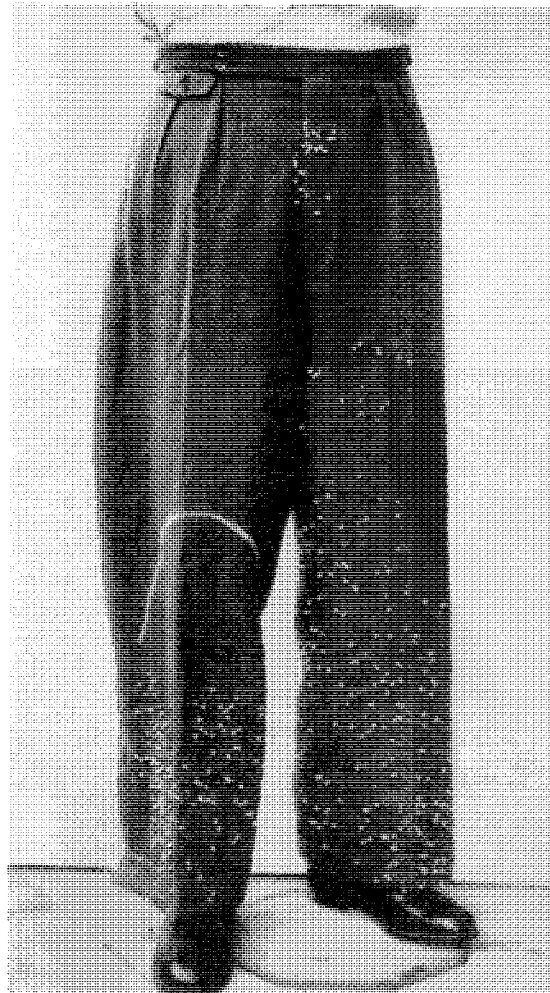


Abb. 8 Vom Täter erkannter und durch Auswaschen zu entfernen versuchter Blutfleck am rechten Knie (innerhalb der weißen Umrandung). Die große Anzahl feinsten Blutspritzspuren (weiße Punkte) blieb dem Auge verborgen und wurde deshalb nicht entfernt

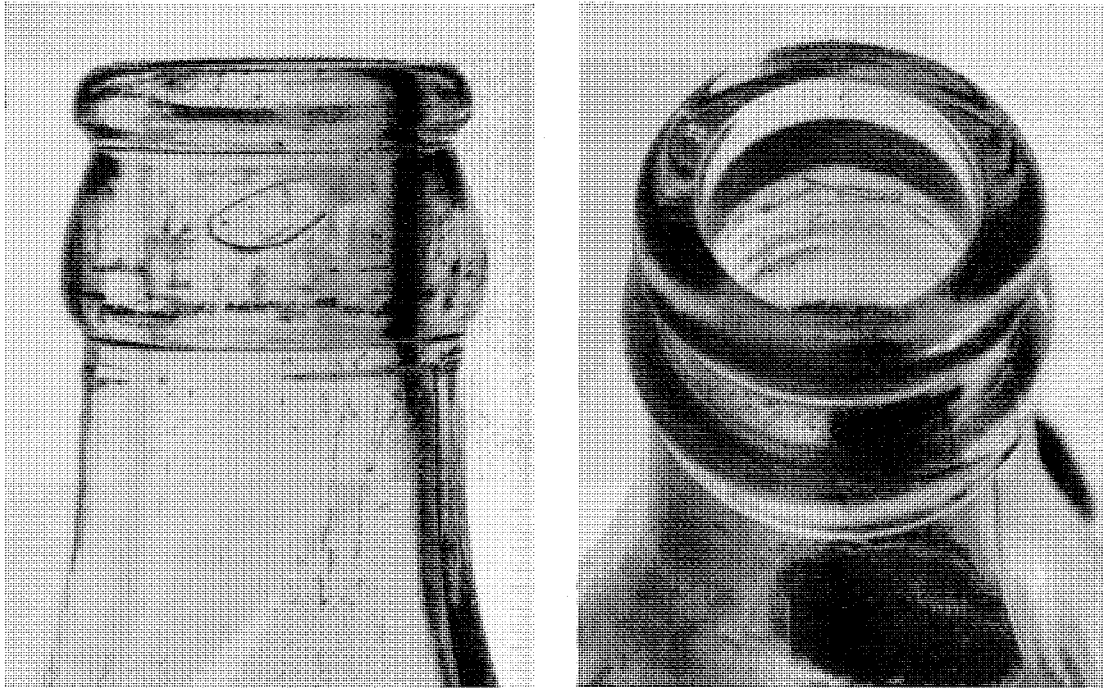


Abb. 9 Flaschenhals mit Vaginalsekretspuren und einem darin klebenden Schamhaar

Die Untersuchung der Bekleidungsstücke des Opfers und des Verdächtigen auf Spuren vom Boden des Tatortes und von der Tatortvegetation und die Sicherung entsprechenden Vergleichsmaterials ist in allen Fällen notwendig, bei denen sich die Notzuchtshandlung im Freien auf mehr oder weniger stark bewachsenem Boden abspielte. Zusammen mit den nachgewiesenen Sekretspuren an den Bekleidungsstücken sind die Boden- und Vegetationsanhaftungen wertvolle Indizien für den Beweis der Anwesenheit am Tatort.

Bei einer am Rande eines Weizenfeldes verübten Notzucht konnten außer Sperma- und Vaginalsekretspuren Überreste des Tatortbodens und seiner Vegetation an den Bekleidungsstücken des Tatverdächtigen und der Geschädigten nachgewiesen werden. Die Tatortvegetation bestand neben Weizen vorwiegend aus dem roten Straußgras (*Agrostis vulgaris*), dem Klebkraut (*Galium aparine*) und der Roggentrespe (*Bromus secalinus*). Teile dieser Pflanzen in Form von Halmstückchen, Spelzen, Rispenästchen, Blütenteilen, Pollenkörnern und Samen hafteten auf dem Rücken der Strickjacke des Mädchens und an den Hosenbeinen, in den Hosenaufschlägen und an den Socken des Tatverdächtigen. Außerdem waren die Knie- und Ellbogenbereiche der Bekleidung des Tatverdächtigen und die Schuhspitzen sowie die Rückenteile der Geschädigten-Bekleidung mit Bodenmaterial vom Tatort beschmutzt.

Für die Sicherung von Vegetationsvergleichsproben benötigt der Spurensicherungsbeamte keineswegs botanische Kenntnisse. Wenn er von dem Pflanzenmaterial aus dem engeren Tatortbereich, das er als verschiedenartig erkennt, einige Pflanzen, Moospolster u. dgl. sichert, dürfte dies für eine Vergleichsuntersuchung genügen. Leider werden solche beweisenden Spurenelemente nur zu häufig nicht überprüft, weil es den Untersuchern meist an den notwendigen botanischen und pflanzensoziologischen Kenntnissen fehlt.

In einer Zeit der fortschreitenden Motorisierung findet ein Großteil der Vergewaltigungen in Personenkraftwagen statt. Bei der Spurensuche und -sicherung ist in solchen Fällen zu berücksichtigen, daß nicht nur die Bekleidungsstücke der Beteiligten zur Sachbeweissicherung sichergestellt werden, sondern auch die Pkw-Sitze auf Sekretanhaftungen zu überprüfen sind.

In einer solchen Notzuchtssache behauptete die Geschädigte, der Täter habe ihr aus Wut darüber, daß er infolge ihrer Abwehr und der beengten Lage sein Glied nicht einführen könne, eine Coca-Cola-Flasche in die Scheide gesteckt. Außer der stark zerrissenen Bekleidung der Geschädigten wurde zur Untersuchung auch die im Pkw des Beschuldigten vorgefundene Flasche



übersandt. Am Flaschenhals konnten an der äußeren und inneren Glaswandung dünne Beläge von Vaginalsekret festgestellt werden. In der Sekretpur auf der Innenwandung klebte zusätzlich noch ein Schamhaar (s. Abb. 9), das morphologisch mit den Vergleichsschamhaaren der Geschädigten identisch war. Der von der Geschädigten geschilderte Tathergang fand dadurch seine Bestätigung.

## 2. Unzucht mit Kindern:

Bei der Überprüfung von Sittlichkeitsdelikten an Kindern bringt der positive Spermanachweis an der Kinderbekleidung, da hier im Gegensatz zu demjenigen an der Bekleidung Erwachsener keine Vortäuschung vorliegen kann, stets die Bestätigung für das Vorliegen einer Straftat. Bei negativem Befund können unklare Kinderaussagen und Annahmen verängstigter Mütter widerlegt und zu Unrecht Beschuldigte entlastet werden. Die Sachbeweisführung ist dieselbe wie bei den Notzuchtsverbrechen, so daß es sich erübrigt darauf einzugehen.

Als Beispiel soll ein Fall genannt werden, der hinsichtlich seiner Abscheulichkeit wohl einmalig ist. Ein 24jähriger verheirateter Arbeiter wurde überführt und war geständig, an seinem 18 Monate alten Töchterchen unzüchtige Handlungen und den Analverkehr verübt zu haben. Am Kleid des verletzten Kindes wurden Verschmutzungen durch ein Blut-, Sperma- und Kotgemisch nachgewiesen. Im Kinderbett befindliche abgegangene, kleinere wurstförmige Kotstückchen waren mit Blut überzogen, das zahlreiche Spermatozoen enthielt, welche die beim Täter eingetretene Ejakulation bewiesen.

## 3. Exhibitionismus und Fetischismus:

Die Exhibitionisten und Fetischisten treten in der Sachbeweisführung seltener in Erscheinung; es sei denn, daß Spermaspuren, die am Standort des Exhibitionisten gesichert wurden, zur Einengung des Täterkreises auf ihre Ausscheidereigenschaft und Gruppenzugehörigkeit zu überprüfen sind.

Im Besitze eines Fetischisten wurde stark blutige Frauenunterwäsche gefunden. Da die Herkunft dieser Stücke aus einer verbrecherischen Handlung nicht auszuschließen war, kamen sie zur Untersuchung. Das Blut an den Bekleidungsstücken erwies sich aber nicht als Menschen-, sondern als Schweineblut mit Spermaüberlagerungen und bestätigte die Aussage des Fetischisten, daß die Erektion seines Gliedes und der Samenfluß nur beim Anblick von Blut einträte.

In diesen Bereich gehören auch die Kleiderschlitzer. Einer von ihnen konnte anhand von Pelzhaaren an seinem scharf geschliffenen Taschenmesser und einer Spermagruppenbestimmung überführt werden, im dichten Gedränge einer Straßenbahn einer Frau im Gesäßbereich den Pelzmantel aufgeschlitzt und durch diese Öffnung auf den darunterliegenden Futterstoff ejakuliert zu haben.

## 4. Homosexualität:

Daß auch die Untersuchungen in Fällen der Homosexualität nur selten vorkommen, dürfte in erster Linie auf den geringen Intensitätsgrad der Verfolgung dieser Delikte zurückzuführen sein. Als beweisende und überführende Spurenelemente können Spermaspuren an der Wäsche Beschuldigter betrachtet werden, die bezüglich der Gruppenspezifität nicht von dem Träger selbst herühren; ferner Kotverschmutzungen im Bereiche der Hosenöffnung und spermadurchsetzte Kotverschmierungen an der Wäsche, sowie Kotspuren in Penisabstrichen und Spermaspuren in Anal- und Rektalabstrichen.

## 5. Sodomie (Zoophilie):

Einen weit größeren Rahmen als allgemein vermutet, füllen in der Untersuchungsarbeit bei Sexualdelikten die Fälle der widernatürlichen Unzucht mit Tieren. Obwohl die Latenz dieser Straftat sehr groß ist, werden doch viele Vergehen dieser Art durch die an den mißbrauchten Tieren entstandenen Schäden bekannt und Gegenstand der Strafverfolgung. Es handelt sich hierbei um ein besonderes Kapitel menschlicher Unzulänglichkeit. Leider muß aus der Sicht des Untersuchers festgestellt werden, daß diese Art der sexuellen menschlichen Verirrung, mit Ausnahme der Katze, vor keinem Haustier haltmacht.

Überführungsspuren bleiben fast stets an der Bekleidung des Täters zurück, sei es in Form von Tierblutspuren bei gesetzten Verletzungen, von tierischen Vaginalsekretpuren, von Tierhaaren, Federn, Kotspuren und Mistanhaftungen aus den Tierställen. Bei der Spurensicherung sollte nicht

vergessen werden, die getöteten Kleintiere sicherzustellen und von den größeren Säugetieren durch den untersuchenden Tierarzt vaginalabstriche nehmen zu lassen. Aus der Praxis sollen zu diesem Kapitel einige m. E. in der Literatur noch nicht beschriebene Fälle der widernatürlichen Unzucht mit Hunden und Hühnern geschildert werden.

#### *Unzucht mit Hunden:*

An der widernatürlichen Unzucht mit Hunden sind beide Geschlechter beteiligt; welches von beiden überwiegt, läßt sich jedoch an dem dürftigen Material nicht feststellen.

In einem zu untersuchenden Fall lag als Beweisstück ein verschmutztes Hemd einer Frau vor, die in Verdacht stand, mit ihrem Schäferhundrüden sodomistische Handlungen auszuführen. Dem Hemd hafteten Hundehaare an, die als solche noch keinen Hinweis auf eine unzüchtige Handlung gaben. An dem Beweisstück konnte aber auch morphologisch und serologisch ein Fleck von Hundesperma festgestellt werden, der zwar ebenfalls nicht voll beweisend war, aber immerhin den Verdacht der Sodomie sehr wahrscheinlich machte.

In einem zweiten Fall brachte eine geschiedene 47jährige Kontoristin einen mit ihr in wilder Ehe lebenden gleichaltrigen Ingenieur zur Anzeige, weil er sie zwang, die Vornahme beischlafähnlicher Handlungen mit ihrem 4jährigen Boxerrüden zu dulden. Nach ihren Angaben soll der Beschuldigte zunächst am Glied des Hundes gespielt haben. Sie mußte sich alsdann mit gespreizten Beinen so auf ein Bett legen, daß ihre Füße den Boden berührten. Der Beschuldigte legte den Hund auf die Frau, daß seine Vorderpfoten auf ihren Schultern lagen und die Hinterpfoten auf dem Boden standen. Nun führte er das Glied des Hundes mehrfach in der Scheide hin und her, bis es angeblich bei dem Hunde zum Samenerguß kam. Mit der anderen Hand onanierte der Beschuldigte bis zum eigenen Samenerguß.

Das Laken des Bettes, auf welches sich das Hundesperma ergossen haben soll, wurde von der ermittelnden Dienststelle zur Untersuchung übersandt. Die serologische und morphologische Prüfung auf Hundesperma verlief negativ. Es befanden sich an dem Laken, über die gesamte Fläche verteilt, nur größere Flecke von menschlichem Sperma. Da der Beschuldigte jedoch bei der polizeilichen Gegenüberstellung – laut Ermittlungsbericht – erklärte, daß er sich zwar wegen einer erlittenen Schädelverletzung an nichts mehr erinnern könne, er aber die Angaben der Geschädigten für wahr halte, weil sie glaubwürdig sei, dürfte sich der Vorgang sicherlich entsprechend den Schilderungen der Kontoristin abgespielt haben.

In einem weiteren Fall wurden uns der Anzug und die Unterhose eines verstorbenen, homosexuell veranlagten Landwirtes übersandt, der am Tage vor seinem Tode angab, auf seinem nächtlichen Nachhauseweg bei der Verrichtung der Notdurft von einem Schäferhund angefallen und durch den After mißbraucht und verletzt worden zu sein. Die Obduktion stellte eine Mastdarmp perforation in Afternähe fest. Die Unterhose des Toten war auf der Innenseite, im Gesäßbereich, mit großen Menschenblutspuren beschmutzt und mit Hundehaaren behaftet. In dem Blut konnten zahlreiche Spermatozoen festgestellt werden, die von Hundesperma herrührten. Das Spurenmaterial stimmte demnach mit der Aussage des Verstorbenen überein. Rein verhaltensmäßig dürfte die Schilderung jedoch eine nichtzutreffende Beschönigung für eine sodomistische Handlung mit einem Hund gewesen sein.

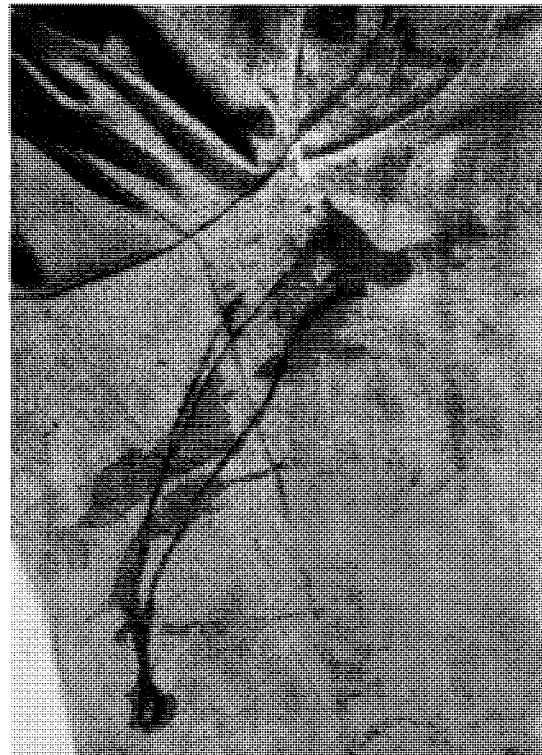


Abb. 10 Hühnerblutspuren und Hühnerdaunenfeder an der Hose eines Sodomisten



### Sodomie mit Hühnern:

Bei der Unzucht mit Hühnern tritt durch die gewaltsame Eröffnung der Kloake und den gewöhnlich vom Täter angewendeten Würgegriff am Hals stets der Tod des Tieres ein. An der Bekleidung des Täters bleiben dementsprechend als Tatspuren Hühnerfedern, Hühnerblut- und -kotsuren zurück. Abb. 10 zeigt die Schrittpartie der Hose eines 30jährigen Mannes, der überführt wurde, in einen Hühnerstall eingebrochen und zwei Hühner mißbraucht zu haben. Unterhalb des Hosenschlitzes konnten Anhaftungen von Hühnerfedern und Hühnerkot sowie größere Blutflecke, Blutverschmierungen und Blutabrinnsuren von Hühnerblut nachgewiesen werden. Die Abb. 11 bis 13 zeigen den äußeren Zustand eines zur Unzucht mißbrauchten getöteten Huhnes. Die Abdominalfedern sind wild zerzaust und mit ausgeflossenem Hühnerblut, Hühnereiweiß und Eigelb sowie menschlichem Sperma verklebt (Abb. 11). Nach Entfernung der Federn wird die aufgerissene blutverkrustete Kloakenöffnung sichtbar (s. Abb. 12), und am Hals kommen die durch den Würgegriff des Täters gesetzten Hautverletzungen und blutunterlaufenen Stellen zum Vorschein (s. Abb. 13). Bei der Sektion dieses Huhnes konnte im Gegensatz zu der Mehrzahl gleichartiger Fälle keine Durchstoßung der hinteren Kloakenwandung zur Bauchhöhle festgestellt werden. Der Penis ist in diesem Falle in den unteren, schlaffwandigen und erweiterten Teil des Eileiters, den Eihalter, bis zu einem dort gelagerten und dabei zerdrückten Ei (siehe Abb. 14) vorgedrungen, wo die Hauptmenge menschlicher Spermasekretsuren nachzuweisen war.

### 6. Sexualmord:

Zur sachdienlichen Bearbeitung von Sexualmorden muß vor Beginn der Obduktion unbedingt folgendes Spurenmaterial gesichert werden:

- a) eine Blut- und Speichelprobe.  
Letztere wegen der Überprüfung der Ausscheidereigenschaft des Opfers, die im Vaginalsekret dann nicht bestimmt werden kann, wenn dasselbe mit Sperma des unbekanntes Täters durchmischt ist,
- b) Vaginalabstriche,
- c) Kopf- und Schamhaarproben,
- d) Fingernagelschmutz, und zwar durch Abschneiden und getrennte Asservierung der einzelnen Nägel und nicht durch Auskratzen des Schmutzes [vgl. *Martin* <sup>8)</sup>],
- e) Bißspuren, sofern solche am Körper des Opfers vorhanden sind,
  - Sicherung durch unverzerrte maßstabsgerechte Photographie (1 : 1),
  - Sicherung durch Asservierung und Konservierung der betreffenden Hautstücke.

Die Schilderung von Sachbeweissführungen bei Sexualmorden würde – eingehend behandelt – eine Abhandlung für sich allein in Anspruch nehmen.

Es soll deshalb zum Abschluß der Betrachtungen über die spurenanalytische Auswertung bei Sittlichkeitsstrafsachen an einem Sexualmord das Zusammenwirken der einzelnen Spurenelemente zur Täterüberführung geschildert und gleichzeitig auch auf die Wichtigkeit hingewiesen werden, daß die ganze Sachbeweissführung nach Möglichkeit in eine Hand gehört.

In einem umgegrabenen Gartengelände wurde die verscharrte Leiche einer fast vollkommen entkleideten 44jährigen Frau aufgefunden. Die Obduktion ergab umfangreiche äußere Verletzungen durch stumpfe Gewalt, Kratzen und Beißen und als Todesursache Erwürgen nach einem heftigen Kampf.

Als dringend tatverdächtig wurde am gleichen Tage ein 24jähriger verheirateter Bergmann festgenommen, der jedoch die Tat bestritt. Im Zuge der ersten Ermittlungen wurden die Bekleidungsstücke des Tatverdächtigten und die am Tatort gesicherten Beweisstücke, u. a. ein Manschettenknopf und eine bis zur Hälfte gerauchte und ausgedrückte Zigarette, zur Untersuchung gebracht.

An seinem Mantel wurden feinste Blutspritzer und am Futter eines Hosenbeines eine Blutwischspur nachgewiesen. An seinen Schuhen und in den Aufschlägen seiner Hose waren mit dem Tatortbodenmaterial übereinstimmende Bodenankhaftungen vorhanden. Die Zigarette vom Tatort wurde, wie die Gruppenbestimmung der Speichelanhaftungen ergab, von einem Ausscheider der Blutgruppe A geraucht. Der Verdächtige war ebenfalls Ausscheider A, die Getötete gehörte der Blutgruppe B an.

Als weiteres wichtiges Indiz kam hinzu, daß seine Angaben, er hätte am Hemd keine Manschettenknöpfe, sondern als Verschuß nur die kleinen weißen Knöpfchen getragen, wie sie sich an neu

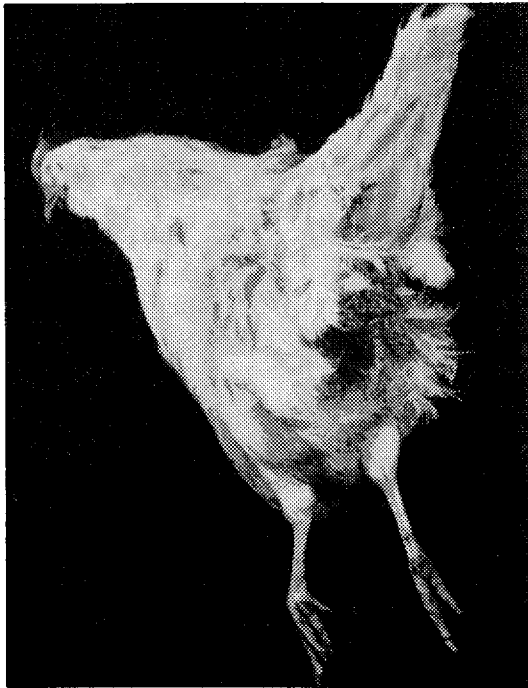


Abb. 11 Durch widernatürliche Unzucht getötetes Huhn

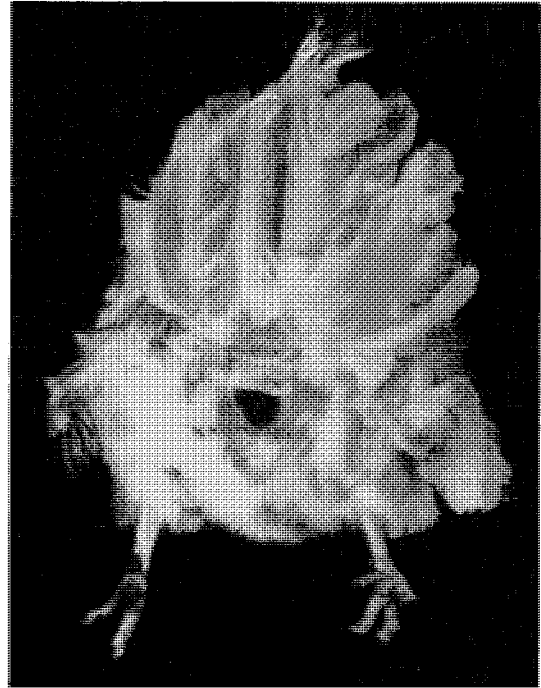


Abb. 12 Nach Entfernung der Abdominalfedern sichtbare aufgerissene und blutverkrustete Kloakenöffnung



Abb. 13 Verletzungen am Hals des Huhnes durch den Würgegriff des Sodomisten

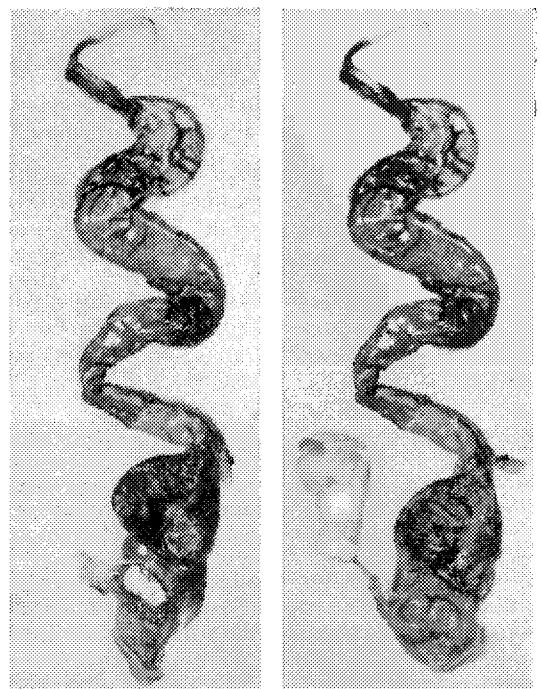


Abb. 14 Zerstoßenes Ei im Eileiter des durch Sodomie getöteten Huhnes (links: Ei im Uterus; rechts: Ei herausgenommen)

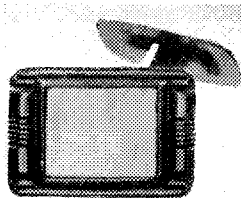
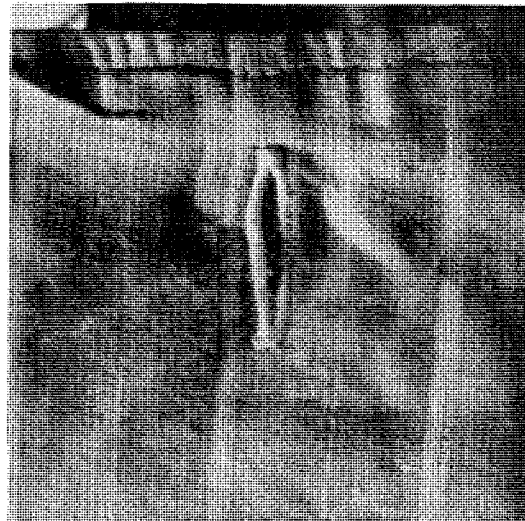
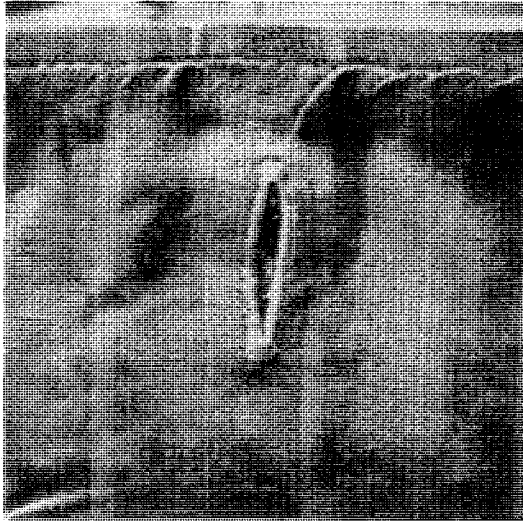


Abb. 15 Abdruckspuren eines Manschettenknopfes am Hemd des Tatverdächtigen (oben). Der getragene Knopf wies dieselben Plattengrößen auf und war in gleicher Weise wie der am Tatort gefundene Manschettenknopf (siehe unten) verbogen



gekauften Hemden befinden, zu widerlegen waren. An der Manschette seines Hemdes konnten Eindruckspuren identifiziert werden, die eindeutig von Manschettenknöpfen herrührten. Form und Größe dieser Eindruckspuren stimmten mit der großen und kleinen Platte des am Tatort vorgefundenen Manschettenknopfes vollkommen überein. Als Besonderheit ließen die am linken Ärmel (s. Abb. 15) vorhandenen Eindruckspuren erkennen, daß die normalerweise parallel zueinander liegenden Manschettenknopfplatten verschränkt gewesen sein müssen. Infolge einer Verbiegung des Manschettenknopfmittelstückes war der am Tatort gefundene Knopf in gleicher Weise verschränkt.

Am linken Ärmel des dem Tatverdächtigen gehörigen Oberhemdes ist somit ein gleichartiger und in gleicher Weise verbogener Manschettenknopf getragen worden wie derjenige vom Tatort.

Bei einer erneuten Vernehmung, unter Vorhalt dieser Untersuchungsbefunde, legte der Tatverdächtige ein Geständnis ab, allerdings mit der Einschränkung, daß er, als die Frau stöhnend am Boden lag, plötzlich einen unbekanntem Mann hinter sich bemerkt habe, der sagt habe: »Laß mich mal«. Er sei dann weggelaufen und nach einiger Zeit, als der Mann weg war, wieder zum Tatort zurückgekehrt.

Bei diesem Stand der Ermittlungen wurden durch das zuständige gerichtsmedizinische Institut die am Körper der Toten vorhandenen zwei Bißspuren untersucht und hinsichtlich ihrer Entstehungsmöglichkeit durch den Tatverdächtigen, dem zur Tatzeit infolge eines Unfalles die unteren vier Schneidezähne fehlten, überprüft.

Die histologische Untersuchung ergab, daß die Bißspur an der rechten Brust (s. Abb. 16) kurz vor dem Todeseintritt, diejenige im linken Schambereich (s. Abb. 17) entweder im agonalen Zustand oder postmortal entstanden ist.

Beim Bißspurenvergleich stellten die Gutachter zunächst in einem vorläufigen Gutachten fest, daß anscheinend auch bei fehlenden Schneidezähnen im Unterkiefer ein vollständiger Gebißabdruck vorgetäuscht werden könne, jedoch müßten zur genauen Klärung noch Vergleichsversuche an Leichenmaterial angestellt werden.

Im endgültigen Gutachten wurde dann festgestellt, daß es offensichtlich fast unmöglich ist, mit einem lückenhaften Gebiß, wie es der Tatverdächtige besitzt (s. Abb. 18), solche Bißspuren zu verursachen. *Es sei daher der Schluß naheliegend, daß die Bisse von jemand anderem gesetzt wurden, der über ein vollständiges Vordergebiß verfügte.*



Abb. 16  
Bißspur an der rechten Brust  
der Ermordeten (Bißrichtung  
von oben nach unten)



Abb. 17  
Bißspur im linken  
Schambereich

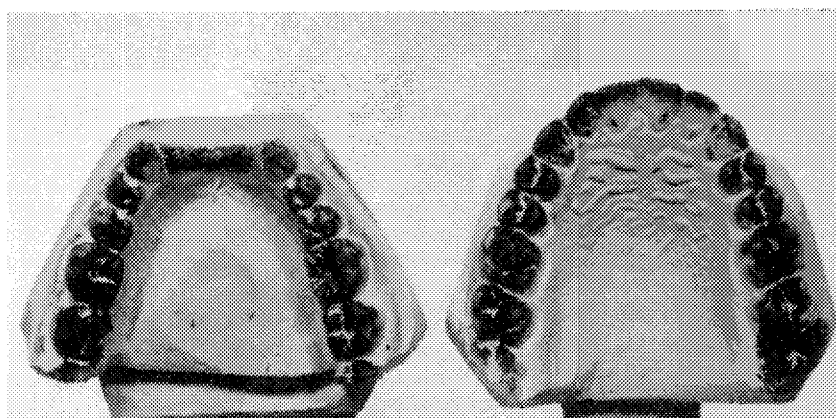


Abb. 18  
Lückenhaftes Gebiß  
des Tatverdächtigen  
(im Unterkiefer fehlen  
die vier Schneidezähne)

Mit diesen gutachtlichen Schlußfolgerungen wurde die Täterschaft des Festgenommenen sehr stark in Frage gestellt.

Daraufhin wurden wir mit der erneuten Überprüfung der Bißspuren durch den Untersuchungsrichter beauftragt. Die Vergleichsuntersuchung ergab folgende interessante Feststellungen, deren eingehende Erörterung in einer gesonderten Abhandlung noch zu beschreiben sein wird.

Die Erstgutachter gingen ausschließlich von der Tatsache aus, daß die Bißspuren am Körper der Ermordeten durch einen *Frontalbiß* entstanden sind. Sie überprüften nur, ob der intensive untere Bogenabdruck in der Brust- und Schambißspur von der Kieferleiste im Bereiche der fehlenden Zähne erzeugt worden sein konnte.

Wäre dies der Fall, dann müßten, je stärker die Leiste sich abdrückte, sich die beiden Eckzähne und die angrenzenden Praemolaren um so stärker eingedrückt haben. Dies traf aber nicht zu; folglich war die Entstehung der Tatbißspuren durch einen *Frontalbiß* mit dem lückenhaften Gebiß des Tatverdächtigen, in Übereinstimmung mit den Erstgutachtern, eindeutig auszuschließen.

Diese Feststellung berechtigte nun aber keineswegs zu der Schlußfolgerung, daß die Spur von einem Menschen mit vollständig erhaltenem Gebiß gesetzt wurde. Die dahingehende Auswertung war ein Fehlschluß von weittragender Bedeutung für die Täterermittlung.

In der kriminalistischen Auswertung von Bißspuren müssen die natürlichen Variationsmöglichkeiten beim Zubeißen berücksichtigt werden. Wir haben zu unterscheiden:

- den Frontalbiß,
- den Biß mit versetztem Unterkiefer,
- den linken und rechten Seitbiß, unter rechts- bzw. linksseitiger Drehung des Kopfes.

Es ist nun eine feststehende Tatsache, daß ein Mensch mit vollständig erhaltenem Gebiß beim Zubeißen in kleinere Objekte (Brot, Äpfel u. dgl.) einen frontalen Biß anwendet. Beim Biß in größere Flächen, z. B. Körperbisse, wird der Betreffende, um einen besseren Angriffspunkt zu erreichen, die in diesem Zusammenhang störende Nase nach der linken oder rechten Seite abwenden und dadurch seitlich zubeißen. Bei einem Fehlen der vier Schneidezähne im Unterkiefer wird derselbe, wegen des besseren Ansatzes, bereits schon bei einem ohne die Zahnücke sonst frontal geführten Biß links- oder rechtsseitig zubeißen und bei einem Biß in größere Flächen, wie bestimmte Körperbezirke, dies sowohl natürlich, als auch durch die Zahnücke bedingt in doppelter Hinsicht tun.

Nach diesen Gesichtspunkten ausgewertet, konnte festgestellt werden, daß die Bißspuren am Körper der Toten infolge der vorhandenen Größenunterschiede zwischen der jeweils zusammengehörenden oberen und

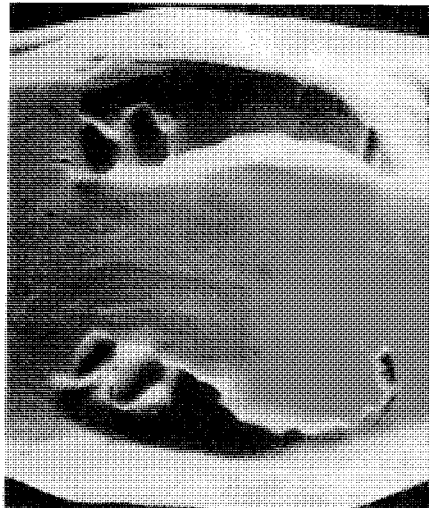


Abb. 19 Linksseitiger Vergleichsbiß mit dem Gebißmodell des Tatverdächtigen

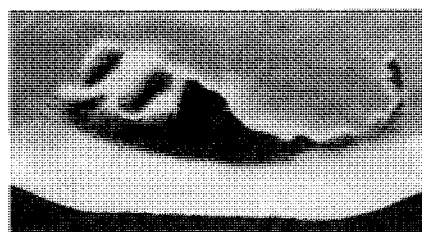
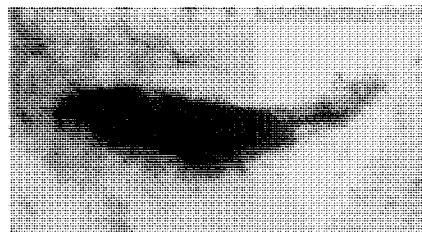


Abb. 20 Übereinstimmende Spurenbilder beim Vergleich der unteren Tatbißspur im Schambereich (Mitte) mit dem linksseitigen Unterkieferabdruck des Tätergebisses einschl. der Kieferleiste im Bereiche der Zahnücke (oben und unten)  
 Z = Abdruck des Eckzahns und der vorderen Backenzähne des linken Unterkiefers  
 L = Abdruck der Kieferleiste im Bereich der 4 fehlenden Schneidezähne

unteren Abdruckspur nicht von einem normalen, vollständig erhaltenen Gebiß verursacht wurden. Die Tatbisse waren keine Frontalbisse. *Der Brustbiß erwies sich vielmehr als eine rechtsseitige, der Schambiß als eine linksseitige Bißspur.* Beim nunmehrigen Vergleich des mit dem lückenhaften Gebiß vom Tatverdächtigen bei einem Seitbiß entstehenden Bißspurenbildes (s. Abb. 19) mit den Tatbißspuren, ergab sich hinsichtlich der gesamten Abdruckspur und derjenigen des unvollständigen, lückenhaften Unterkiefers (s. Abb. 20) eine vollkommene Übereinstimmung.

Der Tatverdächtige konnte demzufolge als Verursacher der Bißspuren am Körper der Ermordeten keineswegs ausgeschlossen werden, dafür aber jeder, der über ein vollständig erhaltenes Gebiß verfügte. Die Gesamtmerkmale der Tatbisse wiesen sogar mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß gerade er mit seiner Zahnücke im Unterkiefer diese Spuren erzeugt hatte. Der Täter konnte nun seiner gerechten Strafe zugeführt werden.

Dieses Beispiel soll die Ausführungen über die »Suche«, »Sicherung«, »Untersuchung« und »Auswertung« von Spuren in Sittlichkeitsstrafsachen abschließen. Mögen sie gezeigt haben, daß nur eine gewissenhafte Spurensuche und -sicherung und eine mit kriminalistischem Denken gepaarte exakte Untersuchung und Auswertung die Sachbeweise bringen können, die für die kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit und die richterliche Urteilsfindung von Wert sind.

#### Literatur

- 1) Walker: New England J. Med., 242, 110 (1950).
- 2) Berg, St.: Dtsch. Z. ger. Med., 42, 605-608 (1954).
- 3) Puranen: Dtsch. Z. ger. Med., 26, 366-381 (1936).
- 4) Bohné und Dieckmann: Dtsch. Z. ger. Med., 44, 781-789 (1956).
- 5) Krüssmann, G.: Laubholzgehölze, 2. Aufl., Verlag Paul Parey (1951).
- 6) Pettenkofer und Bickerich: Arch. f. Krim., 120, H. 5/6, S. 129-137 (1957).
- 7) Martin, O.: Kriminalistik 4/1955 S. 144-147.
- 8) Martin, O.: Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 61-69, 1955/2, S. 118.

## A U S S P R A C H E

*Dr. Dr. Vogel, Landeskriminalamt Hessen*

Zu dem Vortrag von Herrn Dr. Martin, der sehr umfassend und instruktiv war, möchte ich aus den Erfahrungen des Hessischen Landeskriminalamtes nur einige Bemerkungen hinzufügen.

Es dürfte sich bei Notzuchtsdelikten empfehlen, die Geschädigte nach Möglichkeit noch einem Arzt zuzuführen, damit dieser an ihr die nach Sachlage gebotenen ärztlichen Feststellungen treffen kann. Vor allen Dingen dürfte es auch wichtig sein, wo es möglich ist, noch einen Scheiden- bzw. Zervikalabstrich zu entnehmen. Denn wir haben bereits von Herrn Dr. Martin gehört, daß es mitunter recht schwierig ist, am Spurenmaterial den morphologischen Spermanachweis zu führen, und an den asservierten Kleidungsstücken lassen sich manchmal überhaupt keine Spuren nachweisen. Außer dem morphologischen Spermanachweis – das erwähnte Herr Dr. Martin ja auch bereits – sollte noch zusätzlich der Nachweis von Samenflüssigkeit nach Puranen bzw. Walker, der Phosphatasentest, oder auch die Neutralrot-Reaktion durchgeführt werden. In der Literatur wird allerdings beschrieben, daß diese Teste nicht immer positiv auszufallen brauchen, selbst dann nicht, wenn sichere Spermaspuren vorhanden sind. Von anderer Seite sind Versuche beschrieben worden, bei denen diese Teste etwa an 50 Einzelspuren nachgeprüft wurden. Hierbei ergab sich doch immerhin ein recht erheblicher Prozentsatz, zu dem diese Nachweismethoden irgendwie versagten.

Die Altersbestimmung von Sperma wird sich nicht immer durchführen lassen, weil die uns zur Verfügung stehenden Bestimmungsmethoden häufig von dem Spurenmaterial selbst abhängig sind, z. B. einige von dem Stoff, an dem sich diese Spuren befinden. Dann ist es mitunter nicht möglich, zu einem sicheren Schluß zu kommen.

*Privatdozent Dr. Geerds, Universität Kiel*

Ich nehme die interessanten Ausführungen der Referenten des heutigen Vormittags zum Anlaß, erneut vor den Gefahren der Statistik zu warnen. Ich bin weit davon entfernt zu sagen, »der Komperativ von Lüge heißt Statistik«. Aber die Mittel der Statistik sind doch sehr begrenzt, vor allem gilt dies für die absoluten Zahlen. Es ist völlig richtig, wenn die absoluten Zahlen dazu benutzt werden, um das praktische Problem, z. B. die Arbeitsbelastung der Kriminalpolizei, zu zeigen. Es ist aber sehr gefährlich, wenn man absolute Zahlen aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg mit denen der 20er Jahre und denen der Gegenwart vergleicht. Wir alle wissen, daß die Bevölkerungszahlen Deutschlands und der Bundesrepublik recht erheblich schwanken. Auch muß man sich immer vergegenwärtigen, daß zwischen den verschiedenen Arten der uns interessierenden Statistiken grundlegende Unterschiede bestehen. Wir haben zunächst die amtliche Kriminalstatistik (Justiz- bzw. Strafverfolgungsstatistik). Diese Statistik ist eine Verurteilungsstatistik, die vom Statistischen Bundesamt herausgegeben wird. Die vom Bundeskriminalamt herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik ist im wesentlichen eine Ermittlungs- bzw. Anzeigenstatistik. Ein Vergleich, den das Statistische Bundesamt (*Rangol*) m. W. in »Wirtschaft und Staat« durchgeführt hat, hat ergeben, daß von 100 angezeigten Straftaten im Durchschnitt nur etwa 60 aufgeklärt werden und 30 zur Verurteilung kommen, d. h. eine Differenz auftreten kann, die  $\frac{2}{3}$  aller Fälle ausmacht. Diese ist überdies – wie wir alle von der praktischen Arbeit her wissen – von Delikt zu Delikt sehr verschieden. M. E. kann man die wirkliche Zunahme der Kriminalität – hier z. B. der Unzucht an Kindern – nur dann richtig beurteilen, wenn man Zahlen zueinander in Relation setzt. Es wird in der Wissenschaft im allgemeinen mit der Kriminalitätsziffer gearbeitet, d. h. der Zahl von Verurteilten, die auf 100 000 Personen der betreffenden Bevölkerungsgruppe entfällt. Ähnliches gilt für die Belastungs- oder Häufigkeitsziffer, die wir der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen. Leider habe ich hier kein statistisches Material zur Hand, um das gestern bereits Angedeutete zu belegen. Ich will mich daher heute nicht wiederholen, zumal mir Herr Dr. Niggemeyer dankenswerterweise vorweggenommen hat, daß die Erhöhung der Kriminalität der jungen Menschen bei der Unzucht mit Kindern, wo sie m. W. 20 bis 30% der Täter stellen, z. T. eine Normalerscheinung ist, die nicht mit den schweren Fällen zu vergleichen ist. Statistische Bedenken rufen auch andere Ausführungen hervor, z. B. zur Ehescheidung. Es wundert mich nicht, daß die Referentin sich in ihrem Vortrag



auf Dinge bezog, die man immer wieder – auch in der soziologischen Literatur – liest. Darauf muß ganz klar erwidert werden, daß es mit der angeblichen Schlechtigkeit der Gesellschaft, des Menschen oder unserer Kinder einfach nicht stimmt. So ist z. B. die Ehescheidungsstatistik – soweit man mit einer Statistik arbeiten kann – nach einem für uns alle völlig verständlichen Anwachsen der Ehescheidungen nach Kriegsende nunmehr auf einen Stand zurückgekommen, der durchaus dem der 30er Jahre entspricht. Ähnliches gilt für die immer so bedauerten Kinder aus geschiedenen Ehen und unehelichen Kinder. Wenn auch uneheliche Kinder bedauernswerte Geschöpfe sind, weil vor allem der Vater als Erziehungsfaktor fehlt, so haben die Untersuchungen von Walter *Mährich* dennoch ergeben, daß die soziale Prognose adoptierter Kinder, wenn man nach der erzieherischen Situation unterscheidet, wesentlich besser ist als die ehelich geborener Kinder und daß sogar die Prognose unehelich geborener keineswegs schlechter als die ehelich geborener Kinder ist. Dies gilt nicht nur für Kinder, die später bei den Großeltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aufwachsen, sondern auch für die, die bei der unverheiratet bleibenden Mutter leben. Schlechter sind die unehelichen Kinder dran, die einen Stiefvater bekommen. Das ist im allgemeinen verständlich. Eigenartigerweise haben aber auch die Kinder eine schlechte soziale Prognose, deren Status dann durch eine nachfolgende Eheschließung des Vaters mit der Mutter legitimiert wird. Ich deute dies alles nur deshalb an, um zu zeigen, daß es sehr gefährlich ist, von der unehelichen Geburt eines Kindes als einer wirklichen Belastung zu sprechen. Wahrscheinlich ist die erzieherische Situation ausschlaggebend. Ich verkenne z. B. nicht, daß die ehelich geborenen Kinder in einer Statistik deshalb immer sehr schlecht wegkommen, weil die Statistik nur formale Kriterien verwenden kann. Es ist hier nicht am Platze, Schätzungen über den materiellen Wert formell bestehender Ehen zu machen. Ich glaube, diese Feststellungen würden erschütternd sein. Allerdings werden ehelich geborene Kinder in guter erzieherischer Situation sehr viel besser liegen, als es heute den Anschein hat.

Vor übereilten Schlüssen ist auch im Hinblick auf die immer wieder beschworenen Zivilisationsfaktoren zu warnen. Ich will mich nicht zu dem Thema Film und Kriminalität auslassen, das uns in dieser Woche noch beschäftigen wird. Auf einen Punkt möchte ich jedoch jetzt schon hinweisen: Man sollte sich davor hüten, den Schutzbehauptungen der Jugendlichen oder deren Verteidiger, der Film sei für die strafbare Handlung verantwortlich zu machen, ohne weiteres zu glauben. Es ist m. E. absurd anzunehmen, daß ein einmaliges Filmerlebnis einen an sich normalen Jugendlichen kriminell macht. Eine gewisse Gefahr, der man begegnen muß, stellt m. E. jedoch die »Dauerberieselung« mit Filmen dar, die allerdings anders wirkt als es bestimmte Statistiken zeigen sollen. Es ist falsch zu sagen, soundsoviele verurteilte Jugendliche haben zuvor den Film »Rififi« gesehen. Man muß fragen, wieviele Jugendliche haben »Rififi« gesehen, und wieviele davon sind kriminell geworden? Eine weitere Frage lautet dann: Wären diese Jugendlichen nicht auch kriminell geworden, wenn sie den Film nicht gesehen hätten? Ähnliches gilt für die Beeinflussung der Jugendlichen durch Rundfunk und Presse. Es hat keinen Zweck, daß wir uns der Entwicklung entgegenstellen. Die Besonderheit der Situation, in der wir heute stehen, sollte uns veranlassen zu überlegen, welcher Weg im Rahmen der Erziehung heute der aussichtsreichste ist, um dem jungen Menschen die richtige Einstellung zu diesen Dingen zu vermitteln. Dabei ist es mit einem Verbot, einem Tabu, das an sich schon sehr fragwürdig ist, nicht getan. Das dürfte auch schon deshalb völlig verfehlt sein, weil die sog. Anlage- und Umweltfaktoren vielfach ineinander übergreifen. Schon deshalb sind Verfahren, die mit Hilfe irgendwelcher statistischer Angaben ein kriminogenes Gewicht des Films feststellen oder widerlegen wollen, nach meinem Dafürhalten sehr anfechtbar. Der Kriminologe muß sich darauf beschränken, die Gefahren, die in der Tat bestehen, aufzuzeigen und im Zusammenwirken mit allen dazu Berufenen der Kriminalität entgegenzuwirken. Quantitative Maßstäbe sind in einem qualitativ vielschichtigen Fragenkreis irreführend und gefährlich. Nur in diesem Sinne möchte ich die Bedenken, die ich gegen die von mir sonst durchaus geschätzte Statistik vorgetragen habe, verstanden wissen.

#### *Erster Staatsanwalt Kraus, Stuttgart*

Das Anliegen von Frau *Gipkens* geht dahin, daß wir in den Verfahren wegen Unzucht mit Kindern praktischen Jugendschutz betreiben, d. h. also mit anderen Worten, daß wir es unter allen Umständen vermeiden, das negative Erlebnis des geschädigten Kindes durch das Strafverfahren zu vertiefen. Hier muß ich nun die Bescheidenheit von Frau *Gipkens* bewundern, die dabei nicht betont hat, was ich einmal klar zum Ausdruck bringen möchte: bei der Vernehmung von Kindern ist die Kriminalbeamtin dem Kriminalbeamten absolut überlegen. Es sollte nicht vorkommen, daß ein Kind – gleichgültig ob es männlichen oder weiblichen Geschlechts ist – etwa von einem Kriminalbeamten gehört wird. Die Beamtin hat bei der Vernehmung von Kindern sofort Kontakt. Das Kind schließt sich einer Kriminalbeamtin gegenüber viel eher auf und gibt das geschlechtliche Erlebnis viel unbefangener wieder, als wenn ihm ein Kriminalbeamter gegenübertritt. Die Beamtin ist ihrer Mentalität nach auch viel fürsorglicher und vorsichtiger; sie wird deshalb auch viel weniger Porzellan zerschlagen als es bei einem Beamten der Fall sein wird. Das ist in der Natur der Frau begründet.

Ein weiterer Punkt erscheint mir wesentlich. Es sollte an eine Kindervernehmung nicht herangegangen werden – das wurde gestern schon betont –, ohne daß eine umfassende Vorarbeit geleistet wird. Ich bin mir darüber klar, daß es immer eilt, weil die Kinder der Beeinflussungsgefahr ausgesetzt sind. Häufig ist es aber so, daß gerade die geschädigten Kinder meist schon beim Jugendamt, d. h. der Erziehungsberatungsstelle des Jugendamts, bekannt und begutachtet sind. Ein Anruf genügt im allgemeinen, um gutes Material in die



Hand zu bekommen. Nach meiner Auffassung muß eine Arbeitsteilung zwischen dem Kriminalbeamten und der Kriminalbeamtin erfolgen. Der Beamte übernimmt den Täter und klärt dessen Vorleben auf, die Beamtin das geschädigte Kind und dessen Vorleben. Nach dieser Vorarbeit sind die Vernehmungen durchzuführen. Eine solche Zusammenarbeit ist entscheidend für das ganze Verfahren, insbesondere für die Frage, ob wir auf das Kind in dem weiteren Verfahren verzichten können. In einer Vielzahl der Fälle kann das ohne weiteres geschehen. Das Kind gehört grundsätzlich nicht in den Gerichtssaal. Um dem Kind die Belastung einer Vernehmung vor Gericht zu ersparen, muß jedoch mehr getan werden als in anderen Verfahren. Der Staatsanwalt muß, wenn ihm das Material der Vorermittlungen vorgelegt wird, den Täter nochmals vernehmen und sich ein umfassendes Bild von seiner Persönlichkeit verschaffen. Nicht selten gelingt es ihm auch, ihn zu einem umfassenden, mindestens aber zu einem Teilgeständnis zu bringen. Mitunter erstreckt sich das Geständnis auch auf Taten und Opfer, die bisher noch nicht bekannt waren. Man darf in diesem Zusammenhang nicht verkennen, daß das Kind, wenn es über die Zahl, über Ort und Zeit der Verfehlungen konkrete Angaben machen soll, vielfach überfordert ist.

Der mögliche Schaden, der einem Kind zugefügt werden kann, läßt sich m. E. auch noch dadurch verringern, daß nach einem Geständnis bzw. Teilgeständnis des Täters Anklage erhoben und im übrigen von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen wird (§ 154 StPO).

*Landgerichtsdirektor Müller, Kaiserslautern*

Zu den Referaten, die wir heute gehört haben, möchte ich mir erlauben, einiges aus der Sicht der juristischen Praxis zu bemerken; denn schließlich besteht das Wesentliche der Verbrechensbekämpfung – soweit sie nicht vorbeugenden Charakter hat – darin, im Gerichtssaal zu einem richtigen Urteil zu gelangen, d. h. die Wahrheit zu finden. Das ist aber gerade in Verfahren wegen Sittlichkeitsverbrechen am allerschwierigsten; die rechtliche Subsumtion eines bestimmten Sachverhalts stellt uns im allgemeinen vor keine großen Probleme.

Nun ist es außerordentlich wichtig und dankenswert, daß wir in dem letzten Vortrag auf den Wert der sog. stummen Zeugen hingewiesen worden sind. Es wäre in der Tat sehr zu wünschen, daß von den Möglichkeiten, die hier aufgezeigt wurden, in allen polizeilichen Bereichen der entsprechende Gebrauch gemacht würde; denn es dürfte wohl hinreichend bekannt sein, wie problematisch gerade in Verfahren wegen Sittlichkeitsdelikten die Aussagen von »sprechenden« Zeugen zu werten sind. Besonders nachteilig wirkt sich das in den Verfahren wegen Notzucht aus, in denen wir oft allein auf die Aussage des Opfers oder des angeblichen Opfers angewiesen sind. In diesen Fällen ist der Wert einer exakten Spurensicherung und -auswertung – soweit sie nach Sachlage möglich ist – von außerordentlicher Bedeutung.

Was die richtige Behandlung von Kindern in Sittlichkeitsprozessen angeht, so möchte ich folgendes sagen: Als Vorsitzender einer Jugendkammer habe ich immer das Bestreben, von der Vernehmung der Kinder nach Möglichkeit abzusehen. Die Staatsanwaltschaft weiß das und nimmt im allgemeinen bei der Anklageerhebung auch darauf Rücksicht. Wir haben in Rheinland-Pfalz die Regelung, daß die Vernehmungen von Kindern ausschließlich durch die weibliche Kriminalpolizei durchgeführt werden. Nach meiner Auffassung ist es jedoch jederzeit zu verantworten, daß robustere Jungen auch durch erfahrene Kriminalbeamten vernommen werden, während die Vernehmung von Mädchen – auch über das 14. Lebensjahr hinaus – von Kriminalbeamtinnen durchgeführt werden sollte. Soweit Sittlichkeitsverbrechen im Landbezirk zu bearbeiten sind, ist die Gendarmerie gehalten, in einer ersten Befragung das Notwendigste zu klären und die weitere Sachbearbeitung der weiblichen Kriminalpolizei zu überlassen. In diesem Zusammenhang darf ich ganz kurz auf die Frage der Arbeitsüberlastung der weiblichen Kriminalpolizei eingehen. Die weibliche Kriminalpolizei hat nicht nur die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Ortes, an dem sie stationiert ist, sondern auch ihres gesamten Bezirks durchzuführen; darüber hinaus soll sie sich auch mit der Bekämpfung von Schmutz- und Schundliteratur beschäftigen. Aus Mangel an Kräften konnte auf dem letztgenannten Aufgabengebiet in den letzten Jahren überhaupt nichts mehr veranlaßt werden. Berücksichtigt man noch, daß die weibliche Kriminalpolizei bei Razzien nach Dirnen zusätzlich mit der notwendigen Vernehmung, Durchsuchung und Untersuchung der sistierten Dirnen beauftragt ist, dann erscheint es dringend geboten, den Personaletat der weiblichen Kriminalpolizei einer Nachprüfung zu unterziehen.

Soweit der Vorschlag gemacht wurde, auf die Vernehmung der Kinder vor Gericht ganz zu verzichten, ist auf folgendes hinzuweisen: Wir haben nun einmal den Grundsatz der unmittelbaren Beweisführung, und wir können uns deshalb auf mittelbare Beweise nicht stützen. Es ist infolgedessen sehr problematisch, anstelle des Kindes nur die Kriminalbeamtin zu vernehmen, obschon diese eine durchaus eindrucksvolle Vernehmung durchgeführt haben kann. Wenn dann noch dazukommt, daß das mittelbare Beweismittel, nämlich die Vernehmung der Beamtin oder des Beamten über die Aussage des Kindes, unklar ist, dann ist es m. E. untragbar, darauf ein Urteil zu gründen. Ich selbst bemühe mich – selbstverständlich unter Beachtung des § 136 a StPO –, dem nicht geständigen Angeklagten begreiflich zu machen, daß er sich erheblichen Unannehmlichkeiten aussetzen kann, wenn er das Gericht durch uneinsichtiges Verhalten zwingt, ein Kind nochmals vor Gericht zu vernehmen. Im übrigen ist aber auch die Aussage des Kindes vor Gericht außerordentlich problematisch zu bewerten – es wird ja noch darüber gesprochen werden. Insbesondere haben wir oft genug festgestellt, daß das Kind,

wenn es ein gesundes Kind ist – darüber sollten wir uns im Grunde genommen freuen – sagt: »Ich weiß nicht mehr, was da gewesen ist.« Der Prozeß hat, bis es zur Hauptverhandlung kommt, inzwischen so lange gedauert, daß das Kind tatsächlich kein klares oder überhaupt kein Erinnerungsvermögen mehr hat. Ich habe es erlebt, und zwar serienweise – nicht selten hat man es hier mit einer Duplizität der Ereignisse zu tun –, daß 6- und 7jährige Kinder für eine Vernehmung völlig unbrauchbar sind, und zwar einfach deshalb, weil es unmöglich ist, aus ihnen überhaupt ein Wort herauszubekommen. Selbst wenn der Richter von seinem hohen Podest heruntersteigt und versucht, das Kind zwischen sich und die Kriminalbeamtin zu bringen und dann auf es einzureden, ist nicht mehr zu erreichen. Auch größere Kinder sehen oft nur den hohen Thron, hinter dem sich drei schwarze Männer und noch mehr befinden, und fürchten sich. Aus diesem Grunde halte ich es für so wichtig, daß in einem Sittlichkeitsprozeß nicht nur Zeugen gehört werden, sondern darüber hinaus versucht wird, durch Spurenauswertung zu möglichst objektiven Ergebnissen zu kommen.

Sehr kritisch zu bewerten sind auch die Beurteilungen von Lehrern usw.; das weiß jeder Praktiker. Ich habe oft genug feststellen können, daß der Lehrer sagte: »Das Kind ist vollkommen in Ordnung; es ist zwar wenig begabt und auch etwas phantasie reich, aber sittlich einwandfrei und glaubwürdig.« Völlig verborgen bleibt den Lehrpersonen aber meist, ob das Kind zu sexuellen Dingen neigt, sei es durch Verführung oder durch schlechte Erziehung, auch auf dem Lande. In manchen Fällen waren die Lehrer vollkommen überrascht, wenn sie hörten, daß zwischen ihren 12- und 13jährigen Kindern regelrechter Geschlechtsverkehr stattgefunden hatte.

#### *Oberregierungs- und Kriminalrat Zeiger, Saarbrücken*

Aus der Praxis heraus möchte ich die Bemerkung des Herrn Ersten Staatsanwalts Kraus über die Behandlung von Kindern und Jugendlichen nur durch die weibliche Kriminalpolizei nicht unwidersprochen lassen. Damit soll aber die Arbeit der weiblichen Kriminalpolizei in keiner Weise geschmälert werden. Wir haben diesem Problem auf einer Arbeitstagung der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt viel Zeit gewidmet. Die auf dieser Arbeitstagung beschlossenen »Richtlinien für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei« sind inzwischen in fast allen Ländern eingeführt worden und stellen eine brauchbare Arbeitsgrundlage dar. Nach meinen Erfahrungen sind zumindest Knaben im Alter von 10 bis 14 Jahren bei geschulten männlichen Kriminalbeamten oft mitteilbarer als bei weiblichen. Nur so ist es zu erklären, daß Kolleginnen nicht selten zu uns kommen und uns Kinder zu Vernehmungen bringen, die vor ihnen nicht ausgesagt haben. Unserer guten Zusammenarbeit tut es dann keinen Abbruch, wenn es dem Kriminalbeamten gelingt, den Jungen durch geschickte Vernehmungsmethoden doch noch zum Reden zu bringen.

#### *Kriminaldirektor Neukirchner, Stuttgart*

Auch ich bin der Auffassung, daß der Kriminalbeamte bei der Vernehmung von Jungen im Alter von 12 bis 14 Jahren im allgemeinen erfolgreicher ist als seine Kollegin. Diese Feststellung bedeutet jedoch nicht, daß wir uns gegenseitig Konkurrenz machen. Die Zusammenarbeit zwischen weiblicher und männlicher Kriminalpolizei ist – von Ausnahmen abgesehen – vorzüglich.

Was die Frage der Vernehmung von Kindern vor Gericht angeht, so habe ich in meiner staatsanwaltschaftlichen Praxis nicht selten erlebt, daß die Gerichte den Täter bei der Strafzumessung dafür belohnen, daß er durch sein Geständnis die Kindervernehmung überflüssig gemacht hatte. Wie das nachher in den Urteilsgründen zu rechtfertigen ist, ist natürlich eine andere Frage. Richtig ist auch, daß das Inaussichtstellen einer mildernden Strafe nach einem Geständnis mit der Vorschrift des § 136 a StPO kollidieren kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich mir noch einen Hinweis aus der Praxis erlauben. Kinder werden oft in Streifenwagen der Schutzpolizei gesetzt und mit dem Wagen umhergefahren, um Aushänger oder sonstige Kinderverführer ausfindig zu machen. In dieser Beziehung möchte ich den Kollegen von der Schutzpolizei etwas mehr Zurückhaltung anempfehlen, zumal bei solchen Anlässen – wie die Praxis ergeben hat – in die Kinder oft Dinge hineingeredet oder hineingefragt werden, welche die späteren Ermittlungen durch die Kriminalpolizei sehr erschweren. In solchen Fällen sollte man daher die Ermittlungsführung allein der Kriminalpolizei überlassen.

Abschließend möchte ich noch einen Gedanken vortragen, der mich immer wieder beschäftigt und der mit der unmittelbaren Beweisführung zu tun hat, nämlich der Frage, ob und inwieweit man insbesondere bei Kindervernehmungen das Tonband in den Prozeß einführen kann. Der Einwand, daß ein derartiges Verfahren nicht zu empfehlen sei, weil das Tonband unabsichtlich geändert, ja sogar gefälscht werden könnte, ist m. E. nicht stichhaltig. Der Kriminalbeamte ist ja schließlich Beamter und wird eine »Urkunde« im strafrechtlichen Sinne, oder wie man das Tonband sonst rechtlich ansehen will, nicht verändern wollen. Im übrigen

ist das Tonband auch ein ausgezeichnetes Mittel, eine Kindervernehmung naturgetreu wiederzugeben. Man hört nicht nur, was das Kind sagt, sondern man hört auch, wie es seine Antworten gegeben hat. Auch das beste Protokoll kann m. E. nicht alle die Feinheiten berücksichtigen, die bei einer Vernehmung mit Hilfe des Tonbandes zwangsläufig festgehalten werden. Deshalb sollte man sich dem Gedanken gegenüber, das Tonband im Strafprozeß zu verwerten, aufgeschlossener zeigen, als dies z. Z. der Fall ist.

*Landgerichtsdirektor Odersky, Regensburg*

Für uns alle, die wir als Kriminalbeamte, Staatsanwälte oder Richter in die Aufklärung von an Kindern begangenen Sittlichkeitsverbrechen eingeschaltet sind, muß es ein großes Anliegen sein, einerseits der Wahrheit möglichst nahezukommen und andererseits das Kind möglichst wenig zu schädigen. Dabei müssen wir uns darüber klar sein, daß auch Vernehmungen eine Schädigung verursachen können, ja ich wage sogar zu behaupten, daß sie mitunter schlimmer sein können als das Verbrechen selbst, das geschehen ist. Die hier gegebene Anregung, die Kriminalbeamtin anstelle des vernommenen Kindes vor Gericht zu hören, läßt sich de lege lata wegen des Prinzips der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht verwirklichen. Im übrigen sind wir auf fast keinem anderen Gebiet so dringend auf die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme angewiesen wie gerade bei an Kindern begangenen Sittlichkeitsverbrechen. Wir wissen alle, wie schön sich oft die Protokolle lesen lassen. Wenn man aber nachher das Kind vor Gericht vor sich hat – das ist heute schon mit Recht betont worden –, dann erhält man teilweise überhaupt keine oder nur verstörte Antworten. Man fragt sich dann oft, wie es überhaupt zu einer derart offenbar flüssigen Darstellung in den Protokollen kommen konnte. Da Kinder nach Ort und Zeit der Vernehmung ganz verschieden aufgelegt sein können, ziehen wir in Regensburg in schwierigen Fällen eine psychologisch und psychiatrisch geschulte Ärztin, die auf dem Gebiet der Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen besondere Erfahrungen gesammelt hat, zu Hilfe. Die Ärztin vernimmt nun das Kind nicht von neuem, sondern beschränkt sich meistens darauf, es ganz kurz anzuhören und sich mit dem zu begnügen, was das Kind von sich aus ohne besondere Befragung aussagt. Dabei haben wir die Beobachtung gemacht, daß sich die Kinder mitunter bei der Ärztin sperrten und dann trotzdem vor Gericht frei aussagten und umgekehrt. An diesem Beispiel erkennt man, wie nötig es meist ist, den erforderlichen unmittelbaren Eindruck zu gewinnen. Die Protokolle allein genügen m. E. schon längst nicht mehr. Deshalb wäre die Anregung, das Tonband in den Strafprozeß einzuführen, sicherlich schon einer Überlegung wert. Da es aber nicht nur auf die Worte ankommt, die das Kind gesprochen hat, sondern auch auf dessen Mimik usw., sollte vielleicht auch erwogen werden, ob sich nicht der Gesamteindruck einer Vernehmung mittels einer Fernsehaufnahme reproduzieren läßt. Das sind alles Fragen, mit denen sich der Gesetzgeber de lege ferenda wohl noch eingehend beschäftigen müßte. Das Inaussichtstellen einer mildereren Strafe für den Fall, daß der Angeklagte durch ein Geständnis dem Gericht ermöglicht, auf die Vernehmung des Kindes vor Gericht zu verzichten, halte ich vom strafprozessualen Standpunkt aus für bedenklich.

Bei allen Versuchen, die Wahrheit zu finden, ohne das Kind übermäßig zu behelligen, kommt es aber immer wieder darauf an, daß der ermittelnde Beamte oder Richter das Vertrauen der Personen gewinnt, die er zu vernehmen hat. Persönlicher Kontakt ist und bleibt die erste Voraussetzung. Dem Kind muß nach Möglichkeit erst einmal seine Unbefangtheit zurückgegeben werden, damit es uns ungehemmt erzählt, was es erlebt hat. Hierzu gehört auch, daß die Dinge, die geschehen sind, nicht überbewertet werden. Die hier vertretene Auffassung, daß Sittlichkeitsverbrechen an Kindern in ihrem Unrechtsgehalt mindestens so schwer zu bewerten seien wie Notzuchtsverbrechen, möchte ich – jedenfalls für einen großen Teil der Geschehnisse – bezweifeln. Wie häufig kommt es z. B. vor, daß ein verhältnismäßig kurzes Spielen am Geschlechtsteil des Kindes diesem kaum zum Bewußtsein kommt. Wenn aber der Täter von vornherein erwarten muß, daß dieses Manipulieren zu schwer beurteilt wird, dann wird er viel weniger zu einem Geständnis bereit sein und von sich aus nicht verhindern wollen, daß es in der Hauptverhandlung zu einem großen Angebot von Zeugen einschl. der Kinder kommt.

Die weitere Anregung, die gegeben wurde, man möge die Kinder, falls sie in der Hauptverhandlung benötigt werden, in einem besonderen Raum unterbringen, damit sie während der Hauptverhandlung von anderen Personen getrennt gehalten und von dem gerichtlichen Milieu möglichst wenig beeindruckt werden, halte ich für äußerst dankenswert; nur fragt er sich, ob genügend Räume zur Verfügung stehen.

Zum Schluß möchte ich eine Frage wiederholen, die immer wieder, insbesondere auch von Schöffen, gestellt wird: Wie sind die Nachwirkungen eines Sittlichkeitsverbrechens bei den Kindern der verschiedenen Altersstufen? Worin besteht der Dauerschaden? Wir haben diese Frage schon mehrfach Sachverständigen vorgelegt, ohne bisher eine restlos befriedigende Antwort zu bekommen. In diesem Zusammenhang scheinen mir zwei Unterfragen wichtig zu sein:

1. kann man diese Schäden generell beurteilen und
2. läßt sich eine spezielle Prognose stellen, daß eingetretene schädliche Folgen beim Kind noch weiterklingen werden?

Es wäre sicher gut, wenn wir auf diesem Gebiet etwas besseres Material an die Hand bekommen könnten, um für die Bemessung der Strafe eine sichere Grundlage zu haben.

## Kriterien der Beurteilung von Zeugenaussagen

Professor Dr. Udo Undeutsch, Universität Köln

Um die Jahrhundertwende setzte die experimentelle Erforschung der Psychologie der Aussage machtvoll ein. *Binets* Buch über die Suggestibilität (1900) und *Sterns* Abhandlung über »Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt« (1903) stehen am Anfang einer langen Reihe von Experimentaluntersuchungen, die dem Unerwachsenen verschiedener Altersstufen, verschiedener Schichten, beider Geschlechter galten, die die Aussagen über Bilder, Örtlichkeiten, Zeitdauer, Vorgänge, Gegenstände prüften, die Erinnerungstreue und -untreue in ihrer Abhängigkeit von äußeren und inneren Bedingungen studierten, den Einfluß der Aufmerksamkeit, des Interesses, der Suggestion usw. untersuchten. Das Interesse der damaligen Forscher war dabei vorwiegend ein allgemeinspsychologisches und konzentrierte sich auf die Frage nach der *Leistungsfähigkeit* des menschlichen Aussagevermögens. Das Ergebnis der ersten Untersuchungen wurde von *Stern* prägnant zusammengefaßt in dem berühmt gewordenen Satz:

»Die fehlerlose Erinnerung ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme« (1902, 327).

Bei der Auswertung der Ergebnisse dieser Untersuchungen für die Bewertung von Zeugenaussagen spielten zudem übertriebene Vorstellungen von der Krisenhaftigkeit der psychischen Entwicklung in der Phase der Pubeszenz eine Rolle, wie sie sich ergaben teils aus der Rekapitulationstheorie *Stanley Halls*, teils aus der Belletristik jener Tage, in der mit Vorliebe die Nöte und die Probleme des Jugendalters behandelt wurden (näheres hierzu bei *Undeutsch* 1954, 17).

Die Berührung der damaligen Psychologengeneration mit der forensischen Praxis war eine höchst einseitige. *Stern* schrieb in seinem klassischen Werk (1926):

»Von selbst sind die Ermittlungsbehörden und Gerichte so gut wie nie darauf gekommen, Sachverständige zu laden; es waren fast immer nur Verteidiger, welche die Ladung veranlaßten« (S. 70).

Ebenso schreibt *Mönkemöller* (1930):

»Wenn der psychologische oder psychiatrische Sachverständige in Sachen der Psychologie der Zeugenaussage in den Gerichtssaal gerufen wird, dann hat er so gut wie ausnahmslos den Verteidiger als den Mann zu begrüßen, der sein Erscheinen veranlaßt hat« (S. 110).

Der psychologische Sachverständige bekam daher nicht nur jahrzehntelang nur einen verschwindend kleinen Ausschnitt aus der Gesamtheit der wirklich verhandelten Fälle zu sehen, sondern zudem einen Ausschnitt, der in keiner Weise als repräsentativ für die Gesamtheit der Fälle angesehen werden konnte, vielmehr in sehr spezieller Weise vorausgelesen war.

Aus alledem wird es verständlich, daß die damalige Psychologengeneration (*W. Stern*, *O. Lipmann*, *K. Marbe*, *M. Döring* u. a.), aber auch der Psychiater *Mönkemöller* in einer Erschütterung des Vertrauens in die Zeugenaussage ihre Hauptaufgabe erblickten. Es breitete sich von da her eine Front unüberwindlicher Skepsis gegenüber den Aussagen von Kindern und Jugendlichen aus.

*Lipmann* (1905):

»Auf alleinige Bekundung von Kindern darf eine Verurteilung nicht stattfinden«.

*Alsberg* (1913):

»Nur ein kleiner Teil von kindlichen Zeugen sagt die Wahrheit«.

*Mönkemöller* (1930):

»Und immer soll man die Mahnung *Schneickerts* beherzigen, daß den Kindern, wenn sie Hauptbelastungszeugen sind – und das sind sie in Sittlichkeitsprozessen fast immer –, nicht allzuviel Glauben geschenkt werden darf, und daß man sich davor hüten soll, lediglich auf eine bloße Kinderaussage hin eine Verurteilung auszusprechen, falls nicht der objektive Tatbestand unabweisbar dazu drängt« (S. 406).

Stern selbst schrieb zu Beginn dieser Epoche (1903):

»Daß so die Aussagepsychologie mit einer wesentlich destruktiven Leistung anhebt, ist fraglos; und viele, namentlich Praktiker, welche wohl diese eine, zunächst sich aufdrängende Wirkung beachteten, sehen daher in derartigen wissenschaftlichen Untersuchungen geradezu eine verhängnisvolle Bedrohung praktisch-positiver Kulturbetätigung; vor allem scheint die Anzweiflung des Objektivitätswertes der normalen und gutgläubigen Zeugenaussage die forensische Wahrheitsfindung und damit überhaupt eine fruchtbare Durchführung des Strafprozesses illusorisch zu machen. Aber wenn irgendwo, so dürfen wir gerade bei der Aussageforschung der Hoffnung leben, daß das unserem ersten Aufsatz vorgesetzte Motto sich bewähre. So sehr die Forschung destruktiv zu wirken scheint, während sie am Werke ist, so sicher werden ihre schließlichen Ergebnisse zu neuem Aufbau führen; sie werden an Stelle der diskreditierten Beurteilungskriterien neue und zuverlässigere setzen« (48).

Sterns Erwartungen erfüllten sich jedoch vorerst nicht. »Positive Beurteilungskriterien der Aussage« (a.a.O., S. 49) wurden von älteren der Aussagepsychologie nicht erarbeitet. Sie geriet damit in einen schwer erträglichen Widerspruch zur Realität. Sachverständige mit großer forensischer Erfahrung wiesen mit aller wünschenswerten Klarheit auf diesen Mißstand hin. So sagten und schrieben z. B. Müller-Hess und Nau im Jahre 1930:

»Häufig sind daher Fälle bekanntgeworden und auch im eigenen Tätigkeitsbereich wiederholt vorgekommen, in denen gemeingefährliche Sittlichkeitsverbrecher straffrei ausgingen und somit nicht unschädlich gemacht werden konnten, weil die Gerichte, auf Grund einseitiger und übertriebener Bewertung psychologischer Experimente und Verallgemeinerungen gewisser Bedenken gegen die Wahrheitstreue der Zeugenaussagen, sich nicht entschließen konnten, trotz schwerster Verdachtsmomente ein Urteil zu fällen« (S. 49).

Der von Stern erhoffte »neue Aufbau« der Aussagepsychologie aufgrund »neuer und zuverlässiger«, »positiver Beurteilungskriterien« erfolgte erst nach dem zweiten Weltkrieg, als durch die vermehrte Zuziehung psychologischer Sachverständiger ein umfangreiches und vielgestaltiges Erfahrungsmaterial für die wissenschaftliche Durchdringung und Auswertung zur Verfügung stand (Undeutsch 1954).

In welcher Richtung war zu suchen, wenn man »positive Beurteilungskriterien« finden wollte?

In den Anfängen der Aussagepsychologie war das Augenmerk der Forschung vor allem auf die *Leistungsfähigkeit* menschlicher Aussagetüchtigkeit gerichtet. Diese Frage hat ein gewisses allgemeinspsychologisches Interesse. Für die Praxis ist sie nur in Ausnahmefällen von Bedeutung. Für die überwiegende Mehrzahl der Sittlichkeitsverbrechen gilt, daß sie einerseits vom Alltagsgeschehen deutlich abgehoben und andererseits in ihrem Ablauf so einfach und übersichtlich zu sein pflegen, daß sie an die Aussagetüchtigkeit nur sehr geringe Anforderungen stellen, wie sie normalerweise von jedem Kind erfüllt werden können. Die Frage nach der Leistungsfähigkeit menschlichen Aussagevermögens wird erst akut, wenn über allerlei Nebenumstände Äußerungen gemacht oder verlangt werden. Diese sind aber glücklicherweise für die Aufklärung des Tatherganges in der Mehrzahl der Fälle von ganz untergeordneter Bedeutung. Anders liegen die Verhältnisse allein in den Fällen, in denen die Richtigkeit und Zuverlässigkeit einer Wiedererkennung in Frage steht. Übrigens ist die Aussagetüchtigkeit der Menschen in Wahrheit gar nicht so schlecht, wie es nach den ersten experimentellen Untersuchungen auf diesem Gebiet den Anschein hatte. Bei einer Nachprüfung der Ergebnisse z. B. von M. Zillig (1928) haben wir feststellen können, daß nicht nur ihr Zahlenmaterial zu gering war, sondern auch, daß ihr methodische Fehler unterlaufen waren, bei deren Vermeidung sich nicht annähernd ein so ungünstiges Ergebnis einstellt wie das von ihr berichtete (Gondolatsch 1958).

Viel Beachtung schenkte man der *Entwicklungsphase*, in der sich der Zeuge befindet. Aber wie soll man aus ihr bindende und klare Rückschlüsse auf die Richtigkeit einer bestimmten Aussage ziehen können? Der Zusammenhang zwischen Entwicklungsphase und Aussagegestaltung ist ein sehr verwickelter, vielgliedriger und vager. Die intraindividuelle Variabilität im Entwicklungstempo sowie in der Ausprägtheit des Auftretens einzelner phasenspezifischer Züge ist außerordentlich groß. Bei einer von uns durchgeführten Wiederholung der jugendpsychologischen Untersuchungen von A. Busemann aus den frühen zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts hat sich zudem ergeben, daß die Jugendentwicklung heute in einem weit weniger ausgeprägten Auf und Ab und daher auch weit weniger problembehaftet verläuft als damals (Leuschke-Simonis 1959, 190, 195 ff., 204).

Auch die Erforschung der Persönlichkeit des Zeugen ist für die entscheidende Frage, ob eine von ihm gemachte bestimmte Aussage der Wahrheit entspreche, wenig hilfreich. So können etwa sexuelle Vorerfahrungen sowohl gegen als auch – wie schon Stern (1926, 27) erkannte – für die

Glaubhaftigkeit einer Bekundung sprechen. Die Rede von der (generellen) Ehrlichkeit, Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit eines Menschen geht von einer längst überwundenen statischen Vorstellung vom Charakter des Menschen aus. Es kann ein Mensch im allgemeinen wahrheitsliebend sein, im konkreten Fall aber sieht er sich veranlaßt, die Unwahrheit zu sagen. Es kann auch umgekehrt jemand recht verlogen sein; im konkreten Falle aber sieht er sich veranlaßt, die Wahrheit zu sagen. Es können auch Teile der Aussage wahr, andere unwahr sein usw. Das Sprichwort »Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht« mag zwar eine im Alltagsleben beherzigenswerte Maxime enthalten, für die Aufklärung von Verbrechen mit Hilfe von Zeugenaussagen gibt es jedoch keine brauchbare Handhabung. Diese Einsicht findet sich mit aller wünschenswerten Klarheit bereits bei Lipmann (1933); sie war nur leider wieder in Vergessenheit geraten:

»Es handelt sich für den Sachverständigen letzten Endes immer nur um die Begutachtung der Glaubwürdigkeit einer *Aussage*, und das, was etwa für die Aussagetüchtigkeit, die Aussagegewissenhaftigkeit, die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, also über die Zeugnisfähigkeit der *Person* des Zeugen angeführt werden kann, ist nur *Material* – und durchaus nicht immer das allein ausschlaggebende Material – für die Begutachtung der Aussage; denn *kein* Mensch irrt sich oder lügt *immer*, und *jeder* Mensch irrt sich oder lügt *manchmal*, und es handelt sich ja nur darum, ob er im *vorliegenden Falle* geirrt oder gelogen hat« (1041).

Die Erforschung der *Motivlage* ist wichtig, aber auch sehr schwierig. In nicht wenigen Fällen kann ein Konflikt zwischen dem Beschuldigten und dem »Anzeigenden« oder dem Belastungszeugen eruiert werden. Aber für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Bekundungen ist damit wenig gewonnen. Denn wir erhalten keinen Aufschluß darüber, ob der Konflikt zur Veranlassung geworden ist, eine Falschbezeichnung in Szene zu setzen, oder ob er nur Veranlassung war, etwas Belastendes mitzuteilen, das andernfalls verschwiegen worden wäre. Von anderen Motiven läßt sich Entsprechendes dartun.

Die *Geschichte der Aussage* muß so weit wie möglich erforscht werden, das *Aussageverhalten* soll man sorgfältig studieren. Überall sind Hinweise gegeben, die berücksichtigt werden müssen. Aber klare und eindeutige Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit einer Bekundung sind auch von diesen Aspekten her nur in Ausnahmefällen möglich, wie aus Raummangel jedoch nicht näher dargestellt werden kann.

Alle aufgeführten Aspekte sind geeignet, je einen *Beitrag* zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Bekundung zu liefern. Sie erlauben jedoch zumeist nur *Wahrscheinlichkeitsschlüsse*. Sie sind um deswillen nicht wertlos. Man wird im konkreten Fall alle diese Wege beschreiten müssen. Beschränkt man sich aber auf sie, so bleibt man im *Vorfeld* der Aussagebeurteilung stehen. Eine bündige Entscheidung über den Wahrheitsgehalt einer bestimmten Bekundung ist von hier aus nicht möglich. Einer Beantwortung dieser Frage ist die frühere Generation der Sachverständigen, der andere als die bisher besprochenen Kriterien nicht zur Verfügung standen, daher auch konsequenterweise *ausgewichen*:

Lipmann (1925):

»Die Frage, ob der Zeuge überhaupt *willens* ist, seiner Zeugnispflicht ‚nach bestem Wissen und Gewissen‘ zu genügen; diese Frage haben wir bei der Erörterung der Zeugnisfähigkeit ausgeschaltet bzw. als bejaht vorausgesetzt. Das Urteil über die Glaubwürdigkeit muß dem Richter überlassen bleiben, da dies nicht mehr eine Frage der psychologischen Wissenschaft, sondern der Menschenkenntnis ist« (S. 115).

Stern (1926):

»Die Aufgabe des Psychologen kann nur darin bestehen, die Möglichkeit von Aussageirrtümern aufzuzeigen und ihre Wahrscheinlichkeit abzuwägen« (S. 123).

Gruhle (1931) äußerte in einer Anmerkung zu einem RG-Urteil die Meinung: der Sachverständige dürfe

»sich niemals auf die Frage einlassen, ob einem Zeugen im speziellen Einzelfall geglaubt werden kann, denn auch die geübte Menschenkenntnis eines Sachverständigen kann den konkreten Sachverhalt im Einzelfall nicht immer so überschauen, daß er sich über die subjektive Wahrhaftigkeit *hic et nunc* ein Urteil erlauben kann« (S. 1494; sinngleich 1955, 31 f.).

Derselbe 1955:

»Der Gutachter kann nur die *gesamte* Persönlichkeit des Kindes oder des Jugendlichen, den Entwicklungsgrad und dabei natürlich auch die Glaubwürdigkeit, Gewissenhaftigkeit, Sorgsamkeit u. dgl. beurteilen ... Es kann sich dabei aber immer nur um einen Analogieschluß handeln, z. B. in der Art: da das Kind häufig durch Wichtigtuerei, Lügereien u. dgl. auffiel und sich bei der Untersuchung als

sehr begabt, temperamentvoll, phantasie reich, leicht erregbar erweist, bestehen berechnete Zweifel, ob man auf dieses Kindes Aussage allein bauen darf. Der Sachverständige ist niemals in der Lage, sagen zu können, ob ein Kind im speziellen Fall wirklich gelogen hat« (S. 32).

Richtig daran ist zweifellos, daß die Beweiswürdigung zu den Rechten und Pflichten des Tatrichters gehört. Die Verantwortung für diese Aufgabe überträgt das Gesetz nur ihm (§§ 155 II, 244 II, 261, 264 StPO). Andererseits sieht das gleiche Gesetz vor, daß der Richter für die Erfüllung dieser seiner Aufgabe die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen kann und soll, deren Aufgabe es ist,

»dem Gericht den Tatsachenstoff zu unterbreiten, der nur aufgrund besonders sachkundiger Beobachtung gewonnen werden kann, und das wissenschaftliche Rüstzeug zu vermitteln, das die sachgemäße Auswertung ermöglicht« (BGH NJW 1955, 840).

In einer RG-Entscheidung (JW 1939, 283) heißt es zum gleichen Thema:

»Unter diesen Umständen durfte nichts unversucht bleiben, was geeignet gewesen wäre, die Beweisfrage zu klären und dem Gericht die Kenntnisse zu übermitteln, die es zur Beurteilung der Beweislage befähigen. Die Entscheidung selbst kann dem Gericht freilich nicht abgenommen werden; es ist auch nicht der Sinn der Einholung eines psychologischen Gutachtens, daß das Gericht von dem seelenkundlichen Sachverständigen eine fertige Meinung über die Glaubwürdigkeit der Kinder unterbreitet erhält. Für den Richter wertvoll sind vielmehr die Gründe, aus denen der Sachverständige die Kinder oder eines von ihnen für glaubwürdig hält oder nicht« (284).

Ein Sachverständiger aber, der über den Wahrheitsgehalt einer konkreten Aussage keine zuverlässigen Angaben machen kann, leistet dem Gericht bei der Würdigung des Beweiswertes einer Zeugenaussage keine nennenswerte Hilfe, sondern läßt es im entscheidenden Punkte im Stich.

Die entscheidenden Kriterien zur Beurteilung des Wahrheitsgehaltes einer Bekundung müssen auf anderen als den bisher besprochenen Gebieten liegen. Das einzige Tatsachenmaterial, das wir bei Sittlichkeitsverfahren in der Hand haben, sind zumeist die Aussagen und ihre Entwicklung. Nichts lag daher näher, als die entscheidenden positiven Beurteilungskriterien hier zu suchen. Es werden damit auch keine gerichtsfremden Gesichtspunkte in die Beurteilung von Aussagen hineingetragen, vielmehr entspricht gerade dieses Vorgehen sowohl dem gesunden Menschenverstand als auch der Praxis unserer Gerichte, wie sich in einer hiesigen Untersuchung sämtlicher Strafverfahren wegen Sittlichkeitsverbrechens aus 3 OLG-Bezirken während eines bestimmten Zeitraumes (N = 1000) gezeigt hat (Matthes). Was jedoch bisher fehlte, war der systematische Ausbau dieses Verfahrens. Diese Arbeit wurde im wesentlichen in dem Jahrzehnt nach dem Ende des 2. Weltkrieges geleistet (Undeutsch 1954, 1957). Methodisch geht man dabei so vor, daß man zuverlässig wahre und gewiß unwahre Aussagen – im Idealfall bei der gleichen Person – miteinander vergleicht. Als gesichertes Ergebnis aus breiter forensischer Erfahrung wie aus der wissenschaftlichen Untersuchung kann heute folgendes gelten:

1. Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist gekennzeichnet durch *Konkretheit, Anschaulichkeit, Detailreichtum, innere Stimmigkeit* und *Realistik*. Hinzutreten kann *Originalität*, die das individuelle Gepräge des Tatgeschehens erkennen läßt. Diese Züge zeigen sich in (scheinbar) belanglosen Nebenumständen:

Lydia T. (11; 11 J.):

»... und da setzte er sich hin, und da hob er mich hoch, und da sagte er: ‚Setz Dich auf meinen Schoß‘. Da sollte ich mich – wenn der so sitzt, da sollte ich die Beine breit so tun. Und da er mich hochgehoben, hab ich alle beide auf die Seite getan. Und da sagt er: ‚So nicht‘. Und da hab ich es wieder getan. Und das dritte Mal hat er mich das andere Bein rübergezogen ...«

Christel S. (9; 10 J.):

»Ich habe eben vergessen zu sagen, daß er manchmal einen Steigbügel länger gemacht hat und den auf der anderen Seite kürzer machte, so daß man dann ein Bein länger herunterhängen hatte und das andere so etwas krumm machen mußte. Dann konnte er gut an die ‚Mösch‘ drankommen.«

Sie zeigen sich oft nicht minder in der Schilderung des zentralen Tatgeschehens.

Erhöhten Beweiswert hat eine Aussage dann, wenn das behauptete Geschehen in einer so charakteristischen Weise geschildert wird, wie es nur derjenige vermag, der es *selbst*, und zwar als *Partner*, erlebt hat.

2. Die höchste Qualität erreicht eine Aussage, wenn sie nicht nur das äußere Tatgeschehen schildert, sondern von den in der betreffenden Situation aktuellen *psychischen Vorgängen* einiges aufscheinen läßt:

Heidemarie M. (12; 10 J.):

»Einmal, war ich klein – ich weiß nicht mehr, wann das war –, da hatte er mir so einen kleinen Hund mitgebracht. Ich weiß auch nicht mehr genau, wie alt ich war. Und da meinte er: ‚Du mußt den Schwanz nehmen und damit rumspielen‘ [sollte ihn in die Scheide einführen]. Da hab ich das getan. Da hat mich meine Mutter bei erwischt, und da hab ich Schläge bekommen. Und da hat er gesagt: ‚Heidemarie, so was tut man nicht, das ist unanständig‘, hat er vor meiner Mutter gesagt. Und da hab ich sie dafür bekommen! Aber ich hatte ja noch keinen Verstand...«.

Hier wird in kindlicher Weise das heuchlerische und scheinheilige Verhalten des Vaters zum Ausdruck gebracht.

Ein anderes Beispiel:

Rosemarie J. (12; 11 J.) wohnt im gleichen Hause wie der Angeklagte. Zwischen diesem und der Familie der Zeugin besteht ein gespanntes Verhältnis, sie grüßen einander nicht. Der konkrete Anlaß ist aber bereits der Vergessenheit anheimgefallen. – Eines Tages hilft er – entgegen den sonstigen Gepflogenheiten – dem Mädchen, dessen Rad in den Keller zu tragen. Als sie nach oben geht, um den Schlüssel zu ihrer Kellertür zu holen, ruft er ihr nach: »Gehst Du schon rauf, Rosi?« (Eine solche, an sich harmlose, aber nachträglich bedeutungsvolle Bemerkung würde im Falle einer erfundenen wahrheitswidrigen Beschuldigung gewiß nicht enthalten sein.) Als sie wieder runterkommt, hilft er ihr noch, die Kellertür aufzuschließen. Als das 3-Minuten-Licht ausgeht, umarmt er das Mädchen, betastet es am ganzen Leib, auch an Brust und Gesäß. Er sagt dabei: »Rosi, ist Dir auch so schlecht?« Die Zeugin erzählt weiter:

»Herr G. japste so und röchelte ganz komisch. Dabei sagte er: ‚Ich bin verrückt geworden‘.«

Dieser Satz spiegelt deutlich die seelische Verfassung des Angeklagten nach der Tat wider, die Reaktion auf sein abwegiges Verhalten: Es kommt ihm zum Bewußtsein, daß er sich an einem Kinde vergriffen hat, noch dazu an einem, das im gleichen Hause wohnt und mit dessen Familie er auf gespanntem Fuß lebt. Eine derart vielsagende und charakteristische Äußerung kann von einem Kinde schlechterdings nicht erfunden werden.

Die 17jährige Edeltraud R. erwähnte in ihrer polizeilichen Vernehmung beiläufig:

»Unmittelbar vor dem Geschlechtsverkehr sagte mein Vater jedesmal zu mir: ‚Du kannst Dich ja freuen, daß ich damals meine Unterschrift nicht gegeben habe, sonst wärest Du ja in die Erziehungsanstalt gekommen. Dafür kannst Du mir jetzt den Gefallen tun.‘«

Hier wird eine Argumentationsweise von höchster Spezifität mitgeteilt, wie sie gerade wegen ihrer unverkennbaren Lebensechtheit und Prägnanz von einem gewöhnlichen Sterblichen schlechterdings nicht erfunden werden kann.

Aber auch das Durchschimmern eines seelischen Vorganges beim Zeugen kann in gleicher Weise aufschlußreich und beweiskräftig sein:

Margarete S. (14; 11 J.):

»Hat er Dir gesagt, Du dürftest das niemandem erzählen? Ja, das hat er mal gesagt, ob meine Mutter das wüßte. Und da habe ich das so aufgefaßt, ob sie von dem Fühlen, nicht. Und da hat er aber gesagt, das wäre wegen dem Geld gewesen.«

Das Mädchen berichtet hier von einem Mißverständnis: daß es die besorgte Frage des Täters, ob die Mutter davon wüßte, auf die unzüchtigen Berührungen bezogen hatte, während er in dem Augenblick meinte, daß er ihr für gelegentliche kleine Besorgungen Geld gegeben hätte. Ein solches Mißverständnis wäre natürlich nicht möglich, wenn nicht tatsächlich unzüchtige Handlungen stattgefunden hätten. Wenn das Kind aber wahrheitswidrig behaupten würde, es sei unsittlich berührt worden, würde es nicht in der Lage sein, seine Erzählung mit einem derart speziellen Detail, wie es dieses erwähnte Mißverständnis ist, auszustatten.

3. Ebenso aufschlußreich ist es, wenn ein Mädchen einen in Phasen gegliederten Entwicklungsverlauf seiner Einstellung zum Täter schildern kann.

Erika R. (12; 10 J.), Hilfsschülerin, berichtet:

Nach ihrem Eintritt in die Hilfsschulklasse habe sie zunächst eine Zeitlang von irgendwelchen Verfehlungen des Lehrers nichts gewußt. Nach einiger Zeit habe sie dann gehört, daß die anderen sagten, der Lehrer wäre ein »Schwein«. Sie fährt fort: »Ich wußte nicht warum. Erst hinterher, als er das bei mir auch machte, wußte ich, weshalb sie sagten, er wäre ein Schwein.«

Das Kind berichtet hier – auf seine Weise – von einem ganz spezifischen »Aha-Erlebnis«, das es schlechterdings in dieser Weise nicht gehabt haben könnte, wenn der Lehrer sich nicht eines Tages auch ihm gegenüber unkorrekt verhalten hätte. Hätte es dieses »Aha-Erlebnis«



aber nicht gehabt, so wäre es allenfalls in der Lage gewesen, von ähnlichen unzüchtigen Berührungen zu sprechen wie einige seiner Klassenkameradinnen, es wäre aber nicht imstande gewesen, diese Erzählung mit einem so bedeutsamen wie charakteristischen psychologischen Moment auszustatten.

Bei länger währenden »Verhältnissen« ist es wichtig, ob aus der Darstellung der Zeugin die nie fehlende *Entwicklung* einer solchen Beziehung mit ihrer spezifischen Dynamik und ihrer Steigerungstendenz erkenntlich wird. Hat eine Zeugin mehrere Verhältnisse gehabt, so kommt alles darauf an, ob sie in der Lage ist, das *individuelle* Gepräge jeder einzelnen und insbesondere derjenigen Beziehung überzeugend und unverwechselbar herauszuarbeiten, die Gegenstand des laufenden Verfahrens ist.

4. Verhältnismäßig häufig ist in den Darstellungen der Zeugen die Rede von mißglückten Sexualhandlungen oder vom Auftreten unvorhergesehener Schwierigkeiten, vom Überraschtwerden, von plötzlichem Abbruch der begonnenen Handlungen. Gerade durch ihren *fragmentarischen* Charakter treten diese Schilderungen in einen unverkennbaren Gegensatz zu den aus Renommiersucht oder Wunschphantasie oder zur Ablenkung des Verdachtes vom wahren Täter vorgebrachten Falschbeschuldigungen.
5. Hohen Symptomwert haben auch *spontane Verbesserungen* der eigenen Aussage.

Von den Aussagen der 17jährigen Edeltraud R. wurde bei der ersten polizeilichen Vernehmung u. a. protokolliert:

»Dann faßte er meine Hände und hielt sie mit einer Hand fest. Mit der anderen Hand zog er mir die Hose herunter. Dann führte er mit mir den Geschlechtsverkehr aus.«

In der Vernehmung am folgenden Tage sagte sie:

»Die Aussagen, die ich in meiner gestrigen Vernehmung machte, entsprechen der Wahrheit, und ich halte sie in allen Teilen aufrecht. Ich habe lediglich zu berichtigen, daß mein Vater bei den ersten beiden Malen . . . mir nicht den Schlüpfers auszog, sondern den Geschlechtsverkehr durch eines meiner Hosenbeine hindurch mit mir ausführte. – Als mein Vater den Geschlechtsverkehr zum dritten Male, und zwar in meinem Zimmer auf meinem Bett, mit mir vollzog, da zog er mir meinen Schlüpfers aus.«

Eine solche nachträgliche Berichtigung wäre ganz sinnlos, wenn ohnehin nur Erdichtetes vorgebracht würde. Im Gegenteil müßte ein solcher (falscher) Zeuge befürchten, daß der von ihm erstrebte Eindruck der Sicherheit dadurch verlorenginge.

6. Einen ähnlichen Symptomwert haben *Präzisierungen*.

So erzählt die 17jährige Käthe M.:

»Da hat er meine Hand so gekriegt – gerissen richtig –, ich sollte da auch anfassen . . .«

Hier wird für den Außenstehenden sichtbar, wie der Zeugin ein Hergang anschaulich vor Augen steht, für dessen Schilderung während des Sprechens eine zunehmende Präzisierung gelingt, für die gar kein Bedürfnis vorhanden wäre, wenn nicht eine Anschauungsgrundlage der Zeugin mit aller Deutlichkeit gegeben wäre.

7. Auch wenn der Zeuge allerlei Unvorteilhaftes über seine eigene Rolle in der betreffenden Situation eingestehen muß, seine Darstellung eine Reihe von *Selbstbelastungen* enthält, ist darin eine Gewähr dafür zu erblicken, daß er kein Phantasiegebilde aufischt, denn in der Phantasie – zumindest in den Phantasien, die anderen erzählt werden – pflegt sich der Berichterstatter eine vorteilhaftere Rolle auszusuchen.
8. Mitunter kommt es vor, daß die Belastungszeugen schon gleich selbst (scheinbar) entscheidende *Einwände* gegen die Richtigkeit der eigenen Darstellung miterwähnen.

Sieglinde P. (17 J.):

»Als mein Vater mich von dem Jungen weg holte, sagte er zu mir, ich könnte ruhig überall erzählen, daß er mit mir schon geschlechtlich verkehren würde. Kein Mensch würde mir das glauben, weil ich schon so viel erlebt hätte.«

Sofern es sich nicht um ganz durchtriebene und dabei hochintelligente Zeugen handelt, wird man diesen Umstand uneingeschränkt positiv werten dürfen. Denn wer darauf aus ist, für seine Lügereien Glauben zu finden, wird selbstverständlich nicht selbst schon die (nach Meinung der Laien) entscheidenden Einwände vorbringen, da er ja befürchten müßte, damit sich und seine Aussage um allen Kredit zu bringen.

9. Schließlich ist das Merkmal der *Konstanz* ein weiteres wichtiges Kriterium für den Wahrheitsgehalt einer Bekundung. Es ist dabei nicht an gleichbleibende Formulierungen (Stereotypen) gedacht, die eher verdächtig wären, als vielmehr an das Gleichbleiben des geschilderten Vorganges bei verschiedenen Befragungen. Von besonderer Bedeutung ist hier, wenn etwa verschiedene Vorkommnisse jeweils durch bestimmte Einzelheiten oder sogar durch eine Mehrheit von Einzelheiten charakterisiert werden und sich dadurch von anderen, ähnlichen abheben und nun über lange Zeit hinweg die Zuordnung der relevanten Details zu den einzelnen Vorgängen in immer gleicher Weise vorgenommen wird. Derartiges kann nur gelingen, wenn die einzelnen Vorkommnisse dem Zeugen, noch deutlich voneinander abgehoben, in aller Anschaulichkeit vor Augen stehen. Umgekehrt darf freilich aus dem Fehlen dieses Merkmals noch nicht auf das Fehlen einer realen historischen Basis der Aussage geschlossen werden; dies kann vielmehr einfach auf Mängeln der Aussagefähigkeit beruhen (siehe dort). Auch ist gerade beim Vergleich mit Protokollen früherer Aussagen zu beachten, daß diese nur einen Bruchteil des Gesagten wiedergeben, auch diesen zuweilen nicht korrekt und nicht mit den Worten des Zeugen oder des Beschuldigten. Treten bei späteren Darstellungen Erweiterungen auf, so erklären sich diese zumeist daraus, daß infolge der wiederholten Besprechung der Vorgänge die anfängliche Scheu, über derart peinliche Dinge zu sprechen, allmählich abnimmt, wodurch der Bericht ausführlicher und umfangreicher wird; auch sind die späteren Befragungen (in der psychologischen Exploration, in der Hauptverhandlung usw.) – gestützt auf die bereits vorliegenden Informationen – häufig umsichtiger und detaillierter. Das Merkmal der Konstanz bezieht sich nur darauf, daß das, was an positiven Angaben einmal gemacht worden ist, auch späterhin im wesentlichen in gleichbleibender Weise geschildert wird. Wenn über das bisher Vorgebrachte hinaus Ergänzungen gemacht werden, so verliert dadurch die Darstellung nicht an Konstanz.

*Sind in einer Aussage einige der genannten Kriterien vorhanden, so ist damit in aller Regel gewährleistet, daß sie selbsterlebte reale Vorkommnisse zum Inhalt hat.*

Es kann sich dann aber die weitere Frage ergeben, ob der Zeuge diese Vorkommnisse gerade mit diesem Beschuldigten erlebt hat. Auch dafür gibt es wieder Kriterien. Wenn nicht nur Unzuchts-handlungen als solche berichtet werden, sondern die Situationen, in denen sie stattfanden, und die Begleitumstände (wie die erwähnten örtlichen und zeitlichen Verhältnisse) Bezug haben auf die Lebensumstände und -gewohnheiten des Beschuldigten, dann kann auch die wahrheitswidrige Übertragung ausgeschlossen werden. Je weniger die Aussage sich auf Schilderung von Sexualhandlungen beschränkt, die irgendwo im luftleeren Raum und ohne zeitliche Dimensionen stattgefunden haben sollen, je mehr sie vielmehr durch das ganze Rahmengeschehen und durch Erwähnung psychischer Reaktionen auf breiter Front mit der individuellen Lebenssphäre des Beschuldigten verwoben ist, mit um so größerer Sicherheit kann der Nachweis geführt werden, daß kein anderer als der Beschuldigte der Täter ist.

Bei *wahrheitswidrigen* Bekundungen fehlen die vorstehend besprochenen Qualitäten regelmäßig (Beispiele bei *Undeutsch* 1947, 211–213, 214).

Die genannten Kriterien setzen den Sachverständigen sogar in den Stand, aus einer Aussage die der Wahrheit entsprechenden und die ihr zuwiderlaufenden *Partien* herauszusondern.

Die Analyse der Aussage unter den besprochenen Gesichtspunkten ist ein Verfahren, das in der Mehrzahl der Fälle für sich allein schon den Wahrheitsgehalt einer Aussage zu erweisen vermag, und zwar auch dann, wenn alle anderen (üblicherweise berücksichtigten) Umstände (Charakter, soziales Milieu, Lebenswandel, Motivlage usw.) das denkbar ungünstigste Bild ergeben. Es interessiert im Rahmen des Gerichtsverfahrens *nicht die Glaubwürdigkeit des Zeugen* – ein fiktiver statischer Begriff –, *sondern* einzig und allein die *Glaubhaftigkeit* seiner konkreten, hic et nunc gemachten Aussagen zur Sache. Die Erfahrung lehrt, daß wahrheitsgemäße Angaben gemacht werden auch von beliebig schlecht beleumdeten, verwahrlosten, verlogenen Zeugen aus ungünstigen Milieuverhältnissen usw. In diesem Zusammenhang verdienen einige Sätze aus einer unveröffentlichten BGH-Entscheidung der Verborgenheit entrissen zu werden:

»Es war auch zulässig, einen Zeugen für glaubwürdig zu halten, aber ihm nicht in allen Einzelheiten seiner Aussage zu folgen; auch umgekehrt war es zulässig, die Aussage eines im allgemeinen unzuverlässigen Zeugen (wie hier eines Verbrechers) trotzdem im Einzelfall als Belastung zu verwerten, wenn seine Aussage dem Gericht im Einzelfall als glaubwürdig erscheint« (2 StR 56/54, 2. IV. 54).

*Es bleibt somit in jedem Einzelfall konkret zu prüfen, ob die vorliegende Aussage der Wahrheit entspricht. Die dafür entscheidenden Kriterien liegen in ihrer Qualität.*

Wenn es nunmehr gelungen ist, die von Stern erhofften »positiven Beurteilungskriterien der Aussage« (1903, 48) herauszuarbeiten und mit ihrer Hilfe den von ihm erhofften »neuen Aufbau« (a.a.O. 49) der Aussagepsychologie zu vollziehen, so kann dies nicht ohne Folgen für die *Methodik* der Begutachtung von Aussagen bleiben. Um nämlich eine Aussage zu gewinnen, die auf die vorstehend aufgeführten Kriterien hin untersucht werden kann, ist eine hochentwickelte Vernehmung- bzw. Explorationstechnik erforderlich. Auf der *Exploration zur Sache* muß daher das Schwergewicht jeder derartigen Untersuchung liegen. Eine kunstgerecht durchgeführte Exploration hat oftmals eine Veränderung der Aussage zur Folge. Die Aussage wird wahrheitsgemäßer: sei es, daß sie ehrlicher wird bezüglich des eigenen Verhaltens (indem das tatsächliche Maß an eigener Zustimmung, Mitwirkung oder gar Initiative zugegeben wird) – nicht nur Beschuldigte haben Geständnisse abzulegen! – und damit die Schuld des Täters auf ihr wahres Maß zurückgeführt wird, sei es, daß die Aussage erweitert wird, daß in der vertraulichen Atmosphäre der psychologischen Exploration Dinge zur Sprache kommen, die bisher verschwiegen, um keinen Preis kundgetan worden sind (und weiterhin verschwiegen worden wären) – aus Scham, aus Furcht vor Nachteilen –, die aber in Wahrheit zumeist die wesentlichsten Punkte des ganzen Verfahrens sind. Es liegt auf der Hand, daß der psychologische Sachverständige in bestimmten Fällen allein schon mit der Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage den entscheidenden Beitrag zur Aufklärung des Tatherganges leistet. In jedem Fall aber erbringt eine sachverständig durchgeführte »Exploration zur Sache« einen stark erweiterten aussagepsychologischen Symptombestand und damit verbesserte und reichhaltigere Grundlagen für die Beurteilung der Aussage. Es ist daher sehr sinnvoll und durch die forensische Erfahrung gerechtfertigt, wenn der Bundesgerichtshof in einer Grundsatzentscheidung erklärt, daß stets, wenn die Aussage eines kindlichen oder jugendlichen Zeugen die Hauptgrundlage der Verurteilung bildet, ein Sachverständiger zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage zuzuziehen sei (BGH 1955, 7, 82-86).

Die Aufgabe des psychologischen Sachverständigen ist bei allem Wandel in den Grundanschauungen, wie er hier aufgezeigt worden ist, naturgemäß die gleiche geblieben: den Wahrheitsgehalt der Aussage zu beurteilen. Sie ist aber beim heutigen Stande unseres Könnens erweitert insofern, als der Psychologe dazu berufen ist, an der Gewinnung einer möglichst wahrheitsgemäßen Aussage mitzuwirken. Der Erfolg seiner Tätigkeit im Strafprozeß liegt aber nicht mehr allein darin, unzuverlässige Aussagen als solche zu erweisen und damit die Gefahr der Verurteilung eines möglicherweise Unschuldigen abzuwehren, sondern seine Tätigkeit wird sehr oft auch den Wahrheitsgehalt der Beschuldigung nachweisen können und dadurch dazu beitragen, daß einerseits der Mensch, dem ein Unrecht widerfahren ist, der Opfer eines Verbrechens geworden ist und daher wahrheitsgemäße Angaben macht, Glauben findet und zu seinem Recht gelangt und andererseits der Schuldige seine gerechte Strafe findet, der Sühne und der Besserung zugeführt wird. Es ist meine Überzeugung, daß mit den hier vorgetragenen Erkenntnissen sowohl dem Recht und der Gerechtigkeit als auch der Kriminalpolitik besser gedient ist, als das früher möglich war.

## Literatur

- Alsberg, Max* Justizirrtum und Wiederaufnahme. Berlin 1913
- Binet, A.* La suggestibilité. Paris 1900
- Gondolatsch, K.-H.* Untersuchung der Sympathieabhängigkeit von Aussageleistungen von Kindern und Jugendlichen. Diss. Köln 1958
- Gruhle, H.* Anmerkung zu einem RG-Urteil. JW 1931, 1494
- Gruhle, H.* Gutachtentechnik. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1955
- Leuschke-Simonis, A.* Selbstbeurteilung und Sprachstil zweier Jugendgenerationen. Diss. Köln 1958
- Lipmann, O.* Reformvorschläge zur Zeugenvernehmung vom Standpunkt des Psychologen. Archiv f. Kriminalanthropologie 1905, 20
- Lipmann, O.* Grundriß der Psychologie für Juristen. Leipzig 1925
- Lipmann, O.* Methoden der Aussagepsychologie. Hdb. d. bio. Arbeitsmethoden, hrsg. v. Abderhalden, Abt. VI, Teil C/II, 1933, 967-1056
- Matthes, I.* Minderjährige »Geschädigte« als Zeugen in Sittlichkeitsprozessen. Diss. Köln 1959 (im Druck)
- Müller-Hess, V. und Nau, E.* Die Bewertung von Aussagen Jugendlicher in Sittlichkeitsprozessen. Jahreskurse f. ärztl. Fortb. 1930, XXI. Jg., 1-72
- Stern, W.* Zur Psychologie der Aussage. Zsch. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 1902, 22, 315-370
- Stern, W.* Aussagestudium. Beitr. z. Psychol. der Aussage. 1903, 46-78
- Stern, W.* Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen. Leipzig 1926
- Undeutsch, U.* Die Entwicklung der gerichtropsychologischen Gutachtertätigkeit. Göttingen 1954
- Undeutsch, U.* Der Wahrheitsgehalt in den Zeugenaussagen Jugendlicher. Ber. ü. d. 4. Kongr. »Das schwer erziehbare Kind«, Düsseldorf 1956, 146-155
- Undeutsch, U.* Aussagepsychologie. Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, hrsg. v. A. Ponsold, 2. Aufl. Stuttgart 1957, 191-219
- Zillig, M.* Einstellung und Aussage. ZPs. 1928, 106, 58-106

## Sittlichkeitsverbrecher in psychiatrischer und forensischer Betrachtung

Professor Dr. Bürger-Prinz, Universität Hamburg

Es kann angeknüpft werden an das, was die Herren Vorredner über die Struktur der menschlichen Sexualität bzw. ihre Ausformung und Erlebnisformen berichtet haben. In Abhebung von anderen Problemsituationen darf gesagt werden, daß man sich innerhalb des psychologischen Feldes auf einem bedeutend schwankenderen Boden bewegt, als dies bei vielen anderen Problemen der Fall ist. Alle Aussagen, die in diesem Bezirk über Menschen gemacht werden, liegen immer an Kreuzungsstellen vielfältiger Faktoren, Beeinflussungen und Abhängigkeiten. Man mag der Psychiatrie bzw. der Psychopathologie früher mit einem gewissen Recht den Vorwurf gemacht haben, daß sie es nur mit kranken Menschen zu tun habe und mit diesen gewissermaßen hinter Klostermauern lebe. Es seien daher aus diesem Blickfeld heraus Beurteilungen der Menschen überhaupt, so wie sie »draußen« sind, nur sehr begrenzt möglich. Dies mag für jene Zeit psychiatrischer bzw. psychopathologischer Forschungen gelten, als man die großen Psychosenkreise studierte und von diesen Höhen aus in die Ebene der Normalität hineinschaute. Aber schon etliche Jahrzehnte ging man auch den umgekehrten Weg und stieg von der Ebene zu den Höhen auf. Dieses Bild mag dazu dienen, um klarzustellen, wie sehr sich die Blickwinkel ändern können, obschon man immer wieder in quasi dieselbe Landschaft schaut. Dies gilt für die Gesamtproblematik des Abnormen, gilt aber auch für die individuell auf einen bestimmten Menschen gezielte Aussage. Denn auch hier wandelt sich der Stellenwert aller Erlebnisse (Max Schefer) innerhalb eines Lebensablaufes. Von jeweils einem anderen Standpunkt aus strukturiert sich dann ein Leben innerhalb gewisser Grenzen um und sein Sinngehalt ist veränderbar. Hinzu kommen die seit Jahrzehnten schon währenden Bemühungen sozial-psychiatrischer Weiterbetreuung der Kranken, der Wiedereinordnung in die Familie und den Arbeitsplatz. Hier stößt psychiatrisch-psychopathologische Erkenntnis weit ins sozial-psychologische Feld vor und verflucht sich ständig mit ihm. Auch vom Erbbiologischen her gesehen wurde die Notwendigkeit des Studiums der sozialen Umwelt, der Milieufaktoren immer wichtiger. So ist es nicht erstaunlich, daß psychiatrisch-psychopathologische Probleme an die Grenze der Soziologie vordrangen bzw. die Bemühung darum geht, soziologische Forschungsergebnisse mitzudenken und auszuwerten. Wenn der Mensch in seinen Verhaltensmöglichkeiten und Erlebnisformen so zum zentralen Problem wird, kann es keinen Wissenschaftszweig geben, dessen Einsichten nicht rückläufig auch auf das Feld des Psychopathologischen transponierbar wären und hier auf ihre Trächtigkeit geprüft werden könnten. Wenn z. B. die Ergebnisse des Kinsey-Reports bzw. ähnlich liegender Arbeiten keine allzu große Verblüffung innerhalb der Psychiatrie hervorriefen, so lag dies an der mittlerweile angesammelten Menschenkenntnis, den vielfältigen sorgfältigen Analysen menschlicher Lebensläufe, die schon lange hatten eindeutig werden lassen, wie sehr sich Realität und angeblich verpflichtende Normen voneinander trennen können. Die eminente Freistellung gerade der menschlichen Sexualität und ihrer Betätigungsweise war schon seit langem klarer, und schon seit langem waren die Kategorien Normalität und Abnormalität ins Wanken geraten oder besser ausgedrückt: ihre außerordentlichen Schwankungsbreiten und ihre Wandlungsfähigkeit waren deutlich geworden. Es ist dies ein entscheidender Gesichtspunkt, daß das Abnorme als Parameter nichts Endgültiges ist, sondern im Laufe der Zeiten und auch im Laufe eines einzelnen Lebens seine angebliche Festigkeit und Wertigkeit verlieren kann. Grundsätzlich gilt daher, daß der Ausschnitt, der in foro von menschlichen Entwicklungs- und Verhaltensmöglichkeiten sichtbar wird, nur sehr mit Einschränkung ein Bild von den Wandlungsmöglichkeiten des Menschen und seiner Sexualität bietet; der entscheidende Selektionsfaktor, der hier vorhergeht, ist die Kriminalität oder, wie Giese es ausdrückt: ein Verhalten wider die Ordnung. So war es auch nicht erstaunlich, daß zu den Zeiten, als eine intensive kriminalpolitische Beschäftigung mit der Homosexualität einsetzte, die Zahl solcher hierfür infrage kommenden Männer immer größer wurde, je intensiver die kriminalistische Bearbeitung war. Auf der anderen Seite zeigten die erstaun-

lichen Ergebnisse dieser Maßnahmen auch von dieser Seite her wieder die eminente Labilität besonders des sexuellen Daseins beim Manne. Es zeigte sich, wie ganz banale Situationen, z. B. das Wiedertreffen nach vielen Jahren, zu in der Kinderzeit geübten Verhaltensweisen unmittelbar zurückführen können, für die die einzige Begründung die Bekanntheitsqualität dieser früheren Situationen aus der Knabenzeit war. Nichts macht die Instabilität des sexuellen Verhaltenssystems, seine Beeinflussbarkeit und Formbarkeit deutlicher. Das alte normative Bild des Menschen, als dessen Maßstab der tadellose Bürger des Staates galt, gilt bei der außerordentlichen Vielschichtigkeit und Schichtenunabhängigkeit des modernen Daseins nicht mehr. Die Ausfaltung der modernen Gesellschaft mit ihrer horizontalen und vertikalen Mobilität kann nicht ohne Einfluß auf die Organisation seiner Vitalschicht sein. Das Jugendlichenproblem hat lange genug darunter gelitten, daß man es aus dem Blickwinkel und mit den Maßstäben des früher Normativen sah, dann allgemein nur den Abbau früherer Maßstäbe entdeckte und lediglich zu negativen Feststellungen kam wie: keine Ideale, keine Bindungen usw. In einer merkwürdigen Abbruch- und Umbruchpsychose, wenn es so formuliert werden darf, kam man zu einer fast nur negativen Definition des Jugendlichen. Auch dies hat sich nun mittlerweile gewandelt. Vielleicht ist damit noch längst nicht deutlich geworden, *warum* diese Wandlungen sind, aber man kann mit guten Gründen der Meinung sein, daß schon die Einsicht in das »Wie« sehr wesentlich ist und häufig mühevoll genug. Sicherlich sind diese Einsichten niemals ein Ersatz oder ein Absehen von dem, was sein sollte, aber sie bewahren davor, aus dem Blickfeld des Sollseins das Istsein zu deformieren. Wenn heute auf der weiblichen Seite die Sexualität und ihre Vitalforderungen als Anspruch mit einer gewissen Selbstverständlichkeit erhoben werden, so kommt man sehr bald an Verhaltensweisen, die früher als hochabnorm gegolten hätten. Selbstverständlich gibt es die Reste hochbürgerlichen normativen Daseins noch, aber sie sind nicht mehr verpflichtend und bestimmen nicht mehr weder die Verhaltensweisen im allgemeinen noch den Maßstab. Dabei ist aber doch wichtig, daß die Schichtenabhängigkeit sexueller Verhaltensweisen, wie sie *Kinsey* umschreibt, in dieser Prägnanz der Stilformen für uns in unserer Gesellschaft anscheinend nicht gilt. Die vertikale Beweglichkeit der Gesellschaft ist bei uns zu deutlich mit dem Anspruch auf steigendes Sozialprestige, das sich nicht nur nach dem Einkommen bemißt – wenn auch *Freyer* recht haben mag, daß sich auch bei uns als einziger bleibender und gültiger Parameter der Lebensstandard durchsetzen soll.

So gilt es also ständig, nicht nur die Dynamik der einzelnen individuellen Lebensabläufe im Auge zu behalten, sondern gleichzeitig die Ausfaltung der Gesellschaft, in der wir leben. Dann erst wird ein bestimmter Umkreis abnormen Verhaltens deutlich, wo von Psychopathie gesprochen wird. Von hier aus wird nämlich erst einsichtig, wie mit diesem Begriff, der hochabnorme charakterliche Verfassungen meint, eine außerordentliche Einengung stattfindet. Es ist also nun nicht so, daß das Psychopathische gewissermaßen überall wiederentdeckt wird, sondern es wird deutlich, daß hiermit Stil- und Verhaltensformen gemeint werden, die wenigstens relativ unabhängig von der Wandlungsform der Gesellschaft und der Menschen sind. Sicherlich hat man früher den Begriff des Psychopathischen zu weit ausgedehnt. Die Geschichte des Absatzes II des § 51 StGB zeigt dies mit aller Deutlichkeit. Tatsächlich aber ist rein zahlenmäßig das Psychopathische, wenn man es unter dem Blickwinkel des unwandelbar charakterlich Vorgegebenen sieht, gar nicht so häufig. In foro werden diese Verhaltensformen aber häufiger sein, und in ihrer Unwandelbarkeit liegt dann auch die kriminalbiologisch schlechte Prognose. Auf der anderen Seite läßt die Prognostizierbarkeit überhaupt die Berechenbarkeit des Verhaltens bei einem bestimmten Menschen einsichtig werden, da er unwandelbar, also auf einem engen Feld streng umschreibbar ist. Das läßt sich damit ausdrücken, daß man sagt: die Berechenbarkeit des Menschen ist an sich schon eine abnorme Situation. Im Rahmen der Sexualkriminalität ist das Schwergewicht sicherlich verschoben nach der Richtung vorgegebener hochabnormer Strukturen mit relativ eng begrenzter Wandelbarkeit. Hier wird man mit einer gewissen Dichtigkeit diejenigen Verhaltensweisen wiedertreffen, die Giese als Perversionen definierte, d. h. verhärtete Stilbildungen, eingeschliffene Verhaltensweisen, eng gestellte Blickfelder, die nicht mehr aufzubrechen sind. Um so wichtiger ist das Problem, diese psychopathologischen Strukturen abzugrenzen gegen diejenigen, die potentiell noch Entwicklungsmöglichkeiten und damit Therapieansätze bieten. Aber auch dann, wenn die letzteren Möglichkeiten noch gegeben sind, wird man den früheren, z. B. von der Psychoanalyse getragenen Optimismus nicht ohne weiteres teilen können. Gerade die Jetztzeit, die den Anspruch auf Individualität groß schreibt und für die dieses Leben immer mehr der Wert überhaupt wird, kann die Notwendigkeit zum Verzicht und zur Askese als letzte Auswege zur Kompensation geprägter abnormer Verhaltensweisen nur schwer nachvollziehen. Zudem wird für den einzelnen Menschen die Schichtenabhängigkeit bestimmter Verhaltenssysteme immer deutlicher, wie z. B. bei manchen

Jugendlichen der einfache Vergleich des Verhaltens bei der Arbeit, in der Familie und auf der Straße zeigt. Zudem ist auch die lebensphasische Abhängigkeit der menschlichen Verhaltensweisen immer offenkundiger geworden. Dies hat *Kahn* schon früher gesehen, und es ist bereits ein wichtiger Schritt innerhalb psychotherapeutischen Tuns, wenn man einem Menschen aufzeigen kann, wie er trotz der Unwandelbarkeit gewisser Eigentümlichkeiten seiner Person sich in die Gesellschaft einzupassen vermag oder Kompensationen finden kann. Vielfach bleibt bei hoch-abnormer Prägung und Fixierung, wie z. B. beim Exhibitionisten oder Fetischisten, nur ein weitgehender Verzicht; denn für die über alle anderen Emotionen hinausgehobenen Augenblicke sexuellen Erlebens, die nur noch mit faszinierend oder ekstatisch bezeichnet werden können, gibt es keine Ersatzformen, zumal das Hochabnorme schon darin liegt, daß diese emotionalen Überhöhungen dem Anspruch nach immer wieder, ja schließlich sogar dauernd erlebt werden sollen. Es wird das Überdauern verlangt, die ständige Verfügbarkeit, und hierfür wird bis zur sozialen Position alles geopfert. Das Hochabnorme liegt also nicht nur in der Art der Betätigung, sondern auch in dem Anspruch, Glücksmöglichkeiten, die in jedem Dasein ansonsten dünn gesät sind, immer wieder und dauernd zur Verfügung haben zu wollen. Hier liegt der grundsätzliche Unterschied z. B. zu den meisten Tötungsdelikten, die in der größeren Zahl eine einmalige Überhöhung mit äußerster Aktivität darstellen, nach denen das Leben des Täters wieder auf die alte, ihm gemäße Ebene zurücksinkt.

Es gilt für unsere Gesellschaft, daß sie bei außerordentlicher Freistellung menschlicher Verhaltensweisen im allgemeinen keine Auffangsysteme für abnorme Verhaltensweisen hat. Meist billigt sie nur zu, ohne über irgendwelche Rituale oder dergleichen zu verfügen, mit denen abnorme Verhaltensweisen eingeschränkt werden könnten. Daß hier von außen her institutionell keine Puffer-systeme gegeben sind, die fraglos als Korrigentien dienen könnten, macht heute z. B. die Therapie zur Homosexualität neigender Jugendlicher so schwierig. Hier hat auch die Fülle angesammelter psychologischer Einsichten den Umgang mit Menschen nur komplizierter gemacht und den Zugang zu Unabänderlichem und schicksalsmäßig Gegebenem weitgehend abgebaut. Die »Machbarkeit« der Dinge, die *Freyer* als Grundkategorie der modernen Gesellschaft herausstellt, bezieht sich ebenso auf das psychologische Feld und die daraus abzuleitenden pädagogisch-therapeutischen Konsequenzen. Die »Allmacht« der Gedanken *Freuds* ist längst abgelöst von der vermeintlichen Allmacht der Psychologie. Daß dieses Feld aber schwankend ist und wir daher auch in unseren Aussagen längst nicht immer die Sicherheit haben, die in foro von uns erwartet und erwünscht wird, ist ein wesentliches Anliegen dieser Ausführungen.

## A U S S P R A C H E

*Kriminalkommissar Heyn, Kiel*

Gestatten Sie mir einige wenige Worte zu den Ausführungen von Herrn Professor Dr. *Undeutsch*. Ich habe diesem Vortrag mit sehr großem Interesse zugehört. Das Prinzip zur Erforschung der Wahrheit, wie es uns Herr Professor Dr. *Undeutsch* aufgezeigt hat, scheint mir jedoch nicht ganz bedenkenfrei zu sein. Ich möchte versuchen, meine Ansichten darüber darzulegen.

Voraussetzung für dieses Prinzip wäre, daß alle Kriminalbeamten und auch die Herren Staatsanwälte und Richter über psychologische Fähigkeiten verfügen. Normalerweise dürften diese Fähigkeiten – wenn auch mehr intuitiv als auf der Grundlage rein wissenschaftlicher Erkenntnis – vorhanden sein. Dennoch wird man das Vorhandensein dieser Voraussetzung bei allen an der Strafverfolgung beteiligten Organen nicht uneingeschränkt als gegeben erachten können.

Dieses Prinzip wäre m. E. nur auf Zeugen bzw. Zeuginnen anwendbar, die wirklich guten Willens sind, auch die Wahrheit zu sagen. Mit solchen Personen haben wir es in unserer Praxis jedoch nicht immer zu tun. Es lassen sich keine Zahlen darüber bringen, in welchen Fällen eine Bereitschaft zur wahrheitsgemäßen Aussage besteht oder nicht. Fest steht jedenfalls, daß eine Bereitschaft zu einer wahrheitsgetreuen Aussage oft genug nicht gegeben ist, ohne daß das auf eine Bösigkeit oder einen anderen der Verdunkelung dienenden Grund zurückgeführt werden kann. Ich denke jetzt nicht an die jungen Mädchen in dem bekannten Alter um das 12. Lebensjahr herum, die uns viel Sorge machen, sondern allgemein an die Fälle, in denen eine Person aus irgendeinem persönlichen Grunde nicht die Wahrheit sagen will.

Ich darf in diesem Zusammenhang ein Beispiel anführen:

Ein 20jähriges Mädchen hatte bei seinem Arbeitgeber, einem Schlachter, einen Diebstahl begangen. Es wurde Anzeige bei der Polizei erstattet. Ein etwa 50jähriger Polizeibeamter, Familienvater, tüchtig und von gutem Ruf, vernimmt das Mädchen. Er gibt sich viel Mühe, und es gelingt ihm, das Mädchen zu einem Geständnis zu bringen, nachdem er sich am Tage zuvor vergeblich darum bemüht hatte. Das Mädchen war nun etwas aus dem Gleichgewicht gebracht. Als die Vernehmung beendet war, mußte der Beamte in dem nur 6 qm großen Zimmer an dem Mädchen, das sich inzwischen auch erhoben hatte, vorbei. Nach Darstellung des Mädchens soll der Beamte sie dabei an die Brüste gefaßt haben. Auf dem Wege in die Wohnung der Beschuldigten – das Diebesgut sollte dort sichergestellt werden – habe der Polizist erotische Reden geführt. Das Mädchen erzählte dieses Vorkommnis ihrem Arbeitgeber, der es der Polizei mitteilte. Der Beamte, der zu dem Vorfall vernommen wurde, gab zu, mit dem Mädchen ein erotisches Gespräch geführt zu haben; er tritt aber ganz energisch ab, es im Vernehmungszimmer unzüchtig berührt zu haben.

Nach nochmaliger eingehender Vernehmung des Mädchens ergab sich folgender Sachverhalt: Die Beschuldigte empfand nach ihrem Geständnis über den begangenen Diebstahl etwas wie Scham und Zorn, weil sie sich zu dem Geständnis hatte hinreißen lassen. Aus diesem Grunde erzählte sie ihrem Arbeitgeber von dem erotischen Gespräch und – weil ihr dies noch keine ausreichende Genugtuung verschaffte – über die angeblich unsittliche Berührung, die sie zu einem anderen Zeitpunkt und mit einem anderen Mann in gleicher Weise tatsächlich erlebt hatte. Das Mädchen hatte also eine wahre Begebenheit in ihre Bekundungen über die Vorfälle mit dem Polizeibeamten hineinprojiziert.

Mit diesem Beispiel, das sich aus der Praxis sicherlich um viele vermehren ließe, wollte ich nur andeuten, daß die Entstehung einer Aussage in mannigfaltiger Weise und unter Zugrundelegung aller erdenklichen Motive zustande kommen kann. Ich halte es daher für gefährlich, eine Aussage grundsätzlich nur auf irgendwelche Symptome der Wahrheit oder Unwahrheit untersuchen zu wollen.

*Landgerichtsrat Schneider, Gießen*

Der letzte so bescheiden klingende, aber meiner Meinung nach doch so wahre Satz, den Herr Professor Dr. *Bürger-Prinz* soeben in seinen Ausführungen brachte, ermutigt mich, zu dem Vortrag von Herrn Professor Dr. *Undeutsch* ebenfalls kurz Stellung zu nehmen. Wir müssen uns nach diesem Vortrag fragen, ob es die



erwähnten hervorstechenden positiven Symptome zur Erkennung des Wahrheitsgehaltes der Aussage eines Kindes tatsächlich auch aus der Sicht des Strafrichters gibt? Ich glaube, wir Strafrichter können insofern beruhigt sein, als wir die Anzeichen, die sich uns in den Strafprozessen jeweils wirklich darbieten, bisher auch richtig gedeutet haben. Aber in der Regel fehlen doch diese Anzeichen. Wenn aber solche Symptome in den Vernehmungen enthalten sind, dann braucht der erfahrene Strafrichter den Sachverständigen nicht zu bemühen. Die Fälle, in denen wir zur Beurteilung des Wahrheitsgehaltes der Aussagen von Kindern die Hilfe des Sachverständigen brauchen, sind doch gerade die, in denen solche Anzeichen für die Richtigkeit der Angaben nicht vorhanden sind. Hier machen wir aber leider immer wieder – in dieser Beziehung muß ich mich Herrn Landgerichtsdirektor Dr. *Seibert* anschließen – die Erfahrung, daß der Sachverständige uns im Stich läßt und – wenn er ehrlich ist – auch im Stich lassen muß. Im allgemeinen wird uns der erfahrene Sachverständige sagen: an den Aussagen ist etwas Wahres dran; die Aussagen sind im Kern – ich gebe das wörtlich wieder, weil ich es schon so häufig gehört habe – richtig. Mit einem solchen Gutachten können wir natürlich im konkreten Fall nichts anfangen.

Herr Professor Dr. *Undeutsch* sagte auch u. a., daß die Fälle, in denen Kinder einen Sachverhalt im negativen oder positiven Sinne entstellten, selten seien. Das sei eine Meinung, die zwar früher bestanden habe, aber nicht mehr richtig sei. Demgegenüber ist festzustellen, daß in fast jedem Gutachten der Sachverständigen die Rede davon ist, das Kind habe den Sachverhalt abgeschwächt bzw. vergrößert. Also muß die Frage doch akut sein. Die polizeiliche Vernehmung ist für das Kind im allgemeinen viel auffallender und schwerwiegender als die Tat selbst. Das damit verbundene Drum und Dran wirkt bei dem Kind noch nach, wenn es zum Sachverständigen kommt. Dieser hat nun die schwierige Entscheidung zu treffen, was noch ursprüngliches Erlebnis und was Phantasie ist. Im übrigen erzählen sich die Kinder in aller Regel ihre Erlebnisse auf sexuellem Gebiet und machen sich damit wichtig. Auch das trägt dazu bei, daß sich das Erinnerungsbild verschiebt.

So hatten wir z. B. vor kurzem einen Fall zu behandeln, in dem ein Lehrer durch zwei Schülungen in sittlicher Beziehung stark belastet wurde. Die beiden schilderten in der Hauptverhandlung die Verfehlungen des Lehrers sehr ausführlich. Nachher stellte sich jedoch heraus, daß die Aussagen völlig falsch waren und die beiden Jungen nur das wiedergegeben hatten, was sie von anderen gehört hatten, wobei sie aber ein an sich harmloses Vorkommnis mit eigenen Erlebnissen vermengten.

Ich glaube also, daß wir die Schwierigkeiten, die wir bisher gehabt haben, auch in Zukunft haben werden.

Hinsichtlich der Frage, ob die Tonbandaufnahme bei Kindervernehmungen rechtlich zulässig ist oder nicht, vertrete ich die Auffassung, daß es zwar nicht erlaubt ist, einen Beschuldigten zu vernehmen und dabei ohne sein Wissen eine Tonbandaufnahme zu machen. Wenn aber ein Kind als Zeuge gehört wird und diese Vernehmung mit Einwilligung der Eltern auf Tonband aufgenommen wird, dann ist diese Tonbandaufnahme m. E. ohne rechtliche Bedenken in der Hauptverhandlung zu verwerten. Das Tonband hat den großen Vorteil, daß es die Sprache und Ausdrucksweise des Kindes wiedergibt.

Entscheidend in allen diesen Fragen ist aber, daß nicht der Sachverständige, sondern das Gericht die Verantwortung für das Urteil hat. Wenn auch der Bundesgerichtshof die Frage der Hinzuziehung von Sachverständigen in Strafprozessen sehr großzügig entschieden hat, so steht doch in allen einschlägigen Begründungen immer wieder der Satz: »Nicht der Sachverständige hat zu entscheiden, sondern das Gericht.« Um die richtige Entscheidung zu finden, hat der Sachverständige dem Gericht in den hierzu geeigneten Fällen mit den Mitteln zu helfen, die ihm aufgrund seiner Sachkunde zur Verfügung stehen.

*Professor Dr. Undeutsch, Universität Köln*

Nur der Vollständigkeit halber, um keine Antwort schuldig zu bleiben und keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, will ich ganz kurz das Wort ergreifen, wiewohl ich gestehen muß, daß ich bei den beiden Diskussionsrednern eigentlich nicht dahintergekommen bin, was sie sagen wollten. Herr Kriminalkommissar *Heyn* meint, es fehle eine wesentliche Voraussetzung, auf der meine Ausführungen beruht hätten, daß nämlich die gleichen psychologischen Kenntnisse, die der psychologische Sachverständige habe, auch bei der Kriminalpolizei und bei jedem Staatsanwalt und Richter vorhanden sein müßten; das sei aber nicht der Fall. Darauf ist nur kurz zu erwidern, daß es gerade der Sinn eines Sachverständigengutachtens ist, dem Gericht bei der Urteilsfindung durch die besondere Sachkunde des Sachverständigen auf einem bestimmten Fachgebiet zu helfen.

Im übrigen ist Herr *Heyn* der Meinung, daß die von mir vorgetragene Methode sicherlich nur bei Zeugen funktioniere, die guten Willens seien, die Wahrheit zu sagen. Das kommt sehr häufig vor, und es ist sehr erfreulich, daß es solche Zeugen gibt. Aber sehr viel interessanter und reizvoller sind natürlich die anderen Zeugen, die nicht die Wahrheit sagen wollen. Wenn man nun in der Lage ist, den wahren Sachverhalt Schritt für Schritt aufzuhellen und den Zeugen bzw. die Zeugin zu der Einsicht zu bringen, daß es besser ist, von der falschen Aussage abzugehen und die Wahrheit zu bekennen, dann hat man dieses großartige Erlebnis, daß diese andere Aussage auf einmal ganz anders aussieht, keine Unstimmigkeiten mehr in sich enthält, eine ganz andere Farbe, eine ganz andere Lebendigkeit und eine ganz andere Originalität hat. Dann haben wir aber auch eine jener schönen und ungemein lehrreichen Erfahrungen gewonnen, die uns zeigt, daß eben die wahrheitswidrige Aussage anders aussieht als die wahrheitsgemäße.

Herr *Heyn* schloß seinen Diskussionsbeitrag mit dem Satz, er halte es daher für gefährlich, die Aussage auf Symptome hin zu untersuchen. Ich weiß nicht, worin diese Gefahr bestehen soll. Wenn man schon zu allen

bisherigen Untersuchungsmethoden eine zusätzliche Symptomatik hat, dann sollte man von ihr auch Gebrauch machen können.

Im Gegensatz zu Herrn Heyn sieht Herr Landgerichtsrat *Schneider* in meinen Ausführungen die Bestätigung dafür, daß die Herren Strafrichter es bisher richtig gemacht haben, indem sie die Aussagen nach den von mir beschriebenen Symptomen überprüft und sich aufgrund dessen ein Bild gemacht hätten, das ihnen stets zu einem sicheren Urteil verholfen habe, ohne daß man den Sachverständigen dabei gebraucht habe.

Das Wesentliche an den Ausführungen von Herrn *Schneider* ist wohl in der Feststellung zu sehen: In einigen Fällen gibt uns der Sachverständige eine klare Antwort, wenn nämlich die Symptomatik klar ist; das können wir Richter aber auch erkennen, dazu brauchen wir keinen Sachverständigen. Wenn wir dagegen ungeklärte Fragen haben und einen Sachverständigen hinzuziehen, dann werden uns die offenen Fragen auch nicht beantwortet. Ergebnis: Es gibt keinen psychologischen Sachverständigen, der in der Lage ist, aus einer Sache mehr herauszubekommen als ein erfahrener Richter.

Das ist tatsächlich ein merkwürdiger Zustand. Auf allen Gebieten der forensischen Praxis ist das nicht so. Da gibt es ja Sachverständige, die neue Gesichtspunkte haben oder die in besonderer Weise auf ein bestimmtes Lebensgebiet geschult sind. Aber sich darüber zu streiten, ist natürlich müßig und würde den Sachverständigen in die unangenehme Situation bringen, sagen zu müssen: »Ich kann es eben besser; ich vermag an einer Reihe von Fällen zu beweisen, daß alles versucht wurde, um eine Sache zu klären, und es erst mit Hilfe des Sachverständigen gelang.« Natürlich kann jeder Sachverständige viele Fälle dieser Art anführen, aber ich finde es nicht schön, davon zu sprechen.

Viel beachtlicher erscheint mir, in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung hinzuweisen. Im Jahre 1921 hieß es, man müsse einen psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen dort hinzuziehen, wo sich das erkennende Gericht selbst die erforderliche Sachkunde nicht zutrauen dürfe. Das war ein sehr subjektiver Gesichtspunkt; die Erfahrung lehrte bald, daß die Gerichte glaubten, sich sehr viel Sachkunde zutrauen zu können.

Die nächste Etappe in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes war die folgende Feststellung: Sachverständige sind in allen den Fällen hinzuzuziehen, in denen der Richter nach den Erfahrungen des Lebens die erforderliche Sachkunde nicht haben kann, unabhängig davon, ob er sie sich selbst zutraut oder nicht. Es wurde nunmehr also der objektive Maßstab angelegt. Diese Entscheidung hat schon immer die Verärgerung der Gerichtsjuristen hervorgerufen – aus psychologischen und schließlich auch aus sehr naheliegenden und nachempfindbaren, durchaus legitimen Gründen.

Die Grundsatzentscheidung des 5. Strafsenats in Berlin lautet nun ganz anders. Dort heißt es nämlich, daß immer dann, wenn es auf die Aussage eines Minderjährigen ankomme, ein Sachverständiger hinzuzuziehen sei, weil der Sachverständige in seiner Untersuchung außerhalb des formellen Gerichtsverfahrens Erkenntnismöglichkeiten habe, die denen des erkennenden Gerichts in dem notgedrungen sehr formellen Hauptverhandlungsverfahren überlegen seien. Vor dieser Entscheidung sind gehört worden: zwei erfahrene Vertreter der Kriminalpolizei, zwei Vorsitzende von Jugendschutzkammern, zwei psychiatrische und zwei psychologische Sachverständige (darunter auch ich). Alle Gehörten haben übereinstimmend bekundet, daß bei einer Untersuchung außerhalb des Gerichtssaals selbstverständlich sehr viel mehr Möglichkeiten bestünden, um den Wahrheitsgehalt einer Aussage zu überprüfen.

Nun braucht man glücklicherweise nicht mehr zu sagen: Ich als Sachverständiger kann es eben besser, sondern jetzt heißt es: Ich als Sachverständiger bin zum Glück in der viel günstigeren Lage, Aussagen von Kindern und Jugendlichen ohne formellen Aufwand, unter vier Augen usw., in einer ganz anderen, sehr viel lockereren Atmosphäre zu überprüfen. Wenn der Staatsanwalt oder Richter diese zusätzlichen Möglichkeiten und vor allem die Zeit dazu hätte, sie in die Praxis umzusetzen, dann würde er – daran zweifle ich nicht – auch eine sehr viel reichhaltigere Symptomatik zu Gesicht bekommen. Selbstverständlich gibt es auch zahlreiche unrichtige Gutachten, das weiß ich z. B. aus Obergutachten, in denen die Vorgutachter zu dem Ergebnis gekommen waren, die Kinder seien glaubhaft, während ich sie als unglaubhaft bezeichnen mußte, was sich auch später als richtig herausstellte. Das alles besagt aber natürlich nichts für oder gegen die vorgetragene Symptomatik. Das, was ich hier entwickelt habe, ist einfach das schlichte Ergebnis vielfältiger Vergleiche und eines großen Erfahrungsschatzes.

*Dr. Goldenberg, Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation – IKPO – (Interpol) Paris*

Wenn ich Herrn Professor *Dr. Undeutsch* richtig verstanden habe – auch ich muß mit den beiden Herren Vorrednern diese Einschränkung gegen mich gelten lassen –, dann hat er folgenden Standpunkt vertreten: Bei der Befragung eines Kindes ist das Auftreten besonderer konkreter Tatsachen auch besonders aufschlußreich für den möglichen Wahrheitsgehalt der Aussage. Es besteht also ein gewisser kausaler Zusammenhang zwischen dem Formenreichtum einer bestimmten Aussage und der Wahrheit eines zu beurteilenden Sachverhalts. Hier möchte ich nun folgendes zu bedenken geben und gleichzeitig eine Frage daran knüpfen: Wenn wir eine Person vernehmen, und es stellt sich im Laufe der Vernehmung oder später heraus, daß sie uns angelogen hat, dann muß die zweite Darstellung, die nunmehr als Wahrheit hingestellt wird – nach dem, was wir gehört haben –, viel konkreter sein. Genügt das nun, um sagen zu können: Ich bin der Wahrheit auf den Grund gekommen? Oder besteht nach der zweiten – vielleicht bedeutend farbigeren – Wiedergabe eines Erlebnisinhaltes lediglich die höhere Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Aussage?

Ich darf in diesem Zusammenhang – was auch die beiden Herren Vorredner bereits angedeutet haben – darauf hinweisen, daß es gerade bei Kindern oft Erlebnisübertragungen gibt. Ein Kind kann z. B. von einem Fall A sprechen und dabei ganz konkrete Einzelheiten eines Falles B bekanntgeben, die nichts mit dem Täter des Falles A zu tun haben. Die Konkretheit einer Aussage ist daher m. E. – für sich allein gesehen – vielleicht ein Fingerzeig, aber wenig mehr. Ich wäre sehr dankbar, wenn Herr Professor Dr. Undeutsch zu dieser Frage Stellung nehmen würde.

*Landgerichtsdirektor Odersky, Regensburg*

M. E. dürfte es wohl nicht nötig sein, Sachverständige zu verteidigen, denn sie wirken durch das Gewicht ihrer Aussage. Wir sollten uns jedoch bemühen, einige Mißverständnisse, die in der Diskussion aufgetreten sind, auszuräumen. Das bedeutet zunächst, daß wir den Sachverständigen nicht überfordern dürfen. Ein Sachverständiger kann uns keineswegs in allen Fällen sagen: Diese Person lügt oder diese Person lügt nicht. Im Interesse der Justizpraxis sollten wir jedoch dankbar sein, daß uns überzeugende Fälle in dieser anschaulichen Weise zusammengestellt wurden. Was Herr Kollege *Schneider* sagte, daß die Richter instinktiv schon immer nach solchen Symptomen für den Wahrheitsgehalt einer Aussage gesucht hätten, ist richtig. Deshalb ist es auch so begrüßenswert, daß auf einer Tagung vor Kriminalbeamten, Staatsanwälten und Richtern darauf hingewiesen wird, wie wichtig solche positiven Merkmale sind, die uns dartun können, und zwar mit Sicherheit und nicht nur mit Wahrscheinlichkeit, daß die Aussage z. B. eines Kindes nach menschlichem Ermessen richtig sein muß, weil es diese Aussage nicht erfunden haben kann. Solche Fälle wird es selten geben, aber es gibt sie, und wir haben sie auch in der Praxis schon gehabt. Die Beispiele, die uns Herr Professor Dr. *Undeutsch* vorgeführt hat, waren sehr instruktiv, und ich könnte sie noch um einige weitere ergänzen, die in derselben Richtung liegen. Man braucht nur an das viel zu wenig bekannte Phänomen zu denken, daß ein im allgemeinen völlig unglaubwürdiger Zeuge im konkreten Einzelfall glaubwürdig sein kann und oft sogar sein muß, weil die Einzel Tatsachen, die für die Richtigkeit seiner Aussage sprechen, zwingend sind. Natürlich werden wir immer vorsichtig sein müssen, weil die Phantasie des Kindes und – was zuletzt hier vorgetragen wurde – die Möglichkeit der Übertragung eines Erlebnisses aus dem Fall B auf den Fall A noch eine wesentliche Rolle spielen können. Ich halte es jedoch für wichtig, daß gerade die Kriminalbeamten auf solche Gesichtspunkte besonders aufmerksam werden, damit erforscht wird, ob im gegebenen Fall bei einer Aussage die Phantasie oder die Vorstellung eines parallelen Erlebnisinhalts mitgewirkt haben kann.

Ganz allgemein bin ich der Auffassung, daß um die Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht gestritten werden sollte; wir sollten uns lieber freuen, daß uns die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Ermächtigung gibt, uns in weitem Umfange der Hilfe des Sachverständigen zu bedienen. Nach der Strafprozeßordnung muß der Richter doch alle Erkenntnisquellen ausschöpfen, selbst wenn er im Einzelfall zu dem Ergebnis gelangen sollte, daß der Sachverständige auch nicht mehr herausbekommen hat als er selbst. Er hat dann zumindest die Beruhigung – im Negativen, daß er nichts übersehen hat, und im Positiven, daß sich seine Ansicht bestätigt hat. Es ist natürlich klar, wie auch Herr *Schneider* sagte: die Verantwortung bleibt beim Richter. Er kann nicht sagen: der Sachverständige hält das Kind für glaubwürdig, infolgedessen stimmt es. Das geht nicht. Er muß seine eigene Erfahrung mitsprechen lassen und auch den Schöffen klarmachen, daß es zusätzlich auf ihre eigene Lebenserfahrung ankommt.

Im übrigen wollen wir aber dankbar dafür sein, daß uns ex professo umfangreiches Material zur Verfügung gestellt wird, das für uns in vielen Fällen eine wichtige Hilfe bei der Wahrheitsfindung sein kann.

*Staatsanwalt Dr. Krause, Verden*

Ich möchte vorausschicken, daß ich persönlich den Vortrag von Herrn Professor Dr. *Undeutsch* als wesentlichen Gewinn empfunden habe. Nach der Themenstellung sollten wir lediglich etwas über die Kriterien zur Prüfung des Wahrheitsgehaltes von Zeugenaussagen hören, nicht mehr und nicht weniger. Ich glaube nun im Sinne aller zu sprechen, wenn ich feststelle, daß mir die gegebenen Kriterien zur Erforschung des Wahrheitsgehaltes von Zeugenaussagen durchaus brauchbar erscheinen. Vielleicht sollte man doch einmal die Frage aufwerfen, ob wir nicht manchmal etwas zu wenig tun, um diese Kriterien zu erforschen. Es mag oft am Zeitmangel liegen, aber viele von uns werden z. B. sicher eine ganze Reihe von Schöffenrichtern kennen, die sich besonders schneidig vorkommen, weil sie schnell und kurz verhandeln. Auf der anderen Seite lassen sie dabei aber oft – der Strafprozeßordnung zuwider – die Zeugen gar nicht richtig zu Wort kommen, sondern lenken sofort auf das hin, was ihnen als Ziel vorschwebt, und worauf es nach ihrer Ansicht ankommt. Es ist klar, daß bei einem solchen Vorgehen die zunächst nebensächlich erscheinenden Einzelheiten, die aber manchmal für die wirkliche Wahrheitserforschung von wesentlicher Bedeutung sind, gar nicht zur Sprache kommen. An eine solche Prozeßgebarung müssen wir aber auch denken, wenn wir uns darüber beklagen, daß den Symptomen nicht immer die genügende Beachtung zuteil wird.

Wenn im übrigen ein zu Befragender oder bei Minderjährigen deren Eltern mit einer Anhörung und Begutachtung durch den Sachverständigen nicht einverstanden sind, sehe ich keine gesetzliche Handhabe, sie außerhalb der Hauptverhandlung vornehmen zu lassen. Wir sind deshalb in solchen Fällen gehalten, die Vernehmungen selbst, und zwar möglichst gründlich, durchzuführen, evtl. unter Beiziehung eines Sachverständigen zur Hauptverhandlung.

Es ist zweimal die Frage aufgetaucht, welchen Wahrscheinlichkeitsgrad oder welche Sicherheit einem Sachverständigengutachten beizumessen ist bzw. mit welcher Sicherheit der Sachverständige erwartet, daß man seine Aussagen aufnehmen sollte. In dieser Beziehung ist die Skala natürlich sehr lang und sehr breit. Es wird eine ganze Anzahl von Fällen geben, in denen man sagen muß: die Aussage kann richtig sein; sie ist wahrscheinlich richtig, aber ich sehe keine Möglichkeit, es wirklich zu beweisen. Auf der anderen Seite gibt es glücklicherweise auch eine ganze Reihe von Fällen, in denen wir viele, gehäufte und insgesamt in die gleiche Richtung weisende Symptome und Kriterien von solcher Ausprägung und Güte haben, daß wir hier sagen können: die Aussage ist richtig bzw. nicht richtig.

Nun ist weiter die Frage aufgetaucht, ob es nicht möglich sei, daß solche charakteristischen Symptome, wie ich sie zitiert habe, auch von anderswoher stammen könnten – sei es, daß das Kind gleiche Erlebnisse mit anderen gehabt habe, oder daß dem Kind solche Erlebnisse von anderen erzählt worden seien.

Ich fange mit der zweiten Alternative an, nämlich der möglichen Gefahr, daß das Kind Erzähltes wiedergibt. Vorausschicken möchte ich jedoch, daß ich nicht behauptet habe, die Analyse der Aussage sei von Stund an die einzige Methode, die anzuwenden sei; alle anderen Gesichtspunkte aber, nach denen man den Wahrheitsgehalt einer Aussage auch bewerten kann, seien damit hinfällig geworden. Ich habe nur gesagt, daß wir einen neuen Bereich von Symptomen haben, der glücklicherweise gerade in solchen Fällen oft weiterhilft, in denen andere Hilfsmittel nur ungenügend vorhanden sind. Wenn das Kind nun etwas von anderen gehört hat, so ist es bei einem seelisch und geistig normalen, gesunden Kind ein Ding der Unmöglichkeit, daß es glauben kann, das Gehörte sei ihm am eigenen Leibe widerfahren. Es kann mit Sicherheit unterscheiden zwischen dem, was ihm erzählt wurde und dem, was es selbst erlebt hat. Wenn es also Gehörtes in seine Aussage aufnimmt, dann ist das – in diesem Bestandteil jedenfalls – eine bewußte Lüge. Ein Mensch lügt aber nicht ohne Grund. Deshalb interessieren wir uns natürlich auch für die Motivlage, die Geschichte der Aussage und dafür, wann dieses Detail in die Aussage hineingekommen, wie konstant es geblieben ist, ob es in den Aussagen anderer Zeugen auch vorkommt usw. Diese und noch viele andere Einzelheiten spielen bei der Beurteilung eine Rolle. Ich habe fast den Eindruck, daß meine Ausführungen z. T. deshalb mißverstanden worden sind, weil man natürlich in 60 Minuten nur einen bestimmten Ausschnitt bringen kann. Ich habe versucht, haarscharf den Ausschnitt herauszukristallisieren, der in der gesamten bisherigen aussagepsychologischen Literatur völlig vernachlässigt worden ist. Damit ist selbstverständlich nichts gesagt gegen alles das, was in der Literatur seit Jahrzehnten beschrieben wird und sich bewährt hat.

Auch die Gefahr, daß das Kind etwas von dem, was es anderweitig erlebt hat, in seine Aussage übertragen haben könnte, ist m. E. nicht so groß. Wenn wir uns z. B. ein Kind im Alter von 10 bis 12 Jahren vorstellen, das sich mit Gleichaltrigen in sexuelle Spielereien eingelassen hat, so reichen diese Erlebnisse bei weitem nicht aus, um daraus Erlebnisse von der Art zu formen, daß etwa ein sexueller Mißbrauch durch den Pflegevater, der zwei Jahre lang gedauert hat, in seinen einzelnen, in psychologischer Folgerichtigkeit aufeinander abfolgenden und auseinander hervorgehenden Etappen überzeugend geschildert werden kann. Solche dauerhaften Sexualverhältnisse haben ihre ganz bestimmte Gesetzmäßigkeit, die wir natürlich – als Leute mit Erfahrungen auf diesem Gebiet – kennen, die aber das Kind nur kennen kann, wenn es seinerseits entsprechende praktische Erfahrungen hat. Insofern unterscheiden sich solche Äußerungen ganz spezifisch von den Merkmalen, die mit irgendwelchen Spielereien zusammenhängen könnten. Wenn also ein Kind in einem bestimmten Fall eine lang andauernde Beziehung schildert, dann braucht man nicht zu befürchten, daß diese Aussage – überzeugend und vom Sachverständigen unbemerkt – mit solchen Einzelheiten ausgefüllt werden könnte, die aus flüchtigen Bekanntschaften herrühren. Es tut mir leid, daß dies alles z. T. nur als Behauptung vorgetragen werden kann, aber die Praxis hat diese Behauptung vielfach bestätigt. Wer Gelegenheit nehmen wollte, eine stundenlange Exploration mit allen ihren Einzelheiten vom Tonband abzuhören, würde auch überzeugt sein. Das wäre m. E. eine wirkliche, echte Schulung, die jeden Zweifel beseitigen würde.

Bei der kritischen Würdigung der Symptome muß selbstverständlich auch darauf geachtet werden, ob die konkret geschilderten Sexualhandlungen mit Situationen in Zusammenhang stehen, wie sie gerade für die Lebensverhältnisse des Angeklagten spezifisch sind, in räumlicher, zeitlicher und sonstiger Beziehung. Wenn die Darstellung der Unzuchtshandlung allerdings so konkret und außerdem – wie ich in solchen Fällen zu sagen pflege – auf breiter Basis mit anderweitig erhärteten speziellen Lebensumständen des Angeklagten nahtlos »verwoben« ist, dann muß tatsächlich von einer hervorragenden Übertragungsleistung gesprochen werden, zu der längst nicht jeder in der Lage ist. Hierbei bleibt jedoch zu berücksichtigen, daß wir von dem Zeugen, den wir begutachten, sehr viel mehr wissen, als sich nur aus dieser psychologischen Exploration ergibt. Der Zeuge ist ja zuvor einer gründlichen experimentell-psychologischen Untersuchung unterzogen worden. Wir wissen also, welches Maß von Intelligenz, welches Maß von Findigkeit, welches Maß von Folgerichtigkeit und Konsequenz jemand aufzubringen vermag. Wir haben damit ein höchst individuelles Bezugssystem, gegen welches die zu beurteilende Aussage natürlich abgesetzt wird. Im übrigen weiß der Zeuge genau, daß er andere Erlebnisinhalte überträgt. Er muß also auch einen Grund dafür haben. Dem kann man aber wiederum nachgehen. So ergeben sich außerordentlich viele Gesichtspunkte, die nur wegen der Kürze der Zeit einfach nicht zur Sprache kommen konnten.

Das, was zur Frage der richterlichen Verantwortung gesagt worden ist, halte ich für so selbstverständlich, daß ich nicht näher darauf einzugehen brauche.

## Über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte bei Sittlichkeitsdelikten

Landgerichtsdirektor Dr. Keutgen, Aachen

»Der Schwerpunkt aller Strafe liegt im Strafmaß.« Dieser der allgemeinen Strafrechtslehre von Sauer<sup>1)</sup> entnommene Grundsatz kennzeichnet das Problem, das uns gestellt ist. Bedingt durch die große Spannweite der Strafraumen des geltenden Strafrechtes ist dem richterlichen Ermessen, die gerechte Strafe zu finden, ein großer Spielraum zugeteilt. Der Richter bestimmt nicht allein die Strafhöhe innerhalb der gesetzlich festgelegten Strafart, ihm stehen oft – besonders auch bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit – mehrere Strafarten neben Strafsicherungsmaßnahmen und anderen Nebenfolgen zur Verfügung. Nur in seltenen Ausnahmefällen, z. B. beim Tatbestand des Mordes, stellt das Gesetz bestimmte Strafgrößen auf, in denen die richterliche Tätigkeit sich auf die Einordnung des Tatgeschehens unter den gesetzlichen Tatbestand und die Feststellung der Schuld des Täters beschränken darf. Im Regelfall stellt die Strafzumessung eine echte Zusammenarbeit von Gesetz und Richter dar.<sup>2)</sup> Strafzumessung heißt also »Verwirklichung der gerechten Vergeltung in Einzelfall.«<sup>3)</sup> Die konkret verhängte Strafe muß den sühnenden Ausgleich für die vom Täter begangene schuldhaftige Tat darstellen. Indem man diese Forderung erhebt, muß man bei gerechter Würdigung zugleich die Frage stellen, ob nicht die Aufgabe die menschliche Urteilskraft des Richters übersteigt. Das wäre jedenfalls dann der Fall, würde man innerhalb der vielen Möglichkeiten der Weite des Strafraumes nur eine bestimmte nach Art und Höhe genau bemessene Strafe als die einzig richtige ansehen können. Daß diese Auffassung nicht richtig sein kann, dürfte klar sein. So lange der Strafrichter auf allgemeine, begrenzte Erkenntnisquellen angewiesen ist, und das wird er aus der Natur der Sache bedingt stets bleiben, so lange wird er die von ihm festzusetzende Strafe nur nach gröberen Maßstäben bewerten können. »Die vom Richter erkannte Strafhöhe ist daher immer dann als gerechte Vergeltung anzusehen, wenn sie zwischen dem Mindest- und dem Höchstmaß der vom Richter angenommenen Schuldgröße liegt.«<sup>4)</sup> Diese Auffassung hat auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ihre klassische Formulierung gefunden: »Grundlage für die Bemessung des ordentlichen und außerordentlichen Strafraumes durch den Gesetzgeber und für die Versagung oder Zubilligung mildernder Umstände durch den Richter bildet somit die Höhe des Verschuldens und die Bedeutung der Tat für die durch sie verletzte Rechtsordnung. Maßgebend ist also in erster Linie das Sühnebedürfnis, der Vergeltungszweck der Strafe, daneben auch wohl noch der Abschreckungszweck. Die sonstigen Strafzwecke, der Besserungs- und Sicherungszweck, treten demgegenüber in den Hintergrund.«<sup>5)</sup> Auch der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage der gerechten Strafzumessung in grundsätzlicher Form befaßt und sich zu der hier vertretenen Auffassung bekannt, die in der Literatur ganz allgemein als Spielraumtheorie bezeichnet wird. Er führt in der maßgeblichen Entscheidung<sup>6)</sup> aus: »Welche Strafe schuldangemessen ist, kann nicht genau bestimmt werden. Es besteht hier ein Spielraum, der nach unten durch die schon schuldangemessene Strafe und nach oben durch die noch schuldangemessene Strafe begrenzt wird. Der Tatrichter darf die obere Grenze nicht überschreiten. Er darf also nicht eine Strafe verhängen, die nach ihrer Höhe und ihrer Art so schwer ist, daß sie von ihm nicht mehr als schuldangemessen empfunden wird. Er darf aber nach seinem Ermessen darüber entscheiden, wie hoch er innerhalb dieses Spielraumes greifen soll.« Diese Weite des richterlichen Ermessens ist in der Literatur nicht ohne erheblichen Widerspruch geblieben.<sup>7)</sup> Die Auseinandersetzung um die

<sup>1)</sup> Vgl. Literaturverzeichnis, S. 202 Sauer a. a. O. S. 17.

<sup>2)</sup> Maurach S. 662.

<sup>3)</sup> Maurach S. 660.

<sup>4)</sup> Maurach S. 661.

<sup>5)</sup> RG 58/109.

<sup>6)</sup> BGH 7/32.

<sup>7)</sup> Arndt in SJZ 1946/30; Dreher a. a. O. S. 2175.

gerechte Strafe hat vor allem in den Jahren nach dem Zusammenbruch »eine solche Fülle umfangreicher und scharfsinniger Untersuchungen gebracht, daß der weitsichtige Stoff Richter und Staatsanwälte zu verwirren droht.«<sup>8)</sup> Eine Auswertung der einschlägigen Literatur mit dem Anspruch auf Vollständigkeit auch nur zu versuchen, wäre im Rahmen dieses Vortrages einfach unmöglich. Es sei lediglich erwähnt, daß die Vorschläge dahin gehen, die lege ferenda die bisherigen Strafraumen wesentlich einzuengen und eine Differenzierung der Strafen nach der Bedeutung des angegriffenen Rechtsgutes festzulegen. Diese Forderung – so wird ausgeführt – sei nicht nur aus kriminalpolitischen, sondern vor allem aus staatspolitischen Erwägungen notwendig, um im Interesse der staatsbürgerlichen Freiheit jede Willkür auszuschließen.<sup>9)</sup> Der Rechtsstaatsgedanke werde um so sicherer verwirklicht, je weniger diese Verwirklichung vom Ermessen des Richters abhängt. Die Differenzierung der Strafarten im Gesetz, nach oben und unten scharf abgegrenzte Strafraumen, möglichst noch gesetzlich festgelegte Strafzumessungsgründe, seien Folgerungen aus dem Prinzip, die Durchsetzung des Vergeltungsgedankens zu sichern. In diesem Zusammenhang wird der heutige Zustand des Strafzumessungsrechtes als anarchisch bezeichnet, weil die gesetzliche Garantie dafür fehle, daß gleiche Taten und gleiche Täter auch nur annähernd die gleiche Strafe und Rechtsfolge in der gerichtlichen Praxis fänden. Diese Formulierung muß sicher als ungerechtfertigte Übertreibung gekennzeichnet werden, und es ist auch wohl kaum zu verwundern, daß gerade aus der Praxis scharf ablehnende Kritik laut geworden ist. Seibert faßt sie in den lapidaren Satz zusammen: »Die Praktiker werden nach wie vor das ihnen angemessen erscheinende Strafmaß bilden, ohne dazu in gelehrten Abhandlungen nachzulesen.«<sup>10)</sup>

Mit diesen kurzen Hinweisen glaubte ich vor allem deswegen auf die Literatur zu diesem Problem eingehen zu müssen, weil die wesentliche Forderung der Kritiker bereits im Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch ihren Niederschlag gefunden hat. Auf die Einzelheiten werden wir bei der Erörterung der speziellen Tatbestände zurückkommen müssen. Auch was die Strafzumessung selbst angeht, bringt der Entwurf eine grundlegende Neuerung, indem der Gesetzgeber, ganz offenbar in Auswertung der in der Literatur laut gewordenen Stimmen, zum ersten Mal versucht, dem Richter durch das Gesetz selbst Maßstäbe in die Hand zu geben, ein gerechtes Strafmaß zu finden. Im zweiten Titel, der sich mit der Strafzumessung befaßt, sind Bewertungsmaßstäbe enthalten, die durchaus geeignet sind, das freie richterliche Ermessen zu Gunsten einer festeren Bindung an den Willen des Gesetzgebers einzuschränken. Er enthält Bestimmungen über den Rückfall, die im Gegensatz zum geltenden Recht gleichmäßig für alle Tatbestände gelten sollen, gesetzliche Definitionen der besonders schweren und der minder schweren Fälle, besondere gesetzliche Milderungsgründe, Vorschriften über das Zusammentreffen von Milderungsgründen und Bestimmungen über die Anrechnung von Freiheitsentziehung und Strafe im gleichen oder einem weiteren Verfahren.<sup>11)</sup> Die uns hier besonders interessierende Vorschrift über die allgemeinen Strafzumessungsgründe, die ebenfalls dem bisherigen Recht unbekannt war, hat folgenden Wortlaut:

§ 62 »Bei der Zumessung der Strafe wägt der Richter ab, welche Umstände, die nicht zum gesetzlichen Tatbestand gehören, gegen und für den Täter sprechen. In der Regel soll er berücksichtigen den Anreiz zur Tat, die Beweggründe und Ziele des Täters, seine Gesinnung, seine Willensrichtung und das Maß seiner Pflichtwidrigkeit, die angewandten Mittel und die verschuldeten Folgen der Tat, sein Vorleben, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, insbesondere seine Bemühungen um die Wiedergutmachung der Tatfolgen.«

Noch ist die neue Formulierung nicht Gesetz. Sie wird auch in den parlamentarischen Gremien, die über den Regierungsentwurf abzustimmen haben, sicher Anlaß zu breiten Erörterungen geben, zumal das Bedenken aufkommen könnte, daß sie spezialpräventiven Erwägungen zu großen Raum bietet. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist sie aber als ein Fortschritt zu bezeichnen, weil sie alles das in klarer übersichtlicher Form zusammenfaßt, was der Richter bisher mehr aus der Erfahrung und der Routine der täglichen Praxis im Einzelfall gefühlsmäßig<sup>12)</sup> erwogen hat, ohne daß es in dieser substantiierten Form zum Ausdruck zu kommen brauchte.

Wenn ich mich nunmehr dem speziellen Teil meines Themas zuwende, so muß ich nachträglich für die vorhin gebrachte Erörterung theoretischer Grundlagen um Verständnis bitten. Damit glaube ich dargetan zu haben, daß es allgemeine Grundsätze für eine speziell gelagerte Strafzumessung in Sittlichkeitssachen schlechthin nicht gibt. Auch die Strafzumessung in Sittlichkeitssachen muß

<sup>8)</sup> Hülle in DRiZ. 51/4; ähnlich Bruns in NJW 56/241.

<sup>9)</sup> Drost in NJW 55, 1255 ff.

<sup>10)</sup> Seibert in DRiZ. 55/148.

<sup>11)</sup> §§ 63–68 E 1959.

<sup>12)</sup> von Weber a. a. O. S. 27.

nach den allgemeinen Erkenntnissen ausgerichtet sein. Diese Feststellung vermag die theoretischen Ausführungen nicht nur zu rechtfertigen, sie macht sie vielmehr sogar unverzichtbar.

Die von der gerichtlichen Praxis am meisten angewandte Bestimmung aus dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, der die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit zum Inhalt hat, ist die Vorschrift des § 176 Abs. I Ziff. 3. Danach wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer mit Kindern unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder diese zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so sieht das Gesetz eine Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis vor. Wegen ihrer überragenden Wichtigkeit sei mit der Erörterung dieser Bestimmung begonnen. Ihre Bedeutung ergibt sich im wesentlichen aus zwei Gesichtspunkten. Einmal ist sie bedingt durch die große Resonanz, die solche Verbrechen in der Öffentlichkeit finden und weiter dadurch, daß gerade diese Straftaten am meisten verbreitet sind. Bei fast keinem Verbrechen treffen den Täter Abscheu und Verachtung der Rechtsgenossen in so offenkundigem Maße wie den Sittlichkeitsverbrecher, der sich an hilflosen unschuldigen Kindern vergreift. Die gesunde Abwehr bricht bei der Verurteilung solcher Verfehlungen selbst bei den Menschen durch, die auf anderen Rechtsgebieten vielleicht sogar schon erheblich mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind. So wird sich jeder Einbrecher oder gar ein Räuber dagegen wehren, mit einem Sittlichkeitsverbrecher in gleichem Atemzug in Verbindung gebracht zu werden. Diese Feststellung wird jeder bestätigen müssen, der einmal im Strafvollzug tätig gewesen ist. In gleicher Weise bestürzend ist die Häufigkeit dieser Straftaten. Nach der Zahl der Verurteilungen steht dieser Tatbestand mit weitem Abstand vor den anderen an der Spitze der Sittlichkeitsdelikte.<sup>13)</sup> Der Anfall der Strafsachen auf diesem Gebiet ist gleichbleibend stark. Die Kriminologie hat daher das Schlagwort von der Krisenfestigkeit der Sittlichkeitsdelikte geprägt.<sup>14)</sup> In der Literatur wird diese Feststellung anhand neuer statistischer Überprüfungen sogar dahin erweitert, daß gegenüber dem Jahre 1938 eine Zunahme dieser Straftaten von 55% nachgewiesen sei.<sup>15)</sup> Beide Umstände lassen es verständlich erscheinen, daß die Forderung nach schärferer Bestrafung von Sittlichkeitsverbrechern vor einiger Zeit auch zum Gegenstand einer Bundestagsdebatte gemacht worden ist. Der Strafrichter kann dieser Forderung nur in dem begrenzten Rahmen generalpräventiver Überlegungen nachgeben. Falsch wäre es jedenfalls, die Versagung mildernder Umstände allein mit der Erwägung zu begründen, daß Sittlichkeitsverbrechen an Kindern im Interesse der Entwicklung einer reinen und gesunden Jugend schwer geahndet werden müßten. Damit würde eine Überlegung zur Rechtfertigung der Strafe herangezogen, die bereits zur gesetzlichen Strafandrohung geführt hat.<sup>16)</sup> Zu einer gegenüber allen Interessen vertretbaren Strafzumessung wird man in der Praxis erst dann kommen können, wenn man im Einzelfall den jeweiligen Täter kriminalbiologisch richtig eingeordnet hat. Die Hauptgruppe der Rechtsbrecher setzt sich hier aus Greisen zusammen, deren sexuelle Potenz gegenüber gleichaltrigen Geschlechtspartnern im wesentlichen erloschen ist. Als Ausweg für ihre Begierden begnügen sie sich im Regelfall mit manuellen Manipulationen an Kindern, die weder nach der Schwere des Eingriffs in die geschlechtliche Unversehrtheit des Kindes noch nach der Erkenntnismöglichkeit des Unrechtes der Tat durch das verletzte Kind selbst die Anwendung der Zuchthausstrafe rechtfertigen. In diesen beiden Umständen dürfte die Erklärung dafür liegen, daß ein großer Teil dieser Rechtsbrecher bei ihrer ersten Verurteilung mit einer verhältnismäßig niedrigen Gefängnisstrafe, die oft nur nach Monaten berechnet ist, davonkommen. Die Ausnahme von dieser Grundregel dürfte aber immer schon dann ernstlich zu erwägen sein, wenn eine oder sogar beide Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Nicht selten stellt der Richter in der täglichen Gerichtspraxis fest, daß der Täter seinen Einbruch in die Rechtsordnung in dem gleichen Maße erweitert, in dem es ihm gelingt, wegen seiner ersten Handlung nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden. Dann haben wir die Fälle vor uns, in denen die Eingriffe am gleichen Kind bis zur entsetzlichen Scheußlichkeit intensiviert worden oder auch eine Reihe weiterer Kinder dem gleichen Täter zum Opfer gefallen sind. Daß in allen diesen Fällen eine nach Monaten zu bemessende Gefängnisstrafe ohne Nebenfolgen unter keinen Umständen vertretbar erscheint, versteht sich am Rande. Wegen des hohen Alters des Täters ist aber zumeist auch eine Zuchthausstrafe schon im Hinblick auf den damit notwendig verbundenen harten Strafvollzug recht problematisch. Den Ausweg aus dieser Kollision wird der psychiatrische Sachverständige aufzeigen können, der mit der Bejahung verminderter Zurechnungsfähigkeit zugleich die Frage zu prüfen haben wird, ob der Täter eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bildet und seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt notwendig erscheint. Der Anteil der gemäß § 42 b StGB untergebrachten Sittlichkeits-

<sup>13)</sup> Schönke zu § 176, IV, S. 678.

<sup>14)</sup> Bader a. a. O. S. 62.

<sup>15)</sup> Hülle in JZ 55/8.

<sup>16)</sup> so RG in JW 1936 S. 3461.

verbrecher beträgt im Vergleich zu allen übrigen Untergebrachten mehr als 50%.<sup>17)</sup> Mit weitem Abstand steht unter ihren Taten auch hier die Kinderschändung an der Spitze. Die Maßnahme der Einweisung wird dann sicher anzuwenden sein, wenn der Täter eine mit nur kurzem zeitlichem Abstand vorangegangene einschlägige Bestrafung sich nicht hat zur Warnung dienen lassen. Die wiederholte Begehung der Tat trotz nachdrücklicher Belehrung durch einen bereits erlittenen Strafvollzug wird zumeist einen dringend zu prüfenden Hinweis bei der Erwägung der Frage bieten, ob der Täter weiterhin nach erneut zu verbüßenden Strafen in Freiheit belassen werden kann. Diese Frage wird sicher zu verneinen sein, wenn – wie es in der Natur der Verletzung des Rechtsgutes häufig begründet ist – mit Wahrscheinlichkeit die Begehung weiterer Straftaten zu erwarten und eine Abhilfe zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung geboten ist, die auf andere Weise nicht erreicht werden kann.<sup>18)</sup> Für die Beurteilung dieser Voraussetzung wird die frühere Verurteilung besonders wertvolle Hinweise bieten, selbst dann, wenn sie bereits längere Zeit zurückliegen sollte. Die Notwendigkeit der Unterbringung ist zuweilen von den Gerichten in Fällen verneint worden, in denen der Täter freiwillig in eine Anstalt eintritt oder wenn zuverlässige Verwandte eine für die öffentliche Sicherheit ausreichende Betreuung übernehmen können.<sup>19)</sup> Es braucht in diesem Zusammenhang wohl nicht besonders betont zu werden, daß die Einweisung in eine geschlossene Anstalt der Regelfall bleiben muß. Nur in ganz besonders gelagerten Fällen dürfen die Gerichte von dieser wirksamsten Maßnahme absehen, wobei besonders scharfe Maßstäbe bei der Prüfung der Ausnahmefälle anzulegen sind. Nicht selten sind Erwägungen rein finanzieller Art ausschlaggebend für den Wunsch der Angehörigen, die Überwachung des Täters selbst zu übernehmen. Oft traut man sich aber auch in dem Bestreben, einen Menschen, für dessen Vergehen man schon im Interesse der Angehörigen vielfältige Entschuldigungen finden wird, den Lebensabend im Schoße der Familie zu erhalten, die Durchführung einer Aufgabe zu, die dem einzelnen zu bewältigen sehr oft nicht möglich sein wird. Die Belassung des Täters selbst in erheblich eingeschränkter Freiheit wird außerhalb der strengen Aufsicht einer geschlossenen Anstalt immer bedenklich sein. Sie bleibt es selbst dann, wenn der Täter seinen Aufenthaltsort in einer kleineren Landgemeinde hat, in der die Kennzeichnung als solche schon einen gewissen Schutz bietet. Die Gelegenheiten, sich erneut auf die gleiche Weise zu betätigen, werden wegen der Art des Vergehens auch in einer ländlichen Umgebung bei der mangelnden Widerstandsfähigkeit des Täters und der stets auf die Dauer nachlassenden Kontrolle der Angehörigen nicht restlos ausgeschlossen sein. Völlig unzulänglich sind in aller Regel die Überwachungsmöglichkeiten auch besonders gewissenhafter Angehöriger in größeren Städten. Der Schutz unserer Jugend verlangt daher von den Gerichten äußerster Zurückhaltung bei der Zulassung solcher Ausnahmen von der Einweisung in eine geschlossene Anstalt.

Es sind aber nicht nur die ganz Alten, die – bedingt durch ihre Senilität – als Kinderschänder strafällig werden. Die »zu Jungen«, von denen Exner spricht<sup>20)</sup>, werden uns an anderer Stelle noch beschäftigen. Sie sind an Zahl fast nicht weniger bedeutsam. Daß echte Pädophilie mit einem von Anfang an auf Kinder gerichteten Trieb in der Praxis des Strafrichters auch nach jahrzehntelanger Tätigkeit so gut wie nicht feststellbar ist, ist für den Praktiker eine Erfahrungstatsache, die auch in der Wissenschaft ihre Bestätigung findet.<sup>21)</sup> Diese Feststellung muß jedoch dahin ergänzt werden, daß gerade in den Jahren nach dem letzten Kriege Verbrechen an Kindern auffallend häufiger als früher von Tätern begangen werden, die in den besten Mannesjahren stehen. Die Bedeutung des gesteigerten Alkoholmißbrauchs ist in diesem Zusammenhang nicht zu verkennen. Als Täter treten vor allem auch solche Elemente in Erscheinung, die in großer Zahl als Landfremde zu uns gekommen sind und aus mancherlei Gründen keinen Kontakt zu geschlechtsreifen Partnern finden konnten. Die Zahl der Fremdarbeiter nimmt bei den Verurteilungen wegen Sittlichkeitsverbrechen an Kindern vor allem in den Bergbaugebieten einen breiten Raum ein. Die kriminologische Auswertung dieser Täterkreise ist nicht Aufgabe dieses Vortrages.<sup>22)</sup> Sie müssen indes Erwähnung finden, weil die vorhin aufgezeigten Grundsätze einer gerechten Strafzumessung auf sie nur eingeschränkte Anwendung finden können. Nicht allzu gering ist auch die Zahl derer zu bemessen, die sich an Kinder heranmachen, weil sie in sexueller Hinsicht überfüttert sind und auf das Erlebnis nicht verzichten möchten, wie sich ein Kind ihrem Begehren gegenüber verhält. Die Mühe, in die kriminologische Analyse dieser Tätertypen einzusteigen, dürfte sich auch hier erübrigen. Eine allgemein gültige Regel läßt sich gewiß nicht feststellen; doch scheint bei der Strafzumessung hier die Abschreckung durch besonders nachdrückliche Bestrafung als geeignete Abwehr vordringlich am Platze zu sein, zumal

<sup>17)</sup> Exner a. a. O. S. 298.

<sup>18)</sup> RG 69/151; BGH in NJW 51450.

<sup>19)</sup> RG 69/13 mit Anm. von Weber in JW 1935/935; RG in JW 1938/166; BGH in NJW 1951/572.

<sup>20)</sup> Exner a. a. O. S. 171.

<sup>21)</sup> näheres siehe bei Exner, a. a. O. S. 171.

<sup>22)</sup> siehe dazu: Wiethold S. 41.



sich diese Rechtsbrecher, wie die Erfahrung es sehr häufig beweist, im allgemeinen nicht mit den üblichen untergeordneten Eingriffen begnügen. Die ganze Schärfe des Gesetzes, also die Zuchthausstrafe, muß hier nicht nur der vom Gesetz angedrohte, sondern auch der von der strafrichterlichen Praxis angewandte Regelfall sein.

Die hier vertretene Auffassung dürfte nicht nur der bereits erwähnten Forderung der Öffentlichkeit nach härterer Bestrafung, dort wo sie vertretbar ist, entsprechen, sie ist auch ein zwingendes Gebot für die künftige Gesetzgebung. Diese Bemerkung erscheint notwendig mit Rücksicht auf die Vorschläge des Entwurfs zum neuen Strafgesetzbuch, wie sie von der Großen Strafrechtskommission in erster Lesung zusammengestellt worden sind. Die dort aufgeführten Vorschriften der §§ 216, 218 und 219, die den Vorschriften der bisherigen §§ 176 Abs. I Ziff. 3 und 174 Abs. I StGB entsprechen, sehen als Strafanndrohung ausschließlich Gefängnisstrafen vor. Die Zuchthausstrafe, deren Mindestmaß nach dem neuen Entwurf allerdings 2 Jahre beträgt<sup>23)</sup>, ist nur noch für ganz wenige Verbrechen vorgesehen. In keinem, wenn auch noch so schwer gelagerten Fall von Verbrechen an Kindern ist sie noch möglich. Zu der Voraussage, daß diese Vorschläge wohl kaum die Billigung der gesetzgebenden Organe finden werden, bedarf es keiner großen Sehergabe. Die unvertretbar milden Strafrahmen lassen sich für den Strafrichter, dem die Menge, Schwere und Abartigkeit solcher Verbrechen aus der täglichen Praxis geläufig sind, unter keinen Umständen rechtfertigen. Aus den bisherigen Ausführungen dürfte sicher zur Genüge erkennbar geworden sein, daß die subjektive Situation der Täter sehr häufig die Anwendung drakonischer Strafen verbietet. Die Zuchthausstrafe muß indes auch weiterhin in allen Fällen, die sich durch die Häufigkeit ihrer Begehung, durch die Schwere des Eingriffs und durch die Persönlichkeit des Täters aus dem gewöhnlichen Rahmen herausheben, die ultima ratio bleiben, um eine von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Rechtsgenossen als einzig gerecht empfundene Sühne durchzusetzen.

Eine grundlegende Änderung der bisher geübten Gerichtspraxis würde es auch bedeuten, wenn man im Rahmen der Vorschrift des bisherigen § 174 Ziff. 1 StGB auf die Zuchthausstrafe zumindest für schwere Fälle verzichten würde, in der die Unzucht mit Abhängigen bisher mit Zuchthausstrafe bedroht ist. Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnisse sind von geschlechtlichen Motiven rein zu halten und die geschlechtliche Freiheit der abhängigen oder betreuten Personen nachdrücklich vor Angriffen zu bewahren.<sup>24)</sup> Schwere Verstöße, die nach Art der Begehung und durch ihre Dauer den gewöhnlich feststellbaren Rahmen sprengen, sind von der gerichtlichen Praxis bisher in aller Regel mit der vom Gesetz angedrohten Zuchthausstrafe geahndet worden. Hervorzuheben ist auch hier, daß bei der Strafzumessung die im besonderen Falle angewandte Strafhöhe nicht damit begründet werden darf, daß die Jugend vor unzuverlässigen Lehrern und Erziehern geschützt werden müsse, da dieser Schutz spezieller Inhalt der Rechtsvorschriften ist.<sup>25)</sup> Von der schweren Strafe sind auch alle jene Fälle auszunehmen, in denen die Rechtsverletzung auf einer einmaligen oder nur gelegentlichen menschlichen Verirrung beruht und Täter und Verletzte noch in einem vertretbaren Altersverhältnis zueinander stehen. Keiner besonderen Betonung bedarf es auch, daß die Verfehlungen in dem Maße an Schwere verlieren, in dem die Verletzten sich bereits in einem Alter befinden, das eigene Kennnis der Verwerflichkeit des Eingriffs in die Rechtsordnung bereits gestattet. Der Richter wird naturgemäß auch einen wesentlichen Unterschied zu machen haben, je nachdem um welche Abhängigkeitsverhältnisse es sich handelt. Ein Vater, der jahrelang seine leibliche Tochter mißbraucht, ohne dabei die Bestimmung des § 173 StGB zu verletzen, ist sicher wesentlich schwerer zu bestrafen, als ein Stiefvater, der das gleiche Delikt an der ihm zur Erziehung anvertrauten Tochter seiner Ehefrau begeht. Gerade dieses Beispiel dürfte zur Genüge dartun, daß auf die Zuchthausstrafe im ersteren Fall auch im künftigen Recht nicht verzichtet werden kann. Der zuweilen gemachte Einwand, daß solche Fälle lediglich theoretischen Überlegungen entspringen und in der Praxis kaum vorkommen, ist angesichts der Gerichtspraxis in einem soziologisch wenig günstig geordneten Gerichtsbereich völlig abwegig. Für diese schweren Rechtsbrüche trifft fast uneingeschränkt die Feststellung zu, daß die Gerichte hier langjährige Zuchthausstrafen zu verhängen pflegen und von der wahlweise möglichen Verhängung einer Gefängnisstrafe nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Das gleiche gilt für über längere Zeit hinaus ausgedehnte Verfehlungen von Lehrern an ihren Schülern; vor allem stets dann, wenn mehrere Schüler gleichzeitig die Opfer waren und es sich nach der Art der Begehungsweise um besonders schwere Eingriffe handelt. Auch hier dürfte es ein zwingendes Gebot gerecht empfundener Sühne sein, auf die Zuchthausstrafe nicht zu verzichten, wenn man nicht zugleich in Kauf nehmen will, die Verletzung

<sup>23)</sup> § 45 Abs. II E 1959.

<sup>24)</sup> BGH 1/58, 72; 8/2180.

<sup>25)</sup> RG in HRR 1937 Nr. 204.

des Rechtsgutes ihres von der überwiegenden Mehrheit des Volkes erkannten Unwertes in hohem Grade zu entkleiden. Die Möglichkeit, in besonders schweren Fällen auch weiterhin Zuchthausstrafen mit den üblichen Nebenfolgen des Verbots der Berufsausübung und des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, wird es dem Richter ermöglichen, aus der großen Zahl der feststellbaren Verirrungen und der leichteren Verfehlung die nicht mehr erträglichen schweren Rechtsbrüche einiger weniger deutlich erkennbar herauszuheben.

Die gleiche Problematik ergibt sich für die Vorschrift des § 175 a Ziff. 3 StGB. Auch hier sieht die entsprechende Bestimmung des Entwurfs<sup>26)</sup> lediglich Gefängnisstrafen nicht unter 6 Monaten vor. Wenn auch die Vorschrift keinen selbständigen Tatbestand, sondern lediglich die Qualifikation des Grundtatbestandes des § 175 StGB enthält<sup>27)</sup>, so ist doch nicht daran zu zweifeln, daß der gesetzgeberische Grund, der für die Strafandrohung maßgebend ist, auf wesentlich anderen Überlegungen beruht als sie für die Bestimmung des § 175 StGB maßgebend gewesen sind. Die Angriffe, die gegen den Grundtatbestand immer wieder unternommen worden sind, gehen hier ins Leere, da der vordringliche Schutz der Jugend vor sexueller Entartung hier Rechtsschutzobjekt ist. In allen Ländern, in denen die Homosexualität selbst nicht unter Strafe gestellt ist, sind Strafbestimmungen für die qualifizierten Fälle der Verführung, der Anwendung von Gewalt und von Autoritätsmißbrauch eingeführt. So sehr auch die Grundbestimmung in den Sog der Zeitkritik geraten mag, die von Befürwortern und Gegnern mit gleich starker Heftigkeit geführt wird, so ist man sich doch darin einig, daß der geschlechtlich noch nicht voll ausgereifte junge Mann mit allen gesetzlichen Mitteln geschützt werden muß. Diese Erkenntnis kann als Gemeingut der gerichtlichen Praxis bewertet werden. Noch in jüngster Zeit stand vor der Strafkammer in Aachen ein Fall zur Verhandlung, in dem sich ein Amtsträger einer staatlichen Blindenanstalt an einer Vielzahl ihm anvertrauter Zöglinge vergangen hatte. Auf Einzelheiten einzugehen verbietet das Taktgefühl gegen die hier vertretene große Öffentlichkeit. Zur Kennzeichnung kann lediglich gesagt werden, daß der Täter sich noch unmittelbar vor und gleich nach dem sonntäglichen Kirchgang an den Jungen verging. Das Urteil der Kammer, das auf eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten lautete, wurde vom Angeklagten selbst anerkannt. Nicht immer ist in solchen Fällen der Rückgriff auf die Vorschrift des § 174 Ziff. 1 StGB möglich, die allerdings häufig in Tateinheit verletzt wird. Es soll auch in diesem Bereich nicht verkannt werden, daß die besonders schweren Fälle nicht sehr häufig sind. Jeder Strafrichter wird indes mehrere präsent haben, die als gerechte Sühne eine Zuchthausstrafe erforderlich machten. Damit wurde schon gesagt, daß der Regelfall der Praxis weit überwiegend mit Gefängnisstrafen geahndet wird. Zu bagatellisieren sind derartige Verfehlungen nie. Die besondere Gefahr der Verführung jugendlicher zur homosexuellen Betätigung wird stets darin bestehen, daß gerade in dem Alter der körperlichen Ausreifung eine dauernde Fixierung auf das gleiche Geschlecht eintreten kann.<sup>28)</sup> Die Wirksamkeit der General- und Spezialprävention durch tat- und schuldangemessen empfindliche Strafen wird gerade hier wohl von keinem Sachkenner ernstlich bezweifelt. Besonders bei den Gelegenheitsverbrechern auf diesem Gebiet sind die Schranken der Rechtsordnung erfolgreich, wie das Ausbleiben von Rückfällen zeigt.<sup>29)</sup>

Auf die Problematik der Vorschrift des § 175 StGB möchte ich hier nicht näher eingehen. Die homosexuellen Verfehlungen gehören, sofern sie nicht in erschwerender Weise begangen werden, zu den Vergehen, deren Strafwürdigkeit je nach Kulturstufe und Kulturauffassung sehr verschieden beurteilt worden ist.<sup>30)</sup> Auch im geltenden Recht sind sie stark umstritten. Das Vortragsthema dieser Tagung: »Die gleichgeschlechtliche Unzucht« deutet schon in seiner Formulierung die Grundsätzlichkeit der damit zusammenhängenden Fragen an. Die Strafen waren in der Frühzeit unserer Rechtsordnungen besonders grausam. Ein Gesetz Kaiser Justinians bedroht die Täter mit dem Feuer-tode. Die gleiche Strafe ist in der lex Visigothorum und in der Peinlichen Gerichtsordnung<sup>31)</sup> vorgesehen. Tacitus berichtet, daß die Germanen zur Römerzeit die am Leibe Geschändeten in Kot und Sumpf versenkten.<sup>32)</sup> Das Preußische Allgemeine Landrecht fordert für »Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden eine gänzliche Vertilgung des Andenkens«.<sup>33)</sup> Die Strafen der Neuzeit sind, soweit man sie überhaupt noch für vertretbar hält, kaum noch als solche zu bezeichnen. Trotz scharfer Kritik hat man in Deutschland bisher an der Strafnorm festgehalten, weil man ihre Rechtfertigung darin sieht, daß das »Sozialinteresse an der Normalität des Geschlechts-

<sup>26)</sup> § 223 E 1959.

<sup>27)</sup> BGH 9/112; OLG Frankfurt in NJW 1949/232.

<sup>28)</sup> so Exner S. 171.

<sup>29)</sup> Wiethold S. 39.

<sup>30)</sup> Maurach zu § 175.

<sup>31)</sup> Art. 116.

<sup>32)</sup> Germania Kap. 12, Annalen I, 73.

<sup>33)</sup> ALR II, 20, § 1069.

verkehrs«<sup>34)</sup> auch bei großzügiger Einstellung als schutzwürdiges Rechtsgut anzusehen sei. Die Strafen der Nachkriegszeit, die von den deutschen Gerichten verhängt worden sind, lassen jedoch häufig zweifelsfrei erkennen, daß der Richter durch eine möglichst niedrige Pönalisierung lediglich die Illegalität des Verhaltens feststellen wollte, wozu er durch das Gesetz gezwungen war. Der Kommissionsentwurf greift auf die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichtes zurück, indem er lediglich die beischlafsähnlichen Handlungen zwischen Männern mit Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren bedroht.<sup>35)</sup> Daß diese offenbar als Kompromißlösung gedachte Bestimmung schon wegen der Beweisschwierigkeiten kaum als glücklich bezeichnet werden kann, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen. Eine auch nur einigermaßen allgemein gültige Regel für die Strafzumessung läßt sich angesichts der Problematik der Bestimmung und der schon im Grundsatz verschiedenen Einstellung der mit der Rechtsverfolgung und Rechtsfindung betrauten Amtsträger sicher nicht aufstellen.

Grundsätzliche Einigkeit der Auffassungen besteht dagegen in der Verurteilung aller Gewaltverbrechen auf dem Gebiete der Sittlichkeit. Hier handelt es sich vornehmlich um die Tatbestände der §§ 176 Abs. 1 Ziff. 1 und 177 StGB. Die gesetzwidrigen Handlungen müssen in beiden Fällen an einer Frau vorgenommen werden. Gegenüber diesen Bestimmungen ist die Vorschrift des § 175 a Ziff. 1 StGB kriminalpolitisch nur von untergeordneter Bedeutung. Das Rechtsschutzobjekt beider Tatbestände ist die freie Selbstbestimmung über das eigene Geschlechtsleben.<sup>36)</sup> Die Gewaltanwendung oder die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Durchsetzung des Geschlechtsverkehrs charakterisiert die Tat in beiden Fällen als einen von der Rechtsordnung besonders nachdrücklich mißbilligten Rechtsbruch, was in der harten Strafdrohung zum Ausdruck kommt. Bei der Strafzumessung kann daher die Gemeinheit der Handlungsweise als solche keine Strafschärfung begründen. Das schließt jedoch nicht aus, daß die im Einzelfall zur Aburteilung stehende Tat durch weitere Umstände als außergewöhnlich niedrig und verächtlich gekennzeichnet wird.<sup>37)</sup> Die Erfahrungen der Praxis beweisen, daß wir es überwiegend mit bereits vorbestraften Tätern zu tun haben. Die Erkenntnis, daß der Anteil der Schwachsinnigen auch hier erheblich größer ist als bei der schweren Kriminalität im allgemeinen, zwingt zu besonders sorgfältiger Beurteilung der Persönlichkeit des Täters bei der Strafzumessung, und zwar nicht nur hinsichtlich der Strafhöhe, sondern vor allem auch hinsichtlich der zu verhängenden Strafart. Grundsätzlich ist bei Gewaltverbrechen die Zuchthausstrafe vordringlich angebracht, wie das Gesetz sie vorsieht. Von ihr ist in erster Linie auszugehen.<sup>38)</sup> Die sonst üblich gewordene Strafzumessungspraxis, von der Mindeststrafe bei Zubilligung mildernder Umstände auszugehen, ist hier in aller Regel dann nicht vertretbar, wenn es sich um Fälle brutaler Gewaltanwendung handelt. Ich will mich hier nicht über den Begriff der Gewaltanwendung im Sinne strafrechtlicher Normen verbreiten. Er erstreckt sich von der vis haut ingrata, der nicht unerwünschten Gewaltanwendung, über die vis compulsiva zur vis absoluta. Wenn hier für die zuchthauswürdigen Straftaten von brutaler Gewaltanwendung gesprochen wurde, so besteht Klarheit darüber, daß das Gesetz in der Verurteilung strafwürdiger Gewaltanwendung bereits vorher einsetzt. Die Brechung des Willens genügt bereits.<sup>39)</sup> Dieser Umstand läßt es verständlich erscheinen, daß in der Kriminalstatistik des Jahres 1953 in der Praxis die Verhängung von Gefängnisstrafen überwiegt. Gegenüber 401 Verurteilungen zu Gefängnisstrafen wurde in nur 58 Fällen auf Zuchthausstrafen erkannt.<sup>40)</sup> An der Richtigkeit der vorhin aufgestellten Forderung ändert sich dadurch nichts. Die Art des Verbrechens kennzeichnet den Täter zumeist als einen gefühlkalten, willensschwachen, triebgestörten und spannungsgeladenen Psychopathen. Das gilt vor allem für solche Täter, die auch in anderer Hinsicht asozial und straffällig geworden sind. Bei solchen Elementen ist eine Strafe nur in ihrer massivsten Form angebracht, wenn die oft ohnehin nur sehr geringe Aussicht auf Wirksamkeit ausgenutzt werden soll.<sup>41)</sup>

Im Entwurf ist für die Notzucht die Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren als Regelfall beibehalten. In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von 1 Jahr bis zu 5 Jahren. Ein minder schwerer Fall ist ausgeschlossen, wenn die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.<sup>42)</sup> Diese Kasuistik erscheint zumindest in ihrer zweiten Alternative nicht unbedenklich. Die von mehreren gemeinschaftlich begangene Notzucht ist in der Praxis nicht selten festgestellt worden, ohne daß sich diese Begehungsweise als besonders schwerer Fall kenn-

<sup>34)</sup> Maurach zu § 175.

<sup>35)</sup> § 222 E 1959.

<sup>36)</sup> Schönke zu § 176, I.

<sup>37)</sup> RG in JW 1937 S. 3086.

<sup>38)</sup> so auch Bader a. a. O. S. 65; zustimmend Schönke zu § 177, V.

<sup>39)</sup> siehe dazu auch Schönke zu § 177, V.

<sup>40)</sup> BGH in NJW 1953 S. 1070; RG in JW 1935 S. 2734, 1938 S. 789.

<sup>41)</sup> so auch Wiethold a. a. O. S. 44.

<sup>42)</sup> § 211 E 1959.

zeichnen ließe. Denken wir zum Beispiel an den Fall, in dem zwei junge Männer sich mit einem Animiermädchen vom Tanzboden entfernen, um den vereinbarten Geschlechtsverkehr auszuüben. Zieht die Frau später ihre Einwilligung zurück und setzen trotzdem die Täter unter Gewaltanwendung ihre frühere Absicht durch, so würden die Gerichte nach der bisherigen Praxis kaum von der Zuchthausstrafe als Regelfall ausgehen. Der Entwurf schreibt sie jetzt zwingend vor, und zwar in einer Mindesthöhe von 2 Jahren. Diese Lösung erscheint nicht unbedenklich.

Auch die weitere Vorschrift des Entwurfs: die Nötigung zur Duldung einer unzüchtigen Handlung mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, scheint einer kritischen Nachprüfung kaum standzuhalten, da sie selbst in schweren Fällen lediglich Gefängnisstrafen androht.<sup>43)</sup>

Eingangs wurde bereits ausgeführt, daß eine Würdigung aller Tatbestände, die sittliche Verfehlungen zum Gegenstand haben, im Rahmen dieser Ausführungen nicht möglich ist. Sie wurde daher auf Vorschriften beschränkt, die in der gerichtlichen Praxis größere Bedeutung haben. Trotz der hier gebotenen Kürze wäre sie jedoch unvollständig, würden nicht abschließend noch zwei besondere Tätergruppen hervorgehoben, und zwar einmal die rückfälligen und weiter die jugendlichen Sexualverbrecher. Auch in diesen beiden Fällen ist eine exakte Persönlichkeitsdiagnose Grundvoraussetzung für die Anwendung des zutreffenden Ahndungsmittels. Zur Herbeiführung einer möglichst weitgehenden Aufklärung in dieser Richtung sollte die Gerichtspraxis kein Mittel außer acht lassen. Die Hauptverhandlung reicht hier in aller Regel allein nicht aus. Die Gefahr des Experimentierens mit stets schärfer werdenden Strafen liegt in der Natur der Sache. Bei der ersten und zweiten Verurteilung wird sie sogar kaum auszuschalten sein, da es bei der Fülle des Arbeitsanfalls zumeist unmöglich erscheint, stets einen psychiatrischen Sachverständigen hinzuzuziehen. Auch der Sachverständige wird bei den Erstverfehlungen eines Rechtsbrechers gegen falsche Beurteilung nicht gefeit sein, da oft erst die Rückfälligkeit des Täters einigermaßen sichere Schlüsse auf seine Persönlichkeit zuläßt. Die persönlichkeitsgemäße und insofern einzig zutreffende Entscheidung bedingt nicht selten die weitere Entwicklung des Rechtsbrechers. Das gilt in besonderem Maße für jugendliche Täter. Auch hier ist es nur möglich, die Problematik kurz zu umreißen; eine allgemein gültige Regel läßt sich nicht aufstellen. Einigkeit dürfte jedenfalls darin bestehen, daß es immer falsch ist, bei Jugendlichen mit dem Wochenendkarzer zu beginnen und über den Jugendarrest erst bei der mehrfach wiederholten Verfehlung zur Jugendstrafe zu kommen – eine Methode, die in der gerichtlichen Praxis leider nicht als Ausnahme bezeichnet werden kann. Sicher sind Fälle denkbar, in denen eine falsche, vor allem zu milde Erstbestrafung gerade bei jugendlichen Tätern den sicheren Weg in den Abgrund bedeutet. Bei den strafrechtlich voll Verantwortlichen ist es nicht wesentlich anders. Die abschreckende Wirkung der Strafe verspricht oft mehr Erfolg als eine zu milde Beurteilung, die bei einem Täter nur allzu leicht den Gedanken aufkommen lassen kann, daß doch alles nicht so schlimm sei, wie es zunächst ausgesehen habe. Das Jugendgerichtsgesetz bietet ein weites Feld von Möglichkeiten, selbst hohe Strafen zunächst nicht zu vollstrecken. Ebenso kann bei Erwachsenen eine zur Bewährung ausgesetzte erhebliche Reststrafe unter Umständen den Täter von weiteren Taten abhalten, und zwar besser als eine bei jeder Tat schematisch gesteigerte Straferhöhung, die regelmäßig ganz vollstreckt wird. Bei Jugendlichen ist immer eine Diagnose in der Richtung zu versuchen, ob die Tat als pubertätsbedingte Verirrung oder als Ausfluß abwegiger Anlagen zu werten ist. Häufig wird schon die Art und Begehungsweise der Tat Aufschluß in dieser Richtung geben können. Im ersten Falle ist Großzügigkeit angebracht, da hier die Aussicht besteht, daß es sich lediglich um Akte geschlechtlicher Neugier oder um Befriedigungsversuche gehandelt hat, die dadurch bedingt waren, daß sich die Täter eine normale geschlechtliche Betätigung noch nicht zutrauen konnten. Diese Täter können später nach angemessener richterlicher Aufklärung durchaus normale Wege einschlagen.<sup>44)</sup> Bei gleichgeschlechtlichen Verfehlungen wird eine großzügige Auslegung der Vorschrift des § 175 Abs. II StGB vertretbar erscheinen. Das Gegenteil ist dagegen der Fall, wenn die Persönlichkeitsanalyse Mängel in der Verstandestätigkeit, im Gefühlsleben oder eine abartige Willensschwäche erkennen läßt.<sup>45)</sup> Die Abschreckung, die eine drohende lang anhaltende Strafvollstreckung bieten kann, wirkt oft Wunder.

Diese Überlegungen dürften gezeigt haben, daß die bloße Anwendung gesetzlicher Bestimmungen nur die geringste Aussicht auf Erfolg bietet. Der Strafrichter muß bei der Beurteilung von Sittlichkeitsvergehen in aller Regel eher ein guter Psychologe als ein guter Jurist sein. Zwingt ihn die Bewertung seiner eigenen Persönlichkeit bei Anlegung eines besonders kritischen Maßstabes

<sup>43)</sup> § 212 E 1959.

<sup>44)</sup> Exner a. a. O. S. 171.

<sup>45)</sup> Wiethold a. a. O. S. 44.

zu der Erkenntnis, daß ihm diese Fähigkeit abgeht, so ist die Hinzuziehung eines geeigneten psychiatrischen Sachverständigen stets weniger peinlich als die spätere Feststellung des völligen Versagens der angewandten Strafmittel. Haben jedoch die Strafmittel versagt, und zwar ohne Rücksicht auf die Gründe, die für den Eintritt dieses Erfolges maßgebend waren, so kann nur noch die Überlegung vorherrschen, welche Maßnahmen der Sicherung und Besserung notwendig erscheinen. Diese Überlegung sollte zur Vermeidung fortschreitender Rechtsbrüche regelmäßig beim wiederholten Rückfall einsetzen. Hier bieten sich die Sicherungsverwahrung gemäß § 42 e StGB und die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäß § 42 b StGB als mögliche Wege an. Echte Lösungen im Sinne einer therapeutischen Behandlung sind beide Einrichtungen infolge mancher im Vollzug liegenden Unzulänglichkeiten heute noch nicht. Darauf einzugehen, ist nicht Aufgabe dieses Vortrages. Jeder Anstaltsleiter wird darüber Aufklärung geben können. »Ein besonderes Bewahrungsgesetz für seelisch Defekte und abnorme Kriminelle würde auch der Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen dienen.«<sup>46)</sup> Beide Maßnahmen schirmen die Öffentlichkeit vor weiteren Eingriffen des Täters auf lange Zeit ab. Seine spezifische Gefährlichkeit rechtfertigt es, daß von ihnen nicht allzu ängstlich Gebrauch gemacht wird, wenn sich nach mehrmaligen vergeblichen Versuchen der normale Strafvollzug als unzulänglich erwiesen hat, den Rechtsbrecher auf den Weg der Ordnung zurückzuführen.

Am Schluß meiner Ausführungen darf ich nochmals betonen, daß ich mir nicht anmaße, die Grenzen erschöpfender wissenschaftlicher Betrachtungsweise auch nur erreicht zu haben. Der Anspruch auf wissenschaftliche Gründlichkeit und Vertiefung der aufgezeigten Probleme kann dabei schon im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Zeit nicht erhoben werden. Als Richter habe ich lediglich versucht, meine fast ausschließlich praktischen Erfahrungen in der Behandlung von Sittlichkeitsverbrechern auszuwerten. Mögen diese Ausführungen wenigstens dargetan haben, daß die Aufgabe, zu einem allgemein gültigen Strafmaß zu kommen, viel Einzelarbeit und vor allem tiefes Einfühlungsvermögen in die Persönlichkeit des Rechtsbrechers erfordert.<sup>47)</sup> Die richtige Strafzumessung bleibt eine Kunst des Richters, die schließlich nicht zu erlernen ist. Darum sollten wir trotzdem nicht resignieren, sondern uns immer wieder erneut bemühen, einer befriedigenden Lösung wenigstens nahezukommen.

---

<sup>46)</sup> so Wiethold S. 45.

<sup>47)</sup> ähnlich v. Weber S. 29; Bruns in NJW 56, 241.

## L i t e r a t u r

- Bader* Soziologie der Deutschen Nachkriegskriminalität, Tübingen 1949.  
Das Ermessen des Strafrichters, in JZ 1955 S. 525 ff.
- Bruns* Zum gegenwärtigen Stande der Strafzumessungslehre, in NJW 1956/241.
- Dreher* Über die gerechte Strafe, 1947.
- Drost* Das Ermessen des Strafrichters als Problem der Strafrechtsreform, in NJW 55/1255 ff.
- Exner* Kriminologie, 3. Aufl. 1949, Berlin, Göttingen, Heidelberg.
- Gatzweiler* Das 3. Geschlecht. Um die Strafbarkeit der Homosexualität, Schriftenreihe des Volkswartbundes 1951.
- v. Gemmingen* Die Behandlung des gewohnheitsmäßigen Sittlichkeitsverbrechers in ZStW 55/124 ff.
- Heinitz* Strafzumessung und Persönlichkeit, in ZStW 63/57.
- Hoss* Erscheinungsformen und Strafzumessung bei Sittlichkeitsdelikten, Freiburg Diss. 1950.
- Hülle* Anleitung zur Bemessung zeitiger Freiheitsstrafen, in DRiZ 51/4, 35.  
Zu den Strafverfahren wegen Sittlichkeitsverbrechen an Kindern, in JZ 55/8 ff.
- Kern* Grade der Rechtswidrigkeit, in ZStW 64/254.
- Koffka* Welche Strafzumessungsregeln ergeben sich aus dem geltenden Strafgesetzbuch, in JR 1955/322.
- Krumme* Ermessensfreiheit oder gesetzliche Bindung des Richters bei der Verhängung der Strafe und sonstiger Unrechtsfolgen, in DRiZ 55/208.
- Koeniger* Der Mißbrauch abhängiger Personen, in NJW 1957, 161, 481.
- Maurach* Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. Karlsruhe 1958.
- Mezger* Kriminologie. Ein Studienbuch 1951.
- Niethammer* Unzucht mit Kindern nach dem geltenden Recht und nach dem Entwurf, in ZStW 57/107 ff.
- Ponsold* Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2. Aufl. 1957, Stuttgart.
- Sauer* Allgemeine Strafrechtslehre 1955.
- Schönke* Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 1959, München, Berlin.
- Seelig* Lehrbuch der Kriminologie, 2. Aufl. 1951.
- Spendel* Die Lehre vom Strafmaß, Frankfurt a. M. 1954.
- Stumpfl* Kriminalität und Vererbung, in Handbuch der Erbbiologie des Menschen Bd. V, Teil 2, 1939.
- v. Weber* Die richterliche Strafzumessung. Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe, Heft 24.
- Wiethold* Kriminalbiologische Behandlung von Sittlichkeitsverbrechern, in Beiträge zur Sexualforschung, 2. Heft 1952.
- Wimmer* Die rechtliche Einschränkung der Strafzumessungsfreiheit, in DRiZ 1950/268.

# Behandlung von Sittlichkeitsverbrechern im Strafvollzug

Regierungsarzt Dr. Pietsch, Strafanstalt Kassel-Wehlheiden

## Erster Teil

### I. Der gegenwärtige Zustand

Überblickt man die gegenwärtigen Verhältnisse in der Bundesrepublik und läßt das Ausland aus dem Spiel, so muß man feststellen, daß es im heutigen Strafvollzug praktisch noch keine eigentliche Behandlung von Sittlichkeitsverbrechern gibt. Daß an einzelnen Orten, wie z. B. in Kassel-Wehlheiden, Anfänge davon existieren, bestätigt einstweilen nur die Regel. Im allgemeinen wird der Sittlichkeitsverbrecher genau so behandelt wie jeder andere Verbrecher, der seine Strafe verbüßt, d. h. er wird *nicht* behandelt, sofern man unter Behandlung etwas verstehen will, was sich mit dem medizinischen Begriff der Behandlung vergleichen lassen soll, nämlich eine planmäßige, auf wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung beruhende und auf das Individuum abgestellte Methode der Einwirkung, die das Ziel verfolgt, den Sittlichkeitsverbrecher von seiner verbrecherischen Neigung zu befreien, ihn zu heilen. Er wird vielmehr, wie die anderen Verbrecher auch, lediglich den allgemeinen Einwirkungen des Strafvollzugs ausgesetzt, und es wird vollkommen ihm selbst überlassen, welche Konsequenzen er aus diesen Einwirkungen ziehen will.

### II. Notwendigkeit einer Behandlung für alle Verbrecher

Die Behandlung der Sittlichkeitsverbrecher erweist sich somit als ein Teilgebiet der viel umfassenderen Aufgabe, die in Angriff genommen werden müßte, nämlich der Aufgabe, allen Verbrechern während ihrer Strafverbüßung eine Behandlung zuteil werden zu lassen. Es genügt grundsätzlich nicht, sie lediglich in Strafanstalten einzusperren, wo sie, zu einer großen Masse angehäuft, unter unnatürlichsten Bedingungen leben müssen und beste Gelegenheit haben, sich gegenseitig weiter kriminell zu beeinflussen. Unter solchen Verhältnissen, die heute noch durchaus üblich sind und in krassem Gegensatz zu unseren sonstigen modernen Auffassungen und öffentlichen Einrichtungen stehen, geschieht wenig oder nichts von dem, was sich das Publikum und auch der Jurist unter Straiverbüßung vorstellen: Reue, Insichgehen, Wandlung, Besserung; im Gegenteil: in erster Linie wird die Verderbnis gefördert. In den Gemeinschaftszellen und Arbeitsbetrieben der Strafanstalten herrscht unter den Gefangenen durchaus der kriminelle Geist, der alles angreift, niederreißt und zersetzt, was noch werthaltig ist.

Man brauchte sich darüber nicht sonderlich aufzuregen, wenn es sich hier wirklich um den »Abschaum der Menschheit« handelte, also lediglich um jene irreparablen chronischen Verbrechertypen, die für die Gesellschaft sowieso abgeschrieben werden können. Aber das ist nicht der Fall. Diese Unverbesserlichen bilden nur eine Art Hefe in der Strafanstalt und sind zahlenmäßig gar nicht besonders stark vertreten. Die Mehrzahl der Gefangenen besteht aus jenen labilen Typen, die noch durchaus beeinflussbar sind, zum Guten wie zum Schlechten. Sie erliegen aber dem Einfluß des Schlechten, wenn sie mit den hochinfektiösen Verbrechertypen zusammenkommen. Eine saubere Trennung der verschiedenen Typen läßt sich nämlich in den großen Strafanstalten gar nicht durchführen, wo alles unter einem Dache wohnt, Junge und Alte, Erstbestrafte und chronische Rückfalltäter, echte Kriminelle und Gestrauchelte, die in ihrer inneren Substanz noch durchaus sauber sein können.

Wegen dieser Gefahr der kriminellen Infektion und Verderbnis, die eine Strafanstalt wirklich zu einer Brutstätte des Verbrechens machen kann, muß dem kriminellen Geiste, der sich sonst zwangsläufig unter den Insassen verbreitet, ein wirksamer Gegengeist entgegengesetzt werden, ein Geist, der die Werte vertritt, die gerade den Kriminellen fehlen oder bei ihnen in Verfall geraten sind

und wieder aufgebaut werden müssen. Das ist eine schwere Aufgabe, die nur mit einem erheblichen Aufwand an Geist gelöst werden kann. Es genügt nicht, die Kriminellen nur rein institutionsmäßig zu erfassen, mit Zugangsunterricht, Persönlichkeitserforschung, Arbeitszuteilung und Freizeitgestaltung, wenn sie im wesentlichen doch sich selbst überlassen bleiben. Eine Behandlung ist nötig, die auf das Wesen der Störung ausgerichtet ist, die der Kriminalität zugrunde liegt: den Verfall der Werte. *Kriminalität ist Störung des Werterlebens*, wobei besonderer Nachdruck auf das Wort »Erleben« zu legen ist. Es kommt nicht so sehr auf das verstandesmäßige Wissen um Gesetz und Ordnung und Werte an; das ist bei einigermaßen intelligenten Kriminellen meist durchaus vorhanden. Es kommt darauf an, ob die Werte *erlebt* und lebenswirksam werden, d. h. ob sie Bestandteile der Gesinnung, des Gemüts, des Gewissens sind und von innen heraus Einfluß auf die Lebensführung gewinnen können. In der Gesinnung liegt die eigentliche Quelle der Kriminalität, soviel äußere Momente auch mitwirksam gewesen sein mögen, und solange dieses innere Moment nicht in Ordnung gebracht ist, bleiben alle äußeren Hilfen, so wichtig sie sind, fragwürdig. Der Kriminelle ist krank in seiner Gesinnung, verdorben oder gefährdet in seiner ethischen Substanz, die das Beste am Menschen ist. Eine ethische Nacherziehung ist daher nötig, eine *geistige Tat*, die den Kampf aufnimmt gegen den kriminellen Geist, der sonst in der Strafanstalt wuchert.

Das Schlagwort vom »Erziehungsstrafvollzug« deutet die Richtung an, die einzuschlagen wäre; aber von der Verwirklichung sind wir noch weit entfernt. Noch ist kein Erziehungsprogramm ausgearbeitet worden; noch gibt es keine entsprechende Schulung eines Erzieherstabes. Zwar gibt es in vielen Strafanstalten – in Hessen allgemein – Fürsorger, es gibt Psychologen, sogar Sozialpädagogen; aber sie haben bisher nur den Apparat vervollständigt, der nach dem alten Schema weiterläuft, und der Apparat hat sie aufgesogen. Er erhält dadurch wohl ein menschlicheres Gesicht, was sicher hoch zu bewerten ist. Aber er bleibt blind gegen seine eigentliche Aufgabe: die Wert-Erziehung.

Gewiß ist die Erziehung zu Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit, regelmäßiger Arbeit, Fleiß und Gehorsam auch schon Werterziehung; aber sie führt oft nur zu einer rein oberflächlichen Anstaltsanpassung; sie geht nicht in die Tiefe und reicht für eine spätere Lebensbewährung nicht aus. Die gesamte Atmosphäre der Strafanstalt wirkt einem echten Wertwachstum auch entgegen. Die ganze Institution müßte den guten Geist der Werte atmen, die vermittelt werden sollen, angefangen von der rein räumlichen Gestaltung bis zum Umgangston des Aufsichtspersonals und zum Ablauf und Inhalt des Tagesprogramms. Es genügt heute auch nicht mehr, daß der Pfarrer allein den Geist der Werte in der Strafanstalt vertritt, zumal da er meist nur sonntags dazu Gelegenheit hat. Wir leben nicht mehr im Mittelalter, wo das religiös-kirchliche Leben die geistige Herrschaft im Volke hatte. Heute hat ein großer Teil der Insassen der Strafanstalt keine inneren Beziehungen mehr zur Kirche und wird infolgedessen überhaupt nicht geistig angesprochen, wenn nicht neben dem Pfarrer noch andere Vertreter der Geistes- und Wertwelt in der Strafanstalt zu Worte kommen. Es reicht auch nicht aus, wenn lediglich in der abendlichen Freizeit eine gewisse geistige Betreuung stattfindet, zumal da es sich hierbei meist oder vorwiegend um die Vermittlung von Fachwissen handelt (kaufmännischer oder sonstiger gewerblicher Unterricht, fremdsprachliche Gruppenarbeit u. dgl.). Fachwissen schützt nicht vor Kriminalität, sondern kann sogar im Dienste der Kriminalität mißbraucht werden. Auf die Gesinnungswerte kommt es an, und diese können nur vermittelt werden, wenn im Tagesprogramm der Strafanstalt neben die körperliche Arbeit gleichwertig eine geistige Schulung tritt – wobei wiederum »geistig« nicht zu verwechseln wäre mit »intellektuell«. Geistige Schulung müßte bedeuten: Konfrontation der Gefangenen mit der Wertwelt, teils in Form von Unterricht, noch besser aber in Form von Gruppenarbeit über wertbildende Gegenstände: Geschichte, Literatur, Kunst, Biographien bedeutender Menschen, Interpretation von Märchen und Mythen, in denen die Volksweisheit ihren symbolischen Niederschlag gefunden hat – jedenfalls eine Menschen- und Lebenskunde, die nicht nur verstandesmäßig belehrt, sondern mit Hilfe von werträchtigen Bildern ins Innere des Gefangenen eingeht und Bestandteil seines Gewissens und seiner Gesinnung wird. Nicht die Vermittlung von Bildung dürfte das Prinzip dieser Schulung sein, sondern Auseinandersetzung mit den Werten, die dem Menschenleben Sinn und Halt geben.

Der Tagesablauf des Gefängnislebens müßte sodann bereits der Ort der Bewährung der durch die geistige Schulung vermittelten Werte sein. Ehe Strafanstalten nicht viel vom Wesen des Klosters angenommen haben, wo wirkliche Arbeit am Charakter und am Geiste geleistet wird, sind sie unheilvolle Einrichtungen, so notwendig ihre Existenz auch ist. Aber dieser Hinweis auf den Geist des Klosters soll auch zum Ausdruck bringen, daß die Werterziehung, wie sie hier vorgeschlagen wird, nichts mit einer Erweichung des Strafvollzugs zu tun hat, sondern eher mit einer



*Straffung*, wie es dem ursprünglichen Sinn des Wortes *Strafe* entspricht, aber einer Straffung nicht durch äußeren Zwang, sondern durch innere Wert-Schulung.

Diese hier im Prinzip vorgetragene allgemeine Werterziehung, die sämtlichen Insassen einer Strafanstalt zuteil werden sollte, gilt auch für die Sittlichkeitsverbrecher und stellt den wesentlichen Teil der Behandlung dar, die ihnen während der Strafverbüßung gewidmet werden sollte. Denn welche Unterschiede auch sonst zwischen Sittlichkeitstätern und anderen Verbrechern bestehen mögen: in *einer* wesentlichen Beziehung haben sie etwas Gemeinsames, nämlich darin, daß sie alle Kriminelle sind. Das gemeinsame Kriminelle ist der Verstoß gegen die Wertordnung, und deshalb braucht auch der Sittlichkeitsverbrecher – neben der mehr medizinischen Behandlung, die seiner Eigenart als Neurotiker gerecht zu werden sucht und von der später eingehend zu sprechen sein wird – eine Wert-Nacherziehung.

### *III. Die Gestaltung der Werterziehungsarbeit in Kassel-Wehlheiden*

Ich will nun berichten, wie ich in Kassel-Wehlheiden im üblichen Rahmen des Strafanstaltsbetriebes die Werterziehungsarbeit gestaltet habe.

Kassel-Wehlheiden ist eine Strafanstalt mit ca. 800 Insassen; sie war früher Zuchthaus; seit etwa 6 Jahren ist sie Gefängnis, mit einer Jungmännerabteilung von etwa 200 Mann, mit einem Gemisch von Kurz- und Langstrafigen und mit einem Krankenhaus, das für den ganzen hessischen Strafvollzug bestimmt ist. Das Gebäude der Anstalt ist der übliche Fünfstrahl des panoptischen Systems.

Am 1. März 1949, also vor 10 Jahren, begann ich meine Tätigkeit als Nervenarzt und Psychotherapeut an dieser Anstalt. Die Gutachtertätigkeit für die Gerichte war mir bei der Einstellung ausdrücklich untersagt worden; ich sollte rein als Therapeut für die inneren Belange der Anstalt zur Verfügung stehen. Das entsprach durchaus meinen eigenen Wünschen und Tendenzen. Das Aufgabenfeld, das ich vorfand, war riesengroß und überschritt bei weitem die Arbeitskraft eines einzelnen Menschen, obwohl ich mich vorwiegend nur meinem Fachgebiet zu widmen brauchte (Kassel-Wehlheiden hatte damals außer mir noch einen Anstaltsarzt für die allgemeinen ärztlichen Belange; heute ist noch ein dritter Arzt für das Krankenhaus angestellt). Ich mußte mich – wie jeder, der im Strafvollzug arbeitet und die Probleme sieht – in der Unerfüllbarkeit der andrängenden Aufgaben einrichten und daran gewöhnen, weit hinter dem Soll zurückzubleiben.

Die Psychotherapie betrachtete ich bei aller Fülle sonstiger nervenärztlicher Aufgaben immer als mein eigentliches Arbeitsgebiet. Die große Zahl der Haftneurosen gab mir genügend Gelegenheit, die Psychotherapie einzusetzen. Von Anfang an drängten sich mir auch die Gefangenen mit Sittlichkeitsdelikten als Patienten für die Psychotherapie auf und wurden allmählich zu meinen Hauptklienten.

Die ersten 3 Jahre waren Jahre des Sich-Zurecht-Tastens in dem gänzlich neuen Arbeitsfeld, in dem ich ganz auf mich selbst gestellt war, da es in Deutschland keine Vorläufer gab, auf die ich mich hätte stützen können. In dieser Zeit vollzog sich, ohne daß mir das zunächst klar bewußt wurde, eine Umkristallisierung meiner psychotherapeutischen Methodik als Prozeß der Anpassung an die besonderen Aufgaben, die die Arbeit an Kriminellen mit sich brachte. Heute glaube ich erkannt zu haben, daß mir die Psychotherapie unter der Hand zu einer Methode der Werterziehung geworden ist oder richtiger gesagt: daß sie mir um diese Methode erweitert und bereichert worden ist. Es konnte auch gar nicht anders sein:

Psychotherapie ist zwar eigentlich eine Methode zur Behandlung von Neurosen. Ich fing auch in der Strafanstalt mit der Neurosenbehandlung an, eben mit der Behandlung der schon erwähnten Haftneurosen. Aber diese Haftneurotiker waren zugleich Kriminelle; ihre Neurosen standen z. T. im Dienste der kriminellen Gesinnung und waren mit ihr untrennbar verbunden und verflochten. Es war ganz unmöglich, sich als Psychotherapeut etwa die Neurose aus der Persönlichkeit des Gefangenen herauszuschneiden und das Kriminelle beiseite zu lassen. Die Einheit der Persönlichkeit und die Ganzheitsbetrachtung, die für die Psychotherapie grundlegend ist, forderten, beides zugleich in den Griff zu bekommen. So wuchs ich zwangsläufig in die Werterziehungsarbeit hinein.

Ich ging allerdings nicht ganz unvorbereitet an diese spezielle Arbeit heran, und da alles, was ich im folgenden berichten werde, sehr persönliche Züge trägt, fühle ich mich auch berechtigt, von

einem persönlichen Erlebnis zu erzählen, das in einem geheimnisvollen und vorausdeutenden Zusammenhang mit meiner jetzigen Tätigkeit steht, außerdem für den Fortgang und das Verständnis meiner weiteren Ausführungen von allgemeinem Interesse ist.

Als ich im Sommer 1948 noch damit beschäftigt war, mir eine freie psychotherapeutische Praxis aufzubauen, stellte ein recht kritischer Besucher im Laufe eines Gesprächs am Kaffeetisch überraschend die Frage an mich, welche »Werte« ich denn bei meiner Psychotherapie vermittelte. Ich mußte die Antwort zunächst schuldig bleiben, da ich meine psychotherapeutische Tätigkeit noch nie von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet hatte und derartige Betrachtungen auch in der Literatur, so weit ich sie überblickte, nicht üblich waren. Ich konnte lediglich versprechen, darüber nachzudenken und meine Gedanken in einem späteren Vortrag zum Ausdruck zu bringen.

Psychotherapie war für mich eine ärztliche Methode zur Behandlung von Neurosen gewesen. Wenn Wertgesichtspunkte in der Medizin eine Rolle spielten, so konnte es sich nur um die Werte der Gesundheit, der Wiedererlangung der Funktionstüchtigkeit der Organe, der Arbeits- und Berufsfähigkeit und schließlich der Lebenstüchtigkeit der Persönlichkeit im Ganzen handeln, soweit der Arzt hierzu einen Beitrag leisten konnte. Sonstige Wertbetrachtungen, also ethische und moralische Gesichtspunkte, schienen gerade in der Neurosen-therapie unangebracht, da der neurotische Patient vielfach moralisch verkannt und mißverstanden worden war, als ob er einer wäre, dem es lediglich am guten Willen fehle, der sich um etwas drücken wolle und nur Krankheit vor-schütze. Die Psychotherapie sah gerade darin eine ihrer Aufgaben, den Neurotiker vor diesem Mißverständnis und der daraus sich ergebenden Verfehlung zu schützen. Neurose hatte sich bei näherem Studium gerade als eine Krankheit erwiesen, die vom Unbewußten her gesteuert wurde, also von einem Bereich, der dem bewußten Willen und damit der moralischen Verantwortung entzogen war. Eine Herzneurose, eine reaktive Depression oder eine psychogene Impotenz waren Leidenszustände, bei denen man gerade mit dem Willen nicht das Geringste erreichen konnte, so daß der laienhafte Appell an den guten Willen sich hier eben gerade als der große Denkfehler erwies. Außerdem war es unverkennbar, daß viele Neurotiker nicht nur ethisch intakt, sondern sogar einseitig und übertrieben ethisch eingestellt, ethisch verkrampft waren und daß die Neurose bei diesen Patienten in dieser »Überethik« eine ihrer wesentlichen Ursachen hatte. Entspannungs- und Lösungsübungen standen deshalb im Vordergrund der Behandlung. Sogar ein gewisses Sich-Gehenlassen, auch dem vielfach völlig unterdrückten Triebleben gegenüber, mußte in der psychotherapeutischen Sprechstunde angeraten und eingeleitet werden. Die typische Situation der psychoanalytischen Sitzung war eigentlich nichts anderes als die Aufforderung an den Patienten, sich in Gegenwart des Arztes restlos gehen zu lassen und zumindest alles auszusprechen, was ihm einfiel, damit die unterdrückten und verdrängten Regungen und Komplexe zum Vorschein kamen und sich abregieren konnten. Ihre Kulmination fand diese Tendenz in der Verherrlichung der Sexualität als der Grundtriebkraft des Menschen, von der alle höheren Funktionen, wie Wissenschaft, Religion, Ethik, überhaupt Kultur, nur »Sublimationen« waren. Die Psychoanalyse war insofern ein später Ausklang des Rousseau'schen Rufes »Zurück zur Natur!«, eine Parallelerscheinung der Naturheilkunde, der Jugendbewegung, der Entwicklung des Sportes, der Körperkultur und auch solcher Erscheinungen wie Jazz und moderner Kunstrichtungen, die eine Rückkehr zu Primitivformen erkennen lassen. Wenn man will, kann man in all diesen Phänomenen Symptome des »Untergangs der Kultur« im Sinne von Spengler sehen; man kann in ihnen aber auch Heilungstendenzen sehen: das Anschlußsuchen an die Kräfte der großen Natur, aus der alles kommt, auch vielleicht die Regeneration unseres in Verfall begriffenen Abendlandes.

Mit dieser Einstellung mußte die Psychotherapie als wertfremd, um nicht zu sagen: wertfeindlich, erscheinen. Das hat ihr viele Gegner eingebracht, nicht zuletzt gerade bei den Juristen, die sich für die Erhaltung der Wertordnungen in besonderer Weise verantwortlich fühlten. Bei näherer Betrachtung erweist sich dieser Eindruck jedoch als ein Irrtum. In der Praxis seiner verantwortlichen Tätigkeit war der Psychotherapeut immer ein Wertvermittler ersten Ranges, weil er der Behandlungsphase der Analyse, der Lockerung und Lösung, immer zugleich die Phase der Synthese, der Neuformung, entgegensetzen oder folgen lassen mußte, in der er wertschöpferisch sein mußte. Die Dogmen der verschiedenen psychotherapeutischen Schulen lassen ebenfalls erkennen, wie die führenden Psychotherapeuten danach strebten, ihre Methodik in ein festes weltanschauliches System einzuordnen und ihr damit den Zusammenhang mit der gültigen oder einer besseren Wertwelt zu schaffen. Wollte der Psychotherapeut – nach der Definition von *Prinzhorn* – der »Realpolitiker in den Belangen seines Patienten« sein, so mußte er unbedingt die Wertwelt berücksichtigen und schöpferischer Werterzieher sein, weil er sonst nur ein »Verführer« zur Triebabt-

keit und Haltlosigkeit und somit zur Verfehlung des Lebenssinnes wäre. Die Frage nach dem Lebenssinn ist so eng mit jeder Neurose und mit jeder Therapie der Neurose verknüpft, daß ihr kein ernsthafter Psychotherapeut ausweichen kann. Ihre Beantwortung ist aber nur im Zusammenhang mit der Wertwelt möglich. So zeigten denn auch die führenden Psychotherapeuten von vornherein eine große Aufgeschlossenheit für die Geisteswissenschaften; ja sie waren es, die überhaupt die naturwissenschaftlich eingestellte Medizin wieder mit den Geisteswissenschaften in Verbindung brachten und dadurch eine Anthropologie begründeten, in der das naturwissenschaftliche Menschenbild nicht nur durch die Tiefenpsychologie ergänzt, sondern auch mit der Geistseite und der Wertwelt in neue Verbindung gebracht wurde. Die moderne Ganzheitsbetrachtung erwies sich als eine Verpflichtung, vor keinem Phänomen, das zum Ganzen gehörte, haltzumachen, und so mußte schließlich auch die Wertwelt in der Psychotherapie und dem von ihr geschaffenen Menschenbild wieder ihren Platz finden.

Diese und ähnliche Gedanken faßte ich in einem Vortrag zusammen, den ich im Oktober 1948 in Heidelberg vor einem Kreis von psychotherapeutisch interessierten Leuten hielt. Ich bereitete mich damit nicht nur, ohne es zu ahnen, auf meine jetzige Tätigkeit geistig vor, sondern gab dem Schicksal auch die Gelegenheit, mich mit dem Strafvollzug in Verbindung zu bringen. . . .

Ich komme nun zur Darstellung der psychotherapeutischen Werterziehungsarbeit, wie sie sich heute in Kassel-Wehlheiden abspielt. Ich gebe zunächst einen Gesamtüberblick und komme zum Schluß erst auf die spezielle Werterziehungsarbeit an Sittlichkeitsverbrechern.

*Psychotherapie* wird heute ziemlich allgemein in den beiden Formen der *Einzelsitzung* und der *Gruppenarbeit* getrieben. Die Einzelsitzung ist die Methode der Wahl für das Intimgespräch, die Gruppe für das Kollektivgespräch. In diesen beiden Formen spielt sich auch in Kassel-Wehlheiden die Psychotherapie ab, wobei gleich zu bemerken ist, daß die Einzelbehandlung leider aus Zeitmangel viel zu kurz kommen muß. Sie nimmt in jedem Falle einen Zeitraum von einer halben bis ganzen Stunde in Anspruch und müßte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Da ich aber in Kassel außer der Psychotherapie die gesamte nervenärztliche Arbeit zu leisten habe, nicht nur für die eigene Anstalt, sondern für den ganzen hessischen Strafvollzug, der mir alle einschlägigen Fälle überweist, und da außerdem ein erheblicher Papierkrieg mit zu erledigen ist, bleibt für die Einzel-Psychotherapie viel zu wenig Zeit. Dieser Zeitdruck ist fast überall, wo Psychotherapie getrieben wird, der rein äußere Grund für die Einführung der Gruppenarbeit. Aber die Gruppenarbeit hat sich über das rein Technische hinaus als außerordentlich wertvolle Ergänzung der Einzeltherapie erwiesen und ihre eigene Gesetzmäßigkeit entwickelt.

Die Einzelsitzung ist der Ort des Sich-Kennenlernens, sei es, daß der Gefangene wegen einer Haftneurose zu mir kommt bzw. überwiesen wird, sei es, daß er eine persönliche Aussprache über seine Lebensproblematik wünscht, sei es, daß er, wie viele Sittlichkeitsverbrecher, regelrecht um eine psychotherapeutische Behandlung nachsucht oder daß er sich zur Teilnahme an einer der psychotherapeutischen Gruppen melden will. Kommt es zu einer regulären Psychotherapie, so wird der Patient zu weiteren Sitzungen wiederbestellt, in denen nun sein ganzes vergangenes und aktuelles Leben durchgearbeitet wird, wie es in der Psychotherapie üblich ist. Das Besondere an der Psychotherapie in der Strafanstalt ist nun eben die kriminelle Problematik, die ganz in den Vordergrund rückt, sowohl bei der biographischen Analyse als auch bei der eigentlichen Behandlung, die zwangsläufig in eine Werterziehung mündet, da der zu behebende und zu heilende Mangel, wie früher gesagt wurde, eine Störung des Werterlebens ist. Die psychotherapeutische Sprechstunde und das heilende Gespräch zwischen Arzt und Patienten wird zum positiven Wertelerlebnis, durch das die kriminellen Unwerthaltungen allmählich überwunden werden. Ich kann das hier nur durch diese wenigen Worte andeuten. In Wirklichkeit handelt es sich um einen langwierigen und mühsamen Prozeß, der – genau wie die eigentliche Neurosenbehandlung – glücken oder auch scheitern kann. Der Erfolg hängt von so vielen Bedingungen ab, die nicht in der Hand des Therapeuten liegen, daß man letztlich nur von Anstößen, von Anregungen zu neuem Wachstum, sprechen kann. Doch mehr kann ein Mensch einem Mitmenschen gegenüber nie leisten, als Wachstumsanregungen zu geben. Aber diese sind nötig. Ihre Unterlassung führt in einem so gefährlichen Milieu, wie es die Strafanstalt mit ihrer Anhäufung krimineller Persönlichkeiten darstellt, zu sicherer Verderbnis. Die aktuellen Schwierigkeiten, die der Gefangene aufgrund seiner falschen Einstellungen im Hause hat, sowie die Traum-Analyse, die ebenfalls immer wieder die kriminogenen Gesinnungskomplexe hervortreten läßt, geben das fortlaufende Material für die psychotherapeutischen Gespräche, aus denen sich auch die Beratungen für die gegenwärtige und künftige Lebensführung ergeben.

Die Gruppenarbeit ist auf den Abend verlegt, da der Tag in der Strafanstalt durch die Arbeit in den Arbeitsbetrieben ausgefüllt ist und da es z. Z. noch ganz unmöglich ist, tagsüber ganze Gruppen von Gefangenen für Erziehungs- und Unterrichtszwecke freigestellt zu bekommen. Neuerdings bietet der freie Samstag in dieser Hinsicht neue Möglichkeiten, von denen ich auch, wie wir hören werden, Gebrauch mache. – 18 Uhr ist die Zeit des Beginns für die Gruppenarbeit. Wir besitzen in der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden dank ihres großzügigen Wiederaufbaus sehr schöne, moderne Räume für die Gruppenarbeit. Einer dieser Räume ist mein Gruppenraum, ausgestattet mit 60 modernen Vorlesungsstühlen (mit Schreibplatte an der verlängerten rechten Armlehne). Die Stühle sind im Kreis oder in einer Ellipse ein- oder doppelreihig aufgestellt. Die Gruppenarbeit dauert je 1½ Stunde, also bis 19½ Uhr. Zweimal in der Woche schließt sich noch die Arbeit einer Sondergruppe an, mit der ich bis gegen 21 Uhr zusammenbleibe. Die Teilnahme an der Gruppenarbeit ist freiwillig, nur die Sondergruppe, über die noch gesprochen werden wird, nimmt an allen Gruppenarbeiten sozusagen als deren Kern teil. Beim Zugangsunterricht, durch den alle wöchentlichen Neuzugänge in das Anstaltsleben eingewiesen werden und an dem ich mit 1 Stunde pro Woche beteiligt bin, erfährt jeder Gefangene das Nötige über meine Arbeit und wird insbesondere auf die Gruppenarbeit hingewiesen. Den Sittlichkeitstätern wird es bei dieser Gelegenheit besonders nahegelegt, sich an der für sie eingerichteten Gruppenarbeit zu beteiligen, da die Nichtbeteiligung als Gleichgültigkeit ausgelegt werden und sich in einem etwaigen Gnadenverfahren nachteilig auswirken kann. Trotzdem nimmt natürlich nur ein gewisser Prozentsatz der Insassen an der Gruppenarbeit teil: von den 800 Insassen des Hauses erlasse ich jeweils etwa 100 durch die verschiedenen Gruppen, die ich leite. Eine höhere Zahl wäre durch einen einzelnen auch gar nicht zu leisten.

Ich habe z. Z. 5 Gruppen laufen, gewiß eine viel zu große Zahl für einen einzelnen Therapeuten, aber sie haben sich organisch entwickelt und als notwendig erwiesen.

#### 1. Die Albert Schweitzer-Gruppe

Sie kommt zweimal wöchentlich, Montag und Donnerstag, zusammen und steht Gefangenen aller Deliktsarten offen. Sie ist deshalb auch die stärkste Gruppe und besetzt oft sämtliche zur Verfügung stehenden Stühle (Eine so große Gruppe – bis zu 60 Teilnehmern – läßt sich nur unter den Bedingungen des Strafvollzugs rechtfertigen, wo der Masse der Gefangenen ein viel zu kleiner Erzieherstab gegenübersteht, falls nicht – wie auf dem Gebiet der Psychotherapie – überhaupt nur ein einziger Therapeut zur Verfügung steht. Da aber in jeder Gruppe nur ein bestimmter Prozentsatz am Gespräch aktiv beteiligt ist, während die anderen den Zuhörerkreis bilden, ist die aktive Gruppe in Wirklichkeit viel kleiner und beträgt im allgemeinen 12 bis 15 Mann, also die für eine Gruppenarbeit übliche Zahl). Das Thema dieser Gruppenarbeit heißt »Menschenkunde, Lebenskunde«. Den Namen »Albert Schweitzer-Gruppe«, nach dem auch der Gruppenraum getauft ist, hat sich die Gruppe vor Jahren gegeben, als wir die Person und das Werk Albert Schweitzers in den Mittelpunkt unserer Arbeit stellten. Das geschah damals auf Vorschlag von Teilnehmern, nachdem in unseren Gruppengesprächen immer häufiger der Name Albert Schweitzers genannt worden war. Wir lasen und besprachen gemeinsam die Bücher Albert Schweitzers, besonders seine beiden kulturphilosophischen Schriften: »Verfall und Wiederaufbau der Kultur« und »Kultur und Ethik«, mit denen er seine Ethik der »Ehrfurcht vor dem Leben« begründet. Wir legten uns auch eine eigene Gruppenbücherei an, in der die populären Werke Albert Schweitzers in je mehreren Exemplaren den Grundstock bildeten, und veranstalteten Spenden für die Lambarenekasse, durch die die Gruppe auch Albert Schweitzer persönlich bekannt wurde. Er bedankte sich durch ein Handschreiben. Die Gruppe gehört dem »Kreis der Freunde Albert Schweitzers« an und empfängt die von *Richard Kik* in Heidenheim an der Brenz herausgegebenen Rundbriefe. Ein Gruppenmitglied, das in einer an der Anstalt bestehenden Bastelgruppe erstmalig mit Knet- und Tonarbeiten in Berührung gekommen war, wagte sich aus eigenem Antrieb an die Formung eines Albert Schweitzer-Kopfes aus Ton und gelangte zu einem so würdigen Ergebnis, daß der Kopf, auf einem Sockel aufgestellt, seitdem zum charakteristischen Schmuck des Gruppenraumes geworden ist. – All das wurde nicht gemacht und »gemanaged«, sondern wuchs organisch aus keimhaften Anfängen heraus und zeigte, daß die Gestalt und das Werk Albert Schweitzers für die Werterziehungsarbeit an Kriminellen besonders geeignet ist. Es scheint mir besonders die Einheit von Denken und Handeln zu sein, die Albert Schweitzer der

Welt vorlebt und die ihn auch noch für den verwahrlochtesten Kriminellen verehrungswürdig macht. Negative Kritik an Albert Schweitzer ist unter Gefangenen selten, und die Reporterkritiken, die auch das Werk Albert Schweitzers herabzuwürdigen versuchten, fanden bei den Gefangenen der Gruppe empörte Zurückweisung.

Wir sind aber in der Arbeit dieser Gruppe bei Albert Schweitzer nicht stehengeblieben – obwohl seine Person und seine Gedanken immer gegenwärtig sind –, sondern haben alles in den Kreis unserer Gespräche einbezogen, was geeignet erschien, ethische, soziale und kulturelle Werte zu vermitteln, z. B. Theaterstücke oder Filme, die im Hause vorgeführt, oder Hörspiele, die im Rundfunk gesendet worden waren (die Anstalt ist mit Kopfhörern für alle Gefangenen der 2. Stufe ausgestattet), ferner Artikel aus der Tageszeitung, vor allem aber Werke der Dichtkunst und der Kunst überhaupt, während die reine Philosophie wegen ihrer zu hohen geistigen Ansprüche und die reine Wissenschaft wegen ihres vorwiegend intellektuellen Charakters zurücktreten mußten. Das Stoffgebiet, das die Literatur und die Kunst bieten, ist riesenhaft und unerschöpflich. Ich betone bei dieser Gelegenheit, daß es mir niemals um die Vermittlung von Wissen und Bildungsgut ging, sondern um die Heranziehung solcher Stoffe lediglich als Grundlage für menschen- und lebenskundliche Gespräche zum Zwecke der Werterziehung. Bildhaft einprägsamen Stoffen habe ich dabei immer den Vorzug gegeben. Hier sind besonders die Märchen, Sagen und Mythen zu nennen, in denen die Weisheit des Volkes und der Völker ihren symbolischen Niederschlag gefunden hat. Die Symbolsprache macht hierbei keine besonderen Schwierigkeiten. Dem Psychotherapeuten ist sie von der Traumarbeit her vertraut, und die Gefangenen finden sehr rasch zu dieser Sprache Zugang, und zwar die einfachen Naturen, die nur Volksschulbildung haben, besser als die intellektuellen mit höherer oder sogar akademischer Bildung, wie die Erfahrung gelehrt hat. Neben den Märchen und Mythen – auch Träumen, teils aus Büchern, teils von Gefangenen, die ihre Träume für das Gruppengespräch freigaben – wurden dramatische Stoffe als besonders wirksam herangezogen. So lasen wir ziemlich als erstes natürlich Goethes »Faust«, und zwar den 1. und 2. Teil. Er beschäftigte uns nahezu 2 Jahre lang. Ferner lasen und diskutierten wir »König Oedipus« und andre Dramen von Sophokles, die »Orestie« von Aeschylos, die »Iphigenie« von Euripides und im Anschluß daran Goethes »Iphigenie« und Schillers »Braut von Messina«, ferner Teile aus dem »Trojanischen Krieg« und andere Sagen des klassischen Altertums in der Schwab'schen Übertragung, aber auch die germanischen Sagen vom Nibelungenlied bis zum Parzival des Wolfram von Eschenbach. Zur Zeit lese ich mit dieser Gruppe den »Olympischen Frühling« von Carl Spitteler, nachdem ich schon vor Jahren den »Prometheus und Epimetheus« von Spitteler mit der Gruppe gelesen hatte, beides Werke, die in einer Symbolsprache geschrieben sind und eine Fundgrube für menschenkundliche und werterzieherische Betrachtungen darstellen. Damit sind bei weitem noch nicht alle Stoffe genannt, die uns in den 8 Jahren des Bestehens der Gruppenarbeit beschäftigten (sie fand anfangs täglich statt). Ich selbst beherrsche keineswegs alle diese Stoffe, sondern lerne sie jeweils durch die Vorbereitung auf die Gruppenarbeit mit kennen und vergesse sie weitgehend wieder. Der wesentliche Wert liegt in der jeweiligen Aktualisierung des Stoffes als Ausgangsmaterial für das werterzieherische Gruppengespräch.

## 2. Die Laienspielgruppe

Diese Gruppe hat sich aus der Albert Schweitzer-Gruppe, der sie weiterhin angehört, heraus entwickelt und bestand ursprünglich aus den besten Sprechern der Gruppe, die den »Faust« mit verteilten Rollen vorbereiten und vor der Gruppe vortragen mußten. Mit der Zeit erwachte bei diesen Sprechern die Lust zum Spiel selbst. »Weh dem, der lügt« von Grillparzer wurde noch mit dem Textbuch in der Hand gespielt. Dann folgten Laienspiele aus dem Bärenreiterverlag, u. a. »Fünf Mann ein Brot«, das großen Eindruck machte, nicht nur im Hause, sondern auch vor der Öffentlichkeit, die erstmalig dazu geladen wurde. Die Gruppe wagte sich an immer schwierigere Sachen, besonders nachdem uns die Genehmigung erteilt worden war, auch weibliche Schauspieler von draußen mit heranzuziehen. Das Kleine Theater in Kassel fand sich bereit, uns in dieser Hinsicht zu unterstützen, und vermittelte uns Schauspielerinnen und jeweils einen Schauspieler, der die Regie übernahm und dem Ganzen den letzten Schliff gab. So ging »Nun singen sie wieder« von Max Frisch mit großem Erfolg über die Bühne der Anstalt, auch wieder vor geladenen Gästen aus der Stadt, ferner »Der zerbrochene Krug« von Kleist und »Diener zweier Herren« von Goldoni. – Diese Laienspielarbeit hat ihre eigene werterzieherische Bedeutung, sowohl durch die intensive Beschäftigung mit dem Inhalt und seinem ethischen Gedankengut als auch durch die Zusammenarbeit, die soziale Fähigkeiten entwickelt.

### 3. Gruppe für Alkoholtäter

Diese Gruppe erwies sich als notwendig, nachdem ich vor etwa zwei Jahren an einer Tagung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Suchtgefahren in Kassel teilgenommen hatte, auf der angeregt wurde, daß die Erziehungsarbeit zur alkoholfreien Lebensgestaltung schon während der Strafverbüßung bei der betroffenen Gruppe von Kriminellen begonnen werden sollte. Seit dieser Zeit besteht diese Gruppe, die neuerdings, seitdem der Samstag arbeitsfrei geworden ist, samstags vormittags zusammenkommt. An dieser Gruppenarbeit sollten alle diejenigen Gefangenen teilnehmen, bei denen der Hang zum Alkoholgenuß den wesentlichen kriminogenen Faktor darstellt – wobei zu bemerken ist, daß dieser Hang meist wiederum eine sekundäre Erscheinung auf dem Boden tieferliegender, teils neurotischer, teils umweltbedingter Störungen ist. Es hat sich gezeigt, daß diese Gruppe von Gefangenen der werterzieherischen Arbeit am wenigsten aufgeschlossen gegenübersteht. Dementsprechend gering ist die Beteiligung (etwa 20 Gefangene). – Diskutiert wird in dieser Gruppe der gesamte Problemkreis, der mit dem Alkohol zusammenhängt, insbesondere die psychischen Wirkungen des Alkoholgenusses, das Suchtproblem und die Möglichkeiten der Heilung von der Sucht. Als Anschauungsmaterial dienen Krankengeschichten, teils aus den Reihen der Gefangenen selbst, die ihre eigenen Erlebnisse zur Verfügung stellen, teils aus der Literatur, besonders den Schriften der suchtbekämpfenden Verbände (Blaues Kreuz, Guttemplerorden), die sich als sehr eindrucksvoll erwiesen haben. Auf die entscheidend wichtige Arbeit dieser Verbände wird besonders nachdrücklich hingewiesen. Die Gruppe hat auch Beziehungen zu diesen Verbänden aufgenommen.

### 4. Sondergruppe der »Psychotherapeutischen Abteilung«

Diese Gruppe ist die jüngste und besteht erst seit dem 1. September 1958. Sie stellt die eigentliche »Psychotherapeutische Abteilung« dar und tritt auch räumlich in Erscheinung, während vorher die Psychotherapeutische Abteilung nur ein funktioneller Begriff war und die Patienten dieser Abteilung im ganzen Hause verstreut lagen. Jetzt ist sie eine Flucht von 12 Einmannzellen im Anschluß an meine Diensträume, die sich im Zellenbau befinden. Mit den 12 Patienten dieser Abteilung »lebe« ich sozusagen »zusammen«. Es war zwar bisher noch nicht möglich, einen eigenen Gemeinschaftsraum für sie zu bekommen, in dem die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen und die Feierabende verbracht werden könnten; aber die Patienten haben jederzeit Zutritt zu meinem Sprechzimmer und stehen in bevorzugter psychotherapeutischer Einzelbehandlung; außerdem nehmen sie, wie schon vorhin erwähnt, an allen abendlichen Gruppenarbeiten als »Kerngruppe« teil. Mindestens zweimal in der Woche haben sie ihre eigene Gruppenstunde und zwar abends von 19<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 21 Uhr im Anschluß an die Arbeit der Albert Schweitzer-Gruppe. In dieser Stunde wird die Zusammengehörigkeit der Gruppenteilnehmer in besonderer Weise gefeiert, teils durch gelockertes Gespräch, teils durch gemeinsames Singen von Volksliedern, teils durch Lesen und Besprechen literarischer Texte. Die Auswahl zu dieser Gruppe wird nach dem Gesichtspunkt der psychotherapeutischen Beeinflußbarkeit getroffen. Dabei ist es nicht entscheidend, ob der Patient ein Neurotiker ist. Zwar überwiegen bei weitem die Sittlichkeitstäter; aber z. Z. sind an anderen Deliktsarten 2 Fälle von Mord, 1 Fall von schwerem Raub und 3 Fälle von schwerem Diebstahl vertreten, die teils psychopathisch und schwierig, teils gesund, aber eben kriminell sind und von ihrer kriminellen Neigung befreit werden wollen. Durchweg handelt es sich um Gefangene mit hohen Strafen, die schon vorbestraft sind; ein großer Teil verbüßt Zuchthausstrafe oder Sicherungsverwahrung. Durch diese intensive Gruppenarbeit soll erwiesen werden, daß auch schwere Kriminalität durch Psychotherapie geheilt werden kann.

Deshalb sind hier auch Versuche ganz neuer Art am Platze. Das Neueste, das mit dieser Gruppe erstmalig exerziert wird, ist die Zusammenarbeit mit einer Volkshochschulgruppe, die aus der Stadt in die Strafanstalt hereinkommt. Ich habe mich im vergangenen Jahr verleiten lassen, auch noch einen Volkshochschulkurs in Kassel zu übernehmen, der jetzt schon sein 3. Trimester erlebt. Das Thema lautet: »Die Symbolsprache des Traumes – Gruppenarbeit über die anthropologische Problematik der Träume, Märchen und Mythen«. Diese Arbeit ist praktisch eine Fortsetzung der psychotherapeutischen Arbeit, die ich in der Strafanstalt leiste. Es lag deshalb von vornherein sehr nahe, die Volkshochschulgruppe mit der Gefangenenengruppe zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuführen. Die Genehmigung wurde wiederum bereitwilligst erteilt und von beiden Gruppen freudig aufgenommen. Es fanden bereits drei Gemeinschaftsabende in dem sehr schönen Gruppenraum der Strafanstalt (»Albert Schweitzer-Zimmer«) statt. Wir diskutierten das Märchen »Hans im Glück«, das eine gerade für Kriminelle sehr interessante Problematik enthält und das uns alle 3 Abende be-

schäftigte. Die Zahl der Gefangenen war auf 18 erhöht worden, die Zahl der Volkshochschulleitnehmer, meist Frauen, betrug 15. Die Zusammenarbeit verlief voll befriedigend und ohne jede Störung. Die Gefangenen erregten bei den Teilnehmern der Volkshochschule Erstaunen durch ihre Aufgeschlossenheit und geistige Regsamkeit, die letztgenannten fanden wiederum den Beifall der Gefangenen, weil sie sich ihnen gegenüber natürlich und ungezwungen zeigten und keine Sensationslust erkennen ließen.

Der Wert und die besondere Bedeutung dieser Zusammenarbeit zwischen Strafanstalt und Volkshochschule liegt einerseits in der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die wirkliche Arbeit, die in der Strafanstalt an den Gefangenen geleistet wird und noch zu leisten ist, andererseits in der Anbahnung von Patenschaften und von freiwilliger privater Bewährungshilfe für Gefangene vor und nach der Entlassung aus der Strafanstalt. Bereits die ersten 3 Gemeinschaftsabende haben 3 solcher Patenschaften ausgelöst, die von den betreffenden (älteren) Frauen mit großem Ernst, mit freudiger Bereitschaft, aber auch mit vollem Verantwortungsgefühl übernommen worden sind. Der Briefwechsel ist bereits im Gange, und einmal konnte ich einen Doppelbesuch vermitteln, bei dem zwei der Frauen Gelegenheit hatten, ihre Schützlinge persönlich näher kennenzulernen und umgekehrt. Der seelische Einfluß dieses Kontaktes mit der Außenwelt macht sich bei den Gefangenen der Gruppe schon deutlich bemerkbar, wobei es von besonderer Bedeutung ist, daß das weibliche Element Zutritt zur Welt der Gefangenen gewinnt, und zwar durch Vertreterinnen, die kulturelle und ethische Werte in der besten Form verkörpern und sich dadurch als vorzügliche Helferinnen in die Wertearbeit einschalten, die in der Psychotherapeutischen Abteilung geleistet werden soll.

##### 5. Gruppe der Sittlichkeitstäter

Mit dieser Gruppe komme ich zum ersten Teil der Behandlung von Sittlichkeitsverbrechern und damit zum eigentlichen Thema, das mir gestellt wurde. Aber ohne den allgemeinen Rahmen der werterzieherischen Arbeit, soweit sie bisher dargestellt wurde, wäre die Arbeit in dieser Gruppe nicht verständlich gewesen. Das ist auch der Grund, weshalb die Gruppe der Sittlichkeitstäter hier als letzte erscheint. In Wirklichkeit war sie eine der ersten, ja sie war von Anfang an in der Gruppenarbeit vertreten und hat sich dann als besondere Gruppe herausgelöst. Als solche tagte sie anfangs zweimal wöchentlich; später mußte sie einen Abend an die Gruppe für Alkoholtäter abtreten, so daß sie jetzt nur noch jeden Dienstag abend zusammentritt. Sie ist etwa 40 Mann stark und besteht größtenteils aus Gefangenen, die wegen Sittlichkeitsdelikten bestraft sind, also Homosexuellen, Exhibitionisten, Fetischisten, Kinderverführern und Notzuchtsverbrechern, aber stets auch aus einigen Gefangenen, die wegen anderer Delikte im Gefängnis sind und die Gelegenheit benutzen wollen, sich in den Fragen zu orientieren, die hier diskutiert werden.

Zunächst einige Worte zu der vielleicht auftauchenden Frage, ob es zweckmäßig ist, Sittlichkeitsstraftäter gruppenweise zusammenzufassen, besonders Homosexuelle, die diese Gelegenheit in ihrem Sinne mißbrauchen könnten. Diese Gefahr muß natürlich gesehen werden; aber damit ist sie auch schon gebannt. Der Gruppenleiter ist ja kein Unwissender; er kennt jeden Anwesenden aus der Einzelsprechstunde, weiß um seine Probleme, durchschaut alles, was sich etwa an bedenklichen Beziehungen anbahnt, und macht es zum Thema der Aussprache, entweder vor der Gruppe oder in der nächsten Einzelsprechstunde. Da alles frei und offen besprochen wird, können sich kaum Heimlichkeiten entwickeln. – Die *Homoerotik* kann man natürlich nicht ausschalten; sie schwingt immer mit, wird aber durch die kritische Haltung der anwesenden Nicht-Homosexuellen sehr in Schranken gehalten. Vor dem Forum der Gruppe treten natürlich auch die Propagandisten der Homosexualität auf und halten ihre Anklage- und Verteidigungsreden. Aber sie geben damit das beste Material für die Diskussion und die Gelegenheit, ihre Argumente unter die sachliche und kritische Lupe zu nehmen. Die Katze soll ja in der Gruppe aus dem Sack gelassen werden; das ist überhaupt der Sinn und Zweck der psychotherapeutischen Gruppenarbeit, die damit lebensnah bleibt und in der Dynamik des Wechselgesprächs bekanntlich bis zum »Psychodrama« gesteigert werden kann. Der Gruppenleiter kann das Gespräch ohne Gefahr eine Weile laufen lassen; die Gegenstimmen aus der Gruppe selbst melden sich schon zu Wort, und vieles erledigt sich spontan im Gespräch, ohne daß der Gruppenleiter eingzugreifen und richtigzustellen braucht. Aber wo es nötig erscheint, tut er es, vorsichtig abwägend oder auch mit aller drastischen Deutlichkeit, wenn es darauf ankommt.

Wenn die Homosexuellen auch die Aktivsten und Intelligentesten der Gruppe sind und gern das Gespräch an sich reißen, so ist der Themenkreis, der in dieser Gruppe diskutiert wird, doch weit

umfangreicher und muß dementsprechend vom Gruppenleiter auch mit Entschiedenheit gelenkt und gestaltet werden. Das Gesamt-Thema lautet: »Geschlecht, Liebe, Ehe«, nach dem bekannten Buch des Berliner Psychotherapeuten *J. H. Schultz*, das in der Gruppe zirkuliert.

Was unter diesem Thema diskutiert und vermittelt wird, ist derjenige Teil der Erziehung und Bildung, der den heranwachsenden Menschen von der Öffentlichkeit vorenthalten wird. Es gibt bekanntlich keine offizielle Erziehung und Unterrichtung auf dem Gebiete der Sexualität und des Liebeslebens, wenigstens nicht in Deutschland. Die meisten Eltern drücken sich um diese Aufgabe herum; die Lehrer wollen auch nichts damit zu tun haben; der Konfirmanden-Unterricht beschränkt sich meist auf die rein religiös-kirchliche Lebensvorbereitung. Es scheint einige aufgeschlossene katholische Geistliche zu geben, die das sexuelle Problem im Rahmen der von ihnen geleiteten Jugendarbeit zu erörtern wagen. Im übrigen gehen auch diejenigen Verbände, die es ausschließlich mit der Jugendarbeit zu tun haben, wie Christlicher Verein Junger Männer (CVJM), Pfadfinder usw., um das sexuelle Problem wie um ein heißes Eisen herum. Das Ergebnis dieser allgemeinen Abwehr-einstellung ist, daß Kinder und Jugendliche ihre Aufklärung in Fragen der Sexualität und des Liebeslebens fast ausschließlich auf der Straße, in Scheunen, hinter Sträuchern und in sonstigen heimlichen Winkeln erhalten, und zwar durchweg in der häßlichen und gemeinen, oft auch grotesk entstellten Form, die auf jeden Fall zu einer Einstellung führt, die in allem, was mit der Sexualität zusammenhängt, etwas Niedriges und Schmutziges sieht, das dennoch stärkste Anziehungskraft besitzt. Die kindliche und jugendliche Seele wird durch diese Unterrichtung von unberufener Hand vergiftet und bleibt es oft zeitlebens. Mit den so gewonnenen Anschauungen werden viele Menschen groß und richten auch als Erwachsene noch ihr Verhalten danach.

Ich bin überzeugt, daß ein großer Teil der Unzuchtshandlungen und der Fehlentwicklungen auf dem sexuellen Gebiet auf diesen Mangel an sachlicher und würdiger Unterrichtung in der Jugend zurückgeht, also auf die Tatsache, daß Gesellschaft und Staat ein so wichtiges und für die Gesundheit und das spätere Lebensglück so entscheidendes Gebiet wie das Sexual- und Liebesleben einfach im Dunkel liegen lassen und es dem jungen Menschen, dem man sonst so manchen unnötigen Ballast mit auf den Weg gibt, selbst überlassen, seine Erfahrungen zu machen.

Man sagt, Unkenntnis schützt nicht vor Strafe. Aber ich sehe in der Tatsache, daß der Staat fortgesetzt Sittlichkeitstäter verurteilt und in Gefängnisse und Zuchthäuser wirft, ohne je dafür gesorgt zu haben, daß die jungen Menschen auf dem sexuell-sittlichen Gebiet eine Erziehung und Schulung erfahren, einen schreienden Widerspruch. Das Wort »nulla poena sine lege« verträge auch die Formulierung »nulla poena sine educatione«. Die Verantwortlichkeit als rechtsethische Forderung mag überall ihre Berechtigung haben, wo der einzelne Mensch die Möglichkeit hatte, sich auf dem offiziellen Wege die von der Gemeinschaft und vom Staate gewünschten Vorstellungen über seine allgemeinen Pflichten zu erwerben. Wenn sich aber Gesellschaft und Staat taub stellen wie gegenüber dem sexuellen Problem in der Erziehung und wenn der junge Mensch sich seine diesbezüglichen Vorstellungen aus der Gosse holen muß, tritt eine Überforderung ein, falls er später für Taten verantwortlich gemacht wird, die aus einer vollkommen unkultivierten Haltung gegenüber der Sexualität hervorgewachsen sind.

Die Nichteinbeziehung des sexuellen Problems in das allgemeine Erziehungsprogramm des Staates beruht nicht auf einer Unlösbarkeit der praktischen Durchführung, sondern ist, wie der Strafvollzug in seiner üblichen Gestalt, noch ein Restbestand von Unkultur, den die abendländische Menschheit und insbesondere Deutschland infolge eines alten Tabus mit sich schleppt. Daß es anders sein kann, davon konnte ich mich überzeugen, als ich einer sexualpädagogischen Unterrichtsstunde des Arztes und Psychotherapeuten *Dr. Ockel* in einer Kasseler Volksschule beiwohnte (*Dr. Ockel* stellt übrigens seine großen Erfahrungen auf dem sexualpädagogischen Gebiet auch dem hessischen Strafvollzug zur Verfügung, und zwar durch Mitwirkung an der Jugendstrafanstalt Rockenberg). Auf seine lebendige und die kindliche Seele richtig ansprechende Art brachte er es fertig, innerhalb einer einzigen Stunde aus einer bunt zusammengewürfelten Schar von Kindern verschiedener Altersstufen und beiderlei Geschlechts, die er erstmalig vor sich hatte und die anfangs auf seine Fragestellungen mit dem üblichen verschämten oder schmutzig gefärbten Lachen reagierten, eine Gemeinschaft zu formen, die schließlich mit Ernst und Ehrfurcht Fragen stellte, wie sie Erwachsene nicht besser hätten stellen können, und die sich mit einer geradezu frommen Aufgeschlossenheit belehren ließen. Man sah es den Kindern an, daß sie regelrecht erlöst waren, endlich einmal etwas Ernsthaftes und Sachliches über ein Gebiet gehört zu haben, das ihnen infolge des Schmutzes, der bisher daran haftete, eine wirkliche innere Not bereitet hatte, so sehr sie diese vielleicht auch nach außen durch Mittun getarnt haben mochten.



Wenn der Staat nun aber seine Kinder schuldig werden läßt, so sollte er sie wenigstens nicht ihrer Pein überlassen, sondern dafür sorgen, daß sie während der Strafverbüßung die Nacherziehung erhalten, die sie vor dem Rückfall zu bewahren sucht.

Bei dieser Nacherziehung an Strafgefangenen kann es sich natürlich nicht mehr um die elementare Aufklärung über die biologischen Vorgänge von Zeugung, Schwangerschaft und Geburt handeln. Diese Kenntnisse dürften sich die meisten inzwischen angeeignet haben, obwohl es auch hier sicher noch manche falschen Vorstellungen zu beseitigen gäbe und obwohl ein biologischer Unterricht sich so gestalten ließe, daß den Männern die Ehrfurcht aufgehen könnte vor einem Gebiet, das ihnen bisher nur Anlaß zu Zoten gegeben hatte. Aber die Fehlvorstellungen auf der biologischen Ebene sind nicht das Gefährliche an der Sache; sie dürften kaum kriminogene Bedeutung haben. Das wesentliche Problem ist vielmehr die Einordnung der Sexualität in die Gesamtheit des menschlichen Lebens, die »Anjochung« dieser Naturkraft, die der Mensch mit dem Tier gemein hat, durch die Geistkraft, d. h. durch die Kraft, die dem Menschen aus seiner Zugehörigkeit zur Wertwelt zuwächst (im Märchen vom »Königssohn, der sich vor nichts fürchtet« wunderbar symbolisiert durch die Kraft, die dem Königssohn zuwächst, als er beim Griff nach dem Apfel am Baume des Lebens durch den Ring, das Symbol der Bindung, fassen mußte, der sich fest um seinen Arm schloß und ihm die Macht über den Löwen, also die königliche männliche Kraft, gab). Erst durch diese geistige »Anjochung« wird die Sexualität domestiziert, vermenschlicht und veredelt, so daß sich der Mensch ihrer nicht mehr zu schämen braucht. Auf den drei Stufen: »Geschlecht – Liebe – Ehe« vollzieht sich dieser Veredelungs- und Vermenschlichungsprozeß der Sexualität, wobei »Geschlecht« den biologischen Bereich meint, »Liebe« den seelischen Bereich, der sich als mitmenschlicher Erlebnisbereich über der biologischen Wirklichkeit aufbaut, und »Ehe« die soziale Form, in der sich beim Menschen das Geschlechts- und Liebesleben abspielen muß, wenn es in Ordnung bleiben soll, wobei die Ehe wiederum als ein eigener Aufgabenbereich anzusehen ist, in dem es viele Konfliktmöglichkeiten gibt, die nur durch höhere menschliche Reifung verhütet oder gelöst werden können. Der wesentliche Gesichtspunkt bei den Betrachtungen auf allen drei Stufen ist jedenfalls die anthropologische Ganzheitsschau, die alle Probleme im Zusammenhang mit der Menschenwürde und der Wertwelt sieht. Dann erscheint das Geschlechtliche als der ehrfurchtgebietende Naturbereich mit seinen unbegreiflichen Wundern, denen der Mensch sein Dasein verdankt; dann erscheint die Liebe einerseits als das große Glückserleben der Begegnung zwischen den beiden Geschlechtern, andererseits als die große Aufgabe, an der der junge Mensch zur Kontakt- und Liebesfähigkeit und damit zur erwachsenen Menschlichkeit reifen soll; und die Ehe erscheint dann als der Ort, wo der Mensch seine Liebesfähigkeit in dauernder Bindung an einen Partner bewähren und eine Keimzelle des Gemeinschaftslebens schaffen soll, in der er als Zeuger und Erzieher seiner Kinder Kultur und Ethik an künftige Generationen weitergeben kann.

Dementsprechend zieht sich als Grundmotiv durch alle Gespräche dieser Sittlichkeitsgruppe der Gegensatz oder die polare Spannung zwischen Trieb und Wert, zwischen Natur und Geist (»Fleisch und Geist«), symbolisiert etwa durch die Gestalt des Heiligen Georg, der den Drachen überwunden hat und dadurch in den Besitz des Nimbus gekommen ist, des Zeichens höchster geistiger Reife und Werterfülltheit. Viele andere symbolische Gestaltungen dieses menschlichen Grundmotivs bieten sich in Träumen, Märchen, Mythen und Kunstwerken an, die man in der Gruppenarbeit heranziehen kann, um diese wesentlichste Problematik menschlicher Sittlichkeit nicht nur an den Intellekt heranzuführen, sondern in der Tiefe des Gemüts zu verankern. Denn das muß immer wieder betont werden: die Gruppenarbeit darf sich nicht nur an den Verstand wenden, sondern muß die unbewußten Tiefenschichten anrühren, um in ihnen die Wandlungen und Wachstumsvorgänge anzuregen, die eine wirkliche Neueinstellung zum Leben und eine Lebensbewährung von Dauer bewirken können. Symbole und bildhaft anschauliche Komplexe haben eine größere Tiefenwirkung als abstrakte Gedanken, die für viele einfachere Gemüter überhaupt nicht zugänglich sind. Wenn man von der Faszinationskraft der Bilder so viel ungesunden Gebrauch macht, wie es heute durch Film und Illustrierte geschieht, dann soll man sich von dieser Tatsache wenigstens belehren lassen und das Bild auch im guten Sinne einsetzen.

Ich habe deshalb in dieser Gruppenarbeit mit besonderer Vorliebe mit Träumen gearbeitet, z. B. aus dem Büchlein von *Rotthaus* »Das Sittliche, eine Kraft des menschlichen Unbewußten« (im Buchhandel leider vergriffen) oder aus dem bekannten Werk des schwedischen Psychotherapeuten *Poul Bjerre* »Das Träumen als Heilungsweg der Seele«; noch lieber habe ich Märchen herangezogen, in denen das sexuelle Reifungsproblem symbolisiert ist. Ein großer Teil der bekannten und weniger bekannten Märchen sind Reifungsmärchen. Aus der Sammlung der Grimmschen

Kinder- und Hausmärchen erinnere ich hinsichtlich der *männlichen* Reifungsproblematik an das Märchen vom »Treuen Johannes«, von »Jorinde und Joringel«, vom »König vom goldenen Berge«, vom »Gelernten Jäger«, vom »Königssohn, der sich vor nichts fürchtet«, von der »Gänsehirtin am Brunnen«, vom »Trommler« und von der »Kristallkugel«. In allen diesen Märchen wird das sexuelle Reifungsproblem als lebensgesetzliche Notwendigkeit in all seinem Ernst als schwere Aufgabe der Selbstverwirklichung in einer durch strenge Ordnungen gebundenen Welt dargestellt, so daß eine frivole Betrachtungsweise ganz ausscheidet. Diese Märchen bringen sozusagen symbolische Muster der verschiedenen Reifungskonflikte, und jeder Gruppenteilnehmer kann seine eigenen spezifischen Konflikte in diese Muster hineinprojizieren, dadurch aber aus sich herausstellen und vielleicht einer Lösung zuführen. »Tua res agitur«, diese Einsicht schwingt immer bei der Märchenbetrachtung mit. Als Unterlage für mehr unterrichtliche Gestaltung der Gruppenarbeit mit Sittlichkeitsstraftätern wurden noch folgende Bücher benutzt, die sich z.T. auch im Gruppenbesitz befinden und bei den Teilnehmern zirkulieren: neben dem schon erwähnten Buch »Geschlecht, Liebe, Ehe« von J. H. Schultz das Buch »Organstörungen und Persionen des Liebeslebens« vom selben Autor, ferner von Ernst Speer die Bücher »Liebesfähigkeit« mit dem Untertitel »Kontaktpsychologie« und »Das Einswerden von Mann und Weib«; von Ernst Michel das Buch »Ehe«; von Ockel das Buch »Gesundes Liebesleben« und von der Amerikanerin Gladys Schulz der sehr feine Briefwechsel mit ihrer Tochter unter dem Titel »Du sollst glücklich werden, Jane«, der für Männer besonders wertvoll zu lesen ist, da er die Problematik einmal von der anderen, der weiblichen Seite her darstellt, die der Mann verstehen muß, wenn er der Partnerin gerecht werden will. Einzelne Kapitel wurden auch aus der Sammlung »Menschen in Not« von Heyer und aus dem Buch »Über die Liebe« von v. Hattingberg gelesen und besprochen.

In dieser Weise gestaltet sich die werterzieherische Arbeit an Sittlichkeitsstraftätern, die von der Voraussetzung ausgeht, daß das Sittlichkeitsverbrechen ein Verstoß gegen die Wertordnung ist und in dieser Hinsicht auf der gleichen Stufe steht wie alle anderen Verbrechen.

Der Verstoß gegen die Wertordnung ist aber bei einer erheblichen Zahl von Sittlichkeitsverbrechern kein rein schuldhafter, sondern durch einen *neurotischen* Faktor mitbedingt oder sogar ausschließlich bedingt. Diese neurotisch motivierten Sittlichkeitsdelikte erfordern nicht nur eine andere strafrechtliche Beurteilung, über die ich mich im Rahmen meines Vortrags nicht zu äußern brauche, sondern auch eine andere Behandlung. Von dieser Behandlung soll im nun folgenden zweiten Teil des Vortrags gesprochen werden.

## Zweiter Teil

### 1. Sittlichkeitsverbrechen als Neurose

Keineswegs sämtliche Sittlichkeitsverbrechen haben diesen neurotischen Faktor, wie von mancher Seite angenommen wird. Notzucht kann ein vollkommen bewußt und planmäßig ausgeführtes Gewaltverbrechen sein, das nicht anders zu beurteilen ist als Raub oder Körperverletzung. Die homosexuellen Handlungen von »Strichjungen« oder Erpressern gehören zur gewerbsmäßigen Unzucht, die mit voller Berechnung betrieben wird und nur auf einen erheblichen ethischen Defekt hinweist. Blutschande und Unzucht mit Kindern stellen meist einfache Grenzüberschreitungen dar, die sich – *mutatis mutandis* – von Diebstählen kaum unterscheiden (sofern sich nicht geistige Störungen dahinter verbergen). Hier wird einer äußeren Verlockung unter Überwindung oder Nichtachtung der sittlichen und gesetzlichen Schranken nachgegeben: ein klarer krimineller Tatbestand ohne Vorschaltung neurotischer Mechanismen.

Ganz anders liegen die Dinge beim Exhibitionismus. Gewiß wird auch hier ein persönlicher Vorteil, das sexuelle Lusterlebnis, unter Nichtachtung sittlicher und gesetzlicher Schranken angestrebt und gewonnen. Der Weg der Lustgewinnung ist jedoch so ungewöhnlich, er liegt so wenig in der durchschnittlichen Natur des Menschen, daß das Motiv nicht in einer äußeren Verlockung, sondern in einem krankhaften inneren Faktor zu suchen ist. Ganz ähnlich liegen die Dinge beim Fetischismus, wenn er durch Wäsche- und andere Diebstähle eine kriminelle Bedeutung gewinnt. Die Beschreitung dieses ungewöhnlichen Weges der sexuellen Lustgewinnung weist ebenfalls auf eine psychogene Komponente hin. Die echte Kleptomanie, die sich auch zu einer Einbruchsmanie steigern kann, bleibt unverständlich ohne die Würdigung der dahinter verborgenen neurotischen Störungen. – Ein mehrfach vorbestrafter Homosexueller ist ein Gewohnheitstäter geworden und unterscheidet sich *in dieser Hinsicht* kaum von einem Gewohnheitsdieb oder -betrüger. Aber die

Tatsache, daß ein im übrigen ethisch intakter und geistig hochstehender Homosexueller durch keine Strafe von seiner Abnormität abgebracht werden kann, weist auch hier auf einen Grundkomplex hin, der der Willenssphäre der Persönlichkeit offenbar entzogen ist und sich rein dranghaft auswirkt.

Dieser verborgene, rational zunächst unverständliche Faktor beruht in der Tat auf Vorgängen, die sich weitgehend im Unbewußten abspielen und die man eben deshalb als *neurotisch* bezeichnen muß.

## II. Über das Wesen der Neurose

Es ist an dieser Stelle notwendig, auf das Wesen des Neurotischen einzugehen, damit der neurotische Faktor der Sittlichkeitsdelikte einigermaßen verständlich wird. Aus Zeitgründen muß ich mich auf kurze Hinweise beschränken.

Das Leben ganz allgemein, besonders aber das des Menschen, besteht in einer Kette von Aufgaben, die nacheinander gelöst werden müssen. Das gesunde Wachstum hängt davon ab, inwieweit es dem Menschen gelingt, die lebensnotwendigen Aufgaben für seine Person richtig zu lösen, d. h. sich selbst zu verwirklichen durch schritt- und stufenweise Lösung und Bewältigung der Aufgaben, die sein Dasein in der Welt mit sich bringt. Es handelt sich – um einige dieser Aufgaben zu nennen – um die Selbstbehauptung gegenüber der Umwelt, um die Auseinandersetzung mit allem Neuen, das an den Menschen herantritt, um die Entfaltung von Kräften, die nötig sind, das Neue zu bewältigen; um das Sichabfinden mit Unausweichlichem und mit Gegebenheiten, die nicht zu ändern sind, oder um den Kampf gegen Widerstände, bis man sie überwunden hat; um den Mut, so zu sein, wie man nun einmal nach dem »Gesetz, nach dem man angetreten«, sein muß, aber auch um das demütige Sichbeugen unter die harten Notwendigkeiten, die das Leben von außen heranträgt, usw. Es gibt mannigfache äußere und innere Gründe, daß dieses gesunde expansive Wachstum gehemmt und gestört wird. Dann weicht der Mensch vor einer lebensnotwendigen Aufgabe aus, der Fluß des Wachstums kommt ins Stocken, ja die Entwicklung geht rückläufig. Der Mensch bezieht Abwehrpositionen, er verschanzt sich hinter Schutzmauern, die ihn sichern sollen gegen Anforderungen, denen er nicht gewachsen zu sein glaubt. Angeborene oder erworbene Organminderwertigkeiten oder allgemeine Lebensschwäche, gesteigerte Sensibilität und Verletzlichkeit als Ausdruck überfeinerer Konstitution oder stigma degenerationis, seelische Weichheit als Verwöhnungsfolge, erlebte Enttäuschungen und sonstige schmerzhaft eingriffe, die ihre Spuren in der Seele hinterlassen haben (die sogenannten frühkindlichen oder späteren Traumata), können beispielsweise die inneren Voraussetzungen solcher Abwehrreaktionen sein. Aber auch einem bis dahin gesund entwickelten und robusten Menschen kann das Schicksal eine Aufgabe vorsetzen, die er mit den bisher entfalteten Kräften und Fähigkeiten nicht zu lösen vermag, und gerade weil ihm bis dahin alles konfliktlos gelang, ist er auf dieses Versagen nicht vorbereitet und erlebt einen Zusammenbruch seiner siegesgewissen Haltung, die ihn in ein Häufchen Elend verwandelt, aus dem er sich nur in dem Maße herausarbeiten kann, wie er innerlich nun doch die Kräfte nachentfaltet, die zur Bewältigung der neuen Aufgabe notwendig sind. Oder er muß offen und mit vollbewußter Entscheidung vor dieser Aufgabe kapitulieren und sich mit dem bescheiden lernen, was ihm nach dem Maß seiner Kräfte zusteht. Ehrgeiz kann also z. B. die Ursache eines solchen neurotischen Zusammenbruchs sein.

Das Versagen vor einer Lebensaufgabe und die Regression in eine Abwehr- und Schutzhaltung, sofern sie nicht bewußt und mit voller Zustimmung des Ichs geleistet wird, sondern gerade infolge eines Versagens des Ichs vom unbewußten Teil der Persönlichkeit gestaltet wird, ist das Wesen der Neurose. Sie ist ein Leiden, weil sich die Natur des Menschen in einer Zwangslage befindet und weil eben nur die freie Entfaltung der Kräfte und das Hingeeben an den Strom des Lebens Glück und Befriedigung verleihen. Dieses Leiden, das entweder rein seelisch, z. B. als Depression, oder auch körperlich, in Gestalt der mannigfachsten funktionellen Organstörungen, erlebt wird, ist auch der innere Ansporn für die Persönlichkeit, aus dieser Zwangslage wieder herauszukommen und den vollen Anschluß ans Leben wiederzugewinnen. Vom Grade des »Leidensdruckes« hängt es weitgehend ab, wie weit der Patient z. B. für therapeutische Hilfen aufgeschlossen ist. Man kann auch in einer Neurose steckenbleiben; sie wird dann zu einer Dauereinrichtung, mit deren Hilfe sich die Persönlichkeit auf Dauer gegen diejenigen Lebensanforderungen abschirmt, die sie als nicht leistbar empfindet.

Solche neurotischen Abwehrhaltungen können sich sehr früh entwickeln, schon in der frühesten Kindheit, ja unmittelbar nach der Geburt, wenn Konstitution und vorgefundenes Milieu eine gesunde Lebensentfaltung verhindern. Bei solchen Menschen baut sich im Laufe des weiteren Lebens

oft Abwehrreaktion auf Abwehrreaktion auf, so daß das ganze Leben eine Kette neurotischer Reaktionen wird. Das führt natürlich zu Kümmerexistenzen, Verbiegungen und Verzerrungen des Menschenbildes, wie man sie bei den sog. »Kern-Neurotikern« vor sich hat. Neurotische Reaktionen können sich aber auch an jeder späteren Stelle des Lebensverlaufes ereignen; sie können spontan überwunden werden und heilen; dann bleibt nichts zurück. Sie können aber auch zu neurotischen Dauerfehlhaltungen führen. Man spricht von Schichtneurosen, wenn sie in einer bestimmten Persönlichkeitsschicht eingebaut bleiben, oder von Randneurosen, wenn sie jüngsten Datums sind und nur ganz oberflächlich aufsitzen. – Da Neurose im Grunde eine Wachstumshemmung ist, kann sie nur ausheilen, wenn das Wachstum wieder in Gang kommt. Neurosen können grundsätzlich nur »überwachsen« werden. Daher ist jede Überwindung einer Neurose ein Stück Reifung der Persönlichkeit, und jedes Steckenbleiben in der Neurose ist auch ein Steckenbleiben in der Unreife.

*Psychotherapie* bei Neurosen ist, um das gleich hier anzufügen, nichts anderes als der Versuch, Hilfen zu geben, die den befreienden Wachstumsprozeß in Gang bringen. Sie besteht zunächst darin, analytisch festzustellen, an welcher Stelle des Lebensweges die neurotische Ausweichreaktion geschah und aus welchen Gründen sie geschah. Diese Gründe sind niemals einfach, sondern immer komplex, und es erfordert schon eine sehr minutiöse Erhebung der Vorgeschichte und Einfühlung in das Wesen des Patienten, um hier zu wirklich zutreffenden Aussagen zu kommen. Bei einer Kernneurose verliert sich die Analyse in der letztlich undurchleuchtbaren Frühzeit der Kindheit, wo nur noch die Kenntnis der Eltern und des Milieus gewisse Schlüsse auf die wahrscheinlichen Ursachen der neurotischen Fehlentwicklung zuläßt. – Aus dieser biographischen Bestandsaufnahme und dem aktuellen Persönlichkeitsbild, das der Patient bietet, ist dann eine etwa realistische Abschätzung seiner Fähigkeiten und Entwicklungs-Chancen möglich, auf die sich die weitere psychotherapeutische Arbeit aufbaut. Es handelt sich dabei um Anregungen, Ermutigungen, vorsichtige und geduldige Pflege von erkennbaren Wachstumskeimen und immer wiederholte Klarstellung der Fehlhaltungen, in die der Patient fortgesetzt wieder auszuweichen sucht. An der Traumarbeit kann man das innere Mitgehen oder Widerstreben des Patienten sowohl erkennen als auch sichtbar machen, wodurch der Traum wirklich zu einer »via regia« der Psychotherapie wird, wie sich Freud ausdrückte. Das Ziel der Psychotherapie ist, dem Patienten zu seiner Selbstverwirklichung und zu der ihm gemäßen Anpassung an die Weltwirklichkeit zu verhelfen.

### III. Die Struktur der Sexualneurosen

Es folgt nun die Anwendung dieser Gedankengänge auf jene Sexualneurosen, die zu Sittlichkeitsverbrechen führen.

Die Sexualität und ihre Einordnung in das persönliche Leben gehört auch zu den Lebensaufgaben, die geleistet werden müssen. Wenn sie als neue Aufgabe ins Leben eintritt, ist der junge Mensch kein unbeschriebenes Blatt mehr, sondern ein vom Leben bereits geformtes Wesen. Die inneren Voraussetzungen, mit denen die jungen Menschen an das neue Leben herantreten, sind deshalb außerordentlich verschieden. Neben ganz Gesunden gibt es Kernneurotiker, die bereits weitgehend in ihren Lebenseinstellungen verbogen sind, und Psychopathen mit konstitutionell abwegigen Reaktionsarten, ferner gehemmte Menschen, die mit starker Abwehr an das Neue herangehen, und verwöhnte Menschen, die gewillt sind, sich nur das Angenehme und Lustvolle aus dem Neuen herauszupicken und jeder wirklichen Belastung auszuweichen; Menschen mit bestimmten Komplexen, die auf frühere und früheste Erlebnisse zurückgehen: Minderwertigkeitskomplexen, Angstkomplexen, festgefahrenen Fehlhaltungen usw. Es ist nicht zu erwarten, daß sie alle gleichmäßig mit der neuen Aufgabe, die Sexualität in ihr Leben einzuordnen, fertig werden.

Wenn die Sexualität nur aus dem Lusterlebnis bestünde, würde sie vermutlich wenig Schwierigkeiten bereiten, obwohl es auch hier schon Konfliktmöglichkeiten gibt, wenn z. B. das Ja-sagen zu diesem Lusterlebnis durch ein tief eingprägtes religiöses Tabu verstellt ist. Die Schuldkomplexe vieler Onanisten hängen damit zusammen und können sich als schwere Beeinträchtigungen der jugendlichen Entfaltung und des Lebensmutes auswirken.

Aber die Lust ist nur das Begleiterlebnis, sozusagen die »List der Natur«, für einen ganzen Komplex von neuen Aufgaben, die tief in das Lebensschicksal des jungen Menschen eingreifen und ihn vor Entwicklungsstufen stellen, die ihm als zu hoch und zu schwer ersteigbar vorkommen können, so daß er vor ihnen neurotisch zurückweicht.

So erweist sich die Sexualität z. B. als ein *Kontaktproblem* ersten Ranges. Um die dadurch geforderte Lebensleistung zu vollbringen, muß die seelische Fähigkeit des Kontaktes, die man

mit *Speer* auch als die *Liebesfähigkeit* bezeichnen kann, entwickelt und entwicklungsfähig sein. Es gibt aber eine große Gruppe von Menschen mit ausgesprochener Unterentwicklung der Kontaktfähigkeit. Teils handelt es sich bei ihnen um schizoide Sonderlinge, bei denen ein anagemäßiger Mangel an Kontaktfähigkeit anzunehmen ist, teils um Menschen, denen es in ihrer bildsamsten frühkindlichen Entwicklungsphase infolge liebesmäßigen Versagens der Eltern oder sonstiger »Frustration« nicht vergönnt war, Kontakt- und Liebesfähigkeit zu entfalten. Dieser Mangel, an dem sie von klein auf immer irgendwie gelitten hatten, wird zur akuten Lebensstörung, wenn die Kontaktansprüche des Sexual- und Liebeslebens an sie herantreten. Bei starker Sehnsucht nach Liebe und Kontakt erleben sie sich beim Versuch, die Begegnung mit dem anderen Geschlecht zu realisieren, als liebesunfähig, so daß die Begegnung scheitert und einen schweren Enttäuschungskomplex hinterläßt, der mit tiefgehender Entmutigung, Depression und nachhaltigen Minderwertigkeitskomplexen verlaufen kann. Riskieren sie eine neue Begegnung, so gehen sie schon mit der negativen Erwartung an das Erlebnis heran, haben Scheu und Angst und finden dann in ihrem erneuten Versagen nur die Bestätigung, daß sie eben liebesunfähig sind. An dieser Stelle kann es zur neurotischen Regression kommen, die die verschiedensten Kanäle benutzen kann. Im günstigsten Falle weicht man in die Selbstbefriedigung aus, die in krimineller Hinsicht ungefährlich ist, wenn sie auch für die Persönlichkeitsentfaltung entschieden schädlich ist. Liegen im Unbewußtsein, aus der Frühzeit der Pubertät, Erlebnisspuren von gemeinsamen Onaniepraktiken vor oder legt die aktuelle Lebenssituation eine solche Möglichkeit nahe, so ergießt sich der rückläufige Strom der *Libido sexualis* in dieses Bett und schafft die Grundlage für eine homosexuelle Entwicklung. Je nach dem Maß, in dem die Kontaktfähigkeit entfaltbar ist, kann sich der Homosexuelle mit bloßer wechselseitiger Onanie begnügen oder er kann den Kontakt zu Coitus-Nachahmungen, zu Liebesverhältnissen, ja sogar zu eheähnlichen Dauerbeziehungen weiterentwickeln. Es kommt zu den sekundären Prägungen, die gerade auf dem sexuellen Gebiet durch das Wollust-erlebnis außerordentlich intensiv zu sein pflegen, und so bleibt der Weg zur Frau verstellt, auch in den Fällen, wo sich die Kontakt- und Liebesfähigkeit später noch durchaus entwickelt. Sie lebt sich dann eben auf dem homoerotischen Felde aus.

Bei höheren Graden der Kontaktschwäche wird die mitmenschliche Verbindung immer dünner, die Beziehung immer distanzierter. Unter solchen Voraussetzungen kann die neurotische Regression bis auf die Stufe der kindlichen Sexualspielerei zurückgehen und zu Unzuchtshandlungen an Kindern führen. Andere regredieren auf die Frühstufe der kindlichen Zeigelust, in der die Geschlechtsunterschiede entdeckt und mit ersten Lustgefühlen demonstriert wurden, und werden zu Exhibitionisten, die schon in räumlicher Distanz zum Liebesobjekt bleiben. Auch der Voyeur gehört in diese Gruppe, dem ein Astloch in der Planke eines Nacktkulturgeländes genügt, um seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Verbindet sich die Kontaktstörung mit gewissen Zügen von Primitivität, so kann die neurotische Regression noch weiter zurückgreifen, nämlich bis ins Archaische und Tierhafte, also auf Entwicklungsstufen, wo der Geschlechtsakt noch ein Raub, ein Überfall, ein Kampf war, der bis zur Tötung des Partners gehen konnte. Gewisse Fälle von Notzucht und Lustmord können diese Wurzel haben, abgesehen von der Sodomie, wo statt des Menschen das Tier zum Lustobjekt wird. Auch die *pars-pro-toto*-Perversionen gehören in diesen Zusammenhang, z. B. der Fetischismus: ist die Frau als Ganze unerreichbar, so begnügt man sich mit einem Teil von ihr, einem Kleidungsstück, und konzentriert die ganze *Libido sexualis* darauf; es kommt so nur noch zu einem symbolischen Kontakt mit dem Liebesobjekt.

Es wäre aber eine unzulässige Vereinfachung, wollte man alle neurotischen Sexualstörungen auf Kontaktschwäche zurückführen. Sie ist jedoch als mitbestimmender Faktor bei sehr vielen Sexualneurosen nachweisbar.

Ein anderer mitwirkender Faktor ist die *erhöhte Sensibilität*, die sich im Hintergrund sehr vieler Neurosen nachweisen läßt und die gerade bei Homosexuellen neben und in Verbindung mit der Kontaktschwäche den vielzitierten »angeborenen« Faktor darstellt (Es gibt keine angeborene Homosexualität, wie es auch keinen angeborenen Exhibitionismus oder Fetischismus gibt; man müßte sonst zu viele angeborene -ismen aufstellen; aber es gibt angeborene oder anlagebedingte Dispositionen zu solchen Fehlentwicklungen, die durch das Hinzutreten ungünstiger Umwelteinflüsse manifest gemacht werden können, und eine der wichtigsten Dispositionen ist die angeborene Sensitivität, die wohl meist auf eine degenerative Überfeinerung hinweist). Sie bedingt eine gesteigerte Beeindruckbarkeit und Verletzlichkeit und damit ein erhöhtes Bedürfnis nach Schutz und Geborgenheit. Das nimmt dann oft die Form einer überstarken Mutterbindung an, besonders wenn der Vater als überwertig empfunden wird und infolgedessen die Weltrealität vorwiegend

als die untragbare und unleistbare Vaterwelt erlebt wird. Diese Mutterbindung ist wechselseitig zu denken und persistiert oft weit über die übliche Zeit hinaus, ja sie kann zeitlebens bestehen bleiben, auch nachdem die Mutter längst gestorben ist. Daran kann man erkennen, daß es sich hier um die Macht eines inneren Bildes handelt, wenn auch die konkrete Mutter in ihrer Wirksamkeit nicht zu unterschätzen ist. Dieses Mutterbild nimmt jenen Innenraum in der Seele des jungen oder auch des schon erwachsenen Mannes ein, der sonst, nach der erfolgten Ablösung von den Eltern, für die künftige Frau, also für das Liebeserleben mit dem anderen Geschlecht, offen und frei ist. Hier bleibt dieser Platz von der Mutter, bzw. dem Mutterbild, besetzt, und die konkrete Mutter sorgt, solange sie lebt, auch noch mit dafür, daß ja kein anderes Frauenbild in den Gesichtskreis des Sohnes tritt. Dieser verhängnisvolle Tatbestand läßt sich drastisch durch das uralte Bild des Drachen kennzeichnen, der vor der Höhle eines solchen Mannes liegt und kein weibliches Wesen heranläßt. Durch dieses Bild wird sowohl die innerseelische Blockierung in dem Manne als auch die von der Mutter nach außen getätigte Abschreckung symbolisiert.

Die Sexualität muß bei dieser Lage der Dinge in ein Dilemma geraten. Der Weg zur Frau ist restlos verbaut. Die unbefriedigte Libido strömt zurück und sexualisiert irgendwelche vorgebahnten Erlebniskomplexe. So werden dann z. B. Jugendführer, die für die Aufgabe der Jugendführung sich bis dahin als besonders talentiert gezeigt hatten, zu homosexuellen Jugendverführern, indem sie die Grenze des pädagogischen Eros zum Sexus hin überschreiten. Die an sich noch als gesund anzusehende Homoerotik wird bei ihnen durch neurotische Regression sexualisiert. Auch Lehrer und Geistliche sind in dieser Hinsicht gefährdet, wenn die Mutterbindung sie in die Regression auf die Stufe gemeinsamer Onanie treibt. Diese Menschen können dann über die Vorstufen der sexuellen Betätigung, eben die gemeinsame Onanie der Pubertierenden, nicht hinauswachsen, bleiben an ihnen hängen und geraten durch Praxis und Prägung in die Gemeinschaft ähnlich festgelegter Naturen, die sich dann noch durch einen ideologischen Überbau von der Gemeinschaft der Gesunden abgrenzen. Selten wird sich jemand aufgrund bewußter Entscheidung an diese Gemeinschaft der »Andersartigen« anschließen. Diese ist vielmehr ein Sammelbecken von Menschen, die das Opfer unbewußt verlaufender neurotischer Mechanismen geworden sind.

Als weiterer Störungsfaktor wurde der *Verwöhnungsschaden* schon kurz erwähnt. Er kann eine außerordentlich starke neurotisierende Macht haben und findet sich deshalb neben der Mutterbindung oder unabhängig von ihr häufig im Motivbündel der Homosexualität vor. Er hat zur Folge, daß der Verwöhnte allen Härten und Schwierigkeiten des Lebens aus dem Wege geht und sich stets in der Richtung des geringsten Widerstandes und des größten Lustgewinnes entscheidet. Diese Menschen verfallen gewöhnlich schon sehr früh der onanistischen Lustquelle, fröhnen ihr sehr ausgiebig und vergeuden damit ihre besten Jugendkräfte, die zur Entfaltung höherer Fähigkeiten vorbestimmt waren. Sie betätigen sich dann auch als sehr aktive Verführer anderer Jugendlicher zur Onanie, insbesondere zur gemeinsamen Onanie, die dann in wechselseitige Onanie übergehen und den Boden für homosexuelle Entwicklung abgeben kann. Diese verwöhnten Naturen weichen aus Faulheit oder Bequemlichkeit vor all den Aufgaben aus, die im Gefolge normaler Sexualbetätigung an den Menschen herantreten, also der Werbung um die Frau, der Anpassung an die Frau und vor allem der Bindung an die Frau, ganz zu schweigen von der Sorge um eigene Kinder. Aus dieser Bequemlichkeit und Bindungsscheu können alle möglichen neurotischen Ausweichreaktionen hervorgehen, u. a. auch Perversionen aller Art, die kriminogenen Charakter annehmen können. Die verwöhnte Grundhaltung wird hier zum absoluten Reifungshindernis. Führt sie zur Homosexualität, so ist diese dann nur ein Symptom im Gesamtkomplex eines Lebensstils, dessen Achse das Lustprinzip ist und dessen Praktik im Ausweichen vor allen Lebensbelastungen besteht. Man ist solchen Fällen von Homosexualität gegenüber besonders leicht zu einer rein moralischen Wertung geneigt, die man aber korrigiert, wenn man sich von der Macht der Verwöhnung an vielen Beispielen der Praxis überzeugen konnte. Man findet diesen Hintergrund auch bei vielen nicht kriminogenen Neurosen, vor allem bei den Süchten, weil solche verwöhnten und verweichlichten Menschen schon vor den durchschnittlichen Lebensbelastungen in neurotische Reaktionen ausweichen und regredieren. Deshalb ist es richtiger, auch die auf Verwöhnung beruhende Homosexualität als neurotische Ausweichreaktion zu betrachten und zu behandeln.

Auf die große Bedeutung von *Minderwertigkeitskomplexen* für die Entstehung neurotischer Ausweichreaktionen wurde schon im Zusammenhang mit dem Insuffizienzerleben des kontaktgestörten Menschen hingewiesen. Minderwertigkeitskomplexe kommen aber noch aus vielen anderen Quellen und können gerade auf dem sexuellen Gebiet zu neurotischen Reaktionen

Anlaß geben. Hier sind vor allem »Organminderwertigkeiten« zu nennen, um den von Alfred Adler eingeführten Terminus zu gebrauchen. Als solche hat z. B. die Phimose zu gelten. Obwohl sie als eine harmlose körperliche Hemmungsbildung erscheint, wirkt sie sich doch vorwiegend als seelischer Hemmungsfaktor aus: sie hindert den Mann am Erlebnis seiner Männlichkeit, von dem er wie durch eine Schranke getrennt ist, solange die Phimose besteht. Erst mit der operativen Beseitigung der Phimose fällt auch die seelische Schranke, und der betreffende Mann holt dann gewöhnlich in kürzester Zeit nach, was ihm bis dahin unzugänglich erschien.

Das kann sich z. B. folgendermaßen auch kriminell auswirken: Ich erlebte in Kassel einen jungen Mann, der trotz differenzierter ethischer und religiöser Struktur wegen Unzucht mit Knaben ins Gefängnis mußte. Er war verheiratet gewesen, hatte aber während der 3jährigen Ehe keinen Geschlechtsverkehr ausüben können, weil er eine Phimose hatte und bei der Ehefrau ebenfalls eine anatomische Verengung des Scheideneingangs bestand. So lebten die beiden, die stark kirchlich gebunden waren, in der Ehe nebeneinander her, bis sich die unbefriedigte Sexualität des Mannes den Ausweg der Unzucht mit Knaben suchte. Keinem von beiden war der Gedanke gekommen, einen Arzt zu Rate zu ziehen. Erst in der Strafanstalt ließ sich der Mann durch mich bewegen, sich operieren zu lassen. Die Frau hatte sich inzwischen scheiden und in einer neuen Verbindung endlich auch operieren lassen. Der junge Mann fand nach der Entlassung bald eine andere Frau und trat nicht mehr kriminell in Erscheinung.

Z. Z. habe ich einen 30jährigen jungen Mann in Behandlung, der ebenfalls ein Musterbeispiel dieser Art abgibt. Er ist wegen Homosexualität viermal vorbestraft und verbüßt jetzt als »gefährlicher Gewohnheitsverbrecher« eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung. Bei der Analyse seiner homosexuellen Entwicklung berichtete er von einem Erlebnis, das er als junger Bursche mit einer Prostituierten hatte. Diese hatte bei seinem vergeblichen Coitusversuch ausgerufen: »Junge, du hast ja noch die Zipfelmütze drauf!« Sie habe ihn ausgelacht, und er habe daraufhin nie mehr den Versuch eines Geschlechtsverkehrs mit einer Frau gewagt. Auch er kam nicht auf den Gedanken, sich seine Phimose operieren zu lassen, und niemand riet ihm dazu. Auch während der Strafverbüßungen wurde das körperliche Hemmnis nicht beachtet. Seine erste Bestrafung war erfolgt, nachdem er bei gemeinsamer Onanie erlappt worden war, ohne daß er etwas von Homosexualität wußte. Erst im Gefängnis lernte er sich durch das Zusammenkommen mit Gleichbestraften als Homosexuellen auffassen und fand sich allmählich mit seinem kriminellen Schicksal ab. Auf meinen Rat hin ließ er sich endlich seine Phimose operieren und erlebte den neuen Zustand wie die Geburt seiner Männlichkeit, die ihn sofort anregte, einen längst eingeschlafenen Briefwechsel mit einer Jugendfreundin wieder aufzunehmen. Aufgrund eines ganz neuen Lebensgefühls ist er überzeugt, daß er nun nicht mehr rückfällig werden könne, wenn er auch rational seine Zweifel äußert, ob eine solche Wandlung überhaupt möglich sei. Ich selbst bin der Meinung, daß die Macht der Prägungen nicht übersehen werden darf und daß das neue Lebensgefühl durch sorgfältige Psychotherapie weiter gefestigt werden muß, daß bei ihm aber durchaus die Möglichkeit besteht, noch ein glücklicher Familienvater zu werden.

Eine besonders große Rolle spielen Minderwertigkeitskomplexe beim Zustandekommen des *Exhibitionismus*. Ich habe Gefangene gesehen, bei denen körperliche Verkrüppelung durch spinale Kinderlähmung oder entstellende KB-Narben einen so tiefgreifenden Minderwertigkeitskomplex gesetzt hatten, daß sie es nicht wagten, Kontakt mit der Frau herzustellen aus Angst, diese würde sich voll Ekel von ihnen abwenden. Sie regredierten in den Exhibitionismus.

Wie solche Regression vor sich geht, zeigt folgendes Beispiel: Ein durch KB verstümmelter junger Mann mit entsprechendem Minderwertigkeitskomplex fand zu seiner großen Verwunderung doch ein Mädchen, das bereit schien, seine Gefährtin zu werden; er erlebte den Himmel auf Erden. Um so tiefer war der Sturz, als sie eines Tages ausblieb und ihm mitteilte, sie habe einen anderen Mann kennengelernt, den sie wirklich liebe, während sie ihm gegenüber nur Mitleid empfunden habe. In der tiefen Depression, in die er daraufhin verfiel und die ihn an den Rand der Verzweiflung und des Selbstmordes trieb, ging er hin und exhibitionierte vor einer Schar junger Mädchen. Er fand dabei eine so starke Lustbefriedigung, daß er dieselbe Handlung noch mehrfach wiederholte, bis er verhaftet wurde. – Hier kombinierte sich offenbar das Bestreben, sich dennoch als Mann zu erweisen, mit dem unbewußten Versuch, eine tiefe Kränkung durch ein starkes Lusterleben auszugleichen und zugleich Rache am weiblichen Geschlecht zu nehmen, indem er einige zufällig angetroffene Vertreterinnen durch Schamverletzung beleidigte. Diese Motive waren ihm aber völlig unbewußt; er unterlag nur einem unausweichlichen Drang.

Außer Organminderwertigkeit spielen Schwachsinn, Sprachstörungen, unbeholfenes, tölpelhaftes Wesen und Ungeschicklichkeit in der Unterhaltung eine auslösende Rolle für exhibitionistische Reaktionen auf Grund von Minderwertigkeitserlebnissen. Ein solcher linkischer und noch dazu mit Schielen behafteter junger Mann mußte erleben, daß das junge Mädchen, das er zum Tanz aufforderte, ihn mit den Worten abwies: »Was willst du scheeler Hund von mir!« – Er suchte auch durch Exhibitionieren seinen Ausgleich.

Kränkungen, die Schmoll- und Trotzstimmungen hinterlassen, sind überhaupt gefährlich. In der Schmollstimmung hat der Mensch ein eigenartiges Bedürfnis, nicht nur anderen, sondern auch sich selbst weh zu tun. Ein nihilistischer Rausch der Selbstzerstörung, der sich anscheinend im Bodensatz der menschlichen Seele als autochthone Möglichkeit vorfindet, wird durch den Kränkungsaffekt hochgewirbelt und treibt u. a. auch exhibitionistische Blüten. Zerstörung des guten Rufes und Bestrafung mit Vernichtung der beruflichen Existenz wird im Zustand des Schmollens mit in Kauf genommen, ja genossen. Das sind neurotische Reaktionen, die nicht zweckbewußt gemacht werden, so sehr sie auch mitunter final determiniert erscheinen, sondern die sich kurzschlußartig ereignen und bei denen sich der Ausführende nur als drang- und zwanghaft Getriebener erlebt.

Als weiteres neurotisches Motiv findet man bei der Analyse von Sittlichkeitstätern schließlich auch das berühmte »*kindliche Trauma*«, das bei Freud eine so große Rolle spielte. Ein längst unbewußt gewordener oder nie richtig bewußt gewesener Erlebniskomplex aus der Kindheit; der schon damals mit einer besonders eindrucksvollen, faszinierenden Lust verbunden war, kann sich später, in der Pubertät, sexualisieren und eine Perversion bedingen, die unter Umständen kriminelle Bedeutung gewinnt.

Ein Flagellant konnte für seinen perversen Drang, Knabengesäße betrachten zu müssen, folgenden kindlichen Erlebniskomplex zu Tage fördern: Er neigte bis etwa zum 6. Lebensjahr zum Einkoten. Diese analerotische Fixierung hing damit zusammen, daß er unehelich geboren war und später in der Familie des Stiefvaters 5. Rad am Wagen war und auch von der eigenen Mutter als lästiges Anhängsel betrachtet und liebesmäßig vernachlässigt wurde. Das Einkoten war wohl der unbewußte Versuch, die Liebe der Mutter an sich zu fesseln, womit er in Wirklichkeit das Gegenteil erreichte. Als er im 6. Lebensjahr einen gleichaltrigen Freund hatte, kam es zum gegenseitigen Beschauen der hinteren und unteren Regionen. Bei dieser Gelegenheit äußerte sich der Freund in sehr drastischer Weise abfällig über die Beschmutzung der Gesäßgegend bei unserem Einkoter. Der Eindruck dieser Äußerung, die ihn befürchten ließ, die Sympathie des Freundes zu verlieren, war so tiefgehend, daß das Einkoten schlagartig aufhörte. Sein Interesse blieb aber an der Gesäßpartie haften, wenn es auch zunächst latent wurde. Mit beginnender Pubertät wurde dieses Interesse wieder aktiviert und nunmehr sexualisiert, so daß er als Fähnleinführer beim Jungvolk erstmalig Scheinprügel aufs nackte Gesäß von Knaben, die er befehligte, durchführte, woraus später sein Gewohnheitsdelikt wurde. Die zähe Fixierung dieser Perversion, die nicht zum Sadismus, sondern zum Voyeurtum gehört (es lag ihm lediglich am Sehen des Knabengesäßes; das Schlagen war nur Vorwand, um die Handlung vor den Knaben zu motivieren), wurde bei ihm durch eine ausgesprochene schizoide Sonderlingsnatur begünstigt, also durch eine Kontaktgestörtheit, die ihn hinderte, normalgeschlechtliche Beziehungen zum weiblichen Geschlecht herzustellen. Hinzu kamen noch Minderwertigkeitsgefühle wegen seiner Rothaarigkeit. Es liegt bei ihm also, wie in den meisten Fällen, eine Mehrfachbestimmtheit der Störung vor. Daher auch seine schwere Beeinflußbarkeit. Dieser Patient ist nach der ersten psychotherapeutischen Behandlung, die ich vor Jahren bei ihm durchführte, noch einmal rückfällig geworden, und zwar nachdem er bei seinen Bemühungen um heterosexuellen Liebeskontakt wieder einmal besonders stark unter dem deprimierenden Eindruck seiner Kontaktschwäche stand. Diese einmalige Handlung, mit der er niemand geschadet hatte, weil die Knaben, die er im Walde flagellierte, das sexuelle Motiv gar nicht erkennen konnten, brachte ihm 3 Jahre Zuchthaus und Sicherungsverwahrung ein, da 3 einschlägige Vorstrafen vorausgegangen waren. Seine normalerotischen Bemühungen wurden nicht gewertet.

Zum Schluß noch das kindliche Trauma eines Wäschefetischisten: Der leicht schwachsinnige Patient erlebte etwa als 6- oder 7jähriger Junge, wie seine Mutter an einem Wintertag im Garten Wäsche aufhängte und ihre Hände an der Wäsche festfrozen, so daß sie um Hilfe schrie. Er selbst stand wie angewurzelt und hatte infolge der Angstspannung eine Art Orgasmuserleben, bis der Vater kam und die Mutter befreite. Dieser Erlebniskomplex wurde bei ihm ebenfalls später sexualisiert und führte dazu, daß er beim Anblick von im Wind flatternder und knatternder Wäsche



in einen sexuellen Erregungszustand geriet, der ihn unwiderstehlich dazu trieb, nachts an die betreffende Stelle zurückzukehren, sich an der hängenden Wäsche onanistisch zu befriedigen und einige gestohlene Stücke mit nach Hause zu nehmen. – In diesem Falle machte die Debilität und außerdem eine hysterische Pseudodemenz, die als Haftreaktion hinzukam, die psychotherapeutische Beeinflussung der Störung fast unmöglich.

Diese bei weitem nicht vollständige Übersicht über die neurotischen Mechanismen bei Sittlichkeitsdelikten sollte zeigen, wie man zu einem gewissen Verständnis der verborgenen Motivationen dieser Störungen gelangen kann. Die Gefahr, daß der Psychotherapeut seine Denkschemata in diese Kranken hineinprojiziert, wie vielfach entgegengehalten wird, ist natürlich bis zu einem gewissen Grade gegeben, – übrigens, wie überall in der Welt, auch außerhalb der Psychotherapie. Andererseits gehört zur Psychotherapie aber gerade die Fähigkeit des Lauschens, des Hinhorchens, und diese Einstellung garantiert, daß der Psychotherapeut immerhin in das wirkliche Wesen der Störung eindringt, wenn er seine Aussagen auch immer mit der nötigen Bescheidenheit und Zurückhaltung machen sollte.

#### IV. Die Psychotherapie der kriminogenen Sexualneurosen

Über das eigentliche psychotherapeutische Vorgehen bei der Behandlung der neurotischen Sittlichkeitsverbrecher brauche ich mich nicht im einzelnen zu verbreiten. Es geschieht nach den allgemeinen Regeln der Psychotherapie und entspricht in den Grundzügen dem, was im Abschnitt »Wesen der Neurose« über Psychotherapie gesagt wurde. Die gemeinsame Herausarbeitung der Strukturbestandteile der neurotischen Persönlichkeit und der biographischen Motivation der speziellen Sexualneurose fördert nicht nur heilsame Einsichten im Patienten, sondern gibt auch die Gelegenheiten und den Stoff für die psychotherapeutischen Einwirkungen zur Umstimmung und Umwandlung der Täterpersönlichkeit.

Das ideale Ziel der Behandlung wäre die Befreiung des Täters von seiner verhängnisvollen neurotischen Perversion. Ich führte vorhin schon aus, daß neurotische Störungen nur *überwachsen* werden können. So hängt denn auch der Erfolg der Psychotherapie bei den neurotischen Sittlichkeitstätern ganz davon ab, ob es gelingt, seelische Wachstumsprozesse in Gang zu bringen, die zur Folge haben, daß der Neurotiker aus seiner eingeleisigen perversen Festgefahrenheit wieder herauskommt und den Anschluß an den vollen Strom des Lebens wiedergewinnt.

Die geringere Schwierigkeit liegt hierbei in der Beseitigung der falschen Vorstellungen, die die perversen Täter meist von ihrer »Veranlagung« und ihrem »Anderssein« haben, sowie in dem Abbau der »Ideologien«, die sich z. B. die Homosexuellen zu ihrer Rechtfertigung vor sich und anderen geschaffen haben. Daß der Homosexuelle auch heterosexuell empfinden und erleben kann, kann man ihm meistens an seiner eigenen Vorgeschichte nachweisen; denn die meisten Homosexuellen haben auch heterosexuelle oder wenigstens hetero-erotische Beziehungen erlebt, nur nicht weiter zur Entwicklung kommen lassen. So kann man ihnen von da her die Brücken schlagen zum Glauben an die Möglichkeit, durch »positives Training« das Verkümmerte zur Entfaltung zu bringen und schließlich noch »normal« empfinden und erleben zu lernen. Wo diese Voraussetzungen fehlen und die Perversion unheilbar tief eingeschliffen ist, muß sich die Psychotherapie im wesentlichen auf die Beratung zur Enthaltbarkeit und einer neuen ethischen Lebensgestaltung beschränken, in der das Sexuelle an Akzentuation verliert, nachdem es sich bisher zu stark in den Vordergrund gedrängt hatte.

Die Hauptschwierigkeit bei der Umstimmung von Perversen liegt in der Prägung und in der schon fast reflektorisch gewordenen Koppelung der Libido sexualis mit der perversen Praktik. Ist das Orgasmuserlebnis einmal eine solche Verbindung mit der abwegigen Praktik eingegangen, so geht von dieser perversen Betätigung eine Faszination auf den Betreffenden aus, die sehr schwer zu entkräften und zu entmächtigen ist. Der Reiz des Verbotenen wirkt hier als Zuschuß-erregung mit, die das sexuelle Erleben steigert, so daß die Perversion suchartigen Charakter annimmt. Der Grundsatz: »principiis obsta« kommt hier leider zu spät, zeigt aber erneut, wie wichtig auf dem sexuellen Gebiet die rechtzeitige Unterrichtung und Erziehung der Jugend ist, gerade wegen dieser Macht der abwegigen Prägung und der damit verbundenen Faszination. – Die Behandlung muß, wenn die Perversion schon zur Kriminalität geführt hat, so früh wie möglich einsetzen, ehe die Prägungen zu mächtig werden.

Eine weitere Schwierigkeit liegt bei der Behandlung der Perversionen im Fehlen des »Leidensdruckes«. Unter der Perversion wird nur derjenige stark leiden, der ihr nicht nachgibt, sondern im moralischen Kampf mit ihr steht. Der wird aber selten kriminell werden. Wer der perversen

Neigung nachgehen und sie befriedigen kann, leidet nicht unter ihr, sondern richtet sich darin ein. Ihm fehlt deshalb auch im allgemeinen der Leidensdruck, der ihn zu einer Behandlung bereit machen würde. Hier kann tatsächlich die Strafe notwendig und segensreich werden, wenn sie nämlich den Leidensdruck schafft und die Behandlungsbereitschaft herstellt. Sie kann allerdings nur in einer Strafanstalt zum Zuge kommen, die einen Psychotherapeuten hat, und das ist nur ausnahmsweise der Fall.

Auf der anderen Seite hat die Behandlung *in* der Strafanstalt wieder den Nachteil des sehr ungünstigen Milieus. Wie sollen in dem gänzlich unnatürlichen Milieu der Strafanstalt die Wachstumsvorgänge in Gang kommen, die die Neurose überwinden sollen? Für das »positive Training« ist der Kontakt mit dem freien Leben Voraussetzung, sonst kommt die Psychotherapie über den rein phantasiemäßigen »Trockenkurs« nicht hinaus, so wichtig dieser auch ist und so dankbar der Gefangene auch ist, wenn man sich in dieser Weise um ihn bemüht.

Deshalb würde ich es für die beste Lösung halten, wenn der erstmalig gefaßte Täter dieser Gruppe der Sexualneurotiker unter Aussetzung der Strafe auf Bewährung zu einer freien psychotherapeutischen Behandlung »verpflichtet« würde. »Verpflichtung zur Psychotherapie« galt zwar bisher als ein Widerspruch in sich, weil die Freiwilligkeit als *conditio sine qua non* angesehen wurde. Wenn der Täter aber vor die Wahl gestellt wird, entweder ins Gefängnis oder in die Psychotherapie zu gehen, so wird er sich, wenn noch Lebensernst in ihm steckt, doch wohl freiwillig zur Psychotherapie entschließen. Sollte er sich dieser leichtfertig wieder entziehen, ehe sie als abgeschlossen erklärt wird, müßte selbstverständlich die Strafaussetzung aufgehoben werden, ebenso wenn er während der Behandlung unbekümmert rückfällig werden sollte.

Nicht unwesentlich ist natürlich das finanzielle Problem: Wer soll diese Behandlungen bezahlen? Auch die Psychotherapeutenwahl ist ein Problem. Es gibt deren nicht allzu viele.

Auf jeden Fall ist und bleibt die Behandlung der neurotischen Sittlichkeitstäter eine menschliche Pflicht. Neurosen sind nun einmal Krankheiten, auch wenn sie nebenbei eine kriminelle Auswirkung haben. Andererseits ist es unmöglich, alle diese Kranken, wenn sie kriminell geworden sind, nach § 51 und § 42b StGB in Psychiatrische Krankenhäuser einzuweisen. Dafür sind sie wieder, abgesehen von ihrer Perversion, viel zu normal. Auch würde sich ihre Ansammlung in den Psychiatrischen Krankenhäusern sehr ungünstig auswirken. Das Problem hat, wie man sieht, viele Schwierigkeiten und Hindernisse.

Deshalb wird es wohl vorerst dabei bleiben, daß auch die neurotischen Sittlichkeitstäter weiter in die Strafanstalten geschickt werden. Daß sie dort, neben der Strafe, eine psychotherapeutische Behandlung bekommen, dürfte wohl, aufs Ganze gesehen, eine unerfüllbare Forderung bleiben; denn es gibt so wenig Psychotherapeuten in der Welt, daß es wohl nur mit der Häufigkeit eines Kometenumlaufs vorkommen wird, daß sich ein Psychotherapeut in eine Strafanstalt verirrt, wie es in Kassel-Wehlheiden passiert ist.

## A U S S P R A C H E

*Amtsgerichtsrat Dr. Middendorff, Freiburg*

Wir haben im Justizetat des Landes Baden-Württemberg – wie ich glaube schon seit einigen Jahren – für die psychotherapeutische Behandlung von Rechtsbrechern, insbesondere Sittlichkeitsstraftätern, Mittel eingesetzt. Es würde uns alle – nicht nur meine Kollegen in Baden-Württemberg – nun sehr interessieren, was uns Herr Dr. *Pjetsch* über die Erfolge der psychol...apeutischen Behandlung sagen kann. Wenn er – wie wir gehört haben – diese Behandlungen jetzt schon 10 Jahre durchführt, dann sind – nehmen wir ein Beispiel – die Täter, die im Jahre 1954 entlassen wurden, nunmehr etwa 5 Jahre in Freiheit. Vielleicht läßt sich darüber einiges Material, evtl. sogar statistisches, vorlegen.

*Landgerichtsrat Schneider, Gießen*

Ich sehe mich veranlaßt, ein Mißverständnis aufzuklären, das durch meine Ausführungen von gestern zustande gekommen ist. Ich wollte nicht sagen: Wir brauchen die Sachverständigen nicht. Davon kann keine Rede sein. Ich wollte lediglich den Eindruck verhindern, als ob es tatsächlich so einfach sei – ohne dadurch den Herrn Referenten, der sich durchaus an sein Thema gehalten hat, angreifen zu wollen –, die besonderen wesentlichen Merkmale, z. B. in einer Kinderaussage, herauszufinden. Weiter ging es mir darum, insbesondere unter dem Eindruck des ausgezeichneten Vortrages von Herrn Dr. *Martin*, die Herren von der Kriminalpolizei darum zu bitten, uns noch mehr Einzelheiten in den Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen beizubringen, damit Richter und Sachverständige vor den schwierigen Situationen, die in der Diskussion erörtert wurden, nach Möglichkeit bewahrt bleiben.

Den Ausführungen von Herrn Landgerichtsdirektor Dr. *Keutgen* stimme ich ohne jede Einschränkung zu. Ich freue mich, daß wir in der Beurteilung der von dem Herrn Referenten angeschnittenen Fragen in den verschiedenen Landgerichtsbezirken nicht so voneinander abweichen, daß von krassen Gegensätzen gesprochen werden kann. Im übrigen dürfte die von Herrn Dr. *Keutgen* vertretene Auffassung zu der Frage: »Richter – Sachverständiger« die sein, die wir alle teilen. Vielleicht war es aber notwendig, daß ein Mißverständnis entstehen mußte, damit diese Frage einmal gründlich durchdiskutiert werden konnte.

*Landgerichtsrat Dr. Berner, Heidelberg*

Ich melde mich hier nicht aus dem Drang des Don Carlos zu Wort: »Schon 41 Jahre alt und noch nie in einer Diskussion gesprochen«, sondern ich möchte unter Bezugnahme auf den Vortrag von Herrn Dr. *Keutgen* auf ein sehr ernsthaftes Anliegen hinweisen. In dem Vortrag wurde in dankenswerter Weise aufgezeigt, daß der Entwurf zum Neuen Strafgesetzbuch – wie ich mit Erschrecken vernommen habe – die Strafzumessungsgründe perfektioniert. Mir scheint, daß diese Perfektion in der Praxis dahin führen muß, den deutschen Richter zur Unehrllichkeit zu erziehen. Wir, die wir in der Praxis stehen, können alles das, was in Zukunft von uns verlangt werden soll, niemals in der Beratung berücksichtigen. Die Gefühlskomponente, die zum Urteil führt, ist doch so dominierend, daß sie mehr oder weniger ausschlaggebend ist. Der Gesetzgeber sollte es sich daher gründlich überlegen, ob er den deutschen Richter dazu bringen will, in dem Urteil Gründe anzuführen, die nicht Gegenstand der Beratung waren.

*Landgerichtsdirektor Dr. Burhorn, Bremen*

Nachdem die Ausführungen des Herrn Dr. *Keutgen* vom Herrn Kollegen *Berner* noch einmal unterstrichen wurden, fühle ich mich doch verpflichtet, noch etwas zu sagen, obschon ich zunächst die Absicht hatte, zu schweigen. Das Thema von Herrn Dr. *Keutgen* hieß: »Über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte

bei Sittlichkeitsdelikten«. Mir scheint, daß sich Herr Dr. Keutgen allerdings nur über die Strafzumessungspraxis des Landgerichts Aachen ausgesprochen hat. Ich kann mir nicht denken, daß alle anderen Landgerichte genauso urteilen werden, wenn auch schon einige zustimmende Äußerungen vorliegen. Wenn der Entwurf viele Punkte aufführt, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, dann ist das m. E. für manchen Richter gut, weil er dadurch weiß, an was er alles denken muß. Der gute Richter wird sich aber auch, ohne daß er auf diese Punkte besonders aufmerksam gemacht wird, mit ihnen auseinandersetzen. Wenn man nämlich einen Angeklagten richtig beurteilen will, dann muß man praktisch bei seiner Geburt anfangen. Der Angeklagte ist ja nicht einfach schlechthin ein Verbrecher, bei dem es im wesentlichen bei dem Richter auf das Gefühl ankommen muß, um ihn gerecht beurteilen zu können. Es wäre schlecht, wenn es so wäre. Denn irgendwie ist der Angeklagte doch für jeden mitfühlenden, mitdenkenden Richter ein Mensch, dem das Schicksal nicht genügend mitgegeben hat, und sei es auch nur an nötiger Willenskraft, um den Lebenskampf zu bestehen. Das muß aber in der Entscheidung des Richters mitberücksichtigt werden. Falls man einmal die Personalakten von Fürsorgezöglingen durchblättert, dann erkennt man mit Schrecken, daß es sich bei 99% der Fürsorgezöglinge entweder um uneheliche Kinder handelt, die weder Mutter noch Vater kennen, oder um Kinder, die aus völlig zerstörten Ehen kommen. Solche Kinder haben in ihrem Leben meist nur Schlechtes gesehen, keine Fürsorge und keine Liebe gekannt. Wenn sie später scheitern und als Angeklagte vor Gericht erscheinen, dann muß erörtert werden, warum dieser oder jener Angeklagte zum Rechtsbrecher wurde, wie der Plan zu der Tat entstand, welche Voraussetzungen dabei mitspielten, wie er ausgeführt wurde, was der Täter erreichen wollte u. v. a. m. Wir müssen also praktisch alles das berücksichtigen, was der Entwurf vorsieht. Ich finde es wirklich ausgezeichnet, daß es auch einmal klar und deutlich gesagt wird. Vielleicht hätte es nicht im Entwurf gesagt zu werden brauchen, sondern es hätte möglicherweise ausgereicht, daß der Bundesgerichtshof sich in einer Grundsatzentscheidung mit diesen Fragen auseinandergesetzt hätte. Es ist so leicht, vom Richtertisch aus wie ein Rächer zu wirken. Im allgemeinen sitzt man schon zwei Stufen höher. Wie oft haben wir alle schon einmal in Gedanken irgendwelche Straftaten ausgeführt. Zu unserem Glück hat uns aber das Schicksal die erforderliche Widerstandskraft bzw. das nötige Hemmungsvermögen gegeben, um zu einer Tat »Nein« zu sagen, die wir vom Motiv her gern verwirklicht hätten. Wir wollen dankbar dafür sein, daß uns das Schicksal so gut bedacht hat. Herrn Dr. Pietsch bin ich ganz besonders dankbar, daß er uns aufgezeigt hat, wieviele Dinge es gibt, die ein Mensch von Geburt an mit in dieses Leben nimmt, und wieviele Umstände dabei eine Rolle spielen können, wenn er straffällig wird. Das gilt – wie alle, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, wissen – insbesondere für Sittlichkeitsverbrecher. Wer will den ersten Stein werfen, wenn irgendein Mann – Herr Dr. Pietsch erwähnte diese Beispiele – aus irgendwelchen Gründen nicht zum normalen Verkehr kommt und in Ersatzhandlungen ausweicht? Im übrigen haben wir unter den Sittlichkeitsverbrechern weit weniger Rückfalltäter als z. B. bei Dieben und Betrügern. Auch die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 23 StGB hat bei Sittlichkeitsverbrechern zu verhältnismäßig guten Erfolgen geführt. Der Amtsrichter, der in einem Verfahren gegen einen späteren Mörder nur auf drei Wochen Jugendarrest erkannte, wird sich nachher Gedanken darüber machen, ob das richtig war. Dafür kann man jedoch keinen verantwortlich machen. Genau so gut hätte in einem anderen Falle die Strafe von einem Jahr Jugendgefängnis falsch sein können, wenn diese Strafe dazu geführt hätte, daß der Verurteilte seine Stelle verloren hätte und dadurch immer mehr abgeglitten wäre.

*Landgerichtsdirektor Dr. Keutgen, Aachen*

Es scheint doch die Tragik dieses Raumes zu sein, daß man sich mißversteht. Bedauerlich ist es, daß das sogar dann möglich ist, wenn man auf gleicher Ebene steht. Zur Klarstellung meiner Ausführungen darf ich noch einmal wiederholen, daß ich gesagt habe, es sei für den Richter leichter, einen Sachverständigen über die Grundlagen einer Straftat zu hören und dann das Richtige zu tun, als nachher die Katastrophe zu erleben. Weiter habe ich gesagt, daß bei einem jugendlichen Täter im Einzelfall genau festgestellt werden müsse, ob die Tat auf Pubertäterscheinungen zurückzuführen oder als Ausfluß einer vorwiegend charakterbedingten Fehlentwicklung anzusehen sei, die nicht mehr zu ändern ist. In dem letztgenannten Fall war ich der Auffassung, daß den Täter die volle Härte des Strafvollzugs treffen muß. Daran halte ich auch nach wie vor fest. Ich bin immerhin seit 20 Jahren an einer Strafkammer tätig, davon 14 Jahre ununterbrochen als Vorsitzender einer Straf- und Jugendkammer. Meine vornehmste menschliche Pflicht habe ich stets darin gesehen, nicht als Rächer am Richtertisch zu sitzen, sondern auch im verworfensten Verbrecher zugleich noch den Menschen zu sehen. Ich habe betont, daß es keine Kunst ist, das Gesetz anzuwenden, aber daß es eine Kunst ist, das Recht so in die Tat umzusetzen, daß auch der letzte Angeklagte sagen kann: »So muß es sein; ich erkenne dieses Urteil an, weil es gerecht ist, nicht weil es das Gesetz so will«. Die Verpflichtung des Richters, Mensch unter Menschen zu sein, kommt nicht darin zum Ausdruck, daß sich der Richter einen Talar und einen weißen Kragen umlegt sowie eine Krawatte verbindet, um dadurch wie ein Pharisäer den Abstand zu wahren. In einem Punkte bin ich jedoch mit dem Herrn Kollegen aus Bremen völlig einig: Wären wir unter anderen Bedingungen in diese Welt gestellt worden, würden wir wahrscheinlich auch kriminell geworden sein. Als ich das Thema meines Vortrages in anderem Zusammenhang einmal vor Laien erörtern durfte, habe ich dem Sinne nach – ich führe regelmäßig die Belehrung der Schöffen und Geschworenen beim Landgericht Aachen durch – folgendes gesagt: »Wer den Abstand des sitzenden Richters und des stehenden Angeklagten dazu benutzt,

um sich zu sagen: „Herr, ich danke Dir, daß ich nicht so bin wie jener“, der gehört nicht hierher.« Nach dem Abitur sagte uns ein von mir sehr geschätzter Lehrer zum Abschied: »Meine Jungen, wenn Ihr eines aus den neun Jahren dieser Gymnasialausbildung behalten wollt, dann bitte das eine: Seid nie anmaßend in Eurem Urteil über andere, sucht immer das Menschliche und bedenkt stets, daß etwas anderes aus Euch geworden wäre, wenn Ihr aus einer anderen Situation gekommen wäret!« Diesen Spruch habe ich mir stets zur Richtschnur meines Handelns gemacht. Ob es mir in allen Fällen gelungen ist, darüber wird später ein anderer richten.

Ich danke dem Herrn Kollegen aus Bremen, daß er mir durch seinen Diskussionsbeitrag Gelegenheit gab, diese Dinge richtigzustellen. Es wäre mir peinlich gewesen, hier den Eindruck eines Rächers erweckt zu haben. Wenn ich allerdings mehrfach in Fällen, in denen ich es für dringend notwendig hielt, das Wort Zuchthaus gebraucht habe, dann nehme ich davon nichts zurück. Wir haben die Rechtsordnung zu vertreten, und wo sich aus der Masse der Fälle solche hervorheben, die im Interesse der Allgemeinheit hart geahndet werden müssen, sollten wir auch den Mut haben, Rächer zu sein. Im übrigen aber vertrete ich den Standpunkt, um es abschließend noch einmal zu betonen: Wir müssen Mensch unter Menschen sein, auch in der Robe des Richters.

#### *Regierungsarzt Dr. Pietsch, Kassel-Wehlheiden*

Hinsichtlich der Erfolge, die meine psychotherapeutische Arbeit in Kassel-Wehlheiden gehabt haben könnte, habe ich – infolge Arbeitsüberlastung – bisher noch keine, insbesondere keine statistischen, Erhebungen anstellen können. Nach 10 Jahren wäre es jedoch in der Tat an der Zeit, diesen Dingen einmal gründlich nachzugehen. Herr Professor Dr. Bondy vom Psychologischen Institut in Hamburg hat im übrigen dieselbe Frage an mich gerichtet und sich erboten, mir für die Untersuchung aller hiermit zusammenhängenden Einzelfälle einen Studenten zur Verfügung zu stellen. Als er allerdings hörte, daß eine solche Untersuchung hauptsächlich mit Reisen verknüpft ist, um die in Betracht kommenden Personen aufzusuchen und festzustellen, was aus ihnen geworden ist, mußte er sich zurückziehen, weil er für solche Zwecke keine Mittel hatte. Wenn mir von irgendeiner Seite die erforderlichen sachlichen und persönlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten, um diesen Fragen im einzelnen nachzugehen, wäre ich natürlich sehr dankbar.

Ich bleibe mit den Patienten, die entlassen werden, in brieflicher Verbindung. Diese ist zu Beginn immer sehr intensiv. Ich bekomme Berichte von draußen und führe auch die Beratungen brieflich weiter. Nach einer gewissen Zeit brechen diese Verbindungen in der Regel ab. Immerhin stehe ich mit einigen Entlassenen, die sich draußen gehalten haben, seit vielen Jahren in Verbindung. Von vielen bekomme ich auch zu den feiertagen Karten geschickt, die mir zeigen, daß sie nicht wieder in Strafhafte sind. Einige andere sind allerdings wiedergekommen, darunter auch drei, die ich schon früher einmal behandelt hatte und die rückfällig wurden. Der eine war ein Flagellant, der rückfällig geworden war und dem man diesen einmaligen Rückfall so hoch angerechnet hatte, daß man ihn zu 3 Jahren Zuchthaus mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilte, obwohl er sich zwei Jahre hindurch eifrigst bemüht hatte, meinen Vorschlägen zu folgen und Beziehungen zu Frauen herzustellen. Aber ohne Hilfe ist ihm das draußen doch nicht geglückt, und in einer seiner depressiven Stimmungen, die er über sein Versagen empfand, kam es zum Rückfall, der übrigens niemand geschadet hat, weil die betroffenen Jungen gar nicht gemerkt hatten, daß es sich um eine sexuelle Verirrung handelte.

Die anderen beiden Rückfälligen waren Exhibitionisten.

Einige von meinen ehemaligen Patienten befinden sich in der Hand von Herrn Dr. Giese, der sie unter regelmäßiger Beobachtung hat. Auch sie sind schon seit Jahren nicht rückfällig geworden.

Abgesehen von dem kriminologischen Interesse, das die Frage hat, kann jedoch in der Medizin die Behandlung eines Patienten nicht vom Erfolg abhängig gemacht werden. Die Medizin hat auf dem Gebiet der Krankheiten mit vielen Rückfällen zu rechnen. Bei den von mir in Kassel-Wehlheiden behandelten Personen handelt es sich auch um Kranke. Insofern ist der Rückfall eigentlich nichts Besonderes. Er spricht vor allem nicht gegen die Notwendigkeit der Behandlung.

## Bekämpfung von Schund- und Schmutzliteratur in den Niederlanden

W. M. Rehorst, Leiter des Nationalen Zentralbüros der IKPO (Interpol), Den Haag

Außer einer Übersicht über die Bekämpfung von Schund- und Schmutzliteratur in den Niederlanden möchte ich auch meine persönliche Auffassung über dieses Problem mit seinen vielen politischen und kulturellen Aspekten vortragen.

Die Rechts- und Gesetzesgeschichte in dieser Materie – und ich nehme an, daß dies auch in anderen Ländern der Fall sein wird – beweist schon, daß sie eine andere ist als z. B. die bezüglich des Diebstahls, des Münzverbrechens und des Rauschgifts. Hier, wo es sich um das Sitten- oder im engeren Sinne um das Sexualleben handelt, können empfindliche, ja bisweilen überempfindliche Seiten berührt werden. Die Schund- und Schmutzliteratur wird vor allem zum Schutz der männlichen Bevölkerung bekämpft, weil die weibliche in viel geringerem Maße durch diese Literatur gereizt wird. Auf diesen Unterschied näher einzugehen, dürfte Sache des Psychiaters sein.

Bis zum Jahre 1886 galt in Holland der code pénal, der hinsichtlich der einschlägigen Materie nur einen Artikel enthielt, nämlich den Artikel 287. Er lautet:

»Wer sittenwidrige Lieder, Blätter oder sogenannte Pamphlete, Abbildungen oder Drucke zum Verkauf anbietet, ausstellt oder verbreitet, wird . . . bestraft.«

Dieser Artikel wurde in das niederländische Strafgesetzbuch von 1886 übernommen, doch wurde das Wort »sittenwidrig« durch das Wort »ärgerniserregend« ersetzt. Außerdem wurde gefordert, daß der Straftäter den Inhalt der Blätter kennen mußte. An dieser Forderung scheiterte oft die Überführung der Täter, weil es dem Richter nicht gelang, zu beweisen, daß er den Inhalt tatsächlich gekannt hatte. Zuzufolge einer späteren Gesetzesänderung wurde daher auch bestraft, wer berechtigten Grund hatte zu vermuten, daß die Schrift »ärgerniserregend« sei. Der Gesetzgeber hatte das Wort »sittenwidrig« u. a. auch deshalb durch das Wort »ärgerniserregend« ersetzt, um diesen Artikel dem zur Bekämpfung des Exhibitionismus anzugleichen. Dies kommt in der Begründung der Regierungsvorlage zum Gesetzentwurf deutlich zum Ausdruck. In dieser Begründung spiegelt sich zugleich die gesellschaftliche Auffassung über die Freiheit des Individuums wider. Aus diesem Grunde erscheint es angebracht, sie im einzelnen zu zitieren:

»Alle Schriften, also auch dickleibige Bücher, ohne weiteres miteinzubeziehen, würde die Grenzen, die dem Strafrecht gesetzt sind, sprengen. Es gehört nicht zur Aufgabe des Strafgesetzgebers, die Individuen gegen freiwillige und eigene Sittenverderbnis zu schützen. Er hat nur die Aufgabe, auf der Hut zu sein vor der Verletzung der Ehrbarkeit eines anderen Menschen, und diese geschieht weniger durch Bücher unsittlichen Inhalts als vielmehr durch sittenwidrige Drucke oder kleine Pamphlete, welche – ausgestellt oder verbreitet – sich den Menschen auch wider Willen aufdrängen. Die Art und Weise der Veröffentlichung und Verbreitung dieser unreinen Erzeugnisse setzt die öffentliche Ehrbarkeit fortwährender Verletzung aus und rechtfertigt eine Strafbestimmung die – auf andere Schriften ausgedehnt – zu keiner ratsamen censura morae führen würde.«

Wir dürfen bei diesen überaus liberalen Gedanken der Regierung, die von der Volksvertretung ohne Bedenken angenommen wurden, nicht aus den Augen verlieren, daß diese Volksvertretung von den sog. besseren Kreisen gewählt wurde. Wir hatten damals ein Zensus-Wahlrecht. Die besseren Kreise, die natürlich im allgemeinen eine umfassendere Ausbildung erhalten hatten, waren in der Lage, sich die oft wertvollen pornographischen Romane anzuschaffen und zu lesen, obwohl sie vielfach in einer anderen Sprache verfaßt waren. Diese Gebildeten und Bessergestellten glaubten infolgedessen keines Schutzes zu bedürfen. Sie waren der Auffassung, nur sich selbst gegenüber verantwortlich zu sein. Die nichtqualifizierten Kreise der Bevölkerung waren weder imstande, die Bücher zu kaufen, noch sie zu lesen. Diese Kreise der Bevölkerung brauchten daher nur vor einer Schädigung wider Willen geschützt zu werden. Von einem besonderen Schutz minderjähriger Per-

sonen war keine Rede. Man erachtete diesen durch die allgemeinen Strafbestimmungen für genügend gewährleistet. Nicht dem Staat oblag es, für die geistige Gesundheit der Kinder zu sorgen, sondern den Eltern, der Kirche und der Schule.

Mit dem Fortschreiten der Jahre wurde dieser liberale Gedanke durch andere Ideen beeinflusst, besonders durch die des Sozialismus im weiten Sinne. Die Freiheit des einzelnen wurde durch Strafmaßnahmen eingeengt, die sogar gegen seinen Willen wirksam werden konnten. Die neuen Ideen bedingten eine Verlagerung der Verantwortung von dem einzelnen auf die Allgemeinheit, den Gesetzgeber. Allmählich wurde der Gedanke des Sozialschutzes Gemeingut. Der Gesetzgeber konnte sich ihm nicht mehr verschließen, nachdem sich durch das Wahlgesetz von 1896, das sich auf eine Verfassungsänderung des Jahres 1887 stützte, die Zahl der Wähler verdoppelt hatte.

Als Beispiel eines neuen Gesetzes, in dem die modernen Ideen ihren Niederschlag fanden, sei die Arbeitsgesetzgebung erwähnt, die zunächst die Kinderarbeit regelte, danach die Arbeit jugendlicher Personen und Frauen und schließlich die Arbeit erwachsener Männer.

Bezüglich der hier interessierenden Materie trat der Umschwung im Jahre 1910 ein. In diesem Jahre wurde im Parlament das *Gesetz zur Bekämpfung der Sittenlosigkeit*, das im Jahre 1911 erlassen wurde, diskutiert. Dieses Gesetz verlegt die Pornographie aus dem Gebiet der öffentlichen Ordnung in das der geistigen Volksgesundheit. Im Gegensatz zu 1886 wird nun ausdrücklich als Aufgabe des Staates angesehen:

Die *Vorbeugung* gegen Anlässe zur Ausübung unsittlicher Handlungen, also der Kampf gegen die Quellen der Sittenverderbnis.

Deshalb wird das Verbot auf pornographische Abbildungen oder Pamphlete, die auch ohne Absicht oder gar gegen den Willen zur Kenntnis des Publikums kommen, ausgedehnt; desgleichen auf Bücher, bei denen eine freiwillige Aktivität des Erwachsenen erforderlich ist, um den Inhalt kennenzulernen. Dem Individuum verblieb jedoch noch eine gewisse Freiheit, nämlich die Möglichkeit einer *privaten* pornographischen Sammlung. Die Schwierigkeit bestand nun darin, wie man an die verbotenen pornographischen Schriften herankommen konnte. Das Gesetz richtete sich besonders gegen den Verbreiter.

Zum ersten Mal war auch der *Minderjährige* insbesondere dadurch geschützt, daß das Überlassen einer ärgerniserregenden Schrift oder Abbildung oder eines ärgerniserregenden Gegenstandes an eine minderjährige Person unter 18 Jahren als Verbrechen galt. Als Vergehen wurde die öffentliche Ausstellung einer Schrift angesehen, deren leserlicher Titel, Umschlag oder Inhalt geeignet war, die Sinnlichkeit der Jugend zu reizen, ferner die Überlassung einer solchen Schrift, Abbildung oder eines solchen Gegenstandes an einen Minderjährigen unter 18 Jahren. Daher ist in den Schaufenstern der Geschäfte und Kioske in den Niederlanden, in denen Magazine mit unbekleideten Frauen ausliegen, über bestimmte Teile der Frauenkörper ein weißer Papierstreifen geklebt, ausgenommen, wenn es sich um eine sog. Rubensdame handelt, die als Kunstwerk – wie man sagt – nicht aufreizend wirke. Der weiße Streifen reizt zwar nicht die Sinnlichkeit, aber um so mehr die Neugierde und die Kauflust. Auf den Unterschied zwischen »ärgerniserregend« = Verletzung des geschlechtlichen Schamgefühls und »Reizen der Sinnlichkeit der Jugend« = Erregung sinnlicher Gedanken soll später eingegangen werden.

Das angeführte Gesetz wurde von der Volksvertretung nicht ohne Kampf angenommen. Die Gesetzesvorlage führte zu heftigen, aber dennoch gehaltvollen Debatten, in denen auch das persönliche Urteil, losgelöst von den Beeinflussungen der politischen Parteien, durchaus zum Ausdruck kam. Der Justizminister als Verteidiger der Gesetzesvorlage ließ sich in seiner Stellungnahme von der christlichen Moral leiten, die die freie Moral verwirft. In eigenen Kreisen fühlte er den Widerstand derjenigen, die den Eingriff des Staates in das sittliche Leben der Bürger als zu grob empfanden. Die Sozialisten wollten dem Minister zwar im Kampf gegen den Handel mit dem Schmutzschrifttum folgen, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Schutz der Jugend; sie erachteten jedoch den Gesetzentwurf für gefährlich, weil er die Möglichkeit bot, die Propaganda für die Neo-Malthusianische Lehre und andere sich aus der freien Moral ergebenden Grundsätze zu unterbinden. Auch bestand bei ihnen eine gewisse Befürchtung vor der Spürlust der Polizei. Die Liberalen reagierten gegen den Entwurf am heftigsten und widersetzten sich insbesondere der Bestimmung über den Jugendschutz. Aus der Auseinandersetzung darf folgende aufschlußreiche Äußerung wiedergegeben werden:

» . . . . Wenn man nicht danach sucht, kann man durch alle Straßen unserer Städte gehen, ohne von solchen Ausstellungen belästigt zu werden. Wer sich an ihnen stößt, sucht danach. Aber wenn

man nun diese Reize beseitigen will, muß man da nicht viel weitergehen als z. B. mit dem Verbot von Ansichtskarten mit Darstellungen von nur sehr spärlich bekleideten Frauen? Müßte man dann nicht auch Damen-Sommerblusen verbieten, die zu sehr à jour gearbeitet sind, oder das Tragen von robes collantes, welche die Jugend reizen? Und wie müßte man dann über das Dekolleté denken, welches um so tiefer wird, je offizieller die Gesellschaft ist.«

Der Sprecher wollte mit dieser Äußerung, wenn sie auch in ironische Worte gekleidet war, dartun, daß das Werturteil über das, was gestattet oder nicht gestattet ist, äußerst relativ ist.

Die *neue Gesetzgebung*, die den damaligen Erfordernissen (1911) angepaßt war, ist seitdem nicht mehr grundsätzlich geändert, doch in einigen Punkten verschärft worden. Bemerkenswert dürfte in diesem Zusammenhang sein, daß die Begriffe »ärgerniserregend« und »Reizung der Sinnlichkeit der Jugend« im Gesetz nicht interpretiert waren. Diese Interpretation wurde dem Richter überlassen.

Auf die Frage eines Abgeordneten antwortete der Justizminister, daß »Reizung der Sinnlichkeit« sich nur auf die sexuellen Sinne beziehe. Angesichts dieser Auffassung, die für verbindlich angesehen wird, ist es z. Z. in Holland nicht möglich, gegen Bildromane und Bücher verderblichen, sadistischen Inhalts vorzugehen, soweit sie nicht direkt sexuelle Unzucht beschreiben. Das Fehlen einer authentischen Interpretation der beiden Begriffe führte im Kampf gegen ärgerniserregende oder die Sinne reizende Lektüre zu großen Schwierigkeiten. Die Entscheidung darüber, ob »Erregung des Ärgernisses« oder »Reizung der Sinne der Jugend« anzunehmen ist, unterliegt in erster Linie dem subjektiven Urteil der Polizei und in letzter Instanz dem des Richters. Zwar wird dieses subjektive Urteil durch Erfahrungen und die Kenntnis der Gesellschaft objektiviert, aber dies hindert nicht, daß die Weltanschauung, insbesondere die religiöse Anschauung, gerade bei diesen Dingen wesentlich mitschwingt. Als Erfahrungsgrundlage kommen auch die ergangenen Gerichtsurteile in Betracht. Diese waren damals zunächst noch nicht gefällt, und eine konstante Richtschnur konnte aus dem Grunde nicht leicht gefunden werden, weil die Beurteilung der einer Gerichtsverhandlung zugrunde liegenden Tatsachen der Nachprüfung durch das höchste Rechtskollegium in Holland, des »Hoge Raad«, entzogen ist. Wohl gab der Hoge Raad, der nur das angewandte Recht nachprüfen kann, in abstracto eine Interpretation dieser Begriffe. So bezeichnete er eine solche Schrift oder Abbildung als »ärgerniserregend«, welche ausschließlich die Erregung oder Reizung der Sinnlichkeit bezweckt. Mit dieser Interpretation ist aber die Subjektivität des Urteils eines Richters in der Tatsacheninstanz nicht ausgeräumt. In einem späteren Entwicklungsstadium vertrat der Hoge Raad die Rechtsmeinung, daß die Abbildung einer teilweise nackten Frau mit entblößter Brust (mit Brustwarzen) sicherlich wegen der schamlosen Aufmachung, in der eine solche Frau abgebildet sei, ärgerniserregend sein könne, doch keineswegs immer zu sein brauche, insbesondere dann nicht, wenn die Absicht der Förderung des Allgemeinwohls, der Wissenschaft oder Kunst erkennbar sei. Es ist klar, daß auch diese Interpretation nicht geeignet war, die bestehenden Schwierigkeiten zu verringern.

Die unsichere Rechtslage führte fortan zu einer derart unterschiedlichen Rechtsprechung, daß in erster Linie die Verleger der zu bekämpfenden Lektüre daraus Vorteil zogen, indem sie ihren Betrieb aus einem weniger günstigen in ein besseres gerichtliches »Klima« verlegten. Das Bedürfnis nach einer zentralen einheitlichen Beurteilung machte sich in der Folge immer mehr bemerkbar.

Dies führte dazu, daß der Justizminister im Jahre 1930 ein staatliches Büro in Amsterdam damit beauftragte, Sachverständigengutachten für Polizei und Justiz darüber zu erteilen, ob bestimmte Schriften, Abbildungen usw. ärgerniserregend oder nicht ärgerniserregend seien, sowie darüber, ob die öffentlich ausgestellten Schriften, Abbildungen und Gegenstände geeignet seien, die Sinnlichkeit der Jugend zu reizen. Heute ist dieses staatliche Büro beim *Zentralen Kriminaluntersuchungsbüro des Justizministeriums in Den Haag* untergebracht. Da es dem Leiter dieses Büros nicht möglich ist, in jedem zu beurteilenden Fall ein sachverständiges Urteil abzugeben, und um zu verhüten, daß die Justiz oder die Polizei an das Urteil eines einzelnen Mannes gebunden ist, setzte der Justizminister im selben Jahre einen *Beratungsausschuß* zur Prüfung und Beurteilung dieser Fragen ein. In diesen werden 6 Personen berufen: Der Vizepräsident des Hoge Raads, ein Pädagoge, ein Psychiater, ein Jurist, ein Kunsthistoriker, ein Literat, eine Hausfrau und ein Beamter des genannten Zentralen Büros. Außerdem wurde bei der Zusammensetzung dieses Ausschusses der Struktur der niederländischen Gesellschaft in religiöser Hinsicht Rechnung getragen.

Der Arbeitsgang in der Praxis ist folgender: In Fällen, in denen der pornographische oder der die Sinnlichkeit aufreizende Charakter einer erotischen Schrift strittig ist, bitten die Polizei, der



Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter um das Gutachten des Zentralbüros, bevor die weitere Verfolgung durchgeführt wird. Der Leiter des Büros urteilt selbständig aufgrund seiner Sachkenntnis und Erfahrung und holt, wenn er Zweifel hat, oder es aus einem sonstigen Grunde für nötig erachtet, das Gutachten des Ausschusses ein.

Aus dem bisher Gesagten ist zu entnehmen, daß es in den Niederlanden keine Prüfung gibt, bevor die Literatur auf den Markt kommt. Gegen eine solche Zensur wendet sich der § 7 der Niederländischen Verfassung ganz entschieden. Im Laufe der Jahre hat es sich aber gezeigt, daß die Beurteilungen des Zentralbüros in Verbindung mit den Gutachten des Beratungsausschusses von praktischem Nutzen waren. Soweit ich feststellen kann, ist es noch nicht vorgekommen, daß ein Richter das Gutachten des Zentralbüros nicht befolgt hat. Dadurch wurde eine Einheitlichkeit der Beurteilung erreicht, die vorher nicht vorhanden war. Hinzu kommt noch, daß auch Verleger und Importeure von erotisch gefärbter Literatur nunmehr Vorsicht walten lassen. Im übrigen leitet die Polizei alle Protokolle und die Justiz alle Urteile über einschlägige Fälle dem Zentralbüro zwecks Sammlung und Auswertung zu. Anhand dieser Meldungen gibt das Zentralbüro eine unverbindliche Liste – der Richter ist ja unabhängig – heraus, in der die Schriften enthalten sind, die als »ärgerniserregend« erachtet werden.

Bei der Beurteilung eines bestimmten Gegenstandes sind im allgemeinen folgende Überlegungen am Platze: Was beabsichtigte der Hersteller dieses Gegenstandes? Wollte er ein Reizmittel für die Sinne des Publikums oder ein Kunstwerk herstellen? Oder gibt sogar der Humor den Ausschlag?

Hierfür ein Beispiel: In einer Gaststätte in Amsterdam, in der viele Amerikaner verkehren, hatte der Wirt Karten auf die Tische gelegt, auf denen zwei amerikanische Soldaten und ein lächelndes Mädchen zu sehen waren. Das Mädchen griff dem einen der Amerikaner in die Hose, worauf dieser zu dem anderen sagte: »Ich weiß nicht, was sie will, sie spricht kein Englisch«. Diese Karte wurde nicht als gesetzwidrig erachtet! Sie war humoristisch gemeint und läßt nur in schlechten Menschen obszöne Gedanken aufkommen. Bei dieser Beurteilung wirkte mit, daß die Karten nur in dem Wirtshaus auflagen. Eine richterliche Entscheidung steht jedoch noch aus.

Ein weiteres Beispiel bezieht sich auf die Frage, ob der Hersteller einer Schrift oder eines Gegenstandes der Menschheit bestimmte nützliche Ideen nahebringen will. Ein Verleger gab den Roman »Die Liebe von Bob und Daphne« heraus, den er selbst unter einem Pseudonym geschrieben hatte. Sein Ziel war, den Menschen klarzumachen, daß die sexuelle Erziehung der Jugend heutzutage vollkommen falsch ist. Er hatte seine Meinung über die sexuelle Erziehung der heutigen Jugend in pikanter Weise herausgestellt. Das Buch wurde von der Polizei beschlagnahmt, aber wieder freigegeben, weil es nicht als »ärgerniserregend«, sondern als eine Aufklärungsschrift aufgefaßt wurde. Das war für den Schriftsteller von großem Vorteil. Er führte einen großangelegten Werbefeldzug durch, in dem er sein Buch wie folgt empfahl: »Offenherzig, realistisch, beschlagnahmt von der Sittenpolizei, freigegeben vom Richter«. Daneben kündigte er dem Publikum eine Fortsetzung an, die auch kurz darauf erschien und als noch offener und noch realistischer als der erste Teil angepriesen wurde. M. E. hatte der Hersteller dieses Buches nur seinen eigenen Profit vor Augen.

Die gute Zusammenarbeit zwischen dem Zentralbüro und der Organisation der Verleger von Zeitschriften sowie der Organisation von Ausleihbibliotheken sorgt aber dafür, daß im allgemeinen grobe Irrtümer vermieden werden.

Nach dieser etwas optimistischen Darstellung darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß die Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur in Holland vor genau denselben Schwierigkeiten steht wie die in anderen Ländern. Dies gilt vor allem bezüglich der Literatur und der sog. Pin-up-Girl-Blätter, die sich an der Grenze des Statthaften oder Nichtstatthaften bewegen. Bei der Beurteilung dieser Schriften handelt es sich immer um die Frage, ob sie ärgerniserregend sind oder die Sinne der Jugend reizen.

Nach ständiger Rechtsprechung bedeutet »Ärgerniserregung« die Verletzung des normalen geschlechtlichen Schamgefühls, d. h. des Schamgefühls des Volkes.

Wer bestimmt nun dieses Schamgefühl? Nicht das Volk selbst, denn es hat hierin keine Stimme, sondern sozusagen die geistige Elite: die Richter. Man kann dem entgegenhalten, daß das Volk sich über die Volksvertretung Gehör verschaffen kann. So ist es auch. Doch folgendes Beispiel mag zeigen, wie es sich tatsächlich verhält: Kürzlich wurde in Holland ein Büchlein zum Verkauf angeboten, das zur Förderung der Freikörperkultur eine große Anzahl Fotos von etwa 15jährigen Jungen enthielt, die sich nackt durch die Gärten der Mutter Natur tummelten. Von einem schwülen

oder unsauberen Gedanken war keine Rede. Polizeilich wurde nicht vorgegangen. Daraufhin wurde von einer bestimmten Seite der Bevölkerung in der zweiten Kammer der Generalstaaten die Entrüstung über die Verbreitung dieses Büchleins ausgesprochen. Der Justizminister befahl der Staatsanwaltschaft die Verfolgung des Herausgebers. Im Endergebnis sprach jedoch der Richter den Angeklagten frei.

Bezüglich der Verletzung des normalen Schamgefühls ist mir etwas nicht klar. In Anbetracht der Gier, mit der sich die vielen Käufer auf erotische Literatur oder Zeitschriften stürzen, kann ich mir nicht vorstellen, daß sie sich in ihrem Schamgefühl verletzt fühlen. Man kann auch nicht sagen, daß alle diese Käufer zu den abnormal Veranlagten gerechnet werden müssen. Es muß also noch etwas hinzukommen, das den Schutz dieser Käufer rechtfertigt. Die Rechtsprechung fordert daher, daß die erotische Schrift einen perversen Charakter haben oder als Ziel die Erregung der Sinnlichkeit bezwecken müsse, wenn eine Strafverfolgung Aussicht auf Erfolg haben soll.

Das sind alles schwierige und recht schwer zu umschreibende Begriffe. So kann z. B. der Begriff »pervers« sehr unterschiedlich aufgefaßt werden, wie Kinsey dargetan hat, je nach der horizontalen Zusammensetzung der Bevölkerung. Wohl wird die Gemeinschaft Sadismus als pervers auffassen, doch ein rein sadistisches Werk, wie beispielsweise das des Marquis de Sade, das nicht direkt sexuelle Handlungen beschreibt, gilt in Holland aus juristischer Sicht nicht als ärgerniserregend.

Auch wenn man als Ziel der Herausgabe erotischer Lektüre die Anregung von gesunden Gedanken fordert, sind wir noch nicht über den Berg. Sexuelle Gedanken, die früher als sündig galten, sind nach heutiger gesellschaftlicher Auffassung an sich nicht ungesund. Der Sexualtrieb ist a priori sozial. Nur der aggressive Trieb ist antisozial. Darf man aber solche Gedanken erwecken und verbreiten? Das Ziel der Verleger erotischer Lektüre und auch das der Herausgeber sog. Freikörperkultur-Blätter ist in erster Linie auf Gewinn gerichtet. Das gleiche will aber auch der Automobil-Fabrikant, der auf einem farbenfrohen Plakat das von ihm gebaute Fahrzeug anpreist. In einer Zeit der Erotisierung der Werbung wird er zum Auto eine bildschöne junge Dame abbilden. Dies reizt die Phantasie der Männer, die sich ein solches Auto mit einer solchen Dame wünschen. Wenn die Richter jedoch derartige Überlegungen anstellen wollten, würden sie sich auf das Gebiet der Psychologie begeben, das meiner Meinung nach nicht zu ihrer Domäne gehört.

Bei dem Versuch einer Objektivierung des Schamgefühls stößt man ebenfalls auf große Schwierigkeiten. Um welches Schamgefühl handelt es sich im einzelnen? Ist es das Schamgefühl, das dem Menschen durch Konvention, Religion usw. auferlegt wird, oder handelt es sich um ein naturgegebenes, inneres Schamgefühl? Kinsey hat uns auch diesen Unterschied klargemacht. Im übrigen gibt es in den Niederlanden und auch in anderen Ländern eine Art von Pornographie, die nicht geeignet ist, das Schamgefühl des Volkes zu verletzen, sondern nur das einer kleinen Gruppe in der Bevölkerung, die ein sehr hohes geistiges Niveau besitzt. So existieren z. B. surrealistische oder abstrakte Gemälde, in denen ein Maler seine obszönen Gedanken zum Ausdruck bringt. Diese werden jedoch nur von der erwähnten kleinen Gruppe verstanden. Das gleiche gilt für obszöne Musik, die ich Pornophonie nennen möchte. Nur wenige werden aber die Obszönität bemerken und sich verletzt fühlen. Diese Gruppe wird nicht geschützt.

Zur Begründung der Bekämpfung der Pornographie wird oft auf die *kriminogene Bedeutung* dieser Literatur hingewiesen. Professor van Bemmelen, ein bekannter holländischer Kriminologe, behauptet z. B. in seiner »Einführung in die Kriminologie«, daß die Pornographie kriminogen wirke. Er versäumt aber, einen Beweis dafür anzuführen. Ich persönlich glaube an diese Wirkung nicht. Es verhält sich m. E. mit dem Lesen von pornographischer Literatur so wie mit dem Lesen anderer Literatur oder dem Besuch eines Kinos. Man faßt es als ein Vergnügen auf, wenn man sich mit der Hauptperson identifizieren kann oder, sofern man masochistisch veranlagt ist, mit dem Opfer. Im Alltagsleben haben wir im allgemeinen nicht den Mut zur Tat. Das heißt mit anderen Worten, daß z. B. der Notzüchter das pornographische Schrifttum, in dem die Notzucht verherrlicht wird, nicht zu lesen braucht. Er schändet auch ohne Pornographie. Es sind sozusagen nur die Schwachen, die durch die Identifizierung mit dem Helden oder Opfer ihre Lust abregieren; sie werden dadurch nach meiner Meinung nicht aktiviert. Zwar gibt es Personen, die z. B. Unzucht mit Kindern begehen und auf ihre Weise durch entsprechende Lektüre beeinflusst werden. Aber das sind nur die medizinisch Perversen. Soll man aber diese Gruppe von Personen zum Vorbild für eine Gesetzgebung nehmen, die das ganze Volk angeht?

Man wird auch vielleicht anführen können, daß die Pornographie die gesellschaftliche Moral schwäche. Das ist richtig. Doch sollte man dann auch zu dem alten Begriff des *code pénal* »sittenwidrig« zurückkehren.

Die Schwierigkeiten wären allerdings auch damit nicht überwunden. Dennoch dürfte die Interpretation dieses Begriffs etwas leichter fallen, wenn man berücksichtigt, daß es im Zivilrecht bereits Begriffe wie »Guter Glaube«, »gesellschaftliche Schicklichkeit«, »wie ein guter Familienvater«, Begriffe also, die zu einer konstanten Rechtsprechung geführt haben und die sich den Erfordernissen der Zeit anpassen, gibt. Auch aus einem mehr philosophischen Grund bevorzuge ich die Rückkehr zu dem alten Begriff des *code pénal*. Gute Sitten gehören wie das Recht zum Gebiet der geistigen Normen. Beide gehen aus der Kultur hervor. Beide sind imstande, durch eine wechselseitige Wirkung Kultur zu fördern. M. E. wäre es mit der Übernahme des alten Begriffs auch für den Richter einfacher, eine Änderung der Moral festzustellen. Jeden Tag ist doch die Moral, ein Teil der Kultur, in Bewegung. Beispielsweise war vor Jahren in Holland das »striptease« unmöglich, heutzutage findet man es in allen Großstädten. Wenn der Richter anhand der gangbaren Moral eine ihm vorgelegte Schrift zu prüfen hätte, würden ohne Zweifel z. Z. verbotene Schriften nicht mehr unter das Verbot fallen und z. Z. erlaubte Literaturerzeugnisse verboten sein.

In diesem Zusammenhang wäre auch das *Verhältnis von Kunst und Pornographie* zu besprechen und richtigzustellen. Nur getraut man sich nicht recht heran, die Kunst anzugreifen. Selbstverständlich steht es dem Künstler frei, zu schaffen, was er will, aber als Mitschöpfer und Teilhaber der Kultur, in der er lebt, trägt er auch die Verantwortung für das, was er dem Volk zeigen will. Obwohl der Künstler seiner Zeit voraus ist und neue Normen vorbereitet und schafft, ist er verpflichtet, sich vor der gangbaren Moral Rechenschaft zu geben.

Soweit der *Schutz der Jugend* in Betracht kommt, ist der Straftatbestand als erfüllt anzusehen, wenn eine Reizung der Sinne, d. h. eine sexuelle Reizung des Jugendlichen erfolgt ist. Es fragt sich, ob wir der Jugend mit einer solchen Strafbestimmung dienen. Aus dem Gesetz spricht die Sorge, die Jugend werde zu sexuellen Gedanken verführt. Eine Sorge, die aber ungesund sein kann, weil diese Verführung nicht gefährlich zu sein braucht. Wir dürfen nicht verkennen, daß Presse, Film, Radio und Fernsehen oft in viel eindringlicherer und nicht ungefährlicherer Weise an viele, auch sexuelle, Triebe junger Menschen appellieren. So erachtet man in Holland als für die Sinne der Jugend aufreizend die nackte Figur als solche, wie sie z. B. in Werbungen von Freikörperkultur-Verbänden abgebildet ist, und zwar aus dem Grunde, weil unsere Jugend an die Darstellung des Nackten nicht gewöhnt ist, es sei denn, ein Künstler habe – wie man zu sagen pflegt – das Nackte geädelt. Das scheint mir aber eine kühne Behauptung zu sein. Denn was die Natur geschaffen hat, ist schon adlig. Es kann kopiert, idealisiert oder »entadelt« werden.

Während mir Schutz der Jugend in dieser Hinsicht zu weit zu gehen scheint, liegt in anderer Hinsicht eine große Zahl jugendgefährdender Lektüre außerhalb des Bereichs des Strafgesetzbuches, so z. B. der Bildroman. Im übrigen kommt es auch auf die Umstände an, unter denen die Jugend das Nackte anschaut und auch auf die Weise, wie das Nackte dargestellt wird. So gibt es z. B. Spielzeuge, bei denen man durch ein kleines Fenster eine nackte Frau sehen kann. Die nackte Figur an sich ist nicht anstößig, aber die Umstände, unter denen sie ein wenig geheimnisvoll dargestellt wird, um der Phantasie freien Lauf zu lassen, halte ich für jugendgefährdend. Eine solche Darstellung kann beispielsweise zu einer ungehemmten Onanie führen. Man wird sagen, daß jedes Bild einer nackten Frau oder von Damenreizwäsche in den Schaufenstern der Geschäfte dieselben Folgen haben kann. Darauf ist zu antworten, daß der normale Jugendliche zwar dadurch gereizt werden kann, doch wird diese Reizung sehr kurz sein, weil andere Einflüsse des Alltagslebens ihn ablenken: der Verkehr auf der Straße, das Spiel mit seinen Kameraden, das Leben in der Familie usw. Nur wenn ungesunde Umstände dazukommen, wird die Reizung gesteigert.

Dafür ein Beispiel: Ein 16jähriger Junge spielte auf dem Dachboden seines Elternhauses. Dort hatte er – wie jeder Junge – seine Phantasie entwickeln können. Zum Trocknen hing dort die Unterwäsche seiner verhältnismäßig jungen Stiefmutter. Sie erzeugte in ihm gewisse sexuelle Gedankengänge, und er fing an, zu onanieren. Hier lagen also besondere Umstände vor. Dieser Fall kam zur Kenntnis der Polizei, weil die Stiefmutter ihn auf frischer Tat ertappt hatte, selbst gereizt wurde, nun ihrerseits den Jungen verführte und danach fortwährend mit ihm geschlechtlich verkehrte. Es dürfte wohl einhellige Meinung sein, daß der Gesetzgeber diese Zufälligkeiten nicht alle voraussehen kann. Die Eltern haben in diesen Dingen auch eine Verantwortlichkeit. Sie sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, was ihre Kinder treiben (aber nicht so, wie die Stiefmutter es tat).

Aus dem Vorhergesagten folgt, daß es m. E. empfehlenswert wäre, den Begriff »sexuelle Reizung« abzuschaffen und alle Schriften, Abbildungen und Gegenstände unter das Strafgesetz fallen zu lassen, die der Richter als jugendgefährdend bezeichnet. Wohl wird man dem entgegenhalten können, daß dann jemand über Einflüsse auf eine Gruppe von Menschen urteilen müsse, zu der er selbst nicht mehr gehöre, und daß der Richter als Erwachsener die Nöte der Jugend niemals wirklich nachempfinden könne.

Es wird aber immer schwierig bleiben zu beurteilen, was jugendgefährdend ist. Die Jugend wird stets versuchen – ebenso wie wir es taten –, die Normen der Eltern, die schön klingen, aber praktisch nicht das Chaos verhindern konnten, das wir der Jugend hinterlassen haben, abzuschütteln und neue Normen selbständig aufzubauen. Die Weisheit – nicht die Wissenschaft – des Richters, der selbst durch das Leben gereift ist, wird – so hoffe ich – genügend Gewähr dafür bieten, das Zweckmäßigste und Beste im Interesse der Jugend zu entscheiden.

Abschließend möchte ich davor warnen, das von mir behandelte Problem isoliert zu betrachten. Es kann nur in einem Gesamtrahmen gesehen und aus seinen Proportionen nicht herausgenommen werden. Man kann leicht eine Einzelfrage zum Problem machen. Sorgen wir uns daher um andere wichtigere Probleme, die uns die umringende Welt bietet und mühen wir uns einträchtig, eine Lösung für sie finden; dann schützen wir die Kultur und damit auch die Mora!

## Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur in der Bundesrepublik

Regierungskriminalrat R. Thomsen, Bundeskriminalamt Wiesbaden

In dem vorangegangenen Referat ist die Situation auf dem Gebiet der Schund- und Schmutzliteratur in den Niederlanden umfassend dargelegt worden. In diesem Vortrag sollen die Verhältnisse in der Bundesrepublik erörtert werden.

Schund- und Schmutzliteratur gibt es in der ganzen Welt; ihre Bekämpfung ist eine *internationale Aufgabe*, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß der »Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen« gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 9 StGB zu einer internationalen Straftat erklärt worden ist. Zur praktischen Durchführung der internationalen Bekämpfung sind das »Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen« vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1911 S. 209) und die »Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen« vom 12. September 1923 (RGBl. 1925 II S. 288) geschlossen worden. Diese beiden internationalen Abkommen sind allerdings – eine Auswirkung der beiden Weltkriege – nicht zwischen allen Signatarmächten und Deutschland anwendbar. Z. Z. gelten sie u. a. im Verhältnis zu Österreich, Schweiz, Portugal, Spanien, Großbritannien, nicht aber zu Frankreich, woraus sich bedeutsame Folgen ergeben.

Der in den internationalen Verträgen festgelegten Verpflichtung zur Errichtung einer zentralen Behörde ist seinerzeit durch die Einrichtung der »Reichszentrale zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate« (gemäß der Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers vom 13. 4. 1935) entsprochen worden. Ihre Telegrammanschrift lautete »Polunbi«.

Die Rechtsnachfolge dieser Zentralstelle hat in gewissem Sinne das *Bundeskriminalamt* angetreten, dem auch auf diesem Gebiet gemäß § 7 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. 3. 1951 (BGBl. I S. 165) der notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden obliegt.

Gegen welche Rechtsverletzungen richten sich nun die *Maßnahmen* des Bundeskriminalamtes und aller übrigen kriminalpolizeilichen Dienststellen im Bundesgebiet?

Gegen Straftaten, die

- den Tatbestand der §§ 184, 184 a StGB erfüllen oder
- eine Verletzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 – GJS – (BGBl. I S. 377) darstellen.

Nach der jetzt gültigen Fassung des § 184 StGB werden Schriften, Abbildungen und Darstellungen erfaßt, wobei es nach herrschender Lehre und Rechtsprechung keinem Zweifel unterliegt, daß ihnen sowohl Schallplatten als auch Filmstreifen zuzurechnen sind. Der *Entwurf der Großen Strafrechtskommission* hat im § 226 seiner augenblicklichen Fassung die »Schallaufnahme« ausdrücklich aufgeführt und außerdem noch die »zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Sache« in die Vorschrift aufgenommen.

»Unzüchtig« im Sinne der zitierten Vorschrift sind die Schriften usw. dann, wenn sie objektiv geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen. Dabei sind das in den gesitteten Kreisen des Volkes normal geltende Scham- und Sittlichkeitsgefühl entscheidend (RG, DJZ 06, 764, E 33, 17) und der Standpunkt eines unbefangenen Dritten (E 44, 178) für die Beurteilung des unzüchtigen Charakters einer Schrift maßgebend.

Unzüchtige Schriften befassen sich mit allen Erscheinungsformen des Geschlechtslebens. Sie werden als Bücher, periodische Schriften, Serienhefte usw. vertrieben. Manche derartigen Schriften hatten nach Druck, Ausstattung, Einband und Illustration ein mitunter bemerkenswertes Niveau,

so daß sie allein aus diesem Grunde von Bibliophilen gesammelt wurden. Den nach dem zweiten Weltkrieg erschienenen Schriften fehlt dieses Niveau jedoch völlig. Auch auf diesem Gebiet ist eine Vermaterialisierung festzustellen, die sich ganz besonders in der primitiven Darstellung grob-unzüchtiger Vorgänge ausprägt. Es werden nur noch die niedrigsten Instinkte angesprochen. Vorherrschend sind Hefte von etwa 30 Seiten Umfang, die auf billigem Papier im Vervielfältigungsverfahren gefertigt sind. Falls auf dem Umschlag oder im Text Zeichnungen erscheinen, sind sie ohne jegliches künstlerisches Niveau. Ein weiterer Teil der heutigen Schriften ist mit Hilfe von Schreibmaschinen vervielfältigt. Daß sich der Täter bei einem solchen Verfahren nicht mit langatmigen, weit ausholenden Schilderungen aufhalten kann, liegt auf der Hand.

Es ist unmöglich, hier auf alle Arten derartiger Schriften einzugehen. Dennoch ist ein Buch besonders zu erwähnen – nicht zuletzt im Hinblick auf die ausführliche Behandlung des Problems der Homosexualität während dieser Arbeitstagung –, und zwar das Buch des Franzosen Jean Genet »Querelle«. Die deutsche Übersetzung dieses Buches ist in einer sehr ansprechenden Aufmachung im Verlag Rowohlt in Hamburg herausgebracht worden. Es konnte nur im Wege der Subskription zum Preise von 40,- DM erworben werden, hatte eine Auflage von 1500 Stück, von der im Zeitpunkt des Einschreitens der Staatsanwaltschaft Hamburg bereits 900 Stück abgesetzt waren. Es ist ein Päderastenroman, der mit einer widerlichen Perfektion und geschmacklosen Ausführlichkeit mehrfach päderastischen Verkehr schildert und verherrlicht. Ein französischer Literaturhistoriker bezeichnet »den Verrat, den Diebstahl und die Homosexualität als die essentiellen Gegenstände dieses Buches«, in dem »sich die Verbindung des Verräters, des Diebes und des Päderasten eine Art Festung des Abnormalen baut, in die das Normale nicht mehr eindringen kann«. Vergegenwärtigt man sich, daß der Verfasser in Fürsorgeerziehung war, sich Jahre hindurch als Strichjunge betätigte, zwischen 1937 und 1943 dreizehnmal zu Gefängnis verurteilt wurde, mit Falschgeld und Rauschgift handelte, dann nimmt ein solches Buch nicht mehr wunder. Es erscheint jedoch schier unfassbar, daß die französischen Dichter Jean Cocteau und Jean Paul Sartre für den wieder bestrafte Genet ein Gnadengesuch an den Präsidenten der französischen Republik richteten, in dem sie ihn als »einen sehr großen Dichter« bezeichneten.

Dieses Buch, sein Verfasser und seine Protektoren sind deshalb etwas ausführlicher behandelt worden, weil danach die Feststellung gerechtfertigt erscheint, daß die Homosexualität dann eine gefährliche Bedrohung für die moralische Grundhaltung eines Volkes bedeutet, wenn sie in einem derartigen Ausmaße in der Öffentlichkeit zur Darstellung kommt, ohne daß irgendwelche ablehnenden Reaktionen zu verzeichnen sind. Die Tatsache, daß ein derartiges Buch erscheinen konnte und die positive Beurteilung, die es ebenso wie sein Verfasser erfährt, zeigen eine Haltung eines Teiles der französischen Öffentlichkeit gegenüber dem Problem der Homosexualität, welche die zum Teil auch während dieser Tagung vorgetragene Auffassung von der Harmlosigkeit und Bedeutungslosigkeit der Homosexualität (in Frankreich) nicht zu stützen vermag.

Der unzüchtige Charakter dieses Buches und der übrigen bisher erörterten Schriften ist evident. Zweifelhaft ist er jedoch bei den sog. FKK-Heften (FKK = Freikörperkultur). Der Bundesgerichtshof hat in einer früheren Entscheidung – BGH StR 481/53 vom 26. 2. 1954 – den unzüchtigen Charakter dieser Hefte zwar bejaht, ohne allerdings eine eingehende Begründung hierfür zu geben. Er hat lediglich zum Ausdruck gebracht, »daß derartige Zeitschriften zweifelsohne« unzüchtig seien. Der Rechtsstudent lernt jedoch schon im ersten Einführungskolleg, daß nichts zweifelhafter ist, als wenn etwas als »zweifellos« bezeichnet wird.

In einem neuerlichen Verfahren hat sich das Bundesverfassungsgericht – 1 BvL 42/56 – mit der Frage der Jugendgefährdung durch derartige Schriften befaßt und ist dabei zu einer grundsätzlichen Verneinung gekommen. Es weist allerdings darauf hin, daß unter gewissen Umständen eine Jugendgefährdung gegeben sein kann; es stellt also die Entscheidung auf den Einzelfall ab. Mit diesem Urteil dürfte gleichzeitig ein Urteil über die Frage der »Unzüchtigkeit« dieser Schriften gefällt sein. Das bedeutet, daß in Zukunft wieder damit zu rechnen sein wird, daß uns Hefte wie »Sonnenfreunde«, »Helios«, »Licht und Schönheit« und andere von den Kiosken in aufreizender Aufmachung entgegenleuchten werden, obwohl diese Schriften gemäß § 6 Abs. 2 GJS den Beschränkungen der §§ 3–5 dieses Gesetzes unterliegen.

Ein solches Ergebnis erscheint aber unerwünscht und dürfte vielleicht unter dem Gesichtspunkt noch einmal zu überprüfen sein, ob bei diesen Schriften nicht wenigstens eine »relative Unzüchtigkeit« gegeben ist. Die FKK-Bewegung selbst dürfte sicherlich zu Bedenken keinen Anlaß geben,

ebensowenig wie die Herausgabe einer Zeitschrift für die Mitglieder. Solange diese Hefte in verschlossenem Umschlag ins Haus geschickt werden, besteht kein Grund zur Beanstandung. Anders dürfte die Tatsache jedoch zu beurteilen sein, wenn diese Hefte einer unbegrenzten Zahl von Personen, die keinerlei Beziehung zur FKK haben und denen diese Hefte mit Bildern nackter Menschen als Gegenstand wollüstiger Betrachtung dienen, zugänglich gemacht werden. Vielleicht findet dieses Problem bei der Neufassung des GJS eine klarere Lösung.

Von der Behandlung der unzüchtigen Bilder soll hier Abstand genommen werden. Schallplatten sind – soweit bekannt – bisher noch nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 184 StGB, wohl aber nach dem GJS gewesen. Wenn im folgenden einige Ausführungen zu dem Thema *Film* gemacht werden, dann ist damit nicht der normale Spielfilm gemeint. Ihm ist ein besonderes Referat vorbehalten. Dennoch ist der Hinweis angebracht, daß auch der normale Spielfilm unzüchtige Teile enthalten kann, wie u. a. das Beispiel »Montmartre 0.10 Uhr« in München beweist. Hier sollen indessen nur diejenigen Filme erörtert werden, die als besondere Attraktion in Vergnügungslokalen vorgeführt werden. Ihre Herstellung und ihr Verleih wickeln sich außerhalb der organisierten Filmwirtschaft und damit auch der Filmselbstkontrolle (FSK) ab. In mehrstündigen Abständen werden sie zu vorgeschrittener Zeit den Gästen von Nachtlokalen geboten. Solche Vorführungen haben vor allem auf der Reeperbahn in St. Pauli stattgefunden. Aber auch in Köln, Düsseldorf, Berlin, Frankfurt und andernorts wurden sie festgestellt. Beim Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden kam es zu einer ziemlich unterschiedlichen Beurteilung dieser Filme. In Hamburg wurden beim ersten großen Zugriff durch die Polizei 32 Filme sichergestellt, die jedoch nach und nach durch Staatsanwaltschaft oder Gericht – bis auf wenige – wieder freigegeben wurden. Unter diesen freigegebenen befand sich dann einer, der in Köln beschlagnahmt und für unzüchtig erklärt wurde. Es wäre an dieser Stelle sicherlich von Nutzen gewesen, einige Ausschnitte aus diesen Filmen zu zeigen, wenn es zeitlich zu vertreten gewesen wäre. Dabei hätte man feststellen können, daß Filme, die für unzüchtig erklärt worden waren, teilweise primitiv, langweilig und lächerlich waren. Beobachtungen auf der Reeperbahn haben ergeben, daß dort Filme gezeigt wurden, deren unzüchtiger Charakter bei weitem stärker war, als bei denen, die in der letzten Zeit nach ihrer Einziehung zum Bundeskriminalamt gelangten.

Die *Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Schriften* bereitet insofern gewisse Schwierigkeiten, als sich die Herstellung fast immer und zumeist auch die Verbreitung im Verborgenen vollzieht. Da die Verbreitung der Pornographien häufig durch Inserate in Zeitschriften, Magazinen, bestimmten Kategorien von Zeitungen eingeleitet wird, ist deren ständige Kontrolle und Auswertung notwendig. Bei der Feststellung verdächtiger Anzeigen muß zur Ausschaltung des Mißtrauens des Lieferanten auf möglichst unverfängliche Weise versucht werden, mit ihm in Kontakt zu kommen. Der früher vielleicht noch häufigeren Werbung durch Prospektsendungen ist durch die bekannte Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Großer Senat vom 18. 11. 1957 – GSST 2/57 –) ein Riegel vorgeschoben worden. Danach kann in der unverlangten Zusendung von Prospekten über pornographische Literatur, Liebesmittel, Sexualkräftigungsmittel usw. eine Beleidigung des Empfängers liegen; die Absender setzen sich somit der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Unter dem Eindruck dieser Entscheidung hat die Prospektwerbung stark nachgelassen, nachdem sich die Versandhäuser auf die veränderte Rechtslage sofort umgestellt hatten.

Der Vertrieb der unzüchtigen Schriften wird in den seltensten Fällen durch Einzelpersonen vollzogen. Hier ist vor allem das Betätigungsfeld der *Versandhäuser*. Die als Einzeltäter in Erscheinung getretenen Täter konnten ermittelt und abgeurteilt werden. Je stärker der Grad der Unzüchtigkeit der angebotenen Schriften ist, desto geschickter ist die Tarnung.

Typisch ist der Fall *Scheid*. Gegen ihn besteht seit geraumer Zeit Haftbefehl; dennoch war es bisher nicht möglich, ihn zu fassen. Laufend wechselt er die Anschriften, an die Bestellungen zu richten sind. Grundsätzlich gibt er nur postlagernde Anschriften, die er meist schon nach Tagen durch telefonischen Anruf umdirigiert. In letzter Zeit hatte er sogar eine schwedische Anschrift benutzt, die aber auch schon wieder aufgegeben wurde. Inzwischen hat er die Bundesrepublik verlassen und sich nach Schweden abgesetzt. Zwei seiner Mitarbeiterinnen konnten festgenommen und 14 Koffer mit pornographischen Schriften sichergestellt werden.

Erschwert wird im Einzelfall der Zugriff durch die Schwerfälligkeit und mangelnde Mitarbeit der Bundespost. Sie verlangt bei Änderung der Anschrift jeweils einen neuen Beschlagnahmebeschluß. Bevor ein solcher Beschluß erwirkt werden kann, hat der Täter schon umdisponiert, und die Polizei hat das Nachsehen.

Noch schwieriger ist die Lage, wenn die Versandhäuser ihren Sitz im Ausland haben. In letzter Zeit wird die Bundesrepublik mit Prospekten aus Belgien und Frankreich überschwemmt. Zwischen beiden Ländern und der Bundesrepublik sind jedoch die beiden eingangs genannten internationalen Abkommen nicht wirksam, so daß sich keine Handhabe zum Einschreiten bietet. Hinzu kommt noch die starke Divergenz der Auffassungen über den Begriff »unzüchtig«. In Frankreich ist man in der Auslegung des Begriffs des Erlaubten wesentlich großzügiger.

Nicht weniger schwierig ist das Vorgehen gegen sog. *bibliophile Zirkel*. Zuletzt ist hier besonders die »Oase« in Erscheinung getreten (hinter ihr verbarg sich der bereits erwähnte Scheid). Die in den Werbeschreiben angebotenen Schriften, die den künftigen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden sollen, sind ausgesprochene Pornographien. Der zu zahlende Beitrag ist hoch. Dennoch wird nicht jeder, der um Aufnahme nachsucht, aufgenommen; der »Anwärter« wird sorgfältig überprüft. Deshalb war es z. B. trotz der Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks nicht möglich, »ins Geschäft zu kommen«. Wahrscheinlich war bei der Bearbeitung aufgefallen, daß der nummerierte Gutschein an eine andere Anschrift verschickt worden war. Vielleicht ist auch die Adressenangabe »Wiesbaden« bei derartigen Unternehmungen von vornherein suspekt.

Wichtig für eine wirksame Bekämpfung ist eine *zentrale Erfassung der Schriften, Hersteller, Verfasser, Verleger und Verbreiter*. Durch Nr. 230 der Richtlinien für das Strafverfahren (RiStV) ist in Verbindung mit § 91 Strafvollstreckungsordnung (StVO) nunmehr sichergestellt, daß sowohl das zuständige Landeskriminalamt als auch das Bundeskriminalamt 3 Stücke der eingezogenen und unbrauchbar zu machenden Schriften erhalten. In diesem Zusammenhang darf die Bitte ausgesprochen werden, daß die Landeskriminalämter bei Einzelstücken von der Aufnahme in ihre Sammlung Abstand nehmen und sie der zentralen Sammlung des Bundeskriminalamtes zur Verfügung stellen. Nur wenn die Sammlung des Bundeskriminalamtes vollständig ist, bietet sie die Gewähr für eine vollwertige Auswertung. Zur Zeit \*) sind 2111 Asservate in der Sammlung des Bundeskriminalamtes und insgesamt 3617 Schriften in der Kartei – 471 Hersteller und 1375 Verbreiter – erfaßt. Alle Staatsanwaltschaften wenden sich um Auskunft an das Bundeskriminalamt (224 RiStV). Infolge der Unvollständigkeit der Sammlung sind fortgesetzt Rückfragen bei den Ländern notwendig; das bedingt einen zusätzlichen Arbeitsanfall.

Die frühere »Reichszentrale« hatte im Jahre 1926 in 2. Auflage einen Katalog, den sog. *Polunbi-Katalog* über sämtliche Schriften usw., die Gegenstand eines Verfahrens nach § 184 StGB gewesen waren, herausgegeben. Mit den Nachträgen – der letzte erschien 1936 – waren mehr als 9000 Titel erfaßt. Eine solche Liste existiert bisher noch nicht, obwohl sie sicherlich eine Arbeiterleichterung bedeuten und die Herausgabe der halbjährlichen Veröffentlichungen des Bundeskriminalamtes und einzelner Landeskriminalämter entbehrlich machen würde.

Auf weitere Einzelheiten der Bekämpfung einzugehen, dürfte sich erübrigen, weil sie sich nicht sonderlich von den allgemeinen kriminalpolizeilichen Arbeitsmethoden unterscheiden. Zu bemerken ist jedoch noch, daß die bei den Generalstaatsanwälten eingerichteten »Zentralstellen zur Bekämpfung unzüchtiger und jugendgefährdender Schriften und Abbildungen« eine wesentliche Aufgabe darin sehen, einheitliche Begriffsbestimmungen und einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, was auch für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sein kann. So wurde beispielsweise Übereinstimmung darüber erzielt, daß Beschlagnahmebeschlüsse grundsätzlich ohne weitere Prüfung im ganzen Bundesgebiet zu vollstrecken sind. Bekanntmachungen derartiger Beschlagnahmebeschlüsse im Bundeskriminalblatt sind gemäß § 81 Abs. 1 der Strafvollstreckungsordnung als Vollstreckungsersuchen an die Polizeibehörden anzusehen.

Wenn sich auch aus den vorgenannten Zahlen kein Überblick über den Umfang der Herstellung noch den des Handels mit unzüchtigen Schriften gewinnen läßt, so darf dennoch nach der Erfahrung davon ausgegangen werden, daß er erheblich ist. Verständlicherweise ist niemand daran interessiert, offenbar werden zu lassen, daß er sich für unzüchtige Schriften interessiert, obwohl der private Besitz von Pornographien nicht strafbar ist. Die Beschäftigung mit ihnen ist die höchst persönliche Angelegenheit eines jeden Menschen, die einem Eingreifen des Staates mit Strafschriften entzogen sein muß. Daraus jedoch den Schluß zu ziehen, daß eine Abschaffung des § 184 StGB zu erwägen sei, wäre falsch und daran ist auch – wie der Entwurf beweist – nicht zu denken. In die Privatsphäre des Individuums soll nicht eingegriffen, wohl aber jede *gewerbsmäßige Verbreitung* nach Möglichkeit unterbunden werden. Eine ungehemmte Ausbreitung von unzüchtigen

\*) Stand: 1. 4. 1959.



Schriften würde wahrscheinlich eine nicht unbeträchtliche Zahl von Menschen in ihrer moralischen Grundhaltung erschüttern und eine Auflockerung der Sitten bewirken, was jeder Staat verhindern muß, um nicht seine Wertordnung zu gefährden.

Die Gefährdung eines Teiles unseres Volkes – nämlich der Jugend – wird nicht nur durch die oben behandelten Schriften herbeigeführt. Für sie gewinnt, wenn auch im negativen Sinne, eine Gattung von Literatur Bedeutung, die wir unter dem Sammelbegriff *jugendgefährdende Schriften* zusammenfassen. Es sei nur am Rande vermerkt, daß es noch andere negative Einflußmöglichkeiten, wie Film – worüber der nächste Referent berichten wird –, Fernsehen, Theater, Varieté usw. gibt, die jedoch außerhalb dieses Themas stehen. Alle diese Faktoren sind deshalb so schädlich für die Entwicklung der Jugendlichen, weil diese in ihrer Einstellung zu Staat, Ehe, Kirche, Gemeinschaft usw. noch nicht gefestigt sind und infolgedessen leichter gefährdet oder gar fehlgeleitet werden können. Um ihnen zu erleichtern, auf allen Lebensgebieten zu einer der Norm angemessenen und klaren Haltung zu gelangen, müssen sie vor solchen Einflüssen bewahrt werden.

Die Auffassung vieler Autoren, wonach grundsätzlich jede negative Beeinflussung durch die Literatur verneint wird, ist m. E. nicht richtig. Jeder weiß doch von sich selbst, daß Bücher bestimmte Eindrücke vermitteln. Es ist auch selbstverständlich, daß Menschen auf solche Eindrücke verschieden reagieren. Daher ist die Möglichkeit einer negativen Einwirkung m. E. dort zu bejahen, wo bei dem einzelnen bereits eine gewisse Veranlagung für eine solche Tendenz vorliegt. Verschiedene Untersuchungen, u. a. auch die der bereits mehrfach zitierten Eheleute *Glueck*, kommen zu dem Ergebnis, daß stets zwei Faktoren zusammenwirken müssen, um Fehlentwicklungen hervorzurufen, wovon der eine Faktor der negative Einfluß von außen ist.

Daher muß dieser negative Einfluß ausgeschaltet werden, auf dem Gebiet des Films durch eine *freiwillige Selbstkontrolle*, auf dem Gebiet des Schrifttums durch das *GjS*. Dieses Gesetz nimmt alle Schriften, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden, in eine Liste auf, wobei es vor allem unsittliche sowie Verbrechen, Krieg und Rassenhaß verherrlichende Schriften als jugendgefährdend aufzählt. Die Tätigkeit der aufgrund dieses Gesetzes errichteten *Bundesprüfstelle* dürfte hinreichend bekannt sein. Die jugendgefährdenden Schriften treten uns heute, nachdem die »comics« dank des energischen und nachhaltigen Vorgehens der Bundesprüfstelle nahezu bedeutungslos geworden sind, fast ausschließlich in Form von Leihbuchromanen entgegen. Es gibt mehrere Verlage in der Bundesrepublik, deren gesamte Produktion nur für *Leihbüchereien* verwendet wird. Die Auflagenhöhe bewegt sich zwischen 1500 bis 2000 Stück je Titel. Es kann mit einer monatlichen Durchschnittsproduktion der Leihbuchverlage von

Kriminalromanen .....	mit 26 Titeln
Wildwestromanen .....	mit 37 Titeln
Sonstigen Abenteuerromanen .....	mit 8 Titeln
Zukunftsromanen .....	mit 4 Titeln
Frauen-, Liebes- und Bauernromanen .....	mit 45 Titeln
zusammen....	120 Titel

gerechnet werden. Das bedeutet, daß in der Bundesrepublik monatlich 200 000 bis 240 000 Bücher allein für die gewerblichen Leihbüchereien hergestellt werden. Nach Erfahrungssätzen kann man davon ausgehen, daß jedes Buch durchschnittlich 25mal verliehen wird. Daraus läßt sich leicht die enorme Verbreitung der Leihbuchromane berechnen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, soll jedoch noch einmal ausdrücklich betont werden, daß nicht alle Bücher der vorgenannten Art jugendgefährdend sind. Ob sie es im Einzelfall sind, entscheidet die Bundesprüfstelle. Sie veröffentlicht ihre Entscheidungen im Bundesanzeiger und im Bundeskriminalblatt. Dadurch werden sie allen Polizeidienststellen bekannt. Nach der Bekanntgabe unterliegen die Bücher den Beschränkungen der §§ 3, 4, 5 des Gesetzes. Sie dürfen Jugendlichen nicht mehr zugänglich gemacht werden; weitere Beschränkungen ergeben sich beim Vertrieb und bei der Werbung. Sind die Schriften offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend, dann bedarf es keines Prüfungsverfahrens durch die Bundesprüfstelle; die Vorschriften der §§ 3 bis 5 finden dann unmittelbar Anwendung. Obwohl es sicherlich interessant wäre, zu den einzelnen Typen des Leihbuchromans Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu zitieren, um die Grundsätze, nach denen die Bundesprüfstelle arbeitet, zu demonstrieren, muß aus Zeitmangel darauf leider verzichtet werden.

Für die *Kriminalpolizei* ist nun die Frage bedeutsam, welche Wirkung dieses Gesetz bisher gehabt hat und welche Aufgabe ihr beim Vollzug des Gesetzes zufällt. Seit Erlaß des Gesetzes (Juni 1953) sind bis zum 1. 4. 1959 1109 Schriften erfaßt worden. Dabei ist der Begriff »Schriften« sum-

marisch zu verstehen; in ihm sind auch Magazine, Aktbildmappen u. a. eingeschlossen. Vergewärtigt man sich noch einmal die genannten Produktionszahlen, dann erscheint diese Zahl gering. Und sie ist es auch tatsächlich. Die Erklärung liegt wohl in erster Linie in der Schwerfälligkeit des Antragsverfahrens; doch auch in der Tatsache, daß die Bundesprüfstelle *de lege lata* kein Offizialverfahren einleiten kann, sondern auf Anträge der Länder oder des Bundesministeriums des Innern warten muß. Aufschlußreich ist zu dieser Frage die Kriminalstatistik, die im Jahre 1954 erstmalig den Sondertatbestand des GJS ausweist und 159 Aburteilungen (d. h. alle Entscheidungen der Gerichte, wie Einstellung des Verfahrens, Amnestie, Freispruch und Verurteilung) und 91 Verurteilungen notiert. Die gleichen Zahlen für das Jahr 1955 lauten: 257 Aburteilungen und 204 Verurteilungen, während für das Jahr 1956 203 Aburteilungen und 164 Verurteilungen (darunter 47 Vorbestrafte) registriert sind. Selbst wenn man – sicherlich zu Recht – annehmen kann, daß diese Zahlen in den Jahren 1957 bis 1958 eine Erhöhung erfahren haben, so fallen sie gegenüber den riesigen Auflagezahlen kaum ins Gewicht. Hier zeigt sich ein grundlegender Mangel des Gesetzes; es bietet *keine Handhabe, gegen Verleger und Verfasser* vorzugehen. Die etwa 2000 Bücher einer Auflage sind über nahezu ebenso viele Leihbüchereien verteilt. Es wäre nach dem Gesetz Aufgabe der Polizei, diesen 2000 Exemplaren nachzuspüren – ein Verlangen, dem selbst bei besserer Personallage nicht entsprochen werden könnte. Im Hinblick auf einen wirksameren und schnelleren Vollzug des Gesetzes wäre zu wünschen, daß diesen Erfahrungen bei der in Vorbereitung befindlichen Reform Rechnung getragen würde.

Im Zusammenwirken von Bundesministerium des Innern – Bundesprüfstelle und Volkswartbund wird eine Liste der indizierten Schriften herausgegeben, die den Polizeibehörden in ausreichender Zahl zur Vertüfung steht. Insoweit ist schon eine gewisse Verbesserung erreicht. Ob sie sich auch in einem intensiveren Vorgehen auswirken wird, bleibt abzuwarten. Leider ist es nicht überall so wie im Saarland, wo ständig zwei Beamte mit einem PKW auf diesem Gebiet in der Bekämpfung tätig sind. Die dabei erzielten Erfolge – auch hinsichtlich der Vorbeugung – sind beachtlich.

Aus den verschiedenen Arten der jugendgefährdenden Schriften ist eine Kategorie herauszugreifen, nämlich die, die im Dienste der *Homosexualität* steht. Beim Bundeskriminalamt sind von diesen Schriften folgende erfaßt:

- »Der Ring«,
- »Der neue Ring«,
- »Der Weg zur Freundschaft und Toleranz«,
- »Herkules«,
- »Die Gefährten«,
- »Jünglinge«,
- »Quaintance«,
- »Hellas«,
- »Das internationale Foto«,
- »Modellstudier«.

Wir finden in dieser Aufzählung auch zwei Titel, die aus dem Ausland stammen, worin ein Beweis für die internationale Ausbreitung und Verflechtung zu erblicken sein dürfte. Aber auch die deutschen Schriften finden umgekehrt den Weg ins Ausland und bieten durch die zahllosen Anzeigen mannigfaltige Möglichkeiten zur Anknüpfung von Beziehungen. Dabei vollzieht sich die Partnerwahl ohne persönliche Bindung allein aufgrund der Anzeige. Aus verschiedenen Strafverfahren ließ sich feststellen, daß eine der genannten Zeitschriften bei der Anknüpfung homosexueller Verhältnisse als Mittler aufgetreten war.

Beispiel:

In Nürnberg wurde ein Lederfetischist ermittelt, der einen umfangreichen Briefwechsel mit Gleichgesinnten auch über die deutschen Grenzen hinaus hatte. Zwei seiner Partner, mit denen er dann zusammentraf und gleichgeschlechtliche und perverse Handlungen vornahm, hatte er über die Zeitschrift »Der Weg« gefunden. In einem anderen Fall waren Partner – selbst aus Übersee – ebenfalls durch das Heft »Der Weg« in Kontakt gekommen.

Die Gefährlichkeit solcher Zeitschriften dürfte dadurch evident geworden sein.

Ein besonderes Problem bei der Bekämpfung jugendgefährdender Schriften stellen auch die *Versandhäuser* dar. Sie verfügen über eine Liste von Artikeln, die über einwandfreie Aufklärungsschriften, sog. Aufklärungsschriften, unzüchtige Schriften, Aktfotos, unzüchtige Filme, erotisch aufgelegene Magazine, Reizwäsche bis zu Sexualkräftigungsmitteln und Gegenständen unzüchtigen

Gebrauchs führt. Häufig sind die Kataloge für sich allein bereits jugendgefährdend oder unzüchtig. Die hierbei auftauchenden Fragen, wie Anwendung der Heilmittelwerbeverordnung, relative und absolute Unzüchtigkeit, Beleidigung durch Katalogversand u. a., lassen sich hier nur andeuten. Ein Vorgehen bietet nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn gegen die Verantwortlichen längere Freiheitsstrafen oder Berufsverbot verhängt werden. Es darf mit Genugtuung festgestellt werden, daß Hamburg uns ein erfreuliches Beispiel dafür bietet, welche Wirkungen sich bei konsequenter Ausnutzung aller gesetzlichen Möglichkeiten erreichen lassen.

Das G/S hat – insgesamt gesehen – nicht den mit seinem Erlaß beabsichtigten Erfolg gehabt, was allerdings nicht auf ein Versagen der Polizei zurückzuführen ist. Dennoch verdient hervorgehoben zu werden, daß die Bundesprüfstelle trotz unzulänglicher gesetzlicher Voraussetzungen beachtliche Ergebnisse erzielen konnte, die zu einem nicht unwesentlichen Teil auch vorbeugender Natur waren – ähnlich wie bei der Filmselbstkontrolle.

Die in der mehrjährigen Anwendung hervorgetretenen Mängel lassen eine Reform dringend geboten erscheinen. Vom kriminalpolizeilichen Standpunkt darf dabei der Wunsch ausgesprochen werden, daß mit in die *Neuregelung* einbezogen werden

- Maßnahmen gegen Versandhäuser,
- klarere Tatbestände etwa im Sinne der bereits im Saarland geltenden Vorschriften und
- Erfassung von zu beanstandenden Schriften bei Verlegern und Verfassern.

Wenn dieser Wunsch Erfüllung finden sollte, dürfte eine wirksamere Bekämpfung des jugendgefährdenden Schrifttums, die unter den augenblicklichen Bedingungen nicht sehr erfolgreich, jedoch im Interesse des Schutzes unserer Jugend dringend notwendig ist, zu erwarten sein.

Aus der Arbeit der Filmselfkontrolle,  
insbesondere die Prüfmaßstäbe bei der Beurteilung von entsittlichenden  
und verrohenden Momenten in Filmen und Werbeunterlagen  
(mit Bildmaterial)

Dr. Krüger, Vorsitzender des Arbeitsausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle  
der Filmwirtschaft, Wiesbaden

Es ist mir eine Freude, in diesem Kreise über Aufgabenbereich und Tätigkeit der Filmselfkontrolle sprechen zu dürfen. Auf dem streng sachlich-fachlichen Terrain dieser Tagung mit ihren hier behandelten düsteren Erscheinungen und Gestalten im Dasein und Zusammenleben der Menschen kommt mir allerdings das Objekt meines Vortrages – wenn ich mir den Vergleich erlauben darf – wie ein mutwillig umherspringender, bunt gefiederter Vogel vor, der sich bisweilen in Tiefflügen bewegt, gelegentlich aber auch zu größeren Höhen emporschwingt und dem nun – sei es von der Obrigkeit, sei es von unserer Institution – ab und an die bösen, scharfen Krallen oder manchmal vielleicht sogar die Flügel mit gestutzt werden.

Dieser – wohl etwas feuilletonistisch wiedergegebene – Eindruck ergibt sich daraus, daß wir uns beim Film – wenigstens auf der einen Seite seines Wesens, seiner Existenz – im Bereich der Phantasie, der Freiheit des Geistes und der Kunst (Kunst hier nicht im wertenden Sinne) befinden, dessen Erzeugnisse in allererster Linie der Unterhaltung dienen sollen und auch dienen und dessen tatsächliche Wirkung – namentlich dessen negative, die im Rahmen dieser Tagung zur Diskussion steht – nicht ohne weiteres, jedenfalls nicht eindeutig abzuschätzen und zu beurteilen ist. Denn – diese allgemeine Bemerkung sei zu Anfang gestattet – vom Film im ganzen gesehen, d. h. von der Vielzahl der laufend gezeigten Filme, gehen neben gewissen bedenklichen, fragwürdigen oder negativen Tendenzen, die in der Kritik allerdings oftmals besonders hervorgehoben werden, zweifellos auch verschiedene positive und wertvolle Impulse im informierenden, blickerweiternden sowie im menschlich berührenden, erschütternden und richtunggebenden Sinne aus. Es ist hierbei vor allem an die nicht seltenen Filme zu denken, in denen das Gefühl für menschliche Anständigkeit, Gerechtigkeitssinn, Charakterfestigkeit, Güte und Menschlichkeit in mancherlei Gestalt und Variation angesprochen wird.

Bevor ich mich nun den mutmaßlichen Wirkungen des Films und den bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, kurz FSK genannt, für die Prüfung der Filme und auch der Werbeunterlagen geltenden Gesichtspunkten zuwende, darf ich kurz Wesen, Zweck, Aufbau und Rechtsstellung der FSK umreißen, weil sie vielleicht nicht allen der hier Versammelten näher bekannt sind und weil es sich bei der FSK um eine Institution handelt, die in ihrer Eigenart – wie es ein Hamburger Universitäts-Rechtslehrer einmal ausdrückte – einen staatsrechtlichen Leckerbissen darstellt.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ist – wie ihr Name sagt – eine Selbstverwaltungseinrichtung dieses Wirtschaftszweiges. Sie wurde vor rund zehn Jahren auf Initiative der Filmwirtschaft ins Leben gerufen, und zwar in Verbindung mit den Kultusministerien der Länder; auch die Kirchen traten dieser Institution bei, einschließlich der israelitischen Glaubensgemeinschaft, sowie die im Bundesjugendring zusammengefaßten Jugendorganisationen. Der Bund – das Grundgesetz war zu jener Zeit noch nicht beschlossen – kam als Partner in Gestalt des federführenden Bundesinnenministeriums erst später hinzu.

Die Militärregierungen der drei westlichen Länder hatten nach Kriegsende die Filmzensur in Westdeutschland in die Hand genommen und übten sie in den drei Zonen, z. T. unterschiedlich, aus. Sie verzichteten damals (1949) auf die Ausübung dieser Zensur unter der Bedingung, daß von

der Filmwirtschaft aus mit Zustimmung der Behörden eine Freiwillige Selbstkontrolle ins Leben gerufen werde. Sie wissen, daß es früher im Deutschen Reich der Weimarer Zeit und auch des nationalsozialistischen Systems eine Staatszensur gab mit Lichtspielgesetzen, dem ersten aus dem Jahre 1920, das in der Weimarer Verfassung vorgesehen war, und dem zweiten aus dem Jahre 1934, das zu einem umfassenden, in alle Bereiche der Filmwirtschaft, der Filmgestaltung und Organisation autoritär eingreifenden Gesetzssystem mit allen möglichen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen ausgestaltet wurde. Nach dem Zusammenbruch wurden diese Gesetze aufgehoben. Das Grundgesetz von 1949 enthält in bezug auf den Film den lapidaren Satz: Eine Zensur findet nicht statt. Eine staatliche Filmzensur ist also ausgeschlossen.

Die FSK wird getragen von den Produzenten, Verleihern, Filmtheaterbesitzern und den filmtechnischen Betrieben, d. h. von ihren einschlägigen Fachverbänden, die ihrerseits wiederum in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, der sog. SPIO, organisatorisch zusammengefaßt sind. Die SPIO, die übrigens auch in Wiesbaden, Schloß Biebrich, ihren Sitz hat, ist die organisatorische und verwaltungsmäßige Trägerin der FSK. Die Partner der FSK, also einerseits die Filmwirtschaft, andererseits Bund, Länder, Kirchen, Bundesjugendring und für den Jugendschutz, auf den nachher noch näher eingegangen werden soll, die obersten Landesbehörden, d. h. die Jugendbehörden, die bei den entsprechenden Ministerien der Länder ressortieren, entsenden in unsere Prüfausschüsse ihre Delegierten. Diese dürfen – abgesehen von den Jugendsachverständigen der Länder – bestimmungsgemäß keine Ministerialbeamten sein, andererseits dürfen die Prüfer, die von seiten der Filmwirtschaft entsandt werden, sich nicht in irgendeiner Form aktiv in der Filmwirtschaft betätigen. Dem liegt folgender Gedanke zugrunde: Es soll sich bei den Prüfern um völlig unabhängige Personen handeln, die also nicht weisungsgebunden sein dürfen und die nur ihrem eigenen Wissen und Gewissen verantwortlich sind. Nach meiner langen unmittelbaren Kenntnis und Praxis kann ich bestätigen, daß dieser Status von beiden Seiten auch tatsächlich sorgfältig eingehalten wird.

Das Vorbild für diese Form der Selbstverwaltung gaben die entsprechenden Institutionen in den englischsprachigen Ländern – den Vereinigten Staaten und Großbritannien – ab, denen später in dieser Form auch noch Japan folgte, während in fast allen anderen Ländern – Frankreich, Italien, Spanien, Holland, den nordischen Ländern u. a. – Film-Staatszensuren bestehen. In der Bundesrepublik ist man im Vergleich zu den englischsprachigen Ländern hinsichtlich des Kreises der Mitwirkenden noch einen Schritt weitergegangen. Während die Filmprüfstellen der Amerikaner und Engländer ausschließlich von der Filmwirtschaft getragen werden, d. h. alle Delegierten in den Prüfungsgremien Vertrauenspersonen der Filmwirtschaft sind, ist man bei uns in der Besetzung der Ausschüsse die geschilderte Kombination von Delegierten der Filmwirtschaft und der öffentlichen Hand (öffentliche Hand im weiteren Sinne des Wortes, also einschließlich der Kirchen usw.) eingegangen.

Die FSK ist eine privatrechtliche Einrichtung. Die Produzenten, Verleiher und Theaterbesitzer haben sich durch ein privatrechtliches Vertragssystem gebunden, das sie zur Beachtung der Entscheidungen der FSK verpflichtet. Darüber hinaus hat die Einrichtung auch einen gewissen öffentlich-rechtlichen Charakter, nämlich in den Auswirkungen ihrer Entscheidungen nach außen. Beim Jugendschutz tritt das naturgemäß in stärkstem Maße hervor. In das Vertragssystem sind auch die Möglichkeiten von Exekutivmaßnahmen eingebaut worden. Die Produzenten und Verleiher unterwerfen sich für den Fall von Verstößen gegen die getroffenen Entscheidungen durch ihre Unterschrift auf dem Prüfungsantrag, der zusammen mit dem vorzuführen Film an die FSK eingesandt wird, einem Schiedsverfahren. Der Überwachungsausschuß ist im Schiedsverfahren berechtigt, Bußen in verschiedener Form und Höhe – auch Geldbußen – zu verhängen. Über einen kürzlich verhandelten Fall – den Film »Montmartre Null Uhr 10« – wurde in der Presse berichtet. In diesem Fall wurden Geldbußen von sehr erheblicher Höhe auferlegt, die weit über das Maß der Strafen hinausgehen, die in ähnlichen Fällen von Gerichten verhängt werden.

Die FSK arbeitet bei der Prüfung der Filme und Werbeunterlagen nach den »Grundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft«, die publiziert worden sind. Die Prüfkriterien sind allgemein gefaßte Leitsätze, Richtlinien und Rahmenbegriffe normativen Charakters; es sind also keine kodifizierten Einzelbestimmungen, wie es z. B. in den USA der Fall ist, wo in dem sog. »Production Code« alle möglichen Einzelheiten der Gestaltung und Darstellung, die zulässig oder nicht zulässig sind, genau beschrieben und festgelegt sind.

Nach den Grundsätzen darf kein Film hergestellt, verliehen oder öffentlich vorgeführt werden, der geeignet ist, das sittliche Empfinden zu verletzen, entsittlichend oder verrohend zu wirken. Die anderen Prüfkriterien, die in den Grundsätzen verankert sind und die sich auf religiöse und po-

litische Fragen, genauer: auf militaristische, nationalsozialistische, nationalistische oder rassenhetzerische Tendenzen u. a. m. beziehen (die wir übrigens z. T. ähnlich im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften [GjS] wiederfinden), sollen hier, als nicht zum Thema gehörig, außer acht gelassen werden. Nach den Prüfbestimmungen kommt es weiter maßgeblich auf die Wirkung und nicht auf den Inhalt oder die Darstellung als solche oder die etwa mit der Darstellung verfolgten Absichten an. Aus diesem Begriff der Wirkung, d. h. der mutmaßlichen Wirkung auf den Filmbesucher, geht hervor, daß es sich bei der Filmprüfung um Ermessensentscheidungen handelt. Die FSK bewegt sich dabei nicht in einem unbegrenzten Ermessensspielraum; denn die festgelegten normativen Begriffe – juristisch: unbestimmte Rechtsbegriffe –, wie »sittliches Empfinden«, »Verletzung des sittlichen Empfindens«, »entsittlichend« oder »verrohend«, stecken einen ganz bestimmten Rahmen ab. Die Grundlagen, die tieferen Wurzeln für unsere Erwägungen und Bemühungen liegen natürlich im Sittengesetz verankert, im Artikel 2 des Grundgesetzes, in der Sittenordnung im Sinne von ethischer Gebundenheit in der Gemeinschaft. Demgemäß beschränkt sich auch in unserem Aufgabenbereich der Begriff »Sittlichkeit« nicht allein auf das erotisch-sexuelle Gebiet, sondern bezieht sich auf den umfassenderen Bereich der Sittenordnung im ganzen, die ethischen Grundnormen, die allgemeine Moral, speziell auch in Ehe und Familie und im Zusammenleben der Menschen überhaupt. Im Hinblick auf das Zusammenleben der Menschen untereinander ist auch der Begriff »verrohend« zu verstehen.

Dem Artikel 2 GG muß in diesem Zusammenhang Artikel 5 GG gegenübergestellt werden, in dem von der Freiheit der Meinungsäußerung, der Information im aktiven und passiven Sinne, der Berichterstattung und der Freiheit der Kunst die Rede ist. Es wäre sehr verlockend, sich über diese beiden Artikel in ihrem Verhältnis zueinander näher auszulassen; dazu reicht aber leider die Zeit nicht. Der Leiter der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften – Oberregierungsrat *Schilling* – hat sich im Laufe des letzten Jahres sowohl in Publikationen als auch in sehr eingehenden Entscheidungs- und Berufungsbegründungen in einem interessanten Streitverfahren zu diesem Problemkreis in grundlegender, ausgezeichnete Weise geäußert. Diese Veröffentlichungen und Stellungnahmen werden wahrscheinlich größtenteils bekannt sein. Zwischen den beiden Bereichen, die durch Artikel 2 und Artikel 5 GG vorgezeichnet sind, ist die FSK mit ihrem Aufgaben- und Entscheidungsbereich angesiedelt. Sie wacht darüber, daß die Filmfreiheit nicht schrankenlos ausgeübt wird, sondern in Übereinstimmung mit den Verfassungsgrundsätzen und den sittlichen Normen. Auf der einen Seite steht – dem Wesen und Sinn einer Demokratie entsprechend – der Geist der Freiheit und der Toleranz, auf der anderen Seite die Bindung durch die Sittenordnung. Die konkrete Aufgabe unserer Institution ist also die Verhinderung des Mißbrauchs der Filmfreiheit.

Wann aber findet ein solcher Mißbrauch statt, wie ist er zu erkennen, wo liegen die Grenzen, wann ist eine Schädigung zu besorgen, wie ist die Wirkung abzuschätzen? Wirkung hat in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung von Nachwirkung, von Weiterwirkung. Eine Frage, die gelegentlich gestellt wird, lautet: Gibt es überhaupt eine entsittlichende, demoralisierende oder verrohende Wirkung durch Anschauen von optisch wiedergegebenen Handlungsvorgängen – und zwar solchen aus freier Phantasie gestalteten oder auch echten dokumentarischen –, die in die Tiefe geht, die in den Wesenskern des erwachsenen Betrachters schädigend eindringt, ihn verändert, verschlechtert? Bis zu welchem Grade ist sie denkbar und möglich? M. E. sind derartige Wirkungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu leugnen. Es gibt allerdings namhafte Wissenschaftler des In- und Auslandes, die meinen, daß selbst ein umfangreicher Konsum von Verbrechens- und Wildwestgeschichten in Druck und Bild, hauptsächlich in Jugendheften, im Film und im Fernsehen, auf den normalen Durchschnittsjugendlichen keinen schädigenden Einfluß ausübe. Der Umstand, daß anfällige Jugendliche mit negativen Verhaltensweisen hier und da öfter ins Kino gehen als normale Durchschnittsjugendliche, ist wohl vielfach unzutreffend im Sinne eines negativen Einflusses durch den Film gedeutet worden. Immerhin dürfte dieser ganze Fragenbereich strittig sein, solange noch keine endgültige Erforschung und Klärung erfolgt ist. Auch andere Auffassungen erscheinen daher berechtigt und begründet. Eine weitere, oft gestellte Frage lautet: Handelt es sich bei der Wirkung von Filmen mehr um Einflüsse auf das äußere Verhalten, das Gehabe, den Habitus eines Zuschauers als um echte Tiefenwirkung? Wir neigen dazu, auch diese Frage in bestimmten Fällen zu bejahen. Dann haben wir es aber mit einer mehr vorübergehenden und kaum gefährlichen Erscheinung und Auswirkung zu tun.

Gegenüber der Annahme oder Befürchtung negativer, schädigender Einflüsse ist im Bereich des optischen Erlebnisses, etwa des Betrachtens roher Aktionen, auch die Möglichkeit einer gewissen passiven Abreagierung und einer positiven inneren Gegenwirkung gegeben. Es können also auf

gesunde, heilsame Weise aggressive Tendenzen und Stauungen abgeleitet und zerstreut werden, nicht nur bei jüngeren Menschen, sondern auch bei Erwachsenen. Als Beispiel darf etwa an einen sehr harten Fußballkampf erinnert werden, in dem die Spieler manchmal in durchaus nicht erfreulicher Form aufeinander losgehen und das Publikum in lebhafter, ja wild aufgeregter Weise zu dem Spiegeschehen Stellung nimmt; wenn das Spiel vorbei ist, begibt sich der vorher stark erregt gewesene Zuschauer ruhig und abregiert vom Gelände, um vielleicht an der nächsten Ecke gelassen sein »Pilsner« zu trinken.

Auf höherer Ebene sei folgendes erwähnt: Das Aufzeigen von Schlechtigkeiten, menschlichen Gemeinheiten, ja des tiefsten menschlichen Abgrundes, kann – wir wissen das von alters her, von Aristoteles, von der antiken Tragödie, von Shakespeares Werken usw. – eine positiv klärende, distanzierende, reinigende Wirkung haben. Vielfach verwechselt man wohl auch bei den mannigfaltigen zivilisatorischen Erscheinungen unseres Zeitalters mit seinen Massenpublikations- und Kommunikationsmitteln in der Beurteilung möglicher oder tatsächlicher Schäden und Gefahren Ursachen und Folgen miteinander. Das muß einmal ganz offen gesagt werden. Der letzte Krieg mit dem furchtbaren Zusammenbruch, die grauenhaften Verbrechen des Nazi-Regimes und nun in der Gegenwart die Konfrontierung mit der Gefahr des Massensterbens, der Totalvernichtung in einer möglichen künftigen kriegerischen Auseinandersetzung haben die Vorstellungen vom Werden und Vergehen ihres früheren abschirmenden, distanzierenden Schleiers im Sinne des Transzendentalen, des Metaphysischen entkleidet; man scheut sich nicht, eine realistische versachlichte Darstellung des Todes und Tötungsvorganges in allen seinen Einzelheiten zu bringen in der Erwartung, daß sie akzeptiert wird. Diese Momente und Gesichtspunkte, die gewiß nur einen Teil der in Frage kommenden Aspekte abgeben, seien hier nur angedeutet. Es würde den Rahmen dieses Vortrages sprengen, wollte man sie weiter ausdehnen und vertiefen. Auch die wichtige Frage des Größenverhältnisses des Films zu den anderen Publikationsmitteln und zu der Umwelt mit ihren mannigfaltigen Einflüssen gibt darüber hinaus noch wesentliche Blickpunkte und Relationen. Festzuhalten ist jedenfalls, daß alle diese Fragen und Gesichtspunkte sehr vielschichtig, nicht leicht einzuordnen und wirkungsmäßig zu beurteilen sind. Eine eindeutige, kurze und klare Stellungnahme auf das betreffende Objekt hin mag manchmal richtig sein, sie kann aber auch leicht das Ziel verfehlen. Es kommt also auf das Durchdenken und Abwägen eines ganzen Bündels von Wirkungsfaktoren, -momenten und -schichten an, um der Sache möglichst gerecht zu werden.

Hinzu kommt, daß gesicherte Forschungsergebnisse in bezug auf die Wirkung der verschiedenen Publikationsmittel und in Sonderheit des Films auf das Publikum fehlen, obwohl eine größere Zahl von Teiluntersuchungen aus dem In- und Ausland zur Verfügung steht, deren Testgrundlagen aber meist zu schmal und daher nicht ausreichend sind und die sich im übrigen fast nur auf Jugendliche und Kinder – was an sich sehr gut und nützlich ist – und nicht auf Erwachsene beziehen. Zudem gehen die Meinungen der Pädagogen und Psychologen hinsichtlich der Filmwirkung z. T. nicht unerheblich auseinander, was nach den unterschiedlichen Ausgangspunkten und Betrachtungsweisen nur natürlich ist. Es fehlt daher an dem für manche wesentliche Frage aus dem Bereich des Jugendschutzes und der Filmwirkung wünschenswerten festen Untergrund für die Beurteilung. Manchmal wird, auch in unserem Kreise, das gefühls- und instinktsichere Urteil einer Frau, einer Mutter, die vielleicht selbst Kinder in dem Alter hat, über das wir uns gerade im vorliegenden Fall den Kopf zerbrechen, dem Problem besser, klarer und zutreffender gerecht als fachwissenschaftliche Untersuchungen.

Eine wichtige Frage – noch nicht geklärt und von uns nicht leicht zu behandeln – ist die der Serienwirkung von Filmen, die bisweilen auch in der Öffentlichkeit auftaucht, wobei man davon ausgeht, daß nicht der einzelne Film Schaden anrichten kann, wohl aber die Serie einer bestimmten Filmgattung. Sicherlich ist diese Frage einer Erörterung wert. Leider kann jedoch nicht näher darauf eingegangen werden. Im übrigen verliert sie z. T. ihre Bedeutung dadurch, daß Serien bestimmter Filme sich nach einer mehr oder weniger kurzen Zeit zu erschöpfen und totzulaufen pflegen.

Ein besonderes Problem ist in der Wirkung des Films auf anfällige, durch Anlage und Milieu gefährdete Jugendliche zu erblicken. Für sie gilt zwar auch der Jugendschutz, doch können auf sie speziell oder richtunggebend unsere Jugendentscheidungen bei Filmen nicht abgestellt werden, weil als Maßstab – dem vorher Gesagten entsprechend – auch hier der normale Durchschnittsjugendliche zu gelten hat.

Aus dem bisher vorgetragenen »Pro und Contra« geht hervor, daß der Wirksamkeit unserer Tätigkeit – das muß offen gesagt werden – Grenzen gesetzt sind. Andererseits darf aber auch gesagt werden, daß naturgemäß nicht alle Forderungen und Wünsche Aller erfüllt werden können, zumal – wie

bereits erwähnt – die seit langem erhofften und notwendigen gesicherten Forschungsergebnisse und Erkenntnisse über die tatsächlichen Wirkungselemente des Films noch nicht vorliegen oder jedenfalls zu einer eindeutigen Beurteilung nicht ausreichen. Infolgedessen sind auch unsere Entscheidungen mannigfaltiger Kritik ausgesetzt, im negativen wie im positiven Sinne. Einmal wird behauptet, daß wir zu lax, zu großzügig seien; dann wird wieder gesagt, daß wir zu streng, zu bedenklich und kleinlich seien. Dabei überwiegen wohl die negativen Kritiken. Vielleicht werden uns die positiven auch weniger bekannt, weil derjenige, der an einer Sache nichts Nennenswertes zu beanstanden hat oder einverstanden ist, sich im allgemeinen nicht bemerkbar macht. Im übrigen sei mir die Randbemerkung gestattet, daß in unserer Demokratie und trotz der Demokratie alles, was nicht von der Obrigkeit kommt, nicht den bekannten Vorteil des sog. Untertanenrespekts genießt, der bei uns in Deutschland bekanntermaßen seit eh und je und auch heute noch bemerkenswert ausgeprägt ist.

Was die Einhaltung der Grenzen unserer Entscheidungen gegenüber Gesetzgebung und Rechtsprechung angeht, so kann berichtet werden, daß es im Verlauf der zehn Jahre in dem von uns betreuten Bereich zu keinen erwähnenswerten Konflikten oder divergierenden Entscheidungen gekommen ist. Die FSK hat bisher über 19500 Filme freigegeben, darunter etwa 5500 abendfüllende Spielfilme. Ich nenne diese große Zahl deshalb, um anzudeuten, daß es vielleicht einen gewissen Prozentsatz hätte geben können, zu dem die zuständigen Behörden sich zum Eingreifen hätten veranlaßt sehen können. Diese Notwendigkeit ergab sich erfreulicherweise nicht. Verglichen mit den einschlägigen Bestimmungen und Forderungen des Strafgesetzbuchs werden bei der FSK allgemein sicherlich nicht unbeträchtlich strengere Maßstäbe angelegt, z. B. hinsichtlich des Begriffs »unzüchtig«. Bei der näheren Besprechung unserer Prüfkriterien und der optischen Beispiele, die ich nachher vorführen darf, werde ich versuchen, dies im einzelnen darzulegen. Abgesehen von – meiner Erinnerung nach – zwei Fällen, in denen wir uns im schriftlichen Meinungsaustausch mit Staatsanwaltschaften befanden, hat sich nur der eine Fall des vorhin schon von Kriminalhauptkommissar *Thomsen* erwähnten Films »Montmartre Null Uhr 10« ereignet, bei dem eine Beschlagnahme erfolgt ist; dieser Film wurde allerdings in einer Fassung beschlagnahmt, die von uns nicht freigegeben worden war. Nach der Zulassung des Films durch uns sind von der Verleihfirma nachträglich eine Menge von Szenen und Bildsituationen eingefügt bzw. ausgetauscht worden, die der FSK nicht bekannt waren und die sie niemals freigegeben hätte.

Der gleiche und – von uns aus gesehen – recht erfreuliche Saldo ergibt sich auch hinsichtlich der von uns geprüften Werbeunterlagen, Plakate, Aushangfotos u. a. m., bei denen sich von dem Zeitpunkt der obligatorischen FSK-Werbeprüfung seit Ende 1954 bis heute keine divergierenden Entscheidungen oder Konflikte mit der Bundesprüfstelle oder den Zentralstellen, mit Ausnahme von ganz wenigen örtlichen Einzelfällen, ergeben haben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die FSK in diesem Zeitraum rund 5000 Bildplakate und über 90000 Aushangfotos geprüft hat. Die wenigen Ausnahmen des Eingreifens von Behörden bezogen sich auf frühere Werbeunterlagen. Auch heute noch befinden sich Werbeunterlagen von älteren Filmen im Umlauf, also von Filmen, die auch nach ihrer Lauf- und Amortisationszeit von im allgemeinen 1½ bis 2 Jahren zur Vorführung kommen, sei es in kleineren Orten oder Randbezirken, sei es, daß ein Verleiher einen Film nach einiger Zeit nochmals herausbringt.

Eines Tages aber, wenn diese Filme völlig ausgewertet und abgespielt sind, wird auch dieser Zustand beendet sein. Es dürfte bekannt sein, daß die von uns geprüften Werbeunterlagen, speziell Plakate und Fotos in den Aushangkästen, mit einem FSK-Signum gekennzeichnet sind, so daß für die Behörden, die mit diesen Fragen zu tun haben, ohne weiteres erkennbar ist, ob das betreffende Werbematerial von der FSK geprüft und freigegeben worden ist oder nicht. Die vorher erwähnten älteren Reklameunterlagen tragen das Zeichen der FSK nicht.

Wie beurteilen wir nun bei der Filmprüfung praktisch die sich dabei ergebenden verschiedenen Fragen aus dem Bereich der Sittlichkeit, zunächst einmal der Verletzung des sittlichen Empfindens, dann aber auch der entsittlichenden und verrohenden Wirkung, und welche konkreten Maßstäbe werden bei dieser Beurteilung angelegt? Bei der Beurteilung der Wirkung wird davon ausgegangen, ob ein normaler Durchschnittsbesucher – übrigens ein nicht ohne weiteres und eindeutig zu definierendes Phänomen – in seinem sittlichen Empfinden und Denken, in seinem Scham- und Anstandsgefühl verletzt wird. Nicht der überstrenge Standpunkt einzelner Menschen oder Personengruppen, nicht die überempfindliche Auffassung einzelner können hier den Maßstab abgeben, doch auch nicht ein schrankenloser, uferloser Libertinismus oder gar die Auffassung verdorbener Volkskreise. In dieser Beziehung befindet sich die FSK im Prinzipiellen selbstverständlich im Einklang mit den allgemeinen Auffassungen und Auslegungen sowie den zu diesem Fragenkomplex ergan-



genen Bundesgerichtshofentscheidungen. Die Kriterien der Verletzung des sittlichen Empfindens, der entsittlichenden oder verrohenden Wirkung können für uns gegeben sein: bei einem Filmthema im ganzen, bei bestimmten Handlungsvorgängen und Szenen, bei einzelnen bildmäßigen Situationen, in Dialogstellen und bei bildlichen, tonlichen oder sprachlichen Andeutungen bestimmter Art und Tendenz. Die beiden Begriffe »sittliches Empfinden« und »entsittlichend« bedeuten nach ihrem Sinngehalt etwas verschiedenes. Die Verletzung des sittlichen Empfindens ist etwa so aufzufassen, daß der Filmbesucher durch das im Bild oder Wort Dargebotene in seinem sittlichen Gefühl getroffen, verletzt, schockiert wird. Er empört sich darüber, er wehrt sich dagegen. Eine entsittlichende Wirkung würde dann gegeben sein, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer unmittelbaren Gefahr für eine Verschlechterung des sittlichen Fühlens, Denkens und Verhaltens, der moralischen Maßstäbe und Wertbegriffe bestünde. Das kann bewußt der Fall sein, wenn das Dargebotene zustimmend akzeptiert wird, oder unbewußt, wenn sich die Demoralisierung, die Veränderung der sittlichen Maßstäbe unmerklich vollzieht. Vielfach gehen naturgemäß in der Praxis diese beiden Kriterien ineinander über – einmal, was den Gegenstand und zum anderen, was die Wirkung angeht. Was den sittlich Gefestigten empört, seinen Widerspruch, seine Abwehr hervorruft, kann bei anderen, mehr anfälligen, vielleicht jüngeren Menschen infolge Unkenntnis oder durch das Entwicklungsstadium eine entsittlichende Wirkung haben, wenn etwa das dargestellte Negative als übliche normale Verhaltensweise von Menschen angesehen wird. Allerdings kann die lediglich objektive Darstellung sittlich negativer Themen, Handlungsvorgänge oder Daseinsverhältnisse als solche, die von der Sittenordnung mißbilligt werden, moralisch ungesund oder sogar unter Strafe gestellt sind, nicht als entsittlichend angesehen werden. Grundsätzlich anders ist es zu beurteilen, wenn solche Vorgänge und Lebensformen verherrlicht, als Vorbild, als beispielhaft und erstrebenswert oder als selbstverständlich zu akzeptierende Daseins- und Verhaltensweisen hingestellt werden.

Filme, die von der FSK unter den dargelegten Gesichtspunkten im ganzen nicht zugelassen wurden, sind verhältnismäßig selten; Schnitte und sonstige Änderungen wurden allerdings als Voraussetzung für eine Freigabe in zahlreichen Fällen verlangt. Als illustratives Beispiel für eine totale Nichtzulassung sei der englische Spielfilm »Keine Orchideen für Miss Blandish« / »No orchids for Miss Blandish« genannt, der – nach dem gleichnamigen, auch in deutscher Übersetzung erschienenen Roman gedreht – uns als Grenzfall seiner Zeit sehr beschäftigte und alle drei Instanzen der FSK durchlief. Auch der Rechtsausschuß stellte sich auf den Standpunkt, daß hier Art und Umfang der dargestellten sitten- und gesetzwidrigen, auch brutalen Handlungen der männlichen Hauptfigur so attraktiv und so imponierend seien, daß von einer Verherrlichung dieser Untaten gesprochen werden müsse und somit eine entsittlichende Wirkung des Films zu besorgen sei.

Im Gegensatz zu diesem Fall, in dem der Film verboten wurde, das ihm zugrunde liegende Buch aber frei war, dürfte noch ein anderer Fall von Interesse sein, in dem sich das Umgekehrte abspielte, nämlich bei dem Roman und Film »Meine 99 Bräute«. Das zunächst von der Bundesprüfstelle nicht beanstandete Buch kam nach einem Verwaltungsverfahren schließlich auf den Index, während der Film die FSK passierte und ab 16 Jahren freigegeben wurde. Allerdings war der Film sehr viel zurückhaltender gestaltet, sowohl in der thematischen und handlungsmäßigen Anlage als auch in der Darstellung der einzelnen erotischen Situationen, z. B. in der Zahl der Damen, mit denen der junge Mann zusammenkommt. Daher hatte die FSK keine Bedenken, den Film mit der genannten Altersbegrenzung freizugeben.

Wesentlich mitbestimmend, ja oft maßgebend für die Beurteilung der hier in Betracht kommenden Darstellungen ist, ob sie um ihrer selbst willen, d. h. als Selbstzweck gebracht werden oder ob sie mit Thema und Handlungsführung dramaturgisch zwangsläufig verknüpft sind bzw. aus notwendigen Gründen der Charakterisierung von Personen und Milieu eingebaut wurden. Diese Gesichtspunkte werden bei uns sorgfältig durchdacht und abgewogen. Wenn dabei etwa dem Moment des Selbstzwecks das Übergewicht zuzusprechen ist, werden die zu beanstandenden Szenen oder Situationen durch Schnittauflagen entfernt. Die gleichen Überlegungen werden z. B. auch bei indezenten, zynisch-amoralischen Äußerungen, durch die etwa ein Bösewicht bestimmter Prägung gekennzeichnet werden soll, angestellt. Anders kann die Situation zu beurteilen sein, wenn derartige Äußerungen von der Leinwand aus dem Munde eines normalen, anständig wirkenden Menschen zu hören sind. Vielleicht wirken sie dann negativer als im ersten Fall, da junge Menschen auf den Gedanken kommen könnten, es handele sich angesichts der Person des Sprechers um eine gute beispielhafte Auffassung, eine positive Lebensmaxime.

Allerdings können die dargebotenen Vorgänge, Situationen und Äußerungen so anstößig und verletzend sein, daß sie trotz ihrer dramaturgischen, milieu- oder charaktermäßigen Verknüpfung

– für sich betrachtet – nicht tragbar sind, so daß die Notwendigkeit der Änderung allen anderen Erwägungen übergeordnet sein muß.

Bekannt und wohl auch allgemein anerkannt ist, daß die Darstellung des Nackten an sich, wenn es zu unbefangener Betrachtung des Natürlichen Anlaß gibt, nicht unzüchtig ist und das normale Schamgefühl nicht verletzen kann. Für den Film ist die Beurteilung angesichts des großen und sehr verschieden zusammengesetzten Personenkreises der Betrachter mindestens bei den üblichen, ausschließlich der Unterhaltung dienenden Filmen sehr schwierig; sie kann daher nur nach Lage des einzelnen Falles erfolgen. In unserer abendländischen Welt, in unseren geographischen Breitengraden ist es aber nun einmal feststehende gute Sitte, daß der Mensch und somit auch die Frau in der Öffentlichkeit, in der menschlichen Gesellschaft, bekleidet auftritt. Naturgemäß kommt es bei der Beurteilung auf die jeweilige Örtlichkeit – wir kennen das vom Baden, von abendlichen Gesellschaften, Darbietungen in Varietés oder bestimmten Lokalen – und auf sonstige Begleitumstände an; mit bestimmten, je nach der Situation vielleicht etwas schwankenden Grenzen muß aber auch hier die Norm des allgemeinen Anstandes gelten.

Besondere Maßstäbe sind dann angebracht, wenn durch künstlerische Überhöhung eines Themas, durch Veredelung und Durchgeistigung des Stoffes oder durch symbolhafte Gestaltung eine distanzierte und vielleicht transzendente Wirkung hervorgerufen wird. Eindeutig anders liegen die Dinge hingegen dann, wenn – unter Fortfall der unbefangenen Betrachtungsmöglichkeit des Natürlichen – eine auf Lüsterheit und sinnliche Erregung abgestellte Darbietung angenommen werden muß. Dazu gehören im wesentlichen Vorgänge auf dem Gebiete des Geschlechtlichen, soweit sie das normale Schamgefühl verletzen, sowie die Darstellung unzulänglich bekleideter oder nackter Personen, wenn eine Beziehung zum Sexuellen in erkennbarer oder gar unzüchtiger Weise hinzutritt. Dies gilt im besonderen auch für die Nacktheit, die in Form von strip-tease-artigen Darbietungen und Tänzen gezeigt wird. Derartige bildmäßige Situationen verfallen bei uns der Ablehnung, schon mit Rücksicht auf die breiten Publikumsschichten, besonders in kleinen und mittleren Städten und ländlichen Bezirken. Demgegenüber ist es zweifellos etwas anderes, wenn solche Darbietungen in speziellen Lokalen, zu bestimmten Zeiten, abends oder nachts, vor bestimmten Publikumskreisen »in natura« vorgeführt werden. Derartige Lokalitäten werden ja von diesem Publikum speziell aufgesucht, um etwas zu »erleben«. Schockierende Wirkungen sind daher nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Darstellung solcher Situationen im Film würde man jedoch – abgesehen von dem Moment der Verletzung des sittlichen Empfindens – von einer entsittlichenden Wirkung sprechen können, wenn es allmählich gang und gäbe wäre, daß solche Darbietungen, die – das ist meine persönliche Meinung – bedauerlicherweise mehr und mehr zum Programm-Bestandteil in bestimmten Nachtlokalen u. ä. geworden sind, sich nun auch als übliche und selbstverständliche Unterhaltung im Filmtheater einnisteten. Wenn wir daher auch zu Vorführungen dieser Art im Film, vornehmlich zu den fortgeschrittenen Phasen von strip-tease-artigen Entkleidungsszenen, prinzipiell einen ablehnenden Standpunkt einnehmen, so sei andererseits vermerkt, daß Teile solcher Darstellungen dann als tragbar angesehen werden, wenn sie etwa zur Charakterisierung bestimmter Handlungsvorgänge, Personen oder des Milieus notwendig sind, z. B. wenn ein Mädchen in ein solches Milieu gerät, etwa von üblen Kerlen ausgenutzt wird und unter Zwang handelt, wobei allerdings – wie vorher betont – eine Abwägung des Indezenten mit dem dramaturgisch Notwendigen erfolgen muß. Manchmal fallen auch auf der Leinwand gezeigte Publikumsreaktionen, also etwa lüsterne Blicke der Betrachtenden, im negativen Sinne stärker ins Gewicht als die betreffenden Darstellungen selbst, auf die sich diese Reaktionen beziehen.

Zu berücksichtigen ist auch noch folgendes:

Die Gesamtwirkung des Films kann, wenn es sich um ein bedeutsames Thema, eine menschliche Aussage von besonderem Gehalt und Wert handelt, indezente Einzelheiten der vorher bezeichneten Art, die – für sich betrachtet – vielleicht das sittliche Empfinden verletzen würden, in den Hintergrund treten lassen und zu keinen Änderungsaufgaben führen. Aber auch hier gilt das schon in anderem Zusammenhang Gesagte: wenn solche Einzelheiten besonders kraß sind und im anstößigen Sinne eine zu starke Eigenwirkung haben, dann sind sie nicht mehr haltbar und müssen eliminiert werden. Als Beispiel aus neuerer Zeit sei ein künstlerisch bemerkenswerter, viel besprochener Film mit einer Liebesgeschichte zwischen einer unglücklich verheirateten Frau und einem jungen Mann erwähnt, der eine ausgespielte Szene der körperlichen Vereinigung der beiden enthielt, die in dieser Deutlichkeit und Intensität trotz der Gesamtqualität des Films nicht tragbar erschien. Der Film wurde von uns mit entsprechenden Schnitten für Erwachsene freigegeben; in Frankreich läuft er ungekürzt.

Bei sittlich fragwürdiger Thematik, Teilthematik oder zu beanstandenden Handlungsvorgängen kann weiter der Gesichtspunkt von Gegenwerten auftauchen, die etwa in anderen nach Inhalt, Gehalt oder Gestaltung vorhandenen positiven Momenten gegeben sind und eine Freigabe als berechtigt erscheinen lassen.

Ebenso kann eine auf Ironie, satirischer Beleuchtung oder burlesker Komik beruhende Gestaltung die Anstößigkeit bestimmter Vorgänge in der Wirkung mildern oder aufheben; etwa vergleichbar einem indezenten Witz, bei dem ein hohes Maß von Komik die Anstößigkeit überwiegt und damit überdeckt. Anders liegt der Fall natürlich, wenn die Gewichtsverteilung umgekehrt ist.

Geographische und besondere zeitliche Gegebenheiten, also Sitten, Gebräuche und Daseinsformen in anderen Ländern und Erdteilen sowie andere Geschichtsepochen sind naturgemäß bei der Prüfung mit zu berücksichtigenden und können zu anderen Maßstäben in der Beurteilung führen als bei Darstellungen der Fall ist, die sich in der Gegenwart in unserer westlichen Welt abspielen. Es sei nur an die Nacktheit oder teilweise Nacktheit erinnert, die auch heute noch bei verschiedenen afrikanischen Negerstämmen oder anderen exotischen Völkergruppen üblich ist. Allerdings kann es auch hier Abbildungen besonders für die öffentliche Ankündigung und Werbung geben, die wegen ihrer indezenten oder sexuell stimulierenden Wirkung im Hinblick auf Jugendliche nicht zugelassen werden können. Bei der Abwägung des Für und Wider sind auf der anderen Seite die Momente des Folkloristisch-Dokumentarischen und des Informationswertes zu berücksichtigen. Hierfür wie auch für die anderen vorher dargelegten Gesichtspunkte sollen am Schluß bildmäßige Beispiele gezeigt werden.

Zu der besonderen Gattung der Filme über Freikörperkultur sind ebenfalls einige Bemerkungen zu machen: Es werden immer wieder Filme, die das Thema Freikörperkultur zum Gegenstand haben oder derartige Darstellungen teilweise zeigen, in verschiedenen Ländern hergestellt. In einigen Ländern werden sie dann im Ganzen oder in Teilen verboten, in anderen nach mehr oder weniger größeren Zensurschwierigkeiten freigegeben und öffentlich vorgeführt. In der Bundesrepublik bestand bis Oktober 1957 insofern eine besondere Lage, als nach § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) die Werbung für Nacktkultur durch Bild für Jugendliche unter 18 Jahren verboten war und noch ist, während Filme über diesen Themenkreis, wenn sie nach den Prüfungsgesichtspunkten der FSK freigegeben werden konnten, bereits jungen Menschen ab 16 Jahren zugänglich waren, wobei der Gesichtspunkt, ob ein solcher Film als bildmäßige FKK-Werbung anzusehen war oder nicht, im einzelnen Falle mit berücksichtigt werden mußte. Es soll hier nicht näher darauf eingegangen werden, daß das GjS sich nicht auf Filme (Filmstreifen) bezieht, sondern – soweit die Filmwirtschaft in Betracht kommt – nur auf die in der Öffentlichkeit sichtbaren Werbeunterlagen, weil nämlich die Zulassung bzw. Nichtzulassung von Filmen für Jugendliche und Kinder durch das spezielle Jugendschutzgesetz (JSchG) geregelt ist. Dieser verschiedene Geltungsbereich der beiden Gesetze ist seinerzeit durch einen Erlaß des Bundesjustizministeriums in Verbindung mit dem Bundesinnenministerium klargestellt worden. Immerhin ergab sich aus diesem Unterschied der Altersstufen für unsere Überlegungen in einzelnen Prüffällen von Filmen aus dem FKK-Gebiet eine gewisse Unsicherheit in der Argumentation. Mit der Heraussetzung der obersten Jugendgrenze auf 18 Jahre durch das ab 1. Oktober 1957 geltende neue JSchG kann nunmehr auf dem Filmgebiet parallel zu der Bestimmung des § 6 GjS entschieden werden. Für die Freigabemöglichkeit eines Films aus diesem Themenkreis auch für Erwachsene stellt sich aber jetzt beim Beurteilungsmaßstab die Frage, ob etwa eine Verletzung des sittlichen Empfindens anzunehmen ist, nämlich der zahlenmäßig sicherlich weit überwiegenden Bevölkerungskreise, die diese öffentlich dargebotene Form des Zusammenlebens von Menschen, vor allem beiderlei Geschlechts, ablehnen. Das dagegen angeführte Argument, daß sich z. B. auf der Insel Sylt und an verschiedenen anderen Plätzen das Freikörperkulturleben offen und ohne Sichtbegrenzung abspiele, dürfte nicht durchschlagend sein, weil es sich hierbei immerhin nur um einige wenige spezielle Bezirke während der zeitlich begrenzten Badesaison handelt. Bei einer öffentlichen Vorführung solchen Bildmaterials im üblichen Programm von Filmtheatern im ganzen Lande liegt die Frage der Wirkung auf das normale Durchschnittspublikum sicherlich entscheidend anders. So heißt es in einer Entscheidungsbegründung des Rechtsausschusses der FSK zu einem uns wiederholt beschäftigenden Falle – der Film wurde in mehrmals geänderten Fassungen zur Prüfung vorgelegt – wie folgt:

»Ein Film, der sich für die Freikörperkultur einsetzt, sieht sich der großen Masse der Menschen gegenüber, die eine Freikörperkultur im genannten Sinne ablehnen, wenigstens in dem Sinne ablehnen, daß sie sich ihr für ihre Person nicht anschließen können. Dabei ist nun von entscheidender Bedeutung, daß die Ablehnung aus dem Schamgefühl kommt. Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß – wenigstens

in Deutschland – weder eine Frau noch ein Mann sich in aller Regel unbekleidet anderen Personen zeigen mag, weder denen des eigenen Geschlechts noch des anderen und selbst nicht in der freien Natur. Es ist in diesem Zusammenhang müßig, danach zu fragen, wie sich ein derart ausgerichtetes Schamgefühl in der abendländischen Welt gebildet hat und, ob eine andere Entwicklung – wie die Anhänger der Freikörperkultur meinen – besser gewesen wäre. Entscheidend ist, daß dieses Schamgefühl vorhanden ist und daß es – wollte man nicht der sittlichen Würde des Menschen Gewalt antun – unter allen Umständen respektiert werden muß, auch von Personen, die sich für eine Freikörperkultur einsetzen. Daran läßt es aber der Film fehlen.

Der Film zeigt eine Reihe nackter Frauengestalten in der Freiluftbewegung, wie sie in den Vereinen für Freikörperkultur üblich ist. Die angefochtene Entscheidung meint, daß diese Bilder als solche nicht unzüchtig im Sinne des § 184 StGB sind. Das ist richtig, aber nicht entscheidend. Denn Bilder, die nicht unzüchtig sind, können gleichwohl das sittliche Empfinden verletzen. Die Grundsätze der FSK fordern nicht, daß das sittliche Empfinden (Sittlichkeitsgefühl) gerade in geschlechtlicher Hinsicht verletzt wird, es genügt, wenn es in sonstiger Hinsicht verletzt wird.

--- Die Frage lautet also nicht, ob der nackte menschliche Körper oder seine Darstellung im Bilde das sittliche Empfinden verletzt, was nicht zutrifft. Vielmehr ist die Frage zu stellen: Verletzt es das sittliche Empfinden, daß in einem öffentlichen Kino das Freiluftleben der Anhänger der Freikörperkultur gezeigt wird, daß also der Kinobesucher mit einer Welt konfrontiert wird, die er aus Schamgefühl ablehnt. Diese Frage wäre zweifellos zu bejahen, wenn ein abendfüllender Film eine starke Häufung solcher Bilder enthielte.«

Diese Ausführungen des Rechtsausschusses bedeuten nun nicht, daß in unserer Spruchpraxis für bildliche Wiedergaben aus dem Bereich der Freikörperkultur unter allen Umständen und in allen Fällen die Zulassung versagt wird. Wenn solche Darstellungen einen mehr neutralen oder dokumentarhaften Charakter haben und von ihnen keine schamerverletzende oder stimulierende Wirkung ausgeht, dürften gegen ihre Vorführung keine Bedenken bestehen.

So viel über das Gebiet der Freikörperkultur-Filme, das uns des öfteren beschäftigt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um ausländische Produktionen, von denen einige im ganzen nicht freigegeben wurden, andere erst nach mehr oder weniger umfangreichen Schnitt- und sonstigen Änderungsaufgaben.

Eine besondere Gattung von Filmen stellen die medizinisch-biologischen Aufklärungsfilme dar, die als reine Dokumentarfilme oder als solche mit einer Rahmenhandlung oder einer eingebauten Spielhandlung zur Prüfung vorgelegt werden. Prinzipiell sind solche Filme, wenn sie fachlich richtig und mit dem nötigen Ernst und Takt gestaltet sind, zu bejahen. Für die Beurteilung der fachlichen Seite werden erforderlichenfalls Sachverständige zur Beratung hinzugezogen. In der zweitgenannten Hinsicht sind einige dieser Filme nicht immer befriedigend. Bei der Abwägung des Informations- und Aufklärungswertes gegenüber indezenter Wirkung bestimmter Bilddarstellungen, besonders auch im Hinblick auf das Publikum beiderlei Geschlechts, handelt es sich dann in der Regel um nicht einfache Grenzfälle. Oftmals mußten erhebliche Schnitte gefordert werden.

Ein Fall aus der Vergangenheit erscheint wert, hier mitgeteilt zu werden. Im Jahre 1950 war von uns ein Sexual-Aufklärungsfilm zu beurteilen, der in den geschilderten Heilmethoden von Geschlechtskrankheiten zum Teil schon etwas überholt war, aber – auch nach dem Urteil von Sachverständigen, die wir hinzugezogen hatten – wegen der damals allgemein sehr notwendigen Aufklärung für die öffentliche Vorführung freigegeben wurde. Er enthielt zahlreiche drastische und schockierende Aufnahmen von Geschlechtskrankheiten, Geschlechtsteilen usw., was aber angesichts des wichtigen Aufklärungswertes dieses Films in Kauf genommen wurde. Der Film wurde seinerzeit im wesentlichen abgespielt, tauchte aber durch einen Verleiher nach etwa 7 Jahren erneut bei uns auf. Inzwischen hatte sich bekanntermaßen nicht nur der allgemeine Gesundheitszustand der Bevölkerung im Bereich der Geschlechtskrankheiten erfreulich verbessert, sondern es waren im Laufe der letzten Jahre auch erheblich bessere und schneller wirkende Medikamente und Behandlungsmethoden entwickelt worden. Der Film erwies sich jetzt also in mehrfacher Hinsicht als überholt und infolgedessen in seinem Aufklärungswert als recht fragwürdig, so daß das Moment der Anstößigkeit der betreffenden Aufnahmen sehr verstärkt in den Vordergrund trat. Die neue Entscheidung mußte daher auf Entfernung dieser Bilder lauten.

Ein weiteres Prüfgebiet betrifft die Filme, in denen menschliche Geburten gezeigt werden. Die Frage nach der Verletzung des sittlichen Empfindens ist hier schwieriger zu beantworten. Denn einmal ist dieser erhabene, außerordentliche Vorgang der Entstehung neuen menschlichen Lebens so bedeutend, daß die üblichen Maßstäbe für das Kriterium der Verletzung des sittlichen Gefühls hier nicht angelegt werden können; zum anderen muß bedacht werden – ich spreche in diesem

Zusammenhang nicht von dem von vielen bedauerten Fortfall jenes Schleiers des Geheimnisses, den frühere Zeiten in so eindrucksvoller und wohlüberlegter Weise über den sichtbaren Vorgang der Geburt eines menschlichen Wesens gebreitet haben –, und das ist auch die Meinung von Sachverständigen, daß die realistische optische Darstellung des unmittelbaren Geburtsvorganges vornehmlich bei Frauen und jungen Mädchen Schocks und bedenkliche seelische Belastungen hervorrufen kann. Wir greifen daher in solchen Fällen bei dem eigentlichen Geburtsvorgang mit Schnittauflagen ein. Beispiele werden nachher gezeigt werden.

Die letzte hier zu behandelnde Frage betrifft homosexuelle Themen oder Darstellungen. Um die Beantwortung dieser Frage auf einen kurzen Nenner zu bringen, kann gesagt werden, daß eine bildmäßige, ebenso auch eine textliche Darstellung homosexueller Situationen und Handlungen, auch in angedeuteter Form, von uns, als der natürlichen normalen Sittlichkeit widersprechend, abgelehnt wird. Das gilt auch für lesbische Beziehungen. Eine in der Gestaltung zurückhaltende, behutsame, das sittliche Gefühl des normalen Menschen nicht verletzende filmische Behandlung dieser Thematik wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Ich darf mich auf diesen skizzenhaften Überblick über unsere Prüfgesichtspunkte und Argumente zum Begriffsbereich der Sittlichkeit und seiner von uns zu beachtenden Grenzen auf dem Gebiet des Erotisch-Sexuellen beschränken. Eine verstärkte Bedeutung haben alle diese Fragen naturgemäß beim Jugendschutz, sowohl in qualitativer als auch oft in quantitativer Hinsicht. Die Beratungen über die Freigabe oder Nichtfreigabe von Filmen für Jugendliche und Kinder der verschiedenen Altersstufen nehmen bei uns überhaupt den relativ breitesten Raum ein und sind sicherlich auch der wichtigste Teil unserer Tätigkeit im Hinblick auf die beträchtlichen Ausstrahlungsmöglichkeiten nach außen. Die obersten Jugendbehörden der Länder hatten bekanntlich schon auf Grund des ersten Jugendschutzgesetzes vom Dezember 1951 mit der Filmwirtschaft ein Abkommen getroffen, wonach der FSK auch die Prüfung aller öffentlich vorzuführenden Filme auf Jugendgeeignetheit mit ihrer Einstufung für die einzelnen gesetzlich vorgeschriebenen Altersgruppen übertragen wurde. Dieses Abkommen ist im Laufe der Jahre mehrmals, zuletzt auf der Grundlage des neuen Jugendschutzgesetzes von 1957, verlängert worden, was wohl als erfreulicher Vertrauensbeweis der Behörden für die FSK gewertet werden darf. Das Recht der Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche ist zwar bei den Ländern gesetzlich verankert; die einschlägigen Entscheidungen der FSK werden aber in aller Regel von den obersten Landesbehörden anerkannt und bestätigt. Auf den von uns zu jedem Film, auch zu jedem Werbevorspann, ausgegebenen Freigabebescheinigungen, wovon jeder vorzuführenden Kopie ein Abdruck beiliegen muß, sind die in Betracht kommenden Alterseinstufungen aufgedruckt. Die Länder haben bei Entscheidungen, die ihnen nicht angemessen erscheinen, ein Appellationsrecht. Neuerdings kann auch ein einzelnes Land, und zwar ohne an eine Frist gebunden zu sein, appellieren. Die endgültige Entscheidung wird dann durch den um zwei Jugend- oder Vormundschaftsrichter und einen weiteren Länder-Jugendschutzsachverständigen erweiterten Rechtsausschuß getroffen. Im Laufe der letzten rd. 1½ Jahre – seit dieser Zeit wurde dieses Verfahren festgelegt – ist es nur zu einem einzigen derartigen Appellationsfall gekommen.

Die Maßstäbe, die bei der Filmprüfung im Hinblick auf Erwachsene gelten, kommen bei der Beurteilung von Filmen, die für Kinder und Jugendliche in Betracht kommen, in verstärktem Maße zur Anwendung. Als wesentliche Prüfkriterien treten hinzu: Momente einer sexuellen Verführung und Stimulierung, Phantasieüberreizung, seelische Belastung, Übererregung, schädliche Überforderung durch Thema und Stoff, Verwirrung der sittlichen Maßstäbe. In erfreulicher Abänderung der im früheren JSchG enthaltenen Begriffe »jugendfördernd« und »jugendgeeignet« (die durch die Vermischung eines qualitativen und quantitativen, eines zensurmäßigen und pädagogischen Sinngehalts für unsere frühere Prüfpraxis mancherlei Schwierigkeiten mit sich brachten) sagt das neue Gesetz, daß »Filme, die geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen, nicht zur Vorführung vor diesen freigegeben werden dürfen«. Es obliegt also unseren Prüfausschüssen, den einzelnen Prüffall nach Maßgabe dieser bindenden generellen Formulierung bezüglich der verschiedenen Altersstufen zu untersuchen, abzuwägen und zu entscheiden.

Die Prüfpraxis hinsichtlich der für die Jugend geeigneten Filme ist bei uns im Laufe der Jahre, wenn man die entsprechenden Prozentzahlen zugrunde legt, erheblich strenger geworden. So wurden im Jahre 1954 von allen abendfüllenden Spielfilmen – nur diese interessieren hier, weil Kultur-, Dokumentar- und Wirtschafts-Werbefilme in der Regel für Jugendliche aller Altersstufen zugelassen werden – rd. 34% für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben, im Jahre 1955 fast 38%, im Jahre 1956 über 44%, im Jahre 1957 (bis Ende September, Ablauf des alten JSchG) über

43%, von Oktober 1957 bis Ende 1958 über 48%, wobei als weitere Verschärfung hinzukommt, daß in der letztgenannten Prozentzahl 15% Filme enthalten sind, die nach dem neuen JSchG erst ab 18 Jahren zugelassen wurden.

Im Ausland liegt übrigens die oberste Jugendgrenze fast durchweg bei 16 Jahren; eine Ausnahme bilden: Holland mit 18 Jahren, die Schweiz – einige Kantone mit 18, einige mit 16 Jahren –, Österreich, regional unterschiedlich mit 18 bzw. 16 Jahren, Luxemburg mit 17 Jahren, dagegen Spanien mit 14 Jahren. Auch die Prozentzahlen der für die Jugend verbotenen Filme in vergleichbaren Ländern, z. B. in England und Frankreich, liegen im Schnitt erheblich niedriger als bei uns. In Großbritannien, das bekanntlich auch auf anderen Gebieten mancherlei auf den praktischen Lebensgebrauch zugeschnittene vorzügliche Einrichtungen besitzt, wird die Einstufung der Filme so vorgenommen, daß außer den Filmen, die nur für Erwachsene ab 16 Jahren oder uneingeschränkt ab 0 Jahren freigegeben werden, noch eine besondere ziemlich große Gruppe von Filmen besteht, bei denen die Eltern oder Erziehungsberechtigten über den Filmbesuch Jugendlicher selbst zu befinden haben.

In den USA gibt es bei der sog. »Production Code Administration«, die für die Prüfung der Produktionen der in der Motion Picture Association of America (MPAA) zusammengefaßten Firmen maßgebend ist, überhaupt keine Jugendgrenzen und Jugendentscheidungen. Diese für uns erstaunliche Tatsache wird dadurch verständlich, daß zwischen der Zensurstelle bzw. der MPAA ein ständiger Kontakt mit einer großen Zahl von Organisationen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen und auch kirchlichen Lebens unterhalten wird, um im Hinblick auf den Film die öffentliche Meinung zu erkunden und zu berücksichtigen. Es würde zu weit führen, diese von den europäischen Einrichtungen und Praktiken abweichende Situation in den USA näher zu beleuchten. Fest steht jedenfalls, daß auch solche Filme, bei denen wir, z. B. auf dem Gebiet von Brutalitäten, allgemein oder im Hinblick auf die Jugend, nicht selten Schnitte auferlegen, in den USA für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen ungeändert freigegeben werden.

Im folgenden soll nun das zweite Prüfkriterium, »verrohende Wirkung«, erläutert werden, wobei ich mich infolge der stark vorgeschrittenen Zeit leider etwas kürzer fassen muß. Die Begriffe roh, brutal oder verrohend sind m. W. im Strafgesetzbuch nicht verankert. Lediglich bei der Körperverletzung nach § 223 b StGB (Verletzung der Obhutspflicht) werden die Begriffe »quälen« oder »roh mißhandeln« erwähnt. Im Tierschutzgesetz und in sinnverwandter Weise im GJS ist der Roheitsbegriff enthalten.

Die Wurzel des Begriffs »verrohend« in unseren FSK-Grundsätzen geht im tieferen Grunde auf das Sittengesetz, auf die allgemein für die Beziehungen zwischen Menschen geltende Sittenordnung zurück. Auch hier bewegen wir uns in dem bereits näher umschriebenen Raum zwischen der Freiheit des Geistes, der Information, der Kunst auf der einen Seite und den moralischen Bindungen sowie den Erfordernissen des Jugendschutzes auf der anderen Seite. Als Maßstab für unsere Beurteilung von Filmen oder Filmteilen gilt wiederum nicht das an sich Dargestellte, sondern die mutmaßliche Wirkung auf den normalen Durchschnittsbesucher.

Welches sind nun die in der Prüfpraxis im einzelnen zu beachtenden Begriffsmerkmale?

Eine verrohende Wirkung ist gegeben, wenn etwa schlummernde rohe Instinkte geweckt und stimuliert werden oder eine solche Abstumpfung erfolgt, daß die Lust zur Nachahmung, zu gleichem Tun entfacht wird. Auch passive Grausamkeit, die offen zur Schau gestellt wird, Gleichgültigkeit und Nichtbeachtung, die sich über den Schmerz eines Lebewesens hinwegsetzt, müssen als verrohend angesehen werden. Beiderlei Impulse können auch bewußt oder unbewußt zur Wirkung kommen. Allerdings kann die lediglich objektive Darstellung von brutalen Vorgängen und Gewaltakten, auch wenn sie strafbare Handlungen beinhalten, von der Aufführung generell nicht ausgeschlossen werden.

Brutalitätsakte, Gewalttätigkeiten, Mißhandlungen, Grausamkeiten und Verbrechen dürfen jedoch nicht verherrlicht werden. Der erfolgreiche Gewaltmensch als Vorbild, als Leitbild, wird abgelehnt.

Für die Beurteilung ist auch hier wieder wesentlich, ob die dargestellten Roheitsakte, Schlägereiszenen u. a. m., als Selbstzweck wirken, um ihrer selbst willen gezeigt werden oder ob sie handlungsmäßig und zur Personen- und Milieuschilderung notwendig erscheinen. Wenn jedoch, auch trotz dieser Notwendigkeit, die gezeigten Brutalitäten und Grausamkeiten durch die Art und den Umfang der Wiedergabe, durch die Darstellung bestimmter realistisch-drastischer Einzelheiten, durch das Hinzufügen etwa noch von sadistisch oder pervertiert wirkenden Akzenten ein vertretbares Maß überschreiten, dann ist die Zulassung solcher Szenen zu versagen.

Eine symbolhafte Überhöhung, eine unwahrscheinlich und phantastisch anmutende Gestaltung des Geschehens, eine groteske oder eine auf Komik abgestellte Darstellung vermögen allerdings in dieser Richtung bestehende Bedenken aufzuheben. Dies trifft z. B. für bestimmte Grusel- und Schauerfilme zu, die so unreal und absurd sind, daß jedes Moment des Grauenhaften dadurch überdeckt wird oder jedenfalls in den Hintergrund tritt. Immerhin sahen wir uns im Laufe der Zeit veranlaßt, mehrere solcher Filme im ganzen nicht zuzulassen oder erst nach größeren Schnitten freizugeben.

Allgemein gilt der Satz: Gegenüber Einzeleinwänden kommt es wesentlich auf die Gesamtwirkung eines Films oder eines Szenenkomplexes an.

Auch die Frage der Gegenwerte kann – wie bereits oben erwähnt – eine wichtige Rolle spielen, d. h. die Abwägung von Gefährdungsmomenten gegenüber positiven Werten, die in anderen thematischen oder handlungsmäßigen Elementen zum Ausdruck kommen. Daraus ergibt sich zugleich, daß ein nach Thema und Stoff minderwertiger Film einer schärferen Beurteilung unterliegt als ein gehaltvoller mit ethisch bemerkenswerter Aussage oder ein psychologisch fein gesehener, menschlich überzeugender Film.

Ferner kann die Abwägung des Informationswertes eines Films gegen die Frage seiner verrohenden Wirkung wichtig sein. Als augenfälliges Beispiel sei die bildliche Darstellung oder dokumentarische Wiedergabe von Stierkampfszenen genannt. Der Stierkampf wird bei uns wohl fast allgemein als scheußliche Roheit gegen das Tier abgelehnt. In Spanien, Südfrankreich, Mittel- und Südamerika wird diese Frage bekanntlich anders beurteilt; in den romanischen Ländern besteht überhaupt ein anderes Verhältnis zum Tier als bei uns und in den nordischen Ländern. Unsere Abneigung gegen die Durchführung von Stierkämpfen, um bei diesem Beispiel zu bleiben, darf aber nun nicht dazu führen, die bildmäßige Wiedergabe solcher Darbietungen und damit die Informationsmöglichkeit über derartige Sitten und Gebräuche in anderen Ländern und Kulturen, die in ihrem Volksleben, wenn auch für uns nicht leicht verständlich, tief verwurzelt sind und deren Akteure hohes Ansehen genießen, generell auszuschließen. In der Prüfpraxis ergibt sich allerdings bisweilen die Notwendigkeit, besonders grauenvolle Einzelheiten der Darstellung durch Schnitte zu beseitigen.

Ähnliche Überlegungen, wie sie an diesem Beispiel aufgezeigt wurden, sind bei der Beurteilung und Entscheidung aller übrigen auf uns fremdartig, ja infolge ihrer Roheit und Grausamkeit sogar abstoßend und widerwärtig wirkenden Vorgänge anzustellen, die in bestimmten exotischen Ländern im kultischen und selbst religiösen Bereich gebräuchlich sind und dort ihren tiefen symbolischen Sinn haben. Auch für diesen Fragenkreis gilt, daß Ort und Zeit, d. h. geographische, gesellschaftliche, folkloristische und historische Zustände, Sitten, Daseinsformen und Bedingtheiten bei der Prüfung wesentlich mit zu berücksichtigen sind.

Bei der Prüfung von Filmen auf ihre Jugendgeeignetheit fallen die vorgetragenen Argumente naturgemäß noch erheblich stärker und differenzierter ins Gewicht. Dieser allgemeine Hinweis soll genügen, weil die für diese Prüfung maßgebenden zusätzlichen Gesichtspunkte schon im Zusammenhang mit dem ersten von mir behandelten Fragenkomplex erörtert wurden.

Außer Filmen aller Art werden von der FSK auch die in der Öffentlichkeit sichtbaren Werbeunterlagen, nämlich Plakate, Aushangfotos, Diapositive (für die Theaterleinwand), Handzettel u. ä. laufend obligatorisch geprüft. Dies geschieht – abgesehen von der Beachtung der in den FSK-Grundsätzen festgelegten allgemeinen Prüfkriterien – vornehmlich unter dem übergeordneten Gesichtspunkt, daß die Werbeunterlagen Jugendlichen und Kindern aller Altersstufen zugänglich sind, somit auch bei den Filmen, die für Kinder oder Jugendliche nicht freigegeben wurden. Das Moment der Jugendgefährdung steht bei dieser Prüftätigkeit praktisch im Vordergrund. Dies soll später anhand einer größeren Zahl bildmäßiger Beispiele von Grenzfällen und nicht freigegebenen Werbeunterlagen veranschaulicht werden.

Der FSK-Prüfung unterliegen nicht die von den Filmtheatern individuell vorgenommenen Hausfront-Reklameausstattungen sowie die etwa von ihnen – zugeschnitten auf örtliche Publikumsansprache – unternommene Sonderwerbung (eigene Handzettel, örtliche Inseratentexte u. ä.). Schon wegen der sehr großen Zahl von Filmtheatern – es gibt fast 6800 in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin – wäre eine zentrale Prüfung dieser individuellen Werbung faktisch unmöglich. Die Theater setzen sich also hinsichtlich dieser Werbemittel, die nicht von den Verleihern geliefert werden, gegebenenfalls dem unmittelbaren Zugriff der Beschlagnahmebehörden aus, ohne sich dabei auf die FSK-Freigabe berufen zu können. Das gilt auch dann, wenn etwa ein bestimmtes

Aushangfoto oder ein ausgedrucktes Plakat im üblichen DIN-Format von uns zur werbemäßigen Verwendung zugelassen wurde, nun aber von einem Theater zwar nach diesem Muster, doch in größeren Ausmaßen und in vielleicht abgewandelten Einzelheiten, die eine Verschärfung der Bildwirkung zur Folge haben können, als Hausfrontreklame zur Schau gestellt wird. Einige wenige Fälle solcher Art sind im Laufe der Jahre vorgekommen.

Mit diesen Ausführungen bin ich am Schluß meines Referates angelangt. Einige bildmäßige Beispiele sollen den Vortrag vervollständigen.

Zunächst werden Schnitteile aus Filmen, auch Dialogstellen, die unter den Gesichtspunkten »Verletzung des sittlichen Empfindens« und »entsittlichend« als Voraussetzung für die allgemeine Freigabe der Filme, also für Erwachsene herausgenommen wurden, wiedergegeben; anschließend erfolgt die entsprechende Wiedergabe als Voraussetzung der Freigabe für Jugendliche der verschiedenen Altersstufen. Dann folgen, in der gleichen Gliederung, Schnitteile aus dem Begriffsbereich des »Verrohenden«. Danach werden mittels Bildwerfer verschiedene Werbeunterlagen, nämlich Plakat-Reproduktionen und Aushangfotos, gezeigt.

Vor der Vorführung darf noch kurz auf folgende Punkte aufmerksam gemacht werden:

Die Film-Schnittrollen stellen einen Überblick über einen verhältnismäßig langen Zeitraum dar. Es kann also aus dieser Massierung von anstößigen oder brutal wirkenden Szenen ein übertriebener, überstarker Eindruck in negativem Sinne entstehen, der in keinem richtigen Verhältnis zu der großen Zahl der Filme steht, aus denen diese Schnittstellen stammen, wobei noch zu beachten ist, daß in dem einzelnen Film vielleicht nur ein oder zwei solcher Szenenteile enthalten waren, gegen den Film aber sonst keine Einwände bestanden.

Einige Schnitte sprechen, wie wir sehen werden, für sich selbst. Andere sind nur aus dem Zusammenhang zu verstehen, was jeweils kurz erläutert werden soll.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, daß es sich hier um eine ganz interne Vorführung handelt, daß das gezeigte Film- und Werbematerial besonders vertraulich zu behandeln ist und daß vornehmlich über bestimmte erkennbare Filme oder Firmen keine Äußerungen nach außen gemacht werden mögen.



## A U S S P R A C H E

Staatsanwalt Dr. Klöckner, Hamburg

Ich bin in Hamburg als Jugendstaatsanwalt tätig und bearbeite gleichzeitig Jugendschutzsachen und das Sonderdezernat »Bekämpfung jugendgefährdender Schriften«.

Vorweg möchte ich ausdrücklich betonen, daß ich die Arbeit der Filmselfkontrolle sehr begrüße. Die Demonstration von Herrn Dr. Krüger hat eindrucksvoll gezeigt, in welchem Umfang Anstößigkeiten und Brutalitäten aus zahlreichen Filmen ausgemerzt werden, wenngleich gelegentlich der Eindruck entsteht, als ob die Bewertungsmaßstäbe noch etwas schärfer sein könnten. Ich bin aber nicht so häufig im Kino, daß ich meine Ansicht hinreichend untermauern könnte. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, daß mir und mehreren hiesigen Jugendschutzexperten beispielsweise die Freigabe des ausgezeichneten, aber teilweise recht harten Filmes »Die Brücke am Kwai« für Kinder ab 12 Jahren völlig unverständlich war. Andererseits begreife ich nicht, warum die hier gezeigte geschnittene Darstellung einer schmerzlosen Geburt Kinobesuchern ab 18 Jahren nicht im Rahmen eines ernststen Aufklärungsfilmes vorgeführt werden kann. M. E. kann dadurch die Achtung vor dem Geheimnis des Lebens und vor der Mutterschaft nur gefördert werden. Die Vergleiche mit den Freigabeziffern anderer Länder konnten mich überdies nicht überzeugen, weil ja nicht übersehbar ist, welche Filme dort zur Prüfung vorgelegt wurden.

Herr Dr. Krüger ging in seinem Referat davon aus, daß die Jugendschädlichkeit des Filmkonsums umstritten sei. Es würde mich interessieren, wer denn ernstlich bestreitet, daß häufiger und wahlloser Filmbesuch Jugendliche in mancher Hinsicht schädigt. Ich kann mir allenfalls vorstellen, daß derartige Stellungnahmen oder Gutachten auf Veranlassung der Filmwirtschaft produziert werden. Unter Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Jugendfürsorgern, Ärzten und Jugendpsychologen habe ich bislang noch keinen einzigen gefunden, der eine solche Meinung vertreten hätte.

Im übrigen darf ich die Ansicht berichtigen, daß für die sog. Striptease-Filme in Vergnügungslokalen im Hinblick auf § 184 StGB ein großzügigerer Maßstab gelte. Das Landgericht Hamburg hat bereits in mehreren rechtskräftigen Urteilen zum Ausdruck gebracht, daß es nur einen Begriff der Unzüchtigkeit gebe, der allorts der gleiche sei, und daß St. Pauli insoweit keine Sondermoral beanspruchen könne. Eine andere Sache ist es, wenn sich bei der Auslegung des Begriffes der Unzüchtigkeit – vor allem in Grenzfällen – unterschiedliche Auffassungen bei den verschiedenen Gerichten ergeben. Hier handelt es sich um einen nicht behebbaren Mangel, der sich allerdings nur in einem relativ schmalen Grenzbereich auswirken kann.

Alle diese Fragen erwähne ich jedoch nur beiläufig. Meine Kritik richtet sich vielmehr gegen die Praxis der Filmselfkontrolle bei der Freigabe von Plakaten, Aushängebildern und Handzetteln. Schon die uns vorgeführten Beispiele lassen eine erhebliche Unsicherheit und Unterschiedlichkeit in der Beurteilung erkennen. Bezeichnend war die Aufeinanderfolge zweier Bilder, von denen das erste eine Aufnahme der Brigitte Bardot zeigte, das zweite eine Frau mit schwarzem Büstenhalter und Schlüpfen. Das erste Bild war freigegeben worden, das zweite nicht. Die Wiedergabe des ersten Bildes war zwar etwas undeutlich und flüchtig; dennoch schien mir das freigegebene Bild einen wesentlich stärkeren erotischen Gehalt zu haben als das andere. Nicht beipflichten kann ich auch der Freigabe des »offenherzigen« Plakates zu dem Film »Ein Weib wie der Satan«. Die Tatsache, daß illustrierte ähnliche Bilder bringen – wir hoffen, daß auch hier noch Abhilfe geschaffen wird –, kann kein Argument für die Entscheidung der FSK sein.

Ich gehe deshalb auf die uns vorgeführten Beispiele ein, weil ich die anscheinend vorherrschende Unausgeglichenheit schon seit langem mit Mißbehagen beobachte. Es wird z. T. bekannt sein, daß sich die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften einmal mit dem Plakat zu dem Film »Dämonen der Südsee« beschäftigt und es als jugendgefährdend beurteilt hat. Die Tatsache, daß gemäß § 2 Abs. 1 GJS von einer Aufnahme in die Liste abgesehen wurde, räumt diese Feststellung nicht aus. Als Folge dieser Entscheidung übernahm die FSK die Bildkontrolle selbst, was natürlich im Prinzip an der Wirksamkeit des GJS auf diesem Gebiet nichts änderte. Wenn wir nun dieses von der Bundesprüfstelle beanstandete Plakat betrachten, die Entscheidungsgründe und auch ähnliche Entscheidungen der Bundesprüfstelle studieren, dann ist zu erkennen,

daß die FSK sich keineswegs immer im Rahmen der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle gehalten hat. Mir ist bekannt, daß aus der Bevölkerung immer wieder über das freigegebene Bildmaterial Klage geführt wird – wie ich glaube, nicht immer zu Unrecht. Der jüngste Fall einer Beanstandung aus Hamburg wird noch in Erinnerung sein; ich meine den schauerhaften Handzettel zu dem Film »Der Dämon mit den blutigen Händen«. Der Jugendschutz-Sachbearbeiter der Jugendbehörde Hamburg versicherte mir, daß er noch nie einen so widerlichen Film gesehen, und daß er bei mehreren Kinobesuchern Anzeichen von Übelkeit beobachtet habe. Das sei aber nur am Rande bemerkt. Ich habe mir schon vor einiger Zeit anlässlich einiger Hinweise und Beobachtungen vorgenommen, das Bildmaterial in Hamburg einmal sorgfältig überprüfen zu lassen, geeignetes Material zusammenzustellen und zu sammeln. Bislang konnte es infolge dringenderer Anliegen auf dem Gebiet jugendgefährdender Schriften nicht dazu kommen. Sollten solche Erhebungen aber zur Feststellung von Verstößen gegen § 6 Abs. 1 und 3 GJS führen, so würde ich nicht dulden dürfen, daß Aushänge vor den Lichtspieltheatern auftauchen, wie sie vor den Nachtlokalen nicht gezeigt werden dürfen. Ich würde pflichtwidrig handeln, wenn ich hier unterschiedliche Maßstäbe anlegen würde.

Bei den von mir geschilderten Eindrücken handelt es sich lediglich um verschiedene Beobachtungen, die bei mir jedoch die Meinung erweckt haben, daß die Jugendschutzbelange bei der FSK noch zu kurz kommen.

*Dr. Krüger, Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, Wiesbaden*

Zu den von Herrn Staatsanwalt Dr. Klöckner angeschnittenen Fragen darf ich folgendes bemerken:

Der amerikanische Spielfilm »Die Brücke am Kwai« war zunächst vom Arbeitsausschuß der Freiwilligen Selbstkontrolle (unter meinem Vorsitz) ab 16 Jahren freigegeben worden. Die betreffende Verleihfirma, die Columbia-Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/M., legte gegen diese Entscheidung beim Hauptausschuß der FSK Berufung ein mit dem Ziel der Freigabe ab 12 Jahren. Diesem Antrag wurde nach eingehender sorgfältiger Beratung stattgegeben.

Die Frage der Darstellung des unmittelbaren Geburtsvorganges und ihrer Zulassung zur öffentlichen Vorführung im normalen Programm der Kinos ist im Laufe der Jahre schon des öfteren Gegenstand eingehender Überlegungen und Beratungen in unseren Prüfungsausschüssen gewesen. Dabei waren die Entscheidungen über die Freigabe oder Nichtfreigabe z. T. abhängig von dem Charakter, der Intensität und dem Grad der Dezenz der Darstellung, außerdem von dem Moment, ob diese Aufnahmen Teil eines ernsthaft unterrichtenden, aufklärenden Films waren oder in unangemessener Beziehung zu einem mehr oder weniger üblichen Unterhaltungsfilm standen. Wesentlich zu beachten war ferner im einzelnen Falle die mutmaßlich bedenkliche Schockwirkung solcher Aufnahmen, teilweise sehr drastischer Art, auf junge Mütter, Frauen und junge Mädchen. Mein schon sehr über Gebühr ausgedehnter Vortrag ließ mir leider nicht die Zeit, bei diesem Fragenkomplex die verschiedenen Gesichtspunkte pro und contra näher darzulegen. Im Prinzip stimme ich mit Herrn Staatsanwalt Dr. Klöckner darin überein, daß ein Geburtsvorgang, in behutsamer Form dargestellt, im Rahmen eines ersten Aufklärungsfilmes durchaus erwachsenen Kinobesuchern (ab 18 Jahren) vorgeführt werden kann. Mehrere Freigabeentscheidungen der FSK im Laufe der Jahre lauteten auch in diesem Sinne.

Herr Staatsanwalt Dr. Klöckner sagt weiter, daß ihn die von mir angeführten Freigabebeurteilungen anderer Länder ohnehin nicht hätten überzeugen können. Auch in diesem Punkte darf ich bemerken, daß es nur beispielhafte Angaben waren, die sich im Rahmen meines Überblicks – schon rein zeitlich – schlecht erweitern und spezialisieren ließen. Detaillierte Angaben über Art und Umfang der Freigabe von Filmen in England, Frankreich und der Bundesrepublik für einen Zeitraum von mehreren Jahren sind aus dem Bericht des Deutschen Instituts für Filmkunde zu entnehmen, den ich auf Verlangen zwecks Einsicht zur Verfügung stellen kann. In diesem Bericht werden nicht nur allgemein zusammengefaßte Zahlen gebracht, sondern die Filme mit ihren Titeln im einzelnen verglichen. Aus dem detaillierten Bericht geht hervor, daß meine Ausführungen auf sorgfältig bearbeitetem Tatsachenmaterial beruhen.

Zu der Frage einer unterschiedlichen Beurteilung der Schädlichkeit auch von häufigerem Filmbesuch auf Jugendliche weise ich z. B. auf das Buch »Soziologie der Jugendkriminalität« von Peter Heintz und René König hin, das als Sonderveröffentlichung der »Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie« vom Westdeutschen Verlag Köln und Opladen herausgegeben wurde. Prof. Dr. König bezieht sich in diesem Buch auch auf mehrere namhafte ausländische Wissenschaftler und Autoren. Es heißt darin z. B. wörtlich: »Denn wir wissen, daß auch ein massenhafter Konsum von Verbrechens-, Kriminal- und Wildwest-Geschichten in Druck, Bild oder Film auf Durchschnittskinder nicht den geringsten Einfluß ausübt. Im Gegenteil: diese Dinge können umgekehrt auf eine höchst heilsame Weise bestimmte aggressive Tendenzen und Stauungen ableiten und zerstreuen.«

Ich habe diese Frage der unterschiedlichen Beurteilung der Wirkung des Films sowie der anderen modernen Massenmedia und Publikationsmittel nur ganz allgemein gestreift und in der Kürze der Zeit selbstverständlich nicht eingehender darlegen können. Feststehen dürfte leider, daß das bisher aus dem In- und Ausland vor-

liegende Untersuchungsmaterial über diesen Fragenbereich noch recht unvollkommen ist und sicherlich nicht zu endgültigen eindeutigen Schlußfolgerungen über die Wirkungsfrage ausreicht. Auch Prof. Dr. Thomae, Erlangen, einer der kenntnisreichsten deutschen Wissenschaftler und Sachverständigen auf diesem Gebiet, warnt eben wegen dieses Fehlens ausreichender Unterlagen und Forschungsergebnisse über die tatsächlichen Wirkungseffekte immer wieder vor als voreilig und oftmals voreingenommen anzusehenden sowie generalisierenden Meinungen. Einzelfälle und Einzelbeobachtungen, die in der Regel auf ganz andere und weiterreichende, in Herkunft, Anlage, Milieu und Entwicklung des Menschen gegebene Faktoren zurückzuführen seien, würden leicht verallgemeinert. Auch die FSK muß sich in ihrer Tätigkeit bei Abwägung dieser Dinge stets ein hohes Maß von Selbstkritik in persönlichen Ansichten, Empfindungen und Beobachtungen auferlegen.

Ich möchte annehmen – hierin bin ich von anderen Mithörern meines Referats bestätigt worden –, mich nicht in dem Sinne geäußert zu haben, daß es verschiedene Maßstäbe bezüglich des Begriffs der Unzucht (§ 184 StGB) gäbe, wobei selbstverständlich in Grenzfällen gewisse Beurteilungsunterschiede nach der einen oder anderen Seite auftreten können, wie es ja auch voneinander abweichende Auffassungen verschiedener Gerichte gibt. Ich habe auch nicht von der unterschiedlichen Beurteilung von Striptease-Filmen gesprochen, sondern von unserer relativ strengen Spruchpraxis in der FSK bei Striptease-Szenen in Filmen für das übliche Kinoprogramm im Vergleich zu Striptease-Darbietungen in natura in bestimmten Vergnügungslokalen, bei denen die spezielle Uhrzeit der Veranstaltung, die Lokalität und das spezielle Publikum offensichtlich eine andere Gesamtsituation abgeben.

Wenn Herr Staatsanwalt Dr. Klöckner die »erhebliche Unsicherheit und Unterschiedlichkeit in der Beurteilung« bei der Prüfung und Freigabe von Werbeunterlagen, Plakaten, Aushangfotos und Handzetteln durch die FSK kritisiert, dann mag er damit in gewissem Umfang Recht haben, wobei es mir allerdings fraglich erscheint, ob man von einer »erheblichen« Unsicherheit und Unterschiedlichkeit sprechen kann. An anderer Stelle ist Herr Staatsanwalt Dr. Klöckner selbst der Ansicht, daß sich in Grenzfällen auch bei den verschiedenen Gerichten unterschiedliche Auffassungen ergeben. Eine vergleichbare Situation besteht bei unseren Prüfungsausschüssen, die durch den wechselnden Turnus ihrer Zusammensetzung bei der Urteilsfindung eben – besonders in Grenzfällen – zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können. Auch die Berufungsfälle, die an unseren Hauptausschuß oder an die oberste Instanz – den Rechtsausschuß – mit wiederum neuen Personenkreisen gelangen, zeitigen oftmals unterschiedliche Entscheidungen.

Hinsichtlich der vergleichsweise erwähnten beiden Aushangfotos muß ein Irrtum vorliegen. Ich habe m. W. nur ein einziges Foto, auf dem »eine Frau mit schwarzem Büstenhalter und Schlüpfer« abgebildet ist, durch den Bildwerfer zeigen lassen. Dieses wurde, besonders im Hinblick auf Jugendliche – was sicherlich richtig ist –, zur werbemäßigen Verwendung nicht freigegeben.

Allgemein ist auch zu berücksichtigen, daß bei uns Hunderte und Tausende von Werbeunterlagen geprüft werden, während die Gerichte sich in der Regel mit im speziellen untragbaren oder fragwürdigen Einzelfällen zu beschäftigen haben. So wurden bei uns in einem Jahr (1958) über 1100 Plakate geprüft, davon 27 nicht freigegeben, rund 20 500 Aushangfotos geprüft, davon über 270 nicht freigegeben usw., wozu noch eine größere Zahl von Werbeunterlagen kommt, die erst nach Erfüllung von Änderungsaufgaben zugelassen werden konnten.

Natürlich kann es dabei vorkommen, daß in dem einen oder anderen Grenzfall durch einen Ausschuß in einer bestimmten Zusammensetzung eine sehr weitherzige Entscheidung getroffen wird, die bei Anlegung strengerer Maßstäbe angreifbar ist. Der Fall mit dem Plakat »Dämonen der Südsee« liegt nunmehr schon einige Jahre zurück (1954). Das Plakat wurde nach Verhandlung des Falles zurückgezogen. Inzwischen wurden mehrere tausend weitere Plakate geprüft.

Was das erwähnte Plakat zu dem Film »Ein Weib wie der Satan« betrifft, so erwähnte ich schon in meinem Vortrag, daß der Arbeitsausschuß der FSK das Plakat zum öffentlichen Aushang nicht freigegeben hatte, daß darauf die Antragstellerin in die Berufung ging und daß dann unser Hauptausschuß in einer Besetzung von 15 Mitgliedern (Delegierten des Bundes, der Länder, Vertretern beider Kirchen, 5 Jugendsachverständigen u. a.) nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider das Plakat freigab.

Die Tatsache, daß illustrierte ähnliche Bilder bringen, kann auch nach meiner Auffassung kein Argument für die Entscheidung der FSK sein. Ich habe mich auch nicht im gegenteiligen Sinne geäußert. Andererseits müssen unsere Überlegungen und Entscheidungen in einem gewissen naturgemäßen Zusammenhang mit der gesamten Umwelt und ihren Wirkungselementen stehen, wobei selbstverständlich schädliche oder gefährdende Einzelerscheinungen nicht die Richtschnur bilden dürfen.

Der erwähnte Handzettel zu dem Film »Der Dämon mit den blutigen Händen« hat der FSK zur Prüfung nicht vorgelegen; er kann also von ihr auch nicht freigegeben worden sein. Der Prüfung durch die FSK unterliegen nur solche Handzettel, die von den Verleihfirmen angefertigt und mit dem übrigen Reklamematerial eingereicht werden. Vermutlich wird dieser Handzettel entweder von dem Filmtheater in Auftrag gegeben worden oder eine handzettelartige Reklameunterlage gewesen sein, die von einem speziellen Verlag hergestellt wurde. Die gelegentlich unmittelbar von Theatern veranlaßten zusätzlichen Werbemittel solcher Art können nach Absprache innerhalb der Filmwirtschaft angesichts der großen Zahl von Filmtheatern in der

Bundesrepublik (fast 6800) nicht von einer einzigen zentralen Stelle geprüft und überwacht werden. Bei Verstößen gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen setzen sich die Theater ggf. dem unmittelbaren Zugriff der Behörden aus. Bei den in Betracht kommenden Verlagsunternehmen – als Beispiele seien die Filmprogramme »Illustrierte Filmbühne«, München, und »Das Neue Filmprogramm«, Frankfurt/M., genannt – liegt der Fall selbstverständlich so, daß die Verlage für ihre Erzeugnisse unmittelbar verantwortlich sind und eine Prüfung und Verantwortlichkeit der FSK nicht in Frage kommen kann.

Bei allen in unseren Ausschüssen zur Beratung stehenden Jugendfragen wirken bekanntlich von den Ländern (obersten Landesjugendbehörden) entsandte Jugendsachverständige mit, wobei im Arbeitsausschuß, der die laufende Prüftätigkeit durchzuführen hat, die Stimmenmehrheit bei der öffentlichen Hand liegt (im weiteren Sinne des Wortes, nämlich bei Bund, Ländern, Kirchen, Jugendorganisationen und Sachverständigen für Jugendschutz); im Hauptausschuß wirken stets, außer den Delegierten der öffentlichen Hand in entsprechender, jedoch erweiterter Besetzung, fünf Jugendsachverständige mit; im Rechtsausschuß schließlich treten zu den üblichen 5 Juristen (hohen Richtern bzw. Universitätsrechtslehrern) bei allen Jugendfragen zwei Jugendrichter hinzu. Wir möchten also annehmen, daß die Gesichtspunkte und Erfordernisse des Jugendschutzes in unseren Prüfungsgremien, der Wichtigkeit dieses Problemkreises entsprechend, fachmäßig angemessen wahrgenommen werden.

#### *Oberregierungsrat Schilling, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Bonn*

Zu den divergierenden Meinungen der Herren Dr. Krüger und Staatsanwalt Dr. Klöckner möchte ich aus der Sicht der Bundesprüfstelle folgendes beitragen.

Die von Herrn Dr. Krüger vorgeführten Streifen, die infolge der Prüftätigkeit der FSK aus Filmen entfernt wurden, haben mich erneut davon überzeugt, daß man Prüfeinrichtungen wie die FSK und die Bundesprüfstelle (BPrSt) nicht in erster Linie nach demjenigen beurteilen sollte, was danach zu sehen ist, sondern nach dem, was infolge der Prüftätigkeit *nicht* zu sehen ist. Zu diesem Komplex muß außerdem auch alles hinzugerechnet werden, was wegen der Existenz der Prüfeinrichtung gar nicht erst entsteht, weil es als aussichtslos von den Produzenten im Wege der Selbstprüfung gar nicht erst erwogen oder gestrichen wird. Diesen erheblichen Aktivposten sollte man bei der Würdigung vermeintlicher Fehlentscheidungen nicht unterschätzen.

Zu dem von Herrn Dr. Klöckner besonders herausgestellten Gebiet der von der Filmwirtschaft herausgegebenen Plakate und Standphotos, die bei Beanstandungen gesetzlich in die Kompetenz der BPrSt gehören, wäre folgendes zu bemerken:

Zunächst muß ich einen Irrtum berichtigen, der Herrn Dr. Klöckner unterlaufen ist. Das von ihm erwähnte Plakat zu »Dämonen der Südsee« war der zweite – und letzte – Fall einer Beanstandung von Filmplakaten vor der BPrSt. Es trifft nicht zu, daß die Filmwirtschaft erst infolge dieser Beanstandungen beschlossen hat, die Prüfung auch dieser Werbemittel durch die FSK durchführen zu lassen. Vielmehr war die Entschließung der Filmwirtschaft, alle Plakate und Standphotos durch die FSK verbindlich prüfen zu lassen, schon vorher – also von den Beanstandungen unabhängig – erfolgt. Beide Plakate waren von der FSK freigegeben worden. Da damals (Ende 1954) die Druckplatten für die Freigabestempel noch in Arbeit waren, die Plakate also keinen Freigabestempel trugen, war z. Z. der Beanstandung die Tatsache der Freigabeentscheidung bei uns nicht bekannt, noch wußten wir von der Vereinbarung der Filmwirtschaft, die Plakate usw. durch die FSK prüfen zu lassen. Beides wurde erst im Verlauf der Prüfverfahren bekannt. Es wurde beiderseitig als Bedürfnis empfunden, einen Weg zu finden, im Interesse beider Prüfeinrichtungen unterschiedliche Entscheidungen über dasselbe Objekt zu vermeiden. In den beiden Konfliktsfällen konnte aufgrund der Zusicherung, die Plakate zurückzuziehen, eine Einstellung wegen Geringfügigkeit beschlossen werden (§ 2 Abs. 1 GjS). Darüber hinaus wurde mit den Filminstanzen vereinbart, daß die BPrSt berechtigt sein solle, falls bei ihr ein Antrag wegen eines freigegebenen Plakates eingehe, statt dieses zu indizieren gegen die Freigabeentscheidung der FSK den Hauptausschuß der FSK anzurufen. Der Fall ist bis jetzt noch nicht praktisch geworden.

Das schließt nicht aus, daß die BPrSt in dem einen oder anderen Falle ein Bild anders beurteilt hätte, als die FSK. Einzelne der von Herrn Dr. Krüger vorgeführten Plakate zeigen, daß man hinsichtlich einzelner Freigabeentscheidungen wesentlich anderer Meinung sein kann, wie auch in größeren Abständen gelegentlich Beanstandungen aus Kreisen des Publikums an mich herangetragen werden. Dazu wäre zweierlei zu sagen.

Erstens ist kein noch so sorgfältig zusammengesetztes Prüfungsgremium davor gefeit, Prüfentscheidungen zu beschließen, die von anderer Seite mit überzeugenden Argumenten beanstandet werden können. Auch die BPrSt hat gelegentlich heftige Proteste und geradezu leidenschaftlich vorgetragene Vorwürfe einstecken müssen (»BPrSt steht Kopf!«); einige wenige Entscheidungen werden von mir selbst als glatte Fehlentscheidungen beurteilt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß – von der wechselnden Zusammensetzung des Gremiums abgesehen – die Stimmabgabe in den Beratungen gelegentlich auch von Imponderabilien abhängt, die vernünftiger Ansprache unzugänglich sind. Das ist bei derartigen sehr unhomogen zusammengesetzten Gremien nicht ganz zu vermeiden und muß im Interesse der Vorteile einer solchen Zusammensetzung hingenommen werden.

Vor allem aber ist zu bedenken, daß die Leistungen der FSK auf diesem Gebiete weit über das hinausgehen, was mit gesetzlichen Mitteln erzwingbar wäre. Daß sich die Filmwirtschaft verpflichtet hat, alle von ihr herausgegebenen Plakate und Standphotos einer freiwilligen und verbindlichen Vorzensur zu unterwerfen, halte ich für so wertvoll, daß man diese Einrichtung unter keinen Umständen gefährden sollte. Sie wäre aber in demselben Augenblick gefährdet, in dem neben diesem freiwilligen Verfahren von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht würde; denn die Vermeidung lokaler Zwangseingriffe und die Schaffung eines gewissen Sicherheitsfaktors dürften zu den wesentlichen Motiven der freiwilligen Vorzensur zählen. Da die durch das GjS gebotenen Möglichkeiten – auch bei optimistischster Erwartung von wesentlichen Verfahrensverbesserungen – immer beträchtlich hinter der von der FSK gebotenen Möglichkeit einer umfassenden Vorprüfung zurückbleiben würden, gebe ich der FSK den Vorzug, und zwar auch dann, wenn man damit rechnen müßte, daß die FSK die Plakate wesentlich »großzügiger« beurteilte als wir (wovon ich aber – was die Masse der Werbemittel angeht – noch nicht überzeugt bin). Im Interesse der Gesamteinrichtung sollte man daher einzelne als bedenklich empfundene Prüfentscheide in Kauf nehmen.

Damit will ich nicht sagen, daß man von einer Kritik einzelner Prüfentscheide absehen soll. In hiesigen Jugendschutzkreisen habe ich angeregt, im Falle örtlicher Beanstandung von freigegebenen Plakaten oder Photos diese Beanstandungen nicht stillschweigend zur Kenntnis zu nehmen, allerdings auch nicht gleich auf einen Antrag bei der BPrSt hinzuwirken, sondern die Bedenken der FSK mitzuteilen. Formlose Beanstandungen oder Mitteilungen von Bedenken, die bei der BPrSt eingehen, pflege ich an die FSK weiterzuleiten. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

## Die Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit

Dr. Goldenberg, Abteilungsleiter im Generalsekretariat der Internationalen Kriminalpolizeilichen  
Organisation (Interpol), Paris

Seit Gründung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation<sup>1)</sup> im Jahre 1923 sind die Sittlichkeitsdelikte ein wichtiger Bestandteil der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit.

- Welche Sittlichkeitsdelikte sind von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO) in der Vergangenheit bekämpft worden,
- wie werden sie heute bekämpft?<sup>2)</sup>

Diese doppelte Frage gibt den Rahmen der folgenden Ausführungen, die praktisch und theoretisch sein sollen.

Im ersten Abschnitt ihres Bestehens, von 1923 bis 1945, hat die IKK (IKPO) folgende Sittlichkeitsdelikte zu bekämpfen versucht:

1926 – *Schmutzliteratur und Schmutzfilm* (der nachstehend zitierte Beschluß wurde auf Antrag des Reichskommissars Hermann Kuenzer, Berlin, einstimmig angenommen, und zwar am 29. 4. 1926).

*Beschluß:* »In Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Jugend vor Schund- und Schmutzliteratur zu bewahren, ist anzustreben, daß die maßgebenden Behörden der einzelnen Staaten einander auf diesem für die Frage der Kriminalität der Jugend so überaus wichtigen Gebiet ausgiebigste und wirksamste Hilfe leisten, insbesondere auch in der Weise, daß die Behörden die Titel gebrandmarkter Schmutz- und Schundschriften baldestmöglich in der »Internationalen Öffentlichen Sicherheit«<sup>3)</sup> und in anderen für den zwischenstaatlichen Verkehr maßgebenden Fachblättern zur Veröffentlichung bringen. Im übrigen ist anzustreben, daß die Aktion einer energischen Bekämpfung der Pornographie in Verbindung mit dem Völkerbund und im Sinne des schon bestehenden internationalen Übereinkommens<sup>4)</sup> in die Wege geleitet wird.«

1927 – nach Schwierigkeiten in der Ausschreibung der Schmutzliteratur beschloß die IKK (IKPO) auf Antrag des österreichischen Generalprokurators *Hoepler*, daß an Stelle der Veröffentlichung von Schmutzfilmen und -literatur in der »Internationalen Öffentlichen Sicherheit« eine Verständigung der Polizeidirektion Wien<sup>5)</sup> zu erfolgen hatte, deren Aufgabe es dann war, die sachlich interessierten Behörden entsprechend zu verständigen.

1932 – nahm die IKK (IKPO) von dem Referat der niederländischen Delegation (*Broekhoff, Van Houten und Sirks*) über die Bekämpfung von pornographischen Schriften mit besonderem Interesse Kenntnis und empfahl ihren Mitgliedern, sich dafür einzusetzen, daß die Listen der gerichtlich als pornographisch gebrandmarkten Druckschriften im Austauschverkehr den zuständigen Behörden der einzelnen Staaten bekanntgegeben würden, und zwar möglichst in Form eines Katalogs (*Polunbi-System*). Dabei ist es dann bis 1945 geblieben.

<sup>1)</sup> Damals noch »Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKK)« genannt.

<sup>2)</sup> Nebenfragen, wie z. B. Verhör von jugendlichen Zeugen bei Sexualdelikten, sollen hier nicht erörtert werden.

<sup>3)</sup> Seit 1946 »Internationale Kriminalpolizeiliche Revue«, ab 1954 mit deutscher Ausgabe.

<sup>4)</sup> Anspielung auf 1. Arrangement relatif à la répression de la circulation des publications obscènes – Paris, le 4 mai 1910 – 2. Convention internationale pour la répression de la circulation et du trafic des publications obscènes – Genève, le 12 septembre 1923 – NB. Diese beiden internationalen Übereinkommen sind am 4. Mai 1949 und am 12. November 1947 von den Vereinten Nationen übernommen worden und bestimmen heute noch die internationale Bekämpfung der Pornographie.

<sup>5)</sup> Damals Sitz der IKK bzw. IKPO.

1930 – *Frauenhandel* – in dieser Angelegenheit wurde am 30. 9. 1930 folgender Beschluß gefaßt, dessen Aktualität geradezu erstaunlich ist:

1. Die in der IKK (IKPO) vertretenen Polizeibehörden wollen bei ihren Regierungen als Repressivmaßnahmen eine einheitliche strafrechtliche *Bekämpfung* des Frauenhandels und die Erklärung dieses Deliktes einheitlich als Auslieferungsdelikt, eine einheitliche, wirksame Fassung der Tatbestände der Kuppelei und der Zuhälterei, die Aufhebung der Bordelle<sup>6)</sup> im eigentlichen Sinne (als Voraussetzung des Frauenhandels) und eine zeitgemäße Regelung der Überwachung der Prostitution durch Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beantragen.

2. Als Präventivmaßnahmen kommen in Betracht: die international nach einheitlichen Grundsätzen geregelte *Überwachung* der Auswanderungsagenturen sowie der Orte, an denen Frauenhändler auftreten können (Bahnhöfe, Hafentplätze), die *Kontrolle* der Stellenvermittlungen (Theater-, Konzert- und Varietéagenturen), der Tanz-, Film- und anderen Schulen ähnlicher Art, die *Schaffung* von gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Stellung von Kautionen für die Unterhaltung und die Rückreise weiblicher Kunstkräfte bei Nichteinhaltung bzw. Lösung der Verträge, die notwendige *Vorsicht* bei Ausstellung von Reisepässen, Beobachtung einschlägiger Annoncen, die *Observierung* der Lokale, die ausländische Tänzerinnen und Artistinnen anstellen. Die Einhaltung der ursprünglichen Kontrakte ist anzustreben; ggf. sind entsprechende Anträge bei den Regierungen zu stellen.

3. Die Zusammenfassung der polizeilichen Landeszentralstellen zur Bekämpfung des Frauenhandels in einer internationalen Stelle ist anzubahnen.

4. Die Einrichtung einer weiblichen Polizei in jedem Lande, die mit Organen der öffentlichen und sozialen Fürsorge den Frauenhandel und die damit zusammenhängenden Delikte bekämpft, wird für notwendig erachtet.

5. Der IKK (IKPO) wird die Aufgabe übertragen zu prüfen, ob zur Überwachung artistischer Auslandstourneen die Einführung eines besonderen Abmelde-, Anmelde- und Rückmeldeverfahrens zweckmäßig erscheint.

1931 – Die Vertreter der IKK (IKPO) empfahlen ihren Regierungen hinsichtlich des Handels mit Frauen und Kindern die ehestmögliche Anwendung der Vorschriften des Zusatzprotokolls des Völkerbundes betreffend die Strafsanktionen gegen von Schandlohn der Frauen lebende Individuen<sup>7)</sup>.

Sie empfahlen weiter, dem Comité für Frauen- und Kinderhandel in Genf (jetzt in New York) alle sachdienlichen Daten zu übersenden, die sich auf Fälle von Frauen- bzw. Kinderhandel beziehen, vorausgesetzt, daß sie wegen ihrer Besonderheit auch andere Länder interessieren;

ferner: dem Generalsekretariat der IKK (IKPO)<sup>8)</sup> die Daten jener Frauen- und Kinderhändler sowie Zuhälter zu übermitteln, deren verbrecherische Tätigkeit internationalen Charakter hat.

1932 – wurden diese Empfehlungen wiederholt.  
1933

1934 – wurde der Entwurf der Convention von 1933 stärkstens unterstützt, doch wurde der Völkerbund gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß im Hinblick auf den internationalen und besonders gefährlichen Charakter der Arbeitsweise der Zuhälter deren Bekämpfung auf internationalem Gebiet ebenso geboten sei wie auf nationalem; daß die Konvention nicht die Erfassung *aller* Zuhälter ermögliche, deren Tätigkeit an und für sich die wesentlichste Ursache des Frauen- und Kinderhandels sei und daß schließlich die Zuhälter häufig in einem für sie fremden Lande ihr verbrecherisches Handwerk ausübten, indem sie Frauen und Mädchen, die in diesem Lande geboren seien, unter ihre Gewalt brächten und ausbeuteten.

<sup>6)</sup> Diese Tendenz wird von der IKPO nicht mehr offiziell vertreten.

<sup>7)</sup> Anspielung auf den Entwurf der Convention von 1933 – NB. Die Bekämpfung des Frauenhandels und der Prostitution wird von folgenden internationalen Abkommen geregelt:

1. Arrangement international sur la répression de la traite des femmes – Paris, le 18 mai 1904 – von der UNO am 4. 5. 1949 übernommen;

2. Convention internationale sur la répression de la traite des femmes – Paris, le 4 mai 1910 – von der UNO am 4. 5. 1949 übernommen;

3. Convention internationale sur la répression de la traite des femmes et enfants – Genf, le 30 septembre 1921 – von der UNO am 12. November 1947 übernommen;

4. Convention internationale sur la répression de la traite des femmes majeures – Genf, le 11 octobre 1933 – von der UNO am 12. November 1947 übernommen und

5. Convention internationale pour la répression et l'abolition de la traite des êtres humains et de l'exploitation de la prostitution d'autrui – Paris, le 2 décembre 1949 –. Dieses Abkommen ist bisher von der Bundesrepublik noch nicht ratifiziert worden.

<sup>8)</sup> Damals in Wien.

1936 – richtete die IKK (IKPO) nochmals an ihre Mitglieder die Aufforderung, tunlichst darauf hinzuwirken, daß dem Generalsekretariat der IKK (IKPO) die Lichtbilder, Fingerabdrücke und zugehörigen Daten von Personen, auch solchen, die des Frauen- und Kinderhandels, der Kuppelei oder der Zuhälterei lediglich verdächtig waren, zum Zwecke der internationalen Bekanntmachung übermittelt würden. Diese Aufforderung entsprach dem Artikel 3 der Convention von 1933.

Die Funktion des Generalsekretariats der IKK (IKPO) als internationales Bureau zur Bekämpfung des Frauenhandels beschränkte sich praktisch auf diese Empfehlungen; es soll aber nicht vergessen werden, daß die Convention von 1933 in aktiver Mitarbeit einer Sonderkommission der IKK (IKPO) ausgearbeitet wurde.

1936 – *Sexualmorde an Jugendlichen*; auf diesem Gebiet kam es nur zu einigen praktischen Erkenntnissen, die von der deutschen Kriminalpolizei aus verschleierte Kapitalverbrechen, insbesondere Sexualmorden an Jugendlichen, gezogen worden waren (Referat *Liebermann von Sonnenberg*).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die IKK (IKPO) in der Zeitspanne von 1923–1945 ernstlich (d. h. natürlich vom Standpunkt der Sittlichkeitsdelikte aus) nur mit der Bekämpfung der Pornographie und des Frauenhandels befaßte.

\* \* \*

Am 3. Juni 1946 wurde die IKK (IKPO)<sup>9)</sup> in Brüssel wieder ins Leben gerufen. Das Material des Generalsekretariats der IKK (IKPO) in Berlin-Wannsee (seit 1940) war den Russen in die Hände gefallen. Alles, aber auch buchstäblich alles, mußte wieder aufgebaut werden – es hatte zunächst den Anschein, als ob 22 Jahre internationaler kriminalpolizeilicher Zusammenarbeit spurlos vorübergegangen wären. Alle Kräfte wurden deshalb vorerst darauf verwandt, die zur Flut angewachsene Welle der internationalen Verbrecher einzudämmen. Erst im Jahre 1951 kamen die Sexualdelikte wieder auf die Tagesordnung, und zwar als Folge eines im Februar 1951 in der »Kriminalistik« veröffentlichten Aufsatzes von Medizinalrat *Sturm* (»Die Zunahme der Sexualverbrechen«). Am 12. 6. 1951 beschloß die Generalversammlung der IKPK (IKPO) in Lissabon, das Problem der Sexualdelikte wieder systematisch aufzurollen.

Das Arbeits- und Forschungssystem des Generalsekretariats ist hier, wie auch auf anderen Gebieten, immer dasselbe: es beruht auf der Auswertung der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Antworten auf vom Generalsekretariat übersandte Fragebogen. Folgende Fragen sind bis jetzt untersucht worden:

1952 – *Zunahme der Sexualdelikte* (Berichterstatter *Yumak*, Türkei).

Dieser Bericht war eine kriminologische Untersuchung der damals bestehenden Lage, deren Ernst unverkennbar war. Die Aussprache zeigte, wie verschieden sogar der Begriff »Sexualdelikt« je nach Land und Staat gehandhabt wurde. Die Generalversammlung entschloß sich in Ausführung des Beschlusses aus dem Jahre 1951 – Schritt für Schritt vorgehend – zunächst, das Problem der Schund- und Schmutzschriften wieder aufzugreifen.

1953 – *Pornographie* (Berichterstatter *Amstein*, Schweiz).

Nach längerer Diskussion beschlossen die Mitgliedstaaten (mit Stimmenthaltung der USA) am 29. Juni 1953 in Oslo:

1. die Nationalen Zentralbureaus der IKPK (IKPO) nehmen ihre Tätigkeit als Nationale Zentralstellen für Auskunft und Unterlagen der gerichtlich beschlagnahmten Schundliteratur wieder auf;
2. das Generalsekretariat der IKPK (IKPO) nimmt dieselbe Tätigkeit als Internationale Zentralstelle wieder auf; es sammelt die von den Nationalen Zentralstellen erhaltenen Nachrichten betreffend Pornographie und sendet sie regelmäßig den Nationalen Zentralbureaus.

Diese internationale Zusammenarbeit konnte aber nicht durchgeführt werden. Durch internationales Rundschreiben *Porno/1006* vom 20. Februar 1954 wurde zwar der Beschluß der Osloer Generalversammlung in die Praxis umgesetzt; es stellte sich aber schon im Februar 1955 heraus, daß eine regelmäßige Aussendung der erhaltenen Unterlagen

- praktisch undurchführbar war (das Generalsekretariat erhielt wahre Papierberge) und
- wenig Bedeutung für eine polizeiliche Auswertung hatte.

<sup>9)</sup> Ihre genaue Bezeichnung lautete zunächst: Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission – IKPK. Die heutige Bezeichnung: Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) – IKPO – wurde auf der 25. Generalversammlung (7.–13. 6. 1956) in Wien beschlossen.



Welchen Wert konnte es schon z. B. für die Polizei Thailands haben, zu wissen, daß in Luxemburg die Zeitschrift »Die tolle Lolita« beschlagnahmt worden war? Im übrigen konnte festgestellt werden, daß dieselbe Publikation sofort nach dem Verbot oder nach der Beschlagnahme unter anderem Namen und von einer nominell anderen Redaktion an einem anderen Ort gedruckt wurde, so daß der Papierberg sehr schnell zu einem unauswertbaren Papiergebirge anwuchs. Das Exekutivcomité sprach sich schließlich für die Nichtanwendung des Osloer Beschlusses aus, überließ aber die endgültige Entscheidung der Generalversammlung, die am 7. September 1955 in Konstantinopel einstimmig die vom Exekutivcomité getroffene Maßnahme billigte. Die Mitgliedstaaten wurden von der Außerkraftsetzung des Rundschreibens *Porno/1006.1954* benachrichtigt (Rundschreiben vom 12. Oktober 1955).

Seitdem hat sich die IKPK (IKPO) nicht mehr mit Pornographie befaßt<sup>10)</sup>.

Ausnahmsweise läßt aber das Generalsekretariat zu, daß die noch an Pornographie interessierten Nationalen Zentralbureaus in diesem Bereich direkt miteinander verkehren und sogar regionale Rundschreiben erlassen<sup>11)</sup>.

1956 – *Prostitution* (auf Antrag des Präsidenten *Louwage*, Belgien).

Am 13. Juni 1956 beschloß die IKPO in Wien, dem Vorschlag eines zu diesem Zwecke ernannten Sonderausschusses folgend, daß das Generalsekretariat das allgemeine Problem des Verhältnisses zwischen Prostitution und Kriminalität untersuchen solle. Die Mitgliedstaaten erhielten daraufhin am 23. Oktober 1956 einen sehr ausführlichen Fragebogen. Der Boden zur Erforschung dieses Problems war schon im Jahre 1949 vorbereitet worden, als die ONU die IKPK (IKPO) bat, an der Ausarbeitung der Internationalen Konvention vom 2. Dezember 1949 mitzuwirken (cf. IKPO Rundschreiben *Proti/100* vom 24. Februar 1949).

1957 – wurde der Bericht des Generalsekretariats der Generalversammlung vorgelegt; er schloß mit dem praktischen Vorschlag, ein Sonderformular anzunehmen, damit die Beschlüsse der IKK (IKPO) aus den Jahren 1930 und 1931 endlich in Kraft träten. Damit wurde aber gleichzeitig das sehr umfangreiche Problem der Prostitution beträchtlich eingeeignet und auf den *internationalen Frauen- und Mädchenhandel* reduziert. Alle Aufmerksamkeit wurde daher auf die internationalen Zuhälter und Kuppler gerichtet. Der Sonderausschuß »Prostitution« schloß sich der Stellungnahme des Generalsekretariats an und unterbreitete der Generalversammlung folgenden Beschluß:

1. Die Generalversammlung beauftragt das Generalsekretariat, sich mit den internationalen Methoden der Kuppelei zu befassen und zu versuchen, die Täter zum Zwecke der Ausschreibung zu identifizieren; fordert dringend, bei der Ausstellung von Pässen sowie bei der Ankunft und Abreise von Künstlertruppen, die auf das schärfste zu beobachten sind, eine strenge Kontrolle auszuüben;
2. alle Beweise für das Vorliegen gewerbsmäßiger Unzucht müssen den Herkunftsländern mitgeteilt werden, die ihrerseits jede Abreise von Künstlertruppen dem »Bestimmungslande« melden;
3. äußert den Wunsch, daß die Polizeibehörden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln verhindern, daß Frauen zur Prostitution oder deren Fortführung gezwungen werden;
4. genehmigt den Bericht des Generalsekretariats und das Formular über den Mädchenhandel.

Die Generalversammlung nahm diesen Beschluß am 22. Juni 1957 in Lissabon einstimmig an. Seitdem wird er systematisch in die Praxis umgesetzt.

Das Formular »Mädchen- und Frauenhandel«<sup>12)</sup> wurde am 21. März 1958 an die Nationalen Zentralbureaus verteilt. Bis zum 1. April 1959 wurde jedoch dem Generalsekretariat *kein einziger Fall von Frauenhandel* gemeldet.

Der Bericht des Generalsekretariats über die internationalen Methoden der Kuppelei (Rundschreiben und Fragebogen PROXE vom 4. August 1958 und vom 23. Januar 1959) wird der 27. Sitzung der Generalversammlung der IKPO im November 1959 in Pakistan vorgelegt werden. Man kann m. E. aber schon jetzt sagen, daß das Problem des Frauenhandels bisher überschätzt, übertrieben und mehr mit Emotion als mit Sachlichkeit behandelt worden ist.

<sup>10)</sup> Es ist auch noch nie zu einer Ausschreibung wegen Pornographie gekommen.

<sup>11)</sup> Z. B. für die Bundesrepublik (1959).

<sup>12)</sup> Dieses Formular ist sehr ausführlich und erfaßt im allgemeinen sämtliche Aspekte eines etwaigen Frauenhandels.

Im Generalsekretariat der IKPO in Paris wird der Frauenhandel (Internationale Kuppelei und Zuhälterei) von der Gruppe E<sup>13)</sup> der Abteilung 2 bearbeitet. Am 1. April 1959 waren von 7420 internationalen Berufsverbrechern nur 133 Kuppler und/oder Zuhälter, d. h. 1,79%. Von diesen 133 Kriminellen sind nur 17 als »Frauenhändler«, d. h. in Wirklichkeit als Reiseagenten von freiwilligen Prostituierten bekannt. Hier sind wir am Angelpunkt der gesamten Frage: im Generalsekretariat der IKPK (IKPO) ist seit 1946 kein einziger Fall des klassischen Mädchen- und Frauenhandels registriert worden. Bis heute gab es noch keinen Fall einer geraubten oder verführten Tugend, die sich gezwungen sah, sich zu prostituieren; alle in »Frauenhandel« verwickelten weiblichen Personen waren mit ihrem »Beruf« ganz und gar einverstanden und wußten, wohin sie fuhren und welchen Zweck die Reise hatte. Es gibt keinen internationalen Frauenhandel; nur eine internationale, reisende Prostitution mit davon lebenden, sie organisierenden Kupplern und Zuhältern. Wenn Anzeigen erstattet wurden, so stammten sie entweder von naiven Eltern oder Prostituierten, die sich schlecht bezahlt, schlecht behandelt oder ausgebeutet fühlten und die mit ihren »Schutzherren« abrechnen wollten. Seelenretter sollten doch endlich aufhören, der Polizei ein X für ein U vormachen zu wollen. 0,3% der internationalen Ausschreibungen beziehen sich auf Reiseagenten berufsmäßiger Dirnen: das ist alles, was faktisch von dem in der Presse groß aufgemachten Frauenhandel übrig bleibt. Der Kampf der IKPO gegen den Frauenhandel hatte insofern einen totalen Erfolg, als festgestellt werden konnte, daß es einen Frauenhandel im eigentlichen Sinne des Wortes nicht gibt.

Das Generalsekretariat der IKPO hat der section de défense sociale der ONU am 29. September 1956 seinen theoretischen und praktischen Standpunkt über die Rolle der Polizei in der Verhütung und Beschränkung der Prostitution ausführlich erklärt. Der IKPO kam es in diesem Bericht darauf an, den Eindruck zu vermitteln, daß soziale Hygiene und Scheinheiligkeit zweierlei sind<sup>14)</sup>.

#### 1951 – Internationale Statistik der Sexualdelikte.

Nach sehr langen Erörterungen und Diskussionen genehmigte die Generalversammlung der IKPK (IKPO) am 13. Juni 1951 in Lissabon die Versendung von Formularen zur Ausarbeitung internationaler Kriminalstatistiken, die seitdem regelmäßig alle zwei Jahre veröffentlicht werden. In den Formularen »Verbrecher« und »Verbrechen« wird jetzt auch die Spalte »Sexualdelikte« aufgeführt.

In dieser Beziehung kam es zu einer sehr wichtigen Stellungnahme der IKPO. Die Gesetze der einzelnen Staaten sind in bezug auf die Sexualdelikte sehr verschieden. Nach der romanischen Auffassung sind das Geschlechts- und Eheleben von jeher *getrennt* betrachtet worden. Die Praxis des Generalsekretariats besteht darin, sich in dieser Hinsicht nur dann einzuschalten, wenn die Tat *universal* als Strafrechtsbruch angesehen wird. In rein nationale Strafsachen, z. B. Homosexualität, Abtreibung usw., läßt sich daher die IKPO nie verwickeln. Auch auf anderen Gebieten engt der mangelnde internationale Charakter der in Frage kommenden Sexualdelikte das Einschreiten der IKPO sehr ein (es gibt keine internationalen Blutschänder, Lustmörder, Exhibitionisten usw.). Es wurde deshalb beschlossen, daß jeder Staat in der Rubrik »Sexualdelikte« die Taten und Täter einreicht, die seinem nationalen Strafrecht entsprechend Sexualtaten und Sexualtäter sind, vorausgesetzt, daß Vergewaltigung und Frauenhandel (im Jahre 1951 waren diese Tatbestände noch nicht erfaßt) einbezogen werden. Das Generalsekretariat hat diese Einschränkung des Begriffs »Sexualdelikt« der section de défense sociale der ONU zur Kenntnis gebracht. Die Vorlage ist von ihr, zumal z. Z. versucht wird, für die wichtigsten Verbrechen internationale Definitionen zu schaffen, stark beachtet worden (IKPO Dokument *Delin/500* vom 4. Januar 1958).

Aufgrund der statistischen Unterlagen konnte der ONU eine Untersuchung über die Sexualdelikte im europäischen Raum für die Zeit von 1950-1956 übermittelt werden, die äußerst aufschlußreich ist (IKPO Dokument *Delin/500* vom 28. März 1958). Vor allem zeigt sie, daß das relativ große Volumen der Sexualdelikte im deutschen Raum stark durch den § 175 StGB bedingt zu sein scheint.

#### 1957 – Das Problem der Homosexualität kam am 22. Juni 1957 auf die Tagesordnung der Generalversammlung.

<sup>13)</sup> Durch internationale Abkommen verfolgte Delikte (Falschgeld, Rauschgift, Frauenhandel).

<sup>14)</sup> Dem sog. Abolitionismus steht die IKPO skeptisch gegenüber.

Das Generalsekretariat wurde beauftragt, eine rechtsvergleichende Studie über die Homosexualität und ihre kriminellen Folgen auszuarbeiten. Die Rundfrage erfolgte am 7. November 1957.

1958 – Der Bericht über die Homosexualität wurde der Generalversammlung in London am 18. September 1958 vorgelegt und von ihr zur Kenntnis genommen, ohne daß es zu einem Beschluß kam. Die IKPO wird sich also auch weiter nur dann mit Fällen von Homosexualität befassen, wenn sie auch vom heterosexuellen Standpunkt aus Sexualdelikte sind (Vergewaltigung, Verführung Minderjähriger). Es ist aber bemerkenswert, daß die allgemeine Tendenz der Mitgliedstaaten darauf ausgeht,

1. die Homosexualität einwilligender Erwachsener nicht als Delikt aufzufassen;
2. der Homosexualität eine autonome kriminogene Rolle abzusprechen<sup>15)</sup>.

Die weitverbreitete Auffassung, Homosexuelle seien kriminell veranlagt, scheint zu denselben kriminologischen Mythen zu gehören wie der Frauenhandel.

\* \* \*

An und für sich hat die Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten im Rahmen der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit keinen spezifischen Charakter. Vom Standpunkt der IKPO aus ist ein Sittlichkeitsverbrecher, der die Rechtsordnung von wenigstens zwei Staaten gebrochen hat, ein internationaler Verbrecher wie jeder andere auch. Der Mechanismus dieses Kampfes ist weitläufig bekannt; er ist von *Langlais* auf der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes im November 1955 (Bekämpfung von Rauschgiftdelikten) genau auseinandergesetzt worden. Hier soll nur noch kurz erwähnt werden, welche Mittel der IKPO und ihren Mitgliedstaaten (also auch der Bundesrepublik Deutschland) bei der Durchführung dieses Kampfes zur Verfügung stehen:

- Ein täglich 24 Stunden arbeitendes eigenes Rundfunknetz, dem nach internationalem Abkommen drei Wellenlängen zustehen. Dieses Netz umfaßt heute Europa, Nordafrika, den Nahen Osten und Südamerika – im ganzen sind dem INTERPOL-Radionetz schon 22 Staaten angeschlossen; die Ausbreitung der Funkverbindung nach Nord- und Mittelamerika sowie nach dem Mittleren Osten ist nur noch eine Frage von Monaten. Der Tag wird nicht mehr weit sein, an dem alle 62 Mitgliedstaaten in ständiger Funkverbindung mit dem Generalsekretariat und damit auch untereinander stehen werden.
- Ein internationales, von der IKPO geschaffenes Gewohnheitsrecht, wonach die Ausschreibungen der IKPO wie internationale Haftbefehle angesehen werden. Diese Tatsache ist von ausschlaggebender Wichtigkeit, sobald es sich um Auslieferungen handelt.
- Eine Zentralisation der Nachrichten und Unterlagen im Generalsekretariat in Paris, die es ermöglicht, die nationalen Fahndungen zu koordinieren und ggf. zu leiten.
- Drei Arten von Ausschreibungen: rot (Haftbefehl zur Auslieferung), blau (Bitte um Nachforschungen) und grün (Bekanntmachung über einen zu überwachenden internationalen Verbrecher).

\* \* \*

Abschließend darf mitgeteilt werden, daß die IKPO im Laufe der kommenden Jahre noch andere Aspekte der Sexualdelikte untersuchen wird, evtl. das Verhältnis zwischen Rauschgiftdelikten und Sexualdelikten (wir wissen, daß in Westeuropa ein enges Verhältnis zwischen weiblicher Homosexualität und Morphinomanie besteht) oder die Bildung sexueller Perversionen in Gefängnissen usw. Es wird darauf ankommen,

- ob und was ein Mitgliedstaat für untersuchungswürdig hält und
- ob die Generalversammlung einem entsprechenden Vorschlag folgen wird.

Wenn also die augenblickliche Arbeitstagung dazu führt, daß ein besonderes Problem der Sexualdelikte wichtig genug erscheinen sollte, um international erforscht zu werden, dann hat das Nationale Zentralbureau der Bundesrepublik Deutschland, d. h. das Bundeskriminalamt, die Möglichkeit, diese Frage auf der nächsten Sitzung der Generalversammlung der IKPO (Lahore, November 1959) auf die Tagesordnung zu bringen. Das Bundeskriminalamt, und somit auch die Kriminalpolizeien aller deutschen Länder, dürfen versichert sein, daß das Generalsekretariat der IKPO in Paris alles daransetzen wird, um ihren Anliegen das notwendige Gewicht zu verleihen.

<sup>15)</sup> Nur in den Ländern, in denen die Homosexualität strafbar ist, hat sie kriminelle Folgen (Erpressungen usw.).

## Die Behandlung der Sittlichkeitsverbrechen im Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1959

Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck, Universität Freiburg i. Br.,

Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe

Auf dem Gebiet der geschlechtlichen Sittlichkeit liegt die Grenze zwischen dem Bereich des Kriminellen und dem, was unmoralisch, aber nicht mit Strafe bedroht ist, im deutschen Recht im wesentlichen schon lange fest. Insbesondere ist es seit der Aufklärung gesicherter Bestandteil unserer Rechtsordnung, daß die bloße außereheliche Geschlechtsverbindung nicht bestraft wird und daß andererseits Vorgänge innerhalb der Ehe niemals Sittlichkeitsdelikte darstellen. Seit alters her haben sich gewisse klassische Tatbestände herausgebildet, die zum großen Teil schon in der *Constitutio Criminalis Carolina*, dem ersten Reichs-Strafgesetzbuch von 1532 (Art. 116–123), zu finden sind. Das 19. Jahrhundert hat diesen Bestand zwar aus- und umgestaltet, aber nicht mehr wesentlich erweitert. Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs, der z. Z. in zweiter Lesung von der Großen Strafrechtskommission bearbeitet wird und kurz vor dem Abschluß steht, hat an dem Katalog der Sittlichkeitsdelikte des geltenden Rechts keine grundlegenden Veränderungen vorgenommen. Das einzige Problem auf diesem Gesamtgebiet, um das in der Wissenschaft und in der Allgemeinheit heftig gestritten wird, ist bekanntlich die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern. Der Entwurf stellt hier zwei Alternativen nebeneinander, auf die später noch ausführlich eingegangen werden soll. Daß die Frage auf der letzten Kommissionssitzung in Regensburg im Juni dieses Jahres nochmals erörtert werden soll, zeigt, wie ernst man sie nimmt. Die Entscheidung wird aber letztlich erst im Parlament fallen und scheint mir noch völlig offen zu sein. Die Vorzüge des Entwurfs gegenüber dem geltenden Recht sind m. E. vor allem in dem sachgerechten Aufbau des Titels über die Sittlichkeitsdelikte, in der klareren Diktion der Gesetzessprache und in der differenzierteren Fassung der einzelnen Tatbestände zu erblicken. Wer die vielen Zweifelsfragen kennt, mit denen sich die Rechtsprechung auf diesem Gebiet seit Jahrzehnten abmüht, wird dies bereits als einen wesentlichen Gewinn zu schätzen wissen. Darüber hinaus enthält der Entwurf an einzelnen Punkten Erweiterungen und Einschränkungen des geltenden Rechts, die ich im Anschluß an das Problem der Homosexualität erörtern werde.

### I.

Zunächst aber möchte ich an Hand des Ihnen vorliegenden Auszugs aus dem Entwurf die *Einordnung der Sittlichkeitsdelikte* in den Besonderen Teil und den *Aufbau* des ganzen Titels erläutern. Der Entwurf geht nicht mehr von der hergebrachten Gegenüberstellung von Straftaten gegen den einzelnen und Delikten gegen die Allgemeinheit und den Staat aus, in die sich gerade die Sittlichkeitsverbrechen nicht recht einfügen lassen, sondern hat ein neues System geschaffen, in dem die für das Strafrecht falsch gestellte Alternative »Individuum oder Gesamtheit« überwunden ist. Der geänderte Aufbau ist gerade für die Sittlichkeitsdelikte bedeutsam, weil hier beides geschützt wird: die Gesamtheit im Hinblick auf den einzelnen und der einzelne im Hinblick auf die Gesamtheit. In Zukunft hängt die Einordnung der Straftatbestände im Besonderen Teil nicht mehr von dem Träger, sondern von der Art des Rechtsguts ab. So wurde zwischen den ersten Abschnitt, der die Straftaten gegen die Person enthält, und den dritten Abschnitt, in dem die Vermögensdelikte zusammengefaßt sind, ein zweiter Abschnitt »Straftaten gegen die Sittenordnung« eingeschoben. Hier findet sich im 3. Titel nach den Straftaten gegen den religiösen Frieden und den Familiendelikten der Abschnitt mit den »Straftaten gegen die Sittlichkeit«. Sie sind in zwei Unterabteilungen gegliedert. Die erste umfaßt die eigentlichen Unzuchtstatbestände, die zweite unter der Überschrift »Kuppelei, Frauenhandel, Zuhältereie« die Förderung und Ausbeutung der Unzucht.

Ganz ausgeschieden aus dem Bereich der Sittlichkeitsdelikte hat die Kommission den Tatbestand der Blutschande. Die Blutschande wurde bei den Straftaten gegen die Familie eingeordnet, weil der Grundgedanke dieser Strafvorschrift mehr der Schutz des Familienbandes gegen verbotene innerfamiliäre geschlechtliche Beziehungen ist als die geschlechtliche Sittlichkeit selbst.

An der Spitze des ersten Untertitels stehen die *Straftaten gegen die geschlechtliche Freiheit*. Eingeleitet werden sie durch die Notzucht (§ 211) und die Nötigung zur Unzucht (§ 212), beide Tatbestände mit qualifizierten Fällen im letzten Absatz. Hieran schließen sich die schwere und die einfache Schändung (§§ 213, 214), wobei der Unterschied ebenso wie bei den Gewaltfällen in der Art der unzüchtigen Handlung liegt. Die Qualifikationsgründe der Notzucht und der Nötigung zur Unzucht – lebensgefährliche Behandlung, schwere Körperverletzung, leichtfertige Verursachung des Todes – gelten hier entsprechend. Notzucht und schwere Schändung sind im Grundtatbestand schon mit Zuchthaus bedroht; sie sollen also nach der Gesamtkonzeption des Strafsystems des Entwurfs bereits zur Hochkriminalität gehören, was mir jedoch zweifelhaft erscheint, da die Zuchthausstrafe in der gegenwärtigen Praxis bei der Notzucht in weniger als 20% der Fälle, bei der Schändung sogar nur in weniger als 10% der Fälle ausgesprochen wird. Die große Mehrzahl der vorkommenden Fälle liegt also in ihrer Strafwürdigkeit im Gefängnisbereich. Das gilt um so mehr, wenn man sich vor Augen hält, daß die Zuchthausstrafe durch ihre relative Seltenheit im Entwurf, durch die automatischen Ehrenfolgen (die sonst abgeschafft sind) und durch die Verdoppelung der Mindeststrafe auf 2 Jahre einen viel stärker brandmarkenden Akzent erhalten hat als die Zuchthausstrafe heute. Den Übergang zur nächsten Gruppe bildet der § 215 über die Entführung zur Unzucht, der dem geltenden § 236 StGB entspricht, aber die viel zu schwere Zuchthausstrafe durch Gefängnis ersetzt. Der Tatbestand gehört in der Handlungsform der Gewalt und Drohung zur Gruppe der Freiheitsdelikte, geht aber mit dem Merkmal der List schon in die Ausnutzung der Unerfahrenheit des Opfers über. Die zweite Gruppe der *Straftaten, die einen Mißbrauch der Unerfahrenheit oder der Abhängigkeit* voraussetzen, wird eingeleitet durch die Unzucht mit Kindern (§ 216), die bekanntlich mit ca. 3000 Verurteilungen im Jahr an der Spitze der Sittlichkeitsdelikte steht. Der Entwurf hat den § 176 Nr. 3 StGB aufgegliedert in zwei Tatbestände mit unterschiedlicher Bewertung: die Unzucht mit Kindern (§ 216), für die eine Mindestgefängnisstrafe von 6 Monaten angedroht ist, und die Unzucht vor Kindern (§ 219) mit einer Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis. Der § 174 Nr. 1 des geltenden Rechts ist ebenfalls aufgegliedert in zwei Bestimmungen, die im § 218 unter der Überschrift »Unzucht mit Schutzbefohlenen« zusammengefaßt sind. Der erste Absatz betrifft geschlechtliche Beziehungen der leiblichen Eltern zu ihren Kindern sowie ähnlich geartete Verhältnisse und stellt diesen die Erzieher gleich – ein Begriff, unter den vor allem die Lehrer an den öffentlichen Schulen fallen; der Strafschutz ist hier für den betroffenen Teil bis zum Alter von 21 Jahren ausgedehnt. Der zweite Absatz erstreckt den Strafschutz – unter Beschränkung auf Abhängige bis zu 18 Jahren – auf alle Verhältnisse, in denen Kinder oder Jugendliche einem anderen zur Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertraut sind. Dieser Tatbestand erfaßt also auch den Lehrer, der Privatstunden gibt, den Jugendgruppenführer und den Pfarrer, der Konfirmandenstunden erteilt oder Beichte hält. Auch das praktisch wichtige Pflegeelternverhältnis fällt unter den Abs. 2, nicht unter den ersten Absatz, so daß der Strafschutz also bei 18 Jahren endet. In allen diesen Fällen wird – wie bei den Strafvorschriften über den Schutz der Kinder – zwischen Unzucht mit Schutzbefohlenen (§ 218) und Unzucht vor Schutzbefohlenen (§ 219) unterschieden und die Strafdrohung entsprechend abgestuft. Auch der § 174 Nr. 2 des geltenden Rechts kehrt im Entwurf in zwei Vorschriften wieder, so daß der gesamte § 174 jetzt in vier Tatbestände zerlegt ist. Die erste Vorschrift betrifft die Unzucht unter Ausnutzung der Dienstgewalt (§ 220). Dieser Tatbestand ist gegenüber dem geltenden Recht wesentlich eingeschränkt: er setzt Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses des Betroffenen zu dem Amtsträger voraus, gehört also in die Nachbarschaft der Nötigung, ohne indessen die Anwendung von Gewalt oder Drohungen zu fordern. Die zweite Vorschrift betrifft die Unzucht in Gefangenen- und Verwahrungsanstalten, Erziehungsheimen und Anstalten für Kranke und Hilfsbedürftige (§ 221). Hier ist jede unter Ausnutzung der Stellung zustande gekommene unzüchtige Beziehung zwischen dem Personal und den in der Anstalt untergebrachten Personen strafbar, ohne daß es auf die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses ankommt. Der Tatbestand der Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren findet sich im § 317. Das Merkmal der Unbescholtenheit ist gestrichen, weil der Strafprozeß gegen den Verführer dadurch allzu oft in ein Sittengericht über die Verführte verkehrt worden ist. Der Tatbestand hat dadurch aber auch seinen Charakter als Vorschrift zum Schutze der Unverdorbenheit verloren und schützt jetzt die Jugend schlechthin.

Die nächste Gruppe umfaßt die *Straftaten gegen die Normalität des geschlechtlichen Lebens*. Hierhin gehört vor allem das brennende Problem der strafrechtlichen Behandlung der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Männern. Es handelt sich um die §§ 222 und 223, auf die ich sogleich im Zusammenhang zu sprechen kommen werde. Der § 175 b StGB über die Unzucht mit Tieren ist ohne sachliche Änderung in den § 224 übernommen worden; die neue Vorschrift sagt jedoch ausdrücklich, was auch das geltende Recht meint, daß nämlich nur beischlafsähnliche Handlungen strafbar sind.

Es folgt die Gruppe der *Straftaten gegen das allgemeine Sittlichkeitsempfinden*. Diese werden eingeleitet durch den § 225 über die Erregung öffentlichen Ärgernisses, der ebenso wie der geltende § 183 nur eine in der Öffentlichkeit vorgenommene objektive Verletzung des Schamgefühls voraussetzt, aber jetzt vom Erfolgs- zum konkreten Gefährdungsdelikt umgestaltet ist. Es genügt zukünftig, daß die Handlung unter Umständen stattfindet, unter denen sie geeignet ist, Ärgernis zu erregen. Daran schließt sich § 226 über die unzüchtigen Schriften und Sachen. Deutlich abgesetzt davon ist der § 227 über Mittel zur Empfängnisverhütung, bei denen das Gesetz aus guten Gründen eine »dezenste« Werbung erlaubt, während bei den unzüchtigen Schriften und Sachen schon die Herstellung zum Zwecke der Verbreitung verboten und strafbar ist. Die Werbung zu unzüchtigem Verkehr ist aus § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB in § 228 des Entwurfs übernommen. Den Abschluß bilden die aus dem Übertretungsteil des geltenden Rechts hierhin gestellten und zu Vergehen ausgestalteten Strafvorschriften über die Gewerbsunzucht (§§ 229, 230).

Die Straftaten, die in einer *Förderung oder Ausbeutung fremder Unzucht* bestehen, sind im zweiten Untertitel zusammengefaßt. Der Abschnitt beginnt mit der eigennützigen Kuppelei (§ 232), die wie im geltenden Recht als Vorschubleisten durch Vermittlung oder durch Gewahren oder Verschaffen von Gelegenheit umschrieben ist. Ausdrücklich unter Strafe gestellt ist im Abs. 2 weiterhin die Unterhaltung oder Leitung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebs. Im Absatz 4 ist die Frage der Wohnungsgewährung an Prostituierte ebenso wie heute geregelt: nur das Ausbeuten der Dirne und das Bestimmen oder Anhalten zur Unzucht wird bestraft. Der § 181 des geltenden Rechts ist in zwei Tatbestände aufgegliedert. Die Kuppelei an der Ehefrau, den noch nicht 18jährigen Kindern oder gleichgestellten Personen und an anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist strafbar, ohne daß es auf das Merkmal des Eigennutzes ankommt (§ 233). Unter schwerer Kuppelei (§ 234), die mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis bedroht ist, versteht der Entwurf die Zuführung einer Person zur gewerbsmäßigen Unzucht und die Kuppelei durch hinterlistige Machenschaften. Im § 235 folgt mit dem Frauen- und Kinderhandel ein drittes schon im Grundtatbestand mit Zuchthaus bedrohtes Delikt. Der Tatbestand setzt in allen Fällen gewerbsmäßiges Handeln des Täters voraus und erfordert im übrigen entweder das Begehen einer schweren Kuppelei oder einer Entführung zum Zwecke der Unzucht im Auslande oder schließlich das Anwerben von Personen zum Zwecke der Unzucht im Auslande. So wie der Tatbestand gefaßt ist, mag die Zuchthausstrafe gerechtfertigt sein. In Wirklichkeit sieht der Mädchenhandel aber – wie uns Herr Dr. Goldenberg eben dargelegt hat – anders aus: es handelt sich um die Manager reisender Dirnen, die nicht der Gewerbsunzucht zugeführt werden, sondern in diesem »Beruf« schon festgelegt sind und nur eine einträglichere Beschäftigung im Ausland suchen. Insofern stößt der Zuchthausstatbestand des Entwurfs wahrscheinlich ins Leere. Den Abschluß bildet der Tatbestand der Zuhälterei (§ 236), der ebenso wie nach geltendem Recht in den beiden Formen der ausbeuterischen und der kupplerischen Zuhälterei erscheint. Das charakteristische Verhältnis der Partnerschaft zwischen Zuhälter und Dirne wird durch das kriminologische Merkmal »Unterhalten zuhälterischer Beziehungen« ausgedrückt. Zur Verknüpfung der beiden Elemente der Ausbeutung und des Schutzgewährens hat sich die Kommission, weil sie in der praktischen Anwendung Beweisschwierigkeiten fürchtete, nicht entschließen können, obwohl in dem Austausch von Schutz und Lebensunterhalt eigentlich das Wesen der Sache liegt.

## II.

Das rechtspolitische *Hauptproblem* auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte ist – das haben die Diskussionen dieser Woche gezeigt – die *Behandlung der Unzucht zwischen Männern*. Man wartet mit Spannung darauf, welchen Standpunkt das neue deutsche Strafgesetzbuch in dieser grundlegenden Frage einnehmen wird. In den Text des Entwurfs hat zunächst – entsprechend der konservativen Grundhaltung des Bundesministeriums der Justiz – die strengere Lösung Aufnahme gefunden, und ich für meine Person habe mich ebenfalls dafür ausgesprochen. Bei der Abstimmung ist diese Meinung zwar knapp in der Minderheit geblieben, doch wird das Ergebnis der

zweiten Lesung im Juni möglicherweise umgekehrt ausfallen, weil bei der ersten Abstimmung die Kommission nicht ganz vollzählig war. Auch die zweite Abstimmung würde aber nicht mehr bedeuten, als daß die Stimmen sich etwa die Waage halten. Auch bei der zweiten Lesung hat sich eine geringe Mehrheit der Kommission gegen eine Strafvorschrift über beischlafsähnliche Handlungen zwischen erwachsenen Männern ausgesprochen; dieser Bereich soll nach der Mehrheitsmeinung straffrei bleiben. Das Ministerium hat jedoch beide Lösungen in den Entwurf aufgenommen und einander gegenübergestellt. Die formulierten Vorschläge der Gegenmeinung finden sich in den Fußnoten zu § 222 und § 225, so daß man beide Alternativen gut vergleichen kann.

Wir wollen uns zunächst mit der *strengeren Lösung* befassen. Sie geht von dem einfachen Tatbestand der gleichgeschlechtlichen Unzucht aus (§ 222 Abs. 1), der auch Beziehungen zwischen erwachsenen Männern einschließt, aber auf beischlafsähnliche Handlungen beschränkt ist, wie das die Rechtsprechung bis zur Änderung des § 175 StGB im Jahre 1935 immer angenommen hatte. Die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen wird dagegen ebenso wie bisher straflos bleiben. Um vorübergehende Einflüsse der Pubertätszeit und ihrer Nachwirkungen berücksichtigen zu können, ist – wie im geltenden Recht – für Beteiligte unter 21 Jahren die Möglichkeit des Absehens von Strafe geschaffen, während im übrigen Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren, mit der Möglichkeit der Ersatzgeldstrafe im Bereich bis zu 3 Monaten, angedroht ist. Diese Lösung hält also im Gegensatz zu einer verbreiteten Forderung, die – abgesehen von den interessierten Kreisen – unter Juristen, Ärzten und Psychologen zahlreiche Anhänger hat, im Prinzip an der Strafbarkeit der männlichen Homosexualität fest; sie läßt aber durch die Straflosigkeit der wechselseitigen Onanie bewußt eine Lücke. Der zweite Tatbestand (§ 222 Abs. 2) dehnt die Strafbarkeit aus auf alle gleichgeschlechtlichen Handlungen, die unter körperlicher Berührung stattfinden, sowie auf gleichgeschlechtliche Handlungen vor einem anderen, sofern einer der Beteiligten noch nicht 21 Jahre alt ist. Maßgebend ist hier der auch von der Gegenmeinung als notwendig anerkannte Schutz der Jugend gegen ihre Einbeziehung in jegliche Art von homosexueller Betätigung, weil in den frühen Jahren die hohe Gefahr der Fixierung der Triebrichtung auf widernatürliche Beziehungen besteht. Strafbar ist hier also auch die wechselseitige und gleichzeitige Onanie, während durch die Verwendung des Merkmals »Unzuchttreiben« sichergestellt werden soll, daß bloße flüchtige Berührungen, für die ein Strafbedürfnis nicht besteht, ausscheiden. Der hierauf aufgebaute qualifizierte Tatbestand der schweren Unzucht zwischen Männern, an dem auch die Gegenmeinung unbedingt festhalten will, findet sich im § 223. Bestraft wird danach mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten jede Art des gleichgeschlechtlichen Unzuchttreibens, wenn – wie im geltenden Recht – bestimmte erschwerende Umstände hinzutreten. Es sind dies die Ausnutzung einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit, die Verführung eines Minderjährigen und die Gewerbsmäßigkeit. Die Fälle der Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben sind aus dem Tatbestand ausgeschieden, weil sie jetzt schon durch die allgemeine Vorschrift über die Nötigung zur Unzucht (§ 212) erfaßt werden.

Der Meinungsstreit geht also nur um die Strafbarkeit der beischlafsähnlichen Handlungen zwischen erwachsenen Männern, und dafür gilt es, eine stichhaltige und überzeugende *Begründung* zu geben. Dies möchte ich nunmehr versuchen und dabei auch der Gegenmeinung möglichst gerecht werden. Der bekannte Einwand, daß ein geschütztes Rechtsgut im herkömmlichen Sinne hier nicht festzustellen ist, setzt mich nicht in Verlegenheit, denn es gibt geschlechtliche Handlungen, die um ihrer selbst willen für die Gemeinschaft unerträglich sind und nicht geduldet werden dürfen, da sie das Bild der natürlichen geschlechtlichen Ordnung öffentlich und mit dem Anspruch auf rechtliche und moralische Anerkennung in sein Gegenteil verkehren. Wegen dieses die natürliche Ordnung diskreditierenden Charakters werden sie bestraft. Die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern verleugnet die für die Gemeinschaft unverzichtbare Geschlechtsordnung ebenso wie die Unzucht zwischen Menschen und Tieren; sie ist nur gradmäßig davon verschieden, aber im Grunde gefährlicher, weil sie andere in die Depravierung der menschlichen Persönlichkeit einbezieht. Der Wegfall der Strafbarkeit würde als stillschweigende Duldung durch den Staat aufgefaßt werden können, und der Gesetzgeber würde sich dadurch mitschuldig machen an der öffentlichen Preisgabe der Grundordnung, auf der die Beziehungen der Geschlechter aufgebaut sind und auch in Zukunft ruhen müssen. Die »Freigabe der Homosexualität« als einer Form des Geschlechtsgenusses, der keinerlei Bezug zum natürlichen Sinngehalt der Geschlechtlichkeit mehr eigen ist, würde auch Rückwirkungen auf die Stellung des Mannes zur Frau im allgemeinen befürchten lassen, indem sich dann nämlich die reine Lustbetontheit des Geschlechtlichen gegenüber der damit verbundenen Verantwortung und Verpflichtung noch mehr in den Vordergrund

drängen würde, als dies ohnehin schon der Fall ist, und dabei auch noch mit einem Schein des Rechts und der öffentlichen Billigung auftreten könnte. Es kommt hinzu, daß das Verbot gleichgeschlechtlicher Handlungen mit Minderjährigen, an dessen Lockerung selbstverständlich nicht gedacht werden kann, wenn wir nicht die allerübelsten Verhältnisse schaffen wollen, innerlich fragwürdig wird, sobald die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Erwachsenen vom Gesetzgeber freigegeben ist. Es würde dann *nur* noch um Jugendschutz und nicht mehr um den Schutz der Sittenordnung gehen. Zugleich würde auch die Effektivität des Schutzes der Jugendlichen abgeschwächt werden, denn die Freigabe der Homosexualität unter Erwachsenen würde in den heute schon organisiert auftretenden Kreisen als ein Erfolg ersten Ranges aufgefaßt werden und zur Folge haben, daß diese sich dadurch angespornt fühlen würden, mit um so mehr Hartnäckigkeit, Verschlagenheit, List und Finanzkraft ihrem eigentlichen Ziel zuzuwenden: der Verführung der Jugend, an der ihnen, wie die Erfahrung lehrt, im Grunde allein gelegen ist. Es ist falsch zu glauben, daß die Polizei alle diese Fälle aufklären, verfolgen oder gar verhindern könnte, wenn einmal der Grundsatz der Strafbarkeit der Homosexualität preisgegeben ist. Viel eher könnte man daran denken, auch die leichteren Formen der gleichgeschlechtlichen Unzucht weiterhin generell zu bestrafen, um den Schutz der Jugend nicht durch ein Nachgeben gegenüber den Erwachsenen in bedenklicher Weise zu relativieren. Es ist schon ein sehr weitgehendes Entgegenkommen des Gesetzgebers, wenn er nur die beischlafsähnlichen Handlungen unter Strafe stellt und nicht jede gleichgeschlechtliche Betätigung. Darüber können wir nicht hinausgehen.

Die Beibehaltung der prinzipiellen Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht unter Erwachsenen hat ferner auch den Vorzug, daß auf diesem Wege nebenbei *zwei Probleme* miterledigt werden, die sonst nur eine unzureichende Lösung durch komplizierte und in ihrer Tragweite schwer abschätzbare Strafvorschriften finden könnten. Ich meine die *Gefahr homosexueller Cliquenbildung* in Behörden, öffentlichen Einrichtungen und anderen Kreisen, vor allem bei der Bundeswehr, der Polizei und sonstigen Männergemeinschaften, und weiter die Möglichkeit, daß nach dem Wegfall der Strafvorschrift *homosexuelle Neigungen* in anstößiger Weise *öffentlich zur Schau* getragen werden, z. B. in Bädern, Parks, auf Liegewiesen und Sportplätzen, womit sicher zu rechnen ist, weil die Homosexuellen, wie ihre ganze Propaganda zeigt, als das »dritte Geschlecht« anerkannt werden wollen. Die Freigabe der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen erwachsenen Männern würde dazu führen, daß diese sich in allen Beziehungen weniger Zurückhaltung auferlegen würden, weil die Gefahr der Bestrafung nur noch in den qualifizierten Fällen drohte.

Gegen die Lösung des Entwurfs können vor allem *drei Bedenken* geltend gemacht werden. Das erste kommt vom Schuldgrundsatz her und stützt sich auf die *Anlagebedingtheit der Homosexualität* unter Männern. In der Tat ist es durch die medizinische Forschung sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Gleichgeschlechtlichkeit in einem gewissen Umfang auf Veranlagung beruht, wenn auch nicht im Sinne einer unausweichlichen anlagemäßigen Determination, so doch einer Disposition, die durch äußere Erlebnisse, möglicherweise schon im frühkindlichen Stadium, sicher aber in der Pubertäts- und Nachpubertätszeit bis etwa zum 21. Lebensjahr, fixiert wird und später nur noch schwer geändert werden kann. Man wird deshalb in einem landläufigen Sinne sagen können, daß erwachsene Homosexuelle, wenn sie einmal in ihrer Triebrichtung festgelegt sind, für das, was sie tun, »nichts mehr können«, weil darin ihre Sexualität besteht und absolute sexuelle Enthaltsamkeit nicht jedermanns Sache ist. Trotzdem darf das Strafrecht ihnen Halt gebieten, da ja auch sonst – z. B. bei Gewaltverbrechen aller Art – die anlagemäßig bedingte Kriminalität nicht toleriert wird, es sei denn, daß die seelische Abartigkeit beim Täter einen solchen Grad erreicht hat, daß die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist. Der Hinweis auf die Anlagebedingtheit der Homosexualität müßte konsequenterweise zur Preisgabe des Jugendschutzes führen, denn es ist kein Zweifel, daß das heftigste Verlangen gerade darin besteht, geschlechtlichen Kontakt mit jungen Menschen zu finden. Um nun aber nicht in den Fehler übermäßiger Härte zu verfallen, will der Entwurf die Strafbarkeit auf beischlafsähnliche Handlungen beschränken. Er gibt damit unauffällig einen weiten Bereich stillschweigend preis, ohne das Prinzip der Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Unzucht zu opfern. Das zweite Bedenken ist kriminalpolitischer Art. Die gleichgeschlechtlich Veranlagten werden – so sagt man – durch die Strafbarkeit ihrer Triebrichtung in die *Illegalität abgedrängt*, was zur Folge habe, daß sie sich als eine besondere, zu Unrecht verfolgte, in Wirklichkeit aber höherstehende Gattung fühlten und sich gegen medizinische und psychotherapeutische Heilungsversuche verschließen würden. Dagegen ist zu sagen, daß das Bewußtsein der Unerlaubtheit gleichgeschlechtlicher Beziehungen keineswegs verflachen soll. Es kommt um der natürlichen Geschlechtsordnung willen gerade darauf an, das Gefühl der Illegalität der Homosexualität in der Allgemeinheit wach-



zuhalten. Darin liegt eine wichtige sozialpädagogische Aufgabe der Strafdrohung. Aber auch für den einzelnen ist die Strafe nicht ohne Sinn. Es gibt immerhin Ärzte – mag es auch eine Minderheit sein – die zu der Auffassung neigen, daß die Strafe den Homosexuellen dazu bringen kann, inneren Halt zu gewinnen und zu versuchen, von seiner Triebrichtung loszukommen. Das gilt vor allem für jenen schwankenden Typ des Bisexuellen, bei dem einmal die eine, einmal die andere Triebrichtung dominant wird. Das dritte Bedenken ist ebenfalls kriminalpolitischer Art, geht indessen in die entgegengesetzte Richtung. Die Entwurfslösung ist – wie wir gesehen haben – in der Abgrenzung des strafbaren Bereichs der gleichgeschlechtlichen Unzucht *milder als das geltende Recht*. Die Ausscheidung der Fälle, die nicht in beischlafsähnlichen Handlungen bestehen, könnte inkonsequent, aber auch gefährlich erscheinen, weil die Gründe, die für die prinzipielle Aufrechterhaltung der Strafbarkeit der Homosexualität ins Feld geführt werden, natürlich auch für die Ausdehnung auf *alle* Formen gleichgeschlechtlicher Unzucht sprechen. Es ließe sich auch sicher eine Formulierung finden, die diese Fälle in die Strafbarkeit einbezöge, ohne die Übertreibungen der gegenwärtigen deutschen Rechtsprechung auf diesem Gebiet zu sanktionieren (vgl. z. B. BGHSt 1, 107). Auf der anderen Seite scheint mir jedoch der Gedanke, die zu ihrem Unglück gleichgeschlechtlich Veranlagten nicht vor eine ausweglose Lage zu stellen, sondern ihnen ein gewisses Maß an Freiheit zu gewähren, in seiner Versöhnlichkeit so überzeugend, daß ich ihm als einer guten Mittellösung den Vorzug geben möchte, zumal dies ja auch der Rechtszustand bis zum Jahre 1935 gewesen ist. Es bestehe auch ein für unsere Betrachtungsweise wesentlicher sachlicher Unterschied zwischen der beischlafsähnlichen Handlung und anderen gleichgeschlechtlichen Betätigungen. Die Nachahmung des äußeren Bildes des natürlichen Geschlechtsaktes zwischen Mann und Frau ist es, die solche Handlungen für die natürliche Geschlechtsordnung als besonders diskreditierend erscheinen läßt. Darin liegt auch ihre besondere Strafwürdigkeit. Es ist also nicht willkürlich, wenn *hier* die Grenze der Strafbarkeit gezogen wird. Gegenüber Jugendlichen und in den qualifizierten Fällen muß aber natürlich, wie das der Entwurf auch vorsieht, *jede* Form der gleichgeschlechtlichen Betätigung strafbar bleiben.

Die *zweite Lösung* geht von der milderen Beurteilung der Homosexualität aus und läßt die nicht unter erschwerenden Umständen begangene gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Erwachsenen straflos. Strafbar ist sie nur noch bei Einbeziehung von Personen unter 21 Jahren und in den Fällen der schweren Unzucht zwischen Männern. Zur Begründung wird hingewiesen auf die Anlagebedingtheit der Homosexualität, auf die Schädlichkeit der Strafverfolgung wegen der Gefahr von Erpressungen und wegen des Abdrängens der Homosexuellen in die Illegalität, auf das Fehlen des Rechtsguts, auf die Freiheit der Privatsphäre erwachsener Menschen, auf die rein medizinische Natur des Problems und auf die Neigung zur Entkriminalisierung dieses Verhaltens in vielen ausländischen Staaten. Ich möchte mich mit diesen Argumenten jetzt nicht weiter auseinandersetzen, nachdem ich sie bei der Darlegung des eigenen Standpunkts schon zum größten Teil behandelt habe. Lediglich zum ausländischen Recht sei folgendes bemerkt. Der österreichische Entwurf sieht in radikaler Abkehr vom geltenden österreichischen Strafgesetzbuch, das bekanntlich auch lesbische Beziehungen bestraft, nur noch die *Verführung* von Jugendlichen *unter 18 Jahren* zur gleichgeschlechtlichen Unzucht als strafbar an, was noch erheblich weiter geht als unsere zweite Alternative. Wir werden uns dem sicherlich nicht anschließen. In den Ländern, die die Strafbarkeit der nichtqualifizierten gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Erwachsenen in letzter Zeit abgeschafft haben, z. B. in Schweden, ist die soziale Ächtung der Homosexualität übrigens unvermindert bestehen geblieben. Im öffentlichen Leben sollen sich bisher keine ins Gewicht fallenden Nachteile gezeigt haben. Es scheint, als ob in der Allgemeinheit die instinktive Ablehnung der Homosexualität so stark sei, daß diese vorläufig auch dann nicht aus dem Dunkel heraustreten kann, wenn keine Strafvorschrift mehr besteht. Solche Erfahrungen könnten es auf der einen Seite nahelegen, die Strafbarkeit auch bei uns aufzugeben, auf der anderen Seite aber auch dafür sprechen, sie gar nicht erst abzuschaffen, weil die Homosexualität doch in die Illegalität abgedrängt bleibt. In dieser Lage muß man sich klarmachen, daß es ein Unterschied ist, ob der Gesetzgeber eine Strafvorschrift abschafft oder ob er sie einführt. Wäre die gleichgeschlechtliche Unzucht unter Erwachsenen nach unserem Rechte nicht strafbar, so würde ich mich schwerlich zu der Empfehlung entschließen, eine Strafvorschrift einzuführen. Die Abschaffung des § 175 StGB käme jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt einer Willensäußerung des Gesetzgebers gleich, die den desintegrierenden Kräften in unserem Staate Vorschub leisten würde. Die bestehende rechtliche Regelung ist nicht ohne normative Kraft. Ihre Preisgabe würde den Eindruck erwecken, der Gesetzgeber habe sich auf die Seite derer gestellt, die Lebensaufgabe und -inhalt des westlichen Menschen im wesentlichen darin sehen, sich ein Höchstmaß an Genuß zu verschaffen, während die Disziplin und der Glaube an Ideale der aufsteigenden Welt des Kommunismus überlassen bleiben.

Die beiden Ersatzvorschriften, die im Falle der Beseitigung des Grundtatbestandes eingeführt werden müßten, sind überdies nach meiner Überzeugung mißlungen und werden wahrscheinlich auch bei aller Bemühung nicht wesentlich verbessert werden können. Die Abgrenzung der »Verbände und Gruppen, in denen Männer zusammenleben« (Fußnote 14, § 222) ist zweifelhaft, und es ist auch nicht sicher, ob eigentlich das Merkmal des »Zusammenlebens« das Entscheidende ist und nicht vielmehr die Funktion des Verbandes. So wäre es für einen Sportverein, auch ohne daß seine Mitglieder »zusammenleben«, sicher verderblich, wenn sich dort die Homosexualität breitmachen würde. Die Bestrafung des »Zeigens der Bereitschaft« zu gleichgeschlechtlicher Unzucht unter dem Gesichtspunkt der Erregung öffentlichen Ärgernisses (Fußnote 17, § 225) geht zu weit, wenn es sich nicht um ein anstößiges Verhalten im *körperlichen* Sinne handelt. Es kann jedoch niemand sagen, wo auf diesem Gebiet die Strafwürdigkeit des bloß Anstößigen beginnt und wie diese Grenze generell im Gesetz ausgedrückt werden soll. Die Flut von Anzeigen, die über die Homosexuellen hereinbräche, wenn es einen solchen Straftatbestand gäbe, wäre für diese gefährlicher als der eingeschränkte Grundtatbestand. Alles das zeigt, daß es besser ist, beim Grundtatbestand zu bleiben, weil er die Seitenprobleme mittelbar mit erledigt.

### III.

Die Grenzverschiebungen, die der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen hat, sind nicht zahlreich. Wenn sie auch nicht das Grundsätzliche betreffen, so bedürfen sie doch sorgfältiger Prüfung.

*Erweiterungen* der Strafbarkeit im engsten Bereich der eigentlichen Unzuchtsdelikte gibt es nur an zwei unwesentlichen Nebenpunkten. Ein Sittlichkeitsdelikt ist jetzt auch die einfache Schändung (§ 214), die bisher nur als Beleidigung strafbar war. Ferner ist die Verführung (§ 217) durch den Wegfall des Merkmals der Unbescholtenheit ausgedehnt und zugleich in ihrem Charakter verändert worden. Auch die Erweiterungen auf dem Gebiet des Gefühlsschutzes betreffen nur Randfragen. Die Umbildung der Erregung öffentlichen Ärgernisses zum Gefährungsdelikt (§ 225) macht die bekannten Polizeiprotokolle überflüssig, in denen zu lesen steht: »Hierauf nahm ich das vorgeschriebene Ärgernis...«. Für unzüchtige Schriften und zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Sachen gilt jetzt nicht nur ein Werbeverbot, sondern auch ein Verbot kommerzieller Herstellung (§ 226 Nr. 2), wodurch bestimmte Versandhäuser, die von solchen Dingen leben, empfindlich getroffen werden. Wichtiger sind die Veränderungen auf dem Gebiet der Kuppelei. Die Zuhälterei (§ 236) ist jetzt auch bei männlicher Gewerbsunzucht strafbar, was dem internationalen Abkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Prostitution vom Jahre 1949 entspricht, dem die Bundesrepublik sicher beitreten wird. Die Zuführung eines Mannes oder einer Frau zur gewerbsmäßigen Unzucht ist jetzt als *schwere* Kuppelei strafbar (§ 234 Abs. 1). Die Anwerbung einer Frau zur Unzucht im Auslande fällt unter den Zuchthausatbestand des Frauen- und Kinderhandels (§ 235 Abs. 1 Nr. 4), obwohl keine Gewerbsunzucht vorausgesetzt wird, was sicherlich viel zu weit geht. Die Gewerbsunzucht ist in dem Umfange, in dem sie verboten ist, Vergehen geworden, weil die Übertretungen weggefallen sind. Sie wird jetzt mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft. Der Vorschlag, *nur* Arbeitshaus anzudrohen, scheiterte an der Grundkonzentration der Zweispurigkeit. Neu ist nur, daß die Gewerbsunzucht in Städten bis zur Größe von 50 000 Einwohnern (nach § 361 Nr. 6 c StGB 20 000 Einwohner) und in einzelnen Gemeindebezirken der größeren Städte durch Rechtsverordnung der Landesregierung verboten werden kann. Letzteres soll nach geltendem Recht unzulässig sein (vgl. BGHSt 11, 38).

Bedeutsamer als die Erweiterungen sind die *Einschränkungen*, die der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht vornimmt. Den Wegfall der Strafvorschrift gegen Blutschande zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie halte ich für bedenklich. Das Hauptbeispiel ist das Verhältnis des Stiefvaters zur Stieftochter; dieser Fall wird zwar von der Strafvorschrift über die Unzucht mit Schutzbefohlenen (§ 218 Abs. 1) erfaßt, der Schutz erstreckt sich jedoch nur bis zum Alter von 21 Jahren. Geschlechtsverkehr zwischen dem Schwiegervater und der Schwiegertochter ist in Zukunft überhaupt straflos. Auf diese Fragen braucht jedoch in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen zu werden, weil die Blutschande – wie gesagt – jetzt in den Bereich der Familiendelikte eingeordnet ist. Wesentlich für die Sittlichkeitsdelikte ist vor allem die erhebliche Zurückdrängung der Zuchthausstrafe, die nur noch die Hochkriminalität treffen soll. Die Unzucht unter Ausnutzung der Dienstgewalt (§ 220) ist im Gegensatz zu der strengen Auslegung, die die Rechtsprechung dem § 174 Nr. 2 StGB gegeben hat (vgl. BGHSt 9, 13), nur noch dann strafbar, wenn der betroffene Teil unter der Dienstgewalt des Täters steht oder auf die Vornahme einer Diensthand-

lung durch ihn angewiesen ist und wenn ein Abhängigkeitsverhältnis durch den Täter ausgenutzt wird. Es handelt sich also jetzt um einen der Nötigung nahestehenden Fall; die Reinhaltung des öffentlichen Dienstes von geschlechtlichen Beziehungen ist nicht mehr Aufgabe dieser Strafvorschrift. Sehr zu begrüßen ist die Ausgliederung der Unzucht vor Kindern (§ 219) – also der Fälle des Exhibitionismus, des Führens unzüchtiger Reden und des Vorzeigens pornographischer Literatur – aus dem Tatbestand der Unzucht mit Kindern. Diese Fälle werden zwar in Zukunft nicht etwa straf-frei, unterliegen aber einem anderen Tatbestand als dem der Unzucht mit Kindern und auch einer mildereren Strafdrohung. Bei der Kuppelei an Angehörigen und Schutzbefohlenen (§ 233) ist das Schutzalter jetzt auf 18 Jahre zurückgesetzt, was m. E. zu weit geht, zumal das geltende Recht in § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB überhaupt keine Altersgrenze kennt. Der Schutz gegen Verkuppelung durch Eltern und andere nahestehende Personen sollte erst mit der Volljährigkeit enden, weil erst dann jeder für sich selbst einzustehen hat. Das umstrittene Problem der Kuppelei an Verlobten löst sich über die Altersgrenze von 18 Jahren freilich von selbst, und darin liegt ein beachtlicher Vorteil der Regelung. Dagegen ist der Wegfall der Gewohnheitsmäßigkeit als des einen der beiden straf-begründenden Merkmale der einfachen Kuppelei zu begrüßen, weil diese Fälle gegenüber dem Eigennutz nie eine selbständige Rolle gespielt haben. Endlich ist bei der Kuppelei die Teilnahme der verkuppelten Person für straffrei erklärt, was gegenüber der engherzigen gegenwärtigen Recht-sprechung (vgl. BGHSt 10, 386) ebenfalls ein Fortschritt ist.

#### IV.

Bei manchen Straftatbeständen hat die Kommission lange geschwankt, ehe sie zu einer Ent-scheidung gekommen ist. Ich möchte noch einige Beispiele für solche Fälle *schwerwiegender Zweifel* geben. Der Tatbestand der Entführung (§ 215) wurde von vielen als überflüssig empfunden, weil meist Nötigung oder Freiheitsberaubung eingreifen wird. Er wurde schließlich aber doch auf-genommen, um damit einer besonderen Form moderner Vitalität entgegenzutreten, nämlich jener gewissenlosen und hinterlistigen Durchsetzung sexueller Ziele unter Verwendung des Kraftfahr-zeuges. Die Strafbarkeit der Unzucht mit Tieren sollte fallen. Aber schon die Zahl der jährlichen Verurteilungen, die zwischen 50 und 60 liegt, zeigt, daß es sich keineswegs um ein bedeutungs-loses Delikt handelt. Auch hier wäre die Preisgabe der Strafvorschrift als ein unverständliches Zurückweichen des Gesetzgebers aufgefaßt worden. Empfohlen wurde die Einführung einer Straf-vorschrift über Unzucht mit Kindern unter fahrlässiger Verkennung des Schutzalters von 14 Jahren. Die Kommission hat sich schließlich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, weil ein aus Vorsatz- und Fahrlässigkeitsbestandteilen zusammengesetzter Handlungstatbestand in sich widerspruchsvoll ist und das Ganze wahrscheinlich nur zu Verdachtsstrafen führen würde. Der Entwurf hat auch davon abgesehen, die nach dem gegenwärtigen weiten Nötigungstatbestand strafbare Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeit zur Unzucht durch eine Sondervorschrift zu erfassen, also z. B. die Drohung mit Kündigung, um eine abhängige Person für geschlechtliche Anträge gefügig zu machen. Einmal ist hier der arbeitsrechtliche Schutz genügend ausgebaut, zum anderen fürchtete man, durch eine solche Strafvorschrift für Erpressungen und Anzeigen übelster Art einen Anreiz zu schaffen.

Endlich hat auch die Frage der Strafbarkeit der *Wohnungsgewährung an Prostituierte* eine lange Erörterung ausgelöst. Das Problem kann bekanntlich von zwei Seiten betrachtet werden. Die abolitionistische Bewegung, die die Prostitution aus humanitären und moralischen Gründen be-kämpft und beseitigen will, ist der Überzeugung, daß die Wohnungsgewährung an Dirnen weit-gehend unter Strafe gestellt werden sollte, damit gefährdeten Mädchen das Abgleiten in die Prosti-tution möglichst erschwert wird. Auf der anderen Seite erhöht sich durch das Wohnungsverbot die Gefahr der Winkelprostitution, und man kann voraussehen, daß sich auch der Druck der finan-ziellen Ausbeutung der Dirnen verschärfen wird, wenn der Vermieter mit Bestrafung rechnen muß. Der Gesetzgeber wird sich, wenn er die Zimmervermietung an Prostituierte unmöglich machen will, konsequenterweise dazu entschließen müssen, die Prostitution überhaupt zu verbieten. Aber das würde in unseren großstädtischen Verhältnissen polizeiliche Vorkehrungen von solchem Ausmaß erforderlich machen, daß man angesichts der nur begrenzten Erfolgsaussichten des ganzen Unter-nnehmens und im Hinblick auf die viel wichtigeren Aufgaben der Polizei bei der Verbrechens-bekämpfung von so weitreichenden Plänen abraten muß. Die Kommission ist schließlich dabei geblieben, daß die Wohnungsgewährung an Prostituierte über 18 Jahre straffrei ist, sofern die Mieterin nicht ausgebeutet oder zur Unzucht bestimmt oder angehalten wird. Ich habe mich mit einer Minderheit dafür ausgesprochen, die Altersgrenze auf 21 Jahre heraufzusetzen, um Mädchen

der besonders gefährdeten Altersgruppe von 18 bis 21 Jahren vor dem Ableiten in die Prostitution dadurch zu bewahren, daß ihnen bewußt Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Ein besonderes Problem bilden die *Wohngemeinschaften für Prostituierte*, deren Verbot von der abolitionistischen Bewegung ebenfalls nachdrücklich gefordert wird. Wenn es sich dabei in Wahrheit um Bordelle oder bordellartige Betriebe handelt, so ergibt sich die Strafbarkeit aus § 232 Abs. 2 des Entwurfs. Die Strafbarkeit der Bordelle würde bei uns sicherlich auch dann bestehen bleiben, wenn sie nicht durch internationale Abkommen verboten wären. Die polizeilichen Argumente sind gegenüber der Entwürdigung der menschlichen Person, die in dem Angebot der Dirnen als einer Art von Ware liegt, keineswegs durchschlagend. Die Unterhaltung eines als Wohnheim getarnten Bordells bleibt also selbstverständlich strafbar, und auch die Tolerierung derartiger Einrichtungen durch die Behörden würde zweifellos als Beihilfe zur Kuppelei oder Begünstigung im Amt anzusehen sein. Aber die Wohngemeinschaften haben in der Regel nicht, auch nicht versteckt, den Charakter verbotener Betriebe, sondern bestehen lediglich darin, daß mehrere oder sämtliche Wohnungen eines Hauses an Prostituierte, die selbständig bleiben, vermietet sind, was vom Standpunkt des Vermieters deswegen oft unvermeidlich ist, weil, wenn einmal Prostituierte in einem Hause wohnen, kein sauberer Mensch mehr einziehen will. Gegen die Einrichtung von Wohngemeinschaften ist, wenn es dabei bleibt, aber auch vom öffentlichen Standpunkt aus nicht viel zu sagen. Sie haben sogar Vorteile, weil die Prostitution in bestimmte Straßen und Viertel zurückgedrängt, die Belästigung der Allgemeinheit und die Gefährdung der Jugend ausgeschaltet und die polizeiliche Überwachung des ganzen Gewerbes erleichtert wird. Nach Abwägung aller dieser Gesichtspunkte hat die Kommission beschlossen, keine Sondervorschriften gegen die Wohngemeinschaften vorzusehen, sondern diese Einrichtungen im Rahmen der allgemeinen Bestimmung über die Wohnungsgewährung an Prostituierte zu tolerieren.

## V.

Zum Schluß möchte ich noch die Frage streifen, *mit welchen Mitteln* wir in Zukunft der Sexualkriminalität entgegentreten wollen. Die Antwort scheint einfach zu sein, da der Entwurf keine besonderen Sanktionen gegen Sittlichkeitsverbrecher vorsieht, sondern es bei dem allgemeinen Strafen- und Maßregelsystem bewenden läßt. Das macht den Eindruck von Phantasielosigkeit und kriminalpolitischer Rückständigkeit, ist aber in Wahrheit nicht so zu verstehen; denn wir wollten eine bestimmte äußerst wirksame Maßregel gegen Sittlichkeitsverbrecher aus grundsätzlichen Erwägungen und bewußt nicht wieder einführen. Der Entwurf gibt aber auf der anderen Seite durchaus die Möglichkeit, gewisse moderne Behandlungsmethoden anzuwenden, die uns auf diesem Gebiet akzeptabel erscheinen. Trotz der guten Erfahrungen, die man im Ausland – insbesondere in Dänemark – gemacht haben will, hat der Entwurf – sagen wir es deutlich – die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, auch auf der Grundlage der Freiwilligkeit, prinzipiell abgelehnt. Die Kastration erscheint uns wie eine Verstümmelungsstrafe aus längst vergangenen Zeiten. Mit demselben Recht könnte man den rückfälligen Einbrecher zum Verlust einer Hand oder den rückfälligen Betrüger zur Blindung verurteilen. Auch die Freiwilligkeit ändert am Kern der Sache nichts, denn niemand ist es erlaubt, eine Amputation an seinem Körper aus anderen als medizinischen Gründen zuzulassen. Mit demselben Recht könnte man dem in Sicherungsverwahrung festgehaltenen Gewohnheitsdieb gestatten, sich durch Preisgabe von Hand oder Fuß die Freiheit zu erkaufen. Alles das kommt nach dem, was wir in der deutschen Strafrechtspflege einer nicht fernen Vergangenheit an Unmenschlichkeit erlebt haben, nicht mehr in Betracht. Kriminalpolitische Zweck-erwägungen müssen sich im Rahmen unserer Grundkonzeption von der Würde der menschlichen Person halten. Der Entwurf eröffnet jedoch durch die für Psychopathen vorgesehene Bewahranstalt (§ 85) die Möglichkeit einer medizinisch geleiteten Unterbringung für konstitutionell bedingte Sittlichkeitsverbrecher, insbesondere für Homosexuelle, in der psychiatrische und psychotherapeutische Heilmethoden versucht werden können. Freilich gibt die deutsche Medizin solchen Versuchen, soweit sie im Rahmen zwangsweiser Unterbringung gemacht werden, keine großen Erfolgchancen, weil die Heilung entscheidend von freiwilliger Mitarbeit des Behandelten und von seinem Wunsche, geheilt zu werden, abhängt. So wird es also oft genug bei der Freiheitsstrafe bleiben, obwohl diese gegenüber den meisten Sittlichkeitsverbrechern keine Lösung darstellt. Insbesondere ist die Unterbringung von Homosexuellen im gewöhnlichen Gefängnis geradezu quälend, weil sie im Strafvollzug ständig starken Reizen ausgesetzt sind, aber die Strafe doch gerade zu dem Zwecke verbüßen, damit sie von ihrer widernatürlichen Triebrichtung ablassen.

Dennoch ist die Freiheitsstrafe zum Schutze der Allgemeinheit auch bei Sittlichkeitsdelikten unentbehrlich. Es ist gar nicht daran zu denken, für Sexualverbrechen – auch wenn es nicht Gewaltverbrechen sind – generell unter Absehen von Strafe in erster Linie Heilbehandlung und Probation vorzusehen, denn während die Vermögenskriminalität insgesamt eine rückläufige Entwicklung zeigt, ist die Zahl der Sittlichkeitsdelikte in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Der Anblick einer für die Allgemeinheit unbegreiflichen Milde des Gesetzgebers und der Gerichte würde die Kriminalität gerade auf diesem Gebiet zweifellos fördern und in der Bevölkerung das Gefühl einer unerhörten Rechtlosigkeit hervorrufen. Der einzige Ausweg ist, in allen geeigneten Fällen die Strafaussetzung zur Bewährung anzuordnen, die der Entwurf ebenso wie das geltende Recht bei Freiheitsstrafen bis zu 9 Monaten zuläßt. Vielleicht wird diese Frist in der zweiten Lesung noch bis zu 12 Monaten ausgedehnt werden. Dies ist nicht geschehen. Die Anordnung der Strafaussetzung sollte bei Sittlichkeitsverbrechern in der Regel mit Bewährungshilfe verbunden werden. Die Auflage der Heilbehandlung, die das geltende Recht vorsieht, hat der Entwurf zwar gestrichen, weil der Weg zum Arzt, wenn er erzwungen ist, keinen Erfolg verspricht. Der Richter muß jedoch über den Bewährungshelfer zu erreichen suchen, daß sich der Verurteilte in allen geeigneten Fällen freiwillig einer psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlung unterzieht.

Sittlichkeitsverbrechen sind wie alle Kriminalität ein Stück der menschlichen Natur. Sie durch Änderung der sozialen Verhältnisse abschaffen zu wollen, ist ebenso Utopie wie der Gedanke, sexuell defekte Personen medizinisch allesamt heilen zu können. Die Sittlichkeitskriminalität ist, wie alle Kriminalität, weder eine Folge der »Klassenkampfsituation« noch eine körperliche Krankheitserscheinung. In gesunden sozialen Verhältnissen wird es manche Erscheinungen der Sexualkriminalität nicht geben; ebenso wie ein gesunder Körper vielen Versuchungen verbotener Sexualität nicht erliegen wird. Die Kriminalstatistik zeigt jedoch, daß es gerade auf diesem Gebiet eine ausgesprochene Wohlstandskriminalität gibt. Das Ganze ist im Grunde eben doch ein moralisches und damit ein dauerndes Problem. Das Verbrechen kann nicht abgeschafft werden, sondern ist Ausdruck der ewigen Auflehnung des Menschen gegen diejenige Ordnung, die ihm gesetzt ist und die eine jede Generation in ihrer Art für gerecht hält. Letztlich handelt es sich also um ein Stück der mit unserer Existenz gegebenen metaphysischen Bestimmung des Menschen, worauf das Strafrecht Rücksicht zu nehmen hat, indem es neben der justitia nicht die caritas vergißt.

## A U S S P R A C H E

*Professor Dr. Niese, Universität Mainz*

Aus dem reichhaltigen Überblick über die Strafrechtsreform auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte, den uns Herr Kollege *Jescheck* in dankenswerter Weise vermittelt hat, möchte ich noch einmal das Thema herausgreifen, das uns in dieser Woche ganz besonders beschäftigt hat, nämlich das Problem der gleichgeschlechtlichen Unzucht nach § 175 StGB. Als Herr Kollege *Grassberger* in seinem Referat nach seinen ausgezeichneten kriminologischen Auswertungen zu der Schlußbetrachtung kam, meinte er, daß die Beibehaltung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht nach dem Grundtatbestand deshalb nicht so sehr gefährlich sei, weil die eigentlichen Fälle, die sich nicht in der Öffentlichkeit abspielten, ohnehin nicht erfaßt und infolgedessen auch nicht bestraft würden. Darin liegt m. E. jedoch eine Diskrepanz, die das Kriminologische und das Strafrechtsethische in einem schiefen Licht erscheinen läßt. Insofern bin ich dem Herrn Kollegen *Jescheck* und Herrn Ministerialrat *Dr. Lackner* vom Bundesjustizministerium sehr dankbar, daß sie das Pro und Contra der Strafbarkeit mit Objektivität herausgestellt und sich mit allen Argumenten in vollkommener Offenheit auseinandergesetzt haben. Herr *Jescheck* hat vor allem – als Anhänger der Strafbarkeit des Grundtatbestandes – die Bedenken, die gegen eine Bestrafung sprechen, nicht bagatellisiert, sondern mit Ernst und Verantwortungsbewußtsein abgehandelt. Das erleichtert es mir, meinen eigenen Diskussionsbeitrag kurz zu fassen und mich auf einige Akzente zu beschränken.

Ich bin mit dem Herrn Kollegen *Jescheck* in dem Punkte einig, daß die Frage, welches Rechtsgut durch die Strafbarkeit geschützt werden soll, nicht so problematisch ist, wie es immer hingestellt wird. Denn wenn wir auch sagen können: Unzucht als solche ist kein Straftatbestand, sondern immer nur in Verbindung mit bestimmten Qualifikationen, so könnte man doch bei der Homosexualität die Meinung vertreten, daß sich diese Art der Unzucht als Entartungserscheinung von allen anderen Entartungen auf sexuellem Gebiet dadurch nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ abhebt, daß hier die natürliche Ordnung, d. h. die polare Spannung in der Sexualität zwischen den beiden Geschlechtern, verlassen wird und damit eben eine grundsätzliche Leugnung der natürlichen Ordnung, zutage tritt, welche die Quantität in die Qualität umschlagen läßt, wenn man nicht sogar etwas völlig anderes darin sehen will. Das ist es also nicht, was den Gegnern des § 175 StGB ein letztlich überzeugendes Argument liefert. Das Wesentliche dieser Frage ist m. E. etwas anderes. Wenn der Gesetzgeber sich dazu entschließt, irgendein Rechtsgut mit Strafschutz zu bewahren, dann muß er das gute Gewissen haben, d. h. davon überzeugt sein, daß dieses Rechtsgut auch mit allen Konsequenzen des Strafrechts wirklich geschützt werden muß. Dieses gute Gewissen vermisste ich jedoch bei der Begründung, von der die Große Strafrechtskommission und auch Herr Kollege *Jescheck* bei der Regelung dieses Problems ausgehen. Wenn nämlich die Leugnung der natürlichen Geschlechtsordnung als solche einen Straftatbestand begründen soll, wenn mit anderen Worten die Norm »Du sollst Dich in Deiner sexuellen Betätigung an die natürliche Geschlechtsordnung halten« mit Strafschutz bewehrt wird, dann muß der Gesetzgeber davon überzeugt sein, daß jeder, der gegen diese Norm verstößt, auch wirklich strafwürdig ist und nicht mit irgendwelchen Einschränkungen, dazu noch in der Mehrzahl der Fälle, von der Verfolgung und Bestrafung ausgenommen wird. Das ist doch in Wahrheit das, was Herr Kollege *Jescheck* mit der sog. eleganten Mittellösung der Beschränkung der Strafbarkeit auf die beischlafsähnlichen Handlungen meint. Das war auch das, was Herr Kollege *Grassberger* in seinen Schlußbetrachtungen – wenn auch viel versteckter – anklingen ließ, indem er sagte: Der wirklich Homosexuelle, der nicht anders kann, hat ja die Ausweichmöglichkeit in die nicht-beischlafsähnliche Betätigung, wobei mehr oder weniger offen zugegeben wird, daß es ohnehin äußerst schwierig ist, die Art der Betätigung im Einzelfall nachzuweisen. Dieser im Endergebnis nicht befriedigende Kompromiß gibt mir als Strafrechtler jedoch die Überzeugung, daß hier etwas nicht stimmt. Wir haben diesen Zwiespalt bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als über das Strafrecht als Institution lebhaft diskutiert wurde, erlebt. Kohlrausch, der als Kausalist die menschliche Freiheit und Schuldfähigkeit mit letzter Konsequenz verneinte, sprach dabei von der staatsnotwendigen Fiktion der Schuld, obschon er sich mit diesem Bekenntnis – wenn ich es einmal banal ausdrücken darf – den Ast absägte, auf dem er selbst saß. Wenn wir nun nach dem Entwurf davon ausgehen, daß die Homosexualität als Verstoß gegen die sexuelle Grundordnung strafbar sein soll, aber Ausweichhandlungen zulassen, die nicht verfolgt und bestraft werden sollen, dann praktizieren wir etwas ähnliches. Das scheint mir aber – Herr Kollege *Jescheck* wird mir das nicht verübeln – nicht ganz ehrlich zu sein. Ich meine aber, daß es im Strafrecht auf die letzte Ehrlichkeit entscheidend ankommt.

Zur Frage der Schuld, die in diesem Zusammenhang auch vom Herrn Kollegen Jescheck als wesentlich anerkannt wurde, möchte ich mich nicht als Strafrechtstheoretiker, sondern als Praktiker äußern. Als Richter (Mitglied einer Strafkammer) hatte ich nämlich Gelegenheit, einen aus einem ganz harmlosen Anlaß aufgedeckten Komplex von homosexuellen Beziehungen, in den etwa 500 Personen – der Größenordnung nach ungefähr das Material, das dem Herrn Kollegen Grassberger bei seinen kriminologischen Untersuchungen zur Verfügung stand – verwickelt waren, zwei Jahre lang zu bearbeiten. Bei dieser Bearbeitung hat sich überraschend herausgestellt, daß sich fast alle Argumente, die wir in den Gründen zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 5. 1957 über die Strafbarkeit der Homosexualität, den Gleichheits- und Gleichberechtigungsgrundsatz nach Art. 3 GG, das Recht auf freie geschlechtliche Betätigung vorfinden, in dieser Sphäre bestätigten. Auch das, was Herr Kollege Grassberger u. a. hier vorgetragen hat, nämlich die große Gefahr der Verführung von Jugendlichen, spielte eine erhebliche Rolle.

Die Verführung Jugendlicher, also der qualifizierte Fall einer gleichgeschlechtlichen Betätigung, kann selbstverständlich nicht scharf genug verurteilt werden, sowohl vom Gesetz als auch von der Praxis her. Ich habe damals gesehen, wie junge Burschen von 14–15 Jahren in einer urgesunden ländlichen Gegend mit den primitivsten Mitteln der heterosexuellen Aufweilung zur wechselseitigen Onanie verführt und ihrem natürlichen Empfinden entfremdet wurden. Diese Handlungsweise erscheint mir deshalb als besonders verwerflich, weil nach solchen einmaligen Initialzündungen in kürzester Zeit eine Triebfestlegung erfolgen kann, von der man natürlich nie weiß, ob sie sich wieder zurückbilden wird. Der Schutz der Jugend vor homosexueller Beeinflussung – auch in der leichtesten Form – hat sich in diesem Verfahren als dringend notwendig erwiesen.

Auf der anderen Seite waren unter den ca. 500 Personen aber höchstens 10, bei denen man – laienhaft gesprochen – eine homosexuelle Veranlagung voraussetzen durfte. Einige von ihnen erklärten vor Gericht recht eindrucksvoll: Wir wissen, daß wir den Schutz des § 51 StGB nicht für uns in Anspruch nehmen können; wir wissen ferner, daß wir bestraft werden müssen; es mangelt uns auch nicht am Unrechtsbewußtsein, aber wofür wir bestraft werden, wird uns auch das Gericht nie erklären können, denn wir sind von Natur aus »Konstruktionsfehler«. Ein Angeklagter sagte noch außerdem: Ich bin zwar körperlich ein Mann, empfinde jedoch ausschließlich als Frau; dafür kann man mich einsperren; daß man mich aber dafür im ethischen Sinne verantwortlich machen kann, das muß mir erst noch begreiflich gemacht werden. Die Erklärung mußte das Gericht dem Angeklagten aber schuldig bleiben.

In einer solchen Situation versagt der Schuldvorwurf, weil Schuld Freiheit voraussetzt. Diese Freiheit der Willensentschließung und -betätigung ist aber m. E. bei einem »geborenen« Homosexuellen – wie er vorhin von mir beschrieben wurde – nicht vorhanden. Insofern halte ich auch den Einwand des Herrn Kollegen Jescheck nicht für überzeugend, wenn er sagt: Auf anderen Gebieten, z. B. dem des Einbruchs, verlangen wir ja vom Rechtsbrecher ebenfalls, daß er seine verbrecherische Neigung – auch wenn sie noch so stark ist – bezähmt. Darauf ist wohl zu erwidern, daß eine Sexualität, die so und nicht anders empfinden kann, ganz anders zu beurteilen ist, als wenn ich einem Heterosexuellen bestimmte Bereiche verschließe, ihm aber im übrigen die ganze natürliche Ordnung völlig offenlasse.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß der Strafrechtler, der die Zwischenlösung des Entwurfs bejaht, m. E. nicht das gute Gewissen bzw. die letzte Überzeugung von der Berechtigung der Norm als solcher haben kann. Darüber hinaus läßt sich da, wo keine Schuld ist, auch kein Schuldvorwurf erheben. Diese beiden Gründe scheinen mir entscheidend gegen die Beibehaltung einer Bestrafung der Homosexualität zu sprechen.

Die vom Herrn Kollegen Jescheck geltend gemachten kriminalpolitischen Gründe, insbesondere hinsichtlich der vermuteten Auswirkungen auf die Öffentlichkeit bei einer Freigabe des Grundtatbestandes, sind m. E. nicht geeignet, die grundsätzlichen Erwägungen zum Schuldproblem und zu der Inkonsequenz der Norm zu widerlegen.

*Professor Dr. Klug, Universität Mainz*

Ich möchte mir erlauben, den letzten Diskussionsbeitrag durch einige Überlegungen zu ergänzen. Die Diskussion über die Strafwürdigkeit der nichtqualifizierten Homosexualität ist eng verknüpft mit eigentümlichen Affekten. Um hiervon wegzukommen, d. h. um eine psychische Neutralisation herbeizuführen, sollte man m. E. zwei Phänomene, zwei tatsächliche Erscheinungen, zum Anlaß einer wichtigen rechtlichen Schlußfolgerung nehmen.

Das erste Phänomen, das die Verfechter der Strafbarkeit des Grundtatbestandes stark bagatellisieren, ist m. E. folgendes: Es gibt in den Kulturstaaten einen weltrechtlichen Trend zur Abschaffung der Strafbarkeit der nichtqualifizierten Homosexualität. Der Zug zur Abschaffung einer solchen Strafbarkeit ist vor allem in den Ländern feststellbar, von denen wir glauben, daß sie uns in soziologischer und psychologischer Hinsicht ähnlich sind. Ich bin allerdings der Ansicht, daß derartige Analysen über Analogien zwischen Kollektiven, zwischen Völkern, immer gefährlich sind und einen Sachverhalt zu sehr vereinfachen. Wenn man jedoch hiervon einmal absieht, dann wird man zunächst berücksichtigen müssen, daß in den nordischen Ländern die nichtqualifizierte Homosexualität nicht mehr strafbar ist – gewisse juristische Unterschiede zwischen Norwegen und Schweden sollen hier außer Ansatz bleiben. Man wird weiter berücksichtigen müssen, daß es in der Schweiz in der Beurteilung dieser Frage zu einer Reform gekommen ist, daß die österreichische Reformkommission ebenfalls für die Abschaffung des Grundtatbestandes ist, und daß in den romanischen Ländern, in denen eine Ähnlichkeit in der Struktur der Völker vorausgesetzt werden kann, die nichtquali-

fizierte Homosexualität, ohne daß »das Staatsgefüge dadurch gefährdet« erscheint, nicht mehr strafbar ist. Dazu kommen noch weite Rechtsgebiete in den südamerikanischen Ländern. Das sind alles Phänomene, die man vollkommen frei von irrationalen Gesichtspunkten betrachten muß.

Das zweite Phänomen ist darin zu erblicken, daß die überwältigende Mehrheit der Mediziner für die Abschaffung der Strafbarkeit des Grundtatbestandes ist. Die Majorität ist so groß, daß man fast von einer einhelligen Meinung sprechen kann. Diese Tatsache wird von den Befürwortern einer Beibehaltung der Strafbarkeit des Grundtatbestandes m. E. nicht genügend berücksichtigt.

Aus diesen beiden Phänomenen ergibt sich – ohne daß sie im einzelnen bewertet werden sollen – die unumstößliche Konsequenz, daß in die Strafwürdigkeit des Grundtatbestandes erhebliche Zweifel gesetzt werden müssen. Wer für eine Strafbarkeit ist, muß beweisen, daß ein ausschlaggebender Unterschied zwischen den Menschen besteht, die von unserem Strafrecht betroffen werden und den Schweden, Norwegern, Schweizern – von den Österreichern will ich absehen, weil in Österreich die Dinge noch im Fluß sind – sowie den Menschen, die zum romanischen Rechtskreis gehören, und die von dieser Strafbarkeit ausgenommen sind. Dieser Beweis ist aber bis heute noch nicht geführt worden, und Herr Dr. Goldenberg hat recht, wenn er das bemängelt. Hier wird m. E. zu vorschnell verallgemeinert. Psychologisch läßt sich das aber nicht halten.

Selbst wenn man jedoch beweisen könnte – ich halte eine solche Beweisführung wissenschaftlich für unmöglich –, daß es einen solchen maßgeblichen Unterschied zwischen den Völkern gäbe, dann müßte für unseren engeren Bereich noch überzeugend dargetan werden, warum wir die Ansicht der Ärzte verwerfen. Mit wissenschaftlichen Argumenten muß bewiesen werden, weshalb der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, diese ärztlichen Meinungen anzuerkennen. Das ist gleichfalls bis jetzt noch nicht geschehen. Im wesentlichen hat man bisher nur Hypothesen aufgestellt, die nie exakt erhärtet worden sind.

Wenn sich aber nicht beweisen läßt, warum wir im Gegensatz zu anderen Kulturnationen und im Widerspruch zur Ansicht der Ärzte die unqualifizierte gleichgeschlechtliche Unzucht bestrafen müssen, dann gibt es m. E. nur eine rechtstheoretische Konsequenz, die mit der Grundlagenproblematik unseres Rechts überhaupt zusammenhängt. Diese Konsequenz ist folgende: Bestehen Zweifel über die Strafwürdigkeit eines Tatbestandes, dann darf der Gesetzgeber diese Strafwürdigkeit auch nicht legalisieren. In dubio pro libertate, im Zweifel für die nichtstrafrechtliche Regelung, das ist ein fundamentaler Grundsatz des modernen Rechtsstaates. Ich hoffe, damit nicht in den Verdacht zu geraten, als ob ich der »juristischen Knochenerweichung« bzw. der »Humanitätsduselei«, oder wie die üblichen Schlagwörter sonst noch heißen mögen, das Wort reden möchte. Es handelt sich nach meiner Ansicht hier um eine sehr ernste Überlegung, die man in einen größeren rechtsphilosophischen Zusammenhang stellen kann; darauf im einzelnen einzugehen, will ich mir jedoch ersparen. Mit Nachdruck möchte ich allerdings noch einmal betonen: entweder man beweist exakt jene angeblichen Unterschiede zu anderen Nationen und die Unrichtigkeit der Auffassung der ärztlichen Wissenschaft, oder aber man gibt zu, daß hier Zweifel bestehen. Dann muß man jedoch – wenn man den Rahmen des rechtsstaatlichen Denkens nicht sprengen will – auch die Folgerung daraus ziehen, was hier bedeutet, daß der Gesetzgeber die Strafbarkeit des Grundtatbestandes nicht erklären darf.

Falls sich die Große Strafrechtskommission im Ergebnis für die Beibehaltung der Strafbarkeit des Grundtatbestandes entscheiden sollte, dann sollte sie sich in der Begründung zum Entwurf, in den Motiven, mit diesen Argumenten überzeugend auseinandersetzen. Denn eines dürfte sicher sein: die Diskussion über dieses Problem endet nicht mit dieser oder jener Entscheidung in der Sache.

*Professor Dr. Jescheck, Universität Freiburg*

Auf die in so objektiver Weise vorgetragene Argumente der beiden Herren Kollegen möchte ich folgendes erwidern: Auch ich will die Problematik in dieser Sache ohne Affekte betrachten und versuchen, sie ebenso wie die Diskussionsredner rein wissenschaftlich zu klären und dadurch, wenn möglich, auf den Grund der Wahrheit zu kommen. Das war auch das Bestreben, das mich leitete, als ich die Gegengründe in dieser Frage so deutlich in den Vordergrund stellte. Bei der Stellungnahme zu dem Problem, ob die unqualifizierte gleichgeschlechtliche Unzucht bestraft werden soll oder nicht, handelt es sich jedoch letztlich um eine Überzeugungsfrage, ähnlich wie bei der Todesstrafe. Es besteht daher keine sehr große Chance, jemanden für die Gegenthese zu gewinnen. Das wird wahrscheinlich auch der Fall sein, wenn ich mich jetzt bemühe, die Argumente der Herren Kollegen zu widerlegen.

Zunächst möchte ich mich zu der Frage des guten Gewissens äußern. Der Ausgangspunkt der strengeren Meinung in der Großen Strafrechtskommission war der, daß man die Homosexualität unter Männern überhaupt für strafwürdig hält; durch die Beschränkung der Strafbarkeit auf beischlafsähnliche Handlungen wird ein an sich strafwürdiger Bereich freigegeben. Das ist ähnlich wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung, bei der die erkannte Freiheitsstrafe nicht voll ausgeschöpft und aus kriminalpolitischen Gründen weniger getan wird, als der Verurteilte eigentlich verdiente. Es würde mein Gewissen also keineswegs belasten, wenn die einseitige und wechselseitige Onanie mit in den Strafrechtstatbestand einbezogen würde. Aus menschlichen Gründen halte ich das aber nicht für empfehlenswert, weil die Homosexuellen nicht vor eine ausweglose Lage gestellt werden sollen. Es ist der Gesichtspunkt der Caritas, der mich hier leitet, aber nicht etwa die Angst davor, daß ich das vor meinem Gewissen nicht verantworten könnte. Um es also noch einmal zu betonen: die eine Hälfte der Großen Strafrechtskommission ging an sich von der grundsätzlichen Strafwürdigkeit des Tatbestandes der gleichgeschlechtlichen Unzucht aus und beschränkte ihn aus Gründen des Mitgefühls. Der Unterschied zwischen den beischlafsähnlichen Handlungen und der einseitigen bzw. wechselseitigen Onanie ist unter dem Blickwinkel der Strafwürdigkeit der Homosexualität eben der, daß in dem ersten Fall der Geschlechtsverkehr



zwischen Mann und Frau nachgeahmt wird. Hierin ist die besondere Strafwürdigkeit zu sehen. Ebenso zu beurteilen ist es, wenn dieser Vorgang, der in der Tiefe des Geheimnisses der menschlichen Existenz überhaupt liegt, mit einem Tier nachgeahmt wird. Das kann man nicht als Gebrauch der Freiheit akzeptieren. Zwischen einer beischlafsähnlichen Handlung und der einseitigen bzw. wechselseitigen Onanie besteht vom Standpunkt der natürlichen Geschlechtsordnung aus ein wesentlicher Unterschied. Das ist auch der Grund, weshalb man bei der Unzucht mit Tieren gleichfalls nur die beischlafsähnlichen Handlungen bestraft. Man kann demgegenüber einwenden, daß sich der üble Charakter eines Sittlichkeitsstraftäters auch in anderen unzüchtigen Handlungen zeigt. Bei der Beurteilung der Strafbarkeit kommt es aber gerade auf die widernatürliche Nachahmung dessen an, was wir als schutzwürdig empfinden. Das ist der eigentliche geschlechtliche Verkehr zwischen Mann und Frau. Ich gebe zu, daß dieses Argument nicht jeden zu überzeugen braucht, aber ich halte es doch für sehr bemerkenswert und wichtig.

In meinem Referat kam es mir u. a. darauf an, zu zeigen, daß von dem Gesetz die evtl. Anlagebedingtheit der Kriminalität überhaupt nicht berücksichtigt werden kann, weder auf dem Gebiete der heterosexuellen Kriminalität noch auf irgendeinem anderen Gebiet. Es gibt doch auch sonst anlagebedingte Straftaten. Je mehr wir in die frühkindliche Entwicklung eindringen, desto mehr erkennen wir, daß der Schuldgrundsatz in seiner punktuellen Auffassung: »Schuld für die einzelne Tat« nicht richtig ist, sondern daß die Schuld in der gesamten Persönlichkeitsentwicklung liegt: »Ich bin schuldig für das, was ich bin, d. h. für das, was ich geworden bin.« Dazu gehört aber ein großes Stück Veranlagung, auch bei allen anderen Delikten. Ich bin davon überzeugt, daß derjenige, der immer wieder einbricht, auch ein Stück anlagebedingter Kriminalität in sich hat, und trotzdem verurteilen wir ihn. Es geht also in diesem Zusammenhang nicht nur um die Frage der heterosexuellen Kriminalität, sondern um die Kriminalität überhaupt.

Was die angeschnittene kriminalpolitische Frage angeht, so kann man natürlich nicht wissen, wie sich die Zurücknahme der Kriminalitätsgrenze, die in der Beschränkung der Strafbarkeit auf beischlafsähnliche Handlungen läge, auswirken würde. Es ist durchaus möglich, daß das eintritt, was Herr Kollege Niese befürchtet, daß nämlich die Homosexuellen in der Öffentlichkeit aufdringlicher werden. Ich persönlich glaube jedoch, daß das Stigma der Strafbarkeit überhaupt so stark sein wird, daß die Homosexuellen sich nicht stärker hervorwagen werden. Darin sehe ich gerade die mittelbare Wirkung der Aufrechterhaltung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht. Ich hoffe, daß sich das Prinzip der Strafbarkeit nach beiden Richtungen hin auswirkt, einmal in der Weise, daß eine Cliquenbildung innerhalb bestimmter Kreise verhindert wird, und zum anderen, daß es nicht zu einem provokatorischen Auftreten der Homosexuellen in der Öffentlichkeit kommt. Daß diese Gefahr bei uns besteht, ist ganz sicher. Organisationen, wie sie die Homosexuellen haben, gibt es – außer in Deutschland – in dieser Art m. W. sonst nirgends. Es ist Ihnen bekannt, in welcher massiven Form die Große Strafrechtskommission während ihrer Arbeiten mit Material aus homosexuellen Kreisen überschüttet wurde. Daran kann man erkennen, welche ungeheure Propaganda die organisierte Homosexualität in der Allgemeinheit entfalten würde. Deshalb fürchte ich auch, daß die Auswirkungen auf die Öffentlichkeit sehr übel werden können, wenn alle Schranken beseitigt werden.

Die Auffassung, daß die internationale Entwicklung auf Abschaffung des Grundtatbestandes gerichtet sei, trifft zweifellos zu. Das Allgemeine ist aber nicht immer das Wahre. Es ist noch nicht erwiesen, daß die anderen recht haben, wenn sie sich für die Abschaffung des Grundtatbestandes entscheiden. Es gibt nämlich Länder, in denen man trotz dieses allgemeinen Trends einen anderen Standpunkt vertritt, z. B. in England. Der Wolfenden-Report, welcher die Abschaffung des Grundtatbestandes in England befürwortete, hat sich nicht durchgesetzt. Die Engländer denken gar nicht daran, ihre Gesetzgebung in diesem Punkte zu ändern.

Soweit die Stellungnahme der Ärzte in diesem Zusammenhang angeführt wurde, möchte ich feststellen: Ich habe den größten Respekt vor der Meinung der Ärzte; nur habe ich sie nicht gern als Ratgeber auf juristischem Gebiet. Hier müssen wir selbst entscheiden. Im übrigen gibt es auch eine ganze Reihe von Ärzten, die auf dem Standpunkt stehen, daß die Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht für die Schwankenden, für die Bisexuellen, nicht ohne Wirkung ist. Das ist z. B. die Meinung der Herren Professoren *Hallermann* und *Wiethold*, welche der Großen Strafrechtskommission im Auftrage der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin ein Gutachten in dieser Frage vorgelegt hat<sup>1)</sup>. Ich würde es in diesem Punkte auch nicht so sehr auf die große Zahl abstellen, sondern mehr auf das Gewicht der Argumente. Schiller hat ja im *Demetrius* bekanntlich gesagt: Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen. Deshalb kommt es m. E. auf die Stimmenzahl in diesem Punkte nicht so sehr an.

Die Beweislast liegt im übrigen ganz auf der Gegenseite. Wir haben ja die Strafbarkeit noch; es muß deshalb bewiesen werden, daß sie abgeschafft werden soll. Wenn wir keine Strafbarkeit hätten, dann würde ich mir allerdings nicht zutrauen, ihre Einführung zu begründen.

Der Satz: in dubio pro libertate hat natürlich seine Berechtigung. Aber die Große Strafrechtskommission<sup>2)</sup> hat eben den Zweifel, der in dieser Problematik enthalten ist, überwunden. Eine Parallele kann hier zu dem Satz: in dubio pro reo gezogen werden. Wenn sich nach Überwindung von Zweifeln die richterliche Überzeugung gebildet hat, dann gilt dieser Satz eben nicht mehr. Dasselbe trifft für den Satz in dubio pro libertate zu. Die Hälfte der Strafrechtskommission hat sich nach sehr eingehenden Überlegungen für die Strafbarkeit des Grundtatbestandes entschieden, weil sie dessen Strafwürdigkeit bejaht.

<sup>1)</sup> Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag, Bonn 1955, 72 u. 74

<sup>2)</sup> Bei der abschließenden Beratung des Besonderen Teils hat sich eine geringe Mehrheit dafür ausgesprochen, nur die qualifizierten Fälle der Homosexualität zu bestrafen. Das Bundesjustizministerium hat aber gleichwohl die strengere Lösung in den Text aufgenommen (Vgl. § 216 E 1959 II)